

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

53886
E 2363 I

Oct 26



Die ¹⁷⁷
Preussischen Gymnasien
und
höheren Bürgerschulen.


Eine
Zusammenstellung der Verordnungen,
welche
den höheren Unterricht
in
diesen Anstalten umfassen,

von
Dr. Johann Ferdinand Reigebaur,
Königl. Preuss. Geheimen Justizrathe.

JFR



Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1 8 3 5.

	CZYTELNIA REPUBLICANA	IV. 8. 1
---	--------------------------	----------

34 276



53886

5148

1176



Dem
Herrn Grafen
Wilhelm von Zedlitz und der Leipe,
Herrn
der Krazkauer Güter.

Dem Freunde

der

Freund.

V o r w o r t.

Wie der erste Unterricht der Jugend in den Elementar-Schulen Preußens geleitet wird, geht aus einer besonderen, von dem Herausgeber veranstalteten Sammlung der Verordnungen hervor, welche das Volks-Schulwesen betreffen. Alles, was aber die weitere Ausbildung der Jugend in gelehrten und höheren Bürger-Schulen betrifft, ist in der vorliegenden Sammlung der darauf Bezug habenden Verordnungen enthalten; nur schienen manche die öffentlichen Unterrichts-Verhältnisse überhaupt betreffenden allgemeineren Bestimmungen vorzugsweise in jene ersterwähnte Sammlung zu gehören. Doch erkennt der Herausgeber die Möglichkeit an, dies reiche Material besser zu ordnen. Seine Haupt-rücksicht war, dem Elementar-Lehrer Alles zu geben, was ihm nothwendig war. Bedarf der Besitzer der vorliegenden Sammlung — den höheren Unterricht betreffend — jener allgemeineren Bestimmungen, so schien es vorzuziehen, ihn auf jene erste Sammlung zu verweisen, als hier Wiederholungen eintreten zu lassen, welche den Umfang dieses Werkes bedeutend vermehrt haben würden.

Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welches dem Herausgeber diese

Materialien zugänglich machte, hat sich durch diesen neuen Beweis seiner bekannten Humanität ein nicht geringes Verdienst um alle Schulmänner und Beamte erworben; da sie jetzt alle zerstreuten Bestimmungen über diesen Gegenstand gesammelt erhalten konnten. Doch wo jede Seite des vorliegenden Werkes die Verdienste dieser hohen Behörde darthut, bedarf es weiter keiner Bemerkung.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von den Gymnasien.

I. Verfassung der Gymnasien.

A. Statuten und Instructionen für die Gymnasien.

No.	Seite
1. Schulgesetze für das städtische Gymnasium in Königsberg in Preußen vom 28. Juni 1823	1
2. Statuten für das Stadt-Gymnasium zu Königsberg in Preußen vom 28. Juni 1823	3
3. Statuten für das Königl. Gymnasium zu Conig vom 28. Mai 1827	8
4. Schulgesetze für das Gymnasium in Liegnitz vom 22. Nov. 1831	17
5. Schulgesetze für das katholische Gymnasium zu Breslau vom Jahre 1831	21
6. Instruction für die Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1824	24
7. Dienst-Instruction für die Directoren der Gymnasien der Provinz Westphalen vom 2. Januar 1827 nebst Beilage	34
8. Instruction für die Classen-Ordinaricen an höheren Schulen in Westphalen vom 2. Januar 1827	52
9. Disciplinar-Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen vom 24. April 1833	54
10. Dienst-Instruction für das Curatorium des Gymnasiums zu Duisburg vom 21. Mai 1827	59
11. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Stralsund vom Jahre 1827	62
12. Circular-Befügung vom 24. Januar 1817	73
13. Circular-Rescript vom 30. October 1819	74
14. Befügung vom 25. März 1825	78

B. Gegenstände des Unterrichts und Lehrplan.

a) Im Allgemeinen.

16. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Stralsund vom Jahre 1827	79
17. Allgemeine Lehrverfassung bei dem Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Berlin vom Jahre 1833	90
18. Unterrichts-Gegenstände in dem Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Berlin vom Jahre 1823	96

No.	Seite
19. Jahresbericht des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin vom Jahre 1833	116
20. Verfügung vom 26. Mai 1825 nebst Beilage	121
21. Rescript vom 12. Juli 1825	123
22. Rescript vom 29. März 1829	124
23. Rescript vom 2. Mai 1831	129
b) Religions-Unterricht.	
24. Rescript vom 4. Juni 1828	129
25. Rescript vom 8. Januar 1822	131
c) Sprach-Studium überhaupt.	
26. Circular vom 23. Februar 1797	132
aa) Lateinische Sprache.	
27. Rescript vom 5. Mai 1818	132
28. Verfügung vom 11. April 1826	133
bb) Griechische Sprache.	
29. Rescript vom 13. December 1824	133
30. Circular-Verfügung vom 31. Januar 1825 nebst Beilage	134
31. Circular-Rescript vom 11. April 1825 nebst Beilage	135
32. Circular vom 11. December 1828	138
cc) Hebräische Sprache.	
33. Circular-Verfügung vom 6. September 1823	140
34. Circular-Rescript vom 6. September 1823	142
dd) Französische Sprache.	
35. Rescript vom 19. Februar 1831	142
36. Rescript vom 21. Februar 1831	143
37. Verfügung vom 11. März 1831	144
38. Verfügung vom 9. Juli 1832	145
ee) Polnische Sprache.	
39. Rescript vom 30. März 1829	145
ff) Deutsche Sprache.	
40. Circular-Verfügung vom 12. Februar 1829 nebst Beilage	150
d) Geschichte und Geographie.	
41. Circular-Rescript vom 18. October 1830	157
e) Mathematik.	
42. Circular-Verfügung vom 18. März 1826	173
43. Rescript vom 24. December 1833	173
44. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Stralsund vom Jahre 1822	174
f) Zeichnen.	
45. Circular-Rescript vom 16. Januar 1828	177
46. Circular vom 14. März 1831	179
47. Lehrplan vom Jahre 1831	181
48. Rescript vom 27. April 1833	184
g) Gymnastik.	
49. Circular-Verfügung vom 13. März 1819	185
50. Rescript vom 23. März 1820	185
51. Circular-Verfügung vom 26. Februar 1827	185
52. Verfügung vom 21. Juli 1830	188
h) Dispensation von Unterrichts-Gegenständen.	
53. Verfügung vom 20. October 1810	189

No.	Seite
54. Verfügung vom 6. September 1824	189
55. Extract aus dem Landtags-Abschiede vom 8. Januar 1832	190
C. Ferien.	
56. Verfügung vom 27. August 1811	191
57. Rescript vom 10. November 1811	192
58. Rescript vom 3. November 1818	192
59. Rescript vom 21. Januar 1826	193
60. Rescript vom 29. September 1833	193

II. Verhältnisse der Schüler auf den Gymnasien von ihrer Aufnahme bis zu ihrem Abgange.

A. Die Aufnahme auf den Gymnasien.

61 Rescript vom 4. November 1824	194
62. Rescript vom 20. März 1825	194
63. Rescript vom 22. Juli 1825	195
64. Circular-Rescript vom 10. Mai 1828 nebst Beilage	196
65. Verfügung vom 9. Mai 1826	197

B. Disciplin.

66. Circular-Rescript vom 20. Mai 1824	198
67. Circular-Rescript vom 31. Juli 1824	198
68. Circular-Verfügung vom 14. August 1824	199
69. Circular-Rescript vom 16. August 1824	200
70. Circular-Verfügung vom 23. März 1825	200
71. Circular vom 8. April 1825	201
72. Circular-Rescript vom 25. April 1825	201
73. Rescript vom 24. November 1825	202
74. Circular-Rescript vom 16. Juni 1829	203
75. Rescript vom 17. December 1832 nebst Beilage	203

C. Schulgeld und andere Zahlungen der Schüler auf den Gymnasien.

76. Rescript vom 31. Mai 1824	204
77. Rescript vom 30. Juli 1824	205
78. Rescript vom 25. April 1825	205
79. Rescript vom 27. Mai 1825	205
80. Rescript vom 17. December 1825	206
81. Rescript vom 29. Juni 1829	206

D. Unterstützung armer Schüler.

82. Circular-Rescript vom 17. September 1818	206
83. Rescript vom 27. Januar 1821	207
84. Circular-Rescript vom 14. Mai 1824	207
85. Rescript vom 22. November 1824	208
86. Rescript vom 8. November 1833	209

E. Abgang von dem Gymnasium.

a) Abiturienten-Prüfung.

87. Rescript vom 31. Juli 1834	209
88. Reglement vom 4. Juni 1834	211

b) Entfernung wegen Unfähigkeit.

89. Verfügung vom 10. Mai 1828	228
90. Rescript vom 20. August 1828	228

c) Abgang ohne Zeugniß.

91. Circular-Verfügung vom 12. August 1822	229
--	-----

III. Verhältnisse der Lehrer an den Gymnasien.

A. Prüfung der Candidaten für das höhere Lehrfach und Vorbereitung dazu.		
92.	Edict vom 12. Juli 1810	229
93.	Verfügung vom 10. December 1811 nebst Beilage	232
94.	Circular-Rescript vom 23. März 1824	233
95.	Circular-Rescript vom 21. August 1824	233
96.	Circular-Rescript vom 21. August 1824	235
97.	Circular-Rescript vom 21. August 1824	235
98.	Rescript vom 13. August 1825	236
99.	Circular-Rescript vom 2. September 1826	238
100.	Rescript vom 20. November 1826	238
101.	Rescript vom 29. März 1827	239
102.	Circular-Verfügung vom 24. October 1827	241
103.	Circular-Rescript vom 24. October 1827	242
104.	Circular-Verfügung vom 18. März 1830	242
105.	Rescript vom 22. März 1830	243
106.	Verfügung vom 27. März 1830	243
107.	Circular-Verfügung vom 15. September 1830	243
108.	Instruction für die Prüfung der Zeichnentelehrer an den Gymnasien u. vom 14. März 1831	244
109.	Reglement vom 20. April 1831	245
110.	Rescript vom 18. Juni 1831	262
111.	Rescript vom 9. August 1831	262
112.	Rescript vom 7. November 1831	267
113.	Rescript vom 12. November 1831	267
114.	Rescript vom 29. November 1831	269
115.	Verfügung vom 8. Mai 1832	270
116.	Rescript vom 15. Juli 1832	271
117.	Rescript vom 4. September 1832	271
118.	Rescript vom 19. October 1832	272
119.	Verfügung vom 19. Mai 1833	272
120.	Rescript vom 12. Juli 1833	273
121.	Cabinetsordre vom 30. Juli 1833	274
122.	Rescript vom 27. August 1833	274
123.	Circular-Rescript vom 27. August 1833	275
124.	Rescript vom 18. Februar 1833	275
125.	Cabinetsordre vom 10. Juni 1834	275
B. Probejahr.		
126.	Circular-Rescript vom 24. September 1826	276
127.	Circular-Verfügung vom 26. März 1827	279
128.	Circular-Rescript vom 2. März 1831	279
129.	Circular-Verfügung vom 11. Februar 1832	279
130.	Rescript vom 29. März 1832	280
131.	Rescript vom 29. März 1832	280
132.	Rescript vom 7. November 1832	281
C. Anstellung der Lehrer. Bestellungen und Einführung.		
133.	Circular-Verfügung vom 21. October 1810	281
134.	Verfügung vom 1. August 1816	281
135.	Verfügung vom 6. October 1819	281
136.	Circular-Verfügung vom 4. Juli 1822	282
137.	Rescript vom 12. Juli 1824	283
138.	Rescript vom 20. Juli 1824	283
139.	Rescript vom 13. August 1824	284
140.	Circular-Rescript vom 23. März 1824	284
141.	Cabinetsordre vom 26. Februar 1825	285

No.	Seite
142. Verfügung vom 3. Mai 1826	285
143. Rescript vom 17. Juni 1826	285
144. Rescript vom 17. Juni 1826	286
145. Rescript vom 21. Juni 1826	286
146. Rescript vom 24. Juni 1826	286
147. Circular-Rescript vom 2. April 1827	287
148. Verfügung vom 22. October 1833	287
149. Rescript vom 3. December 1833 nebst Beilage	288
150. Rescript vom 8. December 1833	288

D. Amtsführung und persönliche Rechte und Pflichten der Lehrer.

151. Rescript vom 9. November 1801	289
152. Verfügung vom 9. Juni 1812	289
153. Auszug aus der Circular-Verfügung vom 2. Januar 1817	289
154. Verfügung vom 18. Juli 1819	290
155. Verfügung vom 13. September 1819	290
156. Verfügung vom 18. November 1819	291
157. Circular-Rescript vom 29. Juni 1824	291
158. Rescript vom 9. September 1832	291
159. Verfügung vom 24. März 1833	291
160. Rescript vom 7. Juli 1833	292

E. Die Conferenz der Directoren der Gymnasien in den Provinzen.

161. Rescript vom 3. Juli 1823	292
162. Rescript vom 23. September 1830	292

F. Disciplinar-Verfahren und Amts-Entscheidung.

163. Circular-Verfügung vom 7. Juli 1823	293
164. Rescript vom 25. Mai 1824	293
165. Extract aus dem Rescript vom 8. Juli 1825	295
166. Cabinetsordre vom 16. August 1826	295
167. Cabinetsordre vom 4. September 1827	296
168. Cabinetsordre vom 27. April 1830	297
169. Cabinetsordre vom 27. März 1831	297
170. Cabinetsordre vom 18. Juni 1831	298
171. Rescript vom 16. August 1833	299

G. Erledigung der Lehrerstellen durch den Tod, und Wittwen-Cassen-Wesen.

172. Cabinetsordre vom 27. April 1816	300
173. Cabinetsordre vom 27. Mai 1816	301
174. Cabinetsordre vom 19. December 1816	301
175. Cabinetsordre vom 15. November 1819	301
176. Cabinetsordre vom 17. April 1820	302
177. Rescript vom 8. November 1820 nebst Beilage	302
178. Circular-Rescript vom 31. Januar 1822	305
179. Rescript vom 24. Juli 1823	305
180. Circular-Verfügung vom 14. Januar 1828	305
181. Rescript vom 31. März 1832	305
182. Cabinetsordre vom 3. Juni 1832	306
183. Circular-Rescript vom 26. August 1832	306
184. Circular-Rescript vom 2. November 1832	307
185. Rescript vom 16. Mai 1833	307
186. Verfügung vom 8. October 1833	308

IV. Lehrmittel.

187. Verfügung vom 4. Juli 1829 nebst Beilage	308
188. Bibliotheken-Ordnung für die katholischen Gymnasien der Provinz Schlesien vom 10. November 1831	309

V. Schul= Schriften und Programme.

189. Circular=Rescript vom 23. August 1824	314
190. Rescript vom 10. März 1828	316
191. Circular=Rescript vom 1. September 1828	317
192. Circular=Verfügung vom 11. November 1830	317
193. Circular=Rescript vom 8. October 1833	318

VI. Vermögen=Verwaltung.

194. Instruction über Entwerfung des Etats, vom 8. Sept. 1819	318
195. Rescript vom 26. Mai 1827	324
196. Circular=Rescript vom 21. Mai 1832	325
197. Rescript vom 18. Februar 1833	325
198. Rescript vom 15. November 1833	329
199. Rescript vom 16. December 1833	330

Zweiter Abschnitt.

Höhere Bürger-, Kunst- und andere Schulen für besondere Zwecke.

200. Organisation der Handwerkschule, vom 27. Juni 1800	336
201. Rescript vom 21. Juni 1825	343
202. Rescript vom 19. August 1830	344
203. Rescript vom 8. März 1832	345
204. Instruction über die Entlassungs=Prüfungen, vom 8. März 1832	345
205. Unterrichts=Gegenstände in der Realschule zu Berlin	350

A n h a n g.

206. Disciplinar=Gesetze für die Scholaren des Königl. Gymnasii zu Potsdam vom Jahre 1831	362
---	-----

V e r z e i c h n i s s

der in dieser Sammlung enthaltenen Rescripte, Verfügungen etc.
nach der Zeitfolge.

	No.	Seite
1. Circular vom 23. Februar 1797	26.	132
2. Organisation der Handwerkschule vom 27. Juni 1800	200.	336
3. Rescript vom 9. November 1801	151.	289
4. Edict vom 12. Juli 1810	92.	229
5. Verfügung vom 20. October 1810	53.	189
6. Circular-Verfügung vom 21. October 1810	133.	281
7. Verfügung vom 27. August 1811	56.	191
8. Rescript vom 10. November 1811	57.	192
9. Verfügung vom 10. December 1811 nebst Beilage	93.	232
10. Verfügung vom 9. Juni 1812	152.	289
11. Cabinetsordre vom 27. April 1816	172.	300
12. Cabinetsordre vom 27. Mai 1816	173.	301
13. Verfügung vom 1. August 1816	134.	281
14. Cabinetsordre vom 19. December 1816	174.	301
15. Auszug aus der Circular-Verfügung vom 2. Januar 1817	153.	289
16. Circular-Verfügung vom 24. Januar 1817	12.	73
17. Rescript vom 5. Mai 1818	27.	132
18. Circular-Rescript vom 17. September 1818	82.	206
19. Rescript vom 3. November 1818	58.	192
20. Circular-Verfügung vom 13. März 1819	49.	185
21. Verfügung vom 18. Juli 1819	154.	290
22. Instruction über Entwerfung des Etats, vom 8. Sept. 1819	194.	318
23. Verfügung vom 13. September 1819	155.	290
24. Verfügung vom 6. October 1819	135.	281
25. Circular-Rescript vom 30. October 1819	13.	74
26. Cabinetsordre vom 15. November 1819	175.	301
27. Verfügung vom 18. November 1819	156.	291
28. Rescript vom 23. März 1820	50.	185
29. Cabinetsordre vom 17. April 1820	176.	302
30. Rescript vom 8. November 1820 nebst Beilage	177.	302
31. Rescript vom 27. Januar 1821	83.	207
32. Auszug aus dem Programm des Gymn. zu Stralsund v. J. 1822	44.	174
33. Rescript vom 8. Januar 1822	25.	131
34. Circular-Rescript vom 31. Januar 1822	178.	305
35. Circular-Verfügung vom 4. Juli 1822	136.	282
36. Circular-Verfügung vom 12. August 1822	91.	229
37. Unterrichts-Gegenstände in dem Friedrich-Wilhelms-Gymn. zu Berlin v. J. 1823	18.	96
38. Unterrichts-Gegenstände in der Realschule zu Berlin v. J. 1823	205.	350
39. Schulgesetze für das städtische Gymnasium in Königsberg in Preußen vom 28. Januar 1823	1.	1
40. Statuten für das Stadt-Gymnasium zu Königsberg in Pr. vom 28. Juni 1823	2.	3
41. Rescript vom 3. Juli 1823	161.	292

	No.	Seite
42. Circular-Verfügung vom 7. Juli 1823	163.	293
43. Rescript vom 24. Juli 1823	179.	305
44. Circular-Verfügung vom 6. September 1823	33.	140
45. Circular-Rescript vom 6. September 1823	34.	142
46. Circular-Rescript vom 23. März 1824	94.	233
47. Circular-Rescript vom 23. März 1824	140.	284
48. Circular-Rescript vom 14. Mai 1824	84.	207
49. Circular-Rescript vom 20. Mai 1824	66.	198
50. Rescript vom 25. Mai 1824	164.	293
51. Rescript vom 31. Mai 1824	76.	204
52. Instruction für die Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg, vom 10. Juni 1824	6.	24
53. Circular-Rescript vom 29. Juni 1824	157.	291
54. Rescript vom 12. Juli 1824	137.	283
55. Rescript vom 20. Juli 1824	138.	283
56. Rescript vom 30. Juli 1824	77.	205
57. Circular-Rescript vom 31. Juli 1824	67.	198
58. Rescript vom 13. August 1824	139.	284
59. Circular-Verfügung vom 14. August 1824	68.	199
60. Circular-Rescript vom 16. August 1824	69.	200
61. Circular-Rescript vom 21. August 1824	95.	233
62. Circular-Rescript vom 21. August 1824	96.	235
63. Circular-Rescript vom 21. August 1824	97.	235
64. Circular-Rescript vom 23. August 1824	189.	314
65. Verfügung vom 6. September 1824	54.	189
66. Rescript vom 4. November 1824	61.	194
67. Rescript vom 22. November 1824	85.	208
68. Rescript vom 13. December 1824	29.	133
69. Circular-Verfügung vom 31. Januar 1825 nebst Beilage	30.	134
70. Cabinetsordre vom 26. Februar 1825	141.	285
71. Rescript vom 20. März 1825	62.	194
72. Circular-Verfügung vom 23. März 1825	70.	200
73. Verfügung vom 25. März 1825	14.	76
74. Circular vom 8. April 1825	71.	201
75. Circular-Rescript vom 11. April 1825 nebst Beilage	31.	135
76. Circular-Rescript vom 25. April 1825	72.	201
77. Rescript vom 25. April 1825	78.	205
78. Verfügung vom 26. Mai 1825 nebst Beilage	20.	121
79. Rescript vom 27. Mai 1825	79.	205
80. Rescript vom 21. Juni 1825	201.	343
81. Extract aus dem Rescript vom 8. Juli 1825	165.	295
82. Rescript vom 12. Juli 1825	21.	123
83. Rescript vom 22. Juli 1825	63.	195
84. Rescript vom 13. August 1825	98.	236
85. Rescript vom 24. November 1825	73.	202
86. Rescript vom 17. December 1825	80.	206
87. Rescript vom 24. December 1825	15.	78
88. Rescript vom 21. Januar 1826	59.	193
89. Circular-Verfügung vom 18. März 1826	42.	173
90. Verfügung vom 11. April 1826	28.	133
91. Verfügung vom 3. Mai 1826	142.	285
92. Verfügung vom 9. Mai 1826	65.	197
93. Rescript vom 17. Juni 1826	143.	285
94. Rescript vom 17. Juni 1826	144.	286
95. Rescript vom 21. Juni 1826	145.	286
96. Rescript vom 24. Juni 1826	146.	286
97. Cabinetsordre vom 16. August 1826	166.	295
98. Circular-Rescript vom 2. September 1826	99.	238
99. Circular-Rescript vom 24. September 1826	126.	276

100. Rescript vom 20. November 1826	100.	238
101. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Stralsund vom Jahre 1827	11.	62
102. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Stralsund vom Jahre 1827	16.	79
103. Dienst-Instruction für die Directoren der Gymnasien der Provinz Westphalen vom 2. Januar 1827, nebst Beilage	7.	34
104. Instruction für die Classen-Ordinarien an höheren Schulen in Westphalen vom 2. Januar 1827	8.	52
105. Circular-Verfügung vom 26. Februar 1827	51.	185
106. Circular-Verfügung vom 26. März 1827	127.	279
107. Rescript vom 29. März 1827	101.	239
108. Circular-Rescript vom 2. April 1827	147.	287
109. Dienst-Instruction für das Curatorium des Gymnasiums zu Duisburg vom 21. Mai 1827	10.	59
110. Rescript vom 26. Mai 1827	195.	324
111. Statuten für das K. Gymnasium zu Comitz vom 28. Mai 1827	3.	8
112. Cabinetsordre vom 4. September 1827	167.	296
113. Circular-Verfügung vom 24. October 1827	102.	241
114. Circular-Rescript vom 24. October 1827	103.	242
115. Circular-Verfügung vom 14. Januar 1828	180.	305
116. Circular-Rescript vom 16. Januar 1828	45.	177
117. Rescript vom 10. März 1828	190.	316
118. Circular-Rescript vom 10. Mai 1828 nebst Beilage	64.	196
119. Verfügung vom 10. Mai 1828	89.	228
120. Rescript vom 4. Juni 1828	24.	129
121. Rescript vom 20. August 1828	90.	228
122. Circular-Rescript vom 1. September 1828	191.	317
123. Circular vom 11. December 1828	32.	138
124. Circular-Verfügung vom 12. Februar 1829 nebst Beilage	40.	150
125. Rescript vom 29. März 1829	22.	124
126. Rescript vom 30. März 1829	39.	145
127. Circular-Rescript vom 16. Juni 1829	74.	203
128. Rescript vom 29. Juni 1829	81.	206
129. Verfügung vom 4. Juli 1829 nebst Beilage	187.	308
130. Circular-Verfügung vom 18. März 1830	104.	242
131. Rescript vom 22. März 1830	105.	243
132. Verfügung vom 27. März 1830	106.	243
133. Cabinetsordre vom 27. April 1830	168.	297
134. Verfügung vom 21. Juli 1830	52.	188
135. Rescript vom 19. August 1830	202.	344
136. Circular-Verfügung vom 15. September 1830	107.	243
137. Rescript vom 23. September 1830	162.	292
138. Circular-Rescript vom 18. October 1830	41.	157
139. Circular-Verfügung vom 11. November 1830	192.	317
140. Schulgesetze für das kathol. Gymnasium zu Breslau v. J. 1831	5.	21
141. Lehrplan v. J. 1831	47.	181
142. Disciplinargesetze f. d. Scholaren d. K. Gymn. z. Potsdam v. 1831	206.	362
143. Rescript vom 19. Februar 1831	35.	142
144. Rescript vom 21. Februar 1831	36.	143
145. Circular-Rescript vom 2. März 1831	128.	279
146. Verfügung vom 11. März 1831	37.	144
147. Circular vom 14. März 1831	46.	179
148. Instruction für die Prüfung der Zeichnenslehrer ic. vom 14. März 1831	108.	244
149. Cabinetsordre vom 27. März 1831	169.	297
150. Reglement vom 20. April 1831	109.	245
151. Rescript vom 2. Mai 1831	23.	129
152. Rescript vom 18. Juni 1831	110.	262

	No.	Seite
153. Cabinetsordre vom 18. Juni 1831	170.	298
154. Rescript vom 9. August 1831	111.	262
155. Rescript vom 7. November 1831	112.	267
156. Bibliotheken-Ordnung für die katholischen Gymnasien der Provinz Schlessen vom 10. November 1831	188.	309
157. Rescript vom 12. November 1831	113.	267
158. Schulgesetze für das Gymnasium in Liegnitz vom 22. November 1831	4.	17
159. Rescript vom 29. November 1831	114.	269
160. Extract aus dem Landtags-Abschiede vom 8. Jan. 1832	55.	190
161. Circular-Verfügung vom 11. Februar 1832	129.	279
162. Rescript vom 8. März 1832	203.	345
163. Instruction über die Entlassungs-Prüfungen v. 8. März 1832	204.	345
164. Rescript vom 29. März 1832	130.	280
165. Rescript vom 29. März 1832	131.	280
166. Rescript vom 31. März 1832	181.	305
167. Verfügung vom 8. Mai 1832	115.	270
168. Circular-Rescript vom 21. Mai 1832	196.	325
169. Cabinetsordre vom 3. Juni 1832	182.	306
170. Verfügung vom 9. Juli 1832	38.	145
171. Rescript vom 15. Juli 1832	116.	271
172. Circular-Rescript vom 26. August 1832	183.	306
173. Rescript vom 4. September 1832	117.	271
174. Rescript vom 9. September 1832	158.	291
175. Rescript vom 19. October 1832	118.	272
176. Circular-Rescript vom 2. November 1832	184.	307
177. Rescript vom 7. November 1832	132.	281
178. Rescript vom 17. December 1832 nebst Beilage	75.	203
179. Allgemeine Lehrverfassung bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin v. J. 1833	17.	90
180. Jahres-Bericht des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin v. J. 1833	19.	116
181. Rescript vom 8. Februar 1833	197.	325
182. Rescript vom 18. Februar 1833	124.	275
183. Verfügung vom 24. März 1833	159.	291
184. Disciplinarordnung für die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen vom 24. April 1833	9.	54
185. Rescript vom 27. April 1833	48.	184
186. Rescript vom 16. Mai 1833	185.	307
187. Verfügung vom 19. Mai 1833	119.	272
188. Rescript vom 2. Juli 1833	160.	292
189. Rescript vom 12. Juli 1833	120.	273
190. Cabinetsordre vom 30. Juli 1833	121.	274
191. Rescript vom 16. August 1833	171.	299
192. Rescript vom 27. August 1833	122.	274
193. Circular-Rescript vom 27. August 1833	123.	275
194. Rescript vom 29. September 1833	60.	193
195. Verfügung vom 8. October 1833	186.	308
196. Circular-Rescript vom 8. October 1833	193.	318
197. Verfügung vom 22. October 1833	148.	287
198. Rescript vom 8. November 1833	86.	209
199. Rescript vom 15. November 1833	198.	329
200. Rescript vom 3. December 1833 nebst Beilage	149.	288
201. Rescript vom 8. December 1833	150.	288
202. Rescript vom 16. December 1833	199.	330
203. Rescript vom 24. December 1833	43.	173
204. Reglement vom 4. Juni 1834	88.	211
205. Cabinetsordre vom 10. Juni 1834	125.	275
206. Rescript vom 31. Juli 1834	87.	209

Erster Abschnitt.

V o n d e n G y m n a s i e n .

I. Verfassung der Gymnasien.

A. Statuten und Instructionen für die Gymnasien.

No. 1. Schulgesetze für das städtische Gymnasium in Königsberg in Preußen.

Inhalt. 1) Von den Pflichten der Schüler. 2) Von der Aufsicht. 3) Von den Strafen.

§. 1. Jeder Schüler ist verpflichtet: 1) zum regelmäßigen Fleiße im Lernen und Arbeiten, 2) zur Ehrerbietung gegen sämtliche Lehrer der Schule, 3) zum schicklichen Betragen gegen seine Mitschüler. — §. 2. Zum Fleiße gehört zuerst pünktlicher Besuch aller Schulstunden. — §. 3. Daher soll jeder Schüler innerhalb der letzten fünf Minuten vor dem Glockenschlage sich einfänden, und wenn ihm zwischen den Stunden erlaubt worden, sich zu entfernen, die vorgeschriebene Zeit der Rückkehr genau beobachten. — §. 4. Jedes Ausbleiben, besonders nach den Ferien, muß durch bestimmte Zeugnisse der Eltern und Vormünder entschuldigt werden. — §. 5. Außer den Lehrstunden darf Niemand ohne Erlaubniß im Schulgebäude sich aufhalten. — §. 6. Zum Fleiße gehört ferner, daß jeder Schüler seine eigenen Schulbücher habe und reinlich halte. — §. 7. Eben so sollen die Schreibbücher stets in Ordnung, sauber gehalten und leserlich geschrieben sein. — §. 8. Jeder Schüler soll immer genau wissen, welche Arbeiten ihm zum häuslichen Fleiße aufgegeben worden. Weiß er es nicht und glaubt er irgend eine Aufgabe nicht recht verstanden zu haben, so soll er sich darnach bei seinem Lehrer erkundigen. — §. 9. Glaubte ein Schüler, daß ihm mehr aufgegeben worden, als er mit Rücksicht auf die ihm nothwendige Erholung füglich fertigbringen könne: so soll er über die Art, wie er seine Zeit anwendet, Zeugnisse seiner Eltern oder Angehörigen bringen. — §. 10. Jeder Schüler ist den Lehrern aller Classen, wenn sie auch nicht seine Lehrer sind, Respect schuldig, und falls sie ihm Ermahnungen oder Verweise geben, soll er dieselben bescheiden und ohne Widerrede anhören, und selbst wenn er etwas zu seiner Vertheidigung anführen zu können glaubt, dasselbe mit aller der Ehrerbietung vortragen, die ein Schüler seinem Lehrer schuldig ist. — §. 11. Auch in Abwesenheit der Lehrer sollen die Schüler unter einander im Gespräch niemals die Achtung gegen jene verletzen. — §. 12. Vorzüglich strafbar sind alle Verabredungen, welche ein Schüler mit anderen treffen könnte, um irgend etwas zu unternehmen, was der Achtung gegen Lehrer zuwider ist. Die Anstifter solcher Verabredungen haben, selbst nach ausgestandener Strafe, noch Verweisung von der Schule zu erwarten. — §. 13. Keiner soll den Andern im

Lernen stören. — §. 14. Die ältern und reifern Schüler jeder Classe sind verpflichtet, den schwächern einige Nachhülfe zu leisten, falls dies vom Lehrer verlangt wird. — §. 15. Dagegen sollen die jüngern sich den ältern, wenn diese zugleich geschickter sind, bescheiden unterordnen, sich aber nicht zu geforderten Dienstleistungen gebrauchen lassen. — §. 16. Die Schüler der obern Classen sollen sich nicht unterfangen, denen der untern befehlen zu wollen, sondern nur durch gutes Beispiel sollen sie sich einen Vorrang erwerben.

II. §. 17. In Hinsicht der Aufsicht zerfällt jede Classe außer der obersten, in drei Abtheilungen. Die Mehrzahl steht unter gewöhnlicher Censur, einige sind unter besonderer Aufsicht, noch andere, die sich auszeichnen, genießen ein größeres Vertrauen. — §. 18. Die unter besonderer Aufsicht stehen, sitzen in der Classe dem gewöhnlichen Plaze des Lehrers nahe, und jedes auch nur kleine Versehen, was sie machen, wird in einer besondern Tabelle mit einem Zeichen angemerkt. Wöchentlich (im Nothfall sogar täglich) bekommen sie von einem Lehrer ihrer Classe eine gedruckte oder geschriebene Censur (die auch der Kürze wegen in einer bloßen Nummer bestehen kann). Sie müssen dieselbe ihren Eltern oder Vorgesetzten vorweisen, und von diesen unterschrieben zurückbringen. — §. 19. Die Mehrzahl bekommt ähnliche Censuren nur monatlich. — §. 20. Die größeres Zutrauen genießen, bekommen ihre Censuren vierteljährlich. — §. 21. Die Censuren dienen eben sowohl als Zeichen von Lob als von Tadel. Aber die größte Ehre wird darin gesetzt, daß Einer weder gelobt noch getadelt werde, sondern ohne äußeren Antrieb seine Schuldigkeit thue. — §. 22. Unter besondern Umständen können auch von den Eltern Censuren erbeten werden, wegen häuslichen Betragens und Fleißes. In der Regel aber trifft die Aufsicht der Schule nur die Schulstunden. — §. 23. Wenn in zahlreichen Classen einigen Schülern ein Theil der Aufsicht über andere vom Lehrer aufgetragen wird, so dürfen dieselben diesen Auftrag nicht nur nicht ablehnen, sondern sie sollen ihn mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit vollführen.

III. §. 24. Die Schüler werden vor dreierlei Untugenden besonders gewarnt: vor Leichtsinne, Trägheit und Troge. — §. 25. Nicht alle Fehler werden bestraft. Fehler aus bloßem Leichtsinne wird man vielleicht das erstemal übersehen; Fehler aus Trägheit haben zunächst Einfluß auf die Censur, aber bei Vergehungen aus Troge muß der Schüler allemal auf Strafe gefaßt sein. — §. 26. Die Strafen bestehen in Verweisen, Carcer und körperlicher Züchtigung. — §. 27. Muthwillige oder auch nur unbesonnene Verletzungen der Schulgebäude, Fenster, Tische, Schul:Utensilien haben außer der nach den Umständen zu ermessenden Schulstrafe auch noch die natürliche Folge, daß der Verlezer zum Schadenersatze angehalten wird. — §. 28. Wer auf der Schule zu bleiben wünscht, der muß sich gefallen lassen, daß auch die Zeit zwischen den Schulstunden zur Strafzeit gemacht werde. — §. 29. Dies kommt hauptsächlich vor bei Carcerstrafen, damit nicht die Lehrstunden versäumt werden. — §. 30. Die Schule bestimmt die Strafen nach den Umständen, und es läßt sich darüber kein genaues Gesetz feststellen. Jedem Schüler sagt sein Gewissen, wenn er Strafe verdient, und man kann ihm begreiflich machen, wenn sie wohlthätig ist, um ihn bedächtiger und achtsamer zu machen. Damit indeß jeder Schüler so viel als möglich im Voraus gewarnt sei, muß er sich folgende Sätze merken. — §. 31. Die drei im §. 26. angegebenen Stra-

fen können theils einfach, theils geschärft zur Anwendung kommen. Einfacher Verweis ist der, welchen jeder einzelne Lehrer in der Classe giebt, worin er unterrichtet. Geschärft wird der Verweis durch die Gegenwart mehrerer Personen, insbesondere mehrerer Lehrer. Einfache Carcerstrafe ist bloßes Zurückbehalten; geschärfte Carcerstrafe besteht in längerem Arrest an einem dazu besonders bestimmten Orte. Einfache körperliche Züchtigung besteht in einzelnen Schlägen mit einem der Gesundheit nicht Schaden bringenden Werkzeuge. Geschärft wird diese Züchtigung durch nachdrücklichere Streiche. Sollte je Hunger als Strafe für nöthig erachtet werden, so würden hiervon, so wie von dem Zurückbehalten außer den Schulstunden, so wie von jeder strengen Bestrafung die Eltern oder deren Stellvertreter in Kenntniß gesetzt werden. — §. 32. Die einfachen Strafen sollen nur kurz dauernden Schmerz hervorbringen, und sie werden angewendet, wenn schnelle Besserung zu hoffen ist. — §. 33. Die geschärfsten Strafen sollen gröbren Leichtsinns und tiefere Verdorbenheit bessern. Sie werden in der Lehrer-Conferenz angeordnet. — §. 34. Schläge bekommen jüngere Knaben vom Lehrer, wenn sie ihm Mangel an Achtung beweisen, sei es durch Trotz oder durch beharrliche Trägheit. — §. 35. Wenn ältere Schüler auf diese Weise fehlen, so wird es der Lehrer-Conferenz angezeigt, welche alsdann geschärfsten Verweis oder längere Carcerstrafe anordnet. — §. 36. Carcerstrafe folgt in der Regel auf Faulheit, wenn Verweise nicht geholfen haben. — §. 37. Mit längerem Carcer auf mehrere Stunden, halbe oder ganze Tage, werden diejenigen bedroht, welche durch ihr Betragen zeigen, daß sie durch anhaltende Züchtigung zur Sinnesänderung müssen gebracht werden. — §. 38. Bei schwereren Vergehungen können diese Strafen durch Beschlüsse der Lehrer-Conferenz noch geschärft werden. — §. 39. Ueltern Schülern, die schon mehrere Jahre auf der Lehranstalt gewesen sind, wird nicht bloß das, was sie begehren, zugerechnet, sondern auch das üble Beispiel, was sie gaben. Beharrliches übles Beispiel wird nicht geduldet; wer es giebt, wird von der Schule weggewiesen. — §. 40. Wer demnach auf der Schule bleiben will, der sorge nach überstandener Strafe durch sein Betragen zu beweisen, daß Strafen ihn noch bessern können.

Bestätigt durch das Ministerial-Rescript vom 28. Juni 1823.

No. 2. Statuten für das Stadt-Gymnasium zu Königsberg in Preußen.

§. 1. Das Stadt-Gymnasium hat a) einen Director, b) zur Zeit 4 Oberlehrer, c) 4 Unterlehrer und d) die nöthige Anzahl von Hülfslehrern. Die Anzahl von acht ordentlichen Lehrern, die nur jetzt durch die außerordentliche Frequenz des Gymnasiums nöthig geworden ist, kann jedoch bei sich etwa vermindernder Frequenz eine Reduction erleiden. Schreib- und Zeichenlehrer gehören zu den Hülfslehrern, und werden aus dem Hülfslehrer-Fonds, dem das Zeichngeld anheimfällt, bezahlt.

§. 2. Die Cassen-Angelegenheiten, in wie fern sie in den Kreis des Gymnasiums selbst fallen, Schulgelddasse, Receptur des Dintens- und Lichtgeldes, werden unter Oheraufsicht des Directors von Einem der Lehrer und nöthigenfalls alternirend besorgt.

§. 3. Die Wahl des Directors sowohl als der ordentlichen Lehrer kommt dem Magistrate zu, doch so, daß dabei das Gutachten der sach-

verständigen Mitglieder der Stadt-Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. Die Bestätigung der Gewählten wird vom Königl. Consistorio bei dem Königl. Hochverordneten Ministerium nachgesucht. Die Annahme der Hülflehrer hängt ebenfalls vom Magistrate ab, der jedoch bei derselben des Directors billige Wünsche möglichst zu berücksichtigen hat.

§. 4. Bei Vacanzen hat der Director dem Magistrate genau anzuzeigen, auf welche wissenschaftliche Fächer bei der Wahl vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei.

§. 5. Die dem Gymnasium zunächst vorgesezte Behörde ist die Stadt-Schuldeputation, und nächst derselben als Patron der Magistrate.

§. 6. Außerdem wird ein aus den Mitgliedern der Stadt-Schuldeputation zu ernennendes besonderes Ephorat dem Gymnasium vorgesezt, welches die besondere Aufsicht über den ganzen Gang der Gymnasial-Geschäfte, über die Pünktlichkeit, damit der Director und die Lehrer das Ihrige thun, über Befolgung der bestehenden Geseze und Verfügungen über Disciplin u. dgl. zu führen, die Lectionen unternimmt zu besuchen, und von dem Befundenen der Stadt-Schuldeputation und durch sie dem Magistrate Bericht zu erstatten hat. Zu den Mitgliedern des Ephorats gehört stets der Superintendent zu Altstadt vorzüglich als Aufseher über den Unterricht in der Religion und der hebräischen Sprache.

§. 7. Das Consistorium verfügt in allen Sachen des Gymnasiums, welche das Materiale und die Verfassung betreffen, nach Verhältniß der Sache an den Magistrat oder an die Stadt-Schuldeputation; wo hingegen bloß kurze Notizen einzuziehen sind, die auf das Ganze keinen Bezug haben, unmittelbar an den Director.

§. 8. Der Director ist nicht nur erster Lehrer, sondern auch unmittelbarer Vorsteher des ganzen Gymnasiums.

§. 9. Die Lehrer sind ihm Ehrerbietung und in Amtssachen Folgsamkeit, er ist ihnen dagegen Achtung und selbst beim Tadel etwa vorkommender Fehler (den sie bescheiden aufzunehmen haben) Anstand und Würde des Tons und der Behandlung schuldig. Auch die unter ihm stehenden Lehrer dürfen bei etwaniger Vertheidigung ihrer Ansichten und Handlungsweise nie vergessen, daß sie mit einem Vorgesetzten zu thun haben.

§. 10. Der Director darf die Classen besuchen so oft er will, und soll sie amtlich besuchen, so oft es ihm die Zeit verstattet, oder die Umstände es gebieten.

§. 11. Der Director hat die ins Gymnasium Aufzunehmenden zu prüfen, und nach dem, was er bei der Prüfung findet, ihnen ihren Platz anzuweisen.

§. 12. Er fertigt die Entlassungs-Scheine für die, welche ohne Abiturienten-Prüfung das Gymnasium verlassen wollen, nach vorhergenommener Rücksprache mit dem Lehrer-Collegium, aus.

§. 13. In Bezug auf den Lehrplan im Ganzen, hat der Director mit Sorgfalt darauf zu halten, daß die deshalb vom Königl. Hochverordneten Ministerium erlassenen Anordnungen genau befolgt werden, und ist dafür den vorgesezten Behörden verantwortlich.

§. 14. Den halbjährigen Stundenplan hat der Director jedesmal sechs Wochen vor Anfang des Cursus zu fertigen, sodann dem Lehrer-Collegium und der Stadt-Schuldeputation vorzulegen. Diese wird

ihn hierauf beim Königl. Consistorium zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Es ist dabei in Bezug auf diejenigen Classen, aus welchen Schüler den Confirmanden:Unterricht besuchen, darauf zu sehen, daß nicht Hauptgegenstände für die jenem Unterrichte bestimmten Stunden (in der Regel von 11—12 Montags und Donnerstags) angefügt werden.

§. 15. Glauben die Lehrer gegen den vom Director entworfenen Stundenplan gegründete Einwendungen machen zu können, so werden diese der Stadt:Schuldeputation zur Entscheidung vorgelegt. Will der Director oder die übrigen Lehrer bei der Bestimmung der Stadt:Schuldeputation sich nicht beruhigen, so entscheidet das Königl. Consistorium.

§. 16. Der Oberlehrer giebt in der Regel 21 Stunden, der Unterlehrer 23 wöchentlich. Mehr zu übernehmen sind sie so lange nicht verbunden, als die Zahl der Schüler die gesetzliche Norm von funfzig in einer Classe nicht übersteigt. Nimmt die Lehranstalt mehr Schüler auf, als sie haben sollte, und es erwächst daraus den Lehrern eine Mehreinnahme an Schulgeld, so haben sie auch bei nothwendig werdender Spaltung einer Classe in mehrere Abtheilungen ohne Erhöhung ihres stehenden Gehalts mehr Stunden zu übernehmen. Bei der Vertheilung der Stunden soll jedoch auf die Menge Zeit kostender Correcturen in den Ober:Classen billige Rücksicht genommen werden.

§. 17. Der Director giebt ungefähr halb so viel Stunden, als ein Oberlehrer.

§. 18. Die Morgenandachten leiten die ordentlichen Lehrer der Reihe nach wochen: oder tageweise. Selbst der Director ist hiervon nicht ausgeschlossen. Was jeder fromme Hausvater vermag, nach dem Gesange ein herzliches Weihegebet für die Pflichten und Geschäfte des Tages mit seinen Hausgenossen zu sprechen, das wird man billig auch jedem Lehrer zutrauen und zumuthen können.

§. 19. Jeder Lehrer soll mit dem Anfange der Stunde, in der er zu unterrichten hat, in seiner Classe sein, und sie nicht eher verlassen, als bis der ihn ablösende Lehrer eingetreten oder am Ende des Schultags die Classe entlassen ist.

§. 20. Der Director hat das Recht, Conferenzen zusammen zu berufen, von denen sich keiner der dazu aufgeförderten Lehrer ausschließen darf. Eine solche allgemeine Conferenz ist in der Regel wöchentlich einmal abzuhalten. Gegenstände derselben sind alle diejenigen Verordnungen, die auf Unterricht: Methode, Disciplin und dergleichen Bezug haben. Auf andere dem Ganzen der Schule entfremdete Gegenstände sich einzulassen, ist der Director nicht verpflichtet.

§. 21. Die Verhältnisse des Directors zu den Lehrern, insbesondere in welchen Fällen ihm das *Votum decisivum* zukomme, werden noch nachträglich in einem besondern Regulativo festgesetzt werden.

§. 22. Dankbarkeit gegen König und Vaterland, Achtung gegen Gesetz und Verfassung, Gewöhnung an Gehorsam und strenge Ordnung müssen der Geist sein, der das Ganze des Gymnasiums beseelt.

§. 23. Höhere Menschenbildung durch gelehrte Wissenschaft und Beförderung des gelehrten Wissens durch die höhere Menschenbildung, ein stetes Ineinandergreifen, beides ein harmonisches Heben des Wissens, der Kraft und des Willens, dies der Zweck des Gymnasiums, das demzufolge nicht bloß als Lehr-, sondern auch als Erziehungs-Anstalt dastehen muß.

§. 24. Religiosität und strenge Sittlichkeit der Lehrer in Wort und That, pünktliche, aus jenen hervorgehende Unterordnung unter jedes gesellschaftliche Verhältniß, Eintracht im Geiste bei allen in einem zahlreichen Lehrerverein nicht ganz zu vermeidenden Reibungen und Mißverständnissen (von denen doch nie ein Schüler etwas bemerken darf) müssen den Schülern den Geist der Frömmigkeit, der Sittsamkeit, der Gesetzmäßigkeit und der Liebe einhauchen.

§. 25. Der Religions-Unterricht, in gleichem Maaße belehrend für den Verstand, ergreifend für den Willen, erhebend für das Gefühl, darf durchaus nicht als Nebensache angesehen, sondern muß von allen Lehrern durch Wort und Beispiel als Sache der Menschheit und des Vaterlands geheiligt werden.

§. 26. Er wird nach dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche ertheilt. Katholiken und Juden können zwar in die Anstalt aufgenommen, aber nicht gezwungen werden, dem Religions-Unterrichte beizuwohnen. Thun sie es aber nach dem Willen ihrer Eltern, so wird er ohne besondere Rücksicht auf sie mit evangelischer Offenheit und Liebe ertheilt.

§. 27. Den kirchlichen Erbauungen an den Sonn-, Fest- und Betttagen beizuwohnen, müssen die Schüler der vier obern Classen ermahnt und von den ordentlichen Lehrern abwechselnd die bei dem Vormittags-Gottesdienste in der altstädtischen Kirche erscheinenden Gymnasialasten beaufsichtigt werden. Die Nichterschiedenen sind verpflichtet, am folgenden Tage ausreichende Entschuldigungs-Gründe ihres Ausbleibens vorzulegen. Können sie das nicht, so sind sie straffällig.

§. 28. Von den in dem Gymnasium eingeführten Lehrgegenständen darf nie, um der besondern Bedürfnisse eines Schülers willen, eine Dispensation ertheilt werden.

§. 29. Doch machen Calligraphie, Zeichnen und Gesang, als dem Gymnasialasten minder wesentlich, hievon eine Ausnahme; so wie auch der nur dem künftigen Gottesgelehrten nöthige Unterricht in der hebräischen Sprache.

§. 30. Die Disciplin kommt zwar jedem fixirten Lehrer in jeder Classe und über jeden Schüler zu, da die Schule Ein Ganzes ausmacht. Doch ist für jede Classe Ein Lehrer als besonderer Classenaufseher zu bestimmen, in dessen Weisheit kein anderer Lehrer disciplinative Handlungen über Schüler dieser Classe sich anmaßen wird. Wenn der Classenaufseher und der Director nicht im Schulhause zugegen sind, so ist jeder Lehrer zur Erhaltung der Ordnung in jeder Classe verpflichtet, und jeder Schüler ist ihm Achtung und Folgsamkeit schuldig. Es wird vorausgesetzt, daß die Hülflehrer, dringende und wichtige Fälle ausgenommen, das Recht der Disciplin dem Classenlehrer überlassen, und daß jeder Lehrer für das von ihm verübte Strafrecht verantwortlich bleibt.

§. 31. Beim Eintritte des Directors hört jedes andern Lehrers Disciplinar-Gewalt auf.

§. 32. Körperliche Züchtigungen dürfen in Prima und Secunda gar nicht, in den untern Classen nur bei erheblichen Vergehungen angewandt, übrigens aber ohne Verletzung des Anstandes und ohne die Gesundheit der Schüler zu gefährden, ertheilt werden.

§. 33. Ganz zu vermeiden sind Ausbrüche der Leidenschaft (weit unterschieden vom Ausdrucke eines tiefen und gerechten Unwillens über das Geschehene, des Schmerzes über die traurige Nothwendigkeit zu

strafen), ehrenrührige Beschimpfung, öffentliche Entwürdigung oder Lächerlichmachen des Strafwürdigen.

§. 34. Kein Lehrer hat das Recht, einen Schüler eigenmächtig aus seinem Unterrichte zu verweisen, sondern muß die etwaigen Ungebührlichkeiten desselben dem Lehrer-Collegium bei der Conferenz anzeigen.

§. 35. Des Lehrers Strafrecht erstreckt sich bloß so weit, daß es kleine Vergehungen, Unarten, Beweise von augenblicklicher Trägheit durch eine angemessene Schulstrafe und Maaßgabe der Schulgesetze rüge. Nachdrücklichere Züchtigungen für gröbere Vergehungen können nie durch Willkühr des Einzelnen, sondern nur durch die Lehrer-Conferenz zuerkannt werden.

§. 36. Die nähere Bestimmung der Strafe hat sich übrigens nach dem zu richten, was in den bestehenden Schulgesetzen ausgesprochen und den Schülern bekannt ist.

§. 37. Bei Vacanzen oder Krankheiten werden die erledigten Stunden unter das Lehrer-Personal vertheilt, so viel möglich ohne Combination der Classen.

§. 38. Ohne vorherige, dem Director gemachte, Anzeige darf kein Lehrer ausbleiben, wenn das Amt ihn ruft. Im unerwarteten, aber gewiß nur äußerst selten vorkommenden Nothfalle stehen dem Director drei Mittel zur augenblicklichen Abhülfe zu Gebote: 1) Anstellung eines jetzt eben unbeschäftigten Lehrers an die jetzt lehrerlose Classe, 2) Combination, 3) Anweisung eines der obersten und tüchtigsten Schüler, die vacirende Classe zu beschäftigen.

§. 39. Den Schülern werden, wenn sie noch einer besonders genauen Aufsicht bedürfen, wöchentliche, gewöhnlich aber monatliche, und denen, die sich schon ein größeres Vertrauen erworben haben, vierteljährliche Censuren erteilt, die sie, von den Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnet, den Lehrern wieder vorzulegen haben.

§. 40. Der Cursus ist halbjährig, und Veretzung aus einer Classe in die andere findet nur zu Ostern und zu Michaelis Statt.

§. 41. Die Abiturienten-Prüfung wird jedesmal wenigstens drei Wochen vor Vollendung des Cursus ganz nach den deshalb ergangenen Verordnungen im Beisein eines Consistorial-Commissarius und eines Commissarius des Magistrats und der Stadt-Schuldeputation (denen die Prüfungs-Aufgaben vorher zur Beurtheilung vorzulegen sind) und einiger Deputirten der Stadt-Schuldeputation gehalten.

§. 42. Die Probearbeiten der Abiturienten werden den Commissarien und den Deputirten der Stadt-Schuldeputation (oder des Ephorates) nicht anders als bereits corrigirt und mit Censuren versehen, schon vor der mündlichen Prüfung vorgelegt.

§. 43. Jährlich zu Michaelis wird eine öffentliche Prüfung gehalten, zu welcher der Director die Behörden und die Angehörigen der Schüler durch ein gedrucktes Programm einladet. Zu Ostern findet nur ein Privat-Examen Statt, zu welchem die Behörden eingeladen werden.

§. 44. Ferien dürfen jährlich mit Einschluß aller einzelnen Vacanztage nicht über 9 Wochen gehalten werden. Ihre Anzahl kann das Lehrer-Collegium nach Befinden der Umstände vermindern, aber nie vermehren.

§. 45. Die Gymnasial-Bibliothek steht unter Oberaufsicht des Directors. Das Bibliothekariat wird von den Lehrern abwechselnd

verwaltet. Kein Buch aus derselben darf ohne Empfangsschein verliehen, und über das, was an Büchern und Instrumenten anzuschaffen ist, muß in der Lehrer-Conferenz gerathschlagt werden.

§. 46. Beträgt sich ein Schüler so, daß seine Verbeibaltung im Institute nicht wünschenswerth erscheint; so muß vor seiner Verweisung eine genaue Untersuchung der Thatsachen und die Verantwortung des Angeschuldigten vorausgehen. Die Verweisung selbst kann nur mit Zustimmung der Stadt-Schuldeputation erfolgen.

§. 47. Der Director ist verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Statuten zu halten, sich auch seiner Seits pünktlich nach ihnen zu richten, und wo er durch Ermahnungen und ernste Hinweisung auf das Vorgeschiedene sie nicht ohne Beistand aufrecht zu erhalten vermag, die Verletzung derselben der nächsten Schulbehörde anzuzeigen.

Bestätigt durch das Ministerial-Rescript vom 28. Juni 1823.

No. 3. Statuten für das Königl. katholische Gymnasium zu Coniğ.

Das Ministerium bestätigt hierdurch, auf den Bericht des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii zu Danzig, nachstehende Statuten für das Königl. katholische Gymnasium zu Coniğ.

§. 1. Das Gymnasium hat einen Director und sieben ordentliche Lehrer katholischer Confession, von welchen die drei ersten den Titel Oberlehrer, die drei letzten den Titel Unterlehrer führen, und einen besondern Religionslehrer geistlichen Standes; den Religions-Unterricht der evangelischen Schüler besorgt ein zu diesem Zwecke remunerirter außerordentlicher Lehrer, und den Gesang-, Zeichnen- und Schönschreib-Unterricht ein besonderer Hülflehrer. Alle Lehrer müssen ihrer Confession gemäß ein anständiges, unsträfliches Leben führen.

§. 2. Besoldung. Die Zahlung der Gehalte geschieht in vierteljährlichen Raten praenumerando durch die Gymnasien-Casse.

§. 3. Die Amtswohnungen und die Beschaffenheit derselben hängen von den näheren Bestimmungen des Königl. Consistorii ab, und treten hierbei diejenigen Bestimmungen ein, welche von der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 23. April 1823. I. No. 195. mitgetheilt worden sind. Gaultische, von der Gymnasien-Casse zu bestreitende Bedürfnisse in den Amtswohnungen müssen daher dem Director von den einzelnen Lehrern schriftlich namhaft gemacht werden, welcher deren Untersuchung durch den Königl. Bau-Officianten veranlaßt, und dessen Anschläge an die Königl. Regierung zu Marienwerder einsendet. Jeder Lehrer muß sich übrigens auf das angewiesene Amts-Local beschränken, dasselbe im Stande erhalten, nicht verwohnen, und dafür Sorge tragen, daß die Schulgänge nicht verunreinigt werden, noch die Schule durch häusliche Berrichtungen gestört wird.

§. 4. An Deputat-Holz erhält der Director jährlich 20, der erste Oberlehrer 15, der zweite 14, der dritte 5, desgleichen der Religions-Lehrer 5, so wie der erste Unterlehrer 5 Klaftern. Die Verabfolgung geschieht auf Weisung des Directors durch den jedesmaligen Hausmeister, und geht die Heizung der Classenstuben vor, falls durch unabwehbare Umstände ein augenblicklicher Holzangel eintritt. Die Aufsicht über die 36 Klaftern Klassenholz hat der Director allein zu führen, und ist darüber keinem Lehrer irgend eine Art von Rechenschaft zu geben schuldig, wenn er nur dafür sorgt, daß die Classenstuben gehörig erwärmt sind.

§. 5. Der dem Director und den drei Oberlehrern bewilligte und überwiesene Antheil Gartenland beim Convict zu St. Augustin muß von den Betheiligten selbst umzäunt und in Zäunen unterhalten werden. Die Umzäunung der daranstehenden Baumschule, als zum Pauperhaus bei St. Augustin gehörig, wird aus den Einnahmen dieses Hauses bestritten und daraus unterhalten. Den Streifen Land entlang der Mauer des Gymnasii an dem sogenannten Ziegelsee erhält der jetzmalige Religionslehrer zur etwaigen Benutzung, muß aber die Pforte zum gemeinsamen Wassergange offen lassen.

§. 6. Anstellung des Lehrerpersonals. In Ansehung der Ernennung und Anstellung, sowohl des Directors als der sämtlichen Lehrer, wird es nach den für die übrigen Königl. Gymnasien bestehenden Vorschriften gehalten.

§. 7. Bei jeder eintretenden Vacanz einer Lehrerstelle muß der Director dem Königl. Consistorio sein Gutachten darüber einreichen, welche Lehrkräfte der gegenwärtige Zustand der Anstalt überhaupt und die erledigte Stelle insonderheit vorzüglich erheischt.

§. 8. Das Verhältniß des evangelischen Religionslehrers zur Anstalt bestimmt die Ministerial-Versfügung vom 13. Juni 1822 und des Königl. Consistoriums vom 6. Juli desselben Jahres.

§. 9. Die Hülfslehrer für den Gesang-, Schreib- und Zeichnungs-Unterricht nimmt der Director mit Genehmigung des Königl. Consistorii halbjährlich oder jährlich an, und sind diese ganz den Weisungen und den Vorschriften des Directors untergeordnet.

§. 10. Ein Gleiches gilt vom Hausmeister, welcher im halbjährlichen oder jährlichen Verding vom Director angenommen wird, und allein von ihm die nöthigen häuslichen und amtlichen Weisungen und Anordnungen erhält.

§. 11. Zum Kirchendiener wählt der Religionslehrer mit Genehmigung des Directors einen zuverlässigen, ordnungsliebenden und anerkannt treuen Schüler aus den mittlern oder obern Classen.

§. 12. Der Director führt über sämtliche Gymnasial-Gebäude die Aufsicht, auch über die Kirche und deren Inventar, desgleichen über die Anordnungen beim Gottesdienste. Wenn den Religionslehrer hierin irgend eine Abänderung nöthig dünkt, so hat sich derselbe an den Director zu wenden. Das Kirchen-Inventar ist der jedesmalige Religionslehrer verpflichtet, auf Weisung des Directors zu übernehmen, und ist dafür verantwortlich; er muß den Director bei Zeiten darauf aufmerksam machen, wo schadhafte Gegenstände zu verbessern oder neue anzuschaffen sind. Die Befreiung größerer Erfordernisse muß durch den Director bei der vorgesezten Behörde nachgesucht werden.

§. 13. In Betreff der anzuschaffenden Lehrmittel für die Lehrer-Bibliothek macht jeder Lehrer in der Lehrer-Versammlung seine Vorschläge, oder reicht sie in außerordentlichen Fällen anderweit schriftlich dem Director ein, welcher nach Ermessen der Umstände für die Anschaffung derselben aus den jährlichen Etats-Geldern sorgt.

§. 14. Die Bücher der Lehrer-Bibliothek werden wöchentlich in einer näher zu bestimmenden Stunde unter der Aufsicht des Directors oder des Wittgehilfen der Bibliothek gewechselt, und werden solche in ein dazu bestimmtes Buch von dem anwesenden Director oder Wittgehilfen der Bibliothek eingetragen und beim Zurückbringen gelocht.

§. 15. Ein an den Lehrmitteln verursachter anderweiter Schaden,

als der des gewöhnlichen Abnutzens beim Gebrauch, wird von dem Veranlasser ersetzt.

§. 16. Alle Jahre werden wenigstens einmal sämmtliche Bücher auf Weisung des Directors zusammengestellt, ihr Zustand untersucht und verbessert, und das Nöthige darüber im Inventar angemerkt.

§. 17. Die Bibliothek sowohl als die sämmtlichen Lehrmittel der Anstalt befinden sich unter dem Verschlusse des Directors, welcher beständiger Bibliothekar ist. Die Stelle des Bibliothek-Gehülfen wechselt unter den übrigen Lehrern nach den Bestimmungen des Directors; die besondere Aufsicht über den mathematischen und physikalischen Apparat führt indessen der jedesmalige Lehrer der Mathematik und Physik, welcher zu diesem Zweck einen eigenen Bibliotheken-Schlüssel unter Verantwortlichkeit seines Gebrauchs erhält.

§. 18. Das Archiv der Schule führt der Director allein.

§. 19. Die Anschaffung der Schüler-Lesebücher besorgt der Director, wenn eine Geldsumme dazu von Seiten der Behörde überwiesen worden, ohne weitere Rücksprache, läßt die Bücher durch einen Primaner oder Secundaner eintragen, auf seine Weisung verabreichen, zur gehörigen Zeit einsammeln und zu einer jährlichen Nachsicht zusammenstellen.

§. 20. In der Wahl der Schüler-Lesebücher unterstützen den Director vorzüglich diejenigen Lehrer, welche in den drei obern Classen die deutsche Sprache zu lehren haben.

§. 21. Die Aufsicht über die Benutzung des Schüler-Claviers und die Noten überträgt der Director dem Hülfslehrer des Gesanges.

§. 22. Aufnahme der Schüler. Zum Unterrichte auf dem Gymnasium werden Kinder christlicher und jüdischer Eltern zugelassen.

§. 23. Alter. Zur Aufnahme gehört, daß ein Knabe fertig Deutsch und Latein lesen, schreiben und die 4 Species rechnen könne, und in der Regel nicht unter 8, oder für Sexta nicht über 16 Jahr alt sei.

§. 24. Die nöthige Prüfung zur Aufnahme der Schüler für die vier untern Classen des Gymnasii vollzieht der Director entweder allein, oder zieht die dabei interessirten Lehrer hinzu. An der Prüfung für die beiden obern Classen nehmen stets alle Oberlehrer Antheil.

§. 25. Ein jeder Schüler der Anstalt wird bei seiner Ankunft von dem Director in das Album eingetragen, welches die vollständige Angabe seines Namens und Alters, so wie des Standes seiner Eltern oder Vormünder und des Aufsehers, welchem der Schüler wird übergeben werden, enthält. Hinter einem jeden Namen bleibt so viel Raum offen, daß darauf der künftige Abgang von der Schule und das Ergebniß der Endprüfung, nebst andern ihn betreffenden erheblichen Ereignissen bemerkt werden können.

§. 26. Die Sätze des Schulgeldes bestimmt unter Genehmigung des Ministerii das Königl. Consistorium nach Ermessen der Umstände, wobei auf die Vorstellung des Directors und der Lehrer-Versammlung Rücksicht zu nehmen ist.

§. 27. Die Ausnahme einzelner Schüler von den Gesangübungen und dem Zeichnen-Unterricht hängt von dem Ermessen des Directors ab; von den Schreibstunden, welche auf die drei untern Classen zu beschränken sind, darf aber kein Schüler ausgenommen werden.

§. 28. Stirbt ein Schüler, so begleitet ihn das ganze Gymnasium zur Ruhe. Der betreffende Religions-Lehrer hält ihm eine

Grabrede, und sein Tod wird bei seinem Namen im Album verzeichnet.

§. 29. Die ordentliche Schulzeit ist in den Wintermonaten Vormittags von 8—12, in den Sommermonaten von 7—11, Nachmittags aber stets von 2—4 Uhr. Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag frei, und wird besonders den technischen Uebungen zuzueignen sein.

§. 30. Die Abgangszeugnisse der Schüler werden auf den Grund der Urtheile derjenigen Lehrer, welche in der Classe, aus welcher der Schüler abgeht, unterrichten, von dem Director ausgemittelt. Bei der Anfertigung der Abiturientenzeugnisse wird nach den darüber festgesetzten Vorschriften verfahren.

§. 31. Dem täglichen Unterrichte geht Dienstag und Freitag die Messe in der Gymnasialkirche voran, welcher alle katholischen Schüler beizuwohnen. Montag und Donnerstag wird der Unterricht Punkt 8 Uhr mit einem gemeinschaftlichen Morgengesang von den Schülern aller Classen begonnen, worauf der Director den Schülern etwanige neue Verhaltensregeln, Vorschriften der Behörde und dergleichen bekannt macht. Mittwoch und Sonnabend hält jeder Lehrer zu Anfang der ersten Lehrstunde in seiner Classe ein Morgengebet.

§. 32. Zur nöthigen Vorbereitung der griechischen Lectionen mittelst der Classenwörterbücher ist die Stunde von 4—5 bestimmt, so daß alle Classen um 5 Uhr vom Hausmeister geschlossen werden.

§. 33. Der Director ist zu 10 bis 12, die Oberlehrer von 18 bis 20, die Unterlehrer von 22 bis 24, der katholische Religionslehrer zu 12 bis 14, der Hülflehrer von 24 bis 26 wöchentlich Lehrstunden verbunden. Während einer Abwesenheit oder Krankheit des Directors übernimmt der erste Oberlehrer die einstweilige Leitung des Ganzen nach der ihm vom Director gegebenen Anweisung. Ist einer der Lehrer krank, so vertheilt der Director auf eine angemessene Art die unbefetzten Lehrstunden unter die übrigen Lehrer der Anstalt.

§. 34. Der Director leitet unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Consistorii die ganze Schule, sowohl in wissenschaftlicher als sittlicher Hinsicht, und ist zugleich der erste Lehrer derselben.

§. 35. Der Director ist auch zugleich Vorstand des Königl. Convents und Pauperhauses bei St. Augustin.

§. 36. Alle Schüler werden in 6 Classen eingetheilt, mit den herkömmlichen Namen Prima, Secunda u. u. bis Sexta.

§. 37. Ueber alle Schüler der Anstalt werden jährlich wenigstens drei öffentliche Censuren gehalten, in welchen jeder Schüler eine eben so strenge als treue Würdigung des Geleisteten oder Unterlassenen schriftlich erhält, welche Censur er dann von seinen Eltern oder Angehörigen unterschrieben zurückbringt. Bei Ertheilung der Censuren ist auf das Urtheil des Classenlehrers vorzüglich zu achten, wenn gleich das gesammte Urtheil aller Lehrer das eigentliche Ergebniß erzeugt.

§. 38. Einer jeden der sechs Classen steht ein besonderer Classenlehrer oder Ordinarius vor, wozu derjenige Lehrer zu wählen, welcher entweder die meisten oder wenigstens einige Hauptgegenstände in dieser Classe zu lehren hat. Derselbe ist in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht die nächste Instanz und der väterliche Freund und Führer dieser Classe.

§. 39. Alle Schüler und deren Angehörigen können zwar dem

Director jederzeit ihr Anliegen vortragen, die Schüler jeder Classe haben sich aber damit zunächst an ihren Classenlehrer zu wenden. Dieser hält über jeden Schüler ein Verzeichniß seines sittlichen und wissenschaftlichen Wandels, welches in amtlicher Rücksprache zum Grunde gelegt wird. In dieses Buch sind auch die äußern Verhältnisse, seine Herkunft, Verhältnisse der Eltern, Wohnungen in der Stadt, einzutragen, um eine vollkommene Uebersicht über jeden Schüler zu haben.

§. 40. Dem Classenlehrer liegt zunächst die sittliche und wissenschaftliche Beaufsichtigung seiner Schüler ob, unbeschadet der Aufsicht des Directors. Zu diesem Endzweck besucht er von Zeit zu Zeit ihre Wohnungen, besonders deren, welche ihre Eltern nicht am Orte haben, setzt sich mit letztern nöthigenfalls auch schriftlich in Correspondenz, beaufsichtigt und ordnet den Privatfleiß der Schüler, läßt sich zu diesem Endzwecke monatlich ihre Arbeitsbücher nach Hause mitgeben, und sucht jeden schädlichen Einfluß von ihnen abzuwenden. Aus diesen Arbeitsbüchern ergiebt sich theils die Ordnungsliebe, der Fleiß und die Fortschritte der Schüler, theils setzen sie auch den Classenlehrer in den Stand, zu ermessen, ob der Schüler nicht durch Zusammentreffen verschiedener gleichzeitiger Arbeiten überladen werde, worüber dann mit den andern Lehrern Rücksprache zu nehmen sein wird. Auch auf diejenigen Schüler, welche ihre Eltern am Orte haben, sucht der Classenlehrer seinen Einfluß wohlthätig zu verbreiten, und setzt sich dazu mit den Eltern in nähere Verbindung, welche die wohlthätigen Zwecke hierin nicht verkennen werden.

§. 41. Die Classenlehrer lassen sich auch angelegen sein, daß die vierteljährliche Censur in die Hände der Eltern, Vormünder und Angehörigen gelange, und von diesen unterschrieben zurückgebracht werde.

§. 42. Der Einfluß des Classenlehrers hebt übrigens das nicht auf, was ein anderer Lehrer in disciplinarischer Hinsicht über den Beaufsichtigten verhängt. Auch nimmt der Classenlehrer unter keiner Bedingung von dem Beaufsichtigten Klagen über einen Mitlehrer an, sondern gehören diese ausschließlich vor den Director.

§. 43. In Ansehung der Convictoren und Pauperschüler bei St. Augustin hat der Classenlehrer sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Vorsteher dieser Anstalt in nähere Beziehung zu setzen.

§. 44. Da, wo der Director eintritt, ruht die Disciplinar-Gewalt einzelner Lehrer.

§. 45. Der allgemeine Badeort im sogenannten Mönchensee wird vom Magistrate der Stadt Coniß bestimmt, und dürfen die Schüler keinen andern besuchen; die Zeit des Badens und die Aufsicht dabei bestimmt und besorgt der jedesmalige Classenlehrer.

§. 46. Diese Classenlehrerschaft dauert immer durch ein ganzes Schuljahr. Auch behalten die Schüler so lange als es nur die übrigen Umstände gestatten, denselben Classenlehrer.

§. 47. In Betreff der Aufsicht und Handhabung der Ordnung unterstützen die einzelnen ordentlichen Lehrer der Anstalt den Director in der Art, daß sie wöchentlich mit der äußern Aufsicht über die sämtlichen Schüler wechseln. Diese Aufsicht beschränkt sich vorzüglich: 1) auf den Gottesdienst am Sonntage und in der Woche (den über die evangelischen Schüler besorgt ihr Religions-Lehrer); 2) auf die Handhabung der Ordnung im Schulgebäude vor Anfang der Lehrstunden, in der Zwischenzeit, besonders zwischen der zweiten und dritten Stunde Vormittags, desgleichen am Ende der Schulstunden.

Gewöhnliche Vorfälle schlichtet er sofort, ungewöhnliche bringt er zur Entscheidung an den Director; 3) auch liegt es dem die Woche habenden Lehrer ob, bei dem Morgengesange Montag und Donnerstag gegenwärtig zu sein, und ihn zu bestimmen, falls der Director nicht selbst gegenwärtig ist.

§. 48. In Ansehung des Ganges und der Art und Weise des Unterrichts geben im Allgemeinen die für die Königl. Gymnasien überhaupt bestehenden Vorschriften die Norm.

§. 49. Das, was in Betreff des Lectionsplans im Allgemeinen und jedes einzelnen Lehrzweigs insbesondere entweder durch höhere Vorschriften, oder durch die Lehrer-Versammlung, oder auch durch besondere Ergänzungen des Directors bestimmt und angeordnet worden, hat ein jeder Lehrer auf's Gewissenhafteste zu beobachten, und darf sich keine Abweichung, weder in der Lehrzeit, noch in dem Lehrgegenstand, noch in dem Lehrmittel ohne Vorwissen des Directors erlauben.

§. 50. In den Unterrichtsstunden ist sorgfältig Alles zu vermeiden, was zu einseitiger, feindseliger Behandlung der verschiedenen religiösen Ansichten führt. Ganz vorzüglich ist dies aber in den beiderseitigen Religionsstunden selbst erforderlich.

§. 51. Den katholischen Religionsstunden dürfen Schüler nicht katholischer Eltern ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder nicht beiwohnen.

§. 52. Obgleich die täglichen mündlichen Antworten und Arbeiten die Art und Weise und die Tiefe des Eindringens in die einzelnen Lehrgegenstände beurkunden, so ist doch noch ganz vorzüglich auf stufenmäßig folgende schriftliche Ausarbeitungen in allen Hauptgegenständen sorgfältige Aufsicht anzuwenden. Die Aufgaben dazu sind demnach der jedesmaligen Bildungsstufe angemessen und planmäßig zu wählen, und dabei nicht nur auf erschöpfenden Sachreichtum, sondern auch auf die Regeln des guten Ausdrucks zu achten, und die Arbeit verbessert, mit einem kurzen Urtheil begleitet, dem Schüler zurückzugeben, das Ergebnis aber sich besonders anzumerken, so daß der Lehrer am Ende des Quartals eine vollständige und genaue Uebersicht aller Leistungen eines Schülers auch hierin besitzt. Kommen metrische Versuche auch seltener vor, so dürfen sie doch nicht ganz übergangen werden. Zeigt ein Schüler wahrhaft poetische Anlagen, so wird der Lehrer diese gewiß mit Vergnügen außer den Schulstunden und ohne Beeinträchtigung derselben zu leiten wissen.

§. 53. Damit die Lesung deutscher Werke ununterbrochen und planmäßig geschehe, so sollen die Lehrer, welche die deutsche Sprache von Quarta an zu lehren haben, bei ihren Schülern die Benützung der Schüler-Bibliothek sich besonders angelegen sein, und sich die Titel der gelesenen Bücher mit kurzer Angabe des Inhalts von Zeit zu Zeit schriftlich vorlegen lassen, sich mit ihnen hierüber mündlich besprechen, und sie in Bezug auf ihre schriftlichen Aufsätze auf ihre Bedürfnisse besonders darauf aufmerksam machen.

§. 54. Jeder Lehrer läßt in den drei obern Classen sowohl in den Sprachen, als in der Mathematik, monatlich seine Schüler eine Probearbeit fertigen, welche jedoch nicht über zwei Lehrstunden einnehmen darf. Diese wird dann dem Director, von dem Lehrer verbessert und mit kurzem Urtheile begleitet, übergeben. Auch erhält der Director, zur Uebersicht des Gesamtwirkens und Fortschreitens des

Ganzen, am Schlusse eines jeden Quartals die Ueberschriften sämmtlicher schriftlicher Arbeiten.

§. 55. Der Director beruft so oft, und wenn er es nöthig findet, mindestens aber monatlich einmal, Lehrer-Versammlungen, in welchen er den Lehrern die amtlichen höheren Verfügungen, so wie seine Ansichten und Wünsche über den Zustand der Anstalt mittheilt. Jeder Lehrer ist verbunden, der Versammlung beizuwohnen, und Alles, was das Wohl der Anstalt fördert, hier zur Sprache zu bringen. Außerdem kann jeder einzelne Lehrer mit Angabe der Gründe, beim Director auf eine Lehrer-Versammlung antragen, welche den Umständen gemäß so bald als möglich abgehalten wird. Wenn aber der Director den Gegenstand nicht zur Lehrer-Versammlung geeignet erachtet und der auf letztere antragende Lehrer sich nicht bei den Maaßregeln oder der Entscheidung des Directors beruhigt; so steht ihm frei, unter Darlegung der Gründe, diese Angelegenheit an die vorgeordnete Behörde durch den Director zu bringen, welcher diesen Vortrag unter Darlegung seiner Gegenstände an gedachte Behörde zu befördern hat.

§. 56. Zu den Berathungen der Lehrer-Versammlungen gehören, außer den einzelnen Lehrgegenständen und deren Einrichtung und die Schulzucht, die Entwerfung des Stundenplans, die Versetzung der Schüler, die Anordnung der Prüfung, und überhaupt Alles, was den Zustand des Gymnasii betrifft. In der Lehrer-Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Meinung entscheidend, für welche der Director seine Stimme abgegeben hat. Dem Director steht überdies in dringenden Fällen die Befugniß zu, auch gegen die Stimmenmehrheit zu entscheiden und zu handeln; jedoch muß derselbe über jeden solchen speciellen Fall unverzüglich unter Einreichung des darüber aufzunehmenden Protocolls an das Königl. Consistorium ausführlich berichten. Was in der Lehrer-Versammlung festgesetzt worden, ist für jeden Lehrer der Anstalt Vorschrift, und der einzelne Lehrer darf in seinem Lehren und Wirken nicht davon abgehen, noch weniger sich dagegen Bemerkungen oder gar Ausfälle vor Schülern erlauben.

§. 57. Jeder Lehrer muß seine Unterrichts-Stunden mit dem Glockenschlag anfangen und schließen. Zwischen Lehrstunden findet kein Zwischenraum Statt, und die Lehrer sind verbunden, sich in der Classe abzulösen, und für jede Unordnung im Unterlassungs-Falle verantwortlich; auch hat jeder Lehrer beim Herausgehen der Schüler die Classe zuletzt zu verlassen.

§. 58. Der Director besucht, so oft er will, ohne Weiteres die Classen, und ist hierzu monatlich wenigstens einmal verbunden.

§. 59. Jeder Lehrer ist verbunden, wenn er entweder in Betreff eines Unterrichts-Gegenstandes, oder in der Behandlung desselben, oder bei der Schulzucht und dem sittlichen Verhalten einzelner Schüler einen Uebelstand bemerkt, und ihn durch seinen Einfluß nicht selbst beseitigen kann, dem Director ungesäumt, unter Angabe der näheren Verhältnisse, davon Anzeige zu machen.

§. 60. Jeder Lehrer ist ferner verpflichtet und befugt, Unarten und Unregelmäßigkeiten der Schüler, die in seiner Gegenwart geschehen, durch sein Ansehen zu unterdrücken, wenn derselbe Mitlehrer, welcher dazu die nähere Verpflichtung hat, nicht anwesend ist.

§. 61. Der Censur sowohl, als jeder andern Schulfestlichkeit wohnen alle ordentlichen Lehrer ununterbrochen bei. Werden den

Schülern bei den Censuren öffentliche Vorhaltungen gemacht, so müssen diese zwar streng, aber mit dem vorwaltenden Tone väterlicher Milde geschehen.

§. 62. Jeder Lehrer muß sich den guten und wissenschaftlichen Geist seiner Schüler möglichst angelegen sein lassen, und so viel als möglich mit gleichförmigem Ernst auf ihr Gemüth wirken, und sich daher jeder leidenschaftlichen Rede vor den Schülern enthalten. Wirkt indeß auf einen Schüler die gewöhnliche Schulstrafe nicht, so bleiben allerdings nur körperliche Strafen anzuwenden übrig, die aber in den drei oberen Classen durchaus nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors, und auch in den andern Classen nur, wenn sie zu leichtern Strafen dieser Art gehören, vollzogen werden dürfen. Die Carcerstrafen und das Nachsitzen in den Classen darf ebenfalls nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors verhängt werden. Ist aber der Unfleiß eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an ihm ganz verfehlt wird, oder wird die Schulzucht durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet, sind endlich die angewandten Strafen ohne Erfolg geblieben, so ist die Entfernung eines solchen Schülers aus der Anstalt allerdings zulässig, jedoch allezeit nur als letztes Mittel nach vergeblich versuchten andern Mitteln und nach gewissenhafter reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, so wie nur dann anzuwenden, wenn der Director mit der Mehrzahl der ordentlichen Lehrer darüber einverstanden ist, wie denn auch die Eltern des betreffenden Schülers davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden müssen. Außer jenen Fällen können unter eben diesen Bestimmungen auch Schüler, welche in einer der drei untern Classen zwei Jahre, in der Tertia aber drei Jahre gefessen haben, und keine Aussicht zur Versetzung geben, als für ein Gymnasium nicht gehörige Subjecte zurückgewiesen werden.

§. 63. Will ein Lehrer eine Classenstube zum Privatunterricht gebrauchen, so hat er den Director darum zu ersuchen, und dafür Sorge zu tragen, daß weder in der Zwischenzeit Unordnungen vorkommen, noch die Schultische, Bänke, Tintenfass, Karten und dergleichen verlegt werden, und ist er für etwaigen Schaden verantwortlich; nach 5 Uhr im Winter und nach 6 Uhr im Sommer darf ein solcher Unterricht in einer Classe aber nicht eintreten.

§. 64. Da jeder Lehrer eine seinen Verhältnissen angemessene Besoldung vom Staate genießt, und dadurch vor Nahrungsorgen gesichert ist; so wird mit Recht erwartet, daß auch jeder Lehrer seine Kraft ganz und allein dem öffentlichen Unterrichte widme, und sich demselben nicht durch Privatunterricht entziehe. Einzelnen Schülern seiner Classe unentgeltlich privatim nachzuhelfen, wird als lobenswerther Eifer Anerkennung finden, für Geld aber darf kein Lehrer seinen eigenen Schülern sogenannte Correpitionsstunden geben, welche vielmehr gänzlich untersagt werden.

§. 65. Jeder Lehrer muß sich nicht nur den Unterricht und die Erziehung der ihm anvertrauten Jugend aus allen Kräften angelegen sein lassen, sondern sich auch bestreuen, durch rechtschaffenen und tadellos sittlichen Wandel seinen Schülern Vorbild zu sein; grobe Vernachlässigung dieser Pflicht, gegebenes schweres Uergerniß oder unsittliches Betragen, oder gemeiner Umgang zieht nachdrückliche Disciplinarstrafe und, dem Befinden nach, den Verlust des Amtes nach sich. Für ein schweres Uergerniß ist es zu halten, wenn katholische

Lehrer in kirchlich verbotenen Graden heirathen, ohne Dispens der geistlichen Oberen ausgewirkt zu haben, oder sonst in kirchlich-ungültiger Ehe leben und nicht zu den Sacramenten gehen.

§. 66. Bei Streitigkeiten und Beleidigungen unter den Lehrern versucht der Director die Vermittelung und Beilegung, und legt, wenn sie mißlingt, den Thatbestand dem Königl. Consistorio zur Entscheidung vor, und trifft die zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln; es wird jedoch mit Recht von wissenschaftlich gebildeten Männern erwartet, daß sie der Jugend auch hier mit gutem Beispiel vorzugehen, und sich kein Betragen zu Schulden kommen lassen werden, welches unter ihrer Würde und ihrem collegialischen Verufe zuwider ist.

§. 67. Glaubt ein Lehrer vom Director in irgend einer Hinsicht beleidigt oder beeinträchtigt zu werden, oder hat er über denselben sonst Beschwerde, so ist er berechtigt, demselben darüber besondere Vorstellungen zu machen, und wenn derselbe der Beschwerde nicht abhilft, letztere der vorgesetzten Behörde schriftlich vorzutragen, er muß jedoch davon, daß solches geschehen ist, dem Director sogleich Anzeige machen.

§. 68. Die katholischen Schüler gehen alle Jahr einmal auf Bestimmung des Religionslehrers zur Beichte und Communion, und es wird den Lehrern empfohlen, und zur österlichen Zeit von ihnen erwartet, daran Theil zu nehmen.

§. 69. Da diese Anstalt katholisch ist, und auch alle ordentliche Lehrer derselben sich zur katholischen Kirche bekennen, so wird ihnen in den Grundsätzen dieser Kirche angemessenes Verhalten in Wort und That zur besondern Pflicht gemacht.

§. 70. Alljährlich ist durch mehrere Tage vor dem 3. August eine öffentliche Prüfung aller Classen, wozu der Director durch ein vorchriftsmäßiges Programm einladet. Die gelehrte Abhandlung, abwechselnd in deutscher und lateinischer Sprache, einen die Schule näher angehenden Gegenstand betreffend, verfaßt, in einer von der vorgeordneten Behörde näher zu bestimmenden Folge, der Director mit den Oberlehrern der Anstalt; die jährlichen Schulnachrichten aber faßt Erster allein ab.

§. 71. Der 3. August, das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, als des zweiten erhabenen Begründers der Anstalt, ist das größte Schulfest im Jahre, und wird, außer der Versetzung der Schüler, durch Gesang und Vortragsübungen und einen feierlichen Gottesdienst gefeiert, und müssen alle Lehrer der Anstalt dabei zugegen sein.

§. 72. Bei allen wichtigen Schulfeierlichkeiten erscheint der Director mit den Lehrern in einfacher schwarzer Kleidung, und, wenn es die Witterung zuläßt, in Schuh und Strümpfen.

§. 73. Ferien sind an allen gebotenen Festtagen, und außerdem: 1) vom 4. August bis zum 10. September, 2) am Aller-Seelen-Tage nach der Kirche, 3) vom heiligen Abend vor Christtag bis zum Neujahr, 4) auf Fastnacht und Aschermittwoch des Morgens, 5) am Mittwoch in der Charwoche bis zur künftigen Mittwoche, 6) zu Pfingsten vom heiligen Abend bis zur künftigen Mittwoche. Uebrigens dürfen an den Sonn- und Feiertagen, welche in die sub No. 3., 4., 5. und 6. erwähnten Ferien fallen, wie auch an den drei letzten Tagen der Charwoche, die religiösen Übungen der Schüler nicht ausfallen. Ueber den Gottesdienst wird der Herr Bischof von Eulm mit Vorwissen des Ministerii nähere Vorschriften geben.

§. 74. Der Director sowohl als die Lehrer haben, letztere unter Genehmigung des Directors, zunächst selbst die Verpflichtung, wenn sie

durch eine nothwendige Reise oder andere dringende Umstände von ihrer Amtsverwaltung abgehalten werden, durch geeignete Mitglieder für ihre Vertretung zu sorgen, und nur bei plötzlich eintretender Krankheit des Directors ist der erste Oberlehrer verpflichtet, die Leitung der Anstalt und die Vertheilung der Stunden des Directors zu besorgen. Dieselbe Sorge trifft den Director, wenn ein Lehrer erkrankt. Sieht sich indessen ein Lehrer genöthigt, außer der Zeit der Schulferien zu verreisen, wozu jedoch sowohl innerhalb als außerhalb der Ferien die Genehmigung des Directors und, dem Befinden nach, des Königl. Consistorii erforderlich ist, oder durch sonstige Hindernisse von Abhaltung der Stunden zurückgehalten, so ist er verbunden, dem Director Anzeige zu machen, und sogleich seinen Stellvertreter vorzuschlagen, dem Director aber liegt es ob, den Stellvertreter, wenn er ihn für geeignet hält, noch besonders anzuweisen, und nur in dringenden Fällen Verbindungen der Classen anzuordnen.

§. 75. Der Director kann außer den Schulferien bei dringender Veranlassung den Lehrern zu einer Reise auf 2 bis 3 Tage Urlaub ertheilen, und selbst ohne Urlaub auf diese Zeit verreisen. Zu Reisen auf längere Zeit muß der Director und jeder Lehrer durch den Director bei dem Königl. Consistorio mit Anzeige seiner Stellvertretung Urlaub nachsuchen.

Das Ministerium behält die Abänderung und, dem Befinden nach, Aufhebung vorstehender Statuten hiermit ausdrücklich vor.

Berlin, den 28. Mai 1827.

No. 4. Schulgesetze für das Gymnasium in Liegnitz.

§. 1. Jeder Schüler muß sich zu den ersten Lehrstunden des Vormittags pünktlich einfinden, und weder durch spätes Kommen Gebet und Unterricht stören, noch durch zu frühes Erscheinen Veranlassung zu Lärm und Unordnungen geben.

§. 2. Während der Lehrstunde darf kein Schüler das Lehrzimmer verlassen. Nur in ganz außerordentlichen Fällen kann das Hinausgehen gestattet werden, und auch dann soll kein Schüler durch Geschrei oder Herumläufen im Gymnasial-Gebäude Störung verursachen.

§. 3. Wird die Abrufung eines Schülers von Eltern, Anverwandten oder Freunden verlangt, so steht es dem Lehrer zu, über die Zulässigkeit derselben zu entscheiden, und solche, wenn kein dringender Grund angegeben wird, zurück zu weisen, oder die Erlaubniß bis zum Schluß der Lehrstunde zu verschieben. Schüler des Gymnasiums sind für sich nicht befugt, den Unterricht einer Classe durch Anklopfen Behufs eines solchen Herausrufens zu stören. Diejenigen, welche dies thun und sich über die Veranlassung nicht genügend zu rechtfertigen wissen, sollen als Ruhestörer bestraft werden.

§. 4. Während der Dauer der Lehrstunden darf kein Schüler das Gymnasium ohne besondere Erlaubniß verlassen.

§. 5. Privat-Unterricht darf nie mit dem öffentlichen zusammenfallen, und zwar eben so wenig derjenige, welcher ertheilt, als derjenige, welcher genommen wird.

§. 6. Während des Stundenwechsels kann Jeder das Lehrzimmer, nicht aber den Raum des Schulgebäudes verlassen; wer in dem Lehrzimmer bleibt, soll in demselben nicht herumlaufen und lärmern. Auf das durch die Glocke gegebene Zeichen muß Jeder wieder auf seinem Plaze sein.

§. 7. Es kann keinem Schüler gestattet sein, sich von irgend einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts (wozu auch der Zeichnen-Unterricht zu rechnen ist) ohne Erlaubniß des Rectors auszuschließen. Dispensation von den calligraphischen und den Gesangstunden kann in besondern Fällen Statt finden, muß aber bei dem Rector nachgesucht werden. Wegen der Dispensation vom Griechischen für Schüler der beiden obern Classen wird derselbe auf Verlangen den Eltern und Vormündern solcher Schüler die deshalb bestehenden Vorschriften bekannt machen. An dem evangelischen Religions-Unterrichte dürfen Schüler, welche der katholischen Kirche zugethan sind, nur dann Theil nehmen, wenn sie funfzehn Jahr alt sind, oder ihre Eltern es ausdrücklich wünschen. Die Schüler mosaischen Glaubens müssen auch Sonnabends alle Lectionen besuchen, und dürfen sich keiner ordnungsmäßigen Beschäftigung, namentlich dem Schreiben, entziehen.

§. 8. Jeder künftige Theologe oder Philologe muß, sobald er in die Secunda eingetreten ist, auch an den hebräischen Stunden Theil nehmen.

§. 9. Die Eltern auswärtiger Schüler sind verpflichtet, ihre Söhne zuverlässigen Personen zu übergeben, welche für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs ihrer Pflegebefohlenen durch Ausstellung glaubwürdiger Atteste in Erkrankungsfällen und bei andern triftigen Ursachen der Schulversäumniß haften, über die sittliche Führung der ihnen untergebenen Schüler in Gemeinschaft mit den betreffenden Ordinarien wachen, und überhaupt in Beziehung auf die Verhältnisse der Schule die Stelle der Eltern vertreten. Da es durchaus nothwendig ist, daß Schüler auswärtiger Eltern, welche sich nicht in wirklichen Pensions-Anstalten befinden, bei solchen Wirtheleuten untergebracht werden, wo ihre Sittlichkeit keine Gefahr leidet, so wird hierdurch festgestellt, daß die Wahl der Wohnungen bei der Aufnahme in die Anstalt, so wie der etwaige Wechsel derselben nicht ohne Genehmigung des Rectors getroffen werde. Nur solche Wohnungen, gegen welche von Seiten der Schule nichts einzuwenden ist, können gestattet werden.

§. 10. Kein Schüler darf ohne vorhergegangene Bewilligung des Rectors und der betreffenden Lehrer die Schulstunden versäumen. Wird ein Schüler krank, so sind dessen Eltern oder Aufseher verpflichtet, es dem Ordinarius seiner Classe zu melden.

§. 11. Wegen jeder Schulversäumniß hat sich jeder Schüler durch ein glaubwürdiges schriftliches Zeugniß seiner Eltern oder Aufseher auszuweisen. Nur in dem Falle, daß die Eltern oder deren Stellvertreter abwesend sind, kann eine von dem Schüler selbst geschriebene und unterschriebene Erklärung vorläufig angenommen werden.

§. 12. Absenzen, über welche sich ein Schüler nicht aus triftigen Gründen entschuldigen kann, werden in den Schulbüchern zur Bemerkung für die Schul- und Abgangs-Zeugnisse notirt, bei Fruchtlosigkeit der desfalligen Rügen mit Carcer bestraft, und ziehen zuletzt Entfernung vom Gymnasio nach sich. Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn Schüler ohne ausdrückliche Erlaubniß des Rectors vor Anfang der Ferien verreisen, oder erst zurückkehren, nachdem die Lectionen schon wieder angefangen haben, oder der öffentlichen Prüfung und der Censur sich entziehen.

§. 13. Jeder Schüler muß die nöthigen Schulbücher, Schreib- und Zeichnen-Materialien mitbringen und stets hinlänglich damit ver-

sehen sein, dieselben auch, wo es thunlich ist, mit seinem Namen bezeichnen.

§. 14. Die aufgegebenen Arbeiten muß Jeder in reinlichen Heften mit Fleiß angefertigt zur vorgeschriebenen Stunde abliefern; Versäumnisse dieser Pflicht werden wie Schulversäumnisse bestraft.

§. 15. Jeder soll auf die Lectionen wohl vorbereitet erscheinen und denselben mit Aufmerksamkeit beiwohnen, besonders aber in den obern Classen durch seine Privatstudien wissenschaftlichen Sinn an den Tag legen.

§. 16. Keiner darf den ihm angewiesenen Platz eigenmächtig verändern, sondern Jeder behält denselben in der Regel in den obern Classen ein ganzes, in den untern Classen ein halbes Jahr lang.

§. 17. Der Primus der Classe übernimmt die Aufsicht und Verantwortung für Erhaltung der Ruhe, wenn der Lehrer genöthigt sein sollte, die Classe auf einige Minuten allein zu lassen. Beleidigungen gegen den Primus während und wegen Ausübung der ihm obliegenden Aufsicht werden mit verdoppelter Strenge geahndet.

§. 18. Wird einem Schüler von einem Lehrer ein Verweis gegeben, so hat der Schüler während der Lehrstunde nicht das Recht, sich zu vertheidigen; letzteres darf er erst nach den Lehrstunden thun, aber nur auf eine ruhige und bescheidene Weise.

§. 19. Sittlichkeit, Bescheidenheit, Anstand im Benehmen, wie in der Kleidung, muß von jedem Schüler, sowohl in als außer der Schule, jederzeit beobachtet werden. Uebertretungen dieses Gesetzes werden gleichmäßig bestraft, mögen sie nun in oder außer halb der Schule vorgekommen sein.

§. 20. Kein Schüler darf ohne Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter öffentliche Wirthshäuser, Weinhäuser, Zuckerbäckereien und Vergnügungsorte in und außer der Stadt besuchen.

§. 21. Theilnahme an Trinkgelagen und Glücksspielen ist durchaus verboten.

§. 22. Das Baden ist nur an den von der Polizeibehörde zu bestimmenden gefahrlosen Plätzen und in der von dem Rector näher festzusetzenden Zeit erlaubt.

§. 23. Kein Schüler darf am späten Abend auf den Straßen der Stadt oder auf der Promenade herumlaufen. Häufige und zahlreiche Zusammenkünfte auf den Stuben sind unstatthaft, weil sie ruhige wissenschaftliche Beschäftigung stören.

§. 24. Da die Benützung öffentlicher Leihbibliotheken untersagt ist, hat der Leselustige an den Vorstand der Büchersammlungen des Gymnasiums um unterhaltende und belehrende Werke sich zu wenden. Wer ein Buch aus einer der Bibliotheken des Gymnasiums erhält, muß es sauber halten und zur bestimmten Zeit wieder abgeben. Wer ein Buch beschmutzt, beschädigt, durch Hineinschreiben oder Malen verdirbt, oder gar verliert, ist zum Schadenersatz und nach Umständen zur neuen Anschaffung des Buches verpflichtet. Keiner darf ein geliehenes Buch weiter verleihen.

§. 25. Schüler sollen keine Nachdrücke kaufen und desfallige Anforderungen zurückweisen. Ausgaben der Autoren mit beige-schriebenen Anmerkungen und Uebersetzungen sollen vor dem Ankaufe dem Classenordinarium oder dem Rector zur Genehmigung des Gebrauches vorgezeigt werden.

§. 26. Hat ein Schüler etwas gefunden, was einem andern in oder außer der Schule gehört, so ist solches an den Classenordinarius abzugeben, damit derselbe es in Verwahrung nehme und dem Eigenthümer zustelle.

§. 27. Schwere Vergehungen in und außer der Schule, als Entwendung fremden Eigenthums, Zurückhalten des Gefundenen, Mißhandlung der Mitschüler, Verhöhnung und Beleidigung solcher, welche erst neu angenommen oder in eine höhere Classe versetzt sind, Sünden gegen die Gesetze der Schamhaftigkeit und Züchtigkeit, grobe und wiederholte Ungebühr gegen Lehrer, nicht zu bändigende Rohheit, beharrlicher Unfleiß und muthwillige Schulversäumniß ziehen Entfernung vom Gymnasium, entweder als consilium abeundi oder als Relegation nach sich.

§. 28. Die während der Schulzeit erhaltenen Censurbücher und Zeugnisse muß der Schüler seinen Eltern oder Vorgesetzten zur Unterschrift vorlegen und, mit dieser Unterschrift versehen, seinem Ordinarius wieder zustellen. Verfälschung der Unterschrift oder des Zeugnisses selbst wird mit Verweisung bestraft.

§. 29. Schülern, welche ein Jahr in der Classe gesessen haben, und versetzt zu werden wünschen, ist erlaubt, sich bei ihrem Ordinarius oder bei dem Rector zur Translocations-Prüfung zu melden. Diejenigen, welche sich bei dem Ausfalle dieser Prüfung nicht beruhigen wollen, haben sich binnen 8 Tagen mit dem Gesuch um nochmalige Prüfung an den Rector zu wenden, damit, nach Befinden der Umstände, über Gewährung desselben entschieden werde.

§. 30. Schüler, welche zwei Jahre in einer untern Classe gesessen haben, und von allen Lehrern einstimmig für nicht reif zur Versetzung erklärt werden, sollen nach höherer Verordnung nicht zu dem Studieren zugelassen werden.

§. 31. Schüler, welche das funfzehnte Lebensjahr erreicht haben und confirmirt werden sollen, haben sich bei den Herren Geistlichen zur Theilnahme am Confirmations-Unterricht zu melden. Bereits Confirmirte sollen an der öffentlichen Abendmahlsfeier Theil nehmen, oder, wenn sie es nicht thun, durch ein Zeugniß von ihren Eltern und Vorgesetzten sich ausweisen, daß dies, auf Verlangen derselben, wegen anderweiter Theilnahme an dieser heiligen Handlung geschehe.

§. 32. Schüler, welche nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3. September 1814 ihre Militair-Verpflichtung mit einem Dienstjahr lösen wollen, haben sich dieserhalb vor dem 1. August des Jahres, in welchem sie das zwanzigste Jahr erreichen, bei der mit dieser Angelegenheit beauftragten Königl. Commission hieselbst unter Einreichung eines von uns auszustellenden Zeugnisses zu melden.

§. 33. Wenn ein Schüler vom Gymnasium abgehen soll, so haben dessen Eltern oder Stellvertreter dies mündlich oder schriftlich dem Rector anzuzeigen, worauf das Abgangs-Zeugniß durch den Ordinarius ausgefertigt und vom Rector unterzeichnet und unterschrieben ertheilt werden wird.

§. 34. Abiturienten sollen auch nach vollzogener Prüfung pro abitu den Lectionen, so wie der öffentlichen Prüfung beiwohnen. Uebershaupt sind sie der Ordnung und den Gesetzen des Gymnasiums bis zu ihrer wirklichen Entlassung unterworfen.

§. 35. Jeder Abgehende hat bei denjenigen Lehrern, deren Unter-

nicht er genossen, Abschied zu nehmen. Das Schulgeld wird so lange gezahlt, als der Schüler seinen Abgang nicht angezeigt hat.

§. 36. Zu leistende Zahlungen sind:

1) Bei der Aufnahme:

Inscriptionsgeld (wovon der Rector $\frac{2}{3}$, der Prorektor $\frac{1}{3}$ bezieht)	1	Zhl.
Für ein größeres und ein kleineres Cen- surbuch	—	8 Sgr.
Für ein Exemplar der Schulgesetze	—	2
Für die Schulbibliothek	—	10
Für die deutsche Lesebibliothek von den in die 3 obern Classen Aufgenommenen	—	10

2) Schulgeld jährlich:

in IV. V. } für Städtische	6	—
} für Fremde	8	—
in I. II. III. } für Städtische	8	—
} für Fremde	12	—

3) Bei jeder Versehung für die Schulbibliothek

Für die deutsche Lesebibliothek in den drei obern Classen	—	10
--	---	----

4) Für ein gewöhnliches Abgangs-Zeugniß

	—	5
--	---	---

5) Für ein Abiturienten-Zeugniß

	3	—
--	---	---

6) Bei Carcerstrafe an den Deconomus

	—	3
--	---	---

Alle Zahlungen müssen zur bestimmten Zeit pünktlich geleistet wer-

den, und namentlich muß das Schulgeld bis zum 20. des dritten

Monats eines jeden Quartals berichtigt sein.

Liegnitz, den 20. Oct. 1831.

Rector und Lehrer-Collegium des Gymnasiums.

Dr. Pinzger.

Die vorstehenden Schulgesetze werden hierdurch ihrem ganzen Um-

fange nach von uns bestätigt. Breslau, den 22. Nov. 1831.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

von Merckel.

No. 5. Schulgesetze für das katholische Gymnasium zu Breslau.

§. 1. Die Anmeldung der Schüler erfolgt in der Regel vor An-
fang des Schuljahrs bei dem Director des Gymnasiums, welchem sie
von den Eltern oder Pflegern vorgestellt werden. Wenn dieser sie in
Ansehung ihrer Verstandesreise und Vorbildung zur Aufnahme geeig-
net findet, so erhalten sie einen Inscriptions-Schein, mit welchem sie
sich bei denjenigen Lehrern, an welche sie der Director weisen wird,
zu melden haben.

§. 2. Schüler, welche aus einem Gymnasium in ein anderes über-
gehen, oder sich durch Privat-Unterricht zum Eintritte in eine höhere
Classe hinlänglich vorbereitet glauben, müssen sich, die ersteren durch
ein Zeugniß jenes Gymnasiums, welches sie verlassen haben, die letz-
teren durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung, für welche nach
Verordnung vom 13. Juni 1801 Zwei Thaler zu entrichten sind, aus-
weisen, in welche Classe einzutreten sie entweder nach jenem Zeugnisse
oder nach dieser Prüfung geeignet sind.

§. 3. Das Schulgeld ist an die Cassen-Verwaltung des Gymna-
siums voraus zu bezahlen, und beträgt zwölf, für unbemitteltere Schü-

ler acht oder sechs Thaler. Noch größere Ermäßigung oder völliger Erlaß kann nur in seltenen Fällen, und nur Schülern, die sich bei anerkannter Armuth durch Talent, Fleiß und sittliche Führung ausgezeichnet haben, also niemals vor Ablauf des ersten Schuljahrs gewährt werden. Diese Begünstigung findet immer nur auf ein Jahr Statt; bei eintretendem Unfleiß und tadelnswürdiger Aufführung aber hört sie sogleich auf. Außer dem Schulgelde ist noch für das Einschreiben in der Regel Ein Thaler zu entrichten. Rückstände dürfen nicht geduldet, sondern müssen, wenn Erinnerungen nicht fruchten, sofort auf gerichtlichem Wege eingeklagt werden.

§. 4. Eltern oder Pfleger solcher Schüler, welche vor ihrer Aufnahme in das Gymnasium noch nicht zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden, haben dieses dem Director anzuzeigen, damit er die Unterweisung derselben durch den Religionslehrer der Schule veranstalten, bei evangelischen Schülern aber durch die betreffende Geistlichkeit einleiten kann.

§. 5. Wegen der Wahl der Wohnungen für ausheimische Schüler haben ihre Eltern oder Pfleger sich mit dem Director und Classen-Ordinarius zu berathen, welche berechtigt sind, dafür zu sorgen, daß auch von dieser Seite nicht nur Alles, wodurch der Fleiß des Schülers gestört und seine Sittlichkeit gefährdet werden könnte, vermieden, sondern auch eine zweckmäßige häusliche Aufsicht über denselben eingeführt werde. In diese Aufsicht des Haus- oder Stubenwirths, Curators u. s. w. muß sich der Schüler willig fügen.

§. 6. Der Schüler ist verpflichtet, dem Director und den Lehrern, als denjenigen, welche sein sittliches und geistiges Wohl zu fördern und die Stelle seiner Eltern zu vertreten berufen sind, Ehrfurcht und Hochachtung zu beweisen, und zwar nicht nur äußerlich, sondern vorzüglich durch pünktlichen Gehorsam und durch gewissenhafte Befolgung aller ihrer Weisungen und Ermahnungen.

§. 7. Ein Jeder sei gegen seine Mitschüler verträglich, liebevoll und dienstfertig. Er gebe an seinem Theile das Beispiel der Ordnungsliebe, des Fleißes und der Sittlichkeit. Wer Andere zum Bösen verleitet, wird bestraft oder nach Umständen von der Schule verwiesen.

§. 8. Die Schüler sind in der Regel verpflichtet, alle Lehrstunden ohne Ausnahme zu besuchen. Nur in Rücksicht der Religion sind evangelische Schüler von der Theilnahme an dem katholischen Religionsunterrichte entbunden.

§. 9. Krankheit oder andere unabweisliche Verhinderungen des Schulbesuchs muß der Ausbleibende den betreffenden Lehrern anzeigen. Wenn dieses im voraus nicht möglich war, so hat er während der Abwesenheit seine Entschuldigungsgründe, mit Zeugnissen belegt, durch glaubwürdige Personen anbringen zu lassen, und falls auch dieses unmöglich wäre, sogleich nach seiner Rückkehr Zeugnisse vorzulegen, welche sein Ausbleiben hinreichend entschuldigen. Dasselbe gilt auch für diejenigen, welche erst nach bereits angefangenen Lehrstunden von den Ferien zurückkehren. Unentschuldigte Abwesenheiten werden nicht nur in dem nächsten Zeugnisse vermerkt, sondern ziehen auch nach Verhältnis noch andere Bestrafung nach sich. Wer bei einer länger anhaltenden Abwesenheit nach vier Wochen dem Director nicht Anzeige zugehen läßt, wird als ausgeschieden betrachtet.

§. 10. Zu den Schulstunden finde sich der Schüler weder zu früh, noch zu spät ein. Er bringe die erforderlichen Bücher, Schreib- und

Zeichnen: Materialien, desgleichen ein reinliches Heft zu gelegentlichen Bemerken mit, und nehme ruhig den ihm vom Ordinarius angewiesenen Platz ein.

§. 11. Während der Lektion beschäftige sich der Schüler ausschließlich mit dem Gegenstande des Unterrichts. Jede andere Beschäftigung und Störung wird streng gerügt. Mitgebrachte nicht zur Sache gehörige Bücher, Eswaren u. s. w. werden weggenommen. Auch während der Zwischenzeiten verhalte sich Jeder ruhig; alles Schreiben, Hin- und Herumlaufen, Rängen u. s. w. ist untersagt.

§. 12. Was von dem Besuche der Schulstunden und dem Betragen in denselben gesagt worden, gilt in erhöhtem Maaße von dem Religions-Unterricht und den Religions-Übungen in Schule und Kirche.

§. 13. Der Schüler ist verbunden, jederzeit, insbesondere aber bei vorfallenden Unordnungen, dem Lehrer genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben. Jede Verheimlichung oder gar unwahre Aussage wird, auf das strengste bestraft. Haben mehrere Schüler einem Lehrer Etwas vorzutragen, so darf dieses nicht in Masse, sondern immer nur einzeln und mit der demselben schuldigen Ehrfurcht geschehen.

§. 14. Keiner der jüngeren Schüler darf einen Correpetitor, noch einer der älteren Privatstunden ohne Genehmigung seines Ordinarius annehmen.

§. 15. Die Zeit außer der Schule hat der Schüler zur fleißigen Wiederholung des Vorgetragenen, zur sorgfältigen Ausarbeitung der Aufgaben und zur Vorbereitung auf die nächsten Lektionen zu verwenden. Die Abendstunden gehören unbedingt dem häuslichen Fleiße an.

§. 16. Bei der Wahl der Lectüre, wozu die Jugend-Bibliothek des Gymnasiums den besten Stoff liefert, ist mit Sorgfalt zu verfahren, die Benutzung der Leihbibliotheken aber durchaus untersagt.

§. 17. Wenn Schüler zu Spielen oder Leibes-Übungen sich vereinigen, so darf diese nur auf eine Niemanden belästigende Weise und im Einverständnisse des Ordinarius, oder wenn es mehrere Classen betrifft, des Directors geschehen. Der Gebrauch des Schießgewehrs, des Schießpulvers, und Alles, woraus Gefahr erwachsen könnte, ist streng verboten. Das Baden ist nur an besonders dazu bestimmten, von der Polizei für sicher erklärten Plätzen und in anständiger Bade-Kleidung, so wie das Schlittschuh-Laufen und alles andere Vergnügen auf dem Eise erst dann und da erlaubt, wann und wo die Gefahrllosigkeit gleichfalls von der Polizei festgestellt ist.

§. 18. Kein Schüler darf Wein-, Bier- oder Caffeehäuser u. s. w. besuchen, worunter jedoch Spazierörter, die in Gesellschaft der Eltern, Pfleger, Lehrer oder einer befreundeten Familie, auch ländliche Wirthshäuser, welche von einzelnen oder wenigen Schülern zusammen auf weiteren Spaziergängen, um eine Erfrischung einzunehmen, besucht werden, nicht begriffen sind. Die Kost an einer öffentlichen Wirthstafel zu nehmen, ist keinem Schüler gestattet. Zum Besuche von Schauspielen, Ballen, Concerten u. s. w. müssen sich einheimische Schüler mit der Erlaubniß ihrer Eltern oder Pfleger ausweisen, ausheimische aber die Genehmigung des Ordinarius nachsuchen. Trinkgelage, Commerce, alle Ungebühr auf Straßen und Plätzen, alles sogenannte studentische Treiben, jedes Nachäffen der Renommisterei in Tracht und Kleidung, das Tabakrauchen, der Gebrauch der Rappiere u. s. w. sind verboten.

§. 19. Im Verlaufe des Schuljahrs werden zwei halbjährliche

Prüfungen nebst Censuren über den Fleiß und die sittliche Führung der Schüler, über die untern Classen noch außerdem zwei Censuren, mit allen aber am Ende des Schuljahres eine öffentliche Prüfung abgehalten, welchen Prüfungen und Censuren alle Schüler, auch die bereits examinierten Abiturienten beizuwohnen gehalten sind.

§. 20. Das bei den Censuren und Prüfungen erlangte Zeugniß hat der Schüler seinen Eltern oder Pflegern vorzulegen, und nachdem es von denselben unterschrieben worden, dem Ordinarius zu überreichen. Verfälschung der Unterschrift oder des Zeugnisses selbst wird streng nach Umständen mit Verweisung bestraft.

§. 21. Versehung in höhere Classen findet in der Regel nur am Ende jedes Classen-Cursus Statt, und wird zur Benachrichtigung der Eltern oder Pfleger ausdrücklich in dem Zeugnisse vermerkt werden. Prüfungen nicht versehter Schüler nach den Ferien können nur gestattet werden, wenn längere Krankheit die Ursache der Nichtversehung war. Schüler, welche in einer der vier untern Classen zwei Jahre gefessen, ohne verseht werden zu können, sollen als ungeeignet zum Studieren von der Anstalt entlassen werden, wovon jedoch, wie von der in jedem andern Falle nothwendig gewordenen Entfernung, den Eltern zuvor Nachricht ertheilt werden wird.

§. 22. Schüler, welche sich Ungehorsam, Unfleiß und Unsittlichkeit zu Schulden kommen lassen, verlieren, abgerechnet, daß sie in eine angemessene Schulstrafe verfallen, auch jeden Anspruch auf Unterstützungen, Stipendien u. s. w., da diese nur für untadelhafte Schüler der Anstalt bestimmt sind.

§. 23. Diejenigen Schüler, welche sich dem militairpflichtigen Alter nahen, haben sich vor dem 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, mit einem Zeugnisse des Directors bei einer der Königl. Departements-Prüfungs-Commissionen zu melden, um die Begünstigung zu erhalten, nur Ein Jahr und zwar nach zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre dienen zu dürfen.

§. 24. Will ein Schüler das Gymnasium verlassen, so ist er gehalten, unter Vorbringung der Einwilligung seiner Eltern oder Pfleger es dem Director zu melden und, wie sich bei gesitteten Jünglingen von selbst versteht, von ihm und den Lehrern der Anstalt dankbaren Abschied zu nehmen.

No. 6. Instruction für die Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg.

§. 1. Wichtigkeit und Zweck des Amtes des Directors oder Rectors einer gelehrten Schule. — Je wesentlicher der Einfluß der gelehrten Schulen auf die Wohlfahrt des Vaterlandes ist, um so mehr muß von demjenigen, welchem die Leitung einer solchen Lehranstalt anvertraut ist, nicht allein das Maaß der hierzu erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Vermehrung derselben, sondern auch erwartet werden, daß er durch sein Beispiel und seine Gesinnungen in jeglicher Beziehung wohlthätig auf Lehrer und Lernende und namentlich dahin wirke, daß die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge, beides, mit satzamen Kenntnissen versehen und von guten Gesinnungen durchdrungen sind.

§. 2. Wiefern sie auch die Externa der Schulen wahrzunehmen haben. — Den Directoren und Rectoren liegt zwar die Wahrnehmung des gesammten Zustandes der ihnen untergebenen

Lehranstalten ob. Da inzwischen die eigentlichen äußeren Verhältnisse, als das Cassen- und Rechnungswesen, die baulichen Einrichtungen und dergleichen, sie in der Regel nicht angehen, ihre etwaige Concurrenz aber, wo und so weit sie besteht, in der speciellen Verfassung der Schule gegründet und durch besondere Gesetze angeordnet ist, so wird hier nur im Allgemeinen die Vorschrift gegeben, daß, wo immer auch der Vorsteher einer gelehrten Schule eine Verabsäumung in Gegenständen der fraglichen Art wahrnimmt, er dergleichen zur Kenntnißnahme des Ephorats und Patronats und, wenn solches erfolglos bleibt, bei uns zur Sprache zu bringen sich verpflichtet halten soll.

§. 3. Ihre Sorge für das Innere der Schule. — Was aber ganz eigentlich in dem Bereich der Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen liegt, sind die innern Verhältnisse derselben oder Alles, was zu dem eigentlichen Wesen solcher Lehranstalten gehört, und in dieses sollen sie nach ihrem Standpunkt und unter Verantwortlichkeit nach allen Kräften und in allen Beziehungen fortdauernd eingreifen, so daß ihnen zu jeder Zeit in fraglicher Rücksicht der gesammte Zustand der Schule klar vor Augen liegt und ihr Einwirken überall ersichtlich ist.

§. 4. Zweck dieser Instruction. — Wenn die den Directoren und Rectoren hierunter obliegenden Pflichten bereits fast ohne Ausnahme theils durch frühere Verordnungen, theils in neuerer Zeit durch die jetzige höchste geistliche und Schulbehörde und durch uns festgesetzt sind, so wird die vorliegende Instruction vorzüglich einerseits nur einen Ueberblick jener Pflichten zu geben, demnächst andernseits aber auch Einiges zu ergänzen und nach seinem Zusammenhange näher zu bestimmen haben, wobei erinnert wird, daß, welche Obliegenheiten hierin nicht ausdrücklich aufgehoben und welche Verhältnisse nicht ausdrücklich abgeändert sind, diese forthin auch bestehen sollen, eben so alles dasjenige, was in Betreff einer einzelnen Lehranstalt durch besondere, von den Landesbehörden ausgegangene gesetzliche Vorschriften angeordnet ist.

§. 5. Stellung der Directoren und Rectoren überhaupt. — Was zuvörderst die Stellung der Directoren und Rectoren an sich betrifft, so folgt daraus, daß wir dieselben in jeglicher Beziehung für die Wohlfahrt der ihnen anvertrauten Lehranstalten verantwortlich halten, von selbst, daß, wenn wir ihnen allerdings zur Pflicht machen, Alles, was irgend hierzu sich eignet, als namentlich die Entwerfung des Lectionsplans, die in disciplinarischer Hinsicht zu ergreifende Maaßnahme, die Verathungen über die Translocationen der Scholaren, die Anordnung der Prüfungen, die Vertheilung der Schulpämien u. s. w. als Gegenstände der Erwägung in den Lehrer-Conferenzen zu betrachten, die Stimme der Lehrer hierüber mit Ruhe und Unbefangenheit zu vernehmen, und in der Regel die Sache durch Mehrheit der Stimmen, wobei ihnen jedoch bei sich vorfindender Gleichheit der Stimmen das Votum decisivum gebührt, zum Beschluß zu bringen, wir ihnen doch auch in dem Falle, daß die Mehrheit der Stimmen wider sie ist, in allen fraglichen Angelegenheiten die Entscheidung nach ihrem besten Wissen und Gewissen und die demnächstige Ausführung unter der Beschränkung gestatten, daß der vorgebrachte Dissensus und die Gründe für denselben zu Protocoll gebracht werden.

§. 6. Ihre Pflichten im Allgemeinen. — Betreffend hienächst die ihnen nach dieser Stellung obliegenden allgemeinen Pflichten

ten, so umfassen dieselben insonderheit folgende Gegenstände: 1) die Aufrechthaltung einer guten Zucht und Sitte; 2) die Sorge für die zweckmäßigste Einrichtung der Lehrverfassung nebst der Abhaltung der angeordneten Prüfungen; 3) die Oberaufsicht über die Schulbibliothek und die sonstigen Sammlungen und Lehrmittel; 4) die Aufsicht über das Archiv der Schule, wozu 5) die besondern Pflichten gegen Schüler, Lehrer, Vorgesetzte und Unterbediente der Schule kommen.

§. 7. *Disciplin überhaupt.* — Vor Allem ist es heilige Pflicht der Directoren und Rectoren, über den Geist der Schule zu wachen, und so wie einerseits jeder verderblichen Richtung derselben, möge sie sich bei den Scholaren in Berkehrtheit, Ungehörigkeit und Unlauterkeit der Gesinnungen oder in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsorter, oder in ungeziemender Kleidung oder wie irgend sonst äußern — und wir machen ihnen bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht, uns, wenn ihre in fraglicher Beziehung anzuwendenden Bemühungen erfolglos bleiben, hierüber unverzüglich die nöthige Anzeige zu machen — entgegen zu arbeiten, so andererseits den reinen und kindlichen Sinn ihrer Schüler zu erhalten, dieselben an den strengsten Gehorsam zu gewöhnen, und ihr ganzes Wesen also mit dem Geiste der Gesezmäßigkeit zu erfüllen, daß sie, schon jezt mit dem lebhaftesten Willen erfüllt, sich zu guten und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, späterhin um so geeigneter werden, alle ihnen aufzuerlegende Pflichten streng zu erfüllen, und als Beispiele musterhafter Amtstreue, höchster Gesezmäßigkeit und innigster Vaterlandsliebe vorzuleuchten, alle diese Tugenden aber insonderheit auch in der Ehrfurcht vor dem Könige und in der treuesten Anhänglichkeit an dessen Allerhöchste Person an den Tag zu legen.

§. 8. *Beaufsichtigung der Scholaren bei dem Classenwechsel.* — Wie es hier nicht der Ort sein kann, in die Mittel zur Aufrechthaltung einer guten Zucht und Sitte unter den Scholaren speciell einzugehen, auch von den Directoren und Rectoren erwartet werden muß, daß sie der Handhabung derselben gehörig kundig sind, so kann doch nicht unterlassen werden, hier in Erinnerung zu bringen, daß, da viele Unordnungen der Scholaren während des Wechsels der Stunden Statt finden, es nöthig ist, nicht allein diese Zwischenräume zu beschränken und sie nicht über 10 Minuten dauern zu lassen, sondern auch selbst während dieser kurzen Zeit eine abwechselnde allgemeine Beaufsichtigung durch die Lehrer, von denen übrigens zu verlangen ist, daß sie ihre Lehrstunden pünktlich abwarten und daher zu rechter Zeit anfangen und schließen, anzuordnen.

§. 9. *Classen-Ordinarien.* — Um nun aber noch genauer, wie bis dahin der Fall gewesen ist, die Scholaren, so wie in Ansehung ihres Fleißes, so insonderheit auch in Ansehung ihres sittlichen Betragens zu controlliren, haben wir die Classen-Ordinarien angeordnet, und empfehlen unsern Directoren und Rectoren, um so mehr Sorgfalt bei der Wahl derselben anzuwenden, und überall auf die Befolgung unserer desfallsigen Instruction vom 29. Junius 1820 um so strenger zu halten, als der Einfluß dieser Lehrer auf die Sitten und den Fleiß der Schüler auch dadurch wesentlich wird, daß sie dieselben gleichfalls außer der Schulzeit thunlichst beobachten, und sich mit ihren Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen in die, den Umständen nach, nöthige Beziehung setzen sollen. Daß übrigens zu Ordinarien einer Classe, so weit irgend solches ausführbar ist, insonder-

heit diejenigen Lehrer bestimmt werden, welche in derselben den Religions-Unterricht erteilen, ist von uns schon gelegentlich in einzelnen Fällen verfügt, und wird hier zur allgemeinen Nachachtung anempfohlen.

§. 10. Die Censuren der Schüler. — Die Censuren der Scholaren sind ein nicht minder wesentliches Mittel zum Zweck. Sie müssen, in Folge unserer desfallsigen früheren Verfügungen, jährlich vier oder wenigstens drei Mal, und, damit die Eltern oder Angehörigen wissen, wann sie die Beurtheilung ihres Sohnes oder Pflegebefohlenen entgegen zu nehmen haben, von den Directoren oder Rectoren zu einer bestimmten Zeit, mit angemessener Feierlichkeit und im Beisein sämmtlicher ordentlicher Lehrer der Anstalt, sofern diese nicht, wo die Censur aller Scholaren nicht gleichzeitig Statt finden kann, anderweit in den Classen beschäftigt sind, abgehalten werden. Wir dürfen sowohl in den speciellen Urtheilen der einzelnen Lehrer, als in dem aus denselben zu ziehenden Resultat, als welches dem Schüler mitgetheilt wird, den vorwaltenden Ton väterlicher Milde, wo irgend dieselbe nur noch anwendbar ist, auch hiernächst erwarten, daß die nöthigen Veranstellungen getroffen werden, daß die ausgefertigten Censuren auch richtig zu Händen der Eltern oder deren Stellvertreter gelangen.

§. 11. Hauptmittel zur Erhaltung guter Sitten unter den Scholaren. — Als Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulpflicht sind noch besonders zu erwähnen, einmal die Erweckung, Nahrung und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Scholaren, und sodann das völlig übereinstimmende Verfahren sämmtlicher Lehrer in Behandlung eines Schülers. Zur Erreichung des letzten Zweckes bieten die Lehrer-Conferenzen, in welche auch die Erwägung des sittlichen Zustandes der Schule insonderheit gehört, Gelegenheit dar, so wie, was die religiöse Bildung der Jugend betrifft, den Directoren und Rectoren anempfohlen wird, nicht allein die Religionsstunden jedesmal den bewährtesten Lehrern zu übertragen, den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes durch Annahmungen und das eigene Beispiel zu befördern, sondern auch von Zeit zu Zeit sämmtliche Scholaren oder einzelne Abtheilungen derselben zur Anhörung eines besondern Vortrags religiösen Inhalts zu versammeln.

§. 12. Strafen. — Sofern die obigen Mittel zur Erhaltung der Zucht bei einzelnen Subjecten, auch die gewöhnlichen andern pädagogischen Strafen nicht anwendbar sind, verbleiben allerdings nur körperliche Strafen, die aber in den drei obern Classen durchaus nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors oder Rectors, und auch in den untern Classen nur, wenn sie zu den leichtern Strafen dieser Art gehören und nur von denjenigen Lehrern vollzogen werden dürfen, welche der Director oder Rector hierzu besonders autorisirt hat, so daß auch alle mit der fraglichen Autorisation nicht versehene Lehrer der untern Classen, vor Vollziehung jeder körperlichen Strafe, mit dem Director oder Rector Rücksprache nehmen und dessen Autorisation erhalten haben müssen. Die Carcerstrafe, auch das Nachsitzen in den Classen darf ebenfalls nie ohne Genehmigung des Directors oder Rectors verhängt werden. Ist aber der Unfleiß oder die Rohheit in dem Betragen eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder wird die Disciplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel bedeutend gefährdet, sind endlich die gewöhnlichen Correctionsmittel ohne Erfolg ge-

blieben, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler aus der Anstalt zu entfernen. Wir geben hierzu den Directoren und Rectoren die Befugniß, jedoch unter der Beschränkung, daß die Mehrheit der ordentlichen Lehrer des Collegii über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihnen einverstanden ist, und unter der Bedingung, daß der Fall mit den Beweggründen der Entfernung nicht allein dem Ephoro scholae, wo ein solcher vorhanden, oder der, seine Stelle vertretenden nächsten Behörde, angezeigt, sondern auch den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betreffenden Schülers hiervon zu rechter Zeit Kenntniß gegeben wird.

§. 13. Spectelle Disciplinar-Gesetze und Ordnungen. — Wo Alumnate oder Pensionate mit der gelehrten Schule verbunden sind, da bleiben die für die Alumnen und Pensionäre in Betreff der Disciplin bestehenden besondern Reglements in Kraft. Dasselbe gilt auch von den bereits für die Disciplin einzelner Schulen bestehenden Anordnungen, so weit dieselben nicht durch gegenwärtige Instruction aufgehoben oder beschränkt werden. Wo dergleichen besondere Disciplinar-Gesetze aber noch nicht vorhanden sind, oder einer Revision bedürfen, müssen solche von dem Director oder Rector bezugsweise entworfen oder durchgesehen, und, nachdem sie dem Ephorus zur Beurtheilung vorgelegt worden, uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden. Es wird indessen, nach der Natur der pädagogischen Strafen und Belohnungen, der Disciplinar-Gesetze der fraglichen Art in der Regel nicht viele bedürfen, wohl aber werden die, zur Aufrechthaltung einer guten Zucht und zur möglichen Vermeidung von Strafen dienlichen „Ordnungen für das ganze äußere Verhalten der Scholaren“ überall Gegenstand der Aufmerksamkeit der Directoren und Rectoren sein müssen, und wird ihnen überlassen, das Wesentlichste hievon gleichfalls in die Disciplinar-Gesetze aufzunehmen.

§. 14. Lehrverfassung überhaupt. — Eine zweite wesentliche Obliegenheit der Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen ist die Sorge für die möglichst vollkommene Einrichtung der Lehrverfassung und die hievon unzertrennliche Belebung des Fleißes der Lehrenden und Lernenden. Die Directoren und Rectoren müssen zu dem Ende den Zweck der gelehrten Schule scharf im Auge behalten, und sich, nach Maaßgabe der ihnen durch das Lehrpersonal überwiesenen Kräfte, schon in den untern Abtheilungen, vornehmlich aber von der vierten und dritten Classe an, dort jedoch mit gebührender Berücksichtigung des Ueberanges mehrerer Scholaren zu andern Bestimmungen, demselben immer mehr nähern. Zu dem Umfange ihrer desfalligen Pflichten gehört die Entwerfung des halbjährlichen Lectionsplans, die Ueberzeugung, welche sie sich von der Ausführung desselben in allen Classen zu verschaffen haben, und die zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen und privaten Prüfungen.

§. 15. Lectionsplan. — Wie der Lectionsplan verfaßt werden müsse, darüber beziehen wir uns auf unsere hierüber verschiedentlich ergangenen Verfügungen, und namentlich auf die vom 12. October 1820. Hier bringen wir nur in Erinnerung, daß, wenn derselbe allerdings hauptsächlich von dem Director oder Rector ausgehen muß, wir dennoch erwarten, daß der Abfassung desselben eine Berathung mit den Lehrern vorangehe und eines Jeden billige Wünsche nach Thunlichkeit berücksichtigt werden. In welchen Lehrobjecten und bis wie weit ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt theils dessen Prüfungszeugniß, theils

die nachmalige Erfahrung an die Hand; nur darf der als Unterlehrer angestellte Lehrer nicht eher in den drei oberen Classen unterrichten, bevor er nicht sein anderweites Examen als Oberlehrer gemacht hat. Die Zahl der, jedem Lehrer obliegenden Lehrstunden ist in der Vocation oder durch das Herkommen bestimmt; es wird indessen von den Vorstehern unserer gelehrten Schulen erwartet, daß sie, wenn von einem Lehrer in einer Classe viele Correcturen zu besorgen sind, hierauf billige Rücksicht nehmen und diese Arbeit durch andere ihm zu überweisende minder beschwerliche Stunden ausgleichen. Außerdem erneuern wir die schon feststehende Anordnung, daß der Lectionsplan für das Sommerhalbjahr bereits in den ersten Tagen des März, und der für das Winterhalbjahr in den ersten Tagen des September, und deshalb unerläßlich so früh bei uns zur Prüfung eingereicht werde, damit die von uns etwa zu bewirkenden Abänderungen noch zeitig genug getroffen werden können. Und sollten die Umstände nicht gestatten, dann schon den Lectionsplan also zu entwerfen, wie er das ganze Semester hindurch verbleiben kann, so ist dennoch vorläufig eine einseitige Lectionstabelle mit Vorbehalt des nachmaligen vollständigen Lectionsplans einzureichen, wie denn auch jede, im Laufe des Halbjahrs in Betreff der Vertheilung der Lectionen nöthig gewordene und verbleibende Abänderung nachträglich bei uns anzugeben ist. Daß kein Lehrer eigenmächtig von dem Lectionsplane abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zum Grunde lege, bedarf der Erinnerung nicht; es wird aber auch von dem Director und Rector erwartet, nie ohne Noth die einmal eingeführten Lehrbücher gegen andere zu vertauschen, um den Schülern und Lehrern unnöthige Ausgaben zu ersparen.

§. 16. Besuch der Classe und Revision der schriftlichen Arbeiten der Schüler. — Damit nun aber der Vorsteher der Schule die Ueberzeugung erhalte, daß in allen Lehrgegenständen und in allen Classen ganz dem Lectionsplan gemäß gelehrt werde, hat er, wie ihm schon in disciplinarischer Hinsicht obliegt, die einzelnen Classen oftmals zu besuchen, und, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eigenen fallen, sich zur Erreichung des fraglichen Zwecks lieber je zuweilen durch einen der andern Lehrer vertreten zu lassen, als die obige wichtige Pflicht zu verabsäumen. Außerdem ist wesentlich, daß er sich, innerhalb der Dauer des halbjährigen oder jährigen Lehrkursus, die schriftlichen Arbeiten der Scholaren in abwechselnder Ordnung je aus einer Classe nach der andern, vorlegen läßt, wodurch er zugleich zur Aufrechterhaltung der von den Scholaren zu beobachtenden äußern Ordnung und Reinlichkeit ihrer Hefte, als worauf mit aller Sorgfalt zu halten ist, beitragen wird. Endlich wird es gut sein, in den, während der Dauer des Lehrgangs fallenden Conferenzen im Allgemeinen Rücksprache mit den Lehrern über den Stand der Ausführung des Lectionsplans in den verschiedenen Classen zu nehmen, wie denn außerdem auch hiebei nicht zu unterlassen sein wird, den Conspect des gesammten Plans auch aus dem Grunde immer zur Hand zu haben, damit sofort jeder Lehrer seine Stellung zum Ganzen entnehmen und um so mehr zur Erreichung des Zwecks beitragen möge.

§. 17. Prüfungen, Translocations-Examina. — Die von dem Director oder Rector zu veranstaltenden Prüfungen betreffend, so gehören hieher die Translocations-, die jährlichen öffentlichen Examina und die Abiturienten-Prüfungen. Daß jeder Veretzung der Scholaren aus einer niedern in eine höhere Classe ein Translocations-Examen vor-

angehe und daß diese Examina mithin jährlich oder halbjährlich Statt finden müssen, ist durch unsere Verfügung vom 28. December 1820 in Erinnerung gebracht. Wenn allerdings die Versetzungsfähigkeit gemeinschaftlich von dem Director oder Rector und dem Lehrer, aus dessen Classe ein Schüler direct, und demjenigen, in dessen Classe er promovirt werden soll, beurtheilt wird, so gebührt doch jedenfalls dem Director, auf seine Verantwortlichkeit, die Entscheidung. Uebrigens muß dem mündlichen Examen, wo irgend solches anwendbar ist, das schriftliche vorangehen, und sind die schriftlichen Arbeiten der Scholaren insbesonderheit auch dem Lehrer, welcher den zu versetzenden Schüler annehmen soll, mitzutheilen. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll geführt und auf den Grund desselben der Beschluß gefaßt.

§. 18. Oeffentliche Schulprüfungen. — In Ansehung des jährlichen oder halbjährlichen öffentlichen Examens hat der Vorsteher der Schule dahin zu sehen, daß innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren mit den auftretenden Lehrern und Classen abgewechselt werde, wenn anders die größere Zahl der Lehrer und Classen solches nöthig macht. Hiernach werden denn also auch die Religions-Classen nicht übergangen werden dürfen. Daß in der Regel die fraglichen Prüfungen innerhalb unserer Provinz zu Ostern Statt finden sollen, ist schon durch frühere Verfügungen festgesetzt. Ob außerdem zu Michaelis besondere Redectus veranstaltet und diese wiederum mit besonderen Schulfeierlichkeiten verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen jedes Directors oder Rectors überlassen. Dann aber ist es um so weniger nöthig, die Zeit der eigentlichen Prüfung durch zu viele von den Scholaren zu haltende Reden zu beschränken, obgleich dennoch eine und die andere von einem Primaner in deutscher und vornehmlich auch in lateinischer Sprache zu verfassende Rede nicht wohl fehlen darf.

§. 19. Abiturienten-Examina. — Der Abiturienten-Prüfungen darf hier nur erwähnt werden, da über dieselben eine besondere Instruction d. d. Berlin, den 25. Juni 1812 vorhanden, auch, was sonst hierunter dem Director und Rector obliegt, durch mehrere von uns erlassene Verfügungen in dem Maße festgesetzt ist, daß fast keine Ungewissheit hiebei Platz finden kann. Hier wollen wir die Directoren und Rectoren nur noch wiederholentlich dahin verpflichten, daß sie die zur Universität abgehenden Scholaren vor unerlaubten Verbindungen alles Ernstes verwarren und sie auf die unausbleiblichen Folgen der Uebertretung der hierunter bestehenden Gesetze aufmerksam machen. Daß alle andere von der Schule abgehende Schüler, wenn sie, worauf zu halten ist, ihren Austritt gehörig anzeigen, auch mit einem gewöhnlichen, von dem Rector zu unterschreibenden und mit dem Schulinsiegel zu bedruckenden Zeugnisse versehen werden müssen, bedarf der Erinnerung nicht.

§. 20. Schulprogramme. — Wir erwähnen auch zugleich hier der Programme, da dieselben gewöhnlich um die Zeit der jährlichen öffentlichen Prüfungen verfaßt werden. Die Wahl des Gegenstandes dieser Schulschriften allerdings der eigenen Beurtheilung der Verfasser überlassend, verlangen wir dennoch, daß, wenn derselbe auch nicht in näherer Beziehung zu der Schule stehen und selbst nicht einmal aus dem Gebiete der Pädagogik oder der Didaktik entnommen worden sein sollte, dem Schlusse desselben doch jedesmal die Chronik der gelehrten Schule für das verflossene Jahr, und zwar in deutscher Sprache, beigefügt werde, wozu denn auch die Nennung der Abiturienten und die

Anzeige der Prüfungsnummer, welche sie erhalten, jedoch ohne ein sonstiges Urtheil über sie, gehört. Daß übrigens jeder Gegenstand, welcher in den fraglichen Schulschriften abgehandelt wird, mit angemessener Sorgfalt, beides in Ansehung der Sache und des Vortrags, behandelt werde, erfordert schon die Würde einer gelehrten Schule, und läßt sich von Männern, welche an der Spitze solcher Anstalten stehen, um so mehr auch für die Folge erwarten, da zur bereiteten Abfassung dieser Schriften kein Grund vorhanden ist. Wenn wir endlich durch unsere Verfügung vom 24. October 1822 die Einrichtung getroffen haben, daß sämtlichen Directoren und Rectoren durch uns ein Exemplar von jeder, innerhalb unserer Provinz erscheinenden Schulschriften dieser Art zugesandt wird, so beabsichtigen wir hierdurch unter andern auch, eine genauere Verbindung unter den Directoren und Rectoren, als Amtsge nossen, zu knüpfen, und zu bewirken, daß das der einen gelehrten Schule eigenthümliche Gute auch in die andere übergehe.

§. 21. Beaufsichtigung der Bibliothek. — Zu den, das Innere der Lehranstalt betreffenden allgemeinen Pflichten des Directors oder Rectors einer gelehrten Schule gehört auch die Oberaufsicht, welche ihm über die zum allgemeinen Gebrauch stehenden Lehrmittel, über den physikalischen Apparat und andere Sammlungen und über die Schüler- und Lehrer-Bibliothek zu führen obliegt. Es ist in der Regel nöthig, daß für jeden dieser Zweige besondere Aufsicht aus der Zahl der Lehrer gewählt werden, und ist, was die Bibliotheken betrifft, hierüber auch schon größtentheils das Nöthige durch besondere Instructionen und Reglements festgesetzt worden. Hier empfehlen wir den Vorstehern der gelehrten Schulen nur überhaupt, alle diese Gegenstände im Auge zu behalten, und sich einer zu bestimmten Zeiten abzuhaltenden Revision derselben zu unterziehen, zu dem Ende auch die Verzeichnisse und hieher gehörigen Inventarien von Zeit zu Zeit durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§. 22. Archiv der Schule. — Wenn den Directoren und Rectoren bei der Aufsicht über die vorhin gedachten Stücke die nöthige Hülfe durch die anderen Lehrer der Anstalt wird, so verbleibt ihnen dagegen doch ausschließlich die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs. Es ist nämlich zur Aufrechthaltung der Ordnung unumgänglich nöthig, daß, was in Bezug auf die Schule, von welcher Behörde es auch sei, verfügt wird, oder was sonst Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig aufbewahrt, und zu dem Ende in die nöthigen besonderen Actenstücke und also vertheilt werde, daß, wenn ein Director oder Rector seine Stelle auf immer oder auf einige Zeit verläßt, sogleich sein Nachfolger oder Stellvertreter sich gehörig orientiren und sich mit leichter Mühe die über jeden Gegenstand vorhandenen Gesetze, Anordnungen und sonstige Kenntnisse von der Lage der Anstalt erwerben könne. Um hierunter eine zusagende Vollständigkeit zu erzielen, müssen auch die Concepte der von den Directoren oder Rectoren zu erstattenden Berichte und ihre anderweite amtliche Correspondenz aufbewahrt werden, wie denn endlich nicht minder hieher auch gehört, daß die Censuren der Schüler, die von ihnen gelieferten erheblicheren Specimina, insonderheit auch das Album der Aufgenommenen, dann, was bei Anstellung und Abgang der Lehrer verhandelt wird, aufbewahrt und unter besondern Verschluß des Directors oder Rectors genommen werde.

§. 23. Besondere Pflichten des Rectors gegen die Scholaren. — Dem Rector oder Director liegt ob, die neu ankommenden

Scholaren entweder allein, oder, wenn er will, unter Zuziehung eines und des andern Lehrers zu prüfen, die Classe, in welche sie nach dem Maaße ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten gehören, zu bestimmen, womit die Eintragung solcher Novizen in das sorgfältig aufzubewahrende Album der Schule nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Stand und Wohnung des Vaters sogleich zu verbinden, für die künftigen Verfassungen der Schüler, für etwanige sonstige Bemerkungen und Verzeichnung der Zeit ihres Abgangs die nöthigen besondern Columnen vor der Hand leer zu lassen sind. Eben so, und wenn gleich die Schüler zunächst den Classen-Ordinarien zur thunlichsten Beaufsichtigung auch außer der Schulzeit überwiesen sind, hat sich doch gleichfalls auch in fraglicher Beziehung der Director oder Rector in möglichst genauer Kenntniß von denselben zu erhalten, überhaupt aber sich von den Sitten, dem Fleiße und den Fortschritten jedes Schülers also zu unterrichten, daß er den Eltern und Angehörigen zu jeder Zeit die nöthige Auskunft zu ertheilen, auch im Stande ist, bei den Verathungen in der Lehrer-Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigener Ueberzeugung seine mitrathende oder entscheidende Stimme zu geben. Die, der Ertheilung von Schulprämien würdig erkannten Schüler werden ihm angezeigt, und wählt er dieselben mit den andern Lehrern aus, wobei ihm, bei Verschiedenheit der Meinungen, gleichfalls jedesmal die Entscheidung zusteht.

§. 24. Besondere Pflichten gegen die Lehrer. — Dem Director oder Rector liegt in der Regel die förmliche Einweisung des neu angestellten Lehrers in das ihm übertragene Amt, bei den Gymnasien unvers Patronats auch die vorschriftsmäßige Vereidung desselben, und in jedem Fall dahin zu sehen ob, daß beides bewirkt werde, wie er denn auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers oder dessen Tode unverzüglich die erforderliche Anzeige bei uns zu machen und seinem Bericht zugleich eine Nachweisung sämmtlicher Einkünfte der Stelle und das Verzeichniß der durch den Abgang offen gekommenen Lehrstunden beizufügen, auch, wenn ihm ein zum Nachfolger geeignetes Subject bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf dasselbe zu lenken hat.

§. 25. Lehrer-Conferenzen. — Wenn das Verhältniß der Lehrer zu dem Director oder Rector allerdings ein nachgeordnetes ist, und von ihm überall eine willige Befolgung seiner Anordnungen erwartet werden kann, so wird es ihm anderer Seits nicht entgehen, wie eine solche Willfährigkeit nur im Fall der Noth aus dem Subordinationsverhältniße hervorgehen, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelahrtheit und seine Pflichtliebe gegründeten Autorität haben muß. Wenn seine Verdienstlichkeit jedem Lehrer einleuchtet, wenn er allen die Ueberzeugung zu geben versteht, sich, in welcher Classe auch beschäftigt, dennoch als wesentlichen Theil eines organischen Ganzen zu betrachten, wenn er das bei Jedem, wie er es verdient, mit Liebe und Achtung begegnet, so wird er in selteneren Fällen zu dem schlichten Befehl seine Zuflucht zu nehmen nöthig haben. Um das Interesse jedes Lehrers an dem Ganzen zu erhalten, sind daher die Lehrer-Conferenzen wesentlich. Sie werden von dem Director oder Rector für die gewöhnlichen Verathungen zu bestimmten Zeiten, außerdem aber so oft als nöthig außerordentlich abgehalten; auch muß, was in denselben verhandelt wird, jedesmal in besondern, entweder von dem jedesmaligen jüngsten Lehrer, oder in

abwechselnder Ordnung von allen Lehrern zu führenden Protocollen verfaßt werden. In diesen Conferenzen hat auch der Director oder Rector die von uns oder andern Behörden eingegangenen betreffenden Verfügungen dem Lehrer-Collegio mitzuthellen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen viel mehr vor ihn allein, als vor die Gesammtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Falle leicht zu entnehmen sein.

§. 26. Conduitenlisten. — Daß der Director oder Rector den Wandel der Lehrer, die Art, wie sie ihren Pflichten sich unterziehen, und ob sie in ihren Studien fortschreiten, sorgfältig wahrnehme, ist eine seiner wichtigsten Obliegenheiten. Die jährlich Anfangs des Decembers zu verfassenden Conduitenlisten müssen das unbefangene und freimüthige Urtheil des Directors oder Rectors über jeden Lehrer enthalten; jedoch erwarten wir, wenn immer es sich nöthig erweist, in fraglicher Beziehung auch besondern Bericht.

§. 27. Vertretung der Lehrer. — Was der Director und Rector, wenn er selbst verreiset, und anderer Seits, in diesem Falle, die Lehrer gegen ihn zu beobachten haben, ist durch unsere Verfügung vom 26. März 1818 auf das Genaueste bestimmt, und wird hierauf Bezug genommen. Wenn ein Lehrer außer der Zeit der Schulferien zu verreisen genöthigt ist, oder erkrankt, oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von Abwartung einer Lection zurückgehalten wird, so liegt dem Director und Rector ob, auf die ihm deshalb zur rechten Zeit von dem betreffenden Lehrer zu machende Anzeige, das Nöthige wegen dessen Vertretung durch ein anderes Mitglied des Lehrer-Collegii, und nur in dringlichen Fällen durch Combination der Classen, anzuordnen. Um in Ansehung der anzuordnenden Vertretung in einzelnen Lehrstunden nicht in Verlegenheit zu kommen, wird es gut sein, die Art, wie dieselbe Statt finden soll, schon vorher und bei dem Anfang jedes Schulsemesters zu verabreden und festzustellen. Längere Vertretungen erfordern besondere, nach den Umständen zu treffende Einrichtungen.

§. 28. Pflichten der Directoren und Rectoren gegen ihre Vorgesetzte. — Wo eine gelehrte Schule ein besonderes Curatorium hat, da ist solches nach Maasgabe seiner Befugniß und in den betreffenden Fällen als die nächste Behörde des Directors oder Rectors zu erachten, und er hat sich auch in allen vor dasselbe gehörenden Fällen zunächst dahin zu wenden. Seine Verpflichtung zu dem Ephoro Gymnasii, wo ein solcher bestellt ist, liegt insonderheit darin, daß er demselben, auf Erfordern, über den Zustand der Anstalt Auskunft geben und ihm den Lectionsplan und die eingehenden Verfügungen mittheilen muß, wie sich denn von selbst versteht, daß demselben der Zutritt zu den Classen und die Theilnahme an den Conferenzen der Lehrer freistehet. Die Conduitenlisten der Lehrer gelangen durch ihn an uns. Ueberhaupt aber wird erwartet, daß die Directoren und Rectoren insonderheit in allen außergewöhnlichen Fällen mit dem Ephoro Gymnasii Rücksprache nehmen, sich seinen Rath erbitten, sich überall eines guten Vernehmens zu demselben bestreuen und ihm die gebührende Achtung erweisen. Eben dahin werden auch die Bemühungen der Rectoren und Directoren gegen das Patronat und jedes Mitglied desselben gerichtet sein.

§. 29. Berichte, Führung des Schulinsiegels. — Die von ihnen zu erstattenden amtlichen Berichte werden, wenn nicht noch ein anderer Berichtserstatter ausdrücklich ernannt ist, von ihnen allein abgestattet, wie sie denn auch allein das Schulinsiegel führen und die ge-

wöhnlichen Schulzeugnisse, jedoch auf den Grund der Urtheile der Gesamtheit der betreffenden Lehrer, ausstellen. Wegen Ausfertigung der Abiturienten-Zeugnisse enthält die §. 19. angeführte Instruction besondere Vorschriften.

§. 30. Pflichten gegen die Unterbediente der Anstalt. — Endlich haben die Directoren und Rectoren unserer gelehrten Schulen auch alles Fleißes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die, in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Calefactoren und wie sie sonst heißen mögen, sich nicht auf eine den Scholaren ein böses Beispiel gebende Weise betragen. Wird dergleichen, oder eine sonst verbotene Beziehung derselben zu einem Schüler vermerkt, so haben sie solches sofort zur Kenntniß zunächst des Ephorats zu bringen, und, wenn auf ihre Beschwerde nicht gehört und auf irgend eine Weise derselben nicht abgeholfen wird, uns hierüber Anzeige zu machen. Insonderheit wird in fraglicher Beziehung denjenigen Rectoren und Directoren da die strengste Wachsamkeit anempfohlen, wo mit der Anstalt auch Alummate oder Pensionate verbunden sind.

Berlin, den 10. Juni 1824.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

No. 7. Dienst-Instruction für die Directoren der Gymnasien der Provinz Westfalen.

§. 1. Zweck dieser Instruction. — Die gegenwärtige Instruction begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren hinsichtlich der äußern und innern Verhältnisse der Gymnasien obliegen und zustehen. Jedoch bleiben die jetzt bestehenden, in Localverhältnissen begründeten, durch ausdrückliche Verfügungen genehmigten Einrichtungen auch fernerhin in Kraft.

§. 2. Die Pflichten des Directors im Allgemeinen. — Der Director ist für die Gesamtwohlfahrt der ihm anvertrauten Lehranstalt verantwortlich. Was deren äußere Verhältnisse betrifft, so nimmt er entweder schon als Mitglied der nächsten Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde an deren Leitung Antheil, oder er hat doch die Verpflichtung, allen Schaden von der Anstalt abzuwenden, Vortheil derselben zuzuwenden, oder die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Ganz vorzüglich liegt ihm aber die Sorge für das Innere, die Leitung des gesammten Unterrichts, der Disciplin und Erziehung, und die nächste Aufsicht über die Lehrer ob, welche ihn in allen ihren amtlichen Beziehungen als ihren nächsten Vorgesetzten zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§. 3. Lehrer-Conferenzen. — Weil indeß nirgends mehr, als im Schulwesen, von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, so sollen regelmäßige Lehrer-Conferenzen gehalten werden, in welchen Alles zur Berathung gebracht wird, was das Materiale und die Methode des Unterrichts, den Fleiß und die Fortschritte der Schüler, die Prüfungen der Classen und der Abiturienten, die Disciplin, die Censuren, die Translocationen, und überhaupt alles dasjenige betrifft, wobei Berathung mit Mehreren wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen theilt auch der Director die von uns oder andern Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden, Verfügungen dem Lehrer-Collegio mit, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen vielmehr vor

den Director allein, als vor die Gesammtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Falle leicht zu erkennen sein, und ist natürlich der Beurtheilung des Directors anheimgestellt. — Im Einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu: a) Die Conferenzen werden mindestens einmal in jedem Monate, zu bestimmter Zeit, gehalten. Bei außerordentlichen Veranlassungen beruft der Director auch außerdem die Conferenz. — b) Er führt in derselben den Vorsitz, und hat, wenn er eine Sache zur Stimmen-Sammlung geeignet hält, bei gleich getheilten Stimmen, die Ausschlag gebende Stimme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrzahl der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er das Recht haben, — weil ihm die Verantwortlichkeit für das Ganze obliegt, — dasjenige, was seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach für das Wohl des Ganzen das Bessere ist, festzuhalten. Er wird, wenn er es für gut hält, oder die Entgegenstimmenden es verlangen, die Entscheidung der Behörden, unter Vorlegung der beiderseitigen Gründe, einholen, zugleich aber seine Ansicht unmittelbar zur Ausführung bringen, falls die Sache Eile hat. Die Lehrer sind auch in diesem Falle verpflichtet, bis zum Eingang der höheren Entscheidung, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Nur bei der Verweisung oder Relegation eines Schülers, (§. 13 d. 2. und 3. dieser Instruction) bezieht sich der Director des obigen Vorrechtes und folgt unbedingt der Stimmenmehrheit. — c) Ueber jede Conferenz-Verhandlung wird ein Protocoll geführt, und zwar von einem für eine längere Zeit dazu gewählten Lehrer, oder von allen, der Reihenfolge nach, — und darnach von allen Anwesenden unterschrieben. — d) Dem Ermessen und dem Zartgefühl des Directors sei es anheimgestellt, ob er etwaige Widersetzlichkeiten eines Lehrers gegen seine, in seinen Directorpflichten ruhenden, Anordnungen und Weisungen in der Conferenz zur Beurtheilung und Entscheidung bringen, oder lieber den Fall, wenn er durch freundschaftliche Vermittelung nicht könnte erledigt werden, der höheren Behörde vortragen will. Eben so bleibt den Lehrern, wenn sie glauben, daß der Director seine amtlichen Befugnisse überschritten habe, und wenn die Verständigung unter vier Augen oder in der Conferenz kein Resultat liefert, der Weg der Beschwerde offen.

§. 4. Entwerfung des Lectionsplanes. — Mindestens vier Wochen vor dem Schlusse jedes Semesters, oder wo der Lehrplan für ein ganzes Jahr feststeht, des Schuljahres, entwirft der Director, nach vorhergegangener Berathung mit sämmtlichen Lehrern in der Conferenz, den Lectionsplan für das folgende halbe oder ganze Jahr, versteht ihn mit allen zur leichtern Uebersicht erforderlichen Notizen, und zwar genau in der Form der sub Lit. A. B. und C. hier beigefügten Schema, und reicht ihn alsdann zur Bestätigung bei uns ein. In welchen Lehrobjecten und bis wie weit ein Lehrer mit Erfolg unterrichten könne, giebt theils dessen Prüfungszeugniß, theils die nachmalige Erfahrung an die Hand; nur darf der als Unterlehrer angestellte Lehrer nie als Hauptlehrer in den oberen Classen auftreten, bevor er nicht seine Prüfung als Oberlehrer gemacht hat; höchstens darf ihm, mit unserer Genehmigung, eine einzelne Lection in einem solchen Fache nach oben hin anvertrauet werden, in welchem er vorzugsweise eine höhere Bildung besitzt. Uebrigens erwarten wir, daß der Director bei der Vertheilung der Fächer und Stunden unter die Lehrer, so viel thunlich, auf die Neigung und Wünsche derselben, und vorzüglich auch auf das richtige Verhältniß der Lehrstunden und der mit ihnen verknüpften anderweitigen Arbeiten, be-

sonders der Präparatton und sorgfältigen Correctur der schriftlichen Arbeiten, billige Rücksicht nehmen werde.

§. 5. Lehrordnung. Lehrkursus der verschiedenen Classen Fachlehrer. Aufsteigen der Lehrer und Versetzung der Schüler. — Eine wesentliche Aufgabe für jede Schule ist es, daß den einzelnen Classen ihr bestimmter Kursus für jeden Unterrichtszweig genau vorgezeichnet werde, sowohl in Absicht der Zeit, als des in derselben zu erreichenden Zieles. Im Allgemeinen stehen zwar die dabei zu befolgenden Grundsätze, theils durch höhere Verordnungen, theils durch die, zum Gemeingute gewordene und sich immer schärfer entwickelnde, Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens, schon fest; allein im Einzelnen ist noch Vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als die Methode und die Hülfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft; und wiederum hat jede Anstalt, nach der Eigenthümlichkeit ihrer Lehrer, ihrer Mittel, ihres ganzen besondern Standpunktes, recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemessensten Wege sich dem Ziele nähern müsse. Daher ist es eine Hauptaufgabe für ein jedes Lehr-Collegium, die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Classen durch fortgesetzte Verständigung aufrecht zu halten. Wir geben dazu folgende Maaßregeln an die Hand: a) Obwohl der Director die höhere Uebersicht des Ganzen haben und den Mittelpunkt bilden muß, in welchem Erkenntniß und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht Alles allein thun, und eine Theilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäßig sein. Zu dem Ende vertheilen die Mitglieder des Collegii die Hauptfächer des Unterrichts in der Art unter einander, daß der Einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zur speciellen Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoffe, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftlichen Fortschritten dieses Faches, den dasselbe betreffenden Verordnungen u. gründlich bekennt macht, und die methodische Durchführung desselben durch die ganze Anstalt, oder eine ihrer Bildungsstufen, zu seiner besondern Aufgabe macht. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigene Lehrthätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm, dem Hauptfachlehrer, haben sie zunächst das Sineinandergreifen ihres Unterrichtes zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Fachlehrplanes für das nächste Jahr zu unterstützen. Dieser, den ganzen Lehrzweig mit seinen einzelnen Stufen umfassende, Plan wird dem Director vorgelegt, welcher ihn wiederum der Conferenz zur Kenntnißnahme, oder, wenn nöthigen, Berathung mittheilen wird. Der Fachlehrer wird zugleich wohl thun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, worin er sowohl litterarische Notizen, eigene Bemerkungen, Verordnungen u. s. w., als auch jedesmal den bestätigten Fachlehrplan, einträgt. Er ist es ebenfalls, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und andern Lehrmitteln für die von ihm vertretene Wissenschaft erwartet werden. Für einige Fächer, wie z. B. das mathematisch-physikalische, das historisch-geographische, häufig auch für die deutsche Sprache, wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistens theils etlichen Hauptlehrern zugetheilt sind; aber auch in den alten Sprachen ist es sehr ersprießlich, die im Obigen angedeutete Vertheilung vorzunehmen, und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Auf-

gaben zu wechseln, damit die Theilnahme aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein, aber auch die größeren Lehrer-Collegien können sie sich dadurch erleichtern, daß sie die Sorge für die unteren Classen von der für die oberen trennen und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemessene Weise in Verbindung bringen. — b) Wo nun aber auch die Anordnung eigentlicher Fachleiter, wegen eigenthümlicher Schwierigkeiten, nicht Statt finden könnte, da muß sich doch der Director, vor dem Anfange eines neuen Cursus, mit sämmtlichen Lehrern über den Gang berathen, den ein jeder in seinem Unterrichte zu nehmen, und über das Ziel, welches er in einem bestimmten Zeitraume zu erreichen hat. So wird allmählig ein Zweig des Gymnasialunterrichts nach dem andern durchgearbeitet und in einen festen Plan gebracht werden! — c) Damit der Cursus der unteren Classen, der in der Regel auf ein Jahr zu bestimmen ist, ganz regelmäßig abgehalten und die Lehrer derselben mit Recht verpflichtet werden können, ihn bis zu dem der Classe vorgesteckten Ziele durchzuführen, ist es wichtig, daß nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis, eine Aufnahme solcher Schüler Statt finde, welche den Gymnasial-Cursus von vorn beginnen. Wer zu einer andern Zeit aufgenommen sein will, muß schon so viel Kenntnisse besitzen, daß er in irgend eine Classe paßt. Diejenigen Anstalten, bei welchen die einmalige jährliche Aufnahme der Anfangsschüler noch nicht hat durchgeführt werden können, haben angelegentlichst dahin zu arbeiten, daß die entgegenstehenden Hindernisse bald weggeräumt werden. — d) In Absicht des Cursus der beiden unteren Bildungsstufen, also der Sexta und Quinta, der Quarta und Tertia, oder auch der drei unteren Classen zusammen, wenn diese einen gleich langen Cursus mit einander haben, ist eine Einrichtung sehr empfehlenswerth, welche sich bei mehreren Anstalten bewährt hat, wo die Persönlichkeit der Lehrer und die Verhältnisse des Ganzen sie möglich machten. Dieses ist der Classenwechsel unter den Lehrern in der Art, daß der Hauptlehrer der nächstvorhergehenden Classe seine Schüler, so viele ihrer am Ende des Cursus zum Aufsteigen reif sind, auch durch die nächstfolgende Classe führt, also zwei oder drei Cursus hindurch ihr Lehrer bleibt, und erst dann den Lauf von neuem beginnt. Es fällt in die Augen, wie wohlthätig diese Veranstaltung sowohl für den Unterricht als die Erziehung, besonders für das innige väterliche Verhältniß zwischen Lehrer und Schülern, sein müsse. Wir wollen daher gestatten, daß die Directoren derjenigen Anstalten, bei welchen diese Einrichtung noch nicht Statt findet, wenn sie dieselbe mit Erfolg einführen zu können glauben, den nach ihren Verhältnissen berechneten Plan dazu entwerfen und uns zur Genehmigung vorlegen. — e) Bei den Anstalten, welche für jede ihrer 6 oder 7 Classen mit einem einjährigen Cursus ausreichen, weil ihnen die lateinische Trivialschule vorarbeitet, ist die Anordnung eines jeden Classen-Pericursus leichter, als bei denen, welche auf ihre 5 oder 6 Classen einen 9 bis 10jährigen Cursus verteilen müssen. Bei den letzteren muß es Hauptaugenmerk sein, daß, je weiter nach unten hin, desto kürzer die Cursus und desto rascher und allgemeiner das Aufsteigen der Schüler sei. Nach oben hin sind die Cursus länger und die Versetzungen weniger allgemein. Doch muß es Regel sein, daß überall nur eine Hauptversetzung im Schuljahre, beim Anfange desselben, Statt finde, und daß ein Aufsteigen außer dieser Zeit nur als Ausnahme für die Fähigsten gelte, die sich alsdann auch bald über die Schlechtern, ja

sogar Mittelmäßigen, der neuen Classe emporarbeiten werden. — f) Bei diesen Hauptversetzungen wird folgendes Verfahren beobachtet: Vor dem Schluß des Semesters, ehe die Hauptferien eintreten, werden in der Conferenz die Schüler aus allen Classen bezeichnet, welche ohne Bedenken aufsteigen, und diejenigen, welche es nicht können. Den in der Mitte übrig bleibenden, bei welchen das Hinderniß meistens in dem Zurückbleiben in einem oder einigen Unterrichtszweigen liegt, wird vor den Ferien angezeigt, daß sie bei dem Anfange des neuen Cursus eine besondere Prüfung werden bestehen müssen, um die Frage wegen ihrer Ascension zu entscheiden, und es werden ihnen die Fächer namhaft gemacht, für deren Repetition sie besonders die Ferien zu benutzen haben. Auf diese Weise läßt sich hoffen, daß mancher noch Fortschritte in der Zwischenzeit machen werde. Daß bei den Translocationen überhaupt eine gewissenhafte Strenge herrschen müsse, und auf dieser zum großen Theile die gute Ordnung einer Schule beruhe, bedarf keiner Auseinandersetzung.

§. 6. Revision der Classen und der schriftlichen Arbeiten der Schüler. — Dem Director liegt es ob, dahin zu sehen, daß jeder Lehrer nicht nur die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfangen und abwarten, sondern auch in jeder derselben sein Lehrobject, ohne dasselbe eigenmächtig zu ändern, so behandle, daß Fleiß und Thätigkeit der Schüler lebendig angeregt werden. Zu diesem Ende hat er die Pflicht, die einzelnen Lehrstunden, ohne irgend eine persönliche Rücksicht, fleißig zu besuchen, jedem Lehrer über bemerkte Abweichungen vom dem Lehrplane, Mängel in der Methode, in der Disciplin &c., freundliche, und wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen zu machen, und insonderheit auch die Ausarbeitungsbücher der Schüler sich öfter vorlegen zu lassen, um über deren Fleiß und Leistungen genaue Kenntniß zu unterhalten.

§. 7. Classenprüfungen. — Damit sich aber auch in den übrigen Lehrern eine, dem Gedeihen der Anstalt sehr förderliche, Anschauung des Ganzen derselben bilde; damit das Vorzügliche, was jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Unterrichtszweige leistet, zum Gemeingute aller, und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer bildend für die jüngeren werde; endlich, damit der Wettkämpfer unter den Schülern möglichst rege und lebendig bleibe, soll in bestimmten Zwischenräumen abwechselnd eine Classe nach der andern, und zwar so, daß eine jede mindestens einmal im Jahre an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern, in Gegenwart des Directors und aller übrigen Lehrer, in ihren verschiedenen Unterrichtsgegenständen gründlich geprüft werden. Diese Prüfungen, welche viel mehr, als die jährliche Hauptprüfung aller Classen vor dem gemischten Publico, in's Einzelne zu gehen gestatten, werden jedesmal dem nächsten Schulverstande angezeigt, damit derselbe eins oder einige seiner Mitglieder zu denselben committiren könne. Bei der auf jede Classenprüfung zunächst folgenden Conferenz wird das Resultat derselben in Beziehung auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, besonders von Seiten der Fachlehrer, besprochen und nach seinen Hauptzügen in das Protocoll aufgenommen.

§. 8. Allgemeine Schulprüfung. — Die Hauptprüfung der Schule am Schlusse des Schuljahres, nebst den damit zu verbindenden Redeübungen &c., ist bei den einzelnen Anstalten bereits durch das Herkommen, so wie die Einrichtung der Programme durch eine

umfassende höhere Instruction bestimmt. Wir bemerken nur noch, daß der Director, bei Einsendung der Programme, in einem besondern, kürzern oder längern, Berichte diejenigen Vorgänge oder Bemerkungen aus der Jahresgeschichte der Anstalt hinzuzufügen hat, welche sich in dem Programme vor dem Publico nicht wohl aussprechen ließen.

§. 9. Abiturienten: Prüfung. — Eben so ist die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler durch die allgemeine Instruction vom 25. Juni 1812 und durch unsere näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren vom 17. April 1826 in eine feste Ordnung gebracht.

§. 10. Abgangszeugnisse. — Für die ohne Abiturienten: Prüfung abgehenden Schüler fertigt der Director, oder in seinem Auftrage der Ordinarius der Classe, aus welcher sie abgehen, die Zeugnisse aus, nachdem dieselben, wenn sie eine besondere Berathung erfordern, zuvor in der Conferenz beredet worden. Sie müssen, zufolge der hohen Ministerial-Rescripte vom 9. Mai und 12. Juni 1826, die vollständige, gewissenhafte Characteristik des Schülers nach seinem wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkte, die Classe und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentlich auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zu der Abiturienten: Prüfung erachten. Die von dem Classen: Ordinarius ausgefertigten Zeugnisse werden von dem Director mit unterzeichnet.

§. 11. Aufnahme neuer Schüler. — Neuankommende Schüler prüft der Director, oder läßt sie von seinen Collegen prüfen, bestimmt nach dem Resultate die Classe, wohin sie zu setzen sind, trägt sie in das sorgfältig aufzubewahrende Album der Schule nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Stand und Wohnort des Vaters, ein, und führt sie, nachdem ihnen die Schulgesetze bekannt gemacht sind, mit angemessner Feierlichkeit in ihre Classe ein. Daß er sich, wenn ihm ihre Verhältnisse nicht schon persönlich genau bekannt sind, zuvor ein Zeugniß über ihren bisherigen Unterricht und ihr sittliches Betragen vorlegen lasse, bedarf der Erinnerung nicht. Ausdrücklich jedoch erinnern wir an die Bestimmung der oben angezogenen hohen Ministerial-Befugung vom 9. Mai 1826, daß kein Director einen, von einem preussischen Gymnasio zu ihm kommenden, Schüler in eine höhere Classe oder Classenabtheilung versetzen dürfe, als die, für welche er in dem Abgangszeugnisse der vorigen Anstalt für reif erklärt worden. Wenn derselbe also kein darüber bestimmt sprechendes Zeugniß vorlegt, so muß er angehalten werden, ein solches nachzuliefern.

§. 12. Disciplinar: Ordnung. — In Absicht der Schuldisciplin ist es vor Allem heilige Pflicht der Directoren, jeder verblichenen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, im unerlaubten Besuch öffentlicher Vergnügungsorter, ungeziemender Kleidung, Anmaßung im Betragen, oder wie irgend sonst äußern, entgegen zu arbeiten, ganz hauptsächlich aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsam zu gewöhnen und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geiste der Gesetzmäßigkeit zu erfüllen. Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geiste der Lehrer liegt, und ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung der Schule ist, so sind doch auch äußere Veranstaltungen für die Disciplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache,

daß durch die feste Ordnung, sowohl der ganzen Schule, als einer jeden Classe, den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nöthig geworden, daß sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkühr des einzelnen Lehrers oder des Directors, an sich trage. Zu jenen äußern Anordnungen gehören folgende: a) Die bereits bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Classen-Ordinarien, als nächsten Vorstehern einer Classe oder einer Abtheilung derselben, denen, außer dem Hauptunterrichte, vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben die, für die einzelnen Anstalten schon gelegentlich erläuterten, Pflichten der Ordinarien in einer allgemeinen Instruction zusammengefaßt, und fügen sie als besondere Beilage Lit. D., zur Vertheilung unter die Lehrer, hier bei. — b) Wenn das sittliche Ehrgefühl einmal in einer Classe Wurzel gefaßt hat, so können Classen-Aelteste oder Ordner, oder welchen Namen sie sonst führen mögen, durch die Lehrer bestellt, oder auch durch Wahl der Schüler selbst aus ihrer Mitte ernannt und von den Lehrern bestätigt, über die Ordnung mit wachen helfen, und besonders in Abwesenheit des Lehrers eine zweckmäßige Aufsicht führen. Doch bedarf die Maaßregel einer umsichtigen Ausführung. — c) Da die meisten Unordnungen der Schüler vor dem Anfange und nach dem Schlusse der Schule, so wie auch während des Stundenwechsels, vorzufallen pflegen, so ist es nöthig, auf diesen Punkt besondere Aufmerksamkeit zu richten. Zuerst setzen wir fest, daß das Schul-Local Morgens und Nachmittags längstens 15 Minuten vor dem Anfange der Lectionen geöffnet und nach dem Schlusse derselben sogleich wieder geschlossen werde. Und was den Stundenwechsel betrifft, so empfehlen wir die bei einigen Gymnasien der Provinz von Alters her bestehende Ordnung, daß nach den beiden ersten Vormittagsstunden eine Pause von vollen 30 Minuten Statt findet, in welcher die Schüler nach Hause gehen und ein Frühstück nehmen können; dagegen zwischen der ersten und zweiten, dritten und vierten, und den beiden Nachmittagsstunden gar keine Pause ist, sondern, falls ein Lehrerwechsel eintritt, der Ankommende den Abgehenden unmittelbar abgelöst. Auf diese Weise geht der gesammten Unterrichtszeit kaum so viel Zeit ab, als wenn bei jedem Stundenwechsel eine, wenn auch kurze, Pause eintritt. — Wo die obige Einrichtung, der örtlichen Verhältnisse wegen, nicht eingeführt werden kann, ist es doch vielleicht möglich, eine Frühstücks-Quartelsstunde auf dem Schulhose zu gestatten und dagegen die übrigen Pausen wegfällen zu lassen. In jedem Falle muß es Regel sein, daß die Schüler nie, oder doch nur im Nothfalle, und auch dann nur wenige Minuten, ohne Aufsicht im Schulzimmer allein sind. — d) In jeder Classe befinde sich, unter Aufsicht und Verschluss des Haupt-Classenlehrers, ein Censurbuch, mit den Namen aller Schüler und den erforderlichen Rubriken versehen, in welchem möglichst kurz und einfach, durch bestimmte Zeichen, jede ahndungswerthe Veräußerung oder Vergehung des Einzelnen von jedem Lehrer, der in der Classe unterrichtet, notirt werden kann. Dieses Buch wird in den Conferenzen, bei der Berathung über den Zustand der Classen und ihrer Schüler, und bei Ertheilung der Censuren, zum Grunde gelegt, und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Censur hinzugesügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Beleg des härteren Tadelis. — e) Ueber den Werth der schriftlichen und mündlichen Censuren, in welchen der

Standpunkt des Schülers in Beziehung auf jeden Lehrgegenstand, so wie auf die Disciplin, ausgesprochen wird, bedarf es keiner weiteren Erörterung. Ob dieselben besser viertel- oder halbjährlich, oder etwa bei den unteren Classen viermal, bei den oberen aber nur zweimal im Jahre ausgeheilt werden, hängt von dem Zustande und den Verhältnissen der Schule im Ganzen ab, und bleibt dem Ermessen des Lehrer-Collegii überlassen. Wir bemerken nur, daß die zu häufige Anwendung der wichtigeren disciplinarischen Maaßregeln ihrem Eindrücke nothwendig schaden muß. — Die bisherige Gewohnheit hat es fast überall mit sich gebracht, daß die Censuren der Schüler auf besondern Zetteln ausgefertigt werden. Vortheilhafter für die Ordnung dieses Geschäftes und zugleich zeiter sparend wird es sein, wenn jedem Schüler seine Censur fortlaufend von dem Classen-Ordinarius in einem besondern Büchlein ausgefertigt wird, welches er bei dem Censur-Actus aus den Händen des Directors empfängt und demnächst, mit der Unterschrift seiner Eltern oder Pfleger versehen, zurückbringt. — Zur Begründung dieser öffentlichen, nur allgemeine Ergebnisse enthaltenden, Censuren dient einestheils das sub lit. d. erwähnte Censurbuch der Classe, theils die in der Instruction für die Classen-Ordinarien §. 3. empfohlenen Lebensläufe der Schüler. — Uebrigens glauben wir den Directoren und Lehrern nicht erst empfehlen zu dürfen, bei Ertheilung der Censuren Umsicht und Schonung zu beobachten und sich zu hüten, über die noch unentschiedene sittliche Entwicklung jugendlicher Charaktere allzu bestimmt abzusprechen.

§. 13. Strafen. — Was die Strafen anbelangt, so ist in Hinsicht ihrer eine bestimmte Stufenordnung zu beobachten: a) Bei geringern Vergehen und Verschmähungen strafft der einzelne Lehrer, in dessen Stunde sie vorgefallen, selbst, entweder durch bloße Einzeichnung in das Censurbuch; oder indem er zu dieser noch eine außerordentliche Arbeit, als Strafe der Verschmähung zc., hinzufügt; oder durch Heruntersetzen um einen oder mehrere Plätze; oder endlich durch Classenarrest auf eine oder einige Stunden, jedoch immer mit einer bestimmten Arbeit verbunden, — welche Strafen alsdann im Censurbuche auch bemerkt werden müssen. — b) In bedeutendern Fällen macht der einzelne Lehrer dem Director Anzeige, welcher den Classenarrest bis auf die Dauer eines Tages verlängern kann. — c) Als dritte Instanz tritt die Lehrer-Conferenz ein, vor welcher eine Ermahnung, eine Zurechtweisung, ein gelinderer oder härterer Tadel, schon zu den bedeutendern Strafen gehören wird. Reicht das Wort nicht hin, so kann der mehrtägige Classenarrest, endlich die Carcerstrafe auf kürzere und längere Zeit, durch die Conferenz dictirt werden. Körperliche Züchtigung wird bei einer so geschlossenen Disciplinordnung und ihrer zweckmäßigen Handhabung fast gänzlich aus der Schule verbannt werden können. Nur in dem Falle, wenn ein jüngerer Knabe entehrende Fehler, z. B. hartnäckiges Lügen, öfter beginge, möchte er, zum äußersten Schimpf, vor der Lehrer-Conferenz, durch den Pedellen mit der Ruthe auf die Finger gestraft werden. — d) Wenn ein Schüler, nachdem alle Strafmittel an ihm erschöpft sind, sich als unverbesserlich zeigen sollte, so tritt die Entfernung von der Schule in ihren verschiedenen Graden ein. 1) Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, daß der Director, oder in dessen Auftrage der Classenlehrer, in einem Privatschreiben die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings benachrichtiget und ihnen den Rath ertheilt, denselben von der Schule zurückzunehmen. Dieses kann im Namen der ganzen Lehrer-Conferenz

wiederholt und die Drohung hinzugefügt werden, daß: 2) eine wirkliche Verweisung erfolgen werde. Muß es bis zu dieser kommen, so faßt das Lehrer-Collegium durch Stimmenmehrheit den definitiven Beschluß, der alsdann mit seinen Beweggründen sowohl der städtischen Schulbehörde, als auch den Eltern oder nächsten Angehörigen des Schülers, bekannt gemacht wird. Ist derselbe ein Fremder und kann oder will er nicht in ganz kurzer Zeit den Ort verlassen, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde. 3) In außerordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen und es bedenklich scheinen muß, wenn er in eine andere Anstalt, zur Gefahr seiner neuen Mitschüler, aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Relegation, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren, wie bei der Ausschließung, außerdem aber noch die Bekanntmachung an alle Gymnasien und höhere Schulen der Provinz Statt, deren keine den Relegirten aufnehmen oder zur Abiturienten-Prüfung zulassen wird. Auch kann die Relegation nur mit Zustimmung des Orts-Schulvorstandes vom Lehrer-Collegio dictirt werden, und bedarf außerdem noch unserer Bestätigung, welche unter Vorlegung aller Actenstücke einzuholen ist. — e) Wer auf eine der oben bezeichneten Arten verabschiedet ist, kann immer noch ein Abgangszeugniß erhalten, doch wird es der strengsten Wahrheit gemäß auch die Art der Entfernung ausdrücklich bemerken. — f) Nach der wirklichen Verweisung steht es einem andern Gymnasium frei, ob es die Aufnahme des Schülers bedingungsweise wagen, oder dieselbe verweigern will; und ob schon der Ausgeschlossene sich nach einem halben Jahre auch bei seiner früheren Anstalt zur Wiederaufnahme melden kann, so hängt es ebenfalls von ihr ab, ob und wie sie dieselbe gewähren will.

§. 14. Entfernung unfähiger Schüler. — Bei solchen Schülern, welche bloß durch Mangel an allem Talente, bei sonstigem guten Willen, gänzlich zurückbleiben und der Schule zur Last sind, wird der ernstliche Rath der Lehrer gewiß endlich ihre Entfernung von der Schule bewirken; und sollte dies nicht der Fall sein, so wird hierdurch als Regel festgestellt, daß jeder Schüler, der zweimal den vollen Cursus einer Classe durchgemacht hat und doch nicht zum Aufsteigen reif befunden wird, sich dadurch selbst das Urtheil spricht, daß er nicht zum Studiren bestimmt sei, und daher die Schule verlassen müsse.

§. 15. Religiöse Uebungen. Kirchenbesuch. Allgemeine Schulversammlungen. — Wenn im Anfange unserer Vorschriften über Disciplin die innere Gesinnung als dasjenige bezeichnet ist, worin äußere Sitte und Ordnung erst ihre wahre Stütze finden können, so heben wir hier zuletzt noch einmal den Mittelpunkt hervor, von welchem alle Bestrebungen der Schule in dieser Hinsicht ausgehen müssen: die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend nämlich. Die Directoren werden es als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punkt mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebote stehen, einzuwirken; sie werden den Religionsunterricht den Wahrhaftesten und Gerechtesten unter den Lehrern auftragen, den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, wenn er sich, der Vertlichkeit wegen, nicht als eine gemeinsame Pflicht, unter Aufsicht der Lehrer, einrichten läßt, wenigstens durch Beispiel, Anmahnung und zweckmäßige Nachfrage von Seiten der Ordinarien oder Religionslehrer, in der ersten Reli-

gionsstunde der Woche, zu befördern suchen; und ferner durch den religiösen Charakter, der das Leben der Schule durchdringen muß, durch das tägliche Gebet, und wo Raum und Gelegenheit es gestatten, auch durch täglichen Gesang, auf das Eine, was Noth thut, und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hinführen. Endlich ist es für diesen Zweck auch wichtig, daß von Zeit zu Zeit Schulversammlungen, entweder der gesammten Schule, oder doch mehrerer Classen, mit möglichster Feierlichkeit und im religiösen Sinne gehalten werden, worin der Director belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd Alles zur Sprache bringt, was zur Belebung guter Gesinnung und guter Sitte beitragen kann.

§. 16. Besondere Pflichten beim Eintritt und Abgange der Lehrer. — Dem Director liegt in der Regel die förmliche Einweisung eines neu angestellten Lehrers in das ihm übertragene Amt ob, wenn auch nach dem Herkommen die Anordnung der dabei stattfindenden Feierlichkeit von der Ortsschulbehörde ausgeht und dieselbe durch eine Rede eines ihrer Mitglieder daran Theil nimmt. Eben so hat der Director frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers, — der ihm demnach zuerst anzuzeigen ist, — oder dessen Tode, die Anzeige zu machen, und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörden auf denselben zu lenken.

§. 17. Vertretung des Directors und der Lehrer. — Wenn der Director außer der Ferienzeit zu verreisen genöthigt ist, — wozu für eine mehr als viertägige Abwesenheit bei Königl. Gymnasien unsere Genehmigung, bei andern die des Patronats eingeholt werden muß, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zu nächststehenden, die Stellvertretung im Rectorat zu übertragen und für zweckmäßige Vertheilung seiner Lectionen zu sorgen. Wenn ein Lehrer erkrankt, oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abhaltung seiner Lectionen abgehalten wird, so liegt dem Director ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige die nöthige Vertretung durch die andern Lehrer, oder in dringlichen Fällen eine Combination von Classen, anzuordnen. Bei allzu zahlreichen Classen wird es freilich oft gerathener sein, lieber für eine Classe eine Schlusslection ganz wegfassen zu lassen. Lehrer, welche über die gesetzliche Ferienzeit hinaus Reisen zu ihrer Belehrung oder Erholung machen wollen, bleiben, auch abgesehen von dem erforderlichen Urlaub, den sie entweder bei uns oder bei der Patronats-Behörde, unter Beifügung der vorgängigen Zustimmung des Directors, nachzusuchen haben, von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtlich der nöthigen Vertretung abhängig, und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Directors, für die vortheilhafteste Bewerkstellung derselben zu sorgen.

§. 18. Berichte. Conduitenliste. — Die zu erstattenden amtlichen Berichte werden, wenn nicht noch ein anderer Berichtserstatter ausdrücklich ernannt ist, von den Directoren allein erstattet, wie sie denn auch allein das Schulsiegel führen. Auch die etwaigen Eingaben anderer Lehrer an die Behörden gehen in der Regel durch den Director, und werden von diesem sogleich mit seinem Gutachten begleitet. Die jährlich, Anfangs Decembers, zu verfassenden Conduitenlisten müssen das streng gewissenhafte, unbefangene und freimüthige Urtheil über jeden Lehrer enthalten; besonders muß bei den Classen-Ordinarien ausdrücklich angemerkt werden, welche unter ihnen ihren Standpunkt als

Erzieher und väterliche Freunde ihrer Schüler am lebendigsten aufgefaßt und durch treue Sorge, auch über die Gränzen der Schulstunden hinaus, bethätigt haben. Für die voranzustellende Uebersicht der Lectio: nen jedes Lehrers fügen wir das bereits angeordnete Schema noch einmal als Beilage Lit. E. hier hinzu.

§. 19. Verhältnis zu der Orts-Schulbehörde. — Wo eine gelehrte Schule einen besondern örtlichen Schulvorstand hat, da ist ein solcher nach Maaßgabe seiner Befugniß als die nächste Behörde des Directors zu erachten, und er hat sich, besonders in allen äußern Angelegenheiten der Anstalt, zunächst dahin zu wenden und den von demselben ausgehenden Verfügungen Folge zu leisten. Um jedoch einen weitläufigen Geschäftsgang zu vermeiden und den Directoren Gelegenheit zu geben, das Interesse der Schule auf alle Weise zu vertreten, ist überall die Anordnung getroffen, daß sie als außerordentliche Mitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden, um bei den Verhandlungen über die innern Angelegenheiten der Schule eine mit entscheidende, über die äußern eine beratende Stimme abzugeben.

§. 20. Aufsicht über Bibliothek und Lehrapparat. — Zu den Pflichten des Directors gehört auch die Aufsicht über die Schulbibliothek und die andern dem Gymnasio angehörigen Sammlungen für den Unterrichtszweck; jedoch kann er einzelne Lehrer mit der besondern Sorge für einzelne Zweige dieser Sammlungen beauftragen; und so steht in der Regel dem Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften die specielle Aufsicht über die für diese Unterrichtszweige vorhandenen Apparate zu. Doch führt der Director auch darüber die Oberaufsicht, und sorgt, in Gemeinschaft mit jenem, für die Erhaltung und zweckmäßige Vermehrung desselben. — Ueber den Ankauf der Bücher zur Bibliothek und sonstigen Unterrichtsmittel, innerhalb der Gränzen des dafür ausgeworfenen Etatsquantums, führt und legt er die jährliche Rechnung. Um jedoch sicher zu sein, daß er keinen begründeten Wunsch der Lehrer, besonders der eigentlichen Fachleiter, übersehe, wird er wohl thun, auf der Bibliothek ein sogenanntes Desiderien-Buch niederzulegen, in welchem jeder Lehrer im Laufe des Jahres die Bücher, deren Anschaffung er für das einzelne Fach für wichtig hält, mit den allenfallsigen motivirenden Notizen und Bemerkungen, verzeichnen kann.

§. 21. Archiv der Schule. — Zur Aufrechthaltung der gesammten Ordnung ist es nöthig, daß das, was in Bezug auf die Schule von Behörden verfügt wird, oder was sonst Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig aufbewahrt und so geordnet werde, daß beim Abgange, oder auch nur bei Abwesenheit, des Directors sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nöthigen Kenntnisse über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von den Directoren erstatteten Berichte und ihre anderweitige amtliche Correspondenz aufbewahrt werden. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenz-Protocollen und Fachlehrer-Berichten, den Censurbüchern und sonstigen, die ganze Anstalt und deren Lehrer und Schüler betreffenden Papieren, besteht das Archiv der Schule, welches unter Aufsicht und Verschluß des Directors steht.

§. 22. Pflichten in Absicht der Unterbedienten der Anstalt. — Endlich haben die Directoren auch alles Fleißes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die, in nächster Beziehung zu der Schule stehenden, dienenden Personen, als die Aufwärter, Bedellen u. s. w., nicht nur ihre Pflichten gehörig erfüllen, sondern auch den Schülern

durch ihr Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen, oder eine sonst verbotene Beziehung zu einem Schüler, bemerkt, so haben sie solches sofort zur Kenntniß der nächsten Behörde zu bringen, und, wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, uns hierüber Anzeige zu machen.

§. 23. Da in gegenwärtiger Instruction Vieles enthalten ist, was das ganze Lehrer-Collegium angeht und für dasselbe verbindend ist, so soll ein Exemplar derselben stets im Conferenzzimmer offen liegen, auch jedem Lehrer auf Verlangen zu genauerer Einsicht nach Hande verabfolgt werden.

Münster, den 2. Januar 1827.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

No. 8. Instruction für die Classen:Ordinarien an höheren Schulen in Westfalen.

Das Bedürfniß einer tüchtigen organischen Ausbildung der höheren Unterrichtsanstalten in allen ihren Theilen und Stufen hat auch die Anordnung von Classen:Ordinarien herbeigeführt, welche den Einheitspunkt, sowohl für die wissenschaftliche, als besonders für die sittliche Ordnung einer Classe oder Classenabtheilung bilden sollen. Damit auch in dieser Maasregel die möglichste Uebereinstimmung bei den höheren Schulen der Provinz Westfalen Statt finde, haben wir die Rechte und Pflichten der Ordinarien in folgenden Bestimmungen zusammengefaßt:

§. 1. In der Regel ist zum Ordinarius einer Classe derjenige Lehrer zu wählen, der schon durch die Natur und die Zahl seiner Lehrstunden in derselben einen entscheidenden Einfluß auf die Schüler hat. In den unteren Classen eignet sich dazu vorzugsweise der lateinische und deutsche Sprachunterricht, in den oberen der lateinische und griechische, oder doch ein bedeutender Theil desselben; und ist es zugleich möglich, dem Ordinarius auch den Religionsunterricht zu übertragen, so wird er in diesem das kräftigste Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf das Gemüth seiner Schüler besitzen.

§. 2. Er wird demnach, wie es wesentlich in seiner Bestimmung liegt, das Vertrauen eines jeden seiner Zöglinge zu erwerben suchen, damit sie sich getrieben fühlen, vor Allen zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen, wo sie nur immer seiner Hülfe durch Rath und That bedürfen. Doch wird er diesen seinen Einfluß keinesweges benutzen, um durch Versprechungen, Drohungen, Zudringlichkeit u. s. w. Einzelne zu heimlichen Angebereien ihrer Mitschüler zu verleiten und sich so gleichsam eine begünstigte Parthei in seiner Classe zu bilden, wodurch das gerade und offene sittliche Verhältniß zu der ganzen Classe nothwendig gestört würde. Am wenigsten aber wird er Klagen der Schüler gegen andere Lehrer annehmen, sondern sie mit diesen, wenn sie Grund zu haben scheinen, immer an den Director verweisen.

§. 3. Um ein vollständiges und sicheres Urtheil über Aufführung, Fleiß und Fortschritte jedes Schülers bilden und sowohl in den jedesmaligen Censuren, als besonders auch bei dessen Abgange von der Schule, und auf Erfordern auch noch später, aussprechen zu können, ist eine, auf verschiedenen Schulen mit Erfolg versuchte, Einrichtung sehr empfehlenswerth: daß nämlich bei der Aufnahme eines Schülers sogleich ein Lebenslauf desselben, Curriculum vitae, für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule, auf besonderm Bogen von dem Director angelegt und dem Ordinarius der Classe, in welche er eintritt, übergeben werde. Dieser führt denselben fort, so lange der Schüler seiner besondern Aufsicht anvertrauet ist, trägt in der Kürze alle zur Charakteristik desselben in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung dienenden Notizen ein, (wozu er besonders das §. 12. d. der Instruction für die Directoren angeordnete Censurbuch der Classe benutzt) und übergiebt den Bogen, bei der Versetzung des Schülers in eine andere Classe, dem Ordinarius derselben zur Fortsetzung. Daß diese Aufzeichnungen mit dem gehörigen Zartgefühl geschehen, das mehr Zufällige und schnell Vorübergehende nicht aufnehmen, sondern sich nur an das Wesentliche halten müssen, bedarf keiner weitem Auseinandersetzung. Ueberdies werden sie, nachdem sie vier Jahre nach dem Abgange des Schülers im Archive bewahrt worden, vernichtet werden.

§. 4. Auf den Grund des Censurbuches der Classe und obiger per:

sönlicher Censurbogen, werden die viertel- oder halbjährlichen Censuren der Schüler vom Ordinarius, nach Rücksprache mit den übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrern, entworfen, dem Director zur Genehmigung vorgelegt, und in der Reinschrift von diesem und dem Ordinarius vollzogen. Der letztere hat dafür zu sorgen, daß die Censuren, mit der Unterschrift der Eltern oder sonstigen Pfleger der Schüler versehen, ihm wieder vorgelegt und im Concepte, oder in einer Abschrift, bei den Acten der Schule verwahrt werden.

§. 5. Die Aufmerksamkeit des Ordinarius auf seine Schüler erstreckt sich auch über den Kreis der Schule hinaus. Insbesondere wird ihm, wenn ihn auch die Verfassung der Schule nicht schon dazu verpflichtet, die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der Schüler empfohlen. Ferner muß er es sich zur Aufgabe machen, sich auch von ihren Privatbeschäftigungen Kunde zu verschaffen, besonders aber diejenigen Schüler, deren Eltern nicht im Orte wohnen, und die auch nicht Pensionäre eines der übrigen Lehrer sind, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sich von ihrem Fleiße und ihrer sittlichen Lebensweise zu überzeugen, und, sollte er wahrnehmen, daß sie in ungünstigen oder gar gefährlichen Verhältnissen leben, hiervon sogleich ihren nächsten Angehörigen Kenntniß zu geben.

§. 6. Die Verständigung mit den Eltern und Angehörigen seiner Zöglinge wird überhaupt, so weit seine Zeit und die Umstände sie gestatten, zu den kräftigsten Mitteln gehören, wodurch der Ordinarius wohlthätig auf seine Schüler wirken kann. In Fällen, wo er sich von der Mitwirkung des Directors einen noch größern Erfolg versprechen darf, wird er diesen darum angehen.

§. 7. Auf Fleiß und Ordnung in der Schule hat der Ordinarius bei seinen Schülern auch dadurch zu wirken, daß er sich die Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher derselben von Zeit zu Zeit sämmtlich vorlegen lasse, daraus diejenigen Notizen entnehme, die zur Charakteristik des Schülers dienen und zu einer Zurechtweisung desselben oder Rücksprache mit den übrigen Lehrern in der Conferenz Veranlassung geben. Letzteres wird besonders der Fall sein, wenn er bemerken sollte, daß die Schüler durch zu viele Aufgaben der verschiedenen Lehrer überhaupt, oder an gewissen Wochentagen, überladen werden.

§. 8. Ueber den Standpunkt der Classe in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung hält der Ordinarius in der ordentlichen Conferenz des Lehrer-Collegiums den Vortrag, und bringt diejenigen Punkte zur Sprache, über welche er eine allgemeine Entscheidung wünscht. Von den übrigen Lehrern wird dagegen erwartet, daß sie ihm, der den Einheitspunkt für seine Classe bilden soll, Alles mittheilen, was sie in derselben bemerkt oder verfügt, oder über dieselbe in Erfahrung gebracht haben.

§. 9. Die Ordinarien haben außer den im Obigen genannten Verpflichtungen auch noch diejenigen besonders zu erfüllen, welche der Director ihnen, als Classenvorstehern, auflegen wird, z. B. bei Prüfungen neu aufzunehmender Schüler, Abfassung des Abgangszeugnisses für solche, die aus dieser Classe die Schule verlassen u. s. w.; wie denn überhaupt bei jeder Schule, ihren besondern Verhältnissen gemäß, der obigen Instruction noch besondere einzelne Bestimmungen zugesetzt werden können.

Münster, den 2. Januar 1827.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

No. 9. Disciplinar-Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westfalen.

Vorwort. Obwohl jeder Schüler in den Vorschriften der Religion und in der Stimme seines Gewissens die sichersten Führer, wie für sein ganzes Leben, so auch für sein Verhalten in der Schule hat: so haben wir doch im Nachfolgenden diejenigen Hauptpunkte zusammengestellt, auf deren genaueste Beachtung jede Lehranstalt rücksichtslos halten muß, wenn der Zweck der Schule an ihren Zöglingen vollständig erreicht werden soll. Wir verpflichten daher auch alle Directoren und Vorstände dieser Anstalten, auf die genaueste Beobachtung nachstehender Bestimmungen zu halten und halten zu lassen, auch Niemanden in die Lehranstalt aufzunehmen, dessen Vater oder väterlicher Stellvertreter sich nicht vorher schriftlich verpflichtet hat, allen diesen Bestimmungen für seinen Sohn oder Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten.

§ 1. Aufnahme in die Schule. — Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugniß der bisher von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad der Kenntnisse, und die Classe oder Classen-Abtheilung, aus der er abgegangen ist, beizubringen. Hat er noch keine eigentliche Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugniß seines bisherigen Privatlehrers erforderlich.

§ 2. Auswärtige Eltern oder Vormünder haben überdies bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Rector der Anstalt einen unbescholtenen, am Gymnasial-Orte wohnhaften Mann namhaft zu machen, dem sie die specielle Aufsicht derselben außer der Schule vollständig übertragen wollen, und dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht nachzuweisen. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Director Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classen-Ordinarius Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Director oder Rector davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Verhältniß zwischen der Schule und ihrem Zöglinge. — Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze der Anstalt erwartet. Auch Eltern und Angehörige können ohne Zustimmung der Lehrer keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen entbinden, vielmehr ist es in letzterer Beziehung Regel, daß Dispensationen von Unterrichtsgegenständen gar nicht Statt finden.

§ 4. Verhältniß des Schülers zu den Lehrern. — Wie jeder Schüler zur Achtung und Folgsamkeit gegen einen jeden Lehrer verpflichtet ist, so ist er in Hinsicht auf Fleiß und sittliche Führung vorzüglich seinem Classenlehrer (Ordinarius) zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, wenden, dem er, als seinem väterlichen Freunde, sein volles Vertrauen schenken wird.

§ 5. Kirchenbesuch. — Zu einer regelmäßigen Beirwohung des Gottesdienstes und zur Theilnahme an religiösen Handlungen be-

darf kein wohlgearteter Mensch, sobald er auch nur einigermaßen zu dem Bewußtsein der heiligsten und höchsten Angelegenheiten der Menschheit gelangt ist, eines äußern Antriebes. Wann aber und wo die Schule auch diesen Theil der Erziehung besondern Anordnungen unterwirft, da ist jeder Schüler um so mehr verpflichtet, der väterlichen Leitung seiner Anstalt genaue Folge zu leisten.

§. 6. Schulbesuch. — Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit und pünktlich vor dem Anfange der Lectionen in der Schule einfinden und seinen angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung, wenn zumal damit eine Versäumniß der gemeinsamen Morgenandacht verbunden ist, darf durchaus nicht Statt finden. Wer auch gegründete Abhaltung vom Schulbesuche hat, darf doch nicht ohne persönlich von dem Director oder Ordinarius eingeholte Erlaubniß ausbleiben. Nur Krankheit macht eine Ausnahme; doch muß in solchen Fällen sogleich auf eine zuverlässige Art Anzeige gemacht werden. Um Schulversäumnisse unter dem bloßen Vorgeben von Krankheit zu verhüten, werden die Lehrer in verdächtigen Fällen eine nähere Untersuchung veranlassen. Dieselbe Pünktlichkeit, wie im täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Wenn Krankheit an der pünktlichen Rückkehr bei dem Wiederanfange der Lectionen verhindert, hat dieses unfehlbar durch ein glaubhaftes Zeugniß zu erweisen.

§. 7. Häuslicher Fleiß. — Die mit dem öffentlichen Unterrichte nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleiß und ihre Erholung angemessen einteilen, auch, wenn es gefordert wird, einen schriftlichen Plan darüber vorzeigen. So weit es nöthig ist, wird jede Anstalt die Eintheilung der Erholungs- und Arbeitszeit noch besonders bestimmen, und namentlich Einrichtung treffen, daß ihre Zöglinge am Abende nicht zu spät außerhalb ihrer Wohnungen zubringen oder zur Unzeit Besuch bei sich dulden. Den hierüber ergehenden Bestimmungen ist die pünktlichste Folge zu leisten.

§. 8. Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege. — Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften verpflichtet. Er hat Repetitionen, Präparationen, Ausarbeitungen, Charten, Zeichnungen, kurz jede Arbeit so zu liefern, Hefte und Bücher so zu halten, wie sie jeder Lehrer in jeder Hinsicht von ihm fordert. Sein Äußeres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an sich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anstande und der guten Sitte abweichender Tracht in der Schule erscheinen. Während des Unterrichts ist jede fremdartige Beschäftigung oder gar absichtliche Störung, so wie unzeitiges Fragen und Antworten durch die Natur der Sache als unzulässig bezeichnet. Die Zeit, welche zwischen den Lectionen zur Erholung bestimmt ist, soll nur dieser gemäß und auf eine anständige Weise benutzt werden. Rohes und zügelloses Betragen entehrt hier, wie überall, den Zögling einer höhern Bildungsanstalt. Eben so wird ein anständiges und geräuschloses Betragen auf dem Gange zur Schule und zur häuslichen Wohnung von jedem Schüler erwartet. Jedes muthwillige und unanständige Verhalten auf dem Schulwege ist von Seiten der Schule ernstlich zu ahnden.

§. 9. Achtung vor dem Schul-Local. — Das Bewußtsein, einer höhern Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler auch zur

Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er muß das Schulgebäude, so wie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel, für unverleßlich halten und in keinem Falle darin Etwas mit Wissen und Willen beschädigen oder entstellen. Sonst hat er außer den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Bleibt der Thäter unentdeckt, so muß die theilhaftige Classe für den Schaden stehen.

§. 10. Betragen außer der Schule überhaupt. — Der Schüler muß überhaupt in seinem ganzen Betragen Alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb: a) Auch außer der Schule alles Auffallende in seiner Kleidung und alles Anmaßende in seiner ganzen äußern Haltung. — b) Das Tabakrauchen, und, falls etwa ausnahmsweise bei Erwachsenen die ausdrückliche, dem Director nachzuweisende Erlaubniß des Vaters oder Vormundes Statt findet, das öffentliche Tragen der Pfeife und das Rauchen an öffentlichen städtischen Vergnügungsortern oder in Gegenwart der Lehrer ohne deren ausdrückliche Genehmigung. — c) Das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule. — d) Jede lärmende und jede die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nähernde Zusammenkunft der Schüler in und außer dem Hause. — e) Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Caffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w., sowohl in der Stadt als in deren unmittelbaren Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind. — f) Der Besuch des Schauspiels und öffentlicher Bälle, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Vertreter die Erlaubniß des Classenlehrers eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiß des Schülers diese Erlaubniß gewährt werden könne oder nicht. — g) Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt. — h) Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit Andern, deren Zweck nicht dem Director angezeigt und von demselben gebilligt ist.

§. 11. Achtung vor den Menschen überhaupt und den Vorgesetzten insbesondere. — Der Schüler soll diese Achtung beweisen: a) Vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Schaam und Zucht enthält. — b) Vor seinen Mitschülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern, wenn eine friedliche Ausöhnung nicht erfolgt, sie vor den Classenlehrer bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seinen Mitschüler auftritt, oder sich als ein strafbarer Verläumder und unberufener Zuträger zeigt. — c) Vor allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt, so wie überhaupt gegen ältere Personen, in Beobachtung des äußern Anstandes sowohl, als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

§. 12. Censuren. — Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleißes und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntniß und Besserung zu führen, und außerdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden für die untern und mittlern Classen vierteljährlich,

für die obern halbjährlich Censuren bei jeder Schule ausgegeben. Die Mittheilung derselben geschieht in der Regel durch den Schüler selbst. Dieser hat seine Censur den Eltern oder Pflegern vorzulegen, und dieselbe, mit deren Unterschrift versehen, seinem Classenlehrer wiederum vorzuzeigen. Sollte eine Censur zur gewöhnlichen Zeit bei den Angehörigen nicht erfolgen, so werden sie vor Allem den Eingang derselben betreiben.

§. 13. Maasstab der Beurtheilung der Vergehen. — Wie die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Absicht der Strafbarkeit bilden, so können auch dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade ahndungswerth erscheinen. Als die strafwürdigsten stehen, nächst den allgemein anerkannten größern moralischen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an: alle Regungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, so wie jeder anhaltende Unfleiß, weil durch sie der Zweck des Schulbesuchs geradehin vereitelt und die Ordnung der Schule verletzt wird. Eine schwere Verantwortung zieht sich ferner jeder Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu; vor Allem, wenn er als Urheber erscheint, und sich dabei wohl gar eine absichtliche Verabredung zeigt. Ungleich strafbarer erscheint auch ein Schüler bei Wiederholung eines früheren Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist, wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat, wenn nicht bloß Leichtsinn und Uebereilung, sondern bewußtvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständniß und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strengere Ahndung. Wer als Zeuge hehlen oder durchhelfen wollte, zieht sich eben sowohl Strafe zu, als derjenige auf kräftigen Schutz gegen etwanige Anfeindungen rechnen kann, der wahrheitsliebend eine geforderte oder sonst schuldige Anzeige über Betrübnungen eines Mitschülers macht.

§. 14. Strafen. — Allen Strafen, welche die Schule nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller Umstände auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge denn auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleiß, die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten. Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die leiseste Erinnerung seines Lehrers sein. Reichen Winke und Erinnerungen nicht mehr hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgefordert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Classe oder vor der Lehrer-Conferenz, endlich vor den Schülern und Lehrern zugleich gegeben. Hieran schließen sich Bemerkungen im Tagebuche der Classe und auf der Censur, oder nöthigenfalls, besonders bei jüngern Schülern, körperliche Strafe außer oder in der Classe oder vor der Lehrer-Conferenz, ferner auch außerordentliche Mittheilungen über die schlechte Auführung an Eltern und Vormünder an. Sollte ein Schularrest wirklicher erscheinen, sei es in der Classe oder im Hause eines Lehrers, so wird zu dieser Strafe geschritten. Wer den ihm angewiesenen Ort gewissenlos verläßt und dadurch das schonende Zutrauen der Lehrer

täuschte, hat Einschluß in den Carcer zu erwarten. Die Carcerstrafe kann von einer Stunde an bis auf mehrere Tage, mit oder ohne die gewöhnliche Bequemlichkeit und Kost, Statt finden, und außerdem muß nach Ablauf der Strafe eine Vergütung für den Schuldner in dem Maße entrichtet werden, wie dies jede Anstalt bestimmt haben wird. Reichen die Schulstrafen zur Besserung nicht mehr aus, oder wird das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein; jedoch wird sie zur möglichsten Schonung in drei Graden festgesetzt: a) Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, daß der Director, oder in dessen Auftrage der Klassenlehrer, die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und den Rath erteilt, daß derselbe möge zurückgenommen werden. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen für's Erste noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, daß er bei nicht erfolgter Besserung mit der — b) Ausschließung werde bestraft werden; und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrade geschritten werden muß. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschließung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenz-Beschlusses eben so, wie die Mitschüler, in Kenntniß gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde. — c) In außerordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen muß, daß er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Verweisung, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschließung, außerdem aber noch die Bekanntmachung an alle Gymnasien und höhere Schulen der Provinz Statt, deren keine den Verwiesenen aufnehmen oder zur Abiturienten-Prüfung zulassen wird. — Wer auf eine der drei Arten aus einer Anstalt entfernt ist, kann zwar noch ein Abgangszeugniß erhalten; doch soll es der strengsten Wahrheit gemäß auch die Art der Entfernung ausdrücklich bemerken.

§. 15. Entfernung unfähiger Schüler. — Mangel an natürlichen Anlagen zu wissenschaftlicher Ausbildung kann zwar, wenn er nicht zugleich mit Unfleiß verbunden ist, an sich einem Schüler nicht zum Vorwurfe gereichen, auf der andern Seite ist ein solcher Schüler aber auch, wenn er mit Eigensinn eine Bahn verfolgen will, die ihm nun einmal von der Natur verschlossen ist, eine große Last für die Schule. Es wird daher außer den Bestimmungen, die schon anderweitig wegen der Freischüler getroffen sind, hierdurch festgesetzt, daß ein jeder Schüler, wenn er den vollständigen Cursus seiner Classe zweimal durchgemacht hat, und doch nicht reif zum Aufsteigen befunden wird, eben dadurch als ungeeignet zu dem fernern Besuche der Anstalt erklärt werde und dieselbe verlassen müsse, ohne daß dieses jedoch als Strafe zu betrachten sei.

§. 16. Abgang von der Schule. — Von den Eltern oder dem Vormunde eines Schülers wird mit Recht erwartet, daß, wenn derselbe die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit dem Lehrer benehmen, wenigstens die bestimmte Anzeige davon machen werden. Besonders muß es ihnen wichtig sein, den auf die genauere Kenntniß des Schülers gegründeten Rath der Lehrer über seine Reife zu der Abitu-

rienten: Prüfung zu vernehmen und zu befolgen. Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfange eines neuen Semesters, wo das Schulgeld halbjährig, oder eines neuen Vierteljahrs, wo es vierteljährig bezahlt wird, angezeigt worden, bleibt in dem Verzeichnisse der Schüler und muß das Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkliche Entlassung und das darüber auszustellende Zeugniß kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule, wohin wir auch die Rückgabe der aus der Bibliothek geliehenen Werke rechnen, zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe verdient. Er wird erst jene abtragen oder diese erleiden müssen. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser dem gutgearteten Gemüthe so natürlichen Pflicht soll im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

§. 17. Gegenwärtige, von dem hohen Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 1. April c. genehmigte, Disciplinar-Ordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirkung. Jede Anstalt kann derselben, mit unserer Genehmigung, noch zusätzliche Bestimmungen nach der besondern Vertlichkeit anfügen. Münster, den 24. April 1833.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Westfalen.

No. 10. Dienst-Instruction für das Curatorium des Gymnasiums zu Duisburg.

Das Ministerium hat sich bewogen gefunden, auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz für das Curatorium des Gymnasiums zu Duisburg nachstehende Instruction hiermit zu erlassen.

§. 1. Das Curatorium ist bestimmt, die Local-Aufsicht über das Gymnasium, insoweit dieselbe nicht dem Director vocationsmäßig übertragen ist, zu führen, das Cassen- und Rechnungswesen desselben zu leiten, und bei Besetzung gewisser Lehrerstellen diejenigen Patronat-Rechte auszuüben, welche demselben in Berücksichtigung der früher dem Stadt-Magistrat zugestandenen Befugnisse, nach dem §. 14. dieser Instruction zustehen.

§. 2. Das Curatorium besteht aus vier unentgeltlich arbeitenden Mitgliedern: 1) dem zu Duisburg wohnenden Landrathe des Kreises, welcher zugleich als Königl. Commissarius die Königl. Compagnat-Rechte wahrzunehmen hat; 2) dem Orts-Bürgermeister; 3) einem evangelischen Geistlichen; 4) einem rechtskundigen Einwohner der Stadt. Die beiden ersten sind bleibende Mitglieder, die beiden letztern wechseln alle fünf Jahre. Der Geistliche wird vom Presbyterium, der Rechtsverständige von dem Curatorium erwählt, und zwar so, daß der erste Wechsel am ersten Januar 1828 erfolgt. Das austretende Mitglied kann wieder erwählt werden. Ueber den Wahl-Act wird ein Protocoll aufgenommen und dieses dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Bestätigung eingesandt.

§. 3. Wenn eines der beiden letztgedachten Mitglieder außer der Zeit auszuschcheiden genöthigt ist, so tritt eine neue Wahl ein, der Neugewählte fungirt jedoch nur für die dem Ausgeschiedenen noch gebüh-

rende Zeit. Beim Wechsel im Bürgermeister: Amte tritt bis zur Wiederbesetzung der Stelle der Stellvertreter desselben auch in das Curatorium; beim Wechsel im landrätlichen Officio wird über die Bestimmung eines einstweiligen Dirigenten bei dem Königl. Provinzial: Schul-Collegium besonders angefragt.

§. 4. Der Landrath ist als Königl. Commissarius bei dem Curatorium Dirigent desselben. Er erbricht die eingehenden Briefe und Verfügungen, schreibt dieselben dem betreffenden Referenten zu, hält die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen und hat als Vorsitzer bei gertheilten Stimmen die entscheidende. Er revidirt die Conceptione der Verfügungen und Berichte, sorgt für die Beschleunigung des Geschäftsganges, tritt selbst bei Verhinderungsfällen der Referenten fördernd ein und läßt sich, wo er in seinen Functionen als Dirigent des Curatoriums verhindert wird, durch den Orts: Bürgermeister vertreten.

§. 5. Dem Bürgermeister liegen als Mitglieder des Curatoriums hauptsächlich diejenigen Geschäfte ob, welche sich auf das Bau-, Cassen- und Rechnungswesen des Gymnasiums beziehen. Er führt daher die nächste Aufsicht über die Buchführung des Rendanten, hält die monatlichen Cassenrevisionen und sorgt dafür, daß diese immer gleichzeitig mit der Revision der übrigen Cassen erfolgen, welche der Rendant des Gymnasiums etwa sonst noch zu verwalten hat.

§. 6. Der Geistliche, welcher von Seiten des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde dem Curatorium als Mitglied zugeordnet ist, liegt die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten ob, welche sich auf die innere Verfassung des Gymnasiums, auf das Unterrichtswesen und die Disciplin desselben beziehen, in soweit dem Curatorium hierüber die nächste Localaufsicht zusteht. Er ist daher befugt, von dem Director auf dem Wege der Ersuchung Nachrichten über die innern Angelegenheiten der Schule einzuziehen, in dessen Weisem die Classen zu besuchen, und den Prüfungen und Censuren beizuwohnen.

§. 7. Der zum Mitgliede des Curatoriums bestellte rechtsverständige Einwohner der Stadt hat zunächst diejenigen Angelegenheiten zu bearbeiten, welche sich auf das gegenseitige Verhältniß der Eltern zu der Schule, so wie auf die rechtlichen Fragen hinsichtlich der Vermögens: Verwaltung beziehen, muß jedoch auch geeignet sein, die beiden vorher gedachten Mitglieder nöthigen Falls zu vertreten und einzelne Zweige ihres Geschäfts auf längere Zeit zu übernehmen.

§. 8. Der Director des Gymnasiums ist nicht Mitglied des Curatoriums, kann aber von demselben zu den Berathungen zugezogen werden, so wie er seinerseits befugt ist, auf eine gemeinschaftliche Berathung über innere Angelegenheiten der Schule anzutragen. Diese Berathung darf ihm nicht verweigert werden, und ist über das Resultat derselben ein besonderes Protocoll aufzunehmen. Anträge, welche sich auf das Bau- und Cassenwesen beziehen, müssen von dem Director bei dem Curatorium schriftlich eingereicht werden.

§. 9. Kein Mitglied des Curatoriums kann in seinem Verwaltungszweige eigenmächtig Verfügungen erlassen, sondern diese müssen nach vorhergegangenem Vortrage von dem Curatorium selbst ausgehen. Alle Verfügungen desselben werden von wenigstens zwei, die Berichte von allen Mitgliedern gezeichnet.

§. 10. Aus den drei letzten Mitgliedern des Curatoriums wird von letzterem ein Secretair gewählt, der, mit Ausschluß der Expedition, deren jeder einzelne Referent sich selbst unterzieht, alle Geschäfte über:

nimmt, welche sich auf die Journal- und Protocollführung, auf die Registratur und die Leitung der Kanzlei-Geschäfte bezieht. Er führt auch das Siegel des Curatoriums.

§. 11. Dem Curatorium ist ein besoldeter Rendant untergeordnet, der gegen Cautionsleistung die Casse verwaltet, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe etats- und verfassungsmäßig führt, die vielsjährigen Cassen-Extracte einreicht und die Jahres-Rechnung legt.

§. 12. Das Mundiren der von dem Curatorium ausgehenden Con-cepte geschieht gegen Copialien, wofür, so wie für Schreibmaterialien, eine angemessene Summe auf den Etat gebracht wird. Für die Reinschrift der von dem Rendanten ausgehenden Berichte, Extracte u. hat dieser selbst zu sorgen.

§. 13. Das Curatorium ist in allen das Gymnasium betreffenden Angelegenheiten der Königl. Provinzial-Schul-Behörde untergeordnet.

§. 14. Die Befugnisse, Rechte und Verpflichtungen des Curatoriums als eines Collegiums sind folgende: I. Das Curatorium übt bei der Besetzung der Stelle des ersten Oberlehrers und des ersten Unterlehrers, der neu errichteten Hilfslehrer-Stelle, so wie bei der Anstellung der nicht als ordentliche Lehrer zu betrachtenden und gegen halbjährige Kündigung anzunehmenden technischen Hilfslehrer, des Rendanten und der Unterbedienten der Anstalt das Patronatrecht aus. Zu dem Behuf wird es die Qualification derer, die zu der erledigten Stelle in Vorschlag gebracht werden, oder sich um dieselbe bewerben, sorgfältig prüfen, darnach zur Wahl schreiten, und unter Einsendung des Wahlprotocolls und aller von den Bewerbern vorgelegten Papiere mittelst der Königlichen Provinzial-Schul-Behörde um die Genehmigung und Bestätigung der Wahl nachsuchen, worauf nach Befinden von dieser Behörde im Auftrage des Ministerii nach vorgängiger Genehmigung desselben die förmliche Bestallung ausgefertigt wird. Es wird jedoch dem Curatorium ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nur solche Candidaten zur Wahl zu bringen, welche den hinsichtlich der Prüfungen desselben bestehenden Vorschriften vollkommen Genüge geleistet haben, auch über die einzelnen Candidaten vor der Wahl das gleichfalls mit einzusendende Gutachten des Directors des Gymnasii einzuholen. Die Wahl und Ernennung des Directors, so wie die Besetzung aller übrigen oben nicht genannten Lehrerstellen geschieht unmittelbar durch das Ministerium, doch bleibt es dem Curatorium belassen, seine etwanigen Wünsche in Betreff desselben mittelst des Königl. Provinzial-Schul-Collegii dem Ministerio vorzutragen. — II. Das Curatorium hat in Betreff der äußern Verhältnisse des Gymnasiums dafür zu sorgen, daß Alles, was die Ausstattung, Unterhaltung und die gesammte äußere Einrichtung desselben betrifft, in möglichst vollkommenem und gutem Stande sei, daß die zu erhebenden Einkünfte gehörig eingezogen, etatsmäßig verwaltet und der Schule und den an ihr Angestellten Alles entrichtet werde, was ihnen gebührt. Es liegt deshalb dem Curatorium die Sorge für die Instandhaltung der Schulgebäude und Utensilien, so wie die Leitung des Rechnungswesens ob. Ohne Anweisung des Curatoriums dürfen keine, nicht durch den Etat speciell vorgeschriebene Posten verausgabt oder verausgabt werden, und zu jeder Anweisung, wodurch der betreffende Etats-Titel überschritten wird, ist die Genehmigung der Königl. Provinzial-Schul-Behörde einzuholen und dabei zugleich nachzuweisen, aus welchem Fonds die gedachte Ueberschreitung gedeckt werden soll. Die jährlichen Rechnungen werden von dem Curatorium ab-

genommen und mit den Monitis der Königl. Provinzial:Schul:Behörde zur Superrevision und Decharge vorgelegt. Das Curatorium hat die Befugniß, dürftigen Schülern, auf das Zeugniß des Directors, daß sie Fähigkeiten besitzen und in Hinsicht ihres Fleißes und Betragens sich empfehlen, im Fall die Zahl der Freischüler nicht schon ein Zehnthheil der ganzen Anzahl der Schule übersteigt, den Erlaß des Schulgeldes und Unterstützung für Schulbücher aus dem dazu bestimmten etatsmäßigen Fonds zu bewilligen. — III. In Ansehung der innern Einrichtung und Ordnung des Gymnasiums hat das Curatorium darauf zu sehen, daß die für dieselbe bestehenden allgemeinen und besondern Vorschriften genau befolgt werden, und im entgegengesetzten Fall den Director darauf aufmerksam oder nöthigenfalls dem Königl. Provinzial:Schul:Collegium davon Anzeige zu machen. Schulgesetze oder sonst wesentliche Abänderungen der innern Einrichtung müssen von dem Director dem Curatorium vorgelegt werden, ehe sie an das Königl. Provinzial:Schul:Collegium zur Bestätigung gelangen. Das Curatorium hat den öffentlichen Prüfungen und Censuren des Gymnasiums beizuwohnen und muß wenigstens ein Mitglied delegiren, um bei den übrigen nicht öffentlichen vierteljährlichen Classenprüfungen gegenwärtig zu sein. Disciplinavorfälle unter den Schülern, Verletzung der Amtspflichtigen und sonstige Unordnungen der Lehrer und Unterbedienten, Zwistigkeit unter denselben und Beschwerden gegen sie gehören in zweiter, und wenn die Sache den Director selbst betrifft, in erster Instanz vor das Curatorium, welches, wenn die Sache sich nicht gütlich beilegen läßt, an das Königl. Provinzial:Schul:Collegium zu berichten hat. In Fällen, die schleunige Maaßregeln erfordern, aber eigentlich zur höhern Entscheidung gehören, darf das Curatorium provisorische Maaßregeln treffen oder genehmigen, muß aber sofort an die Königl. Provinzial:Schul:Behörde desfalls berichten. Am Ende jedes Schuljahrs hat das Curatorium mit den Conduitenlisten der Lehrer einen amtlichen Bericht über den innern und äußern Zustand des Gymnasiums an die Provinzial:Schul:Behörde zu erstatten und darin pflichtmäßig aufzunehmen, was über den Fleiß, die Methode und den Unterricht der Lehrer, über den Fortschritt der einzelnen Classen, über Zucht und Ordnung unter den Schülern Lößliches oder Tadelnswerthes zur Kunde des Curatoriums gekommen ist.

Berlin, den 21. Mai 1827.

No. II. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Strassund vom Jahr 1827. Ueber die innere Verfassung des dortigen Gymnasii.

1) Classeneintheilung. Unsere Lehranstalt besteht, wie die meisten Gymnasien, aus sechs Hauptclassen, von Prima bis Sexta hinab, welche Paar und Paar in ihrem Lehrplane enger verbunden die untere, mittlere und höhere Bildungsstufe, und damit auch die Unterschiede der Vorbildung für die verschiedenen Lebensbestimmungen bezeichnen. Denn wiewohl in Character und Organisation von jeher Gelehrtenschule, deren Ziel die classische Bildung ist, schließt unser Gymnasium doch auch die höhere bürgerliche Bildung, für die es hier keine besondere Anstalt giebt, so mit in sich, daß, außer dem Zweck der allgemeinen Geisteserweckung durch die geeigneten Lehrgegenstände, auch nicht leicht ein Gegenstand der Vorbereitung für die Zweige des bürgerlichen Geschäftslebens vermißt wird. Sexta und Quinta, als

unterste Stufe, bilden demnach zugleich für den niederrn. Gewerbestand vor; Quarta und Tertia, als mittlere Stufe, bereiten zugleich die Knaben für die höhern Berufsarten des Kaufmanns, Landwirths, Künstlers u. s. w. Um dieses noch besser zu bewerkstelligen, besteht als Nebenklasse neben Quarta und Tertia eine sogenannte Realklasse für die Dichtstudirenden, welche zwar als Schüler jener beiden Classen an den meisten Lectionen derselben (auch an den Lateinischen, von welchen Keiner befreit wird) fortwährend Theil nehmen, aber während des Griechischen Unterrichts in beiden Classen und während des Mathematischen in Tertia, und noch in einigen besondern Stunden im Französischen, Englischen, dem höhern bürgerlichen Rechnen, dem eigentlichen Schönschreiben und dem mathematischen und bürgerlichen Zeichnen unterrichtet werden. Secunda und Prima, als die höhere Stufe, sind die Classen der eigentlichen Vorbildung für den Gelehrtenstand. Combinationen mehrerer Classen im Unterricht, die man mit Recht für nachtheilig hält, finden bei uns nirgends als nur im Singen und Zeichnen Statt.

2) Aufnahme der Schüler. In die sechste, als die Elementarclasse, treten die Schüler gewöhnlich mit dem 8ten oder 9ten Jahre ein, je nachdem sie früher oder später die Reife der erforderlichen Vorbildung erlangt haben. Diese besteht in hinlänglicher Verstandes- und Sprachübung, um Begriffe gehörig unterscheiden, auffassen und ausdrücken zu können; Fertigkeit im richtigen Lesen des Deutschen und Lateinischen, einem guten Anfange im Schönschreiben und der Fähigkeit, etwas Dictirtes leserlich und leidlich orthographisch niederzuschreiben; einigen Vorkenntnissen im Christenthum und biblischer Geschichte; endlich Geübtheit im Lesen und Schreiben der Zahlen und in den Anfängen des Rechnens. Früher mußten die Knaben wegen Mangels guter Elementarschulen schon im zarteren Alter und minder gut vorbereitet aufgenommen werden; seitdem diesem Bedürfnisse durch die Fürsorge unsers Magistrats aufs Beste abgeholfen ist, kann auf die oben genannten Bedingungen des Eintritts in die Gelehrtenschule um so mehr mit Nachdruck gehalten werden, da auch eine Verordnung des Königl. Hochwürdigem Consistorii vom 19. Juli 1826 dieselben ausdrücklich zur Vorschrift macht. — Die Aufnahme eines Schülers kann zu allen Zeiten im Jahre geschehen; doch am passendsten zu Michaelis, weil dann unser Schuljahr anfängt. Jeder Neuaufzunehmende wird von seinen Eltern oder Angehörigen dem Director des Gymnasii vorgestellt, und nachdem er von diesem geprüft und seine Classe ihm bestimmt worden, wird er in das Schülerbuch oder das Album des Gymnasii eingetragen und erhält ein Exemplar der (seit 1822 erneuerten) Schulgesetze, zu deren Haltung er vom Director verpflichtet wird. Hierauf hat er sich bei seinen Classenlehrern zu melden. Zu Ostern und Michaelis werden die neu Aufgenommenen in voller Schülerversammlung bei der öffentlichen Censur eingeführt. Aus einer fremden Schule wird Niemand ohne Schulzeugniß vom Vorsteher derselben angenommen und der Vorschrift des Königl. Ministerii vom 8. Mai 1825 zufolge in der Regel in keine höhere Classe versetzt, als die er verlassen hat.

3) Klassenversetzung. Die Versetzung in höhere Classen geschieht bei uns nicht nach Fächern und Lectionen, sondern von Classe zu Classe im Ganzen. Dies im Englischen und Französischen, im Zeichnen und Singunterricht gilt nicht die strenge Klassenabtheilung.

Die Versetzung findet in der Regel nur jährlich, am Schluß des Schuljahres, zu Michaelis Statt; in den beiden untern Classen jedoch in Fällen, wo es nöthig erscheint, auch halbjährlich. Die zu Versetzenden melden sich, im Einverständniß mit ihren Eltern, zur bestimmten Frist zunächst beim Classenlehrer, dann beim Director, der vom Ordinarius jeder Classe eine Liste der Versetzungsfähigen nebst einem motivirten Urtheil über die Kenntnisse und Fertigkeiten eines jeden erhält. Sodann werden von diesen Schülern schriftliche Probenarbeiten in den Hauptfächern des Unterrichts unter den Augen der betreffenden Lehrer angefertigt und dem Director corrigirt und mit einem Urtheil versehen, zugestellt, der nach Durchsicht derselben die genannten Schüler in jeder Classe selbst mündlich prüft, und nach gehaltener Rücksprache mit den Lehrern sowohl die Versetzung als die Rangfolge der Plätze für die Einzelnen nach den Ergebnissen der Prüfung bestimmt und dieselbe am Schluß des öffentlichen Examins bekannt macht. — Die Bedingungen zur Versetzung eines Schülers aus VI. nach V. sind: Vollkommene Fertigkeit im mechanischen Lesen des Deutschen und Lateinischen, mit einigem Ausdruck und richtiger Betonung: Fähigkeit, eine gelesene oder vorgetragene leichtere Erzählung zusammenhängend und ohne gröbere orthographische Fehler niederzuschreiben: Kenntniß der hauptsächlichsten orthographischen Regeln und der Deutschen regelmäßigen Formenlehre nebst den Präpositionen: im Lateinischen Fertigkeit in den regelmäßigen Formen der Substantiva, Adjectiva mit den Comparationsgraden, der Zahlwörter, Pronomina und Zeitwörter, nebst Kenntniß der Präpositionen und der Hauptregeln über das Genus der Wörter: Uebung in Verbindung des Subjects und Prädicats zu kleinern Sätzen und im Uebersetzen und Analysiren leichterer Stücke nebst einiger Vocabelkenntniß. In der Religion: Kenntniß der einfachsten und faßlichsten Begriffe der Religions- und Sittenlehre und der bibl. Geschichte des N. Test. bis auf David, nebst einer Anzahl passender Bibelsprüche und Liederverse. In der Geographie eine summarische Kenntniß der ganzen Erdoberfläche mit ihren Meeren, Gebirgen, Hauptflüssen und Ländern nebst deren Hauptstädten, Einwohnern und Producten: im Rechnen Fertigkeit in den 4 Species in unbenannten und benannten Zahlen. In der Naturgeschichte: Kenntniß der wichtigsten Säugethiere und Pflanzen nach ihren wesentlichen Merkmalen und Classificationen. — Aus V. nach IV.: Fertigkeit im richtig betonten und ausdrucksvollen Lesen des Deutschen: vollständige Kenntniß der orthographischen Regeln, der Deutschen Formen: und der Wortfügungslehre (nach Hartung) nebst der Fähigkeit, eine gegebene Beschreibung oder Erzählung geordnet und größtentheils orthographisch und grammatisch richtig niederzuschreiben. Im Lateinischen: Kenntniß der sämtlichen Genus- und Casusregeln, aller Zahlwörter, der unregelmäßigen Comparison, der Ableitung der Tempora, der anomalen und defectiven Zeitwörter nebst den sämtlichen unregelmäßigen Verbis der I. und 2. Conjugation. Dabei eine gute Vocabelkenntniß, nebst Uebung im Uebersetzen und Analysiren zusammenhängender Lesestücke und im schriftlichen Abfassen Lateinischer Sätze in den verschiedenen Casusverbindungen. In der Religion: vollständige Kenntniß der bibl. Geschichte des N. und N. Test., der ersten 3 Hauptstücke im kl. Lutherschen Catechismus und des Hauptinhalts der Christl. Religions- und Sittenlehre, nebst den dahin gehörigen Bibelsprüchen und Liederversen nach Schlegels Ka-

techismus. In der Geographie: die genauere Kenntniß aller Europäischen Länder und Staaten mit ihren Bergen, Flüssen, Provinzen, Städten, Einrichtungen, Producten und sonstigen Merkwürdigkeiten, wobei ein fest eingprägtes Länderbild zum Grunde liegen muß. Im Rechnen: Fertigkeit in der Bruchrechnung nach den 4 Species und in der einfachen Proportionsrechnung (Regula de Tri). In der Naturgeschichte: Kenntniß der übrigen Classen des Thierreichs, mit Ausschluß der Ornithologie. — Aus IV. nach III. Im Deutschen: Uebung im freien, ausdrucksvollen und wohlbetonten Vortrage auswendig gelernter Stücke; vollständige Kenntniß des etymologischen wie des syntactischen Theiles der D. Grammatik, und Fertigkeit, einen Brief oder kleinen Aufsatz nach einem gegebenen und vorher besprochenen Stoffe sprachrichtig und durchaus orthographisch in gutem Zusammenhange abzufassen. Im Lateinischen vollständige Kenntniß aller regelmäßigen und unregelmäßigen Formen in Nomen und Verbum und aller irregulären Zeitwörter nebst allen Regeln der Formenlehre mit Ausschluß des Capitels von der Wortbildung, und aus der Syntax Kenntniß der Hauptregeln im Allgemeinen und genauere Kenntniß der Prädicatsverbindung und des Casusgebrauchs. Dabei Gewandtheit und Fertigkeit im Uebersetzen des Cornelius Nepos und Phaedrus nebst reichlicher Vocabeln; und Phrasenkenntniß und einiger Uebung im grammatischen Erklären. Im Styl Fertigkeit in der Anwendung der Hauptregeln der Syntax zu mannichfaltiger Satzbildung. Im Griechischen: vollständige Kenntniß der regelmäßigen Formenlehre und der Formenbildungsregeln bis zu den verbis contractis nebst der Accentlehre: Fertigkeit im Gebrauch der Formen in leichten schriftlichen Sätzen, so wie im Uebersetzen und Analysiren von Jacobs Gr. Lesebuch 1r. Curs. nebst guter Vocabelkenntniß. In der Religion: eine wohlbegründete Kenntniß der Lehren des Christenthums nebst den 5 Hauptstücken des Luth. Catechismus und hinlängliche Geistes- und Gemüthsbildung in religiösen und sittlichen Verrichten. In der Mathematik: Anwendung der Buchstabenrechnung in den 4 Species und Uebung in den Decimalbrüchen; dabei die geometrischen Elemente bis zur Congruenz der Dreiecke. In der Geographie: eine genauere auf ein fest eingprägtes Länderbild begründete Kenntniß aller Europäischen und außereuropäischen Länder und Staaten mit ihren wichtigsten Städten, Provinzen, physischen Beschaffenheiten und sonstigen Eigen thümlichkeiten. In der Geschichte: eine allgemeine Uebersicht der merkwürdigsten Weltbegebenheiten im Zusammenhange, durch Jahreszahlen und Namen im Gedächtniß festgehalten. In der Naturgeschichte endlich: eine Kenntniß und Uebersicht aller drei Naturreiche, nach ihren wichtigsten Erzeugnissen und deren Classificationen. — Aus III. nach II. Im Deutschen: Kenntniß der feinern Syntax der D. Grammatik und der wichtigern Synonymen, Gewandtheit im freien declamatorischen Vortrage und Fähigkeit, nach einer gegebenen Disposition einen wohlgeordneten, sprachrichtigen und gut stylisirten Aufsatz anzufertigen. Im Lateinischen: vollständige Kenntniß des ganzen etymologischen und syntactischen Theils von Jumptz kleinerer Grammatik, nebst den Regeln der Lat. Prosodie und Fertigkeit sowohl im Scandiren der Hexameter als im Zusammensetzen aufgelöster Verse. Dabei Gewandtheit und Leichtigkeit im Uebersetzen des Cäsar, der leichtern Schriften des Cicero und der Metamorphosen des Ovid, nebst grammatischer Fertigkeit im Erklären und reicher Wort- und Phrasenkenntniß. Im Styl

ziemliche grammatische Sicherheit und einiger Tact für Latinität in zusammenhängenden Redestücken. Im Griechischen: vollständige Kenntniß aller regelmäßigen und unregelmäßigen Formen des Nomen und Verbum, auch des Homerischen Sprachgebrauchs, mit Ausschluß der übrigen Dialecte; überhaupt Kenntniß des ganzen etymologischen Theils von Buttman's Schulgrammatik (mit Einschluß der irregulären Verba, doch mit Ausschluß der Wortbildungslehre) und der wichtigsten syntactischen Regeln. Dabei Fertigkeit im Uebersetzen und Analysiren leichterer Prosaiker (Jacobs 2r Curs.) und ein Anfang im Verstän- niß des Homer, nebst reicher Vocabelkenntniß, besonders nach den Wortstämmen; auch ziemliche grammatische Sicherheit und richtiger Gebrauch der Accente in leichtern Uebungsstücken aus dem Deutschen ins Griechische. In der Religion: Vertrautheit mit dem Inhalt der meisten Bücher des N. Test., besonders in Bezug auf Christl. Reli- gions- und Sittenlehre. In der Mathematik: Kenntniß der ganzen ebenen Geometrie und Fertigkeit im Gebrauch der Polynome wie in Berechnung der Potenzen und der Quadrat- und Cubikwurzeln. In der Geographie: eine genauere statistische Kenntniß der Europäischen und außereuropäischen Staaten, insbesondere Deutschlands und des Preussischen Staats. In der Geschichte: eine Uebersicht der geschicht- lichen Hauptbegebenheiten und eine genauere und zusammenhängende Kenntniß der Deutschen Geschichte, an feste Einprägung der Jahres- zahlen, Namen und Dertlichkeiten geknüpft. In der Physik: ein po- puläres Verständniß der wichtigsten Naturerscheinungen und genauere Bekanntschaft mit den Lehren der mathematischen Geographie. — Aus II. nach I. Im Deutschen: Uebung und Gewandtheit im freien declamatorischen Vortrage schwererer Redestücke: Kenntniß der Haupt- regeln des Styls und der dahin einschlagenden Capitel aus der Logik und Rhetorik; auch des Unterschiedes der poetischen und prosaischen Schreibart und der verschiedenen Arten des Styls; endlich Fähig- keit, über ein gegebenes historisches, rednerisches oder philosophisches Thema eine vollständige, logisch geordnete Disposition zu entwerfen und dieselbe in der angemessenen Schreibart zu einem correcten, wohlgeordneten und durchdachten Aufsätze auszuarbeiten. Im Latei- nischen: genauere Kenntniß der Feinheiten in der Lat. Formenlehre wie im syntactischen Sprachgebrauch und Vertrautheit mit dem In- halt von Zumpt's größerer Grammatik (mit Ausschluß der Syntaxis ornata): Gewandtheit und Wahl des Ausdrucks im Uebersetzen von Cicero's Reden, der Aeneis und des Livius mit Einsicht in Plan, Anordnung und Zusammensetzung der erstern und Fertigkeit in gram- matischer und antiquarischer Interpretation; dabei im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische Uebung im guten, ächt Lateinischen Aus- druck und periodischem Sprachbau, mit Vermeidung aller gröbern grammaticalischen Fehler; Sicherheit in der Lateinischen Prosodie und Fertigkeit, ein Gedicht aus dem Deutschen oder Griechischen in gute Lateinische Hexameter überzutragen. Im Griechischen: vollständige Kenntniß des regulären und irregulären Theils der Formenlehre, der Wortbildungslehre und der ganzen Syntax in Buttman's Schul- grammatik: Fähigkeit, ein Griechisches Exercitium in zusammenhän- gender Rede ohne gröbere Verstöße gegen Accent und Grammatick an- zufertigen: Uebung und Gewandtheit im Uebersetzen und grammat. Erklären des Xenophon, Herodot und Homer mit guter Kenntniß der Dialectsformen und reichem Vocabelvorrath, besonders nach den

Wortstämmen und deren Verwandtschaft unter einander. Im Hebräischen (nur die künftigen Theologen) Sicherheit und Fertigkeit in der regulären Hebr. Formenlehre, Kenntniß einer guten Anzahl von Stammwörtern und Geübtheit, einen leichtern historischen Abschnitt aus dem Alt. Testam. zu übersetzen und zu analysiren. In der Religion: genauere Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aus der Urquelle, den Neutestamentl. Schriften selbst, und Fertigkeit im richtigen Uebersetzen und Erklären des Griechischen Textes. In der Mathematik: Fertigkeit in der ebenen Trigonometrie und Stereometrie, in den Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauch der Logarithmen. In der Geschichte: eine vollständige und genaue Kenntniß aller Theile der alten Geschichte, an sichere Einprägung der Zahlen, Locale und Namen geknüpft, und mit gründlicher Kenntniß der alten Geographie verbunden. In der Naturlehre: genauere Einsicht in die Erscheinungen und Gesetze der Naturkräfte, namentlich der Wärme, der Electricität und des Magnetismus. — Dies sind die Forderungen, welche wir bei Versetzungen aus einer Classe in die andere an unsere Schüler machen. Da es sich indeß häufig, besonders bei Aufnahme von Schülern aus der Fremde, ereignet, daß einer in dem einen oder andern Fache im Verhältniß zu seiner Gesamtbildung etwas zurückgeblieben ist; so wird hierin von der Strenge der Anforderung in den übrigen Fächern nach Verhältniß der Umstände zuweilen nachgesehen (in der Voraussetzung, daß bei sonstigem Fleiß und gutem Willen eine fehlende Kenntniß, wo es Noth thut, auch durch Privatunterricht könne nachgeholt werden), wenn nur hauptsächlich im Lateinischen — welches stets der Hauptmaassstab für Versetzungen in Gelehrten Schulen gewesen ist und bleiben wird — das für eine Classe Erforderliche im vorzüglichen Grade geleistet wird.

4) Dauer der Schulzeit, Lehrkursen. Die Dauer der ganzen Schulzeit wird bei uns in der Regel zu 10 bis 12 Jahren angesetzt, wobei 5 Jahre auf Secunda und Prima kommen: so daß, wenn ein Knabe mit dem 5ten oder 6ten Jahre in die unterste Classe eintritt, er mit dem 19ten oder 20sten, welches auch das angemessenste Alter ist, zur Universität übergehen kann. Die Lehrkursen sind in den beiden untern Classen in den meisten Lectionen halbjährig, in den beiden folgenden einjährig, in Secunda zweijährig, in Prima dreijährig. Denn in den untern und mittlern Classen ist es uns weniger um einen großen wissenschaftlichen Umfang des zu Erlernenden, als um feste Einübung desselben durch Wiederholung der Kursen zu thun.

5) Zahl der Lehrstunden, Schulferien. Die Zahl der ordentlichen wöchentlichen Lehrstunden ist in jeder Classe 32, wozu aber noch als außerordentliche Lectionen in allen Classen der Sing- und Zeichenunterricht, in den beiden obern der in der Hebräischen, Englischen und Französischen Sprache hinzukommt; so daß jeder Schüler im Durchschnitt täglich sechs, auch wohl sieben Stunden öffentlichen Unterrichts genießt; wobei indeß auch, außer etwa dem Musik- und Tanzunterricht, jeder andere Privatunterricht als überflüssig, ja in der Regel als schädlich zu betrachten ist. Die Theilnahme am Zeichnen, wie am Englischen und Französischen in I. und II. ist freiwillig, aber stets für ein ganzes Schuljahr: zum Hebräischen sind die künftigen Theologen verpflichtet. Die Zeit der Lehrstunden ist, mit wenigen Modificationen, für die ordentlichen von 8—12 und von 2—4, für die außerordentlichen Winters von 1—2, Sommers von 4—5. Die

Schulferien sind, den Königl. Ministerialverordnungen vom 27. Aug. 1811 und vom 30. August 1825 gemäß, in der Art festgesetzt, daß zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis jedesmal eine volle Woche, in den Hundstagen 14 Tage und nach Umständen etwas darüber, freigegeben werden, wozu noch einige andere Tage im Laufe des Jahres als Localferien hinzukommen.

6) Abgang von der Schule. Der beabsichtigte Abgang von der Schule wird von den Schülern, welche die Abiturientenprüfung bestehen wollen, ein Vierteljahr vorher dem Director gemeldet, welcher die Königl. Prüfungs-Commission davon in Kenntniß setzt. Alle übrigen Schüler zeigen, wie es sich von selbst versteht, sowohl ihren Classenlehrern als dem Director ihren Abgang ebenfalls vorher auf die gehörige Weise an; sonst bleibt ihre Verpflichtung zum Schulgelde bis zur förmlichen Meldung des Abgangs.

7) Schulgelder. Das Schulgeld ist seit 1826 durch eine Bestimmung unsers Hochedlen Magistrats (wovon im vorjährigen Programm das Weitere) in Uebereinstimmung mit einem Löbl. Bürgercollegium regulirt und die Art und Weise seiner Erhebung festgesetzt worden. Dasselbe beträgt vierteljährlich in Prima 4 Rtlr. Pr. Cour., in Secunda 3 Rtlr. 15 Sgr., in Tertia und Quarta 3 Rtlr. 12 Sgr., in Quinta und Sexta 2 Rtlr. 24 Sgr. Außerdem 3 Sgr. für den Schuldiener und zu Michaelis 24 Sgr. Holzgeld. Das Scholarchat des Gymnasii läßt diese Gelder selbst erheben und zur Vertheilung unter die Lehrer an den Director abliefern. Von allen sonstigen Leistungen (das Eintrittsgeld bei der Aufnahme und eine Gabe der abgehenden Primaner an die Schulbibliothek abgerechnet) sind unsere Schüler ganz befreit. Nur für die außerordentlichen Lectionen zahlen die Theilnehmer vierteljährlich ein Gewisses, nämlich für den Hebräischen Unterricht 1 Rtlr. 4 Sgr., für den Englischen und den Französischen Unterricht 24 Sgr., für den Zeichnenunterricht aber 12 Sgr.; und eben so viel für die besondern Schreib- und Zeichenstunden der Realschüler. Uebrigens gilt die alte Observanz bei uns, daß Schüler, welche nicht über 14 Tage vor Anfang des Quartals eintreten, nur für das folgende Quartal zahlen, wogegen die, welche später als 14 Tage nach Anfang des Quartals abgehen, auch für das laufende Quartal das Schulgeld zu entrichten haben.

8) Lehrercollegium. Das Lehrercollegium des Gymnasii besteht aus dem Director und sieben ordentlichen Lehrern, wozu noch vier außerordentliche Lehrer für den Hebräischen Unterricht in Secunda, den Englischen und Französischen, den Schreib-, Zeichnen- und Singunterricht hinzukommen. Sie werden sämmtlich vom Magistrat, als dem Patron der Schule, erwählt und berufen. Ihre Geschäfte sind, mit möglichster Rücksicht auf das alterthümliche, wohlbewährte Classensystem so vertheilt, daß je weiter nach Prima hinauf, mehrere Lehrer (doch in den ordentl. Lectionen nicht über 3) eintreten, damit, wo der Unterricht schwieriger wird, die Jugend aber selbstständiger, jene weniger Stunden, diese mehrseitige Anregung habe, während je weiter nach unten hin, um so mehr die Mehrzahl der Lectionen je Einem Hauptlehrer zufällt, daß sich an dessen Persönlichkeit die noch zartere Jugend vertrauensvoll anschließe und allmählig zur Selbstständigkeit emporarbeite. (Die Vortheile dieses Systems hat mein hochgeschätzter Colleague, Hr. Professor Nizze, in einem besondern Programm: über Classenvertheilung in den Gymnasien, Straßf. 1824 ent-

wickelt.) Dem Ordinarius oder bleibenden Hauptlehrer jeder Classe ist die besondere Aufsicht über den guten Geist und Ton seiner Classe, über den öffentlichen und Privatfleiß der Einzelnen, die Ordnung und Pünktlichkeit in ihren Arbeiten wie im Classenbesuch und über ihr ganzes sittliches Betragen in und außer der Schule anvertraut. An ihn haben sich zunächst die betreffenden Eltern in den Angelegenheiten ihrer Söhne zu wenden. — Ereignet es sich, daß ein Lehrer durch Reisen, Krankheit oder sonstige Ursachen von der Abwartung seines Amtes behindert wird, so theilen sich seine Collegen nach einer für alle Fälle geregelten und feststehenden Vicariatsordnung so in seine Geschäfte, daß der Unterricht der Jugend keine Unterbrechung erleidet.

9) Lehrverfassung überhaupt. Von der Lehrverfassung kann hier nur das Allgemeine in seinen äußern Umrissen angegeben werden, wozu der Lehrplan als Ergänzung dienen muß. Der Lehre die zweckmäßigste Einrichtung und möglichste Wirksamkeit zu geben, ist allerdings die erste Aufgabe der Schule und ihrer Vorsteher und Lehrer, die ja eben davon den Namen führen. Die Personen der Lehrenden, und ihre regsame, freudige, harmonische, aufs Beste geordnete Thätigkeit kommen hiebei zunächst in Anschlag. Es ist bei uns möglichst dafür gesorgt, erstlich, daß jeder, vornehmlich in den obern Classen, wo mehrere Lehrer eintreten und der Unterricht schon strenger wissenschaftlich ist, in den Fächern, worin er am meisten nützen kann, unterrichte: sodann, daß keiner nach Verhältniß mit Stunden überhäuft oder in seiner äußern Lage zu schlecht gestellt sei, damit die gehörige Regsamkeit des Geistes erhalten und die häusliche Ruhe zum Besten der Lernenden und der Wissenschaft selbst verwendet werden könne. Zur Weckung und Erhaltung eines harmonischen Sinnes, wissenschaftlichen Strebens und freudiger Amtsthätigkeit tragen besonders die Lehrer-Conferenzen bei, welche (die Fälle außerordentlicher Zusammenkünfte für Censuren u. s. w. abgerechnet) regelmäßig alle 14 Tage die Lehrer zu einem freundschaftlichen Abendzirkel vereinigen, worin alle Interessen der Schule, besonders was Lehrplan, Methodik und Schuldisciplin betrifft, neben manchem Wissenschaftlichen in lebendiger Mittheilung verhandelt werden. Wöchentliche Revision der Classendiarieen, in welche von Tage zu Tage die Fortschritte des Unterrichts und die Leistungen der Schüler nebst allen Disciplinar-Ereignissen eingetragen werden, und mit dieser Revision verbundene Classenbesuche setzen den Director in den Stand, das Wirken aller Lehrer, das Zusammengreifen des Lehrplans und die Fortschritte des Ganzen wie der Einzelnen zu übersehen und sich mit seinen Collegen über alles Betreffende zu immer größerem Einklange zu verständigen. — Was sodann zweitens die Lehre oder den Unterricht selbst betrifft, so fordert der Zweck desselben, die noch unentwickelte Jugend zur geistigen Reife und Selbstständigkeit emporzubilden, die größte Umsicht und Sorgfalt, nicht bloß in der Auswahl, sondern auch in der Behandlung des Lehrstoffs. Daß der bei uns eingeführte Lehrplan die möglichste Vollständigkeit der Bildungsmittel enthalte; sofern kein wichtiges Element der Geistesentwicklung darin vermißt wird; und die möglichste Zweckmäßigkeit, sofern alles dem wahren Bildungszweck Unangemessene daraus verbannt ist, habe ich in meinem Programm von 1821: „Ueber den Organismus des öffentlichen Unterrichts an Gelehrtenschulen“ zu erweisen gesucht. Daß aber jeder einzelne Lehrgegenstand innerhalb seiner Grenzen die geord-

netzte Abstufung: die zweckmäßigste Auswahl des für die verschiedenen Alter und Bildungsstufen Geeigneten, und alle Curfen im engen und wohlgegliederten Zusammenhange untereinander enthalte, dieses ist die Aufgabe der Lehrinstructioren für die einzelnen Zweige des Unterrichts, deren Entwerfung und Durcharbeitung das Ziel der gemeinschaftlichen Bemühungen des Directors und der übrigen Lehrer ist: wie denn solche für die wichtigsten Lehrzweige bereits bei uns vorhanden und die für den mathematischen Unterricht vom Prof. Nizze in seinem Programm: „Zweck und Folge des mathematischen Unterrichts auf Gymnasien, 1822“, bekannt gemacht ist. — (Auch die übrigen, deren Hauptinhalt unser Lehrplan enthält, werden nach und nach öffentlich mitgetheilt werden). Nächst dieser Feststellung des Materials der Lehre ist die Hauptaufgabe die richtige Behandlung desselben, oder die zweckmäßigste Art und Weise, den Lehrstoff mitzutheilen und in den Seelen der Lernenden lebendig und fruchtbar zu machen — die Methode meine ich. Daß der Unterricht allseitig die Geisteskraft der Lernenden wecke und zur Gegenwirkung auffordere: daß das Mitgetheilte wahrhaft geistiges Eigenthum der Schüler werde, und sich zur eigenen freien Darstellung in ihnen gestalte, dieses halten wir für das eigentliche Ziel alles Lehrens, das ein Bilden von innen aus, nicht ein Abrichten sein soll. Die Lösung dieser Aufgabe in den einzelnen Zweigen des Unterrichts ist zwar allerdings mit ein wichtiger Gegenstand der Lehrinstructioren; doch hängt gerade hier das Meiste von der Persönlichkeit der Lehrenden, ihrer eigenen Sachkenntniß und Lehrverfahren ab. Häufiges Wiederholen des Durchgenommenen im Ganzen und Einzelnen und freies Vortragen desselben durch die Schüler selbst; stete Anregung zum eigenen Denken und Urtheilen; freie schriftliche Arbeiten in allen Zweigen des Unterrichts, und besonders in den obern Classen Anleitung zum eigenen Untersuchen und Forschen und zur richtigen Anlegung und Behandlung der Privatstudien; — dieses sind die allgemeinsten Züge der bei uns geltenden Methode. — Um aber stets die Resultate des Unterrichts und den Bildungsstand der Classen wie der Einzelnen übersehen und würdigen zu können, dazu dienen die Privatprüfungen, verbunden mit der Durchsicht der sämmtlichen Arbeitshefte der Schüler, welche der Director von Zeit zu Zeit in allen Classen veranstaltet. — Das solenne öffentliche Schalexamen, welches allemal zum Schluß des Schuljahres zu Michaelis in Gegenwart der Landes- und Stadtbehörden und aller Freunde des Lehrwesens zwei Tage hindurch angestellt wird und gewöhnlich mit einem Redeact der zur Universität abgehenden Primaner schließt, dient hauptsächlich dazu, durch öffentliche Darlegung der Resultate unserer Schultätigkeit sowohl in den vorliegenden Probearbeiten aller Classen aus den verschiedenen Fächern des Unterrichts (welche vorher bei den Herren Scholarchen circuitirt) als in den mündlichen Prüfungen die Schule mit dem Leben zu verknüpfen und das Publikum in steter Beziehung zu dem stillen und ruhigen Gange des Schulwesens zu erhalten.

10) Schuldisciplin. In engem Zusammenhange mit der Lehre sowohl, als mit der Persönlichkeit der Lehrenden steht die Schuldisciplin. Ihr Zweck ist, die sittliche Blüthe der Bildung und des Unterrichts hervorzurufen, welche sich im Leben und Handeln bewährt. Sie ist daher eigentlich die höchste Aufgabe der Schule. Ihre Wirkung soll nicht ein Zwang, sondern freie Gesinnung sein.

Die uns anvertraute Jugend durch Lehre und Beispiel zu ächt christlicher Frömmigkeit, innerer Reinheit der Sitten, äußerer Zucht und Anstand, strenger Regelmäßigkeit in der Pflichterfüllung, Achtung für Recht und Gesetz, unweigerlichem Gehorsam, Ehrfurcht und Ergebenheit gegen Eltern und Lehrer zu gewöhnen, und sie dadurch zu guten Menschen und brauchbaren Bürgern zu bilden, halten wir für die heiligste Bestimmung des Lehrers: deshalb ist unsere Stellung zu den uns Anvertrauten nicht die einer weltlichen Obrigkeit: die Schule ist Fortsetzung und Ergänzung des Vaterhauses: die väterliche Gewalt bezeichnet den Inbegriff unserer Rechte und Pflichten gegen die Jugend. In dieser liegt das Band der Liebe und des Vertrauens, welches uns mit unseren Zöglingen gemeinschaftlich umschlingen und aller Mahnung und Lehre erst Lebenswärme und Fruchtbarkeit ertheilen muß; in ihr aber auch der strenge Zwang, wenn der Träge in seinen Pflichten säumig ist, der Ungehorsame wider Sitte und Zucht sich ansträubt. Den Unverbesserlichen entfernen wir lieber aus unserer Mitte, als daß er durch Beispiel und Verführung die Uebrigen verderbe. — Das äußere Betragen unserer Zöglinge sollen die Schulgesetze regeln, welche in 13 Artikeln, einfach und bündig, die Hauptvorschriften des Verhaltens umfassen. Jeder Schüler erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar, worauf er verpflichtet wird, und bei der halbjährlichen Censur werden dieselben in voller Schulversammlung jedesmal mit den nöthigen Zusätzen und Erläuterungen erneuert. Die Rechenschaft über die Einzelnen in Rücksicht auf Fleiß, Betragen und Fortschritte enthalten die halbjährlichen Schulzeugnisse, welche nach vorhergegangener Berathung mit seinen Collegen von dem Hauptlehrer jeder Classe ausgefertigt und vom Director und sämmtlichen Classenlehrern unterschrieben den Schülern zur Ablieferung an ihre Eltern in der öffentlichen Censur ausgetheilt werden. Diese, welche zu Anfang jedes Semesters in engerer Schulversammlung, mit religiöser Feier verbunden, vom Director abgehalten wird, dient zugleich, den Geist der verschiedenen Classen während des Halbjahres zu würdigen, die wichtigern Vorfälle in Erinnerung zu bringen, die Gesetze zu erläutern, neu Verordnetes mitzutheilen, strafend, warnend, ermunternd Vergangenes und Künftiges zusammenzufassen und im lebendigen Gefühl der Einheit des Ganzen den Geist der Liebe und des gemeinsamen Strebens in Lehrern und Zöglingen der Anstalt neu zu wecken und zu beleben. Auch die Neuaufgenommenen werden bei dieser Gelegenheit in den Schulkreis eingeführt. Ueber das Detail der Zeugnisse der ihm anvertrauten Schüler verbreitet sich hinterher der Hauptlehrer in jeder Classe, um sie für die Einzelnen desto eindrucksvoller zu machen. Damit aber einestheils diese Zeugnisse möglichst genau ausgeführt, anderntheils der Director in den Stand gesetzt werde, zu jeder Zeit den Stand der Discziplin und das Betragen der Einzelnen zu kennen und darüber nöthigenfalls Auskunft zu ertheilen, werden in den Classendiarien aller Lehrabtheilungen (siehe oben) täglich und stündlich sowohl die Versäumnisse als alle sonstigen Disciplinärerinnerungen in Bezug auf Fleiß und Aufführung eingetragen, vom Director wöchentlich revidirt und von ihm in seinen Classenbesuchen zu Warnung, Tadel oder Aufmunterung der Schüler benutzt. — Ueberhaupt suchen wir durch stete und möglichst genaue Beobachtung unserer Zöglinge, welche sich, so weit es immer thunlich, auch über ihr häusliches Leben erstreckt (wiewohl wir hier leider

die Unterstützung von Seiten der Eltern häufig vermissen, ja nicht selten ihr Gegenwirken erfahren müssen) das Böse, wo es sich zeigt, in der Geburt zu ersticken, jede Unterdrückung oder Verführung zu verhindern, die Schüchternen und Lässigen zu ermuntern, den Ehrtrieb wach zu erhalten, Kleinem zu steuern. Dadurch beugen wir nach Kräften gröberer Unart vor und sind seltener zu Strafen ge- nöthigt. — Unter diesen ziehen wir die Ehrenstrafen den übrigen vor. Trägheit wird durch Nachsigen und Nacharbeiten bestraft, der Fleiß in den untern und mittlern Classen durch das Certiren aufgemuntert, welches nach oben hin sparsamer wird und in Secunda nur viertel- jährlich durch Probearbeiten die Rangfolge bestimmt. Größere Ver- gehungen werden in den obern Classen mit Carcerstrafe, in allen mit dem (Gottlob seltenen) Eintragen der Namen ins Schwarze Buch des Gymnasii auf kürzere oder längere Zeit (welches allemal mit De- gradation verbunden ist) und im äußersten Fall mit Entfernung von der Schule geahndet. Eigentlicher Unsitte gebührt körperliche Züchti- gung. Doch werden keine der schwereren Bestrafungen ohne Zuzie- hung des Directors verhängt, in bedenklichen Fällen das ganze Colle- gium zur Verathung gezogen. — Alle positive Belohnungen und Auszeichnungen für bewiesenen Fleiß oder Sittlichkeit des Betragens zählen wir zu den bedenklichen Mitteln der Disciplin, weshalb die Prämien in den beiden obern Classen, in Büchern bestehend, mehr als Andenken von Seiten der Schule an wohlgeartete Schüler betrachtet werden; bei den in Folge einer Stiftung jährlich zu vertheilenden Preismedaillen (s. unten) suchen wir dem möglichen nachtheiligen Einfluß nach Kräften zu wehren. — Das Hauptmittel aber zur Er- haltung eines guten und sittlichen Geistes der Schule ist der gute Geist des Lehrer: Collegii selbst; welcher, wenn Einheit und in- nige Harmonie der Gesinnungen und Grundsätze und des daraus ent- springenden Verfahrens herrscht, wenn alle von der Heiligkeit des Berufs durchdrungen sind, der ihnen anvertrauten Jugend von Gott bestellte Führer zum ewig Wahren und Guten zu sein, und im ächt wissenschaftlichen Leben und rechtschaffenem christlichen Wandel ihr als Vorbilder voranzugehen, nothwendig auch die heilsamsten Wirkungen auf die bildungsfähigen Gemüther hervorbringen muß. Wie weit und mit welchem Erfolge das jetzige Lehrer: Collegium dieses von allen klar erkannte Ziel erreiche, steht mir nicht an, hier beurtheilen oder rühmen zu wollen; aber dieses darf ich bemerkbar machen, daß wenn durch Einigkeit der Maafregeln und Bestrebungen etwas bei uns ausgerichtet wird, die Lehrer: Conferenzen, worin hauptsächlich das Wohl und die Leitung der uns Anvertrauten vielfach verhandelt werden, dazu nicht wenig von jeher beigetragen haben.

II) Schulbehörden. Patron des Gymnasii ist der Stadt- magistrat, welcher die sämmtlichen Lehrer beruft und anstellt und über die Erhaltung des Ganzen wacht: nächste Aufsichtsbehörde ist das Scholarchat, aus beiden Bürgermeistern, dem ersten Syndi- kus, ersten Camerarius und dem zeitigen Superintendenten bestehend. Die Leitung und Anordnung des Innern liegt dem Director des Gymnasii ob, welcher zugleich Organ und Vermittler des Collegii bei den Behörden ist. Königliche Commissarien der Abiturien- tenprüfungs-Commission sind gegenwärtig Herr Regierungs-Präsident Ritter v. von Rohr und Herr Consistorialrath Dr. Wohnike. Die übrigen Mitglieder der Commission bestehen aus dem städti-

schen Scholarchat, dem Director und den vier ersten Lehrern des Gymnasii.

12) *Hilfsmittel des Unterrichts.* Als Hilfsmittel des Unterrichts besitzt das Gymnasium eine nicht unansehnliche Bibliothek, welche besonders im philologischen Fache viele schätzbare Werke enthält und jährlich — wiewohl aus schmalen Mitteln — möglichst vermehrt wird; eine Landkarten-Sammlung; einen physikalischen Apparat, der aber sehr der Aufhülfe bedarf; ein Naturalien-Cabinet, welches außer den botanischen und zoologischen Vorräthen, besonders eine treffliche Mineralien-Sammlung der Gewogenheit eines Hohen Ministerii verdankt; endlich im Fach der Antike die große Lippert'sche nebst der kleinen Clausing'schen Dactylotheek und eine ausgezeichnete Sammlung Altgriechischer und Römischer Münzen, um das Jahr 1720 vom Schwedischen Kanzleirath von Staude, dem Sohn eines hiesigen Rectors, dem Gymnasium vermacht.

No. 12. Circular-Befugung des Königl. Ministeriums des Innern (zweite Abtheilung) de dato Berlin, den 24. Januar 1817 an sämtliche Königl. Regierungen, die Ernennung von Königl. Commissarien bei Schul- und Erziehungs-Anstalten, wo der Staat gegen diese Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, und auch daher an den Rechten des Patronats über solche Theil nimmt, betreffend.

Der Königl. Regierung wird anliegend Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. d. Mts. in Betreff der Ernennung von Königl. Commissarien bei Schul- und Erziehungs-Anstalten, wo der Staat gegen diese Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, und auch daher an den Rechten des Patronats über solche Theil nimmt, mit dem Auftrage zugefertigt, danach in schon Statt findenden oder noch vorkommenden Fällen zu verfahren.

Zu Königl. Commissarien sind immer Männer von Geschicklichkeit, die das Vertrauen der Patrone und des Publikums genießen, zu wählen und dem Ministerio zur Bestätigung vorzuschlagen. Diese sind im Allgemeinen dahin zu instruiren, daß sie an allen, das Innere und das Außere der Anstalt betreffenden Verhandlungen den Patronen über dieselben Theil nehmen, zu Allem mitstimmen, alle Erlasse, Berichte oder sonstige schriftliche Ausfertigungen mit unterzeichneten, und in wichtigen Fällen besondere Anweisungen von der vorgeordneten Regierung einholen. In Fällen, wo es die Umstände nothwendig machen, den Commissarien, wie in Frankfurt a. O., den Vorsitz in Curatorien oder Patronat-Collegien zu geben, muß bei den an das Ministerium gehenden Vorschlägen mit Angabe der Gründe hierauf besonders angetragen werden.

Das Ministerium hofft, daß diese ganze Maaßregel nicht nur dem Benehmen mancher Patrone in Ansehung ihrer Schul- oder Erziehungs-Anstalten eine bessere, für wahres Beste rücksichtslos und thätig bestrebte Richtung geben, sondern auch andere, die noch keine Königl. Unterstützung für ihre Schulen genießen, antreiben wird, für dieselben das Ihrige zu thun, wenn sie anders nicht mit Königl. Unterstützung auch Königl. Compatronat annehmen wollen.

Berlin, den 24. Januar 1817.

No. 13. Circular: Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Oberpräsidenten wegen Beaufsichtigung der höheren Lehranstalten.

Durch die neuesten Zeitereignisse, besonders aber durch die unter dem 20. v. Mts. in der fünf und dreißigsten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung in Frankfurt a. M. Statt gefundenen Verhandlungen in Betreff der in dem deutschen Schul- und Universitäts-Wesen wahrgenommenen Gebrechen und Ausartungen, sehe ich mich veranlaßt, Ew. Excellenz (Ew. Hochwohlgeboren) hiermit dringend aufzufordern, dem höheren Schulwesen, mit Ausschluß der Universitäten, für welche ich die Mitwirkung der betreffenden Königl. Oberpräsidien noch besonders in Anspruch nehmen werde — eine erhöhte und ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und Sich dadurch in den Stand zu setzen, allen Mängeln und ganz vorzüglich jedem Keime der Ausartung und des Verderbens, welchen Sie etwa in dieser oder jener höheren Schulanstalt gewahren sollten, zeitig und nachdrücklich entgegen zu arbeiten und seine weitere Entwicklung zu verhindern.

Zuvörderst muß ich daher Ew. ic. auf's Dringendste zur Pflicht machen, auf alle zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß sämtliche Directoren, Rectoren, Professoren und Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und höheren Schul- und Erziehungs-Anstalten in lebendiger Anerkennung ihres wichtigen Berufs und in ruhiger Erwägung dessen, was ihnen zu thun obliegt in dieser Zeit, durch eine ganz besonders strenge, alle Verhältnisse richtig würdigende Besonnenheit in ihren mündlichen und schriftlichen Äußerungen, und durch ein von innerer Haltung zeugendes, einzig und allein dem Wahren und Recht geweihtes Handeln in und außer der Schule kund thun und offenbaren, wie es ihnen ein Ernst ist, ihr Leben in Einklang zu bringen mit ihrer Lehre, und an der Reinheit, Gediegenheit und Unsträflichkeit ihres eigenen Lebens und Thuns der Jugend, welche sie in das sittliche Leben einführen sollen, ein Beispiel und Vorbild zu geben, dem sie nachstreben könne. Nur in dem Grade, als sämtliche Lehrer an den gedachten höheren Schulanstalten sich fern halten von den unklaren und verworrenen Meinungen einer in selbstgefälliger Täuschung den Schein mit dem Wahren so vielfach verwechselnden Zeit, und durch ihr ganzes Leben von der Klarheit ihres Denkens und von der Lauterkeit und Festigkeit ihres Willens fortwährend unzweideutige Beweise geben, werden sie auch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Bildung der heranwachsenden Geschlechter sichern und die Ueberzeugung begründen, daß die Tüchtigkeit der Bildung, zu welcher sie durch ihre Lehre wie durch ihr Beispiel die ihnen anvertraute Jugend führen, alle die Besorgnisse ausschließt, welchen die deutschen Regierungen jetzt gerade in dieser Hinsicht Raum zu geben sich auf eine so dringende Weise veranlaßt sahen.

Nicht weniger notwendig ist, durch die nachdrücklichsten Maßregeln zu verhindern, daß kein Lehrer der gedachten höhern Schulanstalten durch die Tendenz seines Unterrichts die Jugend zu der dünselhaftesten Anmaßung veranlasse, als stehe ihr schon ein eigenes Urtheil über die Zeitereignisse und die öffentlichen Angelegenheiten zu, und als sei sie besonders berufen, in die Gestaltung des öffentlichen Lebens thätig einzugreifen oder gar eine erträumte bessere Ordnung der Dinge

herbeizuführen. Zwar soll und muß den Gemüthern der Jugend eine werthähige Liebe zum Könige und Vaterlande tief eingepflanzt und kann hierzu der Unterricht in der Geschichte vorzüglich benutzt werden. Aber es ist auf keine Weise zu dulden, daß irgend ein Lehrer durch künstlich herbeigeführte Vergleichen mit der unmittelbar nächsten Gegenwart oder durch absichtliche, klar oder unklar ausgesprochene Beziehungen auf die augenblicklichen Verhältnisse der Fürsten, Völker und Staaten seinem Unterrichte in der Geschichte einen unzeitigen Reiz zu geben suche, und die Jugend zu unreifen Urtheilen über Gegenstände anrege, welche sie im Zusammenhange aufzufassen und zu würdigen nicht im Stande ist. Durch ein solches ungehöriges Einmischen der Politik in den Geschichts-Unterricht wird der Jugend nur zu leicht die Unbefangenheit ihres Blicks in die Vergangenheit getrübt; sie wird von einem gründlichen Auffassen der nothwendig zu erlernenden Gegenstände abgezogen und zu dem Wahne verleitet, als verstehe und wisse sie, worüber zu schwärzen sie sich herausnimmt, und als sei sie unter Hintansetzung ihres nächsten unmittelbaren Berufs verpflichtet, ihren inhaltsleeren Gefühls-Vorstellungen von einem erräumten bessern Zustande des öffentlichen Lebens Wirklichkeit und Dasein zu geben. Vielmehr fordert die Gegenwart dringender als je, daß der Unterricht in der Geschichte wie in den übrigen öffentlichen Lehrgegenständen sich streng in den Gränzen der Schule halte, auf ein klares, umfassendes und in genauer Kenntniß des Besondern ruhendes Wissen hinarbeite, und den Ernst der Wissenschaft niemals verleugne, um also die Jugend frühzeitig dem Leichtsinne und der Oberflächlichkeit im Denken zu entfremden und sie vorzubereiten zu der ernstern Anstrengung und zu den Pflichten ihres künftigen Berufs. Nur da, wo der öffentliche Unterricht in allen Lehrfächern in dieser Art erfolgt, und namentlich ein gründlicher und ernstlicher Unterricht in der Religion, die Grundlage der ganzen Erziehung, eine wahrhaft religiöse Bildung und nicht bloß ein höchst schädliches Schwärmen in unklaren Gefühlen bewirkt, läßt sich erwarten, daß der Jüngling, künftig sich selbst überlassen, in allen Verhältnissen die rechte Bahn mit Sicherheit verfolgen wird.

Zu der Gründlichkeit eines solchen Unterrichts muß sich in allen mehrgedachten höheren Schulanstalten eine strenge Disciplin gesellen, welche die Jugend zwar mit Liebe und Milde behandelt, aber unablässig auf Gehorsam, Fleiß und gute Sitte dringt, und die genaueste Befolgung der desfalligen Geseze zur heiligsten Pflicht macht. Es muß daher jede Unregelmäßigkeit, Unfolgsamkeit und Pflichtvernachlässigung der Schüler nachdrücklich gerügt, jede dünkelfhafte Anmaßung sogleich bei ihrem ersten Hervortreten zurückgewiesen, vorzüglich aber jeder Ungehorsam gegen die Lehrer und jede Hintansetzung der ihnen gebührenden Ehrfurcht aufs schärfste gestraft werden. Besonders ist in allen, die Handhabung einer guten Disciplin betreffenden Fällen alles unnöthige Raisonniren und Discutiren mit der Jugend zu vermeiden, damit sie früh lerne, ohne Widerrede den vorgeschriebenen Gesezen zu folgen, sich willig der bestehenden Obrigkeit zu unterwerfen, und die bürgerliche Ordnung, welche eben auf pünktliche Befolgung dessen, was Recht ist, beruht, durch die That anzuerkennen.

Diese obigen Bemerkungen werden hinreichen, Ew. rc. die leitenden Grundfätze anzugeben, welche Sie in der gegenwärtigen Zeit auf die mehrgedachten höheren Schulanstalten Ihres Oberpräsidial-Bezirks

mit folgerechter Strenge in Anwendung zu bringen haben. Da aber eine desfallige öffentliche Bekanntmachung weder möglich noch nöthig ist, weil sie theils vielfältigen Mißdeutungen unterliegen, theils gegen diejenigen Schulanstalten und Lehrer, welche nach vorstehender Aufgabe bis jetzt tadellos und gefeszmäßig gewirkt haben, ein unbegründetes und eben daher fränkendes Mißtrauen verrathen würde: so muß ich Ew. rc. eigener Beurtheilung anheimstellen, nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Schulanstalten und ihrer Lehrer, wie es Ihnen zeitgemäß am zweckdienlichsten und wirksamsten scheint, das Erforderliche speciell zu veranlassen.

Ew. rc. werden Sich durch umsichtige Verfolgung und mögliche Erreichung der im Obigen angedeuteten Zwecke um die Schulanstalten, Lehrer und Schüler ein wesentliches Verdienst erwerben und von ihnen mannigfache Nachtheile abwenden, indem jede auf Seiten der Behörden, der Lehrer oder der Schüler wahrgenommene Vernachlässigung dessen, was zu thun ihnen Pflicht und Gesetz gebietet, für sie ganz unnachlässig die unangenehmsten Folgen herbeiführen wird. Namentlich muß die Entfernung derjenigen Lehrer, welche nachtheilig auf die Jugend durch böses Beispiel und leichtsinnige Lehre einwirken, überall unnachlässig erfolgen.

Einer bestimmten Anzeige dessen, was Ew. rc. in dieser Hinsicht unmittelbar oder mittelbar durch das Königl. Consistorium oder die mit Leitung des höheren Schulwesens beauftragten Räte desselben werden veranlaßt haben, sehe ich demnächst entgegen, so wie ich auch hierdurch Ew. rc. noch ausdrücklich zur Pflicht mache, mich von allen den Fällen, in welchen von meiner Seite eine besondere Einwirkung nöthig sein sollte, ungesäumt in die genaueste Kenntniß zu setzen.

Se. Majestät der König hat mit Großmuth die Mittel gewährt, die höheren Lehranstalten in einen besseren Zustand zu versetzen. Wir haben daher eine doppelte Verpflichtung, Alles aufzubieten, damit die wohlthätige Absicht Sr. Majestät des Königs zum Wohl und Segen des Landes vollständig erfüllt werde.

Berlin, den 30. October 1819.

v. Altenstein.

No. 14. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, betreffend die zu ergreifenden Maaßregeln wegen Ueberfüllung der mittleren und unteren Classen der Gymnasien.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß seit einigen Jahren die Frequenz der Gymnasien, besonders in den größeren Städten, um ein Bedeutendes gewachsen und dadurch eine, für den Unterricht wie für die Disciplin nachtheilige, Ueberfüllung einzelner Classen herbeigeführt ist. Die Ursachen dieser Ueberfüllung mancher Gymnasien sind mannigfaltig, scheinen aber vorzüglich in dem noch in vielen Städten vorwaltenden Mangel wohl eingerichteter Elementar- und höherer Bürgerschulen, und demnächst auch darin zu liegen, daß jetzt viele junge Leute, welche sich sonst einem bürgerlichen Gewerbe würden gewidmet haben, wegen der für den Handels- und Gewerbestand ungünstigen Zeitverhältnisse sich ohne wahren inneren Beruf zu den gelehrten Studien drängen, hoffend, auf diesem Wege theils leichter und sicherer in Zukunft ihren Unterhalt zu finden, theils

jetzt zu der einjährigen Dienstzeit als Freiwillige zugelassen zu werden. So sehr entfernt das Ministerium ist, die Bildung, welche in den Gymnasien zu erlangen ist, auf einen Stand der bürgerlichen Gesellschaft beschränken, und den übrigen Ständen die Anstalten, welche zu dieser Bildung führen, verschließen oder erschweren zu wollen; eben so wenig kann dasselbe länger gestatten, daß die Gymnasien wegen Mangels an einer hinreichenden Anzahl zweckmäßig eingerichteter städtischer Elementar- und Bürgerschulen immer mehr überfüllt und dadurch die Gymnasiallehrer, indem sie ihre Zeit und Aufmerksamkeit zu sehr zerplittern müssen, gehindert werden, auf die geistige Ausbildung der einzelnen Schüler so wohlthätig und nachhaltig einzuwirken, als sie sollten und auch bei einer ihren Kräften angemessenen Zahl von Schülern wohl könnten. Da wahrscheinlich noch eine geraume Zeit hingehen dürfte, ehe es den Königl. und städtischen Behörden wird gelingen sein, durch zweckmäßige Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Elementar- und höheren Bürgerschulen dem desfallsigen immer dringender werdenden Bedürfnisse abzuhelfen, und dadurch zugleich indirect der übermäßigen Frequenz der Gymnasien, besonders in den unteren und mittleren Classen, Einhalt zu thun, so müssen unmittelbar von den Gymnasien selbst Maaßregeln ergriffen werden, um die für die Schüler und für die Lehrer nachtheilige Ueberfüllung einzelner Classen so viel als möglich zu verhindern, und da, wo sie bereits eingetreten ist, wenigstens unschädlich zu machen. Zu diesem Zwecke scheinen folgende Maaßregeln: 1) die Anordnung einer strengeren und geschärfteren Prüfung sowohl bei der Aufnahme in die Gymnasien, als auch bei der Versetzung aus einer Classe in die andere; 2) die Bestimmung eines Maximi, über welches hinaus künftig keine Schüler in die betreffende Classe der Gymnasien weiter aufgenommen werden darf, und für welches im Durchschnitt etwa die Zahl von funfzig Schülern anzunehmen, da indeß nicht alle Altersstufen gleiche Behandlung erfordern, für die verschiedenen Classen auch verschieden zu bestimmen sein möchte; 3) die Errichtung eines parallelen Coetus, sobald die Schülerzahl in einer Classe das näher zu bestimmende Maximum überschreitet, und endlich 4) die Festsetzung dienlich zu sein, durch welche den Gymnasien die Befugniß ertheilt wird, solche Schüler der unteren und mittleren Classen aus ihrem Kreise zu entfernen, welche sich nach dem einstimmigen Urtheile aller Lehrer nicht zu den Gymnasial-Studien eignen, und wegen Mangels an Fleiße und an Fähigkeiten, auch nachdem sie zwei Jahre hindurch in einer und derselben Classe geessen haben, noch nicht zur Versetzung in die zunächst höhere Classe für reif erklärt werden können. Um nun in dieser für das fernere Gedeihen der Gymnasien einflußreichen Angelegenheiten eine definitive Entscheidung vorzubereiten, und bei Erlassung derselben die Verschiedenheit der provinziellen und örtlichen Verhältnisse so viel als möglich berücksichtigen zu können, fordert das Ministerium das Königl. Consistorium auf, die gegenwärtige Frequenz der einzelnen Classen der Gymnasien seines Bezirks hieher anzuzeigen und mit Rücksicht auf die obige Eröffnung sich gutachtlich zu äußern, wie die Ueberfüllung einzelner Gymnasial-Classen künftig vermindert, und da, wo sie bereits Statt findet, unschädlich gemacht werden könne.

Berlin, den 25. März 1825.

No. 15. Rescript wegen Ueberfüllung der Gymnasien.

Das Ministerium hat aus der von dem Königl. Consistorio mit dem Berichte vom 8. v. Mts. eingereichten Uebersicht der Frequenz der Gymnasien seines Bezirks die Ueberfüllung einiger dieser Anstalten ersehen, und ist mit den Vorschlägen, ihr abzuwehren, ad 1. im Allgemeinen zwar damit einverstanden, daß bei der Aufnahme neuer Schüler, besonders in die unterste Classe, höhere Forderungen an sie gemacht, und nur solche Schüler aufgenommen werden, welche gute Fähigkeiten und die gehörigen Vorkenntnisse nachweisen. Das Königl. Consistorium hat jedoch diese höhere Forderungen näher hierher anzuzeigen; — ad 2. genehmigt das Ministerium, daß bei den Versetzungen mit Strenge verfahren, und kein Schüler in eine höhere Classe versetzt werde, der nicht vollkommen für dieselbe vorbereitet ist. Es sind daher die schriftlichen und mündlichen Ascensions-Prüfungen auf das zweckmäßigste und dergestalt einzurichten, daß diejenigen Schüler, welche von sämmtlichen Lehrern für ascensionsfähig erklärt werden, unbedingt und ohne Prüfung aufsteigen, diejenigen, welche von sämmtlichen Lehrern für unfähig erklärt werden, ohne Prüfung zurückbleiben, und nur diejenigen Schüler, über deren Fähigkeit oder Unfähigkeit die Lehrer nicht einstimmig sind, von einer eigenen Prüfungs-Commission, die aus den Lehrern beider theiliger Classen zusammengesetzt sein, und deren Vorsitz der Director haben muß, streng geprüft werden. Die Entscheidung über das Resultat muß dann nach Stimmenmehrheit erfolgen und der Director bei gleichen Stimmen den Ausschlag geben. Nach Secunda oder gar nach Prima dürfen durchaus keine unfähigen Schüler versetzt, und in diese Classen nur solche aufgenommen werden, die für die höheren Studien Beruf und Fähigkeiten haben. Ein ähnliches Verfahren ist bei der Aufnahme aller von andern Anstalten abgegangener, besonders aber der ausländischen Schüler zu beobachten, bei welchen letzteren dem Director noch überdies eine gewissenhafte Nachforschung nach ihrer bisherigen Aufführung zur Pflicht gemacht werden muß; — ad 3. will zwar das Ministerium den Gymnasien die Befugniß zugestehen, solche Schüler der mittleren und unteren Classen, welche nach dem einstimmigen Urtheil aller Lehrer sich nicht zu den Gymnasial-Studien eignen, und namentlich solche, die wegen Mangels an Fleiß und Fähigkeiten auch nachdem sie zwei Jahre hindurch in einer und derselben Classe gefesselt haben, noch nicht zur Versetzung in die höhere Classe für reif erklärt werden können, ohne Weiteres aus ihrem Kreise zu entfernen. Das Königl. Consistorium hat jedoch in der deshalb an die Gymnasien zu erlassenden Verfügung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß diese Befugniß nicht zur Härte gemißbraucht, sondern überall mit der nöthigen Schonung zur Anwendung gebracht werde; — ad 4. will das Ministerium gestatten, daß da, wo ungeachtet aller obigen Maaßregeln noch immer zu zahlreiche Classen vorkommen, diese getheilt, und die Schüler in parallele oder in untergeordnete Cötus, letztere mit einem beschränkteren Curfus, abgesondert werden. Eine solche Theilung ist jedoch nur in den unteren und mittleren Classen, und höchstens in Secunda zulässig; dagegen muß, um das Getrennte wieder in der obersten Classe zu vereinigen, und um anderer sehr erheblichen Gründe willen, die Theilung der Prima in zwei neben einander laufende Cötus überall vermieden werden. Berlin, den 24. December 1825.

An das Königl. Consistorium zu Coblenz.

B. Gegenstände des Unterrichts und Lehrplan.

a) Im Allgemeinen.

No. 16. Auszug aus dem Programm des Gymnasti zu Stralsund vom Jahre 1827, die Unterrichts-Gegenstände betreffend.

L e h r p l a n.

Der Lehrplan kann in dreifacher Beziehung dargelegt werden, nach der Ordnung der Lehrgegenstände, der Lehrer und der Zeiteintheilung. Die erste stellt das rein Objectiv und Bleibende in dem Verhältniß und der Eintheilung der Unterrichts-Cursen auf; an die zweite, welche die Darstellung des Subjectiven, der Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer enthält, läßt sich die Uebersicht des im verfloffenen Schuljahre wirklich Geleisteten knüpfen; die dritte, welche das Wechselverhältniß von beiden in der Zeiteintheilung angiebt, liefert die Lehrereinrichtung des nächsten Jahres in der angehängten Lectionstabelle.

1) Uebersicht der Lehrgegenstände.

Sprachunterricht.

a) Das Lateinische geht als Hauptlection und Basis der ganzen gelehrten Schulbildung durch alle Classen, und hat in Prima II, in den drei folgenden Classen IO, in den beiden untern 8 Stunden wöchentlich. In dieser Sprache soll der jugendliche Geist im eigentlichen Sinne durchgebildet werden, indem er nicht nur von Stufe zu Stufe vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreitend, durch die Grammatik synthetisch in das feste, harmonische Gefüge eines lebendigen Sprachorganismus eingeführt, durch Interpretation und Critik analytisch zu den feinsten Operationen des Denkens im Zergliedern der Begriffe und im Zerlegen des Baues der Kunstwerke angeleitet wird, und vom Ungeschmack sich reinigend, allmählig durch das Verständniß der antiken Meisterwerke die edle classische Form der Darstellung im Ausdruck erhabener Gesinnungen und Gefühle in sich aufnehmen und zugleich die Welt des Alterthums in ihren großen und würdigen Umrissen anschauen und kennen lernen soll) welches Alles zugleich auch für den Unterricht in der griechischen Sprache, und hier fast noch mehr, in Rücksicht auf die wahrhaft geistige Musik und die innere Unendlichkeit ihres Organismus gilt): sondern es soll in dieser Sprache die Form, in ungebundener wie in gebundener Rede, auch reproducirt werden, und der Geist in freier, lebendiger, correcter Darstellung, nicht in Floskeln und Phrasen allein, sondern in innerer Gediegenheit, Schönheit und Harmonie der Composition sein classisches Gepräge bewahren. Dies ist das Ziel, wonach der lateinische Unterricht zu streben hat. Daher muß in geordneter Stufenfolge vom Leichteren und Einfacheren zum Schweren und Zusammengesetzten die Synthesis im grammatischen Unterricht, die Analysis im Interpretiren und die Reproduction im Styl Hand in Hand gehen und die allmähliche Aneignung des Stoffes der Sprache im Vocabellernen und Phrasologie jene drei Uebungen stets begleiten. Sexta. Feste Einübung der regelmäßigen Formen des Nomen und Verbum und Vocabellernen ist Hauptsache. Cursus halbjährig. Grammatik und Lectüre 6 St., in jeder Lection verbunden. Erste Grundlegung der grammatischen Begriffe, Redetheile, Genus, Numerus, Casus. Die regulären Formen der 5 Declinationen nebst den Hauptgeschlechtsregeln. Adjective und regels

mäßige Comparation. Zeitwörter. Cardinalia und Ordinalia. Pronomina. Arten und Theile des Verbi. Hülfverbum esse und die 4 Conjugationen nebst den Deponentibus gründlich gelernt; dazu die Präpositionen. (Zumpt Auszug §. 5—8. 10. 11. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 28. 29. 34—37. 41. 42. 65.) Daneben Gedicke's Lesebuch 1. Abschn. S. 1—8 in der Classe allmählig erklärt, analysirt, die Vocabeln an der Tafel angeschrieben, von den Schülern nachgeschrieben und zu Hause memorirt. Dabei Anleitung zur häuslichen Präparation. Sodann 2. Abschn. S. 8—24 häuslich präparirt, in der Classe übersetzt, analysirt, Redensarten ausgezogen und nebst den Vocabeln memorirt. Dabei schriftliche Uebersetzung zu Hause, auch für die deutsche Stylbildung wichtig. — Stylistische Vorübungen 2 St. In der Classe selbst heuristisch angestellt, an der Tafel angeschrieben, von den Schülern nachgeschrieben und zu Hause mündlich. Verbindung des Substantivs und Adjectivs, des Subjects und Prädicats und einfache Casusverbindungen (Schulze Vorüb. S. 5—12 und aus S. 13—77 das Leichtere). — Quinta. Tieferes Eingehen in die Formenlehre, vermehrte Vocabel- und Phrasenkenntniß, erhöhte Fertigkeit im Uebersetzen und Analysiren, und Uebung in zusammengesetzterer Satzbildung ist Gesichtspunkt. Cursus halbjährig. Grammatik 3 St. Wiederholung des Cursus von VI. Einübung sämtlicher Genus- und Casusregeln und aller Zahlwörter. Unregelmäßige Comparation. Theorie des Verbum und Bildung der Tempora. Verba anomala, defectiva, impersonalia. Irreguläre Zeitwörter und Deponentia der 1. und 2. Conjugation memorirt. Zumpt Auszug §. 10. 13. 15. 17—21. 26. 27. 30—33. 38—40. 44. 45. 54. 55. 58. 60. nebst Einübung der die Stylübungen begleitenden syntactischen Regeln in Schulze's Vorübungen. — Lectüre 3 St. Gedicke Leseb. 3r—5r Abschn. S. 24—112. häuslich präparirt, in der Classe übersetzt, analysirt, (doch nicht zu weitläufig) Phrasen ausgezogen und nebst den Vocabeln memorirt. Dabei häufiges Retrovertiren in der Classe und schriftliche Uebersetzungen, wovon immer eine durchgegangen und die übrigen von den Schülern nachcorrigirt werden — Stylistische Vorübungen 2 St. Der Text wird in der Classe vorüberseht, nachdem die Regel erklärt ist, zu Hause ausgearbeitet, in der Classe revidirt und theilweise corrigirt. Zusammengesetztere Casusverbindungen. Apposition. (Schulze Vorüb. Seite 13—90 die in VI. nicht übersetzten Stücke). — Quarta. Erweiterung der Wort- und Phrasenkenntniß, Befestigung in der Grammatik, besonders der Formenlehre, Uebung in allen Arten der Satzbildung und allmähliges Eindringen in den Geist der Sprache durch zusammenhängende Lectüre ist Ziel. Cursus einjährig. Grammatik 3 St. Wiederholung des Cursus von V. Griechische Formen und unregelmäßige Declination. Anmerkungen zum Verbum. Irregularia und Deponentia der 3. und 4. Conjug. Adverbien, Präpositionen in der Zusammensetzung. Conjunctionen. Interjectionen. In der Syntax die Lehren von der Prädicatsverbindung und dem Casusgebrauch speciell und das Uebrige in Schulze's Vorüb. (Zumpt Auszug §. 9. 12. 14. 16. 22. 23. 43. 46—53. 56. 57. 62—64. 66—68.) — Ein Theil jeder Stunde wird zum Auffagen von Stammwörtern (aus Schellers kl. Wörterbuch von Rärcher) benutzt, wobei der Lehrer die Derivata mündlich entwickelt. — Lectüre. Cornelius Nepos 3 St. Phädrus 2 St. Das Verfahren wie in V. Die Analyse geht hier schon tiefer in das Syntactische ein, macht im

Phädrus auf den Unterschied der poetischen Diction aufmerksam, bleibt aber übrigens rein grammatisch, Wort- und Phrasenfunde hier besonders betrieben. Im Cornel wird retrovertirt, die übersetzten Stücke aus Phädrus auswendig gelernt, in jeder Stunde der Inhalt der vorigen repetirt. — Stylistische Uebungen 2 St. Der Text wird in der Classe vorübersezt, nach Erklärung der Regel, zu Hause ausgearbeitet, abgeliefert, vom Lehrer zu Hause durchgesehen, der die Fehler bloß untextstreicht, in der Classe angiebt, und demnächst einen Jeden seine Arbeit verbessert in ein besonderes Hest eintragen läßt. Durcharbeitung der übrigen syntactischen Regeln (nach dem Pensum von V.) in allerlei Sätzen und Anfang der Stylistik (in zusammenhängender Rede (Schulze Vorüb. S. 90—136). — Tertia. Uebersicht des ganzen Sprachgebäudes in der Grammatik, Gewandtheit im Uebersetzen und grammatischer Interpretation nebst reicher Wort- und Phrasenkenntniß, grammatische Ausbildung des Styls in zusammenhängender Rede und ein Anfang in der Verskunst ist Ziel. Cursus einjährig. Grammatik 2 St. Wiederholung des Cursus von IV. und Befestigung in der Kenntniß der Stammwörter, Elementar- und Accentlehre. Regeln der Prosodie. Wortbildung. Gebrauch der Tempora, Modi und Partikeln. (Zumpt Auszug S. 1—4. 61. 76—83.) Dabei die Hauptregeln vom Bau des Hexameters und Uebung im Zusammensetzen aufgelöster Hexameter. — Lectüre. Cicero's Cato major und Laelius, statarisch genau durchgegangen, zur Uebung in grammatischer Interpretation 2 St. Ausgewählte Stücke aus Ovids Metamorphosen, zur Uebung des Dichterverständnisses 2 St. und Jul. Cäsar D. G. und Civ. cursorisch zum rascheren Fortschritt in der Lectüre, nur mit den nöthigsten Wort- und Sacherklärungen 2 St. Bei der häuslichen Präparation werden die Vocabeln im Voraus memorirt, reichliche Phrasen vom Lehrer zum Auswendiglernen ausgezogen, beim Uebersetzen auf Wahl, Correctheit und Schönheit des deutschen Ausdrucks gehalten; von Cicero und Ovid schriftliche Uebersetzung, die Stücke aus letzterem auswendig gelernt, das Gelesene aus ersterem retrovertirt, aus letzterem im freien Vortrage Lateinisch nacherzählt. — Stylübung 2 St. (Döring I. und 2. Curs.) Das Verfahren wie in IV. Seltener Extemporalia, aus dem phrasologischen Vorrath zusammengesezt. — Secunda. Tieferes Eindringen in die Composition der alten Kunstwerke durch Wort- und Sachinterpretation, und in den innern Organismus der Sprache durch die feinere Grammatik und Synonymik, Stylbildung in zusammenhängender Rede bis zur grammatischen Reinheit und periodischen Gewandtheit, ein Anfang im Lateinsprechen und im selbstständigen Versbau ist Ziel. Cursus zweijährig. Styl, Grammatik und metrische Uebungen 4 St. Zur Stylbildung Döring 3. und 4. Curs. und Zumpt's Aufgaben bis S. 200. Wöchentliches Exercitium (nicht vorübersezt, bloß mit gegebenen Phrasen) von wenigstens zwei Quartseiten, vom Lehrer nach häuslicher Correctur (von Jedem wenigstens die Hälfte, und die Fehler meist nur unterstrichen) in der Classe durchgegangen, dann der verbesserte lateinische Text dictirt und von den Schülern auswendig gelernt, die ihre eigenen Fehler sorgfältig corrigiren müssen. Zur Phrasologie werden (außer dem Vorrath aus der Lectüre) Erasmi Adagia im Auszuge benutzt. — Zumpt's größere lateinische Grammatik S. 1—83. wird in einem einjährigen Cursus erklärt und eingeübt, nebst der Lehre von den Redefiguren (aus Vossius Comment. rhetor.), dazu der Anhang über Metrik bei Zumpt S. 539—566 und wöchentlich eine metrische

Uebung in freier Uebertragung deutscher oder griechischer Dichterstücke in lateinische Hexameter und ins elegische Versmaaß. — Lectüre: (Pros. 4 St.) Cicero's Reden, 2 St. statarisch erklärt, mit Entwicklung des Plans und historischen Zusammenhanges einer jeden. Livius und Sallust, jährlich abwechselnd, 2 St. zur rascheren Lectüre. Poet. 2 St. Virgil's Aeneis und Terenz, jährlich abwechselnd; auch letzterer überall metrisch gelesen, nach Erklärung des Rhythmischen. Beim Interpretiren muß zwar auch in dieser Classe das Grammatische durchweg vorwalten; doch geht die Erklärung überall schon tiefer in die Natur der Composition, den Unterschied der Stylarten, des Poetischen vom Prosaïschen, und überall in Erläuterung des Antiquarischen ein. Präparation, Phraseologie, schriftliche Uebersetzungen (aus Cicero und Terenz) mit Sorgfalt im deutschen Ausdruck, wie in Tertia. Aus Virgil viel auswendig gelernt (jede Woche ein Versum) und freier und zusammenhängender Vortrag des im Livius, Sallust oder Virgil Gelesenen durch die reisere Hälfte der Schüler, zur Vorübung im Lateinsprechen. — Prima. Reisendes Verständniß der Welt des Alterthums, inneres Eindringen in den Geist und Gehalt der Kunstwerke, Durchschauung des grammatischen Organismus der Sprache in allen seinen Theilen, nebst Ueberzicht des größeren Theils vom Sprachschätze in Wörtern und Phrasen, Weckung der Urtheilskraft durch Interpretation und Kritik, endlich künstlerische Ausbildung des Styls zur freien, selbstständigen Darstellung in allen Arten der gebundenen und ungebundenen Rede ist hier Ziel. Cursus dreijährig. Styl, Grammatik, metrische und Sprechübungen 4 St. Stylübungen theils in Exercitien (aus Zumpt's Aufgaben von S. 200 an und andern vom Lehrer gewählten Texten in der oratorischen, philosophischen, historischen und epistolarischen Prosa) wöchentlich einem; Correctur und Memoriren wie in Secunda; theils in freien Ausarbeitungen über aufgegebene Themat, zwei in jedem Vierteljahr, welche nach Inhalt, Anordnung und Sprache beurtheilt und corrigirt werden. Zur Uebung im gewählten und fertigen Lateinsprechen geschieht theils die Interpretation der Schriftsteller und deren Repetition Lateinisch, wozu noch ein zusammenhängender lat. Vortrag der griech. und röm. Litteratur und dessen lat. Nacherzählung durch die Schüler dient: theils werden, abwechselnd mit den metrischen Uebungen, alle 14 Tage von 2 Schülern der Reihe nach selbstgewählte und ausgearbeitete Vorträge, die der Lehrer vorher durchsieht, frei gehalten und über die daraus von den Mitschülern notirten Bemerkungen lateinisch disputirt. Metrische Uebungen werden über selbstgewählte oder gegebene Stoffe alle 14 Tage geliefert in verschiedenen, besonders bei den Geübtern in Horazischen Versarten; und vom Lehrer corrigirt zurückgegeben. In der Grammatik Wiederholung des Cursus von Secunda und Erläuterung der Syntaxis ornata. (Zumpt S. 84—87.) — Lectüre. Prosa 4 St. Zur Geschichte Tacitus Annalen 2 St., zur Philosophie und Rhetorik Cicero's Tusculanen und de Oratore, wechselnd, 2 Stunden. Poesie 3 St. für die drei Hauptgattungen, die epische, lyrische und dramatische, Virgil, Horaz und Plautus wechselnd; doch Horaz zum größeren Theil. Präparation stets auf Sinn und Zusammenhang; Uebersetzungen vom Cicero und Tacitus; jede Stunde Repetition der vorigen Lection, Lateinisch, mit Angabe des innern Zusammenhanges im Gelesenen und öfterer Veranlassung zum eigenen, freien Interpretiren. Die Erklärung behält ihren grammatischen Charakter: übt aber durch öftere Anleitung zur Wort- und Sachkritik den philologischen Scharf-

sinn, geht ins Innere des Plans der Composition und des Gedanken-
zusammenhangs ein und fügt aus dem Historischen und dem Antiquari-
schen über Sitten, Lebens- und Staatseinrichtungen überall so viel zu,
um theils den Sinn des Schriftstellers klar, theils das Leben und die
Denkweise des Alterthums den Jünglingen anschaulich zu machen. —
Indes muß Vieles, was zur Bervollständigung der Zwecke von III,
II. und I. dient, in einem wohlgeordneten und von den Lehrern beauf-
sichtigten Privatstudium eingebracht werden, wovon unten zu Abschn. B. 2.

b) Das Griechische wird in 4 Classen gelehrt, in Quarta 4 St.,
in Tertia 6, in Secunda 4, in Prima 6 St. wöchentlich. Im Gan-
zen gelten für dasselbe die nämlichen Gesichtspunkte, welche dem latei-
nischen Unterricht vorangestellt sind, nur daß die stylistischen Arbeiten
hier keinen selbstständigen Character haben, sondern nur zur Einübung
der Formenlehre und Syntax dienen. Dagegen ist diese Sprache wegen
der inneren Vortrefflichkeit ihres Baues und ihrer erhabenen Meister-
werke in jeder Art der Darstellung vorzüglich geeignet, in der Jugend
zugleich mit dem Sinn für tiefere Sprachforschung den Trieb für das
Reinwissenschaftliche und uneigennützigste Liebe zu allem Schönen und
Guten zu erwecken. Quarta. Cursus einjährig. Grammatik 2 St.
Buttmann Schulgr. Elementar- und Accentlehre. §. 2—6. 8—15.
Buchstabenveränderung §. 16—30. Regelmäßige Declination der Sub-
stantiva §. 32—55. Adjectiva mit den gradus compar. Zahlwörter.
Pronomina §. 58—77. Die Lehre vom Verbum, mit Einübung
sämmlicher Formen der regelmäßigen Conjugation. (§. 81—103. 105.)
Hauptsache ist hier, den Schülern überall die Formen in ihre einfachen
Elemente zu zerlegen, ihnen das Gleichförmige in der Formenbildung
bemerkbar zu machen und sie anzuleiten, nach den Gesetzen der Buch-
stabenveränderung im Verbum die Tempusstämme zu bilden und diesen
mittelfst des Modusvocals, oder ohne solchen, die Endung anzuhängen
(wobei Thiersch Grammatik zu benutzen ist). Daneben die Abschnitte
aus Blume's Uebungen I. Abth. theils zu mündlicher, theils zu schrift-
licher Uebersetzung. — Lectüre 2 St. Jacobs Elementarbuch I. Cursus
besonders zur Einübung der Formenlehre und zur Vocabellkenntniß, wo-
bei alle Vocabeln memorirt werden. — Tertia. Cursus einjährig.
Grammatik und Stylüb. 3 St. Wiederholung des Cursus von IV.
und Einübung der unregelmäßigen und Homerischen Formenlehre, mit
Ausfluß der übrigen Dialecte. Dazu die sämmtlichen irregulären
Verba. Buttmann §. 1—117. Die Hauptregeln der Syntax werden
vorläufig in der Lectüre beigebracht. Daneben schriftliche Arbeiten aus
Blume's Uebungen 2. Abth. — Lectüre 3 St. Jacobs 2r Curs. und
im letzten Vierteljahre Homers Odyssee. Grammatische Analyse und
Vocabellernen sind Hauptsache; letzteres besonders nach den Wortstäms-
men. Dabei Kennep, Nitz und Niemer benutz, auch kann das Retro-
vertiren der Prosa zur Uebung dienen. — Secunda. Cursus zwei-
jährig. Befestigung in der ganzen Grammatik des Attischen und Ho-
merischen Dialects und tieferes Eindringen in den Geist der Sprache
durch Lectüre und Interpretation sind hier Ziel. Grammatik und Styls
übung 2 St. Wiederholung des Cursus von III. Wortbildungslehre
und die ganze Syntax. (Buttmann §. 118—151.) Daneben griech.
Exercitia in zusammenhängender Rede aus Blume's Anleitung S. 1
bis 100. — Lectüre: 3 St. Xenophons Anabasis, mit genauer gram-
matischer Interpretation. In jedem letzten Vierteljahre ein Stück von
Herodot, zum Verständniß des Ionischen Dialects mit Hervorhebung

der Jonksmen 2 St. Homers Ilias, nach befestigter Fertigkeit in der grammatischen Analyse mehr cursorisch. Ueberall Vermehrung der Vocabelkenntniß durch Auswendiglernen, besonders im etymologischen Zusammenhang; und öftere grammatische Uebung durch Retrovertiren der Prosa. — Prima. Tiefere Einsicht in den lebendigen Organismus und den Reichthum der Sprache, Eröffnung des innern Verständnisses und Unterscheidung des verschiedenen Charakters der Kunstwerke, endlich Eindringen in die mannichfaltigen metrischen Formen, besonders der Dramatiker, ist Ziel. Cursus dreijährig. 1 St. Grammatik und Stylübung wechselnd. Aus Matthiä's gr. Schulgrammatik besonders die Syntax erläutert. Dabei Exercitia aus Blume's Anleitung S. 100—235. Lectüre. Prosa 2 St. Thucydides, Plato und Demosthenes, wechselnd. Im Poetischen 2 St. Sophocles, und in jedem letzten Vierteljahr einiges von Theocrit und Pindar, zum Dialectsverständniß. Die Grundsätze der Interpretation wie oben im Lateinischen. — Auch in diesem Lehrzweige muß die Privatlectüre Vieles ergänzen, wovon weiter unten.

c) Das Hebräische wird mit den der Theologie sich widmenden Schülern in zwei Classen, Prima und Secunda, in jeder 2 Stunden wöchentlich, betrieben, nach Gesenius Grammatik. In der zweiten Classe die reguläre Formenlehre, Vocabellernen und Analysiren leichterer historischer Abschnitte; in der ersten die anomale Formenlehre und die Syntax, mit Lesen ausgewählter Psalme und prophetischer Abschnitte und deren genauere Analyse. In beiden schriftliche Uebungen zur Befestigung der Grammatik.

d) Der deutsche Sprachunterricht hat in den beiden untern Classen 6, in beiden mittlern 4, in beiden obern 3 Stunden wöchentlich. Theils theoretische Kenntniß ihres Baues, wie ihrer historischen Entwicklung und hauptsächlichsten Litteraturproducte, theils practische Auszubildung bis zur Reinheit, Leichtigkeit und Gediegenheit des schriftlichen und mündlichen Vortrags sind Ziel dieses Unterrichts. Cert a. Grammatische und stylistische Vorübungen, 4 St. Aller Unterricht muß hier, wo Stoff und Form gegeben sind, practische Uebung sein. 2 St. Hartung's kl. deutsche Sprachlehre S. 30—186. in der Classe durchgenommen und erklärt. Unterscheidung der Redetheile, des Genus, Numerus und Casus. Regelmäßige Formen des Nomen und Zeitworts, Alles an Beispielen mündlich eingeübt. Hauptregeln der Syntax. Verbindung des Subjects und Prädicats, Gebrauch der Casus und ihrer Präpositionen, der Modi, Tempora und der Satzverbindung durch Conjunctionen, mündlich und schriftlich mit Beispielen an der Tafel erläutert. Daneben in 2 St. die Hauptregeln der Orthographie (Hartung S. 187 bis 235.) in der Classe entwickelt, durch Sätze, an die Tafel angeschrieben und von den Schülern nachgeschrieben, beständig erläutert; dann kleine Redestücke, Erzählungen, Gedichte u. dergl. dictirt und nachgesehen, endlich freies Aufsessen vorgetragener Erzählungen, erst in der Classe, dann zu Hause. — 2 St. Leseübung, mit dem Lesen der bibl. Geschichte im Kolltrausch zu verbinden, und dadurch 4 Stunden: mitunter geistl. Lieder und kleine Gedichte aus Seidels Fabeln und Erzählungen erst öffentlich gelesen, dann gelernt. Beim Lesen richtiger Ausdruck und gute Betonung besonders beachtet: öfteres tactmäßiges Zusammenlesen der Schüler zur Aufmunterung. Besonders wichtig ist das mündliche wohlgeordnete Nacherzählen des Gelesenen durch Einzelne in jeder Stunde, zur Uebung des zusammenhängenden Denkens und Aus-

drucks. — Quinta. Grammatische Uebungen 2 St. Der Cursus von VI wiederholt und ergänzt, mit Hinzufügung der Elementar- und Wortbildungslehre. (Hartung S. 1—29.) Verfahren wie in VI. — Orthographische und Stylübung 2 St. Die orthographischen Regeln gleich anfangs vollständig eingeübt, mit vielfachen Dictaten. Dann Anfang der Stylübung durch vorgetragene oder vorgelesene Erzählungen und kleine Briefe, und Uebertragen poetischer Stücke in Prosa. — 2 St. Leseübung, mit dem Bibellefen im Kohltrausch verbunden. Verfahren wie in VI. Frei declamirt noch wenig, und nur von den Besten. — Quarta. Grammatik und Declamirübung, 2 St. Vollständigere Entwicklung der regelmässigen und unregelmässigen Formenlehre nach Heinsius kl. deutscher Sprachlehre S. 1—214. Dabei häufige Uebung im ausdrucksvollen, wohlbetonten Lesen mit freiem Declamiren poetischer Stücke abwechselnd. — Stylübungen 2 St. Anfang des Dispositivens nach gegebener Anleitung zum Bestimmen, Ordnen und Eintheilen der Begriffe. (Schallers Magazin 1r Th.) Freie Aufsätze in Chriensform, nach gegebenem Inhalt. Erzählende, beschreibende Darstellungen, Briefe und Formeln aus dem bürgerlichen Geschäftsleben. — Tertia. Grammatik und Declamirübung 2 St. Wiederholung des Cursus von IV und Darstellung der ganzen Syntax nebst Entwicklung der wichtigsten Synonymen. (Heinsius S. 215—297.) Lese- und Declamirübungen wie in IV. bis zum freien, wohlgeordneten Vortrage größser Redestücke. — Stylübungen 2 St. Anleitung zur Behandlung und Eintheilung gegebener Stoffe aus der Moral, Geschichte, Psychologie, Lebenserfahrung u. s. w., wobei der Gegenstand erst socratisch entwickelt, dann eine geordnete Disposition von den Schülern aufgesetzt und der vollständigen Bearbeitung des Themas vorangestellt wird. Daneben fortgesetzte Anleitung zu Briefen und bürgerlichen Geschäftsaufsätzen, nebst den äußern dazu gehörigen Formalien. — Secunda. Zweijähriger Cursus. 1 St. Theorie des Styls und dahin einschlagende Capitel aus der Logik und Rhetorik. Denkgesetze. Begriffe. Urtheile. Schlüsse. Definitionen. Regeln des Eintheilens und Dispositivens. Redefiguren. Charactere der verschiedenen Stylarten u. s. w. jährlich abwechselnd mit einer faßlichen Darstellung der Poetik (nach Reinbeck) und der deutschen Prosodik und Metrik (nach Grotendorf). Daneben Uebungen im declamatorischen Lesen und im freien Vortrage. — 2 St. Stylübungen. Das Verfahren wie in Tertia, dabei öftere Aufgaben zur Ausarbeitung von Dispositionen, die der Lehrer genau nachsieht; doch werden die freien Aufsätze nur nach vorher entwickelten und streng geordneten Plänen gemacht. — Prima. Dreijähriger Cursus. 1 St. Zusammenhängender Vortrag der deutschen Litteraturgeschichte, mit characteristischen Proben aus den wichtigsten Autoren. — Stylübungen 2 St. Neben größeren freien Arbeiten, besonders in den 3 Hauptgattungen, der historischen, philosophischen und rhetorischen Prosa, theils nach besprochenen und entwickelten, theils nach freien Dispositionen fortgesetzt. Daneben zuweilen rhetorische Uebungen im freien, declamatorischen Vortrage und poetische Versuche, besonders in metrischen Uebersetzungen.

e) Die französische Sprache wird in beiden obern Classen in 2 Abtheilungen, jede zu 2 Stunden wöchentlich, und bei den Realschülern von Tertia und Quarta während des Griechischen, dort in 3, hier in 4 Stunden gelehrt. In Prima und Secunda Daunoy's Grammatik 2r Curs. und dessen Materialien zu Stylübungen Litt. A. bis D. Zur Lectüre auserwählte Stücke aus Voltatre, Racine und

Florian. — In der Realleclasse Daunoy's Grammatik 1r Curs. mit dessen Uebungsstücken, und das franz. Schulbuch (Halle 1820) in beiden Abtheilungen.

f) Die englische Sprache in Prima und Secunda eben so wie die französische, in 2 Abtheilungen zu 2 Stunden. In beiden Wagner's Grammatik und Uebungsstücke. Zur Lectüre Ausgewähltes aus Addison, Thomson, Milton, und der Vicar of Wakefield. — Die Realschüler in Tertia haben 3 Stunden wöchentlich, nach Poppletons und Vettacs Grammatik, Kühne's Uebungsstücken und Gedike's engl. Lesebuch.

Wissenschaftliche Lectionen.

a) Für den Religionsunterricht sind in den beiden untern Classen 4, in den übrigen 2 Stunden wöchentlich bestimmt; Ziel ist die Entwicklung der religiösen und sittlichen Anlagen mittelst der Lehren des Christenthums, und positive Kenntniß des letzteren, sammt seiner Quelle, den biblischen Schriften, im historischen Zusammenhange. —

a) In Sexta vorbereitender Cursus, Entwicklung der religiösen und sittlichen Elementarbegriffe, mit Memoriren leichter und zweckmäßiger Bibelsprüche und Liederverse, nach Anleitung von Schwarz erstem Unterricht in der Gottseligkeit und Gesner Christi. Religionslehre für die Jugend. — Hierauf b) in Quinta catechetischer Cursus der christl. Religions- und Sittenlehre nach Schlegels Landeskatechismus, S. 39 bis 188 und die 3 ersten Hauptstücke, S. 17—33, nebst ausgewählten Bibelsprüchen und Liederversen. In Quarta derselbe Cursus vollständiger. S. 17—188. — Neben diesen catechetischen Cursen geht als Grundlage der Bibelkenntniß die Biblische Geschichte N. u. N. Test. in Sexta und Quinta nach Kohlrausch, in 2 Abtheilungen, und in Quarta Bekanntmachung mit dem summarischen Inhalt der einzelnen biblischen Bücher (nach Krummachers Bibelkatechismus) und Einübung ihrer Folge. — Hierauf c) baut sich in Tertia und Secunda ein Cursus der Lesung und populären Erklärung der Bücher des Neuen Testaments (mit Ausschluß der Apocalypse) nebst angeknüpften religiösen und moralischen Belehrungen; und zwar in Tertia (aus welcher Classe die meisten Schüler ins bürgerliche Leben übergehen) Deutsch, nach Luthers Uebersetzung; am Schluß mit einer kurzen und faßlichen Darstellung der wichtigsten Begebenheiten und Religionsmeinungen in der christl. Kirche (einjähr. Curs.). In Secunda aber wird in der angegebenen Weise der griechische Urtext gelesen und erläutert. — d) Auf diese Vorbereitung und Befestigung in den Erkenntnißquellen unserer Religion folgt in Prima ein geordneter Lehrkursus (dreijährig), welcher theils in historischer Belehrung das Wissenswerthe über die biblischen Bücher und ihre Verfasser und über die Schicksale und Lehrmeinungen der christlichen Kirche liefert, theils in socratischer Entwicklungsmethode die christliche Religions- und Sittenlehre im Zusammenhange, mit steter Beziehung auf ihre Quelle, die Bibel, darstellt.

b) Der mathematische Unterricht nimmt in allen Classen 4 Stunden wöchentlich ein. Die untere Stufe füllt das gemeine Rechnen aus, und zwar in Sexta die vier Species in ganzen Zahlen, unbenannten und benannten, in Quinta die vier Species in Brüchen, mit Ausschluß der Decimalbrüche, und als Anwendung die leichteren Fälle der einfachen Proportionsrechnung (Regula de Tri). Stete Uebung bis zur mechanischen Fertigkeit und Sicherheit ist hier Hauptsache, daher die Cursen halbjährig sind. — In Quarta fängt der

streng wissenschaftliche Unterricht an; und zwar in einem halbjährigen Lehrgange, a) aus der allgemeinen Arithmetik: Begründung der Elemente; die 4 Species in Buchstaben; Primzahlen, Decimalbrüche. b) aus der Geometrie: gerade Linie, Winkel und Parallelen, Congruenz der Dreiecke. — In Tertia in einem einjährigen Cursus a) aus der allgemeinen Arithmetik: Entgegengesetzte Größen; Polynome, Potenzen, Zahlensysteme, Quadrat- und Cubikwurzeln, Proportionslehre. b) Aus der Geometrie: Congruenz der Vielecke, Gleichheit der Figuren, Aehnlichkeit der Figuren, Kreislehre, Messung der Figuren. — In Secunda in einem einjährigen Cursus a) aus der allgemeinen Arithmetik: Gleichungen des 1. und 2. Grades; Reihen durch Division; Perioden der Decimalbrüche; Progressionen; Logarithmen; irrationale und imaginäre Formen. b) Aus der Geometrie: Ebene Trigonometrie, Stereometrie. — Hierauf folgt in Prima ein zweijähriger Cursus, und zwar im ersten Jahre a) Combinationslehre; binomischer Lehrsatz; cubische und höhere Gleichungen. b) Sphärische Trigonometrie; Projectionenlehre. Im zweiten Jahre a) Combinationslehre; binomischer Lehrsatz; Functionenlehre. b) Sphärische Trigonometrie, Curven der zweiten Ordnung. — In Quarta und Tertia werden Nizze's Lehrbücher der Algebra, 1r. Th. und der Geometrie 1r. Th., in Secunda und Prima derselben 2r. Th. zum Grunde gelegt, so weit dieser reicht; das Uebrige nach weiterm Entwurf des Vf. In den 4 obern Classen wird jede Woche eine schriftliche Uebungs-Aufgabe von den Schülern ausgearbeitet und eingeliefert. — In der Realklasse wird mit den nichtstudirenden Schülern in Tertia während des mathematischen Unterrichts der übrigen das bürgerliche Rechnen, insbesondere die Proportionslehre in ihrem ganzen Umfange betrieben und die einfachen Sätze der practischen Geometrie erläutert. Lehrbuch ist Kries Anweisung zur Rechenkunst für Geübtere.

c) Der geographische Unterricht wird als vorbereitend für den historischen in beiden untern Classen in 4, in beiden mittlern in 2 Stunden wöchentlich betrieben. Der Cursus ist ein dreifacher. a) In Sexta allgemeine und natürliche Geographie, welche, von allem Politischen abgesehen, das Bild der Erdoberfläche nach seinen allgemeinen Umrissen und physischen Beschaffenheiten (Zusammenhang der Meere, Gebirge, Flüsse), die Länder nach Naturgränzen, die Völker nach Sprachgebieten, physischen und sittlichen Eigenthümlichkeiten, die Ordnung der Städte nach den Strom- und Küstengebieten behandelt; überall die Merkwürdigkeiten der Natur und menschlicher Lebensweise hauptsächlich berücksichtigt (nach Seltens Leitfaden). b) In Quinta und Quarta vollständiger Cursus der politischen Geographie, welche die einzelnen Länder mit ihren Einwohnern, Städten, Producten etc. genauer, im geschichtlichen (politischen) Gesichtspunkt betrachtet; und zwar in Quinta Europäische Länder und Staaten (nach Zober's Leitfaden), in Quarta außereuropäische Länder und Staaten (nach Cannabich's Schulgeographie). c) In Tertia statistischer Cursus, welcher Verfassung und Staatswesen besonders berücksichtigt und sich deshalb zunächst an den historischen Unterricht anschließt, zugleich aber zur Wiederholung des vorhergehenden Cursus dient. a) Statistische Beschreibung des deutschen Staatenbundes und der preussischen Monarchie insbesondere. b) Statistische Uebersicht der übrigen europäischen Staaten und ihrer Colonieen (Cannabich). — Ueberall wird das Gedächtniß durch feste Anschauung und feste Einprägung der Localitäten unterstützt.

d) Dem Geschichtsunterricht sind in den beiden mittlern Classen neben dem geographischen 2 Stunden, in den beiden obern, wo jener wegfällt, 4 Stunden wöchentlich gewidmet. Als vorbildend für diesen Unterricht kann in den beiden untern Classen die biblische Geschichte wegen ihres epischen Charakters gelten. A. In Quarta und Tertia: Populärer Cursus, einjährig, eine allgemeine und eine besondere Geschichte enthaltend; nämlich a) in Quarta faßliche Uebersicht der Weltbegebenheiten nach ihren Hauptmomenten, mit zweckmäßigen Details; auf niederer Stufe dem wissenschaftlichen Cursus in Prima entsprechend. Lehrbuch: Vöttigers Allgem. Geschichte. b) In Tertia eine vollständige, aber populäre und für die Jugend anregende Erzählung der deutschen Geschichte, (dem Lehrgang in Secunda entsprechend) nach Vöttigers deutscher Geschichte. — B. In Secunda und Prima: Wissenschaftlicher Cursus, ebenfalls eine besondere und eine allgemeine Geschichte enthaltend, nämlich a) In Secunda die alte Geschichte und Geographie, zur festen Begründung des Details, nach Bredows Handbuche; zweijährig. b) in Prima die allgemeine Geschichte, nach universellern Gesichtspunkten, zur Entwicklung des historischen Urtheils, mit besonderer Beziehung auf die innern Zustände, Einrichtungen und Verfassungen der Völker. Der Lehrgang dreijährig, mit jährlich wiederholter Uebersicht. 1) Alte Geschichte und Staatsalterthümer. 2) Geschichte des Mittelalters. 3) Neuere Geschichte. Lehrbuch: v. Dreßl Lehrb. d. allgem. Geschichte, 2r Cursus. — Darneben in Einer wöchentlichen Lehrstunde in Prima ein Cursus der griechischen und römischen Litteraturgeschichte nach Matthiä's Grundriß, lateinisch vorgetragen und wiederholt.

e) Naturwissenschaften. Der Unterricht in diesem Fache theilt sich in den der Naturbeschreibung und der Naturlehre, wovon jene in den drei untern Classen, diese in den 3 obern, in jeder 2 Stunden wöchentlich, aber in Prima nur Eine, gelehrt wird. — A. Naturbeschreibung. Befreundung mit der Natur, Weckung des Forschungsgeistes, Übung des Verstandes im Vergleichen, Ordnen, Definiren, Beschreiben, endlich Kenntniß der Schöpfung ist das Ziel; das Nahe überall dem Fernen vorgezogen. 3 Cursen, nach dem Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren, und dem psychologischen Interesse gemäß, einjährig; jeder Cursus zweitheilig, im Sommer stets ein Fach zum Sammeln und Forschen. Grundlage im Thierreich überall Goldfuß Handb. der Zoologie, im Pflanzenreich Helnuth Volksnaturgeschichte, 7r. u. 8r. Band, im Mineralreich Germars Lehrbuch. In Sexta a) Allgemeine Einleitung ins Thierreich. Säugethiere. b) Pflanzenkunde. — In Quinta a) Amphibien, Fische und Würmer. b) Insectenkunde. — In Quarta a) Mineralogie. b) Ornithologie. — B. Naturlehre. Ein zwiefacher Lehrgang, a) in Tertia (einjährig). Populäre Naturlehre und mathematische Geographie, nach Kries Lehrb. d. Naturlehre f. Anfänger. b) In Secunda und Prima: Wissenschaftlicher Cursus nach Kries Lehrb. d. Physik; und zwar in Secunda (einjährig). Besondere Naturlehre; von der Wärme, Electricität und vom Magnetismus. In Prima (dreijährig) 1) Allgemeine Naturlehre: Körper überhaupt; feste, flüssige Körper; Schall. 2) Aus der besondern Naturlehre: die Lehre vom Licht. 3) Von den chemischen Wirkungen der Körper. Einfache Körper, Salze und Erden, Wasser, Luftarten.

f) Den zur Universität abgehenden Primanern wird vom Director jedesmal im letzten Vierteljahr 2 Stunden wöchentlich eine Ueber-

sicht des Feldes der Wissenschaften nebst einer Anleitung zum akademischen Studium (nach Ch. D. Beck's Grundriß zu hodegetischen Vorlesungen) vorgetragen.

Technische Fertigkeiten.

a) Schreibunterricht, nach Heinrich's Vorschriften, in beiden untern Classen 4 St. wöchentlich, in Quarta zwei, und eben so viel zum Behuf des höhern Schönschreibens in der Realclassen.

b) Der Zeichnenunterricht wird in 3 Abtheilungen zu zwei Classen, in jeder 2 Stunden wöchentlich theoretisch und practisch erteilt, und dazu werden jedes Jahr bis zu 20 Nthlr. Pomm. neue Musterblätter vom Magistrat verwilligt.

c) Der Singunterricht wird 6 Stunden wöchentlich in 5 Abtheilungen gegeben, wovon die letzte die Vorbereitungsclassen enthält, die übrigen nach den vier Hauptstimmen gesondert, doch oft zum Zusammenfingen vereinigt sind. Für die unterste sind die Wandtafeln von Gläser, für die übrigen eine hinlängliche Anzahl geschriebener Notenbücher vorhanden.

2) Privatstudien der Schüler.

Daß die Schüler für die außer ihren Schularbeiten ihnen übrige Muße zu einem geordneten Privatfleiß angehalten werden, und daß sie diesen namentlich auf philologische Studien, als den Hauptgegenstand des gelehrten Unterrichts, verwenden, ist für den glücklichen Fortgang der Schulbildung anerkannt von der größten Wichtigkeit. Daher ist bereits unterm 11. April 1825 von einem Hohen Königl. Ministerium eine geordnete Einrichtung der philologischen Privatstudien für die Jügelinge der Gelehrtenschulen unter Beaufsichtigung der Classenlehrer vorgeschrieben, und diese Einrichtung auch bei uns, wo die Primaner schon seit Jahren unter meiner Leitung classische Autoren privatim lasen, auf die Schüler der 3 obern Classen ausgedehnt worden, jedoch so, daß dabei der Freiheit des Einzelnen, je nach seinem Bedürfniß und seiner Neigung, ein hinreichender Spielraum blieb. Denn die Nachtheile, welche aus einem auf alle Schüler einer Classe gleichmäßig ausgedehnten Studiengewange erwachsen, sind bereits von uns im vorjährigen Schulprogramm entwickelt worden. Nur der Gesichtspunkt einer den Lehrern obliegenden väterlichen Leitung der Jugend zum Privatbesten jedes Einzelnen rechtfertigt, aber leitet auch zugleich, dieses Eingreifen in die Privatthätigkeit, um ihr die gehörige Zweckmäßigkeit zu verleihen. Die Zwecke der Privatstudien können aber, vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, nur folgende sein: a) Den öffentlichen Unterricht ergänzend und belebend zu unterstützen. Daher nehmen vor allen andern die philologischen Studien die Privatmuße in Anspruch; theils schon als Hauptelement der Schulbildung, theils weil der öffentliche Unterricht den Reichthum der Lectüre, welcher zum Eindringen in den Geist der alten Sprachen und zur nöthigen Wort- und Sachkenntniß in denselben erforderlich ist, nicht gewähren kann. Deshalb ziehen wir im Ganzen die cursorische Lectüre der Classiker für die Privatstudien vor, und empfehlen den Schülern: in Prima Cicero's Reden, Officia, Nat. Deor., Brutus; Livius, Vellejus, die kleinern Schriften von Tacitus, Ovid Fastor., Terenz, Virgil, Seneca tragöed., Einiges von Plato; Thucydides, Euripides und Homer. In Secunda Cicero's Reden, Officia, Briefe; Caesar, Curtius, Livius, Ovid's Metam. und Tristium, Hesiodus, Homer, Herodot, Xenophon. In Tertia

Curtius, Justin, und zur Wiederholung Cornel und Phädrus. b) Die Lücken auszufüllen, welche zufällig bei Einzelnen in ihrer Schulbildung geblieben sind. Hier muß nothwendig für die Privatstudien ein weiteres Feld gelassen werden, indem sie nach Umständen, wenigstens für einige Zeit, auch auf Mathematik und andere Disciplinen, besonders aber bei Manchen auf griechische und lateinische Grammatik gerichtet seyn müssen, deren zusammenhängendes Studium sich durch genaue Excerpta, Tabellen u. s. w. bewähren muß. c) Die eigenthümliche Geistesrichtung der Einzelnen fördern zu helfen. Es bezweckt zwar der Gymnasialunterricht eine Gesamtbildung des Geistes, welche das Verfolgen einseitiger Richtungen während des Schullebens ausschließt: gleichwohl läßt der Umfang der philologischen Privatstudien ein offenes Feld für die verschiedenen Talente und geistigen Bestrebungen der Jünglinge, sei es zum Grammatisch-Kritischen, zum Philosophischen, Historischen, Poetischen oder zu den Realstudien des Alterthums, welche der Lehrer nicht zu unterdrücken, sondern nur weise zu leiten hat. — So bleibt den Privatstudien ihre gehörige Freiheit, indem sie gleichwohl einer Leitung und Aufsicht zum Besten der fähigen Jugend unterworfen werden. Denn die Unfähigen, und solche, welche im Classencursus noch sehr zurück sind, müssen keineswegs zu diesen Studien, welche sie nur zerstreuen würden, sondern nur zu geregelter Classenthätigkeit angehalten werden. — Die Aufsichtigung geschieht aber in der Art, daß jeder Hauptlehrer in den 3 obern Classen 1) jeden seiner Schüler zu der ihm angemessenen Privatthätigkeit veranlaßt, und die dazu Qualificirten in der Wahl und Methode ihrer Privatlectüre leitet. 2) Daß er alle 4 Wochen einige Stunden dazu bestimmt, Revision über das Geleistete zu halten, wobei er die Notizen- und Vocabelbücher nachsieht, selbstgewählte Abschnitte aus dem Gelesenen von den Einzelnen überlesen und interpretiren läßt, und über die Fortschritte Aller sich eine genaue Liste hält. — Auf diese Weise können die Privatstudien zum wissenschaftlichen und sittlichen Gedeihen der Jugend mit den öffentlichen Bestrebungen auf eine Weise in Einklang gebracht werden, deren wohlthätige Wirkungen wir bei unsern Schülern bereits zu unserer großen Befriedigung wahrgenommen haben.

No. 17. Allgemeine Lehrverfassung während des Schuljahrs 1833 bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

I. Prima. — Ordinarius der Director.

Lat. Horat. Epist. Lib. I. und Carm. Lib. III. und IV. (größtentheils) 2 St. Tacit. Agricola und Hist. I. 2 St. Außerdem wurden in einer wöchentlichen Stunde Extemporalia geschrieben, wozu die Themata aus jedesmal vorherbestimmten und von den Schülern wiederholten Abschnitten der alten Geschichte entlehnt wurden, und cursorisch Terent. Andria und Adolph., Tacit. Germ. und Annal. Lib. I. und II. gelesen. Prof. Böttcher. Cicero's Verrin. Act. 2. B. 4. und 5. wöchentlich 2 St. Lateinische Stylübungen, Extemporalien und eigene Ausarbeitungen, 2 St. Prof. Barby. Zusammen 9 St. — Griechisch. Sophoclis Philoctetes und Oedipus Rex. 2 St. Prof. Barby. Im ersten Semester Thucydides lib. I. cap. 1—56. 2 St. — (Privatlectüre) Hom. Odys. lib. I—XIV. inclus.; außerdem alle 14 Tage ein Exercitium, größtentheils nach dem Cornel. Nepos, zusammen wöchentlich 2 St. Oberlehrer Salomon. Im

2ten Semester Thucydides lib. I. 2 St. (Privatlect.) Herod. I. III. u. IV. 1—2 St. Alle 14 Tage ein Exercitium aus dem Miltiades des Corn. Nep. Prof. Brem. Im Sommer-Semester mit denjenigen Schülern, welche nicht Hebräisch lernen, Euripides Hippolytus; im Winter Aristophanis Nubes. 2 St. Lehrer Fischer. — Deutsch. Beurtheilung der Ausarbeitungen. In Ansehung der zu bearbeitenden Thematata war die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler sich einen Schriftsteller, namentlich den Homer, Sophocles, Plato, Horatius, Livius, Tacitus, Shakespeare, Göthe, Schiller ic. wählte, an welchen seine Betrachtungen sich anschlossen. 2 St. Der Director. — Hebräisch. Im ersten Semester ausgewählte Psalmen, und das erste Buch der Könige cursorisch; im zweiten die kleinen Propheten Joel, Obadiah, Jona, und cursorisch die Genesis und andere Theile der mosaischen Schriften. Außerdem wurden die Schüler in schriftlicher und mündlicher Uebertragung N. T. Stellen geübt. 2 St. Prof. Uhlmann. — Französisch. Henri III. et sa Cour, par Alex. Dumas. Ferner Napoléon Bonaparte, par Alex. Dumas. Freie geschichtliche Aufsätze, Exercitien. 2 St. Lehrer Frings. — Religion. Christliche Glaubenslehre; zweiter Theil. Von Zeit zu Zeit hielten einzelne Schüler über das Durchgenommene mündliche Vorträge. 2 St. Der Director. — Geschichte. Allgemeine Geschichte vom Anfang des 12ten bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts. 3 St. Prof. Wigand. — Mathematik. Im ersten Semester die ersten Elemente der analytischen Geometrie und ihre Anwendung auf Parabel, Ellipse und Hyperbel. 4 St. Im zweiten Semester ebene und sphärische Trigonometrie. 4 St. Dr. Plücker. — Physik. Allgemeiner Theil der Physik 2 St. Dr. Plücker. — Philosophie. Psychologie. 1 St. Der Director.

II. Secunda. — Ordinarius Professor Siebenhaar.

Lat. Livius von XXVII. bis L. XXIX. Cap. 30. wöchentlich 2 St. Cicero Orat. pro T. Ann. Milone, pro Rege Dejotaro, pro Murena wöchentlich 2 St. Virg. Aen. Lib. VII—IX. (inclus.) wöchentlich 2 St. Stylübungen durch Exercitia, Extemporalia, freie Aufsätze nach Thematata ic. wöchentlich 2 St. Zusammen 8 St. Prof. Siebenhaar. — Griechisch. Homer's Ilias von L. XXI—XXIV. und von I. bis IV. (inclus.) wöchentlich 3 St. Prof. Siebenhaar. Jakobs Attica XXIV—XXX. inclus. Griech. Grammatik, Exercitia, Extemporalia. 3 St. Oberlehrer Bresemer. Mit denjenigen Schülern, welche nicht am Hebräischen Antheil nahmen, las in 2 St. wöchentlich die 2 ersten Bücher aus Arrian. de expeditione Alexandri der Lehrer Heydemann. — Deutsch. Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten. Den Inhalt bildeten meistens Schilderungen, Beschreibungen, Erzählungen; Auszüge, namentlich aus dem Cicero, Livius ic. Betrachtungen aus dem Gebiete der Religion und Moral, je nach dem Standpunkte, auf welchem die einzelnen Schüler sich befinden. — Mündliche Vorträge, zu welchen der Stoff größtentheils aus der Geschichte, oder aus den in der Classe gelesenen Schriftstellern gewählt war. Zusammen 2 St. Der Director. — Hebräisch. Die Bücher Samuelis; Requisition und Einübung schwieriger Theile der Formenlehre; allgemeine Uebersicht der Syntaxis und leichtere Exercitien. 2 St. Prof. Uhlmann. — Französisch. Ausgewählte Stücke aus dem Handbuche von Ideler und Nolte (Profaischer Theil). Exercitien und Extemporalien. 2 St. Lehrer Heydemann. — Religion. Christliche Glaubens- und Sittenslehre. 2 St. Prof. Wöttcher. — Geschichte. Ge-

schichte des macedonischen Zeitalters und römische Geschichte. 3 St. Prof. Böttcher. — Mathematik. Im ersten Semester die Lehre von den Logarithmen und trigonometrische Berechnung der Dreiecke; im zweiten Semester Algebra und Auflösung der Aufgaben des ersten Grades mit einer und mit mehreren unbekanntem Größen aus Hirsch's Sammlung. 4 St. Dr. Plücker. — Physik. Allgemeiner Ueberblick der ganzen Physik. 2 St. Dr. Plücker.

III. Obertertia. — Ordinarius Professor Wigand.

Latein. Im ersten Semester Caes. de bello civili Lib. III., im zweiten einzelne leichtere Abschnitte aus Livius Lib. XXI. und XXII. 3 St. Exercitia und Extemporalia, nach deren Censur über die dabei gemachten Bemerkungen von den Schülern Ausarbeitungen geliefert wurden; Wiederholung und Einübung der latein. Syntax. Außerdem wurde die zweite Hälfte des Kärcherschen Schulwörterbuchs auswendig gelernt, und zum Theil durch augenblickliche Anwendung des Gelernten eingeübt. 3 St. Prof. Böttcher. — Cicero orat. pro S. Roscio Amerino und pro lege Manilia, im Sommercursus 3 St., im Wintercursus 2 St. Ovid. Metamorph. im zweiten Semester lib. VI. und VII. 2 St. wöchentlich. Oberlehrer Salomon. Zusammen 10 St. Mit den nicht Hebräisch Lernenden las der Prof. Barby in 2 St. Sallust's Catilina und Bellum Jugurthinum. — Griechisch. Hom. Odyss. lib. XX. 199. bis XXIII. zu Ende. 2 St. wöchentl. Xenoph. Anab. lib. V. c. 3 bis VII. zu Ende. 2 St. wöchentlich. Grammatik: Wiederholung des etymologischen Theils und Erlernung der nicht attischen, besonders epischen Dialectformen; aus der Syntax Aneignung der hauptsächlichsten syntactischen Regeln, verbunden mit Uebungen durch Exercitien und Extemporalien. 3 St. Zusammen 7 St. Prof. Wigand. — Deutsch. Censur der deutschen Aufsätze, und Uebungen im freien Vortrage. 2 St. Prof. Wigand. — Hebräisch. In jedem der beiden Semester ein vollständiger Cursus der ganzen Formenlehre und Einübung derselben an leichtern Stellen aus den historischen Schriften des A. T. 2 St. Prof. Uhlemann. — Französisch. Le Voyage de Catharine II. pour la Crimée. Ferner: Bruchstücke von Bossuet, Bernardin de St. Pierre und Barthélemy. Exercitien, Extemporalien und grammatische Uebungen. 2 St. Lehrer Frings. — Religion. Das Evangelium des Johannes. 2 St. Prof. Uhlemann. — Geschichte. Uebersicht der alten und mittleren Geschichte bis auf Carl den Großen. 3 St. Prof. Wigand. — Mathematik. Die allgemeine Größenlehre nach Meier Hirsch, bis zu den Potenzen mit Bruchexponenten incl. 4 St. Prof. Brem.

IV. Untertertia. — Ordinarius Oberlehrer Bresemer.

Latein. Ovid. Matamorph. lib. X. lib. XII., nebst Wiederholung der prosodischen Regeln nach Zumpt. 2 St. Des Cornelius Nepos Lebensbeschreibungen wurden cursorisch gelesen und die erste Hälfte des Kärcherschen Schulwörterbuchs auswendig gelernt in 2 St. Prof. Uhlemann. — Syntax der lateinischen Grammatik nach Zumpt Cap. 76—83. Wiederholung des Cursus von Oberquarta und des etymologischen Theiles; Einübung des Gelernten durch Exercitien und Extemporalien schriftlich, so wie durch Uebersetzen ausgewählter Beispiele aus August's Anleitung mündlich. 3 St. Caesar de bell. Gall. lib. III., IV., V.; auf Grammatik und Synonymik bezügliche Bemerkungen, vom Lehrer beim Uebersetzen gegeben, versuchten die Schüler zu Hause schriftlich zu bearbeiten; cursorisch wurde das zweite Buch gelesen und dabei

die vom Cäsar am häufigsten gebrauchten Redeweisen auswendig gelernt. 3 St. Oberlehrer Bresemer. Zusammen 10 St. — Griechisch. Der etymologische Theil von Buttmanns Schulgrammatik bis zu den Verb. anom. incl. eingeübt durch Exercitien und Extemporalien. 3 St. Jakobs Lesebuch S. 132 bis 192. 3 St. Oberlehrer Bresemer. — Deutsch. Censur der deutschen Aufsätze und Uebungen im freien Vortrage. 2 St. Prof. Uhlemann. — Französisch. Einübung der wichtigsten Regeln der Syntax durch Exercitia und Extemporalia, nach Herrmann's französischem Lesebuche. Uebersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche, Stücken von Jouy, Evrès und der Genlis, wobei die deutschen Uebersetzungen mündlich wieder ins Französische übertragen wurden. Sprechübungen. 2 St. Lehrer Herrmann. — Religion. Die christliche Glaubens- und Sittenlehre entwickelt aus den drei ersten Evangelisten. 2 St. Prof. Uhlemann. — Geschichte. Uebersicht der allgemeinen Geschichte von der Reformation bis auf die neuere Zeit, im Sommer. Alte Geschichte bis Carl den Großen, im Winter, wöchentlich 3 St. Geographie einzelner Länder, besonders der in der Geschichte berührten. 1 St. Prof. Siebenhaar. — Mathematik. Halbjähriger Cursus: Wiederholung des Cursus von Oberquarta. Die Lehre vom Kreise und von den regelmäßigen Polygonen, mit Ausschluß derjenigen Sätze, welche sich auf Proportionen gründen. Anleitung zur Auflösung geometrischer Aufgaben. 2 St. Anfangsgründe der Buchstabenrechnung; die vier ersten Operationen. 2 St. Daneben ununterbrochen fortgesetzte Uebung in der eigenen Bearbeitung gegebener Lehrsätze und Aufgaben. Schulamts-Candidat Meyer.

V. Oberquarta. — Ordinarius Oberlehrer Walter.

Lat. Cornelius Nepos, die größeren Lebensbeschreibungen statistisch, die kleinern cursorisch. 3 St. Phaedri fabb. lib. I—III. inclus. mit Auswahl, von denen die vorzüglichern auswendig gelernt wurden. 2 St. Die Lehre vom Gebrauch der Casus vollständig, und außerdem die wichtigsten Regeln aus dem noch übrigen Theile der Syntax; ausführliche Wiederholung der ganzen Formenlehre und Auswendiglernen des Rärcherschen Schulwörterbuchs (von A—C inclus.) 2 St. Exercitien und Extemporalien, nach eigenen Dictaten. 3 St. wöchentlich. Zusammen 10 St. Oberlehrer Salomon. — Griechisch. Der etymologische Theil der Buttmannschen Schulgrammatik bis zum regelmäßigen Verbum incl. 2 St.; gelesen wurde Jakobs Elementarbuch, 1ster Cursus, 3 St.; zusammen wöchentlich 5 St. Oberl. Walter. — Deutsch. Censur der schriftlichen Arbeiten, welche hier auf den Kreis der Beschreibung und Erzählung beschränkt blieben, und mündliche Vorträge, für welche entweder leichte Abschnitte aus der Geschichte oder passende Erzählungen und Beschreibungen gewählt werden mußten. 2 St. Oberlehrer Walter. — Französisch. Der syntactische Theil der französischen Grammatik nach Herrmann, verbunden mit Exercitien; gelesen wurden die der Herrmannschen Grammatik angefügten Erzählungen und Fabeln. 2 St. Oberlehrer Walter. — Religion. Im ersten Cursus Sittenlehre. Im zweiten Cursus wurde nach dem Lesen der Apostelgeschichte eine historische Uebersicht von der Gestaltung des kirchlichen Lebens bis auf die neuere Zeit gegeben. 2 St. Prof. Wiggand. — Geschichte. Im Sommer Uebersicht der mittleren und neuern Geschichte; im Winter alte Geschichte bis auf den Untergang des abendländischen Reiches. 2 St. Oberlehrer Walter. — Geographie. Im Sommer physische Geographie von Asien und Amerika;

im Winter Topik der östlichen Halbkugel, durch Zeichnen erläutert, nach Agren's Methode. 2 St. Oberlehrer Walter. — Mathematik. In der Geometrie das erste Buch des Euclid, wobei die Schüler zum Auffinden der Sätze angeleitet wurden. 3 St. In der Arithmetik Anwendung der 4 Species, und vorzüglich der Brüche auf die Regel detri mit geraden und umgekehrten Verhältnissen, auf den Kettenatz, die Gesellschaftsrechnung und auf die Auflösung leichter algebraischer Aufgaben. 1 St. wöchentlich. Im Sommer Dr. Kädel, im Wintercurfus Oberlehrer Salomon. — Zeichnen. Landschaftszeichnen nach Vorlegeblättern und Anweisung zum Aufnehmen nach der Natur. 2 St. Lehrer Francke.

VI. Unterquarta. — Ordinarius Lehrer Fischer.

Latin. Ausführliche Repetition der ganzen Formenlehre, mit besonderer Hervorhebung dessen, was in den vorhergehenden Classen noch nicht durchgenommen werden konnte. Erlernen der Verba anomala und defectiva, und adverbialia derivata und ihrer Comparison, nebst einigen Regeln der Wortbildung. 2 St. Die Lehre vom Gebrauch der Casus, des accus. c. infinit., der ablat. absolut. nach Zumpt's Grammatik; Exercitia, zum Theil nach August's Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische; Extemporalia nach eigenen Dictaten. 4 St. Jakobs Lesebuch, 1stes Bändchen, und gegen Ende eines jeden Curfus einige leichtere Lebensbeschreibungen des Cornel. Nepos. 3 St. Zusammen 9 St. Lehrer Fischer. — Grammaticische Uebungen und Extemporalia nach eigenen Dictaten. 2 St. Schulamts; Candidat Schulze. — Deutsch. Ausführliche Entwicklung der Lehre vom Satz nach einem eigenen Leitfaden; die Schüler wurden nicht nur im Bilden, sondern auch im Zergliedern einzelner Sätze und ganzer Perioden fortwährend geübt. Erklärung an Musterschriften. Uebungen im mündlichen freien Ausdruck, so viel es die Zeit erlaubte. Aufsätze meist erzählender und beschreibender Art, theils nach Vorlesung eines prosaischen Stückes für die weniger Geübten; theils freie für die Geübteren, nach vorher durchgenommener Disposition. 3 St. Lehrer Fischer. — Französisch. Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, aus Herrmann's Lehrbuch der französischen Sprache, die schwereren Stücke des 2ten Curfus. Exercitia. Aus der Grammatik, besonders die unregelmäßigen Verba. 3 St. Lehrer Heydemann. — Religion. Das Leben Jesu nach den Evangelien; Auswendiglernen und Erklärung von Sprüchen über die Glaubenslehre der christlichen Religion. 2 St. Prof. Uhlmann. — Geographie. Im Sommer physische, im Winter politische Erdkunde von Europa. 3 St. Oberlehrer Walter. — Arithmetik. Die Lehre von den Brüchen, mit Uebungen im Kopf- und Zifferrechnen, ganz besonders mit Berücksichtigung des ersten. 3 St. Lehrer Fischer. — Naturgeschichte. Allgemeine Zoologie, mit besonderer Berücksichtigung des thierischen Körperbaues und der Eigenthümlichkeiten des Thierlebens; die Darstellung der Thierclassen und deren wichtigste Arten wird nur kurz als Wiederholung des in den vorigen Classen Vorgetragenen beigelegt. 2 St. wöchentlich. Prof. Trahdorff. — Schreiben. Uebungen im Schnell Schreiben nach Audoyer's Methode. 2 St. wöchentlich. Lehrer Meyer. — Zeichnen. Schattiren der geraden und gebogenen Flächen, und Baumstudien nach Vorlegeblättern. 2 St. Lehrer Francke.

VII. Quinta. — Ordinarius Lehrer Heydemann.

Latin. Die Etymologie bis zu den Verb. anomal. incl. nach dem Auszug aus Zumpt's Grammatik; die Wortbildung als Gedächtniß-

übung nach Rärcher's Schullertcon. Aus der Syntax die einfachsten Regeln über den Gebrauch der Casus. Einübung durch Exercitia und Extemporalia. Uebersetzen ins Deutsche (im Sommer: Semester aus Bonnell's Uebungsstücken, im Winter: Semester aus Blume's lateinischem Elementarbuch). 8 St. Lehrer Heydemann. — Deutsch. Das Wichtigste aus der Etymologie und Syntax der beugbaren Redetheile. Satzlehre. Beurtheilung der deutschen Ausarbeitungen. Declamations: Uebungen. 4 St. Im Sommer: Semester Lehrer Heydemann. — Im Winter: Semester die Lehre vom Satz mit Berücksichtigung der verschiedenen Wortarten und besonders der Verhältnisse, in welche das Verbum zu denselben tritt. Erzählende und beschreibende Aufsätze, für die Ungeübteren nach vorheriger Erzählung, für die Geübteren nach bloßer Angabe des Stoffs und einiger belehrenden Winke. Uebungen im freien mündlichen Vortrage. 4 St. wöchentlich. Schulamts: Candidat Fjßler. — Französisch. Einübung der regelmäßigen Verba im Activ und Passiv, so wie der neutralen und zurückkehrenden Verba, in der bejahenden, verneinenden, fragenden und fragend verneinenden Form. Kurze Uebersicht über die unregelmäßigen Verba. Die wichtigsten Regeln über den Gebrauch der Fürwörter. Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Französische, aus Herrmann's Lesebuch der französischen Sprache. 3 St. Lehrer Heydemann. — Religion. Das Leben Jesu nach dem Evangelium Matthäi beendigt. Einzelne Abschnitte aus dem alten Testament. Auswendiglernen geeigneter Bibelstellen und Lieder aus dem Gesangbuche. 2 St. Oberlehrer Drefemer. — Geographie. Wiederholung des Cursus von Sexta und Erweiterung desselben durch Bekanntmachung mit den vorzüglichsten verticalen Verhältnissen der Erdoberfläche (nach Anleitung von Voigt's Leitfaden S. 16–32.) in konstruirender Methode. 3 St. Dr. Hirsch. — Arithmetik. Multiplications: und Divisions: Regeldetri, Gesellschaftsrechnung, Zeitrechnung. Uebungen im Kopfrechnen. 4 St. Schulamts: Candidat Meyer. — Naturgeschichte. Beschreibung der Amphibien, Fische, Insecten und Würmer. 2 St. wöchentlich. Prof. Trahdorff. — Schreiben. Uebungen im Schnellschreiben nach Audoyer's Methode. 2 St. wöchentlich. Lehrer Meyer. — Zeichnen. Die perspectivischen Verschiedenheiten der gebogenen Linien an einfachen Naturkörpern. Lehrer Francke.

VIII. Sexta. — Ordinarius Dr. Hirsch.

Lat. Die Etymologie bis zu den Pronom. incl., und von den Verben diejenigen Formen der 4 Conjugationen, welche von der ersten Person Praesentis abgeleitet werden; die Adverbia und Präpositionen. Anwendung des in den deutschen Stunden Vorgetragenen auf die Bildung einfacher lateinischer Sätze in mündlichen Uebungen, in Exercitiis und Extemporalien. Uebersetzen ins Deutsche (im Sommer aus Bonnell's Uebungsstücken, S. 1–13; im Winter aus Blume's latein. Elementarbuch, S. 1–9.) Auswendiglernen des Rärcher'schen Schulwörterbuches A–C incl. mit Auslassung des für die Schüler noch Unverständlichen. 8 St. Dr. Hirsch. — Deutsch. Die Lehre vom einfachen Satze, bei welcher zugleich die Bedeutung der einzelnen Wörter: classen entwickelt wurde. Beurtheilung der deutschen Aufsätze, zu denen der Stoff aus der Geschichte und Märchenwelt genommen wurde. Uebungen im freien mündlichen Vortrage. 4 St. Dr. Hirsch. — Französisch. Einübung der Declination, der Haupt: und Eigenschafts: wörter, der Pronomina, Zahlwörter und der ersten Conjugation, Wiederholung des Gelernten durch Exercitia aus Herrmann, durch Extemporalien.

poralia und schriftliches Uebersetzen aus Seidenstücker's Elementarbuch, Theil I. Im Sommer; Semester Dr. Hirsch. Im Winter; Semester Schulamts-Candidat Kämpf. 4 St. — Religion. Im ersten Semester Auswahl einzelner biblischer Erzählungen des alten und neuen Testaments. 2 St. Prof. Wigand. — Im zweiten Semester biblische Geschichte. Die Schüler arbeiteten das ihnen Mitgetheilte aus, und lernten einzelne darauf bezügliche Bibelsprüche auswendig. 2 St. Prof. Böttcher. — Geographie. Allgemeine Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde in construierender Methode. 3 St. Dr. Hirsch. — Arithmetik. Das Numeriren und die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen. Regeldetri. Dabei beständige Uebungen im Kopfrechnen. 4 St. Schulamts-Candidat Meyer. — Naturgeschichte. Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel specieller dargestellt. 2 St. wöchentlich. Prof. Trahdorff. — Schreiben. Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift nach Vorschriften. 3 St. wöchentlich. Schreiblehrer Leßhafft. — Zeichnen. Die perspectivischen Verschiebungen der geraden Linien an einfachen Naturkörpern. Zeichnungslehrer Francke.

Gesangunterricht in den obern Classen.

Erste Gesangclasse vier Stunden: davon zwei für Sopran und Alt, eine für Tenor und Bass, eine für die vereinigten 4 Stimmen.

Während des Schuljahrs von Ostern 1832 bis dahin 33 wurden eingeübt Chöre aus Händels Athalia, und aus anderen Händelschen Oratorien, ein Te Deum von Hasse, einige Fugen von Stölzel, Fr. Graun; in der Stunde für Tenor und Bass eine zweistimmige Messe von A. Lotti, und Mehreres aus B. Kleins religiösen Gesängen für Männerstimmen.

Eine wöchentliche Stunde war den Tenoristen und Bassisten der zweiten Gesangclasse gewidmet; in einer für theoret. Unterricht bestimmt wurde die Lehre von den Tonleitern, Intervallen und Accorden vorgetragen. Musikdirector Mey.

Gesangunterricht in den 3 untern Classen.

Sexta. Allgemeine Begriffe, Notenkennniß, Uebungen im Treffen leichter Intervalle. 2 St.

Quinta. Bildung der Durtonleiter, Uebungen im Treffen schwerer Intervallen verbunden mit dem Einüben einstimmiger Lieder und Choräle. 3 St.

Quarta. Repetition der vorhergehenden Curfen mit besonderer Hervorhebung dessen, was in den frühern Classen noch nicht durchgenommen werden konnte. Eingeübt wurden zweistimmige Choräle und Lieder. 2 St. Gesangslehrer Hahn.

No. 18. Unterrichts-Gegenstände in dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. Aus dem Programm des Director Spilke v. J. 1823.

A. Sprachen.

I. Latein. Da die Anstalt eine Gelehrtenschule sein soll, so wird auf das Lateinische, als auf die Gelehrtensprache, bei weitem die meiste Zeit verwandt, indem ihr in jeder der drei untern Classen wöchentlich acht, in jeder der vier obern zehn bis zwölf, im Ganzen wöchentlich sechs und sechszig bis siebenzig Stunden gewidmet werden. Was die Behandlung betrifft, so hat man in neuern Zeiten hin und wieder, besonders in Privatinstiuten angefangen, einen dem bisherigen entgegengesetzten Weg einzuschlagen, und um die Trockenheit der Grammatik zu

vermeiden, sich sogleich zur zusammenhängenden Lectüre der classischen Autoren gewendet. Der Gedanke ist nicht neu; schon Scioppius und Mathias Gesner drangen auf etwas Aehnliches; wiewohl jedoch zwei so große Helden der Sprachkunde sich für eine Abweichung von der gewöhnlichen Art erklären, so haben doch die bisher gemachten Versuche im Ganzen (denn von dem, was etwa in der Privatunterweisung gelingt, kann hier nicht die Rede sein,) keine besonders glücklichen Resultate geliefert, vielmehr hat sich in der Regel gezeigt, daß solche, welche nicht unmittelbar von der Grammatik aus in die Sprache eingeführt werden, überhaupt später wenig Sinn für Studien dieser Art zeigten, und was insbesondere das Schreiben und Sprechen betrifft, es selten zu einer nur mittelmäßigen Fertigkeit brachten. Auch uns hat nichts leicht in unsern Berathungen öfter beschäftigt, als die Frage über die zweckmäßigste Einrichtung, welche dem Unterrichte in den alten Sprachen gegeben werden müsse; zuletzt haben wir uns der Vorschrift erinnert, welche Luther giebt: „Es sollen die Kinder die *regulas grammaticae* auftragen, daß sie gedungen und getrieben werden, die *grammaticam* wohl zu lernen, und wo den Schulmeister solche Arbeit verdreust, wie man viel findet, soll man denselbigen laufen lassen, und einen andern suchen; denn kein größerer Schade den Künsten mag zugefügt werden, als wo die Jugend nicht wohl geübt wird in der *grammatica*,“ und so sind wir bis jetzt im Ganzen bei der strikten Observanz geblieben, so jedoch, daß wir uns zugleich dasjenige anzueignen suchten, was die gegenüberstehende Ansicht Zweckmäßiges darbietet. Es ergeben sich nämlich für den Unterricht im Lateinischen von selbst drei verschiedene Stufen, die erste, auf welcher überwiegend das Etymologische, die zweite, auf der das Syntactische, die dritte endlich, auf welcher der Styl vorzüglich zu berücksichtigen ist; auf der ersten wird mehr die aufnehmende, auf der zweiten mehr die ordnende, auf der dritten mehr die hervorbringende Thätigkeit des Schülers in Anspruch genommen. Indes soll der Jüngling nicht bloß schreiben und sprechen lernen, es ist vor Allem auf die Kenntniß der classischen Schriftsteller des Alterthums selber abgesehen; jedoch auch hier ist derselbe Gang nothwendig, so daß der Jüngling bei seinem Lesen zuerst die einzelnen Elemente der Sprache, dann ihre logische Verknüpfung, und zuletzt den künstlerischen Gebrauch kennen lernt, welchen der Schriftsteller im Periodenbau von den Sprachelementen macht, wobei zugleich das Wesen und der innere Geist des Etymologischen und Syntactischen tiefer ergründet wird. Es ist indes natürlich, daß die Gränzen für diese verschiedenen Uebungen nicht durchaus streng von einander geschieden werden können, und daß namentlich die Uebungen der beiden unteren Classen oft mit einander verbunden sind. Eben deshalb scheint es mir auch fast unmöglich, für jede einzelne Classe scharf von einander abgeschnittene Curfus zu bestimmen, indem alle diese Gegenstände nicht bloß ihrer Länge nach gemessen werden dürfen, sondern man auch in die Tiefe zu sehen hat, und es dabei eben so sehr auf die Gründlichkeit als auf den Umfang ankommt. Eine jede solche scharfe Abgränzung hat etwas Mechanisches und Todtes, und wenn sie sich auch auf dem Papier noch erträglich ausnimmt, so kann sie bei der Ausführung selbst nicht anders als nachtheilig wirken. Wir haben daher diese Gränzen auch nur im Allgemeinen gezogen, und zwar so, daß in Sexta und Quinta insbesondere das Etymologische, in Quarta, Unter- und Ober-Tertia das Syntactische, in Secunda und Prima das Stylistische vorherrschend ist.

In Hinsicht der erstern beiden Classen findet für diesen Unterricht eine doppelte Aufgabe Statt, einmal: Erlernung und Befestigung des Elementarischen, und dann Erlangung der Fertigkeit, das einzeln Gelernte unmittelbar richtig anwenden zu können. In dieser Hinsicht wird in Serta der etymologische Theil der Grammatik bis zu den regelmäßigen Verben inclusive gelernt; dieser wird in Quinta zuerst wiederholt, und hierauf das Lernen der unregelmäßigen und defectiven Verben, so wie die Einübung der Grundformen (a verbo) nach der Zumpt'schen Grammatik, welche in allen Classen gebraucht wird, hinzugefügt. Zum etymologischen Theile gehören gewissermaßen auch noch die Conjunctionen, indeß werden diese erst auf der folgenden Stufe gelernt, da es ohne Nutzen sein würde, sie als Vocabeln der Reihe nach aufzuzählen, und sie erst bei ihrer Anwendung in der Syntax in ihrer wahren Bedeutung erkannt werden können. Damit aber der Schüler bei dem Lernen des Elementarischen sich nicht gewöhne, bloß mechanisch Worte festzuhalten, damit er vielmehr die abstracte Form möglichst individuell und in einer lebendigen Anschauung auffasse, so wird er angehalten, sogleich bei dem Lernen der Formen leichte und einfache Sätze zu bilden, zu welchen der Lehrer die Elemente liefert, so daß auf diese Weise neben dem Vermögen des Auffassens auch schon die combinirende Kraft in Thätigkeit gesetzt wird. Um aber dieses noch in höherem Grade zu bewirken, und auch zugleich schon auf dieser untersten Stufe dem Knaben die Sprache nicht bloß in ihren einzelnen Elementen, sondern auch als ein Ganzes zu zeigen, so wird sogleich nach dem Erlernen der ersten Formen zum Uebersetzen sowohl aus dem Deutschen ins Lateinische, als aus dem Lateinischen ins Deutsche geschritten, und um auch hier wieder Elementarisches und Zusammenhängendes zu verbinden, so werden zuerst die Vocabeln, dann aber jedesmal das ganze in der Classe durchgenommene Stück vollständig auswendig gelernt. Außerdem wird, doch dieses namentlich erst in Quinta, wöchentlich ein lateinisches Exercitium gebracht, welches, nachdem es von dem Lehrer genau corrigirt worden ist, in der Classe durchgegangen wird, wobei die ersten syntactischen Regeln vorkommen, welche die Kinder, um hier das bloß mechanische Lernen zu vermeiden, frei aufzufassen, und dann ihrer Keinschrift von dem Exercitio, welche der Lehrer nochmals durchsieht, hinzuzufügen haben. Indem wir die Sache auf diese Weise behandeln, so glauben wir auf der einen Seite der grammatischen Strenge nichts zu vergeben, und auf der andern den Vorwurf zu vermeiden, als ob wir durch ein bloß mechanisches Auffassen des Gegenstandes höchstens das Gedächtniß beschäftigten, während die übrigen Kräfte desto gleichgültiger behandelt, oder vielmehr gänzlich abgestumpft würden.

Während in Serta und Quinta für das Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche nur zwei, dagegen für das Lernen der Formen sechs Stunden wöchentlich verwandt werden, tritt in Quarta beides ins Gleichgewicht, indem hier vier Stunden für Exercitien und Grammatik, und eben so viel für die Lesung eines leichten lateinischen Schriftstellers, jetzt zunächst des *Nepos*, bestimmt sind. Bei dem letzteren kommt es auf drei Momente an, auf die Präparation nämlich, das Lesen des Pensums in der Classe, und die häusliche Wiederholung. In Hinsicht auf die erstere wird von den Schülern gefordert, daß sie sich nicht bloß damit begnügen, die einzelnen Vocabeln aufzuschreiben und auswendig zu lernen, sondern auch versuchen, aus eigener Kraft in das Verständnis des aufgegebenen Pensums einzudringen. Bei dem Ueber-

setzen in der Classe selbst, zu welchem natürlich bald Dieser bald Jener aufgefordert wird, damit Alle immer gleich gerüstet sind, und wobei Keiner die Vocabeln zur Hand haben darf, muß der Schüler zuerst die Construction der Wörter und Sätze auffuchen, wodurch der Lehrer die mannigfaltigste Veranlassung erhält, über die Verbindung der einzelnen Wörter zu Sätzen, und über die Abhängigkeit der Sätze unter einander seine Schüler zum Bewußtsein zu bringen, so wie auf der andern Seite ihnen eine Anleitung zu geben, wie sie bei der Präparation zu verfahren haben. Bei dem Uebersetzen selbst wird zuerst ein möglichst wörtliches Anschließen an den Grundtext gefordert, und das Hineintragen von Worten und Gedanken, die das Lateinische nicht unmittelbar selbst an die Hand giebt, nicht geduldet; dagegen allerdings, wenn Alles dem Verstande nach gehörig begriffen ist, die Schüler aufgefordert werden, eine dem Geiste der deutschen Sprache angemessene Uebersetzung zu bilden. Auf die Scheidung dieser beiden gleich nothwendigen Operationen kann nicht streng genug gehalten werden; wird die erstere vernachlässigt, so gewöhnt sich der Schüler an Seichtigkeit; beobachtet man die zweite nicht gehörig, so gewöhnt er sich an Steifheit und Schwerfälligkeit im Ausdrücke. Wenn das Pensum überseht ist, so wird es von dem Lehrer erklärt, wobei es aber mehr auf das Grammatische als auf die Materie ankommt. Hierbei zeigt sich die Kunst des Lehrers insbesondere darin, wenn er den ganzen Cyclus der syntactischen Regeln an das Gelesene anzuknüpfen, und aus demselben zu entwickeln versteht. In Quarta werden diese Regeln zum Theil vom Lehrer dictirt, weil sie in der Zumpt'schen Grammatik nicht alle gleich faßlich ausgedrückt sind, wie es mir denn überhaupt eine der schwierigsten Aufgaben zu sein scheint, eine vollkommen zweckmäßige Schulgrammatik zu schreiben. Daß jene Regeln auswendig gelernt werden, versteht sich von selbst. Was endlich die häusliche Wiederholung des Gelesenen betrifft, so wird zuerst eine schriftliche Uebersetzung gemacht, bei der nicht zu sehr von den in der Classe gebrauchten Ausdrücken abgewichen werden darf, außerdem aber müssen die Schüler unter dem Titel Bemerkungen dasjenige zu Hause niederschreiben, was der Lehrer zur Erklärung beigebracht hat, wobei jedoch ihnen nicht verstattet ist, dieses während des Unterrichts selbst zu notiren, wie denn überhaupt das sogenannte Nachschreiben recht eigentlich tödtend für die Aufmerksamkeit ist, weshalb ich es eine meiner größten Sorgen sein lasse, es aus allen Lehrstunden, so viel möglich, immer mehr zu verbannen. In Hinsicht der Exercitia, als der zweiten Hauptübung, findet folgende Einrichtung Statt: der Lehrer schreibt die Aufgaben selbst vorher nieder, indem er dadurch es allein in seiner Gewalt hat, vom Leichterem zum Schwereren fortzugehen, namentlich aber jedesmal in anderer Form die syntactischen Regeln anzubringen, die bei der Lesung des Schriftstellers vorgekommen sind, und so zugleich den ganzen für jede Classe bestimmten Cyclus zu vollenden. Oft werden aus dem Gelesenen selbst Aufgaben für die Exercitien gebildet, indem der Lehrer die Rede umwendet, und in eine andere, zur Anwendung der erklärten Regeln passende Construction umgestaltet. Das von den Schülern ausgearbeitete Exercitium wird von dem Lehrer so corrigirt, daß er die einzelnen Fehler nur unterstreicht, um sie in der Classe wirklich zu berichtigen. Um hierbei die Aufmerksamkeit noch mehr zu fesseln, muß jeder Schüler in einem dazu besonders bestimmten Buche eine sogenannte Fehlerbearbeitung machen, d. h. er muß die Bemerkungen niederschreiben, welche von dem Lehrer in

Hinsicht auf die von ihm begangenen Fehler beigebracht sind; diese Arbeit wird dem Lehrer zur abermaligen Durchsicht eingehändigt. Neben diesen Uebungen wird zugleich in dieser Classe der ganze etymologische Theil der Grammatik wiederholt, um insbesondere denen nachzuhelfen, welche als Novizen in dieselbe eintreten, und bei denen sich gerade in diesem Kreise oft noch Lücken zu finden pflegen.

Ähnlich nun wie die Behandlungsart des Lateinischen in Quarta ist sie auch in den beiden Abtheilungen von Tertia, nur daß hier die Lectüre über die grammatischen Uebungen das Uebergewicht zu erhalten anfängt, indem auf jene wöchentlich sechs, auf diese aber nur drei bis vier Stunden verwendet werden. Der Hauptschriftsteller für Untertertia ist Cäsar, für Obertertia Curtius; jedem werden in der Regel vier Stunden gewidmet, theils weil es hier schon darauf ankommt, daß der Schüler eine gewisse Bekanntschaft mit dem Schriftsteller selbst erhalte, theils weil sich nur durch häufigeres Lesen in ihm der Sinn für Styl und Periodenbau entwickelt, für den er in Obertertia auch schon durch eigene schriftliche Uebungen vorbereitet wird, um desto leichter in den beiden obern Classen eine eigenthümliche Fertigkeit darin zu erlangen. In Untertertia fängt auch in drei wöchentlichen Stunden die dichterische Lectüre mit den Metamorphosen des Ovid an, welche in Obertertia fortgesetzt werden, und an die der Unterricht in der Prosodie, theils durch das Erlernen der prosodischen Regeln, theils durch kleine practische Uebungen angeknüpft wird. Die Aufgabe bei diesem Unterricht ist, den Schülern den Unterschied des poetischen und prosaischen Ausdrucks anschaulich zu machen, und sie über das Wesen der Tropen überhaupt zu belehren; eine bloß grammatische Analyse würde hier völlig unangemessen sein; dagegen ist zur Erreichung jenes Zwecks nichts dienlicher, als das Gelesene von den Schülern entweder mündlich oder schriftlich in Prosa wiederholen zu lassen.

In Secunda und Prima wird der Unterricht auf eine mehr wissenschaftliche Weise behandelt, indem die Schüler allmählig in den innern Geist der Sprache und des Schriftstellers eingeführt, und beim Lesen auch ein größeres Ganzes zu übersehen, und im Auge zu behalten geübt werden. Bei der Erklärung macht der Lehrer insbesondere auf die Uebereinstimmung und die Unterschiede sinuverwandter Wörter, auf den richtigen Gebrauch der Partikeln, auf die genaue Folge der Tempora, überhaupt auf Alles, was eine tiefere Kenntniß der Grammatik und Sprache begründet, aufmerksam. In dieser Hinsicht werden auch verschiedene Lesarten nicht aus der Acht gelassen, welche noch dazu eine so treffliche Gelegenheit geben, um den Sinn für das Richtige und jedesmal Angemessene zu schärfen, und die Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang festzuhalten. Die Syntax wird hier in einem höhern Sinn behandelt, als in den niedrigeren Classen. In diesen wurde der Satz nur gleichsam als grammatisches Factum, hier dagegen in seiner philosophischen Begründung ins Auge gefaßt, und die verschiedenen Anschauungsweisen, welche einem jeden zum Grunde liegen, entwickelt. Insbesondere aber ist das Augenmerk des Lehrers auf die Bildung des lateinischen Periodenbaues gerichtet, indem er zeigt, wie die einzelnen Sätze zu rhythmisch und harmonisch in sich zusammenhängenden größeren Ganzen verbunden sind. Dieses Alles findet dann wieder bei den practischen Uebungen seine Anwendung, welche in diesen Classen auf die mannigfaltigste Weise getrieben werden. Denn indem es jetzt nicht mehr genügt, daß der Schüler erst nach längerer Ueberlegung das Rich-

tlige finde, sondern gleich auf der Stelle das jedesmal Angemessene zu treffen wisse, so wird bald eine Geschichte deutsch erzählt oder vorgelesen, welche dann die Schüler sogleich lateinisch niederzuschreiben haben; bald wird ein eigentliches sogenanntes Extemporale dictirt; besonders aber wird öfter vorzüglich in Prima sogleich mündlich übersetzt, indem der Lehrer anfangs kürzere, dann längere Perioden vorsagt, welche unmittelbar von den Schülern ins Lateinische übertragen werden, und zwar so, daß dieselben Sätze mehrere Male mit veränderten Wendungen und Redensarten ausgedrückt werden. Diese Uebung, welche freilich einen sehr gewandten und der Sprache kundigen Lehrer erfordert, ist von ungemeinem Nutzen; es giebt keine, welche den Schülern eine so große Gewandtheit verschaffe als diese, indem sie allmählig in den Stand gesetzt werden, denselben Gedanken oft auf acht bis zehn verschiedene Weisen auszudrücken. Hieran schließen sich zugleich in Prima die Disputationsübungen. Einer der Schüler liefert dazu jedesmal eine Abhandlung, welche gewöhnlich eine Charakterschilderung, eine Vergleichung, oder die Beurtheilung eines einzelnen historischen Facti zum Gegenstande hat. Diese wird drei andern Schülern mitgetheilt, welche als Opponenten auftreten. Der Lehrer steht bei der Disputation selbst sowohl auf richtige Entwicklung der Gedanken, als auf zweckmäßige Wahl des Ausdrucks. Nach Vollendung der Disputation verbessert der Lehrer noch schriftlich die Fehler in der Anordnung und Ausführung, und nimmt nochmals davon Gelegenheit, mit dem Verfasser selbst zu disputiren. Außer diesen besonders für den raschen mündlichen Ausdruck bestimmten Uebungen machen die Schüler theils längere theils kürzere Aufsätze meistens historischen Inhalts, welche natürlich gleichfalls von dem Lehrer schriftlich verbessert werden. Die für beide Classen bestimmten Schriftsteller sind, in Secunda: Cicero, Livius und Virgil; für Prima: Cicero, Terenz, Horaz, und nachdem die Schüler weiter fortgeschritten sind, einzelne Abschnitte aus dem Tacitus, bei denen zugleich auf eine fließende und auch dem Geiste der deutschen Sprache angemessene Uebersetzung gesehen wird. Daß mehrere von diesen Schriftstellern lateinisch erklärt werden, ist schon durch höhere Verordnungen festgesetzt.

II. Griechisch. Seitdem man die hohe Wichtigkeit des Griechischen für Entwicklung des wissenschaftlichen Sinnes erkannt hat, ist auf allen Gelehrtenschulen demselben ein weiterer Spielraum eröffnet. Auf der unsrigen wird es in fünf Classen gelehrt, und zwar so, daß in den drei untern wöchentlich sechs, in den beiden obern acht, zusammen vier und dreißig Stunden dafür bestimmt sind. Weil das Griechische schon in Quarta anfängt, so ist es auch aus diesem Grunde wünschenswerth, daß nur solche junge Leute dem Gymnasio anvertraut werden, welche wirklich sich den gelehrten Studien widmen wollen, dagegen diejenigen, welche für ein bürgerliches Geschäft bestimmt sind, sich lieber zu der Realschule wenden, indem für die letztern dieser Gegenstand in keinem Betracht nützlich sein kann, und sie während dessen vieles Andere lernen können, was unmittelbarer mit ihrem künftigen Berufe zusammenhängt.

Die Methode des Unterrichts ist im Ganzen dieselbe wie bei dem Lateinischen, da ja durch beide derselbe Zweck erreicht werden soll; nur darin sind sie verschieden, daß bei dem Griechischen von Anfang an die Schreibübungen völlig untergeordnet, dagegen das Lesen das Vorherrschende sein muß. Daß jene nicht gänzlich fehlen dürfen, hat man in

neuern Zeiten allgemein eingesehen, und so wird auch bei uns in jeder Classe wöchentlich ein Exercitium geliefert, welches auf dieselbe Weise vom Lehrer verbessert wird, wie es bei dem Lateinischen angegeben ist. Da indeß diese Uebungen nicht den Zweck haben können, griechische Stylisten zu bilden, da es vielmehr allein darauf ankommt, den Schülern dadurch eine gründliche Kenntniß der Grammatik zu verschaffen, so können ihnen auch nur wenige Stunden gewidmet werden; wir wenden darauf wöchentlich zwei Stunden in jeder Classe, und zwar so, daß dadurch in Quarta und in Untertertia die Formenlehre, in den drei folgenden Classen aber die Syntax eingeübt wird. Uebrigens findet im Ganzen folgende Einrichtung Statt. In Quarta werden die Schüler zuerst im Lesen geübt, wobei auf das strengste darauf gesehen wird, daß sie nach Accent und Quantität zugleich lesen, was an sich sehr geringe Schwierigkeiten hat, indeß bei früherer Verwöhnung späterhin Manchem fast ganz unmöglich fällt. Hieran schließt sich die Kenntniß der Formenlehre bis zu den *Verbis contractis*, so jedoch, daß, wie sich von selbst versteht, Alles, was einzelnen Dialecten angehört, ausgeschlossen bleibt. Daneben wird der erste Cursus des Lesebuchs von Jacobs übersezt, welches selbst nichts anders als eine Beispielsammlung für den etymologischen Theil der Grammatik ist. In Untertertia, wo in der Lesung dieses Buchs fortgefahen wird, findet zuerst eine Wiederholung alles in Quarta Gelernten Statt, worauf die anomalen Formen hinzugefügt werden, jedoch ebenfalls mit Ausschluß dessen, was nur den einzelnen Dialecten anheim fällt. Zugleich wird in beiden Classen für einen gehörigen Wörternvorrath gesorgt, indem theils die Vocabeln, welche in den zu übersehenden Stücken, theils die einzelnen Wörter, welche in der Buttmanischen Grammatik als Beispiele vorkommen, auswendig gelernt werden. In Obertertia wird der dritte Cursus von Jacobs zum Grunde gelegt, so daß man zuerst die Auszüge aus dem Xenophon liest, theils wegen der größern Einfachheit des Styls, theils weil daraus die trefflichsten Beispiele zur Erläuterung der syntactischen Regeln hergenommen werden können. Hierauf folgt dasjenige, was aus dem Plutarch aufgenommen ist; die Stücke aus dem Thucydides bleiben natürlich ganz und gar ausgeschlossen. Zugleich wird in dieser Classe die Lesung des Homer begonnen, welcher von da an den Schüler auf seinem ganzen Wege durch das Gymnasium begleitet. Es werden deshalb hier zuerst die epischen und ionischen Formen gelernt, und erst dann mit der Lectüre rascher verfahren, wenn dieselben gründlich und sicher eingeübt sind. In Secunda theilt sich der Unterricht neben den Exercitien zwischen der Lesung der Ilias und des Xenophon, doch treten bisweilen auch die leichteren Dialogen des Plato an dessen Stelle. In Prima wird mit dessen größern Dialogen, den philippischen Reden des Demosthenes und den leichtern Stellen des Thucydides abgewechselt; für die dichterische Lectüre ist der Sophocles bestimmt; den Homer und Herodot lesen die Schüler privatim. Die Art der Behandlung ist dieselbe, welche ich bei der Lesung der lateinischen Schriftsteller dargestellt habe, und bedarf daher hier keiner weitern Auseinandersetzung.

III. Deutsch. Kein Unterrichtsgegenstand bietet größere Schwierigkeiten dar, als dieser, und es ist im Ganzen der ächte Prüfstein für das Talent des Lehrers, wenn er denselben zweckmäßig und für die Zöglinge anziehend zu behandeln versteht. Die Aufgabe desselben ist nämlich eine zwiefache, zuerst, die Schüler über die Sprache selbst zum Bewußtsein zu bringen, dann aber, da der Mensch schon an sich nicht

andere als redend denken, und als denkend reden kann, die geistige Kraft und das allgemeine Bewußtsein überhaupt zu stärken und zu bilden, so daß in dieser Hinsicht der Unterricht im Deutschen dasjenige in eigenthümliches Leben und innere Anschauung verwandeln soll, was der Zögling sich in den sämtlichen übrigen Lehrstunden mehr durch das aufnehmende Vermögen angeeignet hat. Aus diesem Grunde ist es nöthig, daß der Lehrer, welcher diesen Unterricht mit Erfolg ertheilen soll, sich mit dem Schüler in einem vielseitigeren Gedankenverkehr befinde, und genau den Standpunkt der geistigen Entwicklung kenne, welchen derselbe erreicht hat. Hierauf ist das Gesetz gegründet, daß der Lehrer, dem jener Gegenstand übertragen ist, zugleich auch andere Unterrichtsstunden in derselben Classe ertheile, nur möchte ich glauben, daß dieses Gesetz nicht einzig auf die lateinischen oder griechischen Lehrstunden beschränkt zu seyn brauche, indem dabei nur die eine Seite, nämlich die Entwicklung des Sprachbewußtseins, ins Auge gefaßt zu sein scheint; ich würde vielmehr auch denjenigen Lehrer dazu geeignet achten, welcher in den untern Classen namentlich den Religionsunterricht, so wie in den obern Classen den geschichtlichen mit Erfolg ertheilt, weil dieser am meisten Gelegenheit hat, theils das allgemeine Bewußtsein und das geistige Leben überhaupt zu wecken, theils weil er den Schülern ein Gebiet eröffnet, in welchem sich für dieselben der mannigfaltigste Stoff zu eigenen mündlichen und schriftlichen Uebungen darbietet. Damit aber dem Lehrer jenes gelinge, so ist es unumgänglich nothwendig, daß er selbst im Reiche der Gedanken einheimisch, und in seinem ganzen Wissen so viel möglich zur vollkommenen Klarheit hindurchgedrungen sei, mit einem Wort, daß er philosophischen Geist besitze, indem er sonst bei seinem Unterrichte sich mit einem dürren und unfruchtbaren Regelwerke begnügen, und das Höchste erreicht zu haben glauben wird, wenn seine Schüler sich keine Fehler mehr gegen die herkömmliche Schreib- und Sprechweise zu Schulden kommen lassen. Zugleich kommt es bei keinem Gegenstande mehr darauf an, als bei jenem, die innere Eigenthümlichkeit des einzelnen Zöglings selber zu kennen, und daß dieses ohne einen klaren, philosophischen Blick nicht möglich ist, leuchtet von selber ein. Aus dem letzten Grunde könnte man der Meinung sein, daß dieser Gegenstand überhaupt besser durch Privatunterweisung als durch die öffentliche gelingen möchte; indessen wenn sich dieses auch in einer gewissen Beziehung nicht leugnen läßt, so giebt es doch wieder auch gewisse allgemeine Entwicklungspunkte, und gewisse in jeder Entwicklungsperiode vorwaltende Kräfte des Geistes, welche der Lehrer nur im Auge zu behalten braucht, um Allen, freilich in verschiedenem Grade, nützlich zu werden. Es finden nämlich auch hier, wie mich dünkt, drei verschiedene Standpunkte Statt. Auf der untersten Stufe tritt überwiegend die Phantasie und die Anschauungskraft hervor; auf der zweiten zeigt sich mehr in selbstständiger und selbstbewußter Thätigkeit der ordnende, das Besondere auf das Allgemeine zurückführende Verstand; auf der dritten endlich fängt der höhere, auf die inneren Gesetze des Lebens gerichtete Vernunftgebrauch sich zu entwickeln an, welcher indeß auf dem Gymnasio nur an dem Einzelnen entwickelt werden kann, um auf der Universität erst zur vollkommenen Reife zu gelangen. Ich brauche wohl nicht den Mißverstand zu erwarten, als ob ich glaube, daß jedesmal nur eine von diesen Richtungen vorhanden wäre, vielmehr versteht sich von selbst, daß jede derselben nur die Form ist, unter welcher nach inneren Entwicklungsgesetzen die gesammte geistige Kraft

sich offenbart. Eben deshalb darf auch der Unterricht nie eine von jenen Richtungen allein ins Auge fassen, und die übrigen gänzlich vernachlässigen, indem dieses ein sehr verderbliches Mißverhältniß in der ganzen inneren Entwicklung zur Folge haben würde; vielmehr muß schon auf der untersten Stufe auch der Verstand in Anspruch genommen werden, so wie es auf der andern Seite nachtheilig sein würde, auf den folgenden Stufen die Bildung der Phantasie zu verabsäumen. Aus diesem Grunde sind denn auch in unserer Anstalt die Cursus für den Unterricht im Deutschen noch viel weniger scharf abgegränzt, als es bei den alten Sprachen der Fall ist; im Allgemeinen aber findet folgende Einrichtung Statt: In den beiden untern Classen, in denen jeder vier bis fünf Stunden wöchentlich dafür bestimmt sind, theilt sich der Unterricht in die eigentliche Sprachbildung oder den grammatischen Unterricht, und in die Gedankenbildung durch schriftliche und mündliche Darstellung. Was die erstere betrifft, so ist das unabänderliche Gesetz für die Behandlung, daß den Schülern niemals eine Erklärung oder eine Regel in ihrer abstracten, kunstgerechten Form gegeben wird, vielmehr ist das Verfahren durchaus analytisch, so daß die Kinder selbst unter Anleitung des Lehrers aus einer Menge gegebener einzelner Fälle die Erklärung entwickeln, und sich ihre Sprachlehre selber machen, wobei die Bücher von Harnisch und Andern dem Lehrer treffliche Dienste leisten. Eine schon fertige Grammatik dem Schüler durch Auswendiglernen lassen und nachfolgende sogenannte Erläuterung des Allgemeinen durch das Besondere zu geben, scheint mir recht eigentlich eine Sünde zu sein, welche sich dann auch ganz gewöhnlich dadurch selbst bestraft, daß die Kinder allen gelernten Regeln und aller Marter des Lehrers zum Troß falsch zu sprechen und zu schreiben fortfahren; von Denken lernen und innerer Anregung kann vollends bei dieser Methode nicht die Rede sein. Nichtiges Sprechen und das daraus folgende richtige Schreiben wird überall auf diesem Wege nicht gelernt, sondern allein dadurch, daß die Kinder in allen Lehrstunden angehalten werden, sich deutlich, bestimmt und in vollständigen Sätzen auszudrücken. In den deutschen Stunden dient hierzu das mündliche Erzählen dessen, was der Lehrer vorgelesen, oder, was viel besser ist, vorerzählt hat. Die eigenen kleinen Aufsätze sind alle nur geschichtlichen Inhalts, besonders Märchen, welche für Kinder das höchste Interesse haben, weil sie der erwachenden Seele einen Blick in eine höhere Welt öffnen, welche sich ihnen nicht anders als in der Gestalt des Wunders offenbaren kann. Hierzu kommt endlich noch Lesen und Auswendiglernen von Gedichten, so wie überhaupt immer nähere Bekanntschaft mit den Dichtern der Nation zu den Aufgaben dieses Unterrichtsgegenstandes in allen Classen gehört.

In Quarta ist der Jüngling schon aus der poetischen und märchenhaften Welt in die des Historischen und Factischen eingetreten, er wird mit den realen Wissenschaften vertrauter; auch lernt er allmählig die classischen Schriftsteller kennen; zugleich reift der Verstand durch eigene Kraft von innen; hiernach sind die Gegenstände bedingt, welche in dieser und den folgenden beiden Classen den Kreis für die schriftlichen Darstellungen bilden, namentlich: Erzählungen nach dem Cornel, Justin, Cäsar; Nachbildungen einzelner Stücke aus Ovids Metamorphosen, Auszüge aus den gelesenen französischen Abschnitten, eine Uebung, welche besonders dazu dient, das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden zu lernen; daneben Beschreibungen selbstgesehener Gegenstände, Gebäude, Gegenden, Maschinen, wobei vorzüglich auf Schärfe und licht:

volle Ordnung zu sehen ist. Indessen darf auch die Bildung der Phantasie hier nicht vernachlässigt werden; dazu ist nichts zweckmäßiger als die Nachbildung oder eigene Erfindung von Fabeln, einer Gattung, welche den jungen Leuten am leichtesten gelingt, da sie auf der Gränze der Poesie und Prosa steht, indem in ihr ein allgemeiner Gedanke durch ein einzelnes Bild versinnlicht werden soll, und die zugleich auch deshalb sehr angemessen ist, weil sie den jungen Menschen gewöhnt, die Gegenstände der Natur auf eine sinnvolle Weise anzuschauen und aufzufassen. Aus der Grammatik gehört für Quarta insbesondere das so höchst lehrreiche Capitel von der Wortbildung, welches vor Allem dazu Gelegenheit darbietet, den Schüler die einzelnen Wörter als lebendige Stämme betrachten zu lassen, welche nach allen Seiten hin Zweige und Blüten treiben. Sehr leicht schließt sich hieran die Lehre von den Synonymen, welche in allen diesen Classen eine der wesentlichsten Beschäftigungen ausmacht. Erst nach allen diesen Vorübungen wird in Obertertia die Grammatik in einem mehr systematischen Zusammenhange gelehrt, was hier um so fruchtbarer sein muß, da auf diesem Punkte dem Schüler allmählig auch der innere Organismus der lateinischen und griechischen Sprache zum Bewußtsein zu kommen anfängt, so daß beides gegenfeitig einander erläutert und unterstützt.

In Secunda und Prima hat der Schüler schon einen weitem Gesichtskreis, jedoch nicht so, daß er fähig wäre, wie es bisweilen von ihm gefordert wird, Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral und Philosophie zu machen, vielmehr müssen auch hier die Gegenstände der Bearbeitung aus seiner geistigen Lebenssphäre hervorgenommen, und dem Standpunkte angemessen sein, welchen er in seiner intellectuellen und sittlichen Bildung erreicht hat. Vor Allem ist es hier das große Reich der Geschichte, welches den Stoff dazu darbieten muß, indem theils vorzüglich bedeutende Momente herausgehoben und ins Einzelne gezeichnet, theils große Charactere geschildert werden; insbesondere aber gehören hierher Betrachtungen über die Wendepunkte im Leben der Völker, damit auf diese Weise den Schülern allmählig der tiefere Sinn der Begebenheiten aufgehe, wobei es sich indeß von selbst versteht, daß der Lehrer ihnen zu Hülfe komme, und ihnen die Hauptgesichtspunkte selber vor Augen stelle, wie denn überhaupt für alle Uebungen in dem ganzen Kreise dieses Unterrichts die unerlässliche Bedingung gilt, daß der Lehrer für jede Arbeit den Schülern eine Anleitung gebe, wie jedesmal der Gegenstand zu behandeln sei, indem nichts Verkehrteres gedacht werden kann, als wenn den Schülern das bloße Thema hingestellt wird, und es ihnen überlassen bleibt, dasselbe hin und her zu zerren, oder ein chaotisches Gemisch von unzusammenhängenden, unverdauten und schielenden Gedanken zum Besten zu geben. Ferner gehören zu den Aufgaben der ersten beiden Classen: Uebersichten der gelesenen Abschnitte aus den lateinischen und griechischen Schriftstellern, Pläne von ciceronianischen und demosthenischen Reden, Darlegung des Ganges eines platonischen Dialogs, Darstellung des Stoffs oder einzelner Charactere aus einer Tragödie, der Gang einer horazischen Ode oder Satire; hierzu kommen poetische Uebersetzungen aus den alten Dichtern, wobei sich die Gelegenheit von selber darbietet, über die Prosodie der deutschen Sprache zu reden; eben so Umbildung von prosaischen Darstellungen in poetische, wozu namentlich sich Gessners Idyllen gebrauchen lassen; einige kleine poetische Versuche, wäre es auch nur, um die Schwierigkeiten der Sache kennen zu lernen, und sich eine größere Gewalt über

die Sprache zu verschaffen. Vor Allem wichtig sind in diesen beiden Classen mündliche Vorträge, zu welchen freilich schon die historischen Lehrstunden benutzt werden, jedoch wird auch jede Gelegenheit in den deutschen Lektionen selbst für diesen Zweck wahrgenommen, insbesondere dadurch, daß ich bald Diesen bald Jenen seine Arbeit, wenn sie sich dazu eignet, erst mündlich vortragen lasse, ehe ich zu der Beurtheilung derselben schreite, dann aber auch, daß ein Einzelner von Zeit zu Zeit über ein Thema, welches er vorher durchdacht hat, einen freien Vortrag hält. Endlich wird in Secunda sowohl als in Prima eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Litteratur gegeben, und dadurch die Schüler mit den Schriftstellern der Nation aus jeder Periode vertraut gemacht.

Noch bleibt ein Wort zu sagen über das Verfahren, welches die Lehrer bei der Correctur der von den Schülern gelieferten Aufsätze beobachten. In den untern und mittlern Classen ist für die Ablieferung jedesmal ein Zeitraum von vierzehn Tagen festgesetzt, in den obern Classen ist eine Frist von drei Wochen gestattet, indem es sonst nicht möglich ist, etwas nur einigermaßen Gründliches und Ausführliches zu erwarten.

Bei der Correctur kann sich der Lehrer, wenigstens in den mittlern und obern Classen, nicht damit begnügen, die gemachten Fehler bloß zu unterstreichen, wie es bei den lateinischen Exercitien zweckmäßig war; vielmehr, da in jedem Aufsätze sich jedesmal andere Versehen finden, so begleitet er dieselben überall mit kürzeren oder ausführlicheren Bemerkungen, um dadurch den Schüler sogleich über die Natur des begangenen Fehlers zu orientiren. Eben so ist es unmöglich, in der Classe selbst alle Arbeiten einzeln zu beurtheilen, vielmehr werden nur solche herausgehoben, welche zu Bemerkungen Veranlassung geben, die nicht bloß dem Einzelnen, sondern Allen insgesammt lehrreich werden können. Der Lehrer deutet auch hier dasjenige, worauf es besonders ankommt, vorher an, und läßt dann von den Schülern selbst das Richtige suchen. Um die Sache noch mehr zu beleben, werden in den obern Classen, besonders in Prima, die Arbeiten oft, nachdem ich gleichfalls dasjenige, was einer Berichtigung bedarf, angedeutet habe, unter die Schüler selbst vertheilt, und dann in der Classe von Mehreren gemeinsam besprochen. Uebrigens sind für diesen Unterrichtsgegenstand von Quarta an wöchentlich nur zwei Lehrstunden bestimmt, welche offenbar nicht hinreichen, um ihn mit der gehörigen Gründlichkeit zu behandeln; indeß kann an die Vermehrung dieser Zahl erst dann gedacht werden, wenn überall ein recht fester Grund im Lateinischen und Griechischen gelegt ist, so wie überhaupt die gegenwärtig den einzelnen Unterrichtsgegenständen gewidmete Zahl von Lehrstunden keinesweges als eine für alle Zeiten geltende angesehen werden darf, indem vielmehr ihr Verhältniß gegen einander allein durch die jedesmaligen Bedürfnisse der Schule bedingt ist.

IV. Französische. Das Französische gehört nicht zu den wesentlichen Unterrichtsgegenständen einer Gelehrtenschule; da es indeß immer noch mit unsern äußern Verhältnissen auf eine mannigfache Weise verwachsen ist, da es ferner zum Verständniß vieler trefflichen Werke, besonders aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Mathematik nicht entbehrt werden kann, und es endlich das spätere Erlernen der übrigen neuern Sprachen ungemein erleichtert, so scheint es mir nicht unzweckmäßig, daß das Gymnasium denen, welche es lernen wollen, eine Gelegenheit dazu darbiete. Indessen kann demselben natürlich immer nur ein beschränkter Raum zugemessen werden, und die Anstalt hat

das Ubrige gethan, wenn sie den Schüler so weit bringt, daß er einen Schriftsteller mit Geläufigkeit zu lesen im Stande ist, und sich schriftlich im Ganzen richtig auszudrücken weiß; eine größere Fertigkeit im Sprechen bleibt billig dem Privatunterrichte überlassen.

Das Französische wird auf dem Gymnasio in sechs Classen gelehrt, und es sind wöchentlich dafür im Ganzen vierzehn bis sechszehn Stunden bestimmt. In den drei untern Classen ist die Bemühung des Lehrers besonders auf fertiges Lesen, geläufiges Uebersetzen, und die Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik gerichtet; doch dürfen auch hier die schriftlichen Uebungen keinesweges vernachlässigt werden, welche der Lehrer selber genau verbessert. Zugleich muß durch Auswendiglernen von Vocabeln und Phrasen für den gehörigen Wortvorrath gesorgt werden. In den obern Classen beziehen sich jene Uebungen ganz besonders auf die Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten des französischen Ausdrucks, weshalb ein zusammenhängender Unterricht über die Wortfügung an dieselben geschlossen wird. Die Bücher, welche für das Lesen zum Grunde liegen, sind in Sexta und Quinta der erste, so wie in Quarta und Tertia der zweite Theil von Hecker's französischem Lesebuche, in Secunda und Prima die trefflichen Handbücher von Nolte und Ideler.

7. Hebräisch. Diese Sprache gehört an sich eben so wenig wie die vorige zu den wesentlichen Lehrobjecten einer Gelehrtenschule; da sie aber dem künftigen Theologen unentbehrlich, und ohne sie gar kein gründliches Verständniß der heiligen Schriften möglich ist, zugleich aber nach dem bekanntesten Sprichworte in spätern Jahren schwerlich nachgeholt werden kann, was in frühern versäumt worden, so scheint es mir unerläßliche Pflicht der Gymnasien zu sein, auch diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In unserer Anstalt sind für denselben wöchentlich in den beiden obern Classen vier Lehrstunden bestimmt, wozu jedoch noch zwei andere werden hinzugefügt werden, wenn die Zahl der künftigen Theologen sich etwa bei uns vermehren sollte; für's Erste reichen jene vier Stunden vollkommen hin, da bis jetzt unter unsern Schülern verhältnißmäßig sehr wenige sind, welche sich der Theologie zu widmen gedenken, und die Zahl derselben jedesmal etwa nur den fünften oder sechsten Theil der beiden obern Classen beträgt. Was den Unterricht selbst betrifft, so ist derselbe so geordnet, daß der jedesmalige Cursus in Secunda ein Jahr dauert, was um so eher thunlich ist, da auch in den übrigen Lehrgegenständen Keiner in kürzerer Zeit nach Prima befördert werden kann, die Meisten aber längere Zeit bedürfen, um hier die für die erste Classe nöthige Vorbereitung zu erhalten. Hinsichts der Methode wird im Ganzen der Gang befolgt, welchen Gesenius in der Vorrede zu der dritten Auflage seiner Grammatik für diesen Gegenstand angiebt.

B. Wissenschaften.

I. Religion. Es giebt Pädagogen, und zwar sehr einsichtsvolle und ehrenwerthe, welche zweifeln, ob der Religionsunterricht seinem Wesen nach überhaupt in die Schule gehöre, und nicht bloß bis zum Katechumenenunterricht eine Sache der häuslichen Bildung sei. So sagt Schwarz in seiner Erziehungslehre Theil 3. S. 201: „Die öffentliche Schule halten wir durchaus nicht für den Religionsunterricht schicklich; da nehmen die Kinder zu viele Rücksichten auf einander, da gilt es, wer am besten antworten kann, da wird die Thräne der Nahrung belacht, die freie Aeußerung des kindlichen Gemüths dem Spotte

Preis gegeben, und also die Religion zur schändlichen Bifferei entheiligt. Am schlimmsten angebracht ist daher dieser Unterricht auf höheren Schulen, unter Jünglingen, die ohnehin schon bei ihrem Lernen ein ganz anderes Interesse haben als das religiöse. Die Erfahrung bestätigt es genugsam.“ Trauriges Bild von unsern Schulen, welches, wenn ihm die Wirklichkeit in der That entspräche, ein schauderhafter Beweis für die tiefste innere Zerrüttung derselben wäre, indem sich dadurch bekräftigte, daß sie ihren höchsten Zweck, der nur allein darin bestehen kann, sittlich religiöse Anstalten zu sein, welche sich nicht damit begnügen wollen, das bloße Wissen zu fördern, sondern durch eben dieses selbst eine höhere, sittlich religiöse Bildung hervorzubringen, aus den Augen verloren hätten. Indessen muß ich wenigstens bekennen, daß sich mir während der fünf und zwanzig Jahre, seitdem ich im Lehramte bin, und in denen ich jetzt an zwanzig Jahr ununterbrochen Religionsunterricht und zwar fast nur in den obern Classen mehrerer Gymnasien erteilte, gerade die entgegengesetzte Erfahrung bewährt hat. In keiner Lehrstunde haben meine Schüler stets eine gespanntere Aufmerksamkeit bewiesen als in dieser, und weit entfernt, daß sie den Gegenstand hätten bespötteln oder bekritlein sollen, bewies vielmehr die Heiligkeit und Erhabenheit desselben auch über rohere Gemüther ihre Ehrfurcht gebietende Kraft; ja selbst das, was man sonst nur von jüngeren Zöglingen zu fordern pflegt, das Auswendiglernen und Vortragen von geistlichen Liedern, war keinesweges auch jenen Erwachsenen bestemd, und ich bin überzeugt, daß Vielen von ihnen, die schon längst in die Verhältnisse des Lebens eingetreten sind, mancher der damals gelernten Verse noch jetzt ermunternd und tröstend in der Seele nachklingt. Eben so habe ich die Erfahrung gemacht, daß es Lehrer giebt, die in andern Beziehungen vielleicht keine ausgezeichnete Gaben besitzen, aber dennoch, falls sie es nur redlich meinen, denn darauf kommt hier freilich Alles an, gerade in diesem Gegenstande stets aufmerksame Schüler haben, und ich muß es deshalb für das sicherste Kriterium halten, daß Jemand überall zum Unterrichte der Jugend nicht geeignet ist, wenn die Mehrzahl seiner Schüler für diesen Gegenstand sich kalt und gleichgültig zeigt. Wer daher den Religionsunterricht aus den Schulen, namentlich aus den Gelehrtenschulen ausschließen möchte, von dem kann ich nicht anders glauben, als daß er entweder nur einer vorgefaßten Meinung folgt, oder daß er das Unglück gehabt hat, nichts als schlechte Schulen kennen zu lernen, die denn freilich besser gar nicht existirten. Eben so wird es wohl jetzt nur noch Wenige geben, welche der Meinung wären, man müsse den Religionsunterricht wenigstens nicht zu früh anfangen, sondern erst abwarten, bis die Kinder zu Verstande gekommen sein; denn hinreichend schon ist dieser Irrthum widerlegt, und er widerlegt sich selbst für Jeden, der auf der einen Seite das Wesen der Religion, und auf der andern das Wesen der Kindesseele kennt. Das Gottesbewußtsein ist einem jeden Kinde angeboren, jedes trägt es unsprünghch in sich, und wenn irgendwo Platons Ausspruch, daß alles Lernen eine Erinnerung sei, sich auf den Unterricht anwenden läßt, so ist es hier, indem unser ganzer Religionsunterricht keine andere Aufgabe hat, als jenes, nicht etwa erst hervorzubringende, sondern unsprünghche, dem Menschen wesentliche Bewußtsein anzuregen, zu erleuchten, und es befehlend für das ganze innere und äußere Leben zu machen. Zwiefach aber ist die Weise, auf welche jenes geschehen muß,

theils nämlich durch das dem Zöglinge im Leben gegebene Vorbild, und so liegen allerdings die Wurzeln aller Frömmigkeit und aller religiösen Unterweisung in der Familie, ohne deren Mitwirkung dieser Unterricht überhaupt stets unfruchtbar bleiben wird, eben so wie auch der ganze Geist der Anstalt, vor Allem aber die sittliche Persönlichkeit der einzelnen Lehrer einen zwar nicht in die Augen fallenden, aber um so mächtigeren Einfluß auf die Erregung des sittlichen Sinnes hat; dann aber auch durch die Lehre, welche freilich der Entwicklung des allgemeinen Bewußtseins gemäß verschiedenartige Formen annehmen muß, um für das Gemüth eindringlich und wirksam zu werden. Auf gleiche Weise bedarf auch jener Irrthum kaum mehr der Widerlegung, daß man zuerst mit der natürlichen Religion, wie man es nannte, anfangen, und auf diese den Unterricht in der christlichen folgen lassen müsse, ein Irrthum, welcher aus einem eben so getrüübten religiösen als pädagogischen Bewußtsein hervorgegangen ist, jenes, weil man nicht bedachte, daß Alles, was man als natürliche Religion lehrte, selbst aus dem Christenthume hergestossen war, dieses, weil überall beim Unterricht das Besondere vor dem Allgemeinen, das Concrete vor dem Abstracten, die Anschauung vor dem Begriffe vorausgehen muß. Aber, nicht bloß der christlich religiöse Sinn soll unter der Jugend erweckt werden, es thut eben so Noth, namentlich auf der Gelehrtenschule auch den kirchlichen Sinn zu wecken. Daß dieses in den evangelischen Schulen bisher fast gänzlich vernachlässigt ist, läßt sich wohl nicht leugnen, ja man hat es wohl gar geflissentlich vermieden, auf die Erregung desselben hinzuwirken, weil man meinte, daß es gerade im Wesen des Protestantismus liege, und sich dadurch der Gegensatz gegen den Katholicismus, in welchem Christenthum und Kirchenthum als Eins gilt, recht bestimmt ausspreche, wenn das kirchliche Element auch nicht einmal zum Bewußtsein gebracht würde. Es ist natürlich hier der Ort nicht, diese Ansicht zu beurtheilen, für den Unterricht auf Gelehrtenschulen aber scheint mir dieses Moment um so wichtiger zu sein, weil diejenigen, welche sich nicht der Theologie widmen, darüber später keine Belehrung erhalten. Noch eine Bemerkung erlaube ich mir, ehe ich darstelle, nach welcher Stufenfolge der Religionsunterricht in unserer Anstalt erteilt wird. Es ist nämlich wohl die Meinung geäußert worden, ob es nicht zweckmäßiger sein möchte, diesen Unterricht gar nicht den Gymnasiallehrern anzuvertrauen, sondern allein ihn in die Hände der Geistlichen zu legen. Ich muß bekennen, daß, so heilsam eine solche Einrichtung im Einzelnen sein könnte, sie dennoch, wenn sie zu einer allgemeinen gemacht werden sollte, sich sehr nachtheilig zeigen müßte, indem sie den Lehrern das trefflichste Mittel aus den Händen nähme, auch sittlich bildend auf die Zöglinge einzuwirken, in eine innere Seelengemeinschaft mit ihnen zu treten, und so auf das ganze Leben derselben einen segensreichen Einfluß zu gewinnen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß nur denjenigen Lehrern dieser Unterricht anvertraut werden kann und darf, welche theologische Studien gemacht haben, wie es an sich schon bei den meisten Gymnasiallehrern der Fall ist, und bei denen sich dieses Studium in die Gesinnung und das Leben übergegangen zeigt.

Der Stufengang, nach welchem wir den Religionsunterricht in unserer Anstalt erteilen, ist folgender: in den drei untern Classen werden die Lehren des Christenthums aus den Geschichten des alten und

neuen Testaments, vor Allem aus dem Leben Jesu selber entwickelt. Entweder werden diese vom Lehrer erzählt, oder aus der Bibel selbst gelesen, was um so rathamer ist, weil Manches darin recht eigentlich für Kinder geschrieben zu sein scheint, und zugleich keine der Nachbildungen die anschauliche Einfachheit und Kraft der Urschrift erreicht. Ueberhaupt scheint mir das Bibellesen auch in den Gymnasien etwas ganz Unerlässliches zu sein, zumal wenn man erwägt, wie unglücklich die Unbekanntschaft ist, die sogar bisweilen Candidaten der Theologie damit verrathen; daß dabei vorausgesetzt wird, der Lehrer werde die für jedes Alter angemessene Auswahl treffen, bedarf keiner Erinnerung. Gut ist es zugleich, wie ich schon oben bemerkt habe, wenn derselbe Lehrer auch den Unterricht im Deutschen ertheilt, damit jene Erzählungen von den Kindern wieder niedergeschrieben werden, und daraus hervorgehe, wie jeder Einzelne sie aufgefaßt hat. Das Ergebniß aus denselben wird durch Sprüche der heiligen Schrift festgehalten, und dem Gedächtniß eingeprägt; auch werden wöchentlich mehrere Verse eines Liedes erlernt. Jede Religionsstunde wird zugleich in allen Classen mit Gesang und Gebet begonnen.

In Tertia werden die christlichen Wahrheiten mehr in ihrem innerlichen Zusammenhange vorgetragen. Ein besonderes Lehrbuch wird dabei nicht zum Grunde gelegt, weil mir nichts schwieriger zu sein scheint, als gerade bei diesem Unterrichte einem fremden Gedankengange zu folgen. Der Lehrer hält sich auch hier am besten unmittelbar an die heilige Schrift, um aus den einzelnen Aussprüchen derselben die christlichen Lehren zu entwickeln, indem er dadurch den Schein vermeidet, als ob das von ihm Vorgetragene etwas Gemachtes und von ihm Ausgedachtes wäre, sondern es vielmehr sogleich als göttliches Wort und göttliches Gebot kund giebt. Auch ist er dadurch sicher, sich nicht in allgemeine Betrachtungen ohne festen Grund und Boden zu verlieren; so wie sich zugleich dadurch der Schatz der Pödsinge durch immer ausgebreitete Bekanntschaft mit den Kraft- und Kernsprüchen der heiligen Schrift mit jedem Tage vermehrt.

Secunda und Prima haben bisher ihren Religionsunterricht gemeinschaftlich erhalten, und dies wird zunächst auch wohl noch ferner Statt finden können. Die Aufgabe ist hier eine zwiefache; zuerst nämlich eine solche Darstellung des Christenthums und des christlichen Glaubens, daß seine Uebereinstimmung mit dem Erkennen und der Vernunft einleuchtend gemacht wird; dann aber eine solche Darstellung der Entwicklung der christlichen Gemeinschaft, daß Jeder dadurch zur Erkenntniß der Stellung, welche er selbst in ihr einnimmt, so wie ihrer jedesmaligen Bedürfnisse geführt wird. Was das Erstere betrifft, so habe ich dabei, weil Jeder den Unterricht in der Regel wenigstens drei Jahr genießt, immer verschiedene Wege eingeschlagen; bald habe ich nämlich einen größern Abschnitt des neuen Testaments zum Grunde gelegt, bald bin ich meinem eigenen Gedankengange gefolgt, und zwar so, daß ich auch hier nicht immer von denselben Aufknüpfungspunkten ausging, um eben dadurch den innern, tiefen Zusammenhang, und wie Alles zuletzt immer in den gleichen Endpunkt ausgeht, darzustellen. In Ansehung des Unterrichts über die kirchliche Gemeinschaft giebt es, wie es mir scheint, nur zwei Hauptmomente, welche der Lehrer festzuhalten und in der größtmöglichen Anschaulichkeit darzustellen hat; die christliche Kirche in ihrem Entstehen und in ihrer Erneuerung durch die Reformation, mit einer

Hindeutung auf dasjenige, was bei derselben noch unvollendet geblieben ist; so wie in der Bekanntmachung mit dem Hauptinhalt der wichtigsten Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche.

II. **Mathematik.** Der Unterricht in der Mathematik nimmt, wenn er gedeihen soll, schon wegen der eigenthümlichen Natur des Gegenstandes, und wegen des größern Aufwandes von innerer Kraft, welche er fordert, unter den eigentlich wissenschaftlichen Gegenständen den größten Theil der Zeit in Anspruch; auf unserer Anstalt sind ihm deshalb wöchentlich vier und dreißig Lehrstunden gewidmet, also etwa der dritte Theil der Zeit, welcher für den gesammten Unterricht in alten Sprachen bestimmt ist. Diese Stunden werden folgendermaßen benützt: in Sexta und Quinta, in deren jeder wöchentlich vier Stunden auf den Gegenstand verwandt werden, wird die Arithmetik practisch, was aber bekanntlich etwas Anderes heißt als mechanisch, geübt. Ueber die Methodik dieses Unterrichts wird bei den Lehrgegenständen der Realschule die Rede sein. In Quinta dient zugleich als Vorübung für den geometrischen Unterricht die Betrachtung und Construction krystallographischer Formen aus der Mineralogie, eben so wie auch durch die Elemente des Zeichnens in den untern Classen der Sinn für geometrische Formen entwickelt wird. Ohne eine solche Vorbereitung scheint mir der Eintritt in das eigentlich wissenschaftliche Gebiet für die Meisten wenigstens ein Salto mortale zu sein, so wie ich zugleich nicht glaube, daß der mathematische Unterricht eher angefangen werden müsse, als bis der Verstand eine gewisse Reife erlangt hat, dann aber derselbe auch sogleich eine mehr wissenschaftliche Form annehmen kann, wiewohl allerdings der jedesmalige intellectueller Standpunkt der Zöglinge mancherlei Modificationen nothwendig macht. In Quarta wird in drei wöchentlichen Stunden der Cursus der bei den frühern Classen durch Darstellung der Gründe des dort eingeübten Verfahrens mit Zahlgrößen innerlich befestigt, woran sich die Lehre von den Decimalbrüchen und von der Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln anschließt; drei Stunden sind für die Geometrie bestimmt, worin die Elementarlehre über Winkel, Parallellinien und Congruenz der Dreiecke entwickelt wird. In Tertertia ist ein halbjähriger Cursus, in welchem drei Stunden für die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, verbunden mit Uebung der daraus herzuleitenden bekannten practischen Rechnungsregeln, so wie drei Stunden für Geometrie bestimmt sind, in welchen die Planimetrie, mit Ausschluß der rechnenden Cyclometrie, beendigt wird. Die Gegenstände für Obertertia sind in einem halbjährigen Cursus und sechs wöchentlichen Lehrstunden folgende: Buchstabenrechnung; Gleichungen vom ersten Grade; Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Rechnung mit algebraischen rationalen und irrationalen Polynomen (Erklärung und Uebung des Gebrauchs der Einschließungszeichen). Gleichungen vom zweiten Grade. Aus der Geometrie: Recapitulation der schwierigeren Theile der Ebenegeometrie mit Anschluß der rechnenden Cyclometrie und sodann die Hauptlehren der Stereometrie. In Secunda ist der Cursus jährlich, aber so eingerichtet, daß die halbjährlich Eintretenden sogleich am Vortrage jedes Semesters Theil nehmen können. In einem Semester Recapitulation und Befestigung der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Lehre von den Gleichungen und weitere Ausführung der letztern bis auf Gleichungen vom dritten, vierten und höhern Grad. Im andern Semester: Logarithmen,

(briggische) ebene Trigonometrie und anschlussweise: Uebungen in algebraischer und numerischer Auflösung geometrischer Probleme aus der Ebenengeometrie und Stereometrie. In Prima ist der Cursus jährlich, jedoch so, daß die halbjährlich Eintretenden dem Vortrage jedesmal gleich folgen können. In einem Semester: sphärische Trigonometrie. Combinationstheorie. Binomialtheorem und Functionenlehre angewandt auf Reihen (namentlich arithmetische vom ersten und höhern Graden und geometrische) und Curven. Im andern Semester: Elemente der Differential- und Integralrechnung mit ihren ausgezeichnetesten Beziehungen auf Reihen, Curven (die vom 2ten Grade werden vergleichend geometrisch und analytisch behandelt) und Functionen (namentlich logarithmische und Circular-Functionen).

Uebrigens ist es unerlässliche Pflicht des Lehrers in allen Classen, nicht allein darauf zu sehen, daß die Schüler theils das in der Lehrstunde Durchgegangene zu Hause wirklich ausarbeiten, sondern auch dadurch vor Allem den Unterricht für dieselben erst recht fruchtbar zu machen, daß er durch besondere Aufgaben ihre Combinationsgabe übt, und durch sorgfältige Verbesserung der gelieferten Arbeiten die Sache den Schülern noch wichtiger macht.

III. Naturwissenschaften. Die Naturwissenschaften haben den Zweck, die Einheit des Lebens zu zeigen, wie es die Masse von den unscheinbarsten, zurückgezogensten Regungen an in tausendfältiger Abstufung bis zu immer höher und vollendeter ausgebildeten Gestaltungen durchdringt, und wie es überall auch in den scheinbar ungebändigtsten Neuperungen dem Gesetze höherer Ideen gehorsam ist.

Wie die Realwissenschaften überhaupt, so haben insbesondere wieder die Naturwissenschaften eine subjective und eine objective Seite. Die letztere bildet die beschreibende Naturwissenschaft oder die sogenannte Naturgeschichte. Sie lehrt die vorhandenen, bestehenden Gestaltungen der Natur historisch, nach äußerlichen Merkmalen, jedoch auf eine der allgemeinen Aufgabe entsprechende Weise, d. h. überall das Mannigfaltige und scheinbar Regellose zur Einheit zurückführend, kennen. Die subjective Seite, der Kern der Naturwissenschaften, ist die Physik, (im weitern Sinne des Wortes) welche den innern Zusammenhang und die innere Bedeutung der Naturerscheinungen zu entwickeln hat. Beide Seiten entfalten sich im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern nach demselben Princip, nach welchem sie selbst geschieden, und eine als die Fortsetzung der andern zu betrachten sind. Die Naturgeschichte beginnt mit der Aufzählung der unorganischen Gebilde, und geht, überall vom Einfachern zum Zusammengesetztern fortschreitend, durch die organischen Formen des Pflanzenreichs bis zu den vollendetsten Thierorganismen. Die Physik beginnt mit der Betrachtung der Schwere, als der allgemeinsten und einförmigsten Lebensregung der Masse, geht stufenweise alle höhere Thätigkeiten des Naturlebens, Wärme, Electricität, Magnetismus durch, und endet nach der Betrachtung des Lichts in der kosmischen Physik, deren Gegenstand das planetarische Leben im Großen, in der Gesamtmannigfaltigkeit aller seiner Neuperungen ist (Meteore, Erdmagnetismus, Nordlicht, Gewitter, kosmische Bewegung, Organismus). Dieser Ansicht gemäß ist jetzt der Plan für den Unterricht in den Naturwissenschaften auf unserm Gymnasio entworfen, jedoch nur erst theilweise ausgeführt; es sind für denselben überhaupt zehn bis zwölf Stunden bestimmt.

Die Naturgeschichte ist in halbjährige Cursus auf die vier untersten Classen vertheilt.

In Serta und Quinta Mineralogie. — Die Krystallographie, wobei die Krystalmodelle zum Theil von den Kindern selbst aus Wappe angefertigt werden können, ist die günstigste Vorbereitung zur Geometrie, so wie die Kenntniß der Mineralien selbst, namentlich der am meisten verbreiteten, in großen Gebirgsmassen vorkommenden, wesentlich für das lebendigere Auffassen des sich anfangs besonders nur auf Gebirgs- und Höhenzüge in seinen Eintheilungen begründenden geographischen Unterrichts ist.

In Quarta Botanik. Cryptogamen und Phanerogamen. In Untertertia. Erste Hälfte der Zoologie. Niedere Thierclassen, von den Infusionsthiere an durch die Corallen, Seeesterne, Muscheln und Schnecken bis zu den Insecten inclusive.

In Obertertia. Zweite Hälfte der Zoologie. Fleischthiere: Fische, Amphibien, Vögel, Säugthiere.

Die Physik ist auf die beiden obern Classen während eines Trienniums vertheilt. In Secunda. Erstes Semester: Mechanik. Zweites Semester: Cohäsions- und Wärmelehre, und Chemischer Proceß.

In Prima: Drittes Semester: Electricität und Magnetismus. Viertes Semester: Optik. Fünftes und sechstes Semester: Cosmologische Physik.

IV. Geographie und Geschichte. Für den Unterricht in der Geographie, welcher in den drei untern Classen als ein besonderer, in den höhern aber jedesmal an die Geschichte sich anschließend, ertheilt wird, setzen wir bei dem aufzunehmenden Zöglinge die elementarischen Kenntnisse billig schon voraus, so daß in Serta sogleich damit angefangen wird, an dem Globus die Gestalt der Erde, so wie das Verhältniß der beiden Hauptmassen, Wasser und Land, anschaulich zu machen, worauf in den beiden folgenden Classen der Schüler mehr im Detail eine Kenntniß der Erde erhält. Die Aufgabe dabei ist diese, ihm die natürliche Physiognomie jedes Landes, so wie den wechselseitigen Einfluß der Natur auf den Menschen, und wiederum des Menschen auf die Natur darzustellen. Aus diesem Grunde fängt die Geographie eines Landes damit an, die großen Naturverhältnisse zu beschreiben, und zwar so, daß zuerst die Lage des Landes auf dem Globus nachgewiesen wird, damit jeder einzelne Theil der Erde immer in Beziehung auf das Erdganze und im Zusammenhange damit gedacht werde, weshalb der große Künnersche Globus in jeder geographischen Stunde den Schülern vor Augen gestellt wird. Hierauf wird die Erdoberfläche des Landes betrachtet in ihrem Gegensatz zwischen Höhe und Tiefe, indem dadurch auf der einen Seite die Verschiedenheit des Klima's und der Vegetation, und auf der andern die Bewässerung und Flußströmung des Landes bedingt ist. Hierauf folgt die Beschreibung der Bewohner, Sitten schilbernd, naturgemäß anfangend von dem, was die erste Erscheinung eines Individuums darbietet, und endend mit Hinweisung auf die Gemeinschaft und Vereinigung im Staate oder dem Analogon desselben, und hier schließt die Darstellung mit der Angabe der Städte, wobei es wieder nicht auf die Anzahl ankommt, sondern vielmehr darauf, daß nur solche herausgehoben, und so genau als es angeht beschrieben werden, welche etwas Eigenthümliches und Charakteristisches darbieten. Die Aufgabe des Lehrers ist hierbei, die Darstellung so lebendig als möglich zu machen, und er sieht sich durch den Eifer und die Fortschritte seiner

Schüler belohnt, wenn sein Vortrag sich dem Tone, so wie dem Reichthum und der Klarheit einer Reisebeschreibung annähert. Auf diese Weise glauben wir auch hier den Mittelweg eingeschlagen zu haben zwischen der bloß skeletartigen Darstellung, welche allein dabei stehen bleibt, den Schülern das Gerippe der Erde zu zeigen, und der gefesselt hin- und herfahrenden, die bloß nach dem greift, was etwa auf Augenblicke die Schüler ergötzen möchte, ohne Zusammenhang und innere Anschaulichkeit in ihre Kenntnisse zu bringen. Um indeß gleich vom Anfang an die Aufmerksamkeit zu fixiren, und auch bei diesem Unterrichte alles bloß mechanische Auffassen zu vermeiden, sondern vielmehr die allseitigste innere Thätigkeit hervorzubringen, ist es nicht gestattet, in den Lehrstunden nachzuschreiben, oder auch nur Einzelnes zu notiren, weil dadurch die Aufmerksamkeit statt gefesselt, vielmehr lose wird und erschläft; dagegen fängt der Unterricht nach vorhergegangener Wiederholung jedesmal damit an, daß Allen einzelne Namen und besondere Stichwörter dictirt werden, an denen der Schüler, indem er das Erzählte zu Hause ausarbeitet (und so wird es erst wirklich ein Ausarbeiten und nicht ein bloß mechanisches Abschreiben), den Faden des Unterrichts verfolgen kann. Eben so haben die Schüler in der Classe keine Charten, indem auch dieses auf alle Weise störend ist, vielmehr wird an dem Globus, so wie an der großen Wandcharte, welche von Allen gesehen werden kann, dasjenige nachgewiesen, was nachzuweisen ist; dagegen ist es Gesetz, daß jeder Schüler die Charte des Landes, über welches gelehrt wird, zu Hause habe und gebrauche, und sich auf diese Weise genau die Localität des Landes einpräge. Es sind übrigens dem geographischen Unterrichte wöchentlich sechs bis acht Stunden gewidmet, an sich eine geringe Zahl, indeß muß man bedenken, daß der Gegenstand durch seine eine Seite in den naturhistorischen Unterricht eingreift, die andere Seite aber, die politische nämlich, als das Resultat der Geschichte, durch den historischen Unterricht begründet und befestigt wird.

Die Anfänge des historischen Unterrichts liegen in den deutschen Stunden der untern Classen, in welchen, wie oben gezeigt ist, insbesondere durch Erzählen und Wiedererzählen theils von erfundenen, theils von wirklichen Begebenheiten auf der einen Seite die innere Welt aufgehen, auf der andern der Sinn für das Leben geweckt werden soll. Insbesondere zeigt es sich als zweckmäßig, wenn für diesen Kreis aus dem Gebiete der Geschichte bald das mehr Mythische, bald das Biographische, in wie weit es nämlich nicht in das Politische eingreift, sondern in sofern das Innemenschliche und Sittliche sich in ihm darstellt, herausgehoben wird. Was den eigentlichen historischen Unterricht betrifft, so könnte man meinen, daß er, wie der Unterricht in Sprachen mit dem etymologischen Theil der Grammatik und Vocabeln, mit Erlernen von Jahreszahlen und Namen anfangen müsse; allein ich habe schon in meiner ersten Schulschrift mich darüber geäußert, daß ich diese Methode für eine gänzlich abschreckende halte, und die Erfahrung hat mich in dieser Ueberzeugung noch mehr befestigt. Wie wir bei dem geographischen Unterricht dem Schüler nicht bloß die nackten Berge zeigen, sondern auch in die Thäler mit ihm steigen, um ihn das Werk der Natur und der Menschen betrachten zu lassen, so glauben wir auch, daß, wenn der junge Mensch einmal zu dem Alter gekommen ist, dem Unterricht für die Geschichte gewachsen zu sein, wir ihn dann nicht mehr vor einem Fächerwerk vorüber zu führen haben, in welches später:

hin die Heroenbilder der Geschichte hineingestellt werden sollen, sondern wir sind der Meinung, daß wir sie ihm sogleich selbst zeigen müssen, so daß uns der Unterricht in der Geschichte nicht in der Gestalt einer Linie erscheint, sondern als ein immer mehr sich erweiternder Kreis, und jede höhere Stufe immer dasselbige, aber nur nach einem vergrößerten Maasstabe darstellt. Denn auch das möchte nicht das Rechte sein, wenn man den Schüler jedesmal eine Zeitlang durch die Sandwüste der bloßen Chronologie hindurch führen wollte, um ihn dann sich, von Zeit zu Zeit bei einer Oase angelangt, erquicken zu lassen, indem zu fürchten wäre, daß ihm der übrige Weg nur desto langweiliger und öder erscheinen müßte; Alles vielmehr, was vor dem Auge des Jünglings vorübergeführt wird, muß in lebendiger Fülle und anschaulicher Kraft erscheinen, wobei man denn auch nicht zu fürchten braucht, daß das Chronologische leicht werde vergessen werden, vielmehr kann man überzeugt sein, daß dasselbe auf keine andere Weise, als auf diese sich tief und unauslöschlich einprägt. Aus diesem Grunde aber scheint es mir auch, daß der eigentliche historische Unterricht nicht zu früh begonnen werden müsse, und daß nicht leicht der Knabe vor dem dreizehnten bis vierzehnten Jahre die Fähigkeit besitzt, das Bild, sei es von dem Leben der Völker selbst, sei es von einzelnen großen historischen Gestalten, die doch wieder nur aus jenem begriffen werden können, richtig und scharf aufzufassen. Aus dem letztern Grunde würde ich auch einzelne biographische Darstellungen nicht für einen zweckmäßigen Elementarunterricht in der Geschichte halten, indem das Leben der Repräsentanten der Völker im Leben der letztern so tief eingewachsen ist, daß eben Eins nur aus dem Andern verstanden wird, und Eins immer als der Spiegel des Andern erscheint, so daß der Lehrer, wenn er jenes als Geschichte giebt, in Gefahr kommt, entweder gar nicht, oder was noch schlimmer ist, schief und halb verstanden zu werden. Auf diese Weise wird in Quarta in zwei wöchentlichen Stunden während eines jährigen, und in Tertia in drei bis vier wöchentlichen Stunden während eines anderthalbjährigen Cursus eine Uebersicht über die Geschichte gegeben, in welchem letzteren besonders, wie billig, die deutsche am bedeutendsten hervorgehoben wird. Für Secunda und Prima ist dann für jenes die alte, für dieses die mittlere Geschichte bestimmt. Der Cursus ist anderthalbjährig, und wöchentlich werden drei Stunden darauf verwandt. So wie in den untern Classen das Bild von dem Leben der Völker den Schülern mehr äußerlich erscheint, so wird hier mehr in den innern Zusammenhang eingegangen, und der Lehrer versucht es neben den äußern theils friedlichen theils feindlichen Verhältnissen der Völker unter einander auch was von der Verfassung, dem Verhältnisse der einzelnen Staaten zu einander, der Verwaltung, dem Kriegeswesen u. s. w. dem Jüngling auf dieser Stufe seiner intellectuellen Ausbildung faßlich ist, zur Anschauung zu bringen; dies ist namentlich bei der alten Geschichte um so nothwendiger, da für die sogenannten Alterthümer keine besondere Lehrstunden ausgesetzt sind. Was die äußere Behandlung des Unterrichts betrifft, so ist oben schon angedeutet worden, daß derselbe, und zwar in allen Classen, als eine treffliche Gelegenheit benutzt wird, die Schüler im mündlichen Vortrage zu üben, indem theils größere, theils kleinere Partien von ihnen in der Classe erzählt werden. Dabei wird aber das Chronologische keinesweges vernachlässigt, vielmehr namentlich in Tertia darauf gesehen, daß die jungen Leute unter Andern auch in der alten Geschichte die verschiedenen Arten der Zeitrechnung nach Olympiaden,

Jahren Roms und Jahren vor Christo zugleich auffassen, worin auch die Meisten ohne Schwierigkeit eine nicht geringe Fähigkeit erlangen, was aber, früher veräußert, späterhin oft selbst von Solchen nicht wieder eingeholt wird, die ein eigentliches Studium aus der Geschichte machen. Gänzlich wird übrigens auch für diese Lehrstunden in Zukunft das Nachschreiben abge schafft werden, und der Lehrer allein die Methode befolgen, die schon jetzt in den geographischen Lectionen beobachtet wird, so daß die Schüler nur einzelne Data schriftlich erhalten, dabei aber verpflichtet sind, den frei aufgefaßten Vortrag des Lehrers zu Hause auszuarbeiten. Dies giebt freilich dünnere Hefte, aber desto mehr ver arbeitet sich dabei in Leben und Geist.

VI. Technische Lehrstunden. Wiewohl technische Fertigkeiten außerhalb des Kreises liegen, welchen die Gelehrten schule unmittelbar umfaßt, so sind sie doch von solcher Wichtigkeit, theils für die gegenseitige Mittheilung, wie das Schreiben, theils zur Entwickelung des das ganze innere Leben erhöhenden Sinnes für das Schöne, wie Gesang und Zeichnen, daß jede Anstalt nicht geringe Vorzüge besitzt, welche zu allen diesen Gegenständen ihren Schülern eine günstige Gelegenheit verschaffen kann. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß eine solche mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden ist, besonders in Hinsicht des Zeichnens, so daß selbst geschickte Lehrer unter denselben erliegen, und nur selten ausgezeichnete Resultate zu liefern im Stande sind. Denn zuerst bedarf dieser Gegenstand eines eigenthümlichen Locals, und unsere Schulclassen sind darauf in der Regel nicht berechnet; noch viel weniger können die gewöhnlichen Schultafeln dazu gebraucht werden, indem sie nicht einmal gestatten, dem Papiere oder dem Reißbrette die gehörige Lage zu geben; auch ist die große Anzahl der in einer Classe befindlichen Schüler ein schwer zu überwindendes Hinderniß, indem es selbst einem großen Meister nicht geringe Mühe machen würde, eine Anzahl von mehr als fünfzig auf einen ziemlich engen Raum beschränkten jungen Leuten zu gleicher Zeit zweckmäßig zu beschäftigen, zumal da die Künstler nicht gerade auch ausgezeichnete Pädagogen sind. Eben so wäre es nöthig, daß wenigstens immer zwei auf einander folgende Stunden diesem Unterrichte gewidmet würden, indem er jedesmal eine Menge äußerer Vorkehrungen gebraucht; allein auch dieses ist nicht anders zu erreichen, als wenn die Lehrstunden auf die Nachmittage der Mittwoch und Sonnabende verlegt werden, die man indeß der nöthigen Erholung wegen den jungen Leuten billig nicht verkürzen darf. Da wir nun mit allen jenen Schwierigkeiten zugleich zu kämpfen haben, so werden wir erst dann im Stande sein, etwas uns selbst Befriedigendes in diesem Lehrgegenstande zu leisten, wenn wenigstens ein Theil derselben sich hat überwinden lassen. Was den Gesangunterricht betrifft, so haben wir auch mit diesem erst jetzt einen deshalb noch freilich sehr unvollkommenen Anfang machen können; besonders fehlt uns auch zu ihm noch ein zweckmäßiges Local. Dem Schreiben endlich werden in Sexta und Quinta wöchentlich vier, in Quarta aber zwei Lehrstunden gewidmet; von der dabei befolgten Methode werde ich weiter unten zu reden Gelegenheit haben.

No. 19. Jahres-Bericht des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin von Ostern 1832 bis dahin 1833.

A. Sprachen.

I. Lateinische Sprache. — Sexta. Formenlehre und aus der Syntax die Regeln über den Nominativ, nach Burchards Schul-

Grammatik. Dabei Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische und umgekehrt, beides nach dem Anhange zu Burchards Schul-Grammatik, (Insp. Simon) 10 Stunden. — Quinta. Fortgesetzte Einübung der Declinationen und Conjugationen (Insp. Knöpfler) 2 Stunden. Die hauptsächlichsten Regeln der Syntax nach Burchards Schul-Grammatik; dabei Uebersetzungen aus dem Lateinischen in das Deutsche und umgekehrt, beides nach dem Anhange zu Burchards Schul-Grammatik (Schulamtsed. Boehm) 8 Stunden. — Quarta. 1) Einübung der gesammten Formenlehre und der Syntax nach Zumpt's großer Grammatik. Dabei Extemporalia und Exercitia (Dr. Classen) 5 Stunden. 2) Cornelii Nepotis vitae (Dr. Classen) 5 Stunden. 3) Phaedri fabulae (im Sommer Dr. Ideler, im Winter Insp. Redepenning) 2 Stunden. — Unter-Tertia. 1) Wiederholung der Formenlehre und Fortsetzung der Syntax. Dabei Extemporalia und Exercitia (Prof. Seebeck) 5 Stunden. 2) Julii Caesaris Bell. Gallicum Lib. I—IV. incl. und Cornelii Nep. Atticus (Prof. Seebeck) 3 Stunden. 3) Auswahl aus dem poetischen Theile der Crustula und Einübung der prosodischen Regeln (Prof. Passow) 2 Stunden. — Ober-Tertia. 1) Wiederholung des grammatischen Pensums der vorigen Classen und Fortführung der Syntax; dabei Extemporalia und Exercitia (Insp. Biese) 5 Stunden. 2) Julii Caesaris Bell. civile lib. I. II. III.; cursorisch Bell. gall. lib. V. VI. VII. 1—20. (Insp. Biese) 3 Stunden. 3) Schulzii Anthol. Latina (Ovidii Metam. I. 89—328. IV. 606—661.) mit fortgesetzter Einübung der prosodischen Regeln und Uebung in lateinischen Versen (Dr. Tschow) 2 Stunden. — Unter-Secunda. 1) Extemporalia und Uebersetzung aus Zumpt's Aufgaben (Prof. Sneathlage) 3 Stunden. 2) Sallustii Catilina und Jugurtha (Prof. Köpfe) 2 Stunden. 3) Ciceronis Oratio pro R. Amerino, pro Archia poeta, pro Deiotaro, pro Ligario (Prof. Sneathlage) 2 Stunden. 4) Repetition der Privatlectüre Curtius Lib. VII—X. (Prof. Köpfe) 1 Stunde. 5) Ovidii Metamorphoses Lib. IV. V. VI. mit practischen Uebungen in lateinischen Versen (Prof. Sneathlage) 2 Stunden. — Ober-Secunda. 1) Exercitia und Extemporalia (Prof. Ilgen) 3 Stunden. 2) Ciceronis Orat. pro Milone u. pro Murena (Dr. Ilgen) 2 St. 3) Livii Histor. Lib. 39—42. mit den Nichthebräern, und Lib. 26—27. mit der ganzen Classe (Prof. Conrad) 3 Stunden. 4) Virgili Aeneis Lib. VII. bis X. incl. (Prof. Köpfe) 2 Stunden. — Prima. 1) Freie Aufsätze und Extemporalia (in der 1ten Abth. Prof. Krüger, in der 2ten Prof. Passow) 3 Stunden. 2) Ciceronis Tuscul. Lib. I. und Orat. in Verr., Divinat. Act. I. (dieselben) 2 Stunden. 3) Repetition der Privatlectüre Terentii Andr., Eunuch., Hecyra (dieselben) 1 Stunde. 4) Taciti Annales Lib. II. und III. (Dir. Meineke) 2 Stunden. 5) Horatii Carm. Lib. III. und IV. (Dir. Meineke) 2 Stunden.

II. Griechische Sprache. — Quarta. Formenlehre bis zum regelmäßigen Verbum incl. Dabei Jacobs Elementarbuch Curs. I. (Prof. Salomon) 4 Stunden. — Unter-Tertia. Wiederholung der Formenlehre und Erweiterung bis zu den Verbis auf $\mu\iota$ incl. Dabei Jacobs Elementarbuch Curs. I. und letzte Exercitia zur Befestigung der Formen (Prof. Passow) 6 Stunden. — Ober-Tertia. Wiederholung der Formenlehre mit Hinzufügung der unregelmäßigen Verba. Anfangsgründe der Syntax. Dabei Schmidts Chrestomachie

vom Anfang bis pag. 179 und Schreibübungen (Insp. Redepenning) 6 Stunden. — Unter: Secunda. 1) Wiederholung des grammatischen Pensums, Fortsetzung der Syntax, Exercitia (Prof. Krüger) 2 Stunden. 2) Xenophontis Anabasis Lib. III. bis V. incl. (Prof. Krüger) 2 Stunden. 3) Homeri Odyssea Lib. I. bis IV. incl. (Dir. Meineke) 2 Stunden. — Ober: Secunda. 1) Grammatik und Exercitia (Prof. Seebeck) 2 Stunden. 2) Herodot. VI. 94 — VII. 43 und Plutarch's Gracchen und Demosth. (Prof. Seebeck) 2 Stunden. 3) Homeri Odyssea Lib. VII — XIII. (Prof. Sneathlage) 2 Stunden. — Prima. 1) Grammatische Übungen und Exercitia (Prof. Krüger) 1 Stunde. 2) Thucydides Lib. VI. und VII. 42 — 47. (mit Uebergang der Reden) und Repetition der Privatlectüre, wozu der Arrian gewählt wurde (in der ersten Abtheilung Prof. Krüger, in der 2ten Prof. Pfund) 2 Stunden. 3) Sophoclis Philoctetes und Antigone (Dir. Meineke) und mit der untern Abtheilung der Classe Homeri Ilias Lib. 1 — 10. incl. (Prof. Pfund) 2 Stunden.

III. Hebräische Sprache. — Ober: Secunda. Anfangsgründe der Grammatik nach Gesenius und die ersten Übungen im Uebersetzen (Prof. Pfund bis Weihnachten, von da Dr. Tschow) 2 Stunden. Prima (2te Abtheilung). Wiederholung des vorigen Pensums und die unregelmäßigen Verba; dabei die historischen Stücke aus Gesenius Lesebuch (Prof. Jlgon) 2 Stunden. — Prima (1ste Abtheilung). Schreibübungen zur Begründung der grammatischen Formen, Erklärung der Psalmen (Prof. Sneathlage) 2 Stunden.

IV. Deutsche Sprache. — Sexta. 1) Orthographische Übungen, Lesen und Grammatik (Insp. Knöpfler) 4 Stunden. — Quinta. Grammatik, Übungen im schriftlichen Ausdruck, Leseübungen, Declamation, (Insp. Knöpfler) 4 Stunden. — Quarta. Grammatik, mündliche und schriftliche Darstellung vorgetragener Erzählungen; Übungen im Lesen und Declamiren (Insp. Redepenning) 2 Stunden. — Unter: Tertia. Grammatik und kleine Aufsätze über Gegenstände, die im Kreise der Erfahrung der Schüler liegen; Declamationsübungen (Semin. Ziegler) 2 Stunden. — Ober: Tertia. Freie Aufsätze über leichte Themata (Dr. Tschow) 2 Stunden. — Unter: Secunda. Aufsätze über gegebene und vorher von dem Lehrer mit der Classe besprochene Stoffe hauptsächlich aus der Geschichte, Lebensbeschreibungen u. s. w. (Dr. Keinganum) 2 Stunden. — Ober: Secunda. Freie Aufsätze hauptsächlich über Gegenstände aus der Moral und Geschichte (Prof. Köpfe) 2 Stunden. — Prima. Größere stylistische Arbeiten; Abriss der deutschen Literaturgeschichte; (Prof. Salomon) 2 Stunden.

V. Französische Sprache. — Quinta. Lesen und die ersten Anfänge der Grammatik nach Seidenstück (Dr. Mügel) 2 Stunden. — Quarta. Formenslehre bis zum unregelmäßigen Verbum incl. nebst Übungen im Uebersetzen aus dem 2ten Bändchen von Seidenstück (Dr. Keinganum) 2 Stunden. — Unter: Tertia. Wiederholung des grammatischen Cursus der vorigen Classe; Übungen im Schreiben; Florians Numa Pompilius (Seminarist Ziegler) 2 Stunden. — Ober: Tertia. Einübung grammatischer Regeln; Exercitia und Extemporalia; Fénelons Télémaque (Seminarist Ziegler) 2 Stunden. — Unter: Secunda. Extemporalia und Exercitia; Voltaire's Charles XII. (Dr. Keinganum, seit Weihnachten Prof. Con-

rad) 2 Stunden. — Ober: Secunda. Extemporalia und Exercitia, Aufsätze; Ideler und Nolte's Handbuch, die Stücke von St. Réal, Voltaire, Mercier, Lesage und Crébillon; und les trois quartiers (Prof. Conrad) 2 Stunden. — Prima. Extemporalia und Exercitia, Aufsätze; Pécole des vicillards von Delavigne und Voileau's Satyren, art poétique und Lutrin, (Prof. Conrad) 2 Stunden.

VI. Englische und Italienische Sprachen. — Der Unterricht im Englischen wurde den Schülern der Prima und Secunda wöchentlich in 4 Stunden von dem Prof. v. Seymours, und der im Italienischen den Schülern der Prima wöchentlich in 2 Stunden von dem Prof. Fabrucci ertheilt.

B. Wissenschaften.

I. Religionslehre. — Sexta. Biblische Geschichte bis Christus, nach Kohlrausch, mit den dazu gehörigen Liederverfen und Sprüchen, welche auswendig gelernt wurden (Insp. Simon) 2 Stunden. — Quinta. Das Wichtigste aus dem Leben Jesu, nach Kohlrausch mit den dazu gehörigen Liederverfen und Sprüchen, welche auswendig gelernt wurden (Insp. Knöpfler) 2 Stunden. — Quarta und Unter: Tertia Auswendiglernen der Reihenfolge der biblischen Bücher, einige Psalmen und Kirchenlieder, Lutherischer Katechismus. Lesung des Matthäus und Johannes, kurze Glaubens- und Sittenlehre auf Bibelsprüche gegründet und an den Katechismus geknüpft (Prof. Pfund) 2 Stunden. — Ober: Tertia. Weitere Ausführung der Sitten- und Glaubenslehre nebst Auswendiglernen passender Bibelsstellen und Lieder (Prof. Suetlage) 2 Stunden. — Unter: Secunda. Das Evangelium und erster Brief des Johannes; erster und zweiter Brief des Petrus und Briefe des Jacobus, Sittenlehre, (Prof. Flgen) 2 Stunden. — Ober: Secunda. Einleitung in die Bücher des Alten Testaments. Erklärung des Evangeliums Matthäi. Kurze Geschichte der Ausbreitung des Christenthums, nebst Erklärung der Apostel-Geschichte nach dem griechischen Text (Prof. Suetlage) 2 Stunden. — Prima. Das Evangelium und der erste Brief des Johannes, Reformations-Geschichte, um die Gründung und das Wesen der evangelischen Kirche zu zeigen (Prof. Pfund) 2 Stunden.

II. Philosophie. — Prima. Vortrag der Psychologie (Prof. Salomon) 1 Stunde.

III. Mathematik. — Sexta. Die vier Species in unbenannten Zahlen und die Brüche theils auf der Tafel theils im Kopfe zu rechnen (Insp. Knöpfler) 3 Stunden. — Quinta. Rechnungen in benannten Zahlen, Bruchrechnungen und Regula de tri (Insp. Knöpfler) 3 Stunden. — Quarta. 1) Geometrie; die ersten Anfangsgründe bis zur Congruenz der Dreiecke und der Lehre von den Parallelen incl. (im Sommer Dr. Ideler, im Winter Dr. Classen) 2 Stunden. 2) Practisches Rechnen (im Sommer Dr. Ideler, im Winter Insp. Knöpfler) 2 Stunden. — Unter: Tertia. 1) Die Lehre von den Parallelogrammen bis zum Pythag. Lehrs. incl.; die Theorie der 10theiligen Zahlen und der einfachen Rechnungsarten mit denselben (Prof. Seebeck) 2 Stunden. 2) Practisches Rechnen (Prof. Seebeck) 2 Stunden. — Ober: Tertia. 1) Die Lehre vom Kreise, von den unregelmäßigen und den regelmäßigen Vielecken, soweit dies ohne Proportionen-Theorie möglich ist, (Dr. Tschow) 2 Stunden. 2) Wiederholung des Cursus der vorigen Classe (Dr. Tschow) 1 Stunde. 3) Practisches Rechnen (Dr. Tschow) 1 Stunde. —

Unter: Secunda. 1) Im ersten Halbjahre Geometrie. Die Proportionen; Theorie in näherer Beziehung auf Geometrie, die Aehnlichkeit der Figuren, die Proportionen im Kreise und Aehnlichkeit regulärer Polygonen, die Construction des regelmäßigen 6 und 15 Ecks, die Ausmessung der geradlinigen Figuren, des Kreises und der Kreisstücke; im zweiten Halbjahre Arithmetik. Die Theorie der arithmetischen und geometrischen Proportionen, die Quadratzahlen und Quadratwurzeln, die Cubikzahlen und Cubikwurzeln, die Berechnung der regelmäßigen Figuren, die sich geometrisch construiren lassen, die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren unbenannten Größen (Dr. Tschow) 3 Stunden. 2) Repetition des vorigen Cursus in beiden Semestern (Dr. Tschow) 1 Stunde. — Ober: Secunda. 1) Im ersten Halbjahre die Rechnung mit Potenzen, die Rechnung mit Wurzelgrößen, die Rechnung mit imaginären Größen, die Gleichungen des 2ten Grades; die arithmetischen und geometrischen Progressionen, die Logarithmen und ihre Anwendung; Entwicklung der Logarithmen in Reihen; Kettenbrüche; im zweiten Halbjahre Trigonometrie und analytische Geometrie (Prof. Conrad) 3 Stunden. 2) Repetition des vorigen Cursus in beiden Semestern (Prof. Conrad) 1 Stunde. — Prima. 1) Im ersten Halbjahre Combinationslehre, binomischer Lehrsatz, allgemeine Theorie der Gleichungen, allgemeine Auflösung der Gleichungen des 3ten und 4ten Grades, Auflösung der numerischen Gleichungen jeden Grades; im zweiten Halbjahre Kegelschnitte (Prof. Conrad) 1 Stunde.

IV. Naturlehre. — Unter: Tertia. Zoologie. — Ober: Tertia. Botanik. — Unter: Secunda. Mineralogie (Sämmtl. Dr. Burmeister) 2 Stunden. — Ober: Secunda. Im ersten Halbjahre: Hydrostatik, Hydraulik, Aerostatik, Pneumatik; im zweiten Halbjahre: allgemeine Eigenschaften der Körper, Statik und Mechanik der festen Körper (Prof. Conrad) 2 Stunden. — Prima. Im ersten Halbjahre dasselbe wie in Secunda, im zweiten Halbjahre Wärme und Akustik (Prof. Conrad) 2 Stunden.

V. Geschichte. — Quinta. Darstellung der wichtigsten Momente in biographischen Skizzen (Dr. Müggell) 2 Stunden. — Quarta. Uebersicht des ganzen Gebietes der Geschichte (Dr. Reinganum) 2 Stunden. — Unter: Tertia. Abriss der griechischen und römischen Geschichte (Prof. Passow) 2 Stunden. — Ober: Tertia. Abriss der mittleren und neueren Geschichte (Insp. Biese) 2 Stunden. — Unter: Secunda. Ausführlichere Darstellung der griechischen und römischen Geschichte (Prof. Köpfe) 3 Stunden. — Ober: Secunda. Geschichte des Mittelalters (Prof. Köpfe) 3 Stunden. — Prima. Im ersten Halbjahre neue Geschichte von 1700 bis zur franz. Revol.; im 2ten Halbjahre alte Geschichte bis zum Tode Alexanders (Prof. Köpfe) 3 Stunden.

VI. Geographie. — Sexta. Aus der ganzen Geographie das Wissenswertheste (Dr. Müggell) 2 Stunden. — Quinta. Geographie der ganzen Erde (Dr. Müggell) 2 Stunden. — Quarta. Das Wichtigste aus der physischen Geographie, Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer politischen Eintheilung (Insp. Redepenning) 2 Stunden. — Unter: Tertia. Ausführliche Geographie Europa's (Insp. Biese) 2 Stunden. — Ober: Tertia. Geographie der außereuropäischen Länder (Prof. Snetlage) 2 Stunden. — Unter: Secunda. Abriss der alten Geographie (Prof. Köpfe) 1 Stunde. —

Ober:Secunda. Repetition des Cursus der neuen Geographie (Prof. Conrad) 1 Stunde.

VII. Juristische Encyclopädie. — Prima. Dieser Unterricht wurde in Gemäßheit der Deltrich'schen Stiftung auch im verfloßenen Jahre während des Winters denjenigen Primanern ertheilt, die sich künftig dem Studium der Rechte zu widmen beabsichtigen; (Prof. Rudorff) 2 Stunden.

C. Technische Uebungen.

I. Gesang. — Der Gesang-Unterricht wurde in fünf Abtheilungen, und zwar jeder wöchentlich in 2 Stunden ertheilt von dem Musikdirector Hellwig und den Musiklehrern Werner und Girschner.

II Zeichen. — Der Unterricht im Zeichnen wurde den Sextanern und Quintanern wöchentlich in 4 Stunden, und aus den übrigen Classen denjenigen Schülern, welche Anlage und Neigung dazu haben, von den Zeichenlehrern Markwort und Brügger wöchentlich in 6 Stunden ertheilt, von welchen 2 dem freien Handzeichnen und 4 dem topographischen Zeichnen gewidmet waren.

III. Kalligraphie. — Der Unterricht im Schreiben wurde den Schülern der drei untern Classen jeder wöchentlich in 2 Stunden ertheilt vom Zeichenlehrer Markwort.

No. 20. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königliche Consistorien, die Aufnahme philosophischer Vorbereitungs-Stunden in den Kreis des Gymnasial-Unterrichts betreffend.

Seit längerer Zeit haben mehrere geachtete Schulmänner dem Ministerio den Wunsch zu erkennen gegeben, daß philosophische Vorbereitungs-Stunden wieder in den Kreis des Gymnasial-Unterrichts aufgenommen werden möchten, damit die abgehenden Gymnasiasten nicht ganz ohne Vorbegriffe und Vorübungen dieser Art die Hörsäle der Universität betreten dürften. Damit das Königl. Consistorium über die desfalligen Absichten des Ministerii nicht länger in Zweifel sei, com-municirt das Ministerium dem Königl. Consistorio in der Anlage Abschrift einer unter dem 14. v. Mts. an das Königl. Consistorium zu Magdeburg in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 26. Mai 1825.

Extract. ic. 5. So wenig das Ministerium einen theoretisch-systematischen Vortrag der philosophischen Wissenschaften für die Gymnasien als geeignet betrachten kann, eben so wenig läßt sich verkennen, daß bei der bisherigen Einrichtung, wo die studirenden Jünglinge ohne alle Vorbereitung auf das Studium der Philosophie und ohne eine Vorstellung von dem, was Philosophie ist, und von dem philosophischen Standpunkte zu haben, die Universität beziehen, zwischen dieser und den Gymnasien eine zu große Kluft Statt findet, welche durch Anordnung philosophischer Vorbereitungs-Studien auf den Gymnasien auszufüllen schon seit längerer Zeit von dem Ministerio beabsichtigt wird. Solche philosophische Vorbereitungs-Studien würden, wie auch schon die zur Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung andeutet, jeden bloß theoretisch-systematischen Vortrag der einzelnen philosophischen Doctrinen ausschließen, und sich den Zweck setzen müssen, die Schüler etwa der beiden obersten Gymnasialclassen in einer oder zwei wöchentlichen Stunden mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedanken-Formen, wie sie eben so wohl dem bloß raisonnirenden als dem

höheren philosophischen Denken gemeinschaftlich sind, zu beschäftigen, sie mittelst practischer Uebungen anzugewöhnen, mit förmlichen Gedanken umzugehen, und sie darin stufenweis bis zu dem Punkte zu führen, auf dem sie für das systematische Studium der Philosophie, womit der Universitäts-Unterricht beginnt, als reif zu erachten sind. Eine solche practische Beschäftigung mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedanken-Formen auf Gymnasien würde zu dem systematischen Studio der Philosophie, welches der Universität ausschließlich verbleibt, die nähere Beziehung haben, daß das speculative Denken theils eine Uebung voraussetzt, in abstracten Gedanken für sich, ohne sinnlichen Stoff, der in dem mathematischen Inhalte noch vorhanden ist, sich zu bewegen, theils aber, daß die Gedanken-Formen, deren Kenntniß durch solchen Gymnasial-Unterricht verschafft würde, später bei dem eigentlichen Studio der Philosophie eben so wohl gebraucht werden, als sie auch einen Haupttheil des Materials ausmachen, das die Philosophie zu verarbeiten hat. Was den bestimmten Kreis der Kenntnisse betrifft, an welchen die Gymnasiallehrer die Schüler der beiden obersten Classen mittelst solcher philosophischen Vorbereitungs-Studien zur Bekanntschaft und Gewohnheit, mit förmlichen Gedanken umzugehen, anleiten könnten, so ist die Geschichte der Philosophie, welche sonst wohl in der ersten Classe der Gymnasien gelehrt worden, zu dem fraglichen Zwecke nicht geeignet, weil sie, ohne die speculative Idee, für welche die Schüler in den Gymnasien noch nicht reif sind, vorauszusetzen, leicht in eine Erzählung zufälliger müßiger Meinungen ausarten, und eine nachtheilige und verächtliche Meinung von der Philosophie hervorbringen könnte. Dagegen würden sich zu dem fraglichen Vorbereitungs-Unterrichte vorzüglich die Anfangsgründe der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie eignen. Die der zuletzt gedachten Doctrin angehörigen Vorstellungen von den Empfindungen der äußern Sinne, Einbildungskraft, Gedächtniß und von den weiteren Seelenvermögen können den fraglichen Unterricht beginnen, und um so mehr als Einleitung in die logischen Uebungen benutzt werden, als diesen nothwendig eine Erwähnung von den Geistes-Fähigkeiten, die von dem eigentlichen Denken verschieden sind, vorausgeschickt werden muß. An den Unterricht von den äußeren Sinnen, den Bildern und Vorstellungen, von der Verbindung (sogenannter Association) derselben, dann weiter von der Natur der Sprachen, vornehmlich aber von dem Unterschiede zwischen Vorstellungen, Gedanken und Begriffen, würden die Lehrer in den Gymnasien viel Bildendes und Anziehendes für die Schüler anknüpfen, und zugleich, wenn sie auch den Antheil, den das Denken am Anschauen u. s. w. hat, gehörig bemerklich machten, den Schülern eine directe Einleitung in das Logische geben können. Als Hauptgegenstand dieser vorbereitenden Uebungen würden aber vorzüglich die Anfangsgründe der gewöhnlichen Logik, und namentlich die Lehren von dem Begriffe, dem Urtheile und dem Schlusse, und deren Arten, dann von der Definition, Eintheilung, dem Beweise und der wissenschaftlichen Methode zu benutzen sein, und an diese würde man etwa noch die Kantische Kategorien als sogenannte Stammbegriffe des Verstandes anschließen, und endlich noch die Antinomien erwähnen können, um den Schülern eine wenigstens negative und formelle Aussicht auf die Verknüpfung und die Ideen, und auf die mittelst derselben zu erlangende höhere Befriedigung zu eröffnen. Für die Verknüpfung dieses beileidenden logischen Unterrichts mit der Gymnasialbildung, spricht der Umstand,

daß kein Gegenstand weniger fähig ist, von der Jugend nach seiner Wichtigkeit oder seinem Nutzen beurtheilt zu werden, daß der Inhalt der Logik zu wenig anziehend ist, um die Studirenden während der Universitäts-Jahre, wo es von ihrer Wahl abhängt, mit welchen Wissenschaften sie sich außer ihren Brodstudien beschäftigen wollen, zum Studium der Elemente des Logischen zu vermögen. Wenn das Ministerium, obwohl von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher philosophischen Vorbereitungs-Studien überzeugt, dennoch Bedenken trägt, dieselben mittelst einer allgemeinen Verfügung anzuordnen, so liegt der Grund hiervon in der Besorgniß, daß bis jetzt noch nicht an allen Gymnasien Lehrer vorhanden sein möchten, welche die fraglichen philosophischen Vorbereitungs-Studien auf die im Obigen bezeichnete Weise zu leiten im Stande sind. Es scheint daher rathlich, mit dem mehrgedachten Unterrichte in einzelnen Gymnasien, wo sich gerade ein für denselben fähiger und einsichtsvoller Lehrer findet, wieder anzufangen, und das Ministerium ermächtigt das Königl. Consistorium hierdurch, in denjenigen Gymnasien seines Bezirks, die einen hinreichend qualificirten Lehrer für die fraglichen philosophischen Vorbereitungs-Studien haben, dieselben in den beiden obersten Classen, auf die im Obigen bezeichnete Weise, und für jetzt nur an den Elementen der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie vornehmen zu lassen, und zwar in der Art, daß für diese Studien wöchentlich höchstens 2 Stunden bestimmt werden, welche dem Unterrichte in der deutschen Sprache und in der deutschen Litteratur, so wie in der Mathematik am flüchtigsten da abzubrechen sind, wo für das Deutsche wöchentlich 3 und für die Mathematik 5 oder gar 6 Lektionen ausgesetzt sind. Dem Königl. Consistorio bleibt überlassen, der obigen Eröffnung gemäß, nach seiner näheren Kenntniß von den einzelnen Gymnasien und der Qualification der betreffenden Lehrer das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit anzuordnen, und behält sich das Ministerium vor, das Königl. Consistorium auf den Grund des über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichts mit einer weiteren Instruction zu versehen. 2c.

Berlin, den 14. April 1825.

No. 21. Deutsche Litteratur und Philosophie.

Auf den Bericht des Königl. Consistorii vom 8. Mai d. J. will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß hinsichtlich des Unterrichts in der deutschen Litteratur in den beiden obersten Classen der Gymnasien der von dem Königl. Consistorio in Vorschlag gebrachte Stufen-gang vorgezeichnet werde. Auf die in dem Berichte des Königl. Consistorii näher angegebene Weise kann auch schon in Tertia der Anfang mit den sogenannten deutschen Ausarbeitungen wohl ohne Nachtheil für die Bildung der Schüler gemacht werden. Auch billigt das Ministerium, daß die philosophischen Vorbereitungs-Studien vorläufig bloß auf Prima beschränkt, und für dieselben wöchentlich Eine Lehrstunde bestimmt werde. In der Verfügung des Ministerii vom 14. April d. J. sind übrigens die Gesichtspunkte, von welchen bei den philosophischen Vorbereitungs-Studien in den Gymnasien auszugehen ist, mit der erforderlichen Bestimmtheit angegeben, so daß das Ministerium für jetzt eine desfallige nähere Instruction nicht für nöthig erachten kann; sollten bei der Ausführung der eben gedachten Verfügung von Seiten einzelner Gymnasien und ihrer Lehrer Zweifel entstehen oder sich Schwier-

rigkeiten ergeben, so hat das Königl. Consistorium hierüber in separato zu berichten, worauf das Ministerium nach Befinden der Umstände das Weitere verfügen wird. Schließlich bemerkt das Ministerium noch, daß von dem Director August Matthiä in Altenburg im Jahre 1833 ein Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie auf Gymnasien herausgegeben ist, das in Ermangelung eines zur Zeit noch nicht vorhandenen besseren Lehrbuchs den betreffenden Lehrern zu dem fraglichen Zwecke vorläufig empfohlen werden kann.

Berlin, den 12. Juli 1825.

An das Königl. Consistorium in Magdeburg.

No. 22. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen u. Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hierselbst, die Zahl der Lehrstunden in den Gymnasien und die zu große Anstrengung der Schüler betreffend.

Das Ministerium hat den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Collegii vom 17. November v. J., die Zahl der Lehrstunden in den Gymnasien und die zu große Anstrengung der Schüler betreffend, und die mit demselben, ihrem Inhalte nach, zusammenhängenden Berichte vom 20. November und vom 27. December v. J. einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und sieht sich veranlaßt, dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio nunmehr Folgendes zu eröffnen:

1) Die vorliegenden Berichte lassen es eben so, wie auch schon mit dem Berichte vom 27. Mai v. J. der Fall war, zweifelhaft, ob die Behauptung des Königl. r., daß die Anforderungen, welche an die Schüler der Gymnasien gemacht werden, dem Königl. r. zu gespannt erscheinen, und daß hieraus nachtheilige Folgen für die Gesundheit dieser jungen Leute zu besorgen, auch schon eingetreten seien, sich auf sämtliche Gymnasien der Provinz N. N. beziehe. Das Ministerium muß das Letztere annehmen, da das Königl. Consistorium zu Folge des Berichts vom 17. November v. J. nur die Meinung sämtlicher Directoren der hiesigen Gymnasien vernommen hat, und es für nicht unwahrscheinlich hält, daß die Ansichten der Directoren der gelehrten Schulen außerhalb Berlin im Ganzen mit denen der Directoren der hiesigen Gymnasien übereinstimmen werden. Die Natur des in Frage gestellten Gegenstandes erfordert, die Directoren sämtlicher Gymnasien der Provinz Brandenburg zuvor zu hören, und ihre Ansichten mit den Erfahrungen, welche die betreffenden Räte des Königl. Consistorii r. bei der persönlichen Revision der einzelnen Gymnasien der Provinz seit Jahren gemacht haben, sorgfältig zu vergleichen, um auf diese Weise zu einem sicheren Resultate über den gegenwärtigen Zustand der Gymnasien der Provinz Brandenburg zu gelangen, welches dem Ministerium zur weiteren Beschlußnahme vorgelegt werden könnte. Wie die Sache jetzt liegt, und da nur die Directoren der hiesigen Gymnasien gehört worden und von diesen nur ein Einziger die fragliche Behauptung des Königl. Consistoriums getheilt hat, während die vier übrigen derselben widersprochen haben, muß das Ministerium um so mehr Anstand nehmen, in dieser Angelegenheit eine allgemeine Verfügung zu erlassen, als die hiesigen Gymnasien, auf welche sich die Behauptung des Königl. Consistoriums vorzugsweise bezieht, wegen der Ueberfüllung ihrer einzelnen Classen und der ganz eigenthümlichen, aus der Größe der Stadt

hervorgehenden Verhältnisse, in vielen Stücken auch eine ganz eigenthümliche Behandlung erfordern, und wahrscheinlich so lange, bis das hiesige Elementar- und Bürger-Schulwesen zweckmäßig und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Einwohner Berlins entsprechend eingerichtet sein wird, an Gebrechen leiden werden, die sich in den übrigen Gymnasien der Provinz Brandenburg und der andern Provinzen, so viel dem Ministerium bekannt, bis jetzt nicht bemerkbar gemacht haben. Unter diesen Umständen kann dem Königl. Consistorium nur überlassen werden, mittelst der betreffenden Ráthe, häufige und ins Detail des Unterrichts und der Disciplin eingehende Revisionen der Gymnasien zu veranstalten, und in jedem einzelnen Falle, wo dasselbe bemerkt, daß die Schüler in den einzelnen Classen und Lehrobjecten auf eine unzureichende Weise behandelt und unterrichtet werden, einem solchen Unwesen durch die gemessensten Verfügungen zu begegnen, und dabei auch auf die in dem vorliegenden Rescripte enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze Rücksicht zu nehmen.

2) Hinsichtlich der an die Schüler der Gymnasien zu machenden Anforderungen hat das Königl. Consistorium besonders in dem Berichte vom 17. November v. J. nicht genug die Schüler der oberen und theilweise auch der mittlern Classen von denen der unteren Classen unterschieden. Was jene bei schon ausgebildeter geistiger und körperlicher Kraft in einem Lebensalter von 17 bis 20 Jahren vermögen, ist nicht von Knaben und Jünglingen zu verlangen, die noch geistig wenig gebildet sind und in einem zarten Alter von 10 bis 14 Jahren stehen. Während das Ministerium im Allgemeinen für nothwendig erachtet, daß den, die Gymnasien besuchenden, jungen Leuten, welche sich den gelehrten Studien und demnächst einem Berufe widmen wollen, welcher Universitäts-Studien erfordert, ihr Vorhaben nicht zu leicht gemacht, daß ihnen vielmehr schon in der Schule und mittelst derselben die Beschwern, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidlichen Bedingungen eines erfolgreichen, dem Dienste der Wissenschaft, des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, vergegenwärtigt und sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt, und zur Erlangung der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt werden, hiesse es anderer Seits, gegen alle Regeln einer vernünftigen Erziehung und eines verständigen Unterrichts handeln, wenn man die Schüler der untern und der obern Classen der Gymnasien nach gleichem Maaßstabe messen, und die geistige Ausbildung und Erstärkung derselben durch überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepasste Forderungen bewirken wollte. Hat ein solches tadelnswerthes Verfahren aus mißverstandnem Eifer, aus Mangel an Erfahrung, oder aus andern Gründen in den hiesigen oder den übrigen Gymnasien der Provinz Brandenburg Statt gefunden, so trifft die Schuld hiervon zuvörderst die betreffenden Lehrer, Classen-Ordinarien und Directoren, demnächst aber auch das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium, welches vermöge der demselben Allerhöchsten Orts erteilten Dienst-Instruction eben so befugt als verpflichtet ist, sich von allen Einrichtungen in den Gymnasien seines Bezirks fortwährend in der genauesten Kenntniß zu erhalten, und alle bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichene Mißbräuche und angetroffene Mängel durch zweckmäßige Anordnungen unverzüglich abzustellen. Da von dem Ministerium keine Anordnung getroffen ist, durch welche sich solche überspannte Anforderungen an die Schüler irgendwie rechtfertigen ließen,

auch das Ministerium vermöge seiner Stellung die einzelnen Fälle, wo von Seiten der Directoren und Lehrer das richtige Maass in ihren Anforderungen überschritten wird, weder im Detail erfahren, noch im Zusammenhange mit den speciellen Einrichtungen in den betreffenden Gymnasien beurtheilen kann: so lassen sich solche Uebelstände und Mißbräuche, wenn sie anders wirklich vorhanden sind, auch nicht durch allgemeine Verfügungen von Seiten des Ministeriums beseitigen. Dies gilt besonders von den häuslichen Arbeiten der Schüler, worüber sich nicht füglich allgemeine, für alle Gymnasien und alle Classen derselben bindende Vorschriften, am wenigsten in Hinsicht der auf diese Arbeiten zu verwendenden Zeit, ertheilen lassen, ohne Gefahr zu laufen, daß entweder zu viel oder zu wenig gefordert werde. Die Aufgaben zu den häuslichen Arbeiten der Schüler müssen nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit der betreffenden Gegenstände, nach der Verschiedenheit des Standpunktes der geistigen Bildung und Befähigung in den einzelnen Classen, und selbst mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte und Bedürfnisse der Mehrzahl der jedesmaligen Schüler abgemessen werden, und es ist die Sache der Lehrer, der Classen-Ordinarien und der Directoren, unablässig darüber zu wachen, daß in der fraglichen Beziehung von den Schülern nicht mehr gefordert werde, als mit der pflichtmäßigen Sorge für die Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit verträglich ist. Das Ministerium hegt zu der Einsicht, der Erfahrung und dem practischen Tacte der Mehrzahl der Directoren und Lehrer der Gymnasien das wohlbegründete Vertrauen, daß es für sie nicht erst specieller Vorschriften bedarf, um in Hinsicht der von ihren Schülern zu fordernden häuslichen Arbeiten das richtige Maass zu treffen. Eben so wenig kann das Ministerium sich entschließen, das Königl. Consistorium, seinem Antrage gemäß, dahin zu ermächtigen, mittelst der Directoren der Gymnasien darauf zu halten, daß kein Schüler mehr zur Bearbeitung außer den Schulstunden erhalte, als er im Durchschnitt in etwa drei Stunden täglich zu fertigen im Stande wäre, weil es bei der Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten der Schüler, von welchen der Eine schnell, der Andere langsam arbeitet, völlig unmöglich ist, in Betreff der Zeit, die sie auf ihre häuslichen Arbeiten verwenden sollen, irgend eine genügende allgemeine Bestimmung zu machen. Unbemerkt kann aber das Ministerium nicht lassen, daß den Schülern der oberen Classen wohl zugemuthet werden kann, sich täglich fünf Stunden hindurch außer der Schulzeit, sei es mit Lösung der ihnen in der Classe gestellten Aufgaben, oder mit frei gewählten Arbeiten, zu beschäftigen, während für die Schüler der unteren Classen täglich drei häusliche Arbeitsstunden genügen mögen. Es bleibt jedoch dem Königl. r. überlassen, wenn dasselbe auch in diesen Beziehungen Uebertretungen oder andere Mißbräuche auf einem oder dem anderen Gymnasium bemerken sollte, deshalb geeignete nähere Bestimmungen oder andere Vorkehr zu treffen und dadurch den gehegten Besorgnissen vorzubeugen und abzuhelfen.

3) Daß die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden bei den hiesigen Gymnasien auf 34, 36, 37 und gar 38 gestiegen ist, kann das Ministerium nicht billigen, da eine solche Vermehrung der wöchentlichen Lectionen weder dem vom Ministerium ausgegangenen Normal-Lehrplane entspricht, noch überhaupt rathlich ist. Zwei und dreißig wöchentliche Lehrstunden, wie sie das Ministerium vorgeschrieben hat, reichen, wenn die hebräischen, nur für die künftigen Theologen bestimmten,

Lectionen mit den Zeichen: Stunden parallel fallen, und den Gesang: Stunden ihre Stelle außer der gewöhnlichen Schulzeit angewiesen wird, für die unteren und mittleren Classen, noch mehr aber für die beiden oberen Classen, wo Vieles dem häuslichen Fleiße überlassen werden muß, vollkommen aus, und das Ministerium macht dem Königl. 2c. hierdurch aufs Neue zur Pflicht, in keinem Falle zu dulden, daß die eben gedachte Zahl der wöchentlichen Lehrstunden überschritten werde. Durch eine geschickte Anordnung des Lectionsplanes läßt sich auch bei 32 wöchentlichen Lehrstunden für die einzelnen Lehrgegenstände die erforderliche Zahl von Lectionen ausmitteln, besonders, wenn die Directoren der Gymnasien den großen und von dem Königl. Consistorium in dem Verichte vom 20. November v. J. sehr richtig bemerkten Uebelstand vermeiden, daß zu viele Gegenstände gleichzeitig getrieben und manche viel zu früh angefangen werden. Der Vorschlag des Königl. Consistoriums, namentlich in den unteren Classen manche Gegenstände ganz ausfallen zu lassen und den Fleiß der Jugend auf wenige Gegenstände zu heften, und erst dann, wenn die Schüler in diesen eine gewisse Fertigkeit erlangt haben, sie zu andern Lehrgegenständen zu führen, erscheint dem Ministerium zweckmäßig und ungeachtet der selbst von dem Königl. Consistorium dagegen erhobenen und aus den örtlichen Verhältnissen mancher Gymnasien entlehnten Bedenken ausführbar, da den Gymnasien nicht zugemuthet werden kann und soll, in einzelnen Städten, wo es an guten Elementar- und Bürgerschulen fehlt, diesen Mangel zu ersetzen. Selbst auf die mittleren und oberen Classen wird jener Vorschlag unter zweckmäßiger Leitung des häuslichen Fleißes der Schüler in sofern Anwendung leiden können, als der Cursus in diesen Classen wenigstens auf ein Jahr berechnet, und es wohl thunlich ist, während eines halben Jahres den einen oder den andern Lehrgegenstand in den öffentlichen Lectionen gar nicht vorzutragen, sondern die Wiederholung und selbst die Weiterführung des darin früher Vorgetragenen zu einer Aufgabe des häuslichen Fleißes zu machen. Mitteltst einer solchen Einrichtung, welche zu bewerkstelligen, dem Königl. Consistorio überlassen bleibt, wird um so leichter auch bei der Normalzahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden, für jeden Lehrgegenstand in jedem Semester die den Zweck vollständig sichernde Stundenzahl ausgemittelt werden können.

4) Findet das Königl. Consistorium für nöthig, den Directoren der Gymnasien seines Bezirks noch besonders anzuempfehlen, daß die eigentlich innere, das ist, die aus einer zweckmäßigen Anregung von selbst hervorgehende und das Gegebene eigentlich erst zum wahren Eigenthum gestaltende Thätigkeit geweckt, und zu diesem Zweck den Schülern die nöthige Zeit gegeben, daß beim Unterrichte in den alten Sprachen der nächste Zweck, das eigentliche Sprachliche, noch mehr im Auge behalten, im Betreff des Lateinischen bei den Schülern eine größere Fertigkeit im Verstehen der Autoren, auch im schriftlichen und mündlichen Ausdrucke erzielt, im Fache der Geschichte ein zu großes Detail vermieden, und das Vorgetragene häufig und vollständig wiederholt, in Hinsicht der Mathematik das im Abiturienten-Reglement als Maximum vorgeschriebene Pensum nicht überschritten, daß den deutschen Aufsätzen der Schüler die strengste Sorgfalt gewidmet, und bei diesen Uebungen eine wohl überdachte Stufenfolge beobachtet, und daß endlich jeder bloß mechanischen Abschreiberei, so wie, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, der Nachschreiberei gesteuert, auch das Dictiren von Paragraphen unterlassen werde: so bedarf das Königl. Consistorium zu diesen und

ähnlichen Anordnungen, welche die Methode des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen betreffen, um so weniger erst der besondern Ermächtigung des Ministeriums, als die ebengedachten Vorschriften sich auf den pädagogischen Zweck der Gymnasien im Allgemeinen beziehen, ihrem Wesen nach mithin schon in den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften enthalten sind, und die Erhaltung dieser Bestimmung, so wie die dazu erforderlichen Vorschriften instructionsmäßig zu der unmittelbaren Wirksamkeit der Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien gehören. Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß auf der einen Seite zu den wichtigen Stellen der Directoren der Gymnasien nur pflichttreue, einsichtige und practisch geübte Männer in Vorschlag gebracht werden, für welche solche elementarische Vorschriften über die Behandlungsart der einzelnen Lehrgegenstände selten weiter nöthig sind, daß aber auch auf der andern Seite die Königl. Consistorien in ihrem Wirkungskreise den dennoch bemerkbar gewordenen Mängeln und Bedürfnissen, und insonderheit den Abschweifungen von der eigentlichen und wahren Bestimmung des Gymnasial-Unterrichts abzuhelfen, pflichtmäßig nicht unterlassen werden.

5) Da endlich das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium in dem Berichte vom 20. November v. J. selbst anerkennt, daß die Forderungen der Instruction für die Abiturienten-Prüfungen im Allgemeinen, mit Ausnahme des Griechischen, nicht zu hoch gestellt sind, und da das Ministerium mittelst der darüber erlassenen Circular-Befugung sich über das in Bezug auf das Griechische zu beobachtende Maaß schon genügend ausgesprochen und allen desfalligen hier und da Statt gefundenen Uebertreibungen durch unzweideutige Vorschriften ein Ziel gesetzt hat: so kann das Allerhöchste Edict über die Abiturienten-Prüfungen den zu gespannten und für die Gesundheit nachtheiltigen Anforderungen, welche nach der Behauptung des Königl. Consistoriums an die Schüler der Gymnasien gemacht werden, nicht länger zum Vorwand oder zur Entschuldigung dienen, und das Ministerium muß seiner Seite überall, wo solche Uebertreibungen wirklich Statt finden, den Grund derselben in der mangelhaften Ausführung der allgemeinen, in Bezug auf den Unterricht und die Disciplin in den Gymnasien getroffenen Anordnungen suchen und deren Abstellung durch die Provinzial-Unterrichts-Behörde erwarten.

Eine solche bisher Statt gefundene mangelhafte Ausführung oder unrichtige Deutung höherer Vorschriften muß das Ministerium auch voraussetzen, wenn die Directoren der hiesigen Gymnasien bei der mit ihnen unter dem 28. October v. J. abgehaltenen Rücksprache noch besonders dahin antragen, daß bei Beurtheilung der Reife der Abiturienten auf die Beschaffenheit des von denselben gefertigten deutschen Aufsazes, worin sich die eigentliche Blüthe der ganzen Bildung darlege, ein vorzügliches Gewicht gelegt werden möge, und wenn selbst das Königl. 2c. noch darüber zweifelhaft ist, ob es auch gestattet sei, bei der Abiturienten-Prüfung auf die Gesamtbildung der Geprüften die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und durch sie einen verhältnismäßigen Grad von Mangel an speciellen Kenntnissen zu compensiren. Im §. 12. der Instruction über die Abiturienten-Prüfungen ist ausdrücklich festgesetzt, daß nach dem Ausfall des ganzen Examens, zu welchem auch der gelieferte deutsche Aufsatz wesentlich gehört, der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften bestimmt werden soll; durch diese Festsetzung erhält der §. 6. der eben gedachten Instruction, welcher den Maaßstab zur Ertheilung

der Zeugnisse angeht, seine nähere Erklärung, und somit kann es bei der Wichtigkeit, welche im §. 10. der Instruction auf den von den Abiturienten zu liefernden deutschen Aufsatz, der vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, so wie auch die Kenntniß der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauche beurkunden soll, ausdrücklich gelegt wird, nicht weiter zweifelhaft sein, daß nach dem Sinne der mehrgedachten Instruction auf die Gesamtbildung der Geprüften, wie sie sich vornehmlich in ihrem deutschen Aufsätze kund giebt, eine vorzügliche Rücksicht bei Beurtheilung ihrer Reife genommen werden soll.

Schließlich wird das Königl. 2c. aufgefordert, Abschrift der Verfü- gung hierher einzureichen, welche dasselbe auf den Grund der obigen Eröffnungen des Ministeriums an die Directoren der Gymnasien sei- nes Bereichs zu erlassen für nöthig erachten wird.

Berlin, den 29. März 1829.

No. 23. Vermeidung der Politik betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß einzelne Lehrer bei dem Unterrichte der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate und dergleichen Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene die- ses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenom- men werden kann, daß geübtere Lehrer solche Mißgriffe von selbst ver- meiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjecten dies nicht überall zu erwarten. Das Ministerium hält deshalb für an- gemessen, die Aufscher der Schulanstalten darauf besonders aufmerksam zu machen, daß ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Mißbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den Königl. Provinz- zial:Schul:Collegien und Regierungen auf, die erforderliche Verfügung zu diesem Zwecke, jedoch, zur Vermeidung alles Aufsehens, nicht durch die Amtsblätter, zu erlassen. Berlin, den 2. Mai 1831.

b) Religions:Unterricht.

No. 24. Rescript an das Königl. Consistorium zu Danzig, den Reli- gions:Unterricht auf den Gymnasien betreffend.

Das Ministerium hat durch den Bericht des Königl. Consistoriums vom 14. Februar 1826 von der Einrichtung und Beschaffenheit des Religions:Unterrichts in den Gymnasien seines Bezirks genauere Kennt- niß erhalten, und will im Folgenden diejenigen Punkte bezeichnen, auf welche noch, zur Abstellung der bei diesem wichtigsten aller Unterrichts- Gegenstände hier und da sich findenden Mängel, die Directoren der Gymnasien in einer an sie zu erlassenden Circular:Verfügung hinzu- weisen sind.

1) Da in der Regel nur vorzüglich der eine und der andere Lehrer zur Ertheilung des Religions:Unterrichts geeignet ist, diesem also der- selbe in mehreren Classen übertragen werden muß: so ist dieser höheren Rücksicht die sonst allerdings wünschenswerthe Gleichzeitigkeit des er- wähnten Unterrichts unterzuordnen, dennoch aber so viel als möglich darauf zu sehen, daß derselbe in die erste vormittägige Stunde falle.

2) Es müssen alle ersten vormittägigen Lehrstunden mit einem Ge- bete begonnen werden.

3) Wo bei den Censuren, der Einführung neuer Lehrer, den öffent-

lichen Prüfungen, der Entlassung abgehender Schüler u. die Gesamtheit der Schuljugend versammelt ist, darf in keinem Falle die erhebende religiöse Feierlichkeit fehlen, und es ist vielmehr stets mit einer solchen die Handlung zu beginnen.

4) Wo Pensionsanstalten oder Alumnate mit einem Lehrinstitute verbunden sind, muß der Director ganz die Stelle des frommen Familienvaters vertreten, und auf regelmäßige Abhaltung der Morgen- und Abendgebete, auf Sprechen des Tischgebetes u. halten. Ihm und den Lehrern solcher Anstalten liegt auch besonders ob, mit den Zöglingen den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, in Gemeinschaft mit den Confirmirten das heilige Abendmahl zu genießen, und sie auf den würdigen Genuß desselben vorzubereiten.

5) Aber auch in den andern Lehranstalten, wo eine so genaue Beziehung unter Lehrern und Schülern nicht Statt findet, wird möglichst auf gemeinschaftlichen Besuch des Gottesdienstes zu halten und jede hierunter bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten sein.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung, daß bei allen dem, was in Vorstehendem über den Religions-Unterricht und das Gebet, so wie über den Besuch des Gottesdienstes angeführt ist, Alles darauf ankommt, daß die Lehrer die Jugend in die dazu unerläßliche Stimmung zu versetzen und in solcher zu erhalten verstehen. Nur ein gehöriger Ernst bei dieser Gelegenheit kann eine segensreiche Wirkung hervorbringen. Jede Ausartung, Leichtfertigkeit oder Nothheit bei dieser Gelegenheit vernichtet das Heiligste in der Jugend, und macht diese Religions-Übungen verderblich. Der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit, und das Ministerium empfiehlt daher dem Königl. Consistorium die größte Aufmerksamkeit auf solchen.

6) In Ansehung des bei dem Religions-Unterrichte zu befolgenden Planes kann im Allgemeinen die Andeutung genügen, daß in der untersten Classe vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in der mittleren zu einem zusammenhängenden Vortrage der christlichen Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Katechismus, übergegangen, in den oberen Classen aber, nächst Mittheilung einer Einleitung in die Bücher der heiligen Schrift und einer Geschichte der christlichen Kirche, zu einem ausführlichen Vortrage über die Lehren der christlichen Religion vorgeschritten, so wie in den oberen und mittleren, theilweise auch in den unteren Classen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der heiligen Schrift gerichtet, und in den untern zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus, nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehenden Kirchenlieder, nicht außer Acht gelassen werden muß.

7) Vor Allem darf der Lehrer bei dem Religions-Unterrichte nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen wahre Christen zu erziehen, daß also auch nicht auf eine, alles tieferen religiösen Grundes beraubte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Christum und der wohlbegründeten Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden muß.

8) Daß die Combination der Religions-Classen, oder vielmehr die gemeinschaftliche religiöse Unterweisung von Schülern, welche nach ihren Vorkenntnissen und dem Standpunkte ihrer religiösen Bildung zu sehr von einander verschieden sind, vermieden werden müsse, bedarf der be-

sonderen Erwähnung nicht; eine solche Trennung aber insofern auf Kosten des ganzen Cötus zu bewirken, daß, wenn bis dahin demselben zwei Stunden wöchentlich gewidmet waren, jede Abtheilung eines solchen Cötus nur eine Stunde wöchentlich erhalte, ist unstatthaft, wie schon überhaupt irgend einem andern Lehrobjecte wöchentlich nur eine Stunde zu widmen bedenklich ist.

9) Aus allen in Betreff des Unterrichts in der Religion bei einem Gymnasium getroffenen Einrichtungen muß hervorgehen, daß auf denselben ein hoher Werth gelegt werde, daher er auch weder in Hinsicht der ihm zu widmenden Zahl der Stunden zu verkürzen, noch ohne strenge Wahl jedem Lehrer zu übertragen, vielmehr dem wichtigsten Lehrobjecte mindestens gleich zu stellen, auch, in welchem Erfolge er sich bei den Schülern erweist, auf eine ermunternde Weise anzuerkennen ist.

10) In Hinsicht der bei dem Religions-Unterrichte zu gebrauchenden Lehrbücher verdienen diejenigen, die den Lehrbegriff der evangelischen Kirche am bestimmtesten ausdrücken, die Moral auf die Religion gründen, und den lebendigen Glauben an Christum und die durch ihn geoffenbarten Heilswahrheiten als das Wesentliche in der Religion darzustellen, den Vorzug vor den übrigen, und soll von jetzt an bei dem Religions-Unterrichte in den verschiedenen Classen der Gymnasien kein Lehrbuch ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums eingeführt werden.

Was nun insbesondere den Religions-Unterricht auf den westpreussischen Gymnasien betrifft, so wird bemerkt, wie es hinsichtlich des Lehrbuchs von Niemeyer, welches auf mehreren der dortigen Gymnasien zum Grunde gelegt wird, wünschenswerth ist, daß der sich desselben bedienende Lehrer durch seinen religiösen und wissenschaftlichen Geist dasjenige zu erfassen wisse, was dem gedachten Lehrbuche in diesen beiden Beziehungen abgeht. Die Lehrbücher von Ferdinand Schulze und von Herrmann, von denen das Erstere auf dem Gymnasium zu Marienwerder, das Letztere auf dem zu Conitz eingeführt ist, findet das Ministerium nicht zweckmäßig. Das Königl. Consistorium wird daher aufgefordert, den Gebrauch der zuletzt gedachten beiden Lehrbücher zu untersagen, und an deren Statt andere und bessere in Vorschlag zu bringen. Berlin, den 4. Juni 1828.

No. 25. Collision mit dem Confirmanden-Unterricht.

Dem Königl. Consistorio wird auf den Bericht vom 5. v. M. u. J. eröffnet, daß allgemeine Verordnungen, die Collision des Religions-Unterrichts der Pfarrer mit dem öffentlichen Unterrichte an höheren Schulen betreffend, für die östlichen Provinzen der Monarchie nicht erlassen, sondern nur in einzelnen Fällen, wo die Schulen über diese Collision Beschwerde geführt haben, und namentlich in Bezug auf Berlin und Königsberg, durch die Superintendenten den sämtlichen Predigern aufgegeben worden, sich bei Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts genau an die Stunde von 11 bis 12 Uhr Vormittags zu binden, keinesweges aber diesen Unterricht schon früher anzufangen. Auch sind die Superintendenten aufgefordert worden, mit den zu ihren Diocesen gehörigen Predigern sowohl als auch unter sich zu erwägen, ob nicht alle Prediger ohne zu große Unbequemlichkeit und ohne Nachtheil für ihre sonstigen Amtsgeschäfte sich dahin einigen können, den Confirmanden-Unterricht für die Knaben durchgängig an den nämlichen Tagen jeder Woche zu ertheilen. Wegen der Verschiedenheit der provinziellen

und örtlichen Verhältnisse läßt sich in dieser Angelegenheit nicht füglich eine allgemeine Anordnung treffen. Das Ministerium muß vielmehr dem Königl. Consistorio überlassen, in Hinsicht der evangelischen Gymnasien seines Bezirkes mittelst der Superintendenten eine ähnliche Einrichtung in Betreff des Confirmanden-Unterrichts zu machen, wie hier und in Königsberg Statt findet. In Hinsicht der katholischen Gymnasien aber wird es nöthig sein, daß die Directoren mit den Stadtpfarrern eine gütliche Uebereinkunft treffen, wobei die Anforderungen beider Theile möglichst befriedigt werden. Bei eintretenden Differenzen wird in jedem einzelnen Falle die dafür passende Entscheidung getroffen werden müssen. Hiernach hat das Königl. Consistorium zu verfahren und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1822.

An das Königl. Consistorium in Eöln.

c) Sprach-Studium überhaupt.

No. 26. Circular, das Erlernen von Sprachen betreffend.

Friedrich Wilhelm 1c. Es ist zeither häufig bemerkt worden, daß die zur Universität gehenden jungen Leute noch immer sehr mangelhafte Vorbereitungskenntnisse, vornehmlich in Sprachen, besonders in der Latinität, besitzen, ohngeachtet durch mehrere Verordnungen Unsers Ober-Schulcollegii das Studium der Sprachkenntnisse sehr dringend empfohlen, und die lateinische Sprache von jeher als die Grundlage aller gelehrten Bildung betrachtet, und sowohl für den Juristen als Theologen zur gründlichen Erlernung ihrer Studien für unentbehrlich gehalten werden 1c. Es ist daher Unser gnädigster Wille, daß 1c. ihr es euch zur angelegentlichsten Pflicht machen sollt, das Studium der ächten Latinität bei der studirenden Jugend auf alle mögliche Art zu befördern 1c. Uebrigens aber sämmtlichen gelehrten Schulen die Uebungen im lateinischen Styl und im Lateinsprechen in den ersten Classen ernstlich empfehlen, und die Einrichtung treffen, daß auch bei den öffentlichen Schulprüfungen Proben von dem in dieser Rücksicht vermehrten Fleiß gegeben werden. Rom 23. Februar 1797.

aa) Lateinische Sprache.

No. 27. Rescript an das Königl. Consistorium zu Königsberg, die Prüfung der Candidaten im Lateinischen betreffend.

Dem Consistorio wird auf das unterm 16. v. M. abschriftlich eingereichte Schreiben des Senats der Universität zu Königsberg, die Fertigkeit der Candidaten im Lateinsprechen betreffend, hierdurch eröffnet, daß es gar kein Bedenken hat, der Universität das Recht, zuweilen, und besonders bei entstehendem Verdachte, die aus den gelehrten Schulen mit den Zeugnissen No. I. und II. entlassenen Studirenden einem kurzen Tentamen zu unterwerfen, und wenn sie des ihnen ertheilten Zeugnisses nicht würdig erscheinen, dies dem Consistorio anzuzeigen,

beizulegen, welches auch dadurch, daß das Ministerium dem Curatorio der Universität die gegenwärtige Resolution zu weiterer Veranlassung an den academischen Senat mitgetheilt hat, geschehen ist.

Berlin, den 5. Mai 1818.

No. 28. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die juristischen Facultäten der Königl. Universitäten, die von denselben zu haltenden Vorlesungen in lateinischer Sprache betreffend.

Das Ministerium communicirt der juristischen Facultät Abschrift einer unter dem 13. v. Mts. von dem Königl. Justiz-Ministerio an sämtliche Landes-Justiz-Collegien erlassene Circular-Verfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechts-Candidaten und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikations-Wege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedesmal bei Conferenz eines jeden derselben zu erneuern. Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Facultät nicht nur in ihren Vorlesungen überhaupt, und besonders in den über Encyclopädie und Methodologie, jede Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und besonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit practisch darzulegen und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Collegium, so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf der Schule erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht sein werden. Das Ministerium hat zu der juristischen Facultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregel kräftigst unterstützen und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatoria und Disputatoria thätigst wieder herstellen und unausgeseht im Gange erhalten wird. Das Ministerium steht endlich über die deshalb getroffenen Einrichtungen dem Vericht der juristischen Facultät baldigst entgegen.

Berlin, den 11. April 1826.

bb) Griechische Sprache.

No. 29. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium zu Berlin, das Studium der griechischen Sprache auf Schulen betreffend.

Das Ministerium findet die Grundsätze, nach welchen das Königl. Consistorium dem Verichte vom 25. v. M. zufolge bisher bei der Dispensation von der Erlernung des Griechischen in den hiesigen Gymnasien verfahren hat, im Ganzen zweckmäßig, und will hiermit genehmigen, daß dasselbe die Directoren und Rectoren der außerhalb Berlin gelegenen Gymnasien seines Bezirks anweise, nicht schlechthin jedes Gesuch um Dispensation von Erlernung des Griechischen zurückzuweisen, dagegen dem Königl. Consistorio vier Wochen vor dem Anfange eines jeden neuen Lehrkursus diejenigen Scholaren zu nennen, für welche und aus welchen Gründen und von wem die Dispensation nachgesucht worden, und denselben das Verzeichniß der zu Dispensirenden zur Prüfung und unter Beifügung ihres eigenen Urtheils vorzulegen. Dabei macht aber das Ministerium dem Königl. Consistorio zur Pflicht, die Dispensation von Erlernung des Griechischen solchen Schülern, die

auf eine höhere wissenschaftliche Bildung und auf eine Vorbereitung für die Universität Anspruch machen, nur in seltenen außerordentlichen Fällen, deren Beurtheilung dem Königl. Consistorio überlassen bleibt, zu ertheilen. Die Ansicht des Königl. Consistorii, daß solchen auf legale Weise von Erlernung des Griechischen dispensirten Schülern bei der nachherigen Abcurrierten: Prüfung die Unkunde des Griechischen nicht angerechnet, und sie hierdurch an sich nicht des Zeugnisses der Reise No. 1. oder No. 2. verlustig oder vielmehr nicht theilhaftig werden könnten, widerstreitet den Bestimmungen in §. 6. der Instruction zu dem Allerhöchsten Edicte wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, und kann daher nicht von dem Ministerio genehmigt werden, indem aus dem erwähnten §. ganz unzweifelhaft hervorgeht, daß Schüler, die des Griechischen unkundig sind, niemals das Zeugniß No. 1. oder der unbedingten Tüchtigkeit erhalten können. Das Königl. Consistorium hat diese gesetzlichen Bestimmungen bei den Gymnasien seines Bezirkes mit Nachdruck aufrecht zu erhalten, und zugleich anzuordnen, daß in den Abcurrierten: Zeugnissen derjenigen Schüler, welche aus besondern Gründen von Erlernung des Griechischen dispensirt worden, ihre Unkunde dieser Sprache und somit der Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität ihnen nöthigen Bildung jedesmal ausdrücklich bemerkt werde. Berlin, den 13. December 1824.

No. 30. Circular: Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen u. Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial: Schul: Collegien, die Dispensation von Erlernung der griechischen Sprache betreffend.

Dem Königl. u. wird hierneben Abschrift einer nach der näheren Anordnung des Ministerii von dem Consistorio der Provinz Brandenburg unterm 3. d. Mts. erlassenen Verfügung, die Dispensation von Erlernung der griechischen Sprache betreffend, mit dem Auftrage zugefertigt, die Directoren und Rectoren der Gymnasien seines Bezirkes nach Anleitung dieser Verfügung gleichfalls mit der erforderlichen Instruction in Betreff der Dispensation von Erlernung des Griechischen zu versehen. Berlin, den 31. Januar 1825.

Anlage.

Circular: Verfügung des Königl. Consistorii der Provinz Brandenburg an sämtliche Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg, die Dispensation von Erlernung der griechischen Sprache betreffend.

Das Studium des Griechischen ist seit einigen Jahren in den gelehrten Schulen unserer Provinz mit größerem Erfolge, als vordem, betrieben worden, und die guten Folgen hiervon, so wie von der allgemeinen Verpflichtung der Scholaren zur Erlernung dieser Sprache, haben sich für die gesammte Bildung derselben sehr wohlthätig erwiesen. Wir sind überzeugt, daß die Herren Directoren und Rectoren auch fort hin dem erwähnten Lehrgegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden, wie es denn allerdings auch dabei sein Bewenden behalten muß, daß in der Regel kein Scholar von da an, wo die Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen eintritt, hiervon losgesagt werden darf. Wenn indessen dennoch in seltenen und außerordentlichen Fällen Gründe eintreten können, welche der Dispensation eines Schülers von Erlernung der griechischen Sprache das Wort reden, hierbei aber, wie wir aus den deshalb eingezogenen Berichten der Herren Directoren und

Rectoren ersehen haben, in den verschiedenen gelehrten Schulen auch nach verschiedenen Grundsätzen verfahren ist, so wollen wir nach der näheren Anordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. v. M. u. J. hiermit Folgen: des zur allgemeinen Nachachtung festsetzen:

I. In der Regel darf, wie von keinem Object des allgemeinen Gymnasial-Unterrichts, so auch von Erlernung des Griechischen, kein Scholar dispensirt werden.

II. Wo in außerordentlichen Fällen überwiegende Gründe für die Dispensation von Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen obwalten, da erwarten wir: 1) von den Directoren der hiesigen gelehrten Schulen, wie solches auch zeithero bereits Statt gefunden hat, in jedem einzelnen Falle und unter Angabe der obwaltenden Umstände, auch beigefügtem Gutachten, den Antrag auf Dispensation, 2) in Betreff der Directoren und Rectoren der außerhalb Berlin befindlichen gelehrten Schulen aber setzen wir fest, daß sie forthin nicht mehr aus eigener Bewegung einen Schüler von der fraglichen Verpflichtung entbinden, sondern vielmehr, wenn dergleichen Gesuche um Dispensation an sie gelangen, uns je vier Wochen vor Anfang des Sommer- oder Winter-Halbjahres diejenigen Schüler nennen, für welche und aus welchen Gründen, auch und insonderheit von wem die mehrerwähnte Dispensation nachgesucht ist. Dieser Anzeige haben die Directoren und Rectoren ihr Gutachten beizufügen, und werden wir hiernächst, nach Maasgabe der Umstände, unsere Genehmigung ertheilen oder verweigern.

III. Welcher Schüler aber, wenn er auch auf legalem Wege von der Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen dispensirt worden ist, bei dem Abiturienten-Examen dieser Sprache völlig unfundig oder nicht in dem gehörigen Maasße kundig befunden wird, kann, wie gut er auch in den andern Objecten besteht, doch nie das Zeugniß der unbedingten Reife, und nur höchstens das der bedingten oder No. II. erhalten. Es soll überdies, nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die vorgefundene Unkunde der griechischen Sprache, und somit der Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Bildung, jedesmal ausdrücklich auch in dem Abiturienten-Zeugnisse, selbst eines auf gesetzmäßige Weise und aus besondern Gründen von Erlernung dieser Sprache dispensirten Schülers, bemerkt werden.

Die Herren Directoren und Rectoren haben diese gesetzlichen Bestimmungen auf das Strengste zu befolgen, und dahin verpflichtet wir auch die zu den Abiturienten-Prüfungen verordneten Königl. Commissarien, denen zu dem Ende Abschrift dieser Verfügung zugefertigt wird.

Berlin, den 3. Januar 1825.

No. 31. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, die Privatlectüre griechischer und lateinischer Schriftsteller von Seiten der Schüler in den oberen Classen der Gymnasien betreffend.

Bei dem Gymnasio in Danzig findet die Einrichtung Statt, daß die Schüler in den drei oberen Classen angehalten werden, griechische und lateinische Schriftsteller für sich privatim nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, daß sich diese Privatlectüre ergänzend an den Cyclus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschließt,

und unter der Aufsicht und Controlle des jedesmaligen Classen-Ordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche das abschriftlich beigezeichnete Promemoria (sub lit. a.) das Nähere enthält, scheint dem Ministerio aus mehreren Gründen sehr zweckmäßig. Das Königliche Consistorium wird daher aufgefordert, die Directoren und Lehrer der Gymnasien seines Bezirks mit diesem Promemoria bekannt zu machen, und sie anzuweisen, hinsichtlich der Privatlectüre ihrer Schüler in den zwei und resp. drei obern Classen eine ähnliche Einrichtung zu treffen, und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Berlin, den 11. April 1825.

a.

Einrichtung der Privatlectüre am Gymnasio zu Danzig.

Der Zweck der Privatlectüre griechischer und römischer Autoren ist: 1) die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken, 2) den Cyklus der öffentlich gelesenen Autoren dahin zu erweitern, daß die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der altclassischen Literatur von dem Gymnasio mitnehmen.

Um den zuerst angegebenen Zweck in seinem ganzen Umfange zu erreichen, müssen die Ordinarien der drei oberen Classen (denn nur auf diese ist die Privatlectüre auszudehnen) es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, ihren Schülern eine gründliche Anleitung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, zu ertheilen, und besonders dahin sehen, daß die Schüler jede Schwierigkeit, deren Lösung ihre Kräfte übersteigt, sich sorgfältig anmerken, und Alles, was ihnen entweder in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht als merkwürdig auffällt, in wohlgeordnete Adversarien eintragen. Ueberdies liegt dem Ordinarius ob, in Tertia nach Verlauf jedes Monats, in Secunda und Prima aber nach Verlauf jedes Vierteljahres sich von dem Gelesenen Rechenschaft geben zu lassen, und die von den Schülern nicht gelösten Schwierigkeiten durch gründliche Erklärung zu beseitigen; zu welchem Geschäft der Lehrer theils einige Stunden der öffentlichen Lectüre benützt, theils aber auch, was namentlich bei zahlreichen Classen nothwendig ist, mehrere außerordentliche Stunden ansetzt.

Die Erreichung des zweiten Zwecks des Privatstudiums, Ergänzung der öffentlichen Lectüre und Erweiterung derselben bis zu dem bezeichneten Grade, wird lediglich durch die Wahl der öffentlich zu lesenden Autoren bedingt, wobei aber vor allen Dingen darauf zu achten ist, daß nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit in einer Classe gelesen werden.

Wenn demnach 1) in Tertia, in einem zweijährigen Curfus folgende Schriftsteller öffentlich gelesen werden: a) im Griechischen: 1) fünf bis sechs Bücher der Odyssea, 2) die ganze Anabasis des Xenophon, b) im Lateinischen: 1) die ganzen Metamorph. des Ovidius mit Ausnahme einzelner Erzählungen und des schon in Quarta gelesenen ersten Buches. — 2) Jul. Caesar. Bell. Civile, und nach dessen Beendigung entweder einige Bücher des Livius oder des Justinus; so ist der zweiten Abtheilung der Classe zur Privatlectüre anzuweisen: a) im Griechischen; Jacobs Elementarbuch Curs. II., soviel davon in Quarta noch nicht gelesen worden, und nach dessen Beendigung der Anacreon; b) im La-

teinschen: Jul. Caesar. Bell. Gallicum, der ersten Abtheilung aber — die nun schon ein ganzes Jahr lang die Classe besucht hat — a) Jacobs Attica, nach einer von dem Lehrer zu treffenden Auswahl, b) Ovidii Tristia und einige Elegieen des Tibullus und Propertius. Anmerkung. Zur Wahl der Attica bestimmt der Mangel einer andern, für unsern Zweck geeigneteren Sammlung größerer Stücke aus griechischen Historikern, eine Arbeit, der ich mich in Kurzem selbst unterziehen werde. Auf gleiche Weise wird zum Gebrauch dieser Classe auch eine zweckmäßige Sammlung aus den römischen Elegikern veranstaltet werden.

2) In Secunda wird in einem zweijährigen Cursus öffentlich gelesen: a) im Griechischen: 1) Homeri Ilias 1—12 incl., 2) Theocritus — mit Auslassung von 3—4 Idyllen, 3) Plutarchi vitae nach Vredow's Sammlung, b) im Lateinischen: 1) Virgillii Eclogae — zur Vergleichung mit Theocrit und Aeneis ganz, 2) Ciceronis orat. pro Roscio Amer., pro Ligario, pro lege Man., pro Annio Mil. et Deiotaro und pro Archia, 3) Sallustius ganz, und nach dessen Beendigung einige Bücher des Livius. Privatim wird von der zweiten Abtheilung gelesen: a) im Griechischen: Homeri Odyssea ganz, soviel davon in Tertia nicht gelesen worden; b) im Lateinischen: Cicero's Schriften de amicitia und de senectute; von der ersten Abtheilung: a) im Griechischen: Herodoti Lib. VI. bis IX. incl., b) im Lateinischen: Ciceronis Orat. in Catilinam.

3) In Prima wird in einem zweijährigen Cursus öffentlich gelesen: a) im Griechischen: 1) Ilias XIII—XXIV. incl., 2) Sophoclis Antigone et Oedipus Tyrannus, und nach deren Beendigung Aeschyli Prometheus und Septem contra Thebas, 3) Thucydidis Lib. I. et II, darauf Demosthenis orat. de Corona, und nach deren Beendigung Platonis Phaedon; b) im Lateinischen: 1) Horatius — mit Weglassung einiger Epoden und Satiren — 2) Cicero de nat. deorum, und nach deren Beendigung de divinatione, 3) Taciti Annales ganz. Privatim wird von der zweiten Abtheilung gelesen: a) im Griechischen: Euripidis Hecuba, Orestes, Phoenissae und Medea, in jedem Vierteljahre ein Stück; b) im Lateinischen: Cicero de officiis; von der ersten Abtheilung: a) im Griechischen: Euripidis Hippolytus, Alceste, Andromache und Supplices, in jedem Vierteljahre ein Stück; b) im Lateinischen: Ciceronis quaestiones Tusculanae.

Nach diesem Plane hat jeder Schüler, bei seinem Abgange von dem Gymnasium, in einem Zeitraum von 6 Jahren, folgende Schriftsteller theils öffentlich, theils privatim gelesen: 1) Im Griechischen: Homeri Ilias und Odyssea ganz — mehrere Stücke des Aeschylus, Sophocles und Euripides — 4 Bücher des Herodotus — 2 Bücher des Thucydides — des Xenophon Anabasis — mehrere vitae des Plutarchus — Demosthenes de Corona — Platonis Phaedon. — 2) Im Lateinischen: Virgilius ganz mit Ausnahme der Georgica — Horatius ganz — Ovidii Metamorph. ganz — Mehreres aus den römischen Elegikern. Jul. Caesar. Bell. Gallicum et Civile — 5 bis 6 Bücher des Livius — Sallustius ganz — Taciti Annales — Cicero's Reden zum Theil, die Schriften de amicitia und de senectute, de officiis, de divinatione, de natura deorum, disputationes Tusculanae. N. N.

No. 32. Circulare des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, den Unterricht in der griechischen Sprache betreffend.

Das Ministerium hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß zetther nicht in allen Gymnasien bei der Wahl der in der ersten Classe zu lesenden griechischen Schriftsteller mit der erforderlichen Rücksicht auf den Zweck und das beschränkte Verhältniß der Schule und auf die jedesmalige Bildungsstufe der betreffenden Schüler verfahren worden. In einigen Gymnasien hat man die Tragödien des Sophocles, den Euripides und die in Hinsicht ihrer Anlage oder ihres Inhalts schwierigeren, zum Theil eine Bekanntschaft mit der speculativen Idee voraussetzenden Dialogen Plato's zur ununterbrochenen und fast ausschließlichen Lectüre der ersten griechischen Classe gewählt; die Directoren und Rectoren anderer Gymnasien sind noch weiter gegangen, und haben zur stehenden Lectüre in der ersten griechischen Classe sogar den Pindar, Aristophanes und Aeschylus gemacht, dagegen das Lesen der Homerischen Gesänge und der Schriften Xenophons schon mit der zweiten, ja bisweilen schon mit der dritten Classe abgeschlossen.

Das Ministerium kann sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. Ist gleich durch die Bestimmungen im §. 6. des Allerhöchsten Edicts, wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler, vom 12. October 1812, festgesetzt, daß der Examinandus im Griechischen die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophocles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen und einen nicht kritisch schwierigen tragischen Chor, im Lexikalischen unterstützt, soll erklären können, so folgt doch aus dieser Allerhöchsten Bestimmung, welche nur den Maasstab zur Ertheilung des Zeugnisses No. 1. oder der unbedingten Tüchtigkeit angiebt, noch nicht, daß fortwährend und ausschließlich in der ersten griechischen Classe, Schriftsteller, die in Hinsicht ihres Inhalts und ihrer Form so vollendet, aber auch so schwierig sind, als der Aristophanes, Aeschylus und Plato in seinen größeren Dialogen, eine stehende Lectüre bilden sollen. Denn die Zahl der Schüler, von welchen sich erwarten läßt, daß sie mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien werden entlassen werden können, ist in allen Gymnasien verhältnismäßig nur klein; die Mehrzahl der Schüler in der obersten Classe aller Gymnasien besteht in der Regel aus solchen, die nur auf das Zeugniß der bedingten Tüchtigkeit Anspruch machen können; die Billigkeit erheischt es nicht weniger, als die den öffentlichen Schulen gestellte Bestimmung, bei der Wahl der in der ersten Classe zu lesenden griechischen Schriftsteller nicht bloß auf die immer kleinere Zahl ausgezeichnete Schüler, sondern auch auf die Mehrzahl derselben Rücksicht zu nehmen, damit auch die letzteren noch auf den Gymnasien zu der Fertigkeit gelangen, einen leichteren griechischen Schriftsteller, wie Homer und Xenophon ist, ohne erheblichen Anstoß verstehen, und für sich lesen zu können. Diese Fertigkeit muß nothwendig auf den Gymnasien bei sämtlichen Schülern der obersten Classe erzielt werden, um mittelst derselben auch die Studirenden, von welchen ihr künftiger Beruf weiter keine Kenntniß der griechischen Sprache und Litteratur fordert, zur fortgesetzten Beschäftigung mit derselben aufzumuntern, und ihnen einen inneren Antrieb zu geben, daß sie ihre auf der Schule gewonnene Kenntniß von der

griechischen Sprache und Bildung durch Selbststudium und durch den höheren Universitäts-Unterricht tiefer begründen. Nach der bisherigen Erfahrung wird aber gerade diese Fertigkeit, von welcher in den meisten Fällen das weitere Fortschreiten im Studium des griechischen Geistes und Lebens bedingt wird, bei vielen Schülern der Gymnasien deshalb nicht erreicht, weil ihnen zu früh die ausschließliche Lectüre von solchen griechischen Schriftstellern zugemuthet wird, an welchen sich, wegen der mannigfaltigen, ihrem Verständnisse entgegenstehenden Schwierigkeiten, jene Fertigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht in dem erforderlichen Maße erlangen läßt.

Aus obigen Gründen sieht sich das Ministerium dringend veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß, um das in dem Allerhöchsten Edicte vom 12. October 1812 in Betreff des Griechischen vorgeschriebene Ziel in den Gymnasien erreichen zu können, zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und die kürzeren und leichteren Dialogen Plato's, wie der Krito, Laches, Chormides, die Apologie des Socrates, der Meneksenus und der Meno, auch fernerhin in der ersten Classe gelesen, dagegen aber die größeren und schwierigeren Dialogen Plato's, wie der Protagoras, Gorgias, Phädrus, Parmenides, Phädo u. s. w., die Komödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, außer in wiefern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Partien dieser Dichter in Chrestomathien und Anthologien, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymnasien gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem eben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der ersten Classe eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophonteischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben muß. Die Lectüre der Homerischen Gesänge muß durch die erste und zweite Classe der Gymnasien hindurch gehen, und daher auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides für die erste Classe gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit denselben abwechseln. Die Lectüre des Thucydides in der ersten Classe ist nur sehr bedingter Weise, unter Auswahl der leichteren Stellen dieses Schriftstellers und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophonteischen Schriften gelangt sind.

Indem dem Königl. Consistorium ic. zur Pflicht gemacht wird, nach obigen Gesichtspunkten bei der Bestimmung der in der ersten Classe zu lesenden griechischen Schriftsteller zu verfahren, bemerkt das Ministerium zugleich, daß die Directoren und Rectoren mancher Gymnasien auch die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische weiter zu führen scheinen, als es für die Zwecke der Gymnasien rathlich und zur Erreichung des, in dieser Hinsicht, in dem Allerhöchsten Edicte vom 12. October 1812 gesteckten Ziels, nöthig ist. Den Bestimmungen des obengedachten Edicts gemäß, soll der Examinandus, um das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit erlangen zu können, eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griechischer Stylübungen, wie in manchen Gymnasien zither ange-

stellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zwecke haben, die Schüler in der griechischen Grammatik und in der richtigen Anwendung der erlernten grammatischen Regeln festzusetzen, und sich hiervon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keinesweges aber die Schüler zu einem griechischen Styl im Schreiben auszubilden, und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen, oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können. Das Ministerium erwartet, daß das Königl. Consistorium ic. in den Gymnasien seines Bezirks, überall wo es nöthig sein sollte, die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf das im Obigen bezeichnete Maaß zurückführen, und auch hierin in keinem Falle Uebertreibungen, die der harmonischen, von den Gymnasien zu verfolgenden allgemeinen Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend nur nachtheilig sein können, dulden wird.

Endlich will das Ministerium bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung bringen, daß den früheren Anordnungen gemäß, der Unterricht im Griechischen nur in den 4 obersten Classen der Gymnasien Statt finden, und folglich erst in der Quarta oder vierten Classe beginnen soll. Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung, welche mit dem ganzen Organismus des Unterrichts in den diesseitigen Gymnasien zusammenhängt, ist überall mit Strenge zu halten, damit sich kein Director oder Rector eines Gymnasiums unterfange, den Unterricht im Griechischen schon in der Quinta oder fünften Classe zu beginnen, und dadurch möglicher Weise der Besorgniß im Publikum Raum gebe, als werde in den diesseitigen Gymnasien der Unterricht im Griechischen über die im Allerhöchsten Edicte vom 12. October 1812 gegebenen Bestimmungen hinaus und zum Nachtheil der übrigen Lehrgegenstände befördert und getrieben.

Das Königl. Consistorium ic. hat die ihm untergeordneten Gymnasial-Directoren hiernach baldigst mit der behüfigen Instruction zu versehen und Abschrift derselben einzureichen.

Berlin, den 11. December 1828.

cc) Hebräische Sprache.

No. 33. Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, den Unterricht in der hebräischen Sprache auf Schulen betreffend.

Aus den im verfloffenen Jahre erforderten Berichten der Königl. Consistorien über den Zustand des hebräischen Sprach-Unterrichts in den Gymnasien hat sich ergeben, daß dieser für den künftigen Theologen und gelehrten Schulmann unentbehrliche Lehrgegenstand in einigen Gymnasien des Königreichs bisher noch gar nicht, in andern nicht in der erforderlichen Ausdehnung gelehrt, und daß ihm namentlich von Seiten der Schüler, welche sich dem Studio der Theologie oder dem gelehrten Schulstande widmen wollen, nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden. Um eine genaue Kenntniß der hebräischen Sprache bei den künftigen Theologen und Schulmännern zu befördern, und um so viel als möglich dahin zu wirken, daß Jeder, welcher sich zur Theologie oder zum gelehrten Schulstande bestimmen will, schon auf der Schule Gelegenheit und Aufforderung erhalte, in der Erlernung der hebräischen Sprache einen guten Grund zu legen, und sich

auch in dieser Hinsicht zu den Universitäts-Studien gehörig vorzubereiten, sieht das Ministerium sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem dem 10. bereits früher mitgetheilten Auszuge und dem Entwurf einer Instruction über die Einrichtung der Gymnasien, Folgendes anzuvordnen:

1) In jedem Gymnasio sollen für den hebräischen Sprachunterricht wenigstens zwei gesonderte Classen Statt finden, und der Unterricht in jeder Classe soll wöchentlich zwei Stunden umfassen. Die zweite oder unterste Classe, in welcher der Cursus auf Ein Jahr festzusetzen ist, soll die Fertigkeit im mechanischen Lesen und die Erlernung der ganzen regelmässigen Formenlehre bewirken, und sich auf Vocabellernen und auf Lesung und Analysiren leichter Stücke aus den historischen Schriften des Alten Testaments beschränken; auch sollen in der zweiten Hälfte dieses Cursus zur Befestigung in der regelmässigen Formenlehre bereits kurze schriftliche Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Hebräische eintreten. Die erste oder oberste Classe, in welcher ein zweijähriger Cursus anzuordnen ist, soll die anomale Formenlehre und die Syntax umfassen, die Fertigkeit im genauen Analysiren und Verstehen erhöhen, und zur Lectüre einiger ausgewählten Psalmen und prophetischen Schriften übergehen, nachdem die Schüler im Lesen und Verstehen der historischen Schriften des Alten Testaments hinreichend geübt und vorbereitet sind. Die schriftlichen Uebungen im Uebersetzen sind auch in dieser Classe zur Befestigung in der unregelmässigen Formenlehre und in der Syntax fortzusetzen. Um jedoch einem ähnlichen Mißverständniß, wie in Ansehung der Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische wohl Statt findet, zuvorzukommen, wird ausdrücklich bemerkt, daß Fertigkeit im Hebräisch-Schreiben bei diesen Uebungen nicht bezweckt wird, sondern allein genauere Kenntniß und Festigkeit in dem synthetischen und syntactischen Theile der Grammatik. In den Gymnasien, wo bereits drei hebräische Sprachclassen vorhanden sind, ist diese zweckmäßige Einrichtung, welche dem Ministerio zu einem besondern Wohlgefallen gereicht, auch fernerhin beizubehalten.

2) Damit der Unterricht in den beiden im Obigen angeordneten hebräischen Sprachclassen zu gleicher Zeit erteilt werden könne, sind für jedes Gymnasium zwei Lehrer erforderlich, welche eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache besitzen. Das 10. wird beauftragt, dieses Bedürfniß eines jeden Gymnasii bei seinen Anträgen hinsichtlich der Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen gehörig zu berücksichtigen, und Sorge zu tragen, daß bei den Gymnasien, welche entweder noch gar keinen oder nur Einen des Hebräischen kundigen Lehrer besitzen, dem desfallsigen Bedürfnisse bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit abgeholfen werde.

3) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß manche junge Leute, welche sich der Theologie oder dem gelehrten Schulstande widmen wollen, die hebräische Sprache in den Gymnasien deshalb nicht erlernen, weil es ihnen an einer desfallsigen ernstlichen Aufforderung von Seiten ihrer Lehrer fehlt, oder weil die letzteren zu spät, oder gar nicht erfahren, daß dieser oder jener Schüler sich zur Theologie oder zum gelehrten Schulstande bestimmt hat, so soll von jetzt an der Director oder Rector eines jeden Gymnasii bei der halbjährlichen oder jährlichen Besetzung aus Tertia nach Secunda, oder aus Secunda nach Prima die betreffenden Schüler auffordern, daß diejenigen unter ihnen, welche sich künftig den theologischen oder pädagogischen Studien widmen wollen, ihm

solches in einer schriftlichen Erklärung anzeigen, welche zugleich mit der Unterschrift der Eltern oder Vormünder der betreffenden Schüler versehen sein soll. Die Schüler, welche sich durch eine solche schriftliche Erklärung zum Studiu der Theologie oder zum gelehrten Schulstande bestimmt haben, sind sodann allen Ernstes und nöthigenfalls mit Strenge zum regelmäßigen und fleißigen Besuche der hebräischen Lehrstunden anzuhalten. Sollten sie späterhin ihren früheren Entschluß, sich der Theologie oder dem gelehrten Schulstande zu widmen, ändern, so können sie zwar von dem ferneren Besuche der hebräischen Lehrstunden dispensirt werden, aber nicht eher, als bis sie mittelst eines schriftlichen Scheines ihrer Eltern oder Vormünder werden dargethan haben, daß die Zustimmung derselben zur Aenderung ihres frühern Entschlusses erfolgt ist.

4) Die Theologie Studirenden und die, welche sich dem gelehrten Schulstande widmen wollen, sind, wie bereits die nachträgliche Erklärung zu der Instruction No. 1. über die Abiturienten-Prüfungen in Ansehung der ersteren vorschreibt, bei ihrem Abgange von der Schule auch in der hebräischen Sprache, und zwar schriftlich und mündlich, zu prüfen, und in ihrem Abgangs-Zeugnisse ist das Maas ihrer Kenntnisse in der hebräischen Sprache ausdrücklich zu bestimmen. Auch sollen diejenigen Schüler, welche bei ihrem Abgange von der Schule in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung eine vorzügliche Kenntniß der hebräischen Sprache gezeigt haben, in den jährlichen Schulprogrammen bei Aufzählung der mit dem Zeugnisse unbedingter oder bedingter Tüchtigkeit entlassenen Schüler von jetzt an mit Auszeichnung erwähnt werden.

Das Ministerium beauftragt das ic. hierdurch, nach dem Inhalte obiger Verfügung das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit zu veranlassen, und mit pflichtmäßiger Sorgfalt auf gewissenhafte und pünktliche Ausführung obiger Bestimmungen zu halten.

Berlin, den 6. September 1823.

No. 34. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts; und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu Halle, Bonn, Breslau, Königsberg und Münster, den Unterricht in der hebräischen Sprache auf Schulen betreffend.

Die ic. wird hierdurch angewiesen, die Studirenden, welche sich zur Prüfung pro immatriculatione melden, und sich der Theologie oder dem gelehrten Schulstande widmen wollen, auch im Hebräischen zu prüfen und in dem ihnen zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisse das Maas ihrer Kenntnisse in der hebräischen Sprache ausdrücklich zu bestimmen. Gleichfalls wird die ic. aufgefordert, die Prüfung der Schulamts-Candidaten auch auf die Kenntnisse derselben in der hebräischen Sprache auszudehnen, und das Ergebniß der desfalligen Prüfung nicht nur in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bestimmen, sondern dasselbe auch in den jährlich einzureichenden Tabellen über die geprüften Schulamts-Candidaten unter einer besondern Rubrik anzumerken.

Berlin, den 6. September 1823.

dd) Französische Sprache.

No. 35. Den Unterricht in der französischen Sprache betreffend.

Das Ministerium hat durch den Bericht des Königl. ic. vom 1. December pr. nähere Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande des Unterrichts in der französischen Sprache auf den Gymnasien in Ost-

preußen erhalten, und findet es nöthig, in Hinsicht dieses Lehrgegenstandes allgemeine Anordnungen, nach welchen derselbe allmählig, so wie die Umstände es erlauben, geordnet werden muß, zu treffen, und folgende Bestimmungen als Norm festzusetzen: 1) Auf allen Gymnasien ist der Unterricht in der französischen Sprache, welcher in den drei und resp. vier obern Classen Statt finden soll, so zu regeln, daß ein Schüler ihn bis zu seiner Entlassung zur Universität fünf Jahre hindurch genießen kann. — 2) Wöchentlich sind für jede der einzurichtenden drei bis vier französischen Classen zwei Stunden in der gewöhnlichen Schulzeit zu bestimmen. — 3) Bei dem Unterrichte ist, unbeschadet der Fürsorge für richtige Aussprache, überall besonders Hervorhebung des Grammatischen zu beobachten, und daher der Unterricht möglichst in die Hand eines einzigen philologisch gebildeten Lehrers zu legen. — 4) In der Wahl der Sprachlehren, der Wörterbücher und der zu lesenden Autoren ist eine möglichst genaue Uebereinstimmung wünschenswerth, worüber das Königl. u. das Gutachten der Directoren der Gymnasien einzuziehen, und demnächst das Erforderliche anzuordnen hat. — 5) So wie alle Schüler der sub No. 2. genannten Classen ohne Ausnahme an diesem zu den öffentlichen Lectioren zu rechnenden Unterrichte Antheil nehmen müssen, so ist auch bei den Abiturienten Prüfungen auf die Kenntniß der französischen Sprache nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Edicts vom 12. October 1812 Rücksicht zu nehmen, und die hierin erlangte Fertigkeit in dem Entlassungszeugnisse zu bemerken. — 6) Da dieser Unterricht zu den öffentlichen Lectioren zu rechnen ist, so darf auf keinem Gymnasio ein besonderer Beitrag für denselben von den Schülern erhoben werden. Wenn daher die Fonds einer Anstalt zur Remuneration des Lehrers nicht hinreichen, so wird eine verhältnißmäßige, jedenfalls sehr geringe Erhöhung des Schulgeldes in den obern Classen Statt finden müssen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist das weiter Erforderliche zu verfügen, und nach Verlauf eines Jahres über den Erfolg dieser Anordnung zu berichten. Berlin, den 19. Februar 1831.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg in Pr.

No. 36. Den Unterricht in der französischen Sprache betreffend.

Das Ministerium kann sich mit dem Inhalte des von dem (tit.) unterm 10. d. Mts. erstatteten gründlichen Berichts, den Unterricht in der französischen Sprache in den Gymnasien betreffend, im Wesentlichen nur einverstanden erklären, hält es jedoch nicht für rätlich, diesen Unterricht durch alle sechs Classen eines Gymnasii ertheilen zu lassen. Vielmehr wird sich das in dem Edicte vom 12. October 1812 in Hinsicht des Unterrichts in der französischen Sprache gesteckte Ziel erreichen lassen, wenn nur in den drei und resp. vier oberen Classen das Französische gehörig gelehrt wird. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, folgende allgemeine Bestimmungen, nach welchen dieser Unterricht, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu regeln ist, hierdurch festzusetzen: 1) Auf allen Gymnasien ist der Unterricht in der französischen Sprache, welcher in den drei und resp. vier obern Classen Statt finden soll, so zu regeln, daß ein Schüler ihn bis zu seiner Entlassung zur Universität fünf Jahre hindurch genießen kann. — 2) Wöchentlich sind für jede der einzurichtenden drei bis vier französischen Classen zwei Stunden in der gewöhnlichen Schulzeit zu bestimmen. — 3) Bei dem Unterrichte ist, unbeschadet der Fürsorge für

richtige Aussprache, überall besonders Hervorhebung des Grammatischen zu beobachten, und daher der Unterricht möglichst in die Hand eines einzigen philologisch gebildeten Lehrers zu legen. — 4) In der Wahl der Sprachlehren, der Wörterbücher und der zu lesenden Autoren ist eine möglichst genaue Uebereinstimmung wünschenswerth, worüber das (tit.) das Gutachten der Directoren der Gymnasien einzuziehen, und demnächst das Erforderliche anzuordnen hat. — 5) So wie alle Schüler der sub No. 2. genannten Classen ohne Ausnahme an diesem zu den öffentlichen Lectionen zu rechnenden Unterrichte Antheil nehmen müssen, so ist auch bei den Abiturienten:Prüfungen auf die Kenntniß der französischen Sprache nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Edicts vom 12. October 1812 Rücksicht zu nehmen, und die von den abgehenden Schülern hierin erlangte Fertigkeit in dem Entlassungszeugnisse zu bemerken. — 6) Da dieser Unterricht zu den öffentlichen Lectionen zu rechnen ist, so darf auf keinem Gymnasio ein besonderer Beitrag für denselben von den Schülern erhoben werden. Wenn daher die Fonds einer Anstalt zur Remuneration des Lehrers nicht hinreichen, so wird eine verhältnißmäßige, jedenfalls sehr geringe Erhöhung des Schulgeldes in den obern Classen Statt finden müssen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist das weiter Erforderliche zu verfügen, und nach Verlauf eines Jahres über den Erfolg dieser Anordnung zu berichten. Berlin, den 21. Februar 1831.

An das Königl. Provinzial:Schul:Collegium zu Stettin.

No. 37. Verfügung an das Königl. Provinzial:Schul:Collegium zu Breslau, den Unterricht in der französischen Sprache auf den Gymnasien betreffend.

Das Ministerium hat durch den Bericht des Königl. Provinzial:Schul:Collegii vom 25. v. Mts. nähere Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande des Unterrichts in der französischen Sprache auf den Gymnasien der Provinz Schlessen erhalten, und findet es nöthig, in Hinsicht dieses Lehrgegenstandes allgemeine Anordnungen, nach welchen derselbe allmählig, so wie die Umstände es erlauben, geordnet werden muß, zu treffen, und folgende Bestimmungen als Norm festzusetzen: 1) Auf allen Gymnasien ist der Unterricht in der französischen Sprache, welcher in den drei und resp. vier oberen Classen Statt finden soll, so zu regeln, daß ein Schüler ihn bis zu seiner Entlassung zur Universität fünf Jahre hindurch genießen kann. — 2) Wöchentlich sind für jede der einzurichtenden drei bis vier französischen Classen zwei Stunden in der gewöhnlichen Schulzeit zu bestimmen. — 3) Bei dem Unterrichte ist, unbeschadet der Fürsorge für richtige Aussprache, überall besonders Hervorhebung des Grammatischen zu beobachten, und daher der Unterricht möglichst in die Hand eines einzigen philologisch gebildeten Lehrers zu legen. — 4) In der Wahl der Sprachlehren, der Wörterbücher und der zu lesenden Autoren ist eine möglichst genaue Uebereinstimmung wünschenswerth, worüber das Königl. zc. das Gutachten der Directoren der Gymnasien einzuziehen, und demnächst das Erforderliche anzuordnen hat. — 5) So wie alle Schüler der sub No. 2. genannten Classen ohne Ausnahme an diesem, zu den öffentlichen Lectionen zu rechnenden Unterrichte Antheil nehmen müssen, so ist auch bei den Abiturienten:Prüfungen auf die Kenntniß der französischen Sprache nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Edicts vom 12. October 1812 Rücksicht zu nehmen, und die hierin

erlangte Fertigkeit in dem Entlassungszeugnisse zu bemerken. — 6) Da dieser Unterricht zu den öffentlichen Lectionen zu rechnen ist, so darf auf keinem Gymnasio ein besonderer Beitrag für denselben von den Schülern erhoben werden. Wenn daher die Fonds einer Anstalt zur Remuneration des Lehrers nicht hinreichen, so wird eine verhältnißmäßige, jedenfalls sehr geringe Erhöhung des Schulgelbes in den oberen Classen Statt finden müssen. Dem Antrage des Königl. zc. gemäß, will das Ministerium hiermit genehmigen, daß diejenigen Lehrer, welche den Unterricht in der französischen Sprache zu übernehmen befähigt sind, für desfallige Mehrstunden durch besondere Remunerationen entschädigt werden, wenn die Gymnasial-Fonds solche zu tragen vermögen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist das weiter Erforderliche zu verfügen und nach Verlauf eines Jahres über den Erfolg der obigen Anordnung zu berichten. Berlin, den 11. März 1831.

No. 38. Desgleichen.

Dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium wird auf den Bericht vom 26. v. Mts., den französischen Sprachunterricht in den ost- und westpreussischen Gymnasien betreffend, hierdurch eröffnet, daß dem Antrage der Mehrzahl der Gymnasial-Directoren, diesen Unterricht in Stunden außer der Schulzeit ertheilen zu lassen, allerdings nicht geswillfahrt werden kann. Da indeß eine Beschränkung anderer Lectionen nothwendig wird, so ordnet das Ministerium hierdurch an, daß in allen den Gymnasien, wo für die deutsche Sprache in den drei oder vier oberen Classen drei und resp. vier Lectionen wöchentlich ausgesetzt sind, die Zahl der wöchentlichen Lectionen für diesen Lehrgegenstand von jetzt an auf zwei beschränkt, und die auf diese Weise gewonnenen Stunden dem französischen Sprachunterrichte bestimmt werden sollen. In denjenigen Gymnasien, bei welchen auf diesem Wege noch nicht zwei Stunden wöchentlich in einer Classe für das Französische disponibel werden, ist nach dem zweckmäßigen Vorschlage des Königl. zc. halbjährlich abwechselnd eine griechische und eine mathematische Stunde für das Winter-Semester, eine lateinische und eine historisch-geographische für das Sommer-Semester dazu zu bestimmen. Zugleich ordnet das Ministerium hierdurch an, daß jeder der französischen Sprache kundige Gymnasiallehrer verpflichtet sein soll, den französischen Unterricht im Gymnasio nach der Anweisung des Directors zu ertheilen, bis bei eintretender Vacanz dieser Unterricht in die Hand eines einzigen philologisch gebildeten Lehrers gelegt werden kann. Berlin, den 9. Juli 1832.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg in Pr.

ee) Polnische Sprache.

No. 39. Rescript über die Verhältnisse der Sprache im Großherzogthum Posen.

In Beziehung auf die zweite Petition der Provinzial-Stände des Großherzogthums Posen, den Gebrauch der polnischen Sprache auf den öffentlichen Schulen der Provinz betreffend, haben Seine Majestät der König in dem Landtags-Abschiede vom 20. December v. J. den Provinzial-Ständen zu erkennen zu geben geruht, daß, so wenig es in den Allerhöchsten Absichten lag und liegt, die Verbreitung der deutschen Sprache auf Kosten der polnischen eintreten zu lassen, eben

so wenig in den von Seiner Majestät dem Könige bisher unmittelbar getroffenen Anordnungen und in den Maaßnahmen der Königl. Behörden die von den Ständen ausgesprochene Besorgniß wegen Beschränkung der polnischen Sprache begründet sei. Zugleich haben Seine Majestät der König zu erklären geruht, daß es Allerhöchstdero bestimmter Wille war und ist, daß die polnische Sprache, als ein von den polnischen Einwohnern des Großherzogthums Posen werth gehaltenes Eigenthum, von den K. Behörden geschätzt werde, daß aber auch in dem Großherzogthum Posen neben der polnischen Sprache die deutsche bestehen könne und solle, und daß Allerhöchstdieselben aus der Petition der Stände gern entnommen haben, wie sie die Nothwendigkeit einer Verbreitung der Kenntniß der deutschen Sprache in dem Großherzogthum einsehen. Zur Erreichung dieser Allerhöchsten landesväterlichen Absicht, daß die polnische Sprache neben der deutschen in dem Großherzogthume bestehe und ausgebildet werde, sind in Hinsicht der Gymnasien und Schullehrer: Seminarien, als derjenigen Anstalten, welche zum Ressort des Königl. Consistoriums und Provinzial: Schul-Collegiums gehören, folgende Allerhöchste Bestimmungen getroffen, welche dem K. Consistorium hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung befannt gemacht werden.

1) Weil das Gymnasium in Bromberg bisher von Schülern polnischer Abkunft, die nicht zugleich der deutschen Sprache mächtig waren, nur wenig besucht worden, und weil die Bevölkerung in der Umgegend von Bromberg überwiegend der deutschen Abkunft angehört, so soll in der Verfassung dieses Gymnasiums, wo die polnische Sprache bisher nur einen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ausgemacht hat, keine Aenderung getroffen werden. — Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß, wird also die deutsche Sprache in allen Classen des Gymnasiums in Bromberg nach wie vor Unterrichts: Sprache bleiben, und es entsteht nur die Frage, ob der Unterricht in der polnischen Sprache in diesem Gymnasium schon so zweckmäßig eingerichtet ist, daß besonders diejenigen Schüler, welche sich dereinst dem Dienste des Staats oder der Kirche widmen und zu dem Ende eine Universität besuchen wollen, sich auf der Schule die von ihnen bei ihrem Abgange zu fordernde vollständige Kenntniß der polnischen Sprache erwerben können. Das (lit.) wird aufgefordert, hierüber in separato zu berichten, auch anzuzeigen, ob sämtliche deutsche Schüler des Gymnasiums in Bromberg bisher an dem Unterrichte in der polnischen Sprache Theil zu nehmen verpflichtet, oder ob einige derselben und nach welchen Grundsätzen von der Theilnahme an dem polnischen Sprachunterrichte dispensirt worden und in wie fern eventualiter irgend ein gegründetes Bedürfniß vorhanden sei, in der lange bestehenden und nach Seiner Majestät Befehl im Allgemeinen einer Veränderung nicht zu unterwerfenden Verfassung des Gymnasiums irgend eine Abänderung zu treffen.

2) Bei dem Gymnasium in Posen soll die bereits bestehende und wiederholt bestätigte Einrichtung der parallelen Cötus für Deutsche und Polen in den drei unteren Classen auch noch auf die Tertia oder vierte Classe von unten ausgedehnt, und auch diese in einen deutschen und polnischen Cötus getheilt werden. — Dieser Allerhöchsten Bestimmung liegt nur die Voraussetzung zum Grunde, daß bei der bisherigen Einrichtung von drei parallelen Cötus der beabsichtigte Zweck, den polnischen Schülern zu einer solchen Kenntniß der deutschen Sprache und einer solchen Fertigkeit im Lesen und Schreiben derselben zu verhelfen,

um bei der Beförderung aus der Quarta oder dritten Classe von unten in die Tertia oder vierte Classe von unten dem deutschen Lehrvortrage in den oberen Classen ohne große Schwierigkeit folgen zu können, nicht vollständig erreicht worden. Das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium wird daher beauftragt, zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung seine gutachtlichen Vorschläge in Betreff der Einrichtung der parallelen Cötus in der Tertia des dortigen Gymnasiums, der zu diesem Zwecke neu anzustellenden Lehrer, der ihnen zu bewilligenden Besoldungen und der hierzu noch erforderlichen Fonds, baldigst mitzuteilt eines Separat:Berichts hierher einzureichen.

3) Ebenfalls soll bei dem Gymnasium in Lissa, wo die überwiegende Mehrzahl der Schüler aus polnischen Zöglingen besteht, für die Bildung paralleler Cötus für Deutsche und Polen in den drei, und nöthigenfalls selbst in den vier unteren Classen gesorgt werden, sobald die zu dieser Einrichtung erforderlichen Localien beschafft und qualifizierte Lehrer in hinreichender Anzahl vorhanden sein werden. — Auch über die Art und Weise, wie diese Allerhöchste Bestimmung auf dem zweckmäßigsten und kürzesten Wege zur Ausführung gebracht werden könne, so wie über die dadurch erwachsenden Kosten sieht das Ministerium einem baldigen gutachtlichen, ebenfalls Separat:Berichte des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums entgegen.

4) In den beiden obern Classen der Gymnasien zu Posen und Lissa, in welchen die bis dahin in parallele Cötus getheilten deutschen und polnischen Schüler wieder zusammentreffen, soll das Deutsche mit dem Polnischen nach der Verschiedenheit der Lehrgegenstände und nach dem jedesmaligen Ermessen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums, als Unterrichts-Sprache auch fernerhin, wie bisher, zwar abwechseln, jedenfalls aber der Unterricht vermittelt der deutschen Sprache in dem Umfange fort dauern, als nöthig ist, um die polnischen Schüler, welche sich dem Stande der Gelehrten und dem Staatsdienste widmen wollen, zum Besuche der inländischen deutschen Universitäten, auf welchen sie keine Vorlesungen in polnischer Sprache hören können, vollständig zu befähigen. — Soviel dem Ministerium bekannt ist, wird bis jetzt, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. October 1824, in den drei obern Classen des Gymnasiums zu Posen der Lehrvortrag lediglich in deutscher Sprache gehalten, und nur allein der Unterricht in der polnischen und französischen Sprache, so wie für die katholischen Schüler in der Religion polnisch erteilt. Welche Einrichtung in der fraglichen Beziehung bisher in den oberen Classen des Gymnasiums in Lissa Statt gefunden hat, ist dem Ministerium nicht näher bekannt, und erwartet dasselbe hierüber, so wie über die zweckmäßigste Art und Weise, wie das Deutsche mit dem Polnischen nach der Verschiedenheit der Lehrgegenstände in den beiden oberen Classen der Gymnasien in Lissa und Posen, und nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Schüler dieser Classen wird abwechseln können, einen wohl motivirten Bericht des Königl. Consistoriums. Vorläufig bemerkt das Ministerium nur, wie es zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung vielleicht räthlich sein möchte, daß z. B. die Geschichte deutsch, die Mathematik und Physik polnisch, ferner ein und derselbe lateinische und griechische Schriftsteller in derselben Classe, nach der verschiedenen Fähigkeit der Schüler, sich deutsch oder polnisch auszudrücken, von dem Einen ins Deutsche und von dem Anderen ins Polnische übersetzt, und somit auch diese Uebung mit benutzt werde, die polnischen Schüler der beiden oberen

Classen in der Kenntniß des Deutschen und die deutschen Schüler in der des Polnischen zu befestigen. Die letztere Rücksicht empfiehlt das Ministerium zur vorzüglichen Beachtung dem Königl. Consistorium, indem es für das Allerhöchste Interesse und die Zwecke der Königl. Regierung sehr wünschenswerth ist, zu den verschiedenen Staats- und Kirchen-Aemtern im Großherzogthume Posen eine hinreichende Anzahl von deutschen Candidaten, welche des Polnischen mächtig sind, zu bilden, um mit diesen, in Ermangelung von gleich befähigten und der deutschen Sprache mächtigen Eingebornen polnischen Ursprungs, die fraglichen Stellen besetzen zu können.

5) Damit künftighin, der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs gemäß, bei den Gymnasien des Großherzogthums Posen nur solche Lehrer angestellt werden, welche mit der erforderlichen wissenschaftlichen Tüchtigkeit eine vollständige Kenntniß der polnischen und der deutschen Sprache verbinden, und namentlich den Unterricht in den beiden oberen Classen der Gymnasien abwechselnd in diesen beiden Sprachen erteilen können, wollen Seine Majestät der König junge Leute, gleichviel ob deutscher oder polnischer Abkunft, welche beider Sprachen mächtig sind, und sich dem gelehrten Schulfache in dem Großherzogthume Posen zu widmen gedenken, wenn sie sich dazu bestimmt anheischig machen, im Falle ihres Bedürfnisses nicht nur auf den Gymnasien unterstützen, sondern ihnen auch, wenn sie die Gymnasien mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit verlassen, während ihrer Unversitäts-Jahre eine angemessene Beihülfe gewähren. — Das Königl. Consistorium wird beauftragt, diese Allerhöchste Verheißung mittelst der Directoren und Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zur Kenntniß der betreffenden Schüler zu bringen, auch eventualiter sich in einem Separat-Berichte über die Summe zu äußern, welche im Verhältnisse zu der Zahl der Lehrstellen bei den Gymnasien des Großherzogthums Posen zur Gewährung der von Seiner Majestät dem Könige verheißenen Unterstützungen jährlich erforderlich sein möchte. Das Ministerium bemerkt übrigens noch, daß, nach der ausdrücklichen Bestimmung Seiner Majestät des Königs, die verheißenen Unterstützungen sich nur auf die Zeit beschränken sollen, in welcher solche zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind, ohne als ein Vorrecht der Provinz betrachtet werden zu können.

6) Um eine gründliche Erlernung der deutschen Sprache bei den polnischen und der polnischen Sprache bei den deutschen Schülern in den Gymnasien des Großherzogthums noch mehr zu sichern, soll künftighin jeder sich dem Dienste des Staats oder der Kirche widmende Jüngling, welcher eines der Gymnasien des Großherzogthums Posen besucht hat, in der Regel auch die Abiturienten-Prüfung bei einem dieser Gymnasien bestehen, und von den in den Universitäts-Städten befindlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, welche in Folge des Allerhöchsten Edicts vom 12. October 1812 auf die Kenntniß der polnischen Sprache bei den Examinanden keine Rücksicht zu nehmen haben, nur dann zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden, wenn er sich mittelst eines Zeugnisses des von ihm besuchten Gymnasiums darüber ausweisen kann, daß er mit genügender Kenntniß der polnischen Sprache die Lehranstalt verlassen hat. Diese Allerhöchste Bestimmung hat das Ministerium mittelst der abschriftlich beigeflossenen Verfügung von Heute sämmtlichen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen bei der Universität in Greifswald zur Nachachtung bekannt gemacht.

Das Königl. Consistorium hat seiner Seits auf die genaue Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung zu halten, und zu dem Ende dieselbe unverzüglich zur Kenntniß der Directoren, Lehrer und Schüler der Gymnasien des Großherzogthums Posen zu bringen.

7) Nach der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs soll bei der Anstellung der Schulräthe, der Directoren und Lehrer der Gymnasien und Schullehrer: Seminarien des Großherzogthums Posen, sobald eine hinreichende Anzahl hierzu tüchtiger Candidaten, woran es bis jezt fehlte, vorhanden sein wird, nicht nur auf eine genügende Kenntniß der polnischen Sprache, sondern auch, bei gleicher Qualification und vollkommener Kenntniß der deutschen Sprache, auf Eingeborne des Großherzogthums Posen, sie mögen übrigens deutschen oder polnischen Ursprungs sein, ohne allen Unterschied zwischen beiden, vorzügliche Rücksicht genommen werden. Das Königl. Consistorium und Provinzial: Schul: Collegium wird beauftragt, von jezt an nicht nur bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Directorate und Lehrstellen an den Gymnasien und Schullehrer: Seminarien auf diese Allerhöchste Bestimmung gewissenhaft zu achten, sondern dieselbe auch zur Kenntniß der bereits angestellten Directoren und Lehrer der ebengedachten Lehranstalten zu bringen, damit diejenigen unter ihnen, welche noch keine genügende Kenntniß der polnischen oder der deutschen Sprache besitzen, sich dieselbe noch nachträglich anzueignen und sich dadurch erhöhte Ansprüche auf eine vorzügliche Berücksichtigung bei eintretender Erledigung von Directoraten und Lehrstellen an den Gymnasien und Schullehrer: Seminarien des Großherzogthums zu erwerben suchen.

8) Da endlich Seine Majestät der König zu befehlen geruhet haben, daß jedes zweckdienliche Mittel ergriffen werden soll, um für die Pfarr:ämter und die Volkschullehrer: Stellen Candidaten, welche die erforderliche Kenntniß der deutschen und der polnischen Sprache besitzen, in hinreichender Zahl. heranzuziehen: so fordert das Ministerium das Königl. Consistorium und Provinzial: Schul: Collegium auf, mit der dortigen erzbischöflichen Behörde über diesen für die Provinz sehr wichtigen Gegenstand in Bezug auf die katholischen Pfarr: und Volkschullehrer: Stellen in Communication zu treten, und sich demnächst nach seiner genaueren Kenntniß von den betreffenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen über die angemessensten Mittel zur Erreichung des eben gedachten Zwecks in einem besonderen Berichte mit zu Grundlegung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen gutachtlich zu äußern. Schließlich bemerkt das Ministerium noch, daß Seine Majestät der König nicht abgeneigt sind, durch außerordentliche Bewilligungen die bisher zu dürftig dotirten Pfarr: und Volkschullehrer: Stellen, in so weit es erforderlich sein wird, wenn sie durch einen der oben bezeichneten Candidaten besetzt werden, unter angemessener Mitwirkung der dazu gesetzlich Verpflichteten, so zu verbessern, daß sie einen Gegenstand der Bewerbung für solche abgeben können.

Das Ministerium hegt zu dem bewährten Diensteifer des Königl. Consistoriums und Provinzial: Schul: Collegiums das wohl begründete Vertrauen, daß dasselbe aufs Angelegentlichste bemüht sein werde, sämtliche in der obigen Verfügung enthaltene Bestimmungen, welche in allen Beziehungen für das Großherzogthum Posen von hoher Wichtigkeit sind, auf die beste und dem Allerhöchsten Interesse am meisten entsprechende Weise sobald als möglich zu erledigen. Berlin, den 30. März 1829.

An das Königl. Consistorium u. Provinzial: Schul: Collegium zu Posen.

f) Deutsche Sprache.

No. 40. Circular: Verfügung an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial:Schul:Collegien, betreffend die Ertheilung des Unterrichts in der deutschen Sprache, besonders in freien Vorträgen.

Das Königl. Consistorium und Provinzial:Schul:Collegium in Posen hat auf den Grund der Circular: Verfügung des Ministerii vom 11. December pr., die Ertheilung des Unterrichts im Griechischen auf den Gymnasien betreffend, unterm 11. v. M. an die Directoren der Gymnasien eine Verfügung erlassen, welche auch in Bezug auf die anderen Lehrgegenstände und deren Behandlung in den Gymnasien so viele wahre und treffende Bemerkungen enthält, daß das Ministerium sich veranlaßt sieht, dem Königl. ic. diese Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung in der abschriftlichen Anlage zu communiciren.

Besonders mit der Stelle derselben, welche die Anleitung der Schüler in den Gymnasien zu eigenen freien Vorträgen betrifft, erklärt das Ministerium sich in allen Stücken einverstanden, und fordert das Königl. ic. auf, mittelst einer motivirten Verfügung anzuordnen, daß auch in den Gymnasien seines Bezirks die Schüler in einem gehörigen Stufengange zu einem angemessenen mündlichen Vortrage angeleitet werden; demnächst sieht das Ministerium der abschriftlichen Einreichung der erlassenen Verfügung entgegen.

Berlin, den 12. Februar 1829.

Beilage.

Je mehr die Ergebnisse der Abiturienten:Prüfungen in den Gymnasien des Großherzogthums im Allgemeinen den gefeßlichen Forderungen entsprechen, um so mehr drängen sich bei ihnen und den Leistungen der Gymnasien überhaupt unter andern die Fragen auf, ob nun die abgehenden Schüler in der That alle, oder doch die meisten Kenntnisse als ein sicheres Eigenthum besitzen, welche sie in der Zeit ihres Schulbesuchs sich haben aneignen sollen, ja welche sie wirklich einmal schon während derselben besessen haben, und ob sie durch den mühevollen Unterricht einer Reihe von Jahren befähigt worden sind, in ihren künftigen Verhältnissen den nächsten wie den höheren Forderungen des Lebens in dem Maße, wie es sich erwarten ließe, und wie die Nothwendigkeit es erheischt, zu genügen?

Wenn es sich leicht ergibt, daß diese Fragen zum Theil verneinend beantwortet werden müssen, so liegt doch neben dem Vorwurfe, welcher deshalb diese Unterrichts:Anstalten treffen könnte, ihre Entschuldigung.

Die Lehrgegenstände in denselben haben sich allmählig bedeutend vermehrt, und doch kann ihnen nicht mehr Zeit gewidmet werden, als sonst für die wenigeren bestimmt war. Indem daher die Lehrer sich bestreben müssen, ihre Schüler auf jeder Bildungsstufe bis zu dem vorschrittsmäßig gesteckten Ziele zu führen, überlassen sie es in einzelnen Lehrgegenständen ihnen selbst, sich die früher erworbenen Kenntnisse gegenwärtig zu erhalten. Von den Schülern aber, zumal in den untern Classen, ist nicht zu erwarten, daß sie, ohne besondere äußere Veranlassung, ein anderes Ziel im Auge behalten sollten, als ihre nächste Ver- setzung in eine höhere Classe.

Auf der andern Seite steigern sich die Forderungen des Lebens un- aufhörlich, und es bedarf zuweilen einer Anregung von außen, damit die Vorsteher und Lehrer der Gymnasien immer auf sie und auf das Verhältniß ihrer Leistungen zu denselben aufmerksam bleiben, und jenen gemäß ihren Unterricht einrichten. Die gegenwärtige Circular:Ver-

fügung hat den Zweck, jene Mängel des Gymnasial-Unterrichts näher und im Einzelnen zu bezeichnen, Mittel zu ihrer Beseitigung anzugeben, und Sie, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern der Anstalt, welche ihre Meinung auch schriftlich abgeben können, zur gutachtlichen Aeußerung über diesen Gegenstand binnen 8 Wochen zu veranlassen. Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß diese Verfügung keinesweges etwa unsere Unzufriedenheit mit den Leistungen einzelner Lehrer oder der Gymnasien dieser Provinz überhaupt aussprechen soll, wir wünschen nur, die Zweckmäßigkeit und Wohlthätigkeit des Unterrichts, welcher in diesen Anstalten erteilt wird, noch mehr zu erhöhen, und sind überzeugt, daß Sie und sämtliche Lehrer hierzu mit der Bereitwilligkeit, das Wohl der Jugend zu fördern, die Hand bieten werden, welche wir bei den Meisten von Ihnen mit Achtung anerkennen.

I. Was also zuvörderst die Wissenschaften betrifft, so kann man sich leicht überzeugen,

1) daß die Schüler der obern Classen, wenn gleich sie bei den öffentlichen Prüfungen in den zuletzt vorgetragenen Theilen der Geschichte hinreichende, ja oft ausgezeichnete Kenntnisse darlegen, in der Regel von der Geographie, etwa die alte ausgenommen, das Meiste wieder vergessen haben, und eben so fremd pflegen sie in den Theilen der Geschichte zu sein, welche ihnen früher vorgetragen worden ist, z. B. in der vaterländischen und der biblischen Geschichte. Außerdem aber werden die Lehrer der Geschichte und Geographie wohl gern zugeben, daß dieselben Schüler, welche in den Tagen der Prüfung oft so glänzend bestehen, mitten im Laufe der Unterrichtszeit examinirt, größtentheils nur wenig genügen würden.

2) Eben so häufig finden wir, daß die Schüler der obersten mathematischen Classen die im Leben nöthigen Rechnungsarten, z. B. die Interessenrechnung, Gesellschaftsrechnung u. dergl., vergessen, und die Fertigkeit, im Kopfe zu rechnen, fast ganz verloren haben.

3) Endlich ist es bei den Abiturienten-Prüfungen eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß die Schüler, indem sie in der Physik wohl bestehen, aus den Vorträgen über die Naturgeschichte sich kaum einzelner dürftiger Bruchstücke zu erinnern im Stande sind.

Und leider pflegen die Schüler der obersten Classen diese Lücken in ihrem Wissen keinesweges als bedeutende Mängel anzusehen, sondern sind vielmehr geneigt, auf die ihnen entfallenen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den unteren Classen mit vornehmer Geringschätzung herabzublicken. Um so weniger ist es zu verwundern, wenn sie nachher glauben, über den Universitäts-Studien auch die Lehrgegenstände der obersten Gymnasial-Classen vernachlässigen und vergessen zu dürfen.

Wenn nun aber auch, bei der großen Menge anderer Aufgaben und Beschäftigungen, welche später unsere Zeit und Kräfte in Anspruch nehmen, mehrere Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts zum Theil nur als formelle Bildungsmittel der Jugend angesehen werden, und als solche im Verhältnisse unseres weiteren Fortschreitens zurücktreten mögen, so sollte dies doch nicht schon vor der Beendigung des Gymnasial-Unterrichts selbst der Fall sein. Eben so wenig sollten in den obersten Gymnasial-Classen, in welchen die Richtung des Unterrichts, der Natur dieser Anstalten nach, immer mehr streng wissenschaftlich wird, jene für den Gebrauch des Lebens nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (die Sorge für eine gute Handschrift nicht ausgenommen) versäumt werden. Endlich sollte in keinem Gegenstande und in keiner Classe die Ertheil-

lung des Unterrichts von der Art sein, daß in den Schülern die Meinung erregt werden könnte, sie dürften bloß an gewissen Tagen, bei einer angeordneten Wiederholung, einer öffentlichen Prüfung u. s. w. das Vorgetragene zu wissen verpflichtet und im Stande sein, darüber Rechenschaft zu geben.

Diese Andeutungen werden den Lehrern für die wissenschaftlichen Gegenstände genügen.

Der Vortrag der Geschichte wird überall so viel als möglich mit Berücksichtigung der Geographie, und gegründet auf eine Zahl der wichtigsten, allmählig immer zu vermehrenden und durch beständige Wiederholung dem Gedächtnisse für das ganze Leben einzuprägenden Jahreszahlen und Begebenheiten, durch häufige Wiederholungen kleiner und größerer Abschnitte, möglichst übersichtlich und faßlich, durch Uebergehung trockener, nur dem Geschichtsforscher wichtigen Einzelheiten, und dagegen durch Hervorhebung wirklich einflußreicher bedeutender Menschen und Begebenheiten, für Geist und Herz bildend und ansprechend eingerichtet werden; die Lehrer der Mathematik und Physik werden ihre Schüler, so oft sich Gelegenheit darbietet, zur Anwendung früher erworbenener Kenntnisse und Fertigkeiten veranlassen, und die Lehrer der Physik werden zu einer kurzen übersichtlichen Wiederholung oder Auffrischung der Naturkenntnisse wo möglich einige Stunden in jedem Jahre verwenden.

Ein solches Verfahren in diesen Lehrgegenständen ist, wenn gleich es Zeit raubt, nützlich; es ist nothwendig, wenn die Schüler wenigstens das Meiste von dem, was sie während ihres Schulbesuches lernen, zu ihrem bleibenden Eigenthum für das ganze Leben machen sollen; es wird endlich auch als allgemeines Erziehungsmittel die wohlthätige Folge haben, daß die jungen Leute sich gewöhnen, nicht von einer erreichten höheren Bildungsstufe die niedrigere mit Geringschätzung anzusehen, noch bei ihrem Streben nach einem würdigen Ziele die Hülfsmittel oder Grundlagen desselben zu vernachlässigen.

Der Einwand, daß die hier empfohlene Berücksichtigung früher vorgetragener Lehrgegenstände und so häufige Wiederholungen deshalb nicht wohl Statt finden könnten, weil ohnehin die Zeit für die jeder Classe zugetheilten Unterrichts-Pensa kaum ausreiche, ist nur scheinbar begründet, denn erstlich dürften durch jene Einrichtung jährlich höchstens zwölf Stunden dem weiteren Fortschreiten in den einzelnen Lehrgegenständen entzogen werden; dann aber ist der beabsichtigte Gewinn, wenn er erreicht wird, unstreitig höher anzuschlagen, als der mögliche Verlust einiger nur scheinbar und gleichsam nur auf Zeitbesitz erworbenen Kenntnisse.

II. In Ansehung der Sprachen hören wir

1) was die deutsche betrifft, häufig die Bemerkung, daß die in den letzten Jahrzehenden auf den Gymnasien gebildeten jungen Leute so selten die Fertigkeit besitzen, sich in ihrer Muttersprache leicht und gut schriftlich und mündlich auszudrücken.

Wir unterscheiden sehr wohl, was auch in dieser Hinsicht von den Gymnasien geleistet, und was den späteren eigenen Bemühungen der jungen Leute, oder anderen Bildungsanstalten überlassen werden muß. Indeß hat man allerdings ein Recht, als einen Maasstab für den Erfolg des Gymnasial-Unterrichts, und gleichsam als ein Gesamtergebnis desselben, die Leistungen der Schüler in ihrer Muttersprache anzusehen, und zu erwarten, daß sie bei ihrem Abgange von der Schule die Fertigkeit besitzen sollen, richtig, folgerichtig und klar zu denken, zu

sprechen und zu schreiben; ja man kann sogar verlangen, wie eine gute sittliche Erziehung die Jugend, auch wann sie aus derselben entlassen ist, vor Verirrungen und Ausschweifungen bewahrt, daß eben so ein gehöriger Unterricht in der Muttersprache auch später die Schüler vor Verirrungen und Geschmacklosigkeit sichern, und auf ein erwünschtes Fortschreiten in derselben wirken soll.

Da wir Ihnen schon öfters bei anderen Veranlassungen unsere Bemerkungen über den Unterricht in der Muttersprache zur Erwägung und Berathung mitgetheilt haben, so verweisen wir Sie auf diese, und wiederholen hier nur zunächst, daß wir es auch in der eben angedeuteten Beziehung für einen vorzüglichen Uebelstand halten, wenn den jungen Leuten Aufgaben gegeben werden, zu deren Bearbeitung ihnen noch die nöthige Reife des Geistes und der erforderliche Umfang der Kenntnisse fehlt. Eine unausbleibliche Folge dieser Aufgaben ist, daß die Schüler sich gewöhnen und begnügen, oberflächliche Gedanken ohne Vollständigkeit und inneren Zusammenhang mühselig und trocken, oder überladen und schwülstig vorzutragen. Dagegen werden ihre Leistungen bei denjenigen Aufgaben weit mehr befriedigen, zu welchen sie sich durch das Gefühl zureichender Kraft angezogen fühlen, und bei deren Bearbeitung sie mit innerer Freude sich dieser und ihrer Entwicklung klarer bewußt werden.

Nicht dringend und oft genug aber können wir die Aufgabe bald kürzer, bald mehr ausgeführter, immer aber streng logischer Dispositionen empfehlen. Diese müssen jederzeit vor der Ausarbeitung gefertigt, und bei dieser muß um so mehr auf das strengste Anschließen an dieselben gehalten werden, je mehr theils Bequemlichkeit und Nachlässigkeit, theils Lebhaftigkeit Abweichungen von demselben veranlassen und so ihren Zweck größtentheils vereiteln.

Bei den Ausarbeitungen muß Einfachheit und Klarheit der Gedanken wie des Vortrags die erste Forderung sein; Mangel an diesen Eigenschaften überall, und da am meisten getadelt werden, wo vorzügliche Anlagen zu besonders günstigen Erwartungen für die Zukunft zu berechtigen scheinen.

Wir sind überzeugt, daß ein solches Verfahren bei der Anleitung zum Denken und Schreiben in der Muttersprache, mehrere Jahre auf den Gymnasien durchgeföhrt, auch später auf die weitere Ausbildung ihrer Schüler in diesen Fertigkeiten wohlthätig fortwirken muß.

Um die jungen Leute zu einem angemessenen mündlichen Vortrage zu bilden, sind die Declamationsübungen eingeföhrt. Diese sind jedoch, wie sie gewöhnlich angestellt werden und angestellt werden können, minder zweckmäßig, theils deshalb, weil die wenigsten Lehrer selbst die Gabe und die Kunst der Declamation besitzen, daher nicht im Stande sind, ihre Schüler in derselben gründlich zu unterrichten, theils deshalb, weil es an der nöthigen Zeit fehlt, um ihnen die erforderliche Anweisung zu ertheilen und sie in ihrer richtigen Anwendung zu üben. Im günstigsten Falle aber wird doch durch jene Übungen höchstens nur eine gewisse Fertigkeit hervorgebracht, fremde, nicht aber, was im Leben so oft notwendig ist, eigene Gedanken frei und angemessen vorzutragen.

Aus diesen Gründen sollen die gewöhnlichen Übungen im Declamiren seltener angestellt und dafür die Schüler mehr zu eigenen freien Vorträgen veranlaßt werden.

Die ersten hierzu nöthigen Übungen mögen in den untersten Classen darin bestehen, daß die Schüler längere Erzählungen, welche sie ge-

lesen oder gehört haben, wieder erzählen. Die Schüler der mittleren Classen sind dazu anzuhalten, den Inhalt eines gelesenen Buches oder einzelner Abschnitte aus demselben mündlich wieder zu geben, über aufgegebenen Gegenstände aus der Geographie und Naturgeschichte kurze Vorträge zu halten u. dergl. In den beiden obersten Classen können diese Uebungen in sehr mannigfaltiger Art angestellt werden, die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben wird von den Fähigkeiten der Schüler überhaupt und von der Fertigkeit abhängen, welche sie bereits in der Auffassung, Anordnung und der mündlichen Darstellung eigener oder fremder Gedanken erlangt haben. Leichtere Aufgaben für diese Classe sind: eine ausführliche Angabe des Inhaltes und Ganges eines größeren Gedichts, z. B. eines Drama, eines Epos u. s. w., die Darstellung einer geschichtlichen Begebenheit, die Erzählung des Lebens eines ausgezeichneten Mannes u. s. w.; schwerere: die Zusammenstellung ähnlicher, für das jugendliche Gemüth faßlicher Begebenheiten aus der Geschichte, z. B. einer Zusammenstellung der Kriege Asiens gegen Europa, Englands gegen Frankreich, eine Zusammenstellung großer Helden, bedeutender Erfindungen u. dergl. Sehr nützlich wird es sein, wenn die Schüler geübt werden, kürzere und längere gehörte Vorträge in der Folge ihrer Gedanken und mit Beibehaltung ihrer Verbindung unter einander aufzufassen und wiederzugeben. Diese Uebungen können, von Theilen der Vorträge in einzelnen Lehrstunden ausgehend, bis zu längeren Reden, Predigten u. s. w. fortgeführt werden. Hierbei müßte allerdings Vieles der eigenen Uebung außer den Schulstunden überlassen bleiben, indeß genügt eine Anregung dieser Uebung, welche, an sich anziehend, für viele Schüler in künftigen Lebensverhältnissen von großem Nutzen sein dürfte.

Je mehr übrigens die verschiedenen Gegenstände des Gymnasialunterrichts in den Kreis dieser Uebungen gezogen werden können, um so vortheilhafter werden sie wirken, weil die Schüler dadurch veranlaßt werden, ihren Vortrag den verschiedenen Gegenständen anzupassen, sondern auch weil dadurch der innere Zusammenhang und die wechselseitige Beziehung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten unter einander gefördert und in ihnen zu deutlicherem Bewußtsein gebracht wird.

Die übrigen Regeln für die Gegenstände und die Fassung der mündlichen Vorträge sind größtentheils dieselben, welche bei den schriftlichen Ausarbeitungen in Erinnerung gebracht worden sind. In den meisten Fällen wird es nöthig sein, eine schriftliche Disposition zu den mündlichen Vorträgen einreichen zu lassen, und darauf zu halten, daß sich diese so streng als möglich an jene anschließen.

Diese Vorträge können aber die Lehrer auch benutzen, um die Privatlectüre der Schüler zu leiten, als auch um dieselben zu nöthigen, so zu lesen, daß sie nicht ohne eigene Thätigkeit das Gelesene an ihrem Geiste gleichsam nur vorüber gleiten lassen, und dadurch ihr Auffassungsvermögen allmählig abzustumpfen, sondern daß sie vielmehr sich gewöhnen, was sie lesen, durch beständige Aufmerksamkeit und eingreifendes Nachdenken mit Bewußtsein zu ihrem wirklichen Eigenthum zu machen.

Bei dieser Veranlassung beauftragen wir Sie, sämmtlichen Schülern anzubefehlen, daß sie ein Verzeichniß aller der Bücher anlegen, welche sie sowohl aus der Schul-Lesebibliothek als sonst gelesen haben. Dieses Verzeichniß sollen sie so oft einer ihrer Lehrer es verlangt, in der Regel aber dem Lehrer resp. der polnischen oder der deutschen Sprache und dem Classen-Ordinarius in den ersten 14 Tagen jedes Vierteljahres zur

Kenntnißnahme vorlegen. Diejenigen Schüler, welche sich zum Abiturienten-Examen melden, haben ihrer diesfälligen schriftlichen Eingabe an Sie einen in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf und das Verzeichniß aller von ihnen gelesenen Bücher beizulegen.

2) In Betreff der polnischen Sprache gilt Alles, was so eben über den Unterricht in der deutschen Sprache gesagt ist.

3) Griechische Sprache. Es ist eine Thatsache, daß von den Schülern, welche auf die Erlernung dieser Sprache eine große Menge von Zeit und Kräften verwenden, nur diejenigen nach ihrem Abgange von den Gymnasien sich weiter mit ihr zu beschäftigen pflegen, welche sich den Studien der Philologie oder Theologie widmen; alle Uebrigen geben sie auf, um nie wieder zu ihr zurück zu kehren. Wenn dies bei den jungen Leuten erklärlich ist, deren Neigung oder Kraft gerade nur zu den für den künftigen Beruf unerläßlichen Studien hinreicht, so kann deshalb die Schule nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe wird aber auch bei fähigeren und zu angestrengtem Fleiße bereitwilligen jungen Leuten bemerkt, und hier liegt der Grund dieser Erscheinung allerdings zum Theil in der Art, wie der Unterricht in der griechischen Sprache auf den Gymnasien gewöhnlich erteilt wird. In dieser Beziehung hat das vorgeordnete Königl. Hohe Ministerium sich veranlaßt gefunden, mittelst Erlasses vom 11. v. M. anzuordnen: „daß, um das in dem Allerhöchsten Edicte vom 12. October 1812 in Betreff des Griechischen vorgeschriebene Ziel in den Gymnasien erreichen zu können, zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides, und die kürzeren und leichteren Dialogen Plato's, wie der Kriton, Laches, Chormides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno auch fernerhin in der ersten Classe gelesen werden, dagegen aber die größeren und schwereren Dialogen Plato's, wie der Protagoras, Gorgias, Phädrus, Parmenides, Phädo u. s. w., die Comödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, außer in wiefern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Partien dieser Dichter in Chrestomathieen und Anthologieen, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymnasien gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem eben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der ersten Classe eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophontischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben muß.“

„Die Lectüre der Homerischen Gesänge muß durch die erste und zweite Classe der Gymnasien hindurchgehen, und dadurch auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides für die erste Classe gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit denselben abwechseln. Die Lectüre des Thucydides in der ersten Classe ist nur sehr bedingter Weise und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophontischen Schriften gelangt sind.“

Wir machen Ihnen zur Pflicht, diese hohe Anordnung künftigt auf das gewissenhafteste zu beobachten.

Daß die Uebungen im Uebersetzen aus der Muttersprache ins Griechische nicht Stylübungen sein, sondern sich darauf beschränken und nur dazu dienen sollen, die Schüler in ihrer Kenntniß und in der rich-

tigen Anwendung der grammatischen Regeln zu üben und zu befestigen, daß endlich der Unterricht im Griechischen aus den beiden untersten Classen des Gymnasiums völlig ausgeschlossen bleiben soll, bringen wir auf besondern Befehl des Königl. Hohen Ministeriums wiederholt in Erinnerung.

Ein anderer Grund aber, weshalb die griechische Sprache von den meisten Schülern nach ihrem Abgange von den Gymnasien vernachlässigt und allmählig ganz wieder vergessen wird, scheint darin zu liegen, daß die Lehrer dieser Sprache, in der Regel Philologen, den Unterricht in ihr in den oberen Classen so zu ertheilen pflegen, als ob alle ihre Schüler sich dem Studium der Philologie zu widmen geneigt wären. Sie vertiefen sich in langen Vorträgen über den noch keinesweges überall festgestellten Gebrauch der Partikeln, über einzelne seltene Formen und Eigenschaften der Sprache, über die Metra der Chorgesänge und Hymnen, welche jeder neue Herausgeber anders zu ordnen pflegt; sie lassen sich in ausführliche kritische Untersuchungen schwerer und verdorbener Stellen und anderer Gegenstände ein, welche ihrer Natur nach der Schule fremd und der Universität vorzubehalten sind.

Diese Art des Unterrichts muß die Mehrzahl der Schüler von der Beschäftigung mit einer Sprache zurückschrecken, von welcher sie beinahe nichts kennen lernen, als endlose Schwierigkeiten; sie muß in ihnen die Idee einer Unzugänglichkeit des Alterthums erwecken, welche zu überwinden sie um so weniger Hoffnung und Neigung gewinnen können, als sie von der anziehenden Eigenthümlichkeit und der Schönheit desselben keinen Begriff erhalten.

Indem wir Sie also auffordern, auch Ihrer Seite dahin zu wirken, daß diese verkehrte Weise des Unterrichts in der griechischen Sprache immer mehr aus den Gymnasien verschwinde, bemerken wir noch, daß allerdings zwar die lateinische und griechische Sprache Haupt-Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien, diese aber deshalb keinesweges Vorbereitungs-Anstalten für die philologischen Seminare der Universitäten sind. Jene beiden Sprachen behaupten vielmehr deshalb in den Gymnasien ihre Stelle, damit die jungen Leute, welche eine allgemeine gründliche und höhere wissenschaftliche Bildung erhalten sollen, durch die Unterweisung in der Grammatik jener Sprachen formell eine Bildung gewinnen, welche die Beschäftigung mit den Grammatiken neuerer Sprachen nicht gewähren kann; damit sie die Quellen und die Vorbilder aller Wissenschaft und Kunst kennen lernen, und in den Stand gesetzt werden, wenn auch erst in späteren Jahren, den Bildungsgang des menschlichen Geschlechts und das Verhältniß der Gegenwart zu einer fernern Vergangenheit richtig aufzufassen und zu würdigen; damit sie endlich die Mittel erhalten, künftig einmal zur Bervollständigung ihrer Kenntnisse, zur Berichtigung ihrer Begriffe, zur Ausbildung ihres mündlichen und schriftlichen Vortrages und zur Förderung ihrer Muttersprache und Literatur aus jenen nie versiegenden Quellen des Alterthums schöpfen zu können.

Hieraus ergibt sich in Ansehung der griechischen Sprache, daß eine genaue und gründliche Bekanntschaft mit den grammatischen Formen und den feststehenden Hauptregeln der Syntax, der Besitz einer möglichst ausgebreiteten Wortkenntniß und ein hierdurch allein mögliches leichtes Verständniß der leichteren griechischen Schriftsteller, größtentheils ohne Hülfe des Wörterbuchs, der Zweck und das Ziel des Gymnasial-Unterrichts in dieser Sprache sein muß.

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen vor allen Dingen die grammatischen Formen, zumal die schwereren, in allen, auch den obersten Classen, beständig eingeübt und erklärt, und sie sowohl als die bezeichneten Regeln der Syntax durch häufiges schriftliches und mündliches Uebersetzen aus der Muttersprache ins Griechische in stufenweisem Fortschreiten von leichteren zu schwereren Aufgaben dem Gedächtnisse der Schüler für immer eingepflanzt werden.

Um aber die Schüler in den Besitz der nöthigen Wortkenntniß zu setzen, ist es am angemessensten, daß sie in alphabetischer Ordnung allmählig von den nothwendigsten in der untersten Classe angefangen und bis zur obersten immer vermehrt, etwa 3000 Stammwörter der griechischen Sprache auswendig lernen, und zugleich, was in mannigfacher Hinsicht ihrer formellen und materiellen Bildung förderlich sein wird, angewiesen und geübt werden, die einfach und unzweifelhaft aus jenen Wörtern abgeleiteten selbst zu finden. Endlich muß, vorzüglich in der obersten Classe, von den eingeführten Schriftstellern so viel und so rasch gelesen werden, als die grammatische Gründlichkeit erlaubt; daß bei dem Lesen auch die Erklärung der Sachen, der Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks und der Sinnesart der alten Völker nicht vernachlässigt werden darf, daß die Vorzüge wie die Schattenseiten des Alterthums den Schülern bemerklich gemacht werden müssen, ist von uns wiederholt in Erinnerung gebracht worden.

4) Auf den Unterricht in der lateinischen Sprache findet der größte Theil der hier ausgesprochenen Bemerkungen leicht Anwendung.

Daß die Schüler schon auf den Gymnasien, einzelne Fälle angenommen, sich nicht wohl diejenige Fertigkeit im Lateinischsprechen erwerben können, welche später bei mehreren Anstellungs-Prüfungen erfordert wird, liegt in der Natur der Sache. Um ihnen jedoch zur Erlangung einer größeren Geläufigkeit im Sprechen noch mehr Gelegenheit zu verschaffen, als sie jetzt bereits haben, ist es wünschenswerth, daß die alte Geschichte in der obersten Classe in lateinischer Sprache vorgetragen und häufige Wiederholungen in derselben Sprache angestellt werden. Sollte diese Einrichtung jetzt nicht wohl getroffen werden können, so werden Sie dieselbe doch im Auge behalten.

Posen, den 11. Januar 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An die Directoren der Königl. Gymnasien
zu Lissa, Bromberg und Posen.

d) Geschichte und Geographie.

No. 41. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien, ausschließlich derjenigen zu Münster, den geschichtlich-geographischen Unterricht auf Gymnasien betreffend.

Instruction

für den geschichtlich-geographischen Unterricht bei den Gymnasien der Provinz Westphalen.

Nach reiflicher Prüfung der für die fünfte Conferenz der Directoren der westphälischen Gymnasien angefertigten Gutachten, so wie der mündlichen Verhandlungen der Conferenz selbst, über den geschichtlich-geographischen Unterricht, fassen wir das Ergebniß derselben, mit Rücksicht auf die höheren Orts bereits darüber ausgesprochenen Grundsätze, in folgende Instruction für diese Unterrichtszweige zusammen.

§. 1. Verbindung des geschichtlichen und geographischen Unterrichts. — Der geschichtliche Unterricht geht mit dem geographischen Hand in Hand, und beide ergänzen einander, wie im Folgenden näher gezeigt werden wird.

§. 2. Umfang beider. — Der geschichtliche geht durch alle drei Bildungsstufen des Gymnasii, der geographische, als ein abgesonderter, aber nur durch die untere und mittlere. Dafür wird bei dem Geschichtsunterrichte auf der oberen Stufe fortwährend auf die Geographie zurückgewiesen, und alle Hülfsmittel werden benutzt, um die geographischen Kenntnisse der Schüler aufzufrischen.

§. 3. Geschichtsunterricht. Stufenfolge desselben im Allgemeinen. — Auf jeder der drei Bildungsstufen des Gymnasii wird das ganze Feld der Geschichte, aber auf jeder in verschiedener Weise und von einem verschiedenen Standpunkte aus, durchlaufen. Auf der unteren Stufe herrscht, um den Grundcharacter der Behandlung vorläufig kurz zu bezeichnen, der biographische, auf der mittleren der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunkt vor.

§. 4. Zweck des Geschichtsunterrichts. — Der Zweck des geschichtlichen Unterrichts bezieht sich sowohl auf das Wissen als auf das Gemüth des Schülers. In der ersten Beziehung ist die Aufgabe diese, daß sich der Schüler eine systematische Uebersicht des ganzen Feldes, an Namen, Zahlen und Facta geknüpft, einpräge, daß die Lust, auf der gewonnenen Grundlage fortzubauen und seinen Blick immer mehr zu erweitern, unaustilgbar in ihm geweckt, und daß sein Geschick, die geschichtlichen Studien fortzusetzen, geübt werde; in der zweiten aber, daß seine Gesinnung und sein Character durch die Theilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeitaltern gebildet, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwicklung der Menschheit gestärkt und der Entschluß, auch seine Kraft der Förderung jener höheren Zwecke zu widmen, für das ganze Leben fest bestimmt werde. Dieser doppelte Zweck wird, abgesehen von der richtigen Anordnung des ganzen Ganges dieses Unterrichts, von welchem sogleich die Rede sein wird, einmal dadurch gefördert, daß die rechte Gestalt und Reihenfolge der Gedächtnißübungen festgestellt, und die Selbstthätigkeit der Schüler geweckt, und zweitens, daß der Geschichtsunterricht vorzugsweise solchen Lehrern anvertraut werde, die Kenntniß der Sache mit Lebendigkeit des Vortrages, Wärme des Gemüths und sittlich religiöser Festigkeit der Gesinnung vereinigen.

§. 5. Stufenfolge des Geschichtsunterrichts im Einzelnen. — Der Gang des Geschichtsunterrichts im Einzelnen ist folgender:

Untere Bildungsstufe.

a) Auf der unteren Bildungsstufe, also in Sexta und Quinta, wird, nach vorausgeschickter Einleitung, welche wir weiter unten noch näher bezeichnen werden, das ganze Feld der Geschichte vom biographischen Standpunkte aus durchlaufen. Das heißt jedoch nicht etwa so viel, daß die ganze Geschichtserzählung aus Biographien bestehen solle, sondern nur, daß der Lehrer, indem er die Höhen der ganzen geschichtlichen Entwicklung, einzelner Völker sowohl als ganzer Zeitalter, dem Schüler vorführt, die Kenntniß des Factischen, welches in seinem sogenannten pragmatischen Zusammenhange zu verfolgen dem 10; und 12jährigen Knaben meistens zu schwierig sein würde, an das Bild von ausgezeichneten Personen knüpfe. Und diese

aufzufinden, wird ihm nicht schwer werden, da ja die ausgezeichneten Entwicklungen fast ohne Ausnahme von ausgezeichneten Menschen ausgegangen sind, und ihren Charakter erhalten haben. Im Gebiete der alten Geschichte zweifelt auch nicht leicht irgend Jemand daran, wohl aber in dem der Völkerwanderung und der neueren Zeit. Es dürfen jedoch nur die Namen: Theodosius, Marich, Attila, Odoaker, Theodorich, Klobwig, Justinian, Mohammed, Karl Martell, Pipin, Karl der Große, Heinrich und Otto I., Konrad II., Heinrich IV., Gregor, Gottfried von Bouillon, Friedrich Barbarossa, Saladin, Friedrich II., Rudolph von Habsburg, Wilhelm Tell, Huf, Johann Guttenberg, Heinrich der Seefahrer, Mohammed II., Maximilian I., Columbus, Vasco de Gama, Luther, Karl V., Moriz von Sachsen, Wilhelm von Oranien, Elisabeth von England, Kaiser Ferdinand II., Wallenstein, Gustav Adolph, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ludwig XIV., Prinz Eugen und Marlborough, Peter I., Karl XII., Maria Theresia, Friedrich der Große, Washington, Ludwig XVI., Robespierre, Napoleon u. s. w., es dürfen, wie gesagt, nur diese Namen genannt werden, um die Einsicht zu erzeugen, daß sich für Schüler der beiden unteren Classen an diese und eine gewiß noch große Anzahl anderer Namen, die hier der Kürze wegen ausgelassen sind, eine genügende Uebersicht der Geschichte anknüpfen lasse. Mögen die Bilder, welche ihrer Seele eingeprägt sind, zunächst auch nur als Bruchstücke dastehen, die beiden folgenden Geschichts-Curse werden die verbindenden Glieder schon dazwischen fügen, für jetzt ist es gerade der richtige Gang, sich um diese Mittelglieder nicht zu bekümmern, Kleines und Großes nicht zu vermischen, damit die Geschichte sich vor dem Auge des Knaben wie eine große unabhäbige Ebene ausbreite, oder wie ein Strom dahin fließe, in welchem eine Welle die andere verdrängt und vermischt. Bei der biographischen Behandlung des ersten Cursus werden zunächst die hervorragenden Höhen mit einem oder einigen Denksteinen bezeichnet, der erste lebhafteste Eindruck in dem so empfänglichen Alter setzt sich fest und bleibt für das ganze Leben; die Augen werden immer wieder zu jenen Höhen hingezogen, und es wird so der flachen Vielwisserei vorgebeugt, welche keinen Unterschied zwischen Wichtigem und Minderwichtigem kennt.

Außer den biographischen Merkmalen nimmt dieser Cursus auch andere, dem jugendlichen Alter zusagende, zu Hülfe. In der, dem ganzen Cursus vorangehenden Einleitung, welche den Schüler aus der engen Welt seiner Heimath in die Ferne der Zeit und des Raumes versetzen soll, wird von dem einfachsten Naturzustande des Menschengeschlechts geredet, es werden die wichtigsten Erfindungen geschildert, welche denselben nach und nach gehoben, geordnet und veredelt haben. Die historischen Anknüpfungspunkte für solche Schilderungen finden sich am natürlichsten in den Geschichten des Alten Testaments von der Entstehung und Ausbreitung des Menschengeschlechts, von der patriarchalischen Zeit und den Schicksalen des jüdischen Volks bis zu seiner festen Ansiedelung in Kanaan; sie werden daher auch am besten an die Lectionen für die biblische Geschichte geknüpft, wo diese in solchem Umfange und von solchen Lehrern erteilt werden, daß sie in den Gang des historischen Unterrichts eingreifen können. Es wird dadurch bedeutende Zeit für den ersten zusammenhängenden Geschichts-Cursus selbst gespart werden. Ebenfalls läßt sich, unter der angegebenen Bedingung, eine Uebersicht der ältesten Monarchien Asiens, ferner der phönizischen und ägyptischen Geschichte, an passenden Stellen der alttestamentlichen Geschichte ein-

flechten. Die Befestigungspunkte für die jugendliche Auffassung derselben finden sich, wo das Leben und die Wirksamkeit einzelner Menschen sie nicht darbieten, bei den asiatischen Reichen in der Beschreibung der erstaunenswerthen Städte Babylon und Ninive, bei den Phöniziern in der Entwicklung des Einflusses nützlicher Erfindungen, so wie des ausgedehnten lebendigen Verkehrs unter den Menschen; bei den Aegyptiern in der Schilderung der wunderbaren Natur des Landes und der kolossalen Bauwerke u. s. w.

Wo der Abschnitt zwischen dem Cursus der Sexta und der Quinta gemacht werden möge, ob bei Christi Geburt, oder bei dem Ende der Völkerwanderung? Diese Frage wird hauptsächlich davon abhängig, ob dadurch Zeit gespart worden ist, daß die so eben genannten Theile dieses Cursus bei der biblischen Geschichte schon ausführlich vorgekommen sind, also in den eigentlichen Geschichtsstunden nur eben wiederholend berührt zu werden brauchen. Wünschenswerth ist es immer, daß der Lehrer in der Sexta so weit als möglich vorrücken möge, weil sich die Schwierigkeiten mit der Masse des Stoffes häufen, je weiter er in die neueren Zeiten vorschreitet.

Wir haben diesen ersten Cursus etwas ausführlicher durch einzelne Andeutungen erläutert, weil er in der That der schwierigste ist, und es leicht scheinen möchte, als wenn in so kleinem Umfange der Zeit ein so großer Weg gar nicht durchlaufen werden könne, denn auf den meisten Anstalten wird dieser Cursus nicht über zwei Jahre, bei zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden, umfassen können. Allein dieses Bedenken verschwindet, sobald nur der Gedanke aufgegeben wird, daß etwas Vollständiges und Zusammenhängendes geleistet werden müsse. Begnügt sich der Lehrer, nur jedes einzelne Gemäide, welches er aufstellt, mit lebendigen Farben der Anschauung recht einzuprägen, so hat er genug gethan. Daß es nicht ganz in seiner Einzelheit stehen bleibe, oder wohl gar von den Schülern an den unrichtigen Ort gerückt werde, dafür wird schon in diesem Cursus durch die, den Unterricht begleitenden und ihn beendigenden Gedächtnißübungen gesorgt, welche eine feste Uebersicht der Zeitverhältnisse einprägen müssen. Auch wird schon jetzt die ganze Geschichte in ihre Hauptperioden getheilt, und deren Bezeichnung an die gelernten Namen und Zahlen geknüpft.

Mittlere Bildungsstufe.

b. Auf der mittleren Stufe, Quarta und Tertia, umfaßt der Geschichts-Cursus in der Regel drei Jahre. Er beginnt mit einer allgemeinen Uebersicht des gesammten geschichtlichen Feldes, anknüpfend an den ersten Cursus und denselben dadurch erweiternd, daß sowohl die eigentlich epochemachenden Begebenheiten noch schärfer im Einzelnen characterisirt, als daß die Reihe der Hauptvölker des Alterthums, so wie der neueren Zeit, nach ihrer chronologischen Folge und nach ihrem Eingreifen in die Entwicklungen der Weltgeschichte, aufgezählt und eingepreßt werden. Indem diese Uebersicht vorzugsweise dem Theile des Geschichts-Unterrichts angehört, welcher für das Gedächtniß sorgt, und das Interesse der Schüler durch Lebhaftigkeit der Uebungen, Raschheit im Abfragen der Reihen vor- und rückwärts, Vergleichung der Zahlen vor Christi Geburt mit den gleichen oder ähnlichen nach derselben, und so durch den Reiz, den das Gefühl jedes sicheren Besitzes für die Jugend mit sich führt, festzuhalten weiß, so

fällt es schon in die Augen, daß dieses ganze Durchlaufen und Ergängen in der Hand eines geschickten und seiner Sache selbst gewissen Lehrers nicht gar viel Zeit wegnehmen wird, die von dem nun beginnenden dreijährigen Cursus wohl zu erübrigen ist.

Es könnte zwar scheinen, als wenn diese ganze Uebersicht mit gleichem, vielleicht mit größerem Nutzen an das Ende des dreijährigen Cursus gestellt werden möchte, wenn nicht zwei Gründe die jetzt gegebene Stellung rechtfertigten; zuerst die Rücksicht auf diejenigen Schüler, die neu in die Quarta hineinkommen, und entweder den Cursus der unteren Classen nicht vollständig durchgemacht haben, oder aus anderen Anstalten oder Privatunterricht keine Uebersicht der Geschichte mitbringen; und zweitens der Umstand, daß den meisten Lehrern gerade am Ende eines Cursus die Zeit gewöhnlich zu kurz wird, weshalb das vor Allem Nothwendige lieber vorangestellt werden mag. Auch wird es sicher bei dem nachherigen Vortrage, der sich gern in das Einzelne vertieft, dem Lehrer bei hundert Gelegenheiten erwünscht sein, wenn er den Zusammenhang dieses Einzelnen mit dem Ganzen, dessen Uebersicht einmal feststeht, nur anzudeuten braucht.

Der Grundcharakter dieses zweiten Cursus ist nun, wie schon früher angedeutet wurde, der ethnographische. Wie in dem ersten Cursus vorzüglich Personen das Augenmerk auf sich zogen, so hier die Völker, die aber wiederum möglichst individualisirt, durch Hervorhebung ihrer Eigenthümlichkeit dem Knaben wie Einzelwesen in ihrem Jugend-, Mannes- und wo sie schon untergegangen, in ihrem Greisenalter erscheinen mögen. Wie ferner im ersten Cursus Schilderungen von Charakteren, Handlungen und Naturmerkwürdigkeiten möglichst hervortraten, so hier von Zuständen und Begebenheiten, welche als Ganze, in ihrer Entwicklung vom Anfange, durch die Mitte bis zum Ende, möglichst übersichtlich sich darstellen. Dieser, hier mehr als früher gesuchte Zusammenhang bezieht sich jedoch wieder nur auf die Hauptbegebenheiten, nicht auf die Mittelglieder zwischen denselben, welche nur kurz angedeutet werden, weil sonst weder die Zeit, noch die Fassungskraft der Schüler ausreichen würde.

Den Stoff dieses Cursus giebt vorzüglich die Geschichte der Griechen, Römer und Deutschen her. Zwar beginnt derselbe wiederum mit der Geschichte der ältesten Zeit bis auf Cyrus, allein diese wird nur kurz abgehandelt, theils weil der Einfluß der älteren, wenn auch an sich merkwürdigen Völker auf den Gang der Weltgeschichte minder bedeutend und weniger bekannt ist, theils, weil das Eingehen in das Innere ihrer Geschichte mehr dem dritten Cursus vorbehalten werden kann, welcher gerade die Entwicklung der politischen Ideen der Cultur, des Handels und Verkehrs u. s. w. zu seinem Hauptgegenstande hat. Das Bild der eben genannten drei Hauptvölker dagegen muß dem Schüler klar und lieb werden; an ihre Schicksale wird aus der allgemeinen Geschichte nur dasjenige angeknüpft, was mit der ihrigen in der nächsten Verbindung steht, und zwar gerade an denjenigen Punkten, wo diese Verbindung sich findet, bis gegen das Ende in den letzten Jahrhunderten die Darstellung von selbst mehr den Charakter einer Geschichte der europäischen Staatenfamilie annimmt. Doch wird eben deshalb dieser Theil in diesem zweiten Cursus am wenigsten ausführlich vorgenommen; der Lehrer kann sich damit beruhigen, daß die ausführliche Entwicklung dieser Staatengeschichte, als die Schlufsaufgabe des ganzen Geschichts-

Unterrichts, in den obern Classen gegeben wird. Er hat genug gethan, wenn er nur die Begebenheiten, welche sich auf deutschem Boden zugetragen, — und Deutschland ist ja leider der Tummelplatz gewesen, auf welchem die meisten Streitfragen der letzten Jahrhunderte ausgefochten sind, — recht lebendig und anschaulich dargestellt hat.

Um den dreijährigen mittleren Cursus auch in seine Zeitabschnitte zu zerlegen, — so wird das erste Jahr, nach Vollendung der allgemeinen Gedächtniß-Übersicht, die erste Periode bis auf Cyrus, und die Geschichte der Griechen bis auf die Zerstörung des achäischen und ätolischen Bundes fortführen, doch so, daß die Zeit nach Alexander nur sehr kurz behandelt wird.

Das zweite Jahr fängt mit der Urgeschichte Roms an, geht die äußere Geschichte dieses Staates, doch mit Anknüpfung der Hauptpunkte aus der Geschichte der Verfassung und des Streites der Stände in Rom, bis auf die Kaiserzeit durch, giebt von der Geschichte der Kaiser nur einen Abriss, sichtet dort ein die Hauptpunkte aus der Geschichte der Erscheinung und Ausbreitung des Christenthums, so wie aus der ältesten Geschichte der Deutschen, ihr erstes Auftreten am Ende des zweiten, und ihre Kämpfe mit den Römern am Ende des letzten Jahrhunderts vor Christi Geburt, und gleich nach derselben, erzählt die ersten Bewegungen und dann den Fortgang der Völkerwanderung in großen Umrissen, und zeigt zuletzt die Bildung der germanischen Staaten im 5ten und 6ten Jahrhundert. Wäre es möglich, auch noch die Geschichte der Merovinger, — jedoch nur kurz, — und als Zugabe die Geschichte Mohameds und der Ausbreitung seiner Lehre und der arabischen Herrschaft bis auf Carl Martell in diesen zweiten Cursus aufzunehmen, so würde dadurch dem dritten Jahre auf eine wünschenswerthe Weise vorgearbeitet sein.

Denn dieses dritte Jahr wird noch eine hinreichend große Aufgabe an der Geschichte des deutschen Mittelalters haben, in welcher auch die Ausbreitung der Hierarchie, die Kreuzzüge, die Befreiung der Schweiz, die Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel, die Hussitenkriege, die Eroberung Constantinopels, die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerei, und endlich die Entdeckung des vierten Welttheiles und des Seeweges nach Ostindien ihren Platz finden müssen; ferner an der Geschichte der Reformation und deren Folgen, der Religionskriege, des Eingreifens Frankreichs in unsere Geschichte unter Ludwig XIV., an einer kurzen Charakteristik Peters des Großen und Karls XII., wenn die Zeit dazu vorhanden ist, an der Erhebung Preußens und seiner Stellung vor und nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts, endlich an der französischen Revolution und ihren Folgen, vorzüglich für Deutschland, welches immerfort den Mittelpunkt für diesen ganzen Jahres-Cursus bilden muß. Und an dieser reichhaltigen Aufgabe muß doch noch so viel Zeit gespart werden, daß die Geschichte des preussischen Staates, entweder bei einzelnen Veranlassungen in der deutschen Geschichte, oder zum Schlusse als ein Ganzes, erzählt werden kann, damit dieser wesentliche Theil des Geschichts-Unterrichts auf preussischen Schulen nicht versäumt werde.

Obere Bildungsstufe.

c. Der dritte, drei- bis vierjährige Cursus der Universalgeschichte beginnt wiederum, wie der zweite Cursus, mit einer Ge-

Gedächtniß; Uebersicht des ganzen geschichtlichen Feldes in ähnlicher, jedoch vollständigerer Weise, und aus denselben Gründen.

Der Standpunkt des nun folgenden Cursus ist, wie schon sein Name ausspricht, ein höherer und allgemeinerer. Die früheren Curse hatten das Bedürfniß der Schüler, ihren Standpunkt und ihre Fassungskraft, als erste Richtschnur stets vor Augen; der Stoff mußte sich dem Zwecke wesentlich fügen. Die oberste Stufe kann und muß der Geschichte als Wissenschaft, die ihren Zweck in ihrem eigenen Werthe hat, schon mehr Recht angedeihen lassen, und da diese wissenschaftliche Würde keine andere ist, als daß das Leben der Menschheit in seinem allmäligen Werden, und die Offenbarung des höheren Planes der Vorsehung in demselben gezeigt werde, so kann sich auch die Schule der Pflicht nicht entschlagen, den Geist, der in der Entwicklung der Menschheit immer klarer und umfassender hervortritt, auch dem Geiste des Jünglings erkennbar zu machen. Immer zwar wird die Schule dieses nur in bestimmtem Maaße vermögen, sie wird der Universität sowohl das tiefere Eindringen in den Zusammenhang des Ganzen, als in viele einzelne Theile der Geschichte überlassen müssen, allein jenes Ziel muß auch ihr vor Augen stehen, um die rechte Wahl des Mitzutheilenden treffen zu können. Zu dem, was auf den beiden ersten Bildungstufen gegeben ist, dem eigentlichen Faktischen der politischen Geschichte, müssen neue Theile hinzukommen, von welchen früher nur Andeutungen vorkamen, nämlich das Wichtigste aus der Geschichte der Verfassungen der Staaten, der Religion, der Kunst und Wissenschaft, der Erfindungen, des Verkehrs und Handels, der Sitten und Einrichtungen, überhaupt von dem, was im allgemeinsten Sinne Culturgeschichte genannt wird. Es wird dieses an die politische Geschichte angeknüpft, welche letztere, wenn auch abgekürzt, doch keinesweges in Secunda und Prima entbehrt werden kann. Denn theils läßt das Gedächtniß der meisten Schüler zu viel Einzelnes wieder fallen, theils wird auch immer eine Anzahl solcher darunter sein, die in ihrem früheren Unterrichte noch wesentliche Lücken behalten haben. Der Lehrer wird demnach die Hauptbegebenheiten, die schon im ersten und zweiten Cursus ausführlich vorgekommen sind, zwar nur kurz wiederholen, so viel nämlich zur Auffrischung der Gedächtnißkenntnisse der Schüler nöthig sein wird; dagegen wird er die Zwischenglieder, die früher gar nicht oder nur oberflächlich berührt waren, hineinfügen, und eben dabei Gelegenheit haben, die feineren Verzweigungen von Ursache und Folge, die Gründe, welche längere Zeit im Verborgenen gewirkt haben, und erst später, nur dem scharferen Auge bemerkbar, hervorgetreten sind, kurz, was man Pragmatismus in der Geschichte nennt, einzuflechten, — versteht sich, nur in soweit, als es für den Gesichtskreis des sechszehn- bis zwanzigjährigen Jünglings paßt.

Wenn der Lehrer so die Entwicklung der äußern Geschichte der Völker und Staaten, in Verbindung mit ihren politischen Einrichtungen, in einer Periode durchgenommen hat, so verweilt er, und handelt von den Sitten, dem Privatleben, von Religion, Kunst, Wissenschaft und Verkehr. Am Ende der ersten Periode der Weltgeschichte vollendet er somit das Bild des orientalischen Lebens, welches an den einzelnen Völkern Asiens und Afrika's schon in manchen Modifikationen erschienen war. Am Schlusse der zweiten Periode mit Alexander wird noch einmal das Einzelne, was schon bei der Geschichte der

griechischen Staaten, besonders Athens, vorgekommen ist, in einem Gemälde vereinigt und ergänzt, um das griechische Leben zu begreifen. Das Bild des römischen Lebens vollendet sich in einem Gesamtüberblicke zu Augustus Zeiten, während die Geschichte der folgenden Kaiser Gelegenheit giebt, die Ursachen des allmäligen Verfalls der äußern Macht Roms aus dem Verfall seines Geistes abzuleiten. Diesem Untergange gegenüber steht nun der Anfang der christlichen Zeit, die den Geist erhebt, und in ihrer Entwicklung fortwährend Gelegenheit zu den fruchtbarsten Vergleichen mit dem Charakter der heidnischen Zeit darbietet. Der äußere Faden, der durch diese Entwicklungen hindurchgeht, ist zunächst die Schilderung der germanischen Vorzeit, dann die Völkerwanderung, welche vorzugsweise geographisch behandelt werden muß, die Stiftung der germanischen Staaten, und die Geschichte des fränkischen, bis zur Theilung des Reiches. Von da an geht in jeder Periode die politische Geschichte Deutschlands voraus, und es folgt die der übrigen wichtigen Staaten, während andere, die weniger Einfluß auf das Allgemeine gehabt, am Schlusse des Mittelalters im kurzen Ueberblicke folgen, oder auch für den Schluß des ganzen Cursus aufgespart werden mögen. Die Charakteristik der wichtigsten Erscheinungen aus dem innern Leben jedes Zeitraumes finden wiederum ihren Platz am Schlusse desselben.

Für den kundigen Lehrer bedarf es nur dieser allgemeinen Andeutungen, jedoch bemerken wir schließlich, daß in diesem letzten Cursus bei der alten Geschichte nicht versäumt werden möge, auf die Quellen, und bei allen Theilen desselben auf die Geographie hinzuweisen, zu welchem Ende historische Wandkarten, wie die Conferenz richtig bemerkt, ein wahres Bedürfniß sind.

§. 6. Wiederholungen und Gedächtnißübungen. — Es ist im Vorigen bereits von den Haupt-Übersichten und Wiederholungen des ganzen geschichtlichen Feldes im Anfange des zweiten und des dritten Cursus die Rede gewesen. Die Wiederholungen im Einzelnen müssen aber noch viel häufiger angestellt werden, und es muß als Regel gelten, daß kein halbes Jahr ohne eine Wiederholung des bis dahin im Unterrichte Vorgekommenen als reine Gedächtnißübung vergehen dürfe. Darunter ist, wie schon früher bemerkt, ein Durchlaufen des Feldes nach den Namen, Zahlen und kurzen Andeutungen der Facta, die dem Gedächtnisse fest eingeprägt werden sollen, zu verstehen, eine Arbeit, die, wenn sie hinter einander vorgenommen wird, in wenigen Stunden zu vollenden ist, wenn sie auf eine längere Zeit vertheilt wird, von den Unterrichtsstunden einiger Wochen nur eine Viertelstunde kosten wird. Daß die Schüler an diesen Uebungen, gleich wie an denen über die Grammatik der Sprachen, wirklich Freude finden, wenn sie nur von Seiten des Lehrers mit Leichtigkeit, Lebhaftigkeit und Sicherheit getrieben werden, ist eine, durch Erfahrung so sehr bewährte Thatsache, daß man, wo das Gegentheil Statt findet, in der Regel die Schuld bei dem Lehrer suchen muß.

Die zweite, eben so wichtige Art der Wiederholung ist die ausführliche zusammenhängende Wiedererzählung wichtiger Begebenheiten. Der Lehrer muß sich überzeugen, ob auch das Vorgetragene im Einzelnen richtig und lebhaft aufgefaßt sei. Diese Erzählung benutzt er zugleich als Uebung im mündlichen Vortrage, welche noch immer viel

zu sehr vernachlässigt wird. Nicht empfehlenswerth ist hierbei die Methode, daß zu solchem Erzählen die Schüler und Gegenstände eine Stunde im Voraus bestimmt werden, damit jene sich förmlich darauf vorbereiten. Ob diese Uebungen übrigens nach längeren Zeitabschnitten in mehreren aufeinander folgenden Stunden, zusammenhängend vorgenommen, oder ob eine bestimmte Stunde, etwa alle vierzehn Tage, zur Wiederholung aus allen Theilen der Geschichte festgesetzt, oder wie diese Uebungen sonst eingerichtet werden, bleibt dem Ermessen der Directoren und Fachlehrer überlassen, nur werde es als festes Gesetz gehalten, daß die Sache in der einmal genommenen Weise unverrückt geschehe.

§. 7. Hülfsmittel für die Schüler. — Was die Hülfsmittel dieses Unterrichts für die Schüler betrifft, so ist es nicht rathsam, daß der Schüler während des mündlichen Vortrages des Lehrers irgend Etwas, außer höchstens einem kurzen Abrisse der Geschichte und einer Landkarte, vor sich habe, es sei denn, daß der Lehrer etwa einmal ausdrücklich das ausführlichere Handbuch mitbringen läßt, um einen interessanten Abschnitt wörtlich daraus vorlesen zu lassen. Der Vortrag des Lehrers muß die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln. Selbst das Nachschreiben ist nur bedingter Weise zu empfehlen, und in jedem Falle nur in den oberen, nie in den unteren Classen, und kaum einmal unter besondern Umständen in Tertia, zu gestatten.

Ebenfalls ist in der Regel das Dictiren von Seiten des Lehrers zu vermeiden. Wo Etwas für das Auswendiglernen dictirt wird, muß es sehr kurz sein, und wird auch dann am besten von dem Lehrer an die Tafel geschrieben, damit die Namen nicht gar zu falsch aufgefaßt werden. Allein es wird meistentheils ein gedrucktes Hülfsmittel hinreichen, und so besteht der Apparat, den der Schüler für den historischen Unterricht gebraucht, außer den nöthigen Karten, wenn diese nicht durch hinreichende Wandkarten in der Classe selbst überflüssig gemacht werden: 1) aus einer chronologisch-tabellarischen Uebersicht für die Gedächtnißübungen, und 2) aus einem Handbuche, welches in lebendiger Darstellung zusammenhängend erzählt, die Schüler anzuziehen weiß, und ihnen so die Wiederholung des ausführlichen Inhalts der Geschichte zur angenehmen Beschäftigung macht, indem es ihnen den Eindruck des lebendigen Vortrages des Lehrers wiederholt. Die Auswahl der besten Hülfsmittel beider Arten verdient die fortgesetzte Aufmerksamkeit der Directoren und Lehrer, und möge ein Gegenstand ihrer fortwährenden gegenseitigen Mittheilungen sein.

§. 8. Fachlehrer der Geschichte. — So wichtig es auf der einen Seite ist, Geschichtslehrer zu haben, die ihres Stoffes ganz Meister und durch Erfahrung sowohl über die rechte Methode, als über das Maas eines jeden Cursus belehrt sind, so ist es doch nicht rathsam, den gesammten Geschichtsunterricht im Gymnasio einem einzigen, kaum zweien Fachlehrern zu übertragen. Der Geschichtsvortrag strengt an sich schon sehr an, und die vielfährige Wiederholung desselben Stoffes mit den häufigen Wiederholungen der Schüler wegen, ermüdet nothwendig und stumpft ab. Auf der andern Seite darf der historisch-geographische Unterricht durchaus nicht als Nebenlection behandelt werden, die einem jeden Lehrer zufallen dürfe, der gerade einige Stunden frei hat, wie es hin und wieder noch immer geschieht. Vielmehr ist erste Bedingung, daß der Geschichtslehrer die gehörigen

Kenntnisse und daß er Herz für sein Fach habe, und das Gemüth der Schüler durch Wärme und Lebhaftigkeit des Vortrages zu heben vermöge; er muß aus der Geschichte, für diese Zeit wenigstens, ein Hauptfach machen. Beide Extreme werden dadurch vermieden werden, wenn eine jede Anstalt nach und nach mehrere ihrer Lehrer in diesen Unterrichtszweig hineinzieht, der zugleich für ihre eigene Auszubildung so wichtig ist, ihnen aber, wenn sie neu hineintreten, möglichst viele Zeit zum Selbststudium und zur jedesmaligen Vorbereitung freimacht. Dabey ist es jedoch rathsam, daß zur Zeit niemals viele Lehrer neben einander Geschichte lehren, sondern daß jeder derselben einige Classen übernehme, oder doch seine Schüler, mit denen er einen Cours angefangen hat, möglichst weit führe.

§. 9. Geographischer Unterricht. Vorbemerkungen. — Da die Geographie nur in den schriftlichen Gutachten ausführlich behandelt, bei der mündlichen Berathung auf der Conferenz nur kurz berührt ist, so bleibt die Ausführung manches Einzelnen zwar künftiger Erörterung vorbehalten, die allgemeinen Grundzüge dieses Unterrichtszweiges, die auch bereits durch höhere Verordnung feststehen, werden hier jedoch schon der nothwendigen Beziehung auf die Geschichte halber hinzugefügt. Zuvor indeß ein paar Bemerkungen. Bei dem Durchgehen der schriftlichen Gutachten über den geographischen Unterricht, in welchem viele sehr treffende und praktisch anwendbare Ideen ausgesprochen sind, hat sich gleichwohl eine viel größere Verschiedenheit der Ansichten gefunden, als bei denen über den Geschichtsunterricht. Dieses ist schon in der Natur des Stoffes begründet. Bei der Geschichte herrscht das Gesetz der Zeit vor, welches einen einfacheren und festeren leitenden Maßstab an die Hand giebt, als das des Raumes, welcher das geographische Feld bedingt. Auf diesem sind hundert verschiedene Ausgangspunkte, also auch Wege möglich, deren einer diesem, ein anderer jenem gelegener ist. Das Ordnen unter ein bestimmtes Gesetz der Uebersicht hängt von dem Standpunkte ab, den der Einzelne wählt, und so wird bei diesem Unterrichtszweige noch mehr, als bei dem historischen, die Individualität des Lehrers in Betracht kommen.

Eine zweite Bemerkung ist die, daß der geographische Unterricht in noch höherem Maße, als der geschichtliche, Gedächtnißarbeit bleibt und sie fordert. Es ist daher größere Kunst erforderlich, den einzeln stehenden Notizen solche Merkmale hinzuzufügen, welche ein Bild, eine Einheit in der Mannigfaltigkeit, hervorbringen, indem sie die Einbildungskraft, den Verstand, den Scharfsinn zur Hülfe des Gedächtnisses aufrufen. Ebenfalls ist noch öftere Wiederholung nochwendig, als bei der Geschichte.

Aus beiden Bemerkungen folgt, daß zu dem geographischen Unterrichte vorzugsweise von Natur geschickte und gut vorgebildete Lehrer gewählt werden müssen, welche lebendig, gewandt, und ihres eigenen Gedächtnisses sicher sind. Denn schlecht gegeben, ist der geographische Unterricht eine Pein für Lehrer und Schüler.

§. 10. Stufenfolge des geographischen Unterrichts. — Der geographische Unterricht zerfällt, wie der geschichtliche, in drei Lehrkursus, deren jeder das Ganze umfaßt, aber jeder folgende specieller, als der vorige, und von einem andern Gesichtspunkte aus. Sie werden in den drei oder vier untern Classen abgemacht, je

nachdem die Geographie entweder neben oder zum Theil abwechselnd mit dem Geschichtsunterricht läuft.

Erster Cursus. 1. Der erste Cursus beginnt, wie der geschichtliche, mit einer Einleitung, durch welche der Schüler erst auf dem neuen Felde orientirt wird. Sie muß das Hauptfächliche aus der sogenannten mathematischen Geographie enthalten, aber nur historisch, ohne alle Beweise. Der Schüler muß wissen, welchen Platz die Erde in unserm Sonnensysteme einnimmt, und welche Erscheinungen an ihr durch diese Stellung bedingt werden. Er muß ferner verstehen, was eine Landkarte bedeutet, und lernt dieß am besten an seiner nächsten Heimath.

Nach vorausgeschickter Einleitung folgt die natürliche oder physische Geographie, welche die Grundlage der politischen bilden muß, und macht den Hauptinhalt des ersten Cursus aus. Ob auch hierbei der oben berührte Gedanke, daß von der Heimath ausgegangen und von da aus in immer größeren Kreisen die Erde zur Kenntniß der Schüler gebracht werde, ausgeführt werden möge, oder ob in entgegen gesetzter Richtung eine allgemeine Uebersicht der ganzen Erde den Anfang mache, und dann das Ausarbeiten des Einzelnen bis zur Heimath hin folge, — kann unentschieden und der besten Einsicht jedes Lehrercollegii überlassen bleiben; immer jedoch muß der Schüler aus dem ersten Cursus eine Uebersicht der gesammten Erdoberfläche, ihrer natürlichen Eintheilung, der Länder, Meere, Gebirgszüge, Hauptberge, Abdachungen, Flüsse, Seen, der Naturbeschaffenheit größerer Landstriche und einer mäßigen Reihe politischer Namen, nämlich der Hauptländer und ihrer Hauptstädte, mit sich nehmen. Ausführlicher als alles Uebrige, wenn gleich noch immer summarisch, wird Deutschland und in specie der preussische Staat durchgenommen.

Zweiter Cursus. 2. Der zweite Cursus hat die politische Geographie in einer Uebersicht zu geben. Die ganze Erde wird wiederum durchgenommen, und an das schon eingeprägte Bild der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Theile wird das, was durch menschlichen Einfluß geschaffen oder verändert ist, angeknüpft.

Das rechte Maas zu finden, um wirklich in diesem Cursus eine lebendige Uebersicht des ganzen Feldes zu geben, wird den geübten Lehrer erfordern. Er darf sich von dem Interesse am Einzelnen, besonders in den fremden Welttheilen, und selbst in den weniger historisch wichtigen europäischen Ländern, nicht festhalten lassen, denn sein Hauptaugenmerk muß auf Deutschland und zumeist den preussischen Staat gerichtet sein; ja es ist zu rathen, daß er in dem speciellen Theile mit diesen den Anfang mache, damit er ja nicht die für sie erforderliche Zeit verliere. Ueberhaupt sei er sparsam mit Namen und bedenke, daß das jugendliche Alter dieselben eben so leicht vergißt, als erlernt, wenn ihr Andenken nicht durch das Leben späterhin immer wieder aufgefrischt wird. Das leitende Gesetz der Wahl sei also dieses, daß ein Land, eine Provinz, ein Ort, nur dann seinen Platz in diesem Cursus verdienen, wenn sie entweder durch besondere Naturmerkwürdigkeiten, oder menschliche Anlagen, oder eine wichtige historische Begebenheit, oder endlich durch bedeutenden Einfluß auf die menschlichen Verhältnisse der Gegenwart, also auf Handel, Verkehr, Wissenschaft, Cultur überhaupt, ausgezeichnet sind. Das Gesetz der Vollständigkeit, welches nur zu oft die geographischen Lehrbücher ungebühlich anfüllt, beherrsche hier den Lehrer so wenig, wie er sich bei

der Geschichte von demselben verleiten lassen dürfte, die minder bedeutenden Mittelglieder der Entwicklungen in seinen Unterricht aufzunehmen, die freilich der Gelehrte auch kennen muß.

Dritter Cursus. 3. Für den dritten geographischen Cursus scheint kaum noch ein nothwendiger Gegenstand vorhanden zu sein; er wird sich jedoch finden, wenn derselbe Grundgedanke auf den geographischen Unterricht angewendet wird, aus welchem der Charakter des dritten historischen Cursus abgeleitet wurde. Dieser war nämlich der, daß die innere Bedeutung, welche in den äußeren Erscheinungen der Geschichte liegt, der Geist, der in und gleichsam hinter ihnen gewirkt hat, möglichst zur Anschauung der Schüler gebracht werde. Der dritte geographische Cursus wird eben so das räumliche Bild, welches die beiden vorigen entworfen haben, dadurch vollständig beleben, daß er das Geistigste, was in der Bildung der Erdoberfläche gewirkt hat, die menschliche Kraft und Thätigkeit nämlich noch mehr hervorhebt, als sie bereits im zweiten Cursus sich gezeigt hatte. Die Erdoberfläche wird, wie es in der hohen Ministerial-Instruction heißt, als der durch menschlichen Geist und menschliche Kraft gestaltete Schauplatz des Lebens und mannigfaltiger menschlicher Thätigkeit erscheinen. Zu diesem Ende ist in dem dritten Cursus auch bei jedem irgend bedeutenden Lande die Geschichte seiner politischen Gestaltung, mit Hülfe historischer Karten, im Ueberblicke zu zeigen. Auf solche Weise wird die Geschichte in einer ganz neuen Gestalt wiederholt, und die Geographie gleichfalls durch neue Merkmale eingeprägt. Es schließt dieses natürlich das Resultat der Anwendung menschlicher Thätigkeit auf die Natur mit ein, indem die Benutzung und Verarbeitung der natürlichen Producte eines Landes und die Anpflanzung neuer, die Verarbeitung fremder in neue Gestalt, die dazu nöthigen Veranstaltungen der mechanischen Kunst, der Verkehr mit seinen Hilfsmitteln, also Canäle, Heerstraßen, Brücken u. s. w., die Stufe des Wohlstandes und Lebensgenusses, die dadurch erreicht werden, die Kunst, die Anstalten, um Kunstfertigkeit zu bilden, Wissenschaft zu fördern, kurz alle Cultur-Anstalten in ihrer historischen Entwicklung, so wie in ihrem gegenwärtigen Zustande betrachtet werden. Es wird aus diesen Andeutungen schon klar sein, wie groß, wie reich und anziehend das Feld ist, welches sich hier dem geschickten Lehrer darbietet, und wie er mehr dafür zu sorgen hat, daß er sich beschränke, und aus dem reichen Vorrathe nur das Wichtigste, für die Fassungskraft des Schülers Passende, auswähle, als daß er um Stoff verlegen zu sein brauche. Ferner wird klar, daß dieser Cursus zugleich eine belebende Wiederholung der Naturbeschreibung in sich fasse, welche hier in ihrer nothwendigen Verbindung mit dem Menschenleben erscheint, und endlich, wie ein solcher geographischer Cursus dem letzten Geschichts-Cursus vorarbeite, der nun um so sicherer und individueller das schon bekannte Einzelne für die Entwerfung eines allgemeinen Bildes des Culturzustandes der Völker und Zeitalter benutzen kann.

Der Lehrer jedoch hat, eben der Wichtigkeit der Sache wegen, eine schwere Aufgabe. Er muß viel wissen, viel nachlesen, vielleicht Jahre lang sammeln, ehe er ein gutes Heft für seinen Zweck zu Stande gebracht hat, aber er wird eine sehr belohnende Arbeit übernommen haben, und einen bisher wenig geachteten und wenig fruchtbaren Unterrichtszweig zu Ehren und Nutzen bringen. Mögen die Directoren sich recht sorgsam bemühen, ein Mitglied ihres Lehrer-Collegii zur

tüchtigen Durchführung dieser Aufgabe zu stimmen. Schon die Annäherung an das Ziel der Leistung wird rühmlich und sehr erfolgreich sein.

§. II. Vertheilung des geographischen Unterrichts in Verbindung mit dem geschichtlichen und dem naturwissenschaftlichen Unterrichte. — Wenn nunmehr nach der Zeit für diese drei geographischen Cursus gefragt wird, so fällt zunächst in die Augen, daß der dritte bei Weitem die meiste Zeit kosten wird, und die beiden ersten daher möglichst abgekürzt werden mögen. Geht der geographische Unterricht neben dem geschichtlichen her, so würde in Sexta in zwei wöchentlichen Stunden in einem Jahre die physische, in Quinta in gleicher Zeit die politische Geographie durchgenommen. Für die Quarta käme der dritte, Geographie, Geschichte und Naturbeschreibung verbindende Cursus, welcher 1½ bis 2 Jahre wegnehmen möchte, und daher bis in die Tertia übergreifen wird, falls der Cursus der Schüler in Quarta nicht so viel Zeit umfaßt. Ueberhaupt wäre es rathsam, gerade diesen Cursus der Geographie bis in die Tertia zu versparen, wo der Schüler reifer und durch den geschichtlichen, wie naturhistorischen, Unterricht besser dazu vorbereitet sein wird. Es könnte daher in Quarta die ganze, für Geschichte und Geographie bestimmte Zeit der Geschichte allein zugewendet, und darin ein um so größeres Pensum abgemacht werden, wogegen in der Tertia die Mehrzahl der Stunden der Geographie zugewendet würde.

Es sind aber auch andere Zeiteintheilungen möglich und zulässig, falls nur im Ganzen einem jeden der genannten Unterrichtszweige sein volles Recht geschieht. Es kann in der Sexta nur Geographie, in der Quinta nur Geschichte, in der Quarta wieder Geographie, und in der Tertia nur Geschichte gelehrt, und jedesmal alle Zeit, mit Ausnahme einer Repetitionsstunde, auf den Einen Gegenstand verwendet werden. Endlich möchte sogar auch die Naturgeschichte in diese Combination mit einbezogen, und die, durch gesetzliche Bestimmung, so wie durch den Gebrauch, ziemlich allgemein diesen drei Gegenständen zukommenden, 6 wöchentlichen Stunden abwechselnd immer nur Einem derselben zugetheilt werden, um die Richtung und Theilnahme der Schüler zu concentriren. Wenn z. B. Sexta und Quinta jede einen einjährigen, Quarta und Tertia jede einen anderthalbjährigen Cursus hätten, so könnte das erste halbe Jahr der Sexta 3 Stunden der physischen Geographie, 3 Stunden der Naturgeschichte widmen, das zweite wendete 5 Stunden der biographischen Uebersicht der alten Welt, und 1 Stunde der Repetition der Geographie und Naturgeschichte zu.

In Quinta würde im ersten halben Jahre in 3 wöchentlichen Stunden die politische Geographie, in 2 Naturgeschichte genommen, und in 1 Stunde die alte Geschichte repetirt, im zweiten Semester in 5 Stunden die Uebersicht der neueren Geschichte vollendet, in 1 Stunde Geographie und Naturgeschichte wiederholt.

In Quarta würden anderthalb Jahre hindurch 4 wöchentliche Stunden dem Unterrichte in der alten und dem Anfange der mittleren Geschichte, bis zur Theilung von Verdun, oder bis zum Jahre 911 gewidmet, und damit zugleich die alte Geographie verbunden, 2 Stunden aber der Naturgeschichte zugewendet.

In Tertia in anderthalb Jahren in 3 wöchentlichen Stunden die deutsche Geschichte bis auf die neuesten Zeiten durchgeführt, und

3 Stunden dem dritten Cursus der Geographie gewidmet, welcher zugleich die Naturgeschichte auffrischt, und außerdem die mathematische Geographie hinzufügen müßte.

So lassen sich auch noch andere, ganz zweckmäßige Eintheilungen weisen der Zeit denken, je nachdem persönliche und örtliche Verhältnisse sie rathsam machen, und wir werden bei einer späteren Gelegenheit darauf zurückkommen.

§. 12. Geographie der alten Welt. — Die Geographie der alten Welt kann am besten an die alte Geschichte angeschlossen werden, so daß bei dem ersten biographischen Geschichts-Cursus eine ganz allgemeine Uebersicht derselben als Einleitung vorausgeschickt, und im zweiten, ethnographischen Cursus das Allgemeine wiederholt und weiter ausgeführt, und die Geographie jedes einzelnen Theiles bei der Geschichte desselben hinzugefügt wird. Außerdem finden sich Anknüpfungspunkte für die Wiederholung der alten Geographie von selbst in dem dritten geographischen Cursus.

Sehr wichtig ist es aber für das Festhalten der alten Namen, und wird deshalb ganz besonders von uns empfohlen, daß es als Regel gelte, daß beim Unterrichte und bei den Repetitionen der politischen Geographie kein Ort, der auch in der alten Geschichte und Geographie von Bedeutung ist, genannt werde, ohne seinen alten Namen mit anzuführen.

§. 13. Mathematische Geographie. — Die mathematische Geographie, welche gleich im Anfange des geographischen Unterrichts in ihren Hauptpunkten vorgekommen ist, muß späterhin erweitert und näher begründet werden, aber so spät als möglich, bis nämlich die mathematische Vorbildung so weit gediehen sein wird, daß die Schüler, wenn auch nicht überall die strengen Beweise, doch den Weg und die Möglichkeit, wie die mathematische Berechnung bei ihr Statt finden könne, begreifen. Die mathematische Geographie wird also am besten mit dem dritten geographischen Cursus, wenn dieser in die Tertia fällt, oder mit dem physikalischen Unterrichte dieser Classe, oder der Secunda verbunden.

§. 14. Hülfsmittel des geographischen Unterrichts. — Die Hülfsmittel für den geographischen Schulunterricht sind: der Globus und Wandkarten. Die letzteren begründen einen entschiedenen Fortschritt jenes Unterrichts, indem sie Anschaulichkeit nach großem Maaßstabe und in gleichem Maaßstabe für alle Schüler und das Uebersehen größerer Ländermassen gewähren, und zugleich den Lehrer nöthigen, von seinem Handbuche abzusehen, sich selbst zu orientiren, zu üben, und Gewandtheit zu erwerben, und eben dieses ist das Mittel, daß auch die Schüler das Alles erwerben. Auch bei dem historischen Unterrichte zeige der Lehrer immer auf seine Wandkarte, und es fehle daher in keiner Schule daran. Wo sie vorhanden, bedarf der Schüler keiner besondern Karten beim Unterrichte, sondern nur zu seinen Repetitionen zu Hause.

Das Kartenzeichnen ist ein sehr gutes Hülfsmittel bei den nicht überfüllten Anstalten, wo der Lehrer den Einzelnen beachten, und seine Arbeit nachsehen kann. Besitzt der Lehrer die Fertigkeit, das allmältige Entstehen einer Karte im gezogenen Netze an der Tafel mit Kreide vorzuzeichnen, so wird der Erfolg um so sicherer sein.

Wo es an Wandkarten, besonders an historischen, fehlt, da wird eine Anstalt, in welcher das Kartenzeichnen geübt wird, mit Hülfe

der Schüler diesen Mangel ersetzen können. Es werden sich immer einige darunter finden, die eine historische Karte kleineren Maassstabes in den größeren übertragen können, und sie auch mit Farben und Namen versehen. Feinheit ist hierbei nicht so sehr Bedürfnis, als allgemeine Richtigkeit und Anschaulichkeit. Geschickte und fleißige Schüler werden es als eine Ehrensache ansehen, daß von ihrer Hand eine Wandkarte zum Andenken in der Classe aufgehängt werde, und nach und nach wird eine hinreichende Sammlung entstehen.

§. 15. Combination von Classen für den geschichtlich-geographischen Unterricht. — Diejenigen Anstalten, welche aus Mangel der hinreichenden Lehrerzahl zwei neben einander liegende Classen zu einer historisch-geographischen verbinden müssen, werden den hier vorgezeichneten Unterrichtsplan nach ihrem Bedürfnisse modificiren müssen. Sie werden am besten die Eintheilung gebrauchen können, nach welcher in den unteren und mittleren Classen ein Wechsel der drei zusammenreichenden Unterrichtszweige, der Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, Statt findet (§. 11). Nach dieser Eintheilung werden auch die halbjährlich und jährlich neu eintretenden Schüler nicht in Gefahr sein, mitten in einen Cursus hineinzukommen, sondern sie werden immer einen Anfang finden, sei es der Geschichte, oder Geographie, oder Naturbeschreibung.

§. 16. Modification des allgemeinen Planes für den geschichtlich-geographischen Unterricht bei einigen katholischen Gymnasien. — Die katholischen Gymnasien, welche nur 7 Jahre zu ihrem ganzen Cursus haben, weil ihnen die lateinische Trivialschule vorausgeht, werden mit weiser Sparsamkeit den allgemeinen Plan des historisch-geographischen Cursus, bei welchem sie in Absicht der Zeit in einigem Nachtheil stehen, in Ausführung bringen müssen; denn den Anfang dieses Unterrichts etwa in die Trivialschule selbst zu verlegen, wird meistens nicht ausführbar sein, indem die Lehrer derselben schwerlich ganz gedeihlich würden eingreifen können. Dagegen müssen sie desto strenger fordern, daß wenigstens die biblische Geschichte in der Trivialschule vollständig vorgenommen und eingepreßt sei, und müssen zu dem Ende die Kenntniß derselben bei der Aufnahme-Prüfung der Schüler in das Gymnasium unerläßlich fordern, damit bei dem Geschichtsunterricht an jene Kenntnisse angeknüpft werden könne.

Der siebenjährige Cursus selbst kann auf doppelte Weise auf die Geschichte und Geographie vertheilt werden.

1) In der VI. und V. wird in zwei Jahren das Pensum des ersten Geschichts-Cursus und das des ersten und zweiten geographischen Cursus vollständig abgemacht, sei es nun, daß beide Gegenstände stets neben, oder zum Theil nach einander gelehrt werden. Anstatt des mittleren dreijährigen Cursus über die griechische, römische und deutsche Geschichte in IV. und III. kann aber nur ein zweijähriger Statt finden, und der Ausfall an Zeit muß durch Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl ersetzt werden. Von den 6 für Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft bestimmten Stunden mögen in beiden Classen 4 für die Geschichte genommen werden, so daß im ersten Jahre die ganze alte Geschichte, bis zur Völkerwanderung, im zweiten die deutsche Geschichte vollendet werden kann. Die beiden übrigen Stunden werden in IV. für den dritten Cursus der Geographie, der die Naturgeschichte mit berührt, in III. zunächst für die Vollendung dieses

Curfus und dann für die mathematische Geographie und die Vorbegriffe der Physik verwendet. Die drei Jahre der Secunda und Prima bleiben alsdann für den Curfus der Universal-Geschichte.

2) Oder es kann auch eine theilweise Umkehrung der Gegenstände in den oberen Classen Statt finden. Wenn nämlich die volle Zeit, wie wir sie so eben in der IV. und III. für die Geschichte gefordert haben, nicht herauszubringen, und der mittlere Curfus vielleicht nur bis zum Ende der Carolinger in Deutschland, oder bis zu einem andern Punkte der deutschen Geschichte durchzuführen wäre, so möchte in der Unter- und Ober-Secunda sogleich der Curfus der neueren Geschichte, der den Schluß des ganzen Schulunterrichts machen sollte, und der die europäische Staatengeschichte mit umfaßt, an die deutsche Geschichte in seiner ganzen Ausführlichkeit angeschlossen werden. Für die Prima bliebe dann die Universalgeschichte der alten Welt als Schluß des Schulunterrichts. Durch desto sorgfältigere Wiederholungen müßte in diesem Falle ersetzt werden, was bei dieser Anordnung an Vollständigkeit fehlen würde.

Wir haben auch diesen Weg, obgleich dabei ein Ausfall entsteht, andeuten wollen, um der Ueberlegung der Lehrer-Collegien bei solchen Anstalten, welche in ihrer Zeit und in ihren Mitteln beschränkt sind, möglichst freien Spielraum zu lassen.

§. 17. Benützung anderer Unterrichtsstunden für die Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. — Um bei allen Anstalten so viel Zeit als möglich für die drei so umfassenden Unterrichtszweige der Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung zu gewinnen, sind alle die übrigen Unterrichtsstunden dafür zu Hülfe zu nehmen, welche dieß irgend gestatten; also 1) der deutsche Sprachunterricht in allen Classen, um Lesen, Reden und Stylübungen so viel möglich aus dem Gebiete jener Disziplinen zu nehmen. Die, von der Conferenz zur Sprache gebrachte Ausarbeitung eines darauf berechneten Lesebuches für die unteren Classen, welches doch auch zugleich die Folge des Sprachunterrichts und die Mannigfaltigkeit der Form beachtete, ist daher sehr wichtig, wenn auch schwierig; 2) der lateinische und griechische Sprachunterricht, indem in allen Classen, wo Uebersetzungen in diesen Sprachen gemacht werden, der Stoff möglichst aus den besprochenen Wissenschaften genommen, und indem ferner die Lectüre der classischen Historiker mehr mit der Geschichte in Verbindung gebracht werde, als gewöhnlich geschieht; 3) der Schreibunterricht in den unteren Classen, welcher seine Themata aus dem Gebiete jener Wissenschaft nehmen kann, damit auch nicht die kleinste Hülfe für ihre Förderung veräußt werde; endlich 4) der Zeichenunterricht, dessen Benützung für die Naturgeschichte, wenn auch nicht ausgedehnt, doch in bedeutenderem Maaße möglich ist, als bisher geschehen ist.

Münster, den 18. August 1830.

Das Ministerium communicirt die vorstehende Instruction u. mit dem Auftrage, dieselbe den Gymnasial-Directoren zur Benützung zuzufertigen, auch Sorge zu tragen, daß der historisch-geographische Unterricht dieser Instruction gemäß geordnet werde.

Berlin, den 18. October 1830.

e) Mathematikk.

No. 42. Circular: Verfügung an sämtliche Königl. Consistorien, betreffend die Ertheilung des Rechnen:Unterrichts auf den Gymnasien.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß in mehreren Gymnasien verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem theils in manchen Gymnasien, gegen die Absicht des Ministerii, der eigentliche mathematische Unterricht schon in der untersten Classe beginnt, und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, theils in andern gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen Statt findet, derselbe nicht mit der erforderlichen practischen Einübung verbunden oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathematischen Unterrichte getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, daß der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird, so sieht das Ministerium sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß der eigentliche mathematische Unterricht in sämtlichen Gymnasien erst in der Quarta beginnen, in der Quinta und Sexta aber, als den beiden untersten Classen, die Fertigkeit im Rechnen, ohne alle Einnengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gefunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende, und nirgends in ein bloß mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise practisch eingeübt werden soll. Der bei dem Unterrichte im gemeinen Rechnen von Seiten der Gymnasiallehrer am zweckmäßigsten zu beobachtende Gang ist mit Sachkenntniß in der Vorrede zu dem von dem Professor Ohm hier im Jahre 1818 herausgegebenen kurzen gründlichen und leicht faßlichen Rechnenbuche bezeichnet, welches überhaupt bei dem fraglichen Unterrichte nützliche Dienste wird leisten können.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, hinsichtlich derjenigen Gymnasien seines Bezirks, in welchen Mangel an Fertigkeit im gemeinen Rechnen bisher an den Schülern bemerkt worden, der obigen Eröffnung gemäß, das weitere Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. März 1826.

No. 43. Den mathematischen Unterricht betreffend.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß in manchen Gymnasien noch immer nicht ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch beim Unterrichte in der Mathematik gebraucht wird. Wenn irgendwo, so ist in der Mathematik ein kurzes, dem Bedürfnisse jeder Schüler:Abtheilung entsprechendes Lehrbuch unentbehrlich, damit die Schüler sowohl bei der Präparation, welche bei dem mathematischen Unterrichte eben so nothwendig wie bei den übrigen Unterrichts:Gegenständen ist, als auch in der Classe beim Vortrage des Lehrers, und endlich bei der Repetition einen festen Anhalt haben und seine deutliche Uebersicht der Wissenschaft gewinnen. Ohne ein solches Lehrbuch ist die Präparation der Schüler zu den mathematischen Lectionen unmöglich, der Schüler schwebt bis zum Schlusse des Curfus in gänzlicher Ungewißheit über das Ziel, wohin und über den Weg, auf welchem er geführt werden solle. Mißverständnisse und Irrungen im Auffassen des Gehörten und Lücken in den etwa nachgeschriebenen oder zu Hause ausgearbeiteten Hefen sind unvermeidlich und selbst das

genaue Ineinandergreifen und Festhalten der Abschnittspunkte der Course wird schwieriger und läßt sich auch nicht einmal gehörig controlliren. Um diesen und ähnlichen Uebelständen zu begegnen, welche bisher bei dem mathematischen Unterrichte in den Gymnasien wegen Mangels eines bestimmten Lehrbuches sich mehr oder weniger bemerklich gemacht haben, will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß von Ostern k. J. ab ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch bei dem mathematischen Unterrichte in den betreffenden Classen aller Gymnasien gebraucht und auf etwaige Einreden der Lehrer der Mathematik gegen diese Maßregel keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Das Ministerium hält es für wünschenswerth und auch thunlich, daß ein und dasselbe Lehrbuch für alle mathematische Classen eines Gymnasiums bestimmt wird. Sollten hiergegen von einzelnen mathematischen Lehrern deshalb Bedenken erhoben werden, weil es bis jetzt an einem für alle Classen gleich passenden Lehrbuche fehle, so ist es wenigstens nöthig, daß immer in je zwei Classen, also in Quarta und Tertia, wie in Secunda und Prima ein und dasselbe mathematische Lehrbuch gebraucht wird. Die Vorschläge wegen des einzuführenden Lehrbuchs sollen von den Lehrern der Mathematik in den einzelnen Gymnasien ausgehen und das Ministerium will für diesen Fall die Genehmigung oder Verwerfung der vorgeschlagenen Lehrbücher dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium überlassen; jedoch hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium spätestens in der ersten Hälfte des Monats März k. J. das Verzeichniß der für die einzelnen Gymnasien seines Bezirkes genehmigten mathematischen Lehrbücher hierher einzureichen. Schließlich fordert das Ministerium das Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf, in angemessener Art eine genaue Controlle darüber anzuordnen, daß der mathematische Unterricht in den einzelnen Classen der Gymnasien gehörig in einander greife, das Pensum für jede Classe nach dem einzuführenden Lehrbuche bestimmt und in den anzuordnenden jährlichen oder halbjährlichen Curfen jedesmal absolvirt wird. Abschriftlich der desfalligen an die Gymnasien erlassenen Verfügung hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierher einzureichen.

Berlin, den 24. December 1833.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg, Stettin, Posen, Magdeburg, Münster, Coblenz, hier, Breslau.

No. 44. Auszug aus dem Programm des Gymnasii zu Stralsund vom Herbst 1822. Ueber den Unterricht in der Mathematik.

Sexta. Vorausgesetzt wird die Kenntniß der Zahlzeichen und des Gebrauchs derselben zur Bezeichnung unsers dekadischen Zahlensystems, d. h. die Kenntniß des Zählens. Deshalb beginnt der Unterricht in dieser Classe mit den sogenannten vier Species in ganzen Zahlen, benannten sowohl als unbenannten, so weit dies ohne Anwendung der Brüche möglich ist. Der Schüler ist für die folgende Classe reif, sobald er hierin Sicherheit und Fertigkeit erlangt hat. Der Lehrgang darf nur halbjährig sein, weil der Knabe nur durch öftere Wiederholung desselben Abschnittes die erforderliche Fertigkeit erhält, ohne während des Vortrags zu ermüden.

Quinta. Die Kenntniß der vier Species wird hier auf die Behandlung der Brüche ausgedehnt, jedoch mit Ausschluß der Decimalbrüche. Als Anwendung schließen sich hieran die leichtesten Fälle der einfachen Proportionsrechnung, ohne jedoch in diese tiefer einzugehen.

Es soll die mechanische Fertigkeit der Bruchbehandlung hier völlig erreicht werden; mehr aber wird für den Unterricht in der folgenden Classe als Vorbereitung nicht erfordert, ja das Weiterschreiten würde sogar nachtheilig sein. Der Lehrgang ist auch hier halbjährig, und es wird Sache des Lehrers sein, durch eine immer neu gewählte Form des Vortrags und der Beispiele auch diejenigen in Spannung zu erhalten, welche dieselbe Darstellung schon einmal oder mehrmals gehört haben.

Quarta. Anfang des wissenschaftlichen Vortrags in einem halb-jährigen Lehrgange, wobei die beiden großen Zweige der Wissenschaft, die allgemeine Arithmetik und die Geometrie, mit einander parallel laufen, doch so, daß für die Arithmetik etwas mehr Zeit bestimmt wird, als für die Geometrie, da letztere wegen ihrer größeren Anschaulichkeit schon an sich leichter aufgefaßt zu werden pflegt als jene. Nächst einer kurzen allgemeinen Einleitung in die Größenlehre gehört nun hierher:

1) Aus der allgemeinen Arithmetik oder Algebra: a) Von den Zahlen und ihrer systematischen Bezeichnung. Doch wird die gründliche Darstellung des dekadischen Zahlensystems, so wie die Lehre von den Zahlensystemen überhaupt einer späteren Zeit aufgespart werden müssen. — b) Von den bekannten vier Species in ganzen Zahlen, benannten und unbenannten; denn obgleich letztere im Grunde in das Gebiet der angewandten Mathematik gehören, so darf der praktische Gebrauch derselben doch deshalb nicht übersehen werden, weil man von der Schule mit Recht fordert, daß sie auch diejenigen Fertigkeiten hervorbringe, ohne welche nicht einmal eine niedere Stufe menschlicher Bildung denkbar ist. — Kenntniß der Primzahlen. — c) Von den Brüchen, den gemeinen sowohl, als den Decimalbrüchen. Dieser Abschnitt erfordert vorzugsweise ein längeres Verweilen, was nur dadurch abgekürzt werden kann, daß auf der vorigen Bildungsstufe die mechanische Behandlung der Brüche zu gehöriger Fertigkeit gebracht ist.

2) Aus der Geometrie: a) Allgemeine (kurze) Einleitung in die Betrachtung räumlicher Größen. — b) Von der geraden Linie. — c) Von den Winkeln und Parallelen. — d) Von der Congruenz der Dreiecke.

Tertia. Nach einer Wiederholung des in Quarta Vorgetragenen, um die etwa sichtbaren Lücken auszufüllen, besonders in Beziehung auf wissenschaftliche Begründung, folgt nunmehr in einem ganzjährigen Lehrgange:

1) Aus der Algebra (im ersten Halbjahre): a) Die Lehre von den entgegengesetzten Größen, mit Anwendung derselben auf die schon erlernten vier Species. — b) Die Behandlung zusammengesetzter Zahlen, d. h. die Addition, Subtraction, Multiplication und Division der Polynomen, wobei natürlich die Bedeutung und der Gebrauch der Einschließungszeichen (Klammern) nachgewiesen werden muß. Zu bemerken ist hier, daß zwar die bekannte Methode, Polynomen zu dividiren, gelehrt werden muß, daß aber die Auffuchung der Gründe dieses Verfahrens jetzt noch ohne Erfolg sein würde, und ohne Nachtheil ausgesetzt werden kann. — c) Von den Potenzen. Dieser Abschnitt bedarf der größten Aufmerksamkeit und eines recht besonnenen Verweilens, um die Rechnung mit Potenzen dem Schüler ganz geläufig zu machen. Man darf nicht eher ruhen, bis jeder, den man nicht überhaupt aufzugeben gedenkt, dieser Rechnung völlig Herr geworden ist. Zu dem Ende muß einestheils das Wesen der Potenz selbst deutlich

dargestellt, auch die anscheinende Ungereimtheit völlig gehoben wer-

den, welche Anfänger gewöhnlich in Ausdrücken wie a^0 , a^{-n} , a^n zu finden glauben, und allerdings zuerst finden müssen; anderentheilß darf man die Beispiele, welche man zur Verdeutlichung des Vortrags rechnen läßt, nicht zu sparsam und nicht zu einfach wählen, sonst erschrickt der Schüler hinterher vor jedem Ausdrucke, der nur etwas bunt aussieht. — d) Von der Ordnung zusammengesetzter Zahlen, sammt Anwendung auf Zahlensysteme. Hier werden die ersten Begriffe der Reihen entwickelt, um eben das dekadische Zahlensystem — und jedes andere gleichfalls — als eine nach Potenzen geordnete Reihe zu erkennen; wobei zugleich ein Rückblick auf die Decimalbrüche geworfen wird. Endlich wird hier vom Gebrauche der Ordnungsexponenten der Zahlen zu reden sein. — e) Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit vollständiger Begründung des Verfahrens, was durch den vorhergegangenen Abschnitt ungemein erleichtert wird. — f) Von den Verhältnissen und Proportionen. Die Lehre von den Verhältnissen wird Gelegenheit geben, noch einmal auf die vier Species zurückzukommen, ja es ist eigentlich erst jetzt möglich, genügende Definitionen derselben aufzustellen. Den Beschluß macht die Anwendung der Proportionslehre auf die Rechnungen des bürgerlichen Lebens.

2) Aus der Geometrie (im zweiten Halbjahre): a) Congruenz der Vielecke, sowohl im allgemeinen, als auch insbesondere der ebenmäßigen und regelmäßigen, deren Eigenschaften überhaupt hier mit erörtert werden müssen. — b) Gleichheit der völlig begrenzten geradlinigen Figuren. — c) Ähnlichkeit derselben, woran sich natürlich die Auffuchung der verschiedenen Proportionen am Dreiecke und am Vielecke reiht. — d) Vom Kreise. — e) Von den Verhältnißzahlen der Figuren, oder von der Ausmessung derselben.

Wenn gleich die Algebra und die Geometrie in zwei verschiedenen Halbjahren vorgetragen werden, so darf doch in jedem von beiden Zeitabschnitten die Wiederholung der Gegenstände des vergangenen nicht fehlen, wozu insonderheit die häuslichen Arbeiten Veranlassung darbieten.

Secunda. Der Lehrgang ist einjährig, so daß im ersten Halbjahre die Algebra, im zweiten aber die Geometrie fortgesetzt wird. Folgende Gegenstände sind abzuhandeln:

1) Aus der Algebra: a) Von den einfachen und quadratischen Gleichungen. — b) Von den durch Division entstehenden Reihen. Hier wird das schon früher erlernte Verfahren bei der Division der Polynomen aus Gründen erkannt, und auf die Division des Ausdrucks

$\frac{1}{1+q}$ zurückgeführt werden müssen. Als Anhang schließt sich daran

die Untersuchung der Perioden der Decimalbrüche. — c) Von den Progressionen. Entwicklung der bekannten Formeln, und Interpolation der Progressionen. — d) Von den Logarithmen. Begriff derselben und Nachweisung der Möglichkeit unendlich vieler logarithmischen Systeme überhaupt; Verechnung der briggschen, und Behandlung derselben in Rechnungen vermittelst der bekanntesten vier Grundgesetze. Die Verechnung der briggschen Logarithmen darf nur im allgemeinen als ausführbar durch Interpolation einer geometrischen und arithmetischen Pro-

gression dargestellt werden, da die durch höhere Analysis bedingten Methoden ihrer Berechnung natürlich nicht hierher gehören. Die Zinsrechnung schließt sich an als eine bequeme Anwendung. — e) Von den irrationalen und unmöglichen Zahlen. Aufstellung einer allgemeinen Form derselben und Untersuchung der Bedingungen, unter denen sich durch Verbindung solcher Zahlen rationale und mögliche Resultate ergeben.

2) Aus der Geometrie: a) Die ebene Trigonometrie, d. h. die Anfangsgründe der Goniometrie, die eigentliche Trigonometrie und die Anfangsgründe der Polygonometrie und Cyclometrie. — b) Die Stereometrie, also: Beziehung einer Ebene zu geraden Linien außerhalb derselben — Betrachtung der körperlichen Winkel — Formen der Polyeder und ihrer Schnitte — Congruenz und Gleichmäßigkeit der Polyeder — Verhältnisse und Ähnlichkeit derselben — Formen und Schnitte der gerundeten Körper — Verhältnisse der drei gerundeten Körper und ihrer Oberflächen — Sphärische Geometrie insbesondere — Verhältniszahlen der Körper oder Ausmessung derselben.

Prima. Der Lehrgang ist zweijährig, doch so geordnet, daß die alljährlich neu Eintretenden ohne Mühe in den Vortrag eingehen können.

1) Im ersten Jahre: a) Anfangsgründe der Combinationslehre, d. h. von der Permutation, Variation und Combination, sowohl ohne als mit Wiederholungen. — b) Der binomische Lehrsatz für jede Art von Exponenten. — c) Cubische und höhere Gleichungen. — d) Anfangsgründe der Functionenlehre.

2) Im zweiten Jahre: a) Sphärische Trigonometrie, d. h. die eigentliche Dreiecksmessung und die Betrachtung der sphärischen Vielecke mit Anwendung derselben auf die regelmäßigen Körper. — b) Projectionslehre. — c) Curven der zweiten Ordnung (Regelschnitte) nach der geometrischen Methode mit Vergleichung der analytischen.

f) Zeichnen.

No. 45. Circular:Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial:Schul:Collegien, den Unterricht im Zeichnen in den Gymnasien betreffend.

Nach der bisherigen Erfahrung hat der für alle Gymnasien angeordnete Unterricht im Zeichnen in sehr vielen dieser Anstalten nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt, und gewöhnlich ist die Zahl derjenigen Schüler sehr klein, welche bloß durch diesen Unterricht in den Gymnasien nur zu einiger Sicherheit und Fertigkeit im Darstellen von Formen mittelst bestimmter und richtiger Umrisse gelangen.

Noch geringer ist nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Schüler, welche diesem Unterrichte außer einer befriedigenden Sicherheit und Fertigkeit im Nachzeichnen auch Bildung des Auges und Geistes für schöne Formen und eine genügende Einsicht in deren Natur und Verhältnisse zu danken haben. So weit das Ministerium die einzelnen Gymnasien in den verschiedenen Provinzen der Königl. Staaten näher kennt, haben bisher mannigfaltige Ursachen und Umstände den beabsichtigten Erfolg des Unterrichts im Zeichnen in den Gymnasien gehindert; manche Lehrer, wenn sie auch die erforderliche Geschicklichkeit im Zeichnen besitzen, beobachten bei ihrem Unterrichte keinen bestimmten, regelmäßig fortschreitenden Gang, sind über das Ziel ihres Unterrichts in

Bezug auf die Gymnasien im Aufsichern und Anklaren, oder verstehen es nicht, sich bei den Schülern in Autorität zu setzen, die Disciplin gehörig zu handhaben und bei ihrem Unterrichte so ernst, streng und gründlich zu verfahren, als es zur Erreichung des Zweckes desselben ganz unvermeidlich ist. Hierzu kommt, daß in vielen Gymnasien die Befoldung der Zeichenlehrer zu gering im Verhältnisse zu der Mühe und Anstrengung ist, welche angewandt werden muß, um einen besseren Erfolg des Zeichenunterrichts herbeizuführen. In manchen Gymnasien wird der Unterricht im Zeichnen nur auf die unteren oder die mittleren Classen beschränkt, und somit ist bei den wenigen Stunden, welche demselben wöchentlich gewidmet werden können, die Zeit zu kurz, um nur die allerersten Elemente des Zeichnens gehörig einzüben und das Auge der Schüler an richtiges Auffassen, so wie die Hand an bestimmtes Nachzeichnen zu gewöhnen. Das eigenthümliche Local, welches der Unterricht im Zeichnen nicht wohl entbehren kann, fehlt in vielen Gymnasien, und die gewöhnlichen Schulclassen mit ihren für das Zeichnen nicht berechneten Schultafeln und Bänken werden diesem Unterrichte nicht selten hinderlich. Eine andere nicht leicht zu besiegende Schwierigkeit scheint aus der großen Schülerzahl mancher Gymnasien und ihrer einzelnen Classen zu erwachsen, welche zweckmäßig im Zeichnen zu beschäftigen, auch für den geschicktesten und geübtesten Lehrer keine geringe Aufgabe ist. Bei den mannigfaltigen äußeren Vorkehrungen, welche der Unterricht im Zeichnen erfordert, ist es räthlich, für denselben wenigstens zwei auf einander folgende Stunden auszusetzen, und da diese ohne Nachtheil für die übrigen Lehrgegenstände nicht wohl anders als an den freien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends, welche zur Erholung der Schüler bestimmt sind, gefunden werden können, so ergiebt sich hieraus ein neuer Uebelstand für den Unterricht im Zeichnen, und viele Directoren und Rectoren der Gymnasien pflegen die Theilnahme der Schüler an diesem Unterrichte, eben weil er nur auf die Nachmittage der Mittwoche und Sonnabende verlegt werden kann, von ihrer freien Wahl abhängig zu machen.

Endlich gebriecht es nicht wenigen Gymnasien an einer für einen methodischen Unterricht im Zeichnen berechneten Sammlung von Vorlegeblättern und Büsten zum Nachbilden in den verschiedenen Classen, nicht zu gedenken, daß manche Schüler zu arm sind, um sich aus eigenen Mitteln die zum Zeichnen erforderlichen Materialien anschaffen zu können.

Ob und in wie weit die im Obigen angedeuteten Hindernisse und Schwierigkeiten dem beabsichtigten Erfolge des Zeichen-Unterrichtes in den zum Ressort des Königl. Consistorii gehörigen Gymnasien im Wege stehen, oder ob und in wie weit noch andere Umstände bei einzelnen Gymnasien auf die Erreichung des Zweckes dieses Unterrichts nachtheilig einwirken, hiervon wünscht das Ministerium mittelst eines ausführlichen Berichts des Königl. Consistorii in nähere Kenntniß gesetzt zu werden, und zugleich die Vorschläge desselben darüber zu vernehmen, wie es möglich sein wird, die fraglichen Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen und den Erfolg des Zeichen-Unterrichtes mehr als es bis jetzt der Fall ist, den Gymnasien für die Zukunft zu sichern. In dem desfallsigen hierher zu erstattenden ausführlichen Berichte hat das Königl. Consistorium sich nicht nur über die Qualification jedes einzelnen Zeichenlehrers an den Gymnasien seines Bezirkes, über die Art, den Gang und das Ziel, so wie den Erfolg seines Unterrichts näher zu

äußern, sondern auch die für jeden Zeichenlehrer ausgesetzte Befoldung oder Remuneration und ob sich Gelegenheit zu Nebenverdienst durch Privatunterricht oder Kunstarbeit darbietet, ferner die Zahl der Zeichen:Classen und der Schüler in jeder Classe, so wie der wöchentlich für jede Classe bestimmten Stunden und endlich die Beschaffenheit des für diesen Unterricht gewählten Locals und der vorhandenen Sammlungen von Vorlegeblättern und Büsten genau hierher anzuzeigen.

Berlin, den 16. Januar 1828.

No. 46. Circular über denselben Gegenstand.

Aus den über die Beschaffenheit des Zeichen:Unterrichts an den Gymnasien erstatteten Berichten der Königl. Provinzial:Schul:Collegien hat das Ministerium ersehen, daß dem Gedeihen dieses Unterrichtszweiges an vielen Anstalten sehr bedeutende Hindernisse im Wege stehen. Es muß freilich zugestanden werden, daß diese sich nicht überall auf ein Mal beseitigen lassen, indeß ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß sich sehr viel noch erreichen läßt, wenn der Sache die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet, ein bestimmtes Ziel ins Auge gefaßt und von den Lehranstalten, vorzüglich den Directoren und den Aufsichts:Behörden, mit Beharrlichkeit verfolgt wird.

Das Ministerium sieht sich deshalb zu nachstehenden allgemeinen Vorschriften und Andeutungen veranlaßt:

1) Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgemeinen Bildungsmitteln, und darf daher in keiner Schulanstalt ganz vernachlässigt werden. Er hat den Zweck, das Auge des Knaben und Jünglings zu üben, die Dinge um ihn her in dem Charakteristischen ihrer Form bestimmt und richtig aufzufassen, die Fertigkeit für die Darstellung derselben zu gewähren und zugleich den Sinn für die Schönheit der Formen zu beleben und auszubilden. Es ist demnach das reine Naturzeichnen der Vorwurf des Zeichen:Unterrichts in den Gymnasien und andern ähnlichen Schulanstalten. Was darüber hinausgeht, die Anleitung und Ausbildung des künftigen Künstlers, liegt nicht in seinem Bereich, sondern bleibt den für diesen Zweck besonders organisirten Anstalten, den eigentlichen Kunstschulen, vorbehalten.

Um nun die Gymnasien in Stand zu setzen, auch im Zeichnen ihrer Aufgabe zu entsprechen, und um zugleich der bisher in diesem Unterrichtszweige herrschenden, in der Unklarheit der Auffassung des Zwecks gegründeten Willkür zu begegnen, läßt das Ministerium dem Königl. Provinzial:Schul:Collegio den wohl durchdachten, von der hiesigen Königl. Academie der Künste revidirten und bereits für die Gymnasien des Großherzogthums Posen genehmigten Lehrplan (Beilage 1.) mit dem Auftrage zugehen, die Directoren der Gymnasien anzuweisen, den Zeichen:Unterricht an den ihrer Leitung anvertrauten Anstalten danach zu ordnen, darauf zu halten, daß die Zeichenlehrer den darin vorgezeichneten Stufengang im Wesentlichen genau befolgen, und wo dieselben der Belehrung bedürfen, diese ihnen unter Zurathziehung der den Gegenstand behandelnden Schriften oder in der Sache erfahrener Personen zu gewähren.

2) Es sind an jedem größeren Gymnasium für den Zeichen:Unterricht vier Classen einzurichten, und für jede zwei auf einander folgende Stunden wöchentlich zu bestimmen. Wo es irgend sich thun läßt, ist dafür zu sorgen, daß die Classen:Eintheilung für den Zeichen:Unterricht von der Classen:Eintheilung der Schule unabhängig sei. An

Anstalten von geringerm Umfange kann die Zahl der Classen vermindert werden, doch wird die Zahl der an dem Unterrichte Theil nehmenden Schüler bestimmen müssen, ob die erste und zweite oder die dritte und vierte Bildungsstufe zu combiniren sind. Die Combination der zweiten und dritten ist nicht zulässig.

3) Wenn auch nicht verlangt werden mag, daß alle Schüler zur Theilnahme an dem Zeichnen-Unterrichte anzufangen, so ist doch dahin zu wirken, daß künftig jeder Schüler wenigstens den Cursus der ersten und zweiten Bildungsstufe durchmache.

4) Wo es irgend geschehen kann, muß ein eigenes Lehrzimmer für den Zeichnen-Unterricht eingerichtet werden.

5) Es ist bei jedem Gymnasium der Bedarf des zur Ausführung des Lehrplans erforderlichen Apparats, der Vorlegeblätter u. genau zu ermitteln und die Anschaffung derselben, wenn es bei manchen Schulen auch nur langsam und nach und nach geschehen kann, aus den jährlichen Ersparnissen oder sonstigen disponiblen Fonds der Anstalt zu bewirken.

6) In sofern die bisher ausgesetzten Fonds zur Remuneration für die etwa vermehrte Arbeit der Zeichenlehrer nicht ausreichen, muß ebenfalls darauf Bedacht genommen werden, dieselben aus den erwähnten Mitteln zu erhöhen.

7) Die bessere Ordnung des Zeichnen-Unterrichts in den Gymnasien und höheren Bürgerschulen wird zuverlässig zur Folge haben, daß künftig auch diejenigen, welche sich dem Lehrfache widmen, diesen Gegenstand des Unterrichts nicht mehr wie bisher vernachlässigen werden, und indem sie sich für denselben befähigen, sich eine Gelegenheit mehr verschaffen, als dereinstige ordentliche Lehrer ihr Einkommen durch die außerordentliche Uebernahme von Zeichenstunden zu verbessern. Am meisten wird hierdurch die Schule gewinnen, weil sie der Schwierigkeiten überhoben wird, die die Anstellung von Zeichenlehrern für eine nicht bedeutende Remuneration und obendrein solcher, denen es gewöhnlich an allem pädagogischen Geschick gebricht, mit sich bringt. Das königliche Provinzial-Schul-Collegium hat die Schul-Directoren auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, damit sie mit Talent für das Zeichnen begabten Jünglingen, welche sich dem Lehrfach zu widmen gedenken, ihren Rath in dieser Beziehung ertheilen können.

8) Auch von Seiten der Schullehrer-Seminarien kann für die Sache viel geschehen, wenn dahin gewirkt wird, daß diejenigen Zöglinge, die für das Zeichnen Talent haben und übrigens zu einer Anstellung für den Unterricht im Schreiben und in den Realkenntnissen an den unteren Classen der Gymnasien qualificirt werden mögen, so weit geführt werden, daß sie auch den Zeichnen-Unterricht nach dem vorgeschriebenen Plan ertheilen können.

9) Es bleibt bei der Bestimmung vom 2. April 1827, nach welcher für den Zeichnen-Unterricht künftig nur solche Lehrer angenommen werden dürfen, welche ein Qualifications-Attest von einer königl. Kunst-Academie aufweisen können. Die königl. Academie der Künste hier und die königl. Kunst-Academie zu Düsseldorf sind angewiesen, die Prüfung der Aspiranten zu Zeichenlehrer-Stellen nach der hier in Abschrift beigefügten Instruction (Beilage 2.) zu veranstalten. Die Schul-Directoren sind von dem Inhalte dieser Instruction in Kenntniß zu setzen, damit sie in vorkommenden Fällen die zu den gedachten Lehrstellen sich Meldenden danach bescheiden können.

Das Ministerium empfiehlt dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio aufs Angelegentlichste, nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen und Andeutungen sich der Sache des Zeichnen: Unterrichts an den Gymnasien mit allem Ernste anzunehmen, und erwartet in dem jedesmaligen Jahresberichte einen speciellen Nachweis, was zur Förderung dieses Unterrichts an den einzelnen Anstalten geschehen ist.

Berlin, den 14. März 1831.

No. 47. Lehrplan für den Zeichnen: Unterricht in den Gymnasien und höheren Bürgerschulen.

Erste Stufe.

Elemente des Linear: Zeichnens, verbunden mit der Formenlehre.

Auf dieser Stufe des Zeichnen: Unterrichts soll der Schüler mit den Elementen der Form vertraut werden, die Linie in verschiedenen Richtungen, Maßverhältnissen und Verbindungen richtig auffassen und sie sowohl nach als ohne Vorbild darstellen lernen.

Mit diesem Unterrichte wird die Formenlehre verbunden, theils um bei demselben zugleich den Geist der Schüler zu beschäftigen und zu bilden, theils um durch die beständige augenblickliche Anwendung der zu erlangenden Fertigkeit zu einem bestimmten Zweck ihre Theilnahme für den Zeichnen: Unterricht immer rege zu halten.

Die Einleitung bildet der Anfang der Formenlehre.

§. 1. Flächen, Kanten und Ecken am Körper, für sich betrachtet, zu unterscheiden und zu zählen. Ebene und gebogene Flächen; gerade und krumme Kanten; Spitze und stumpfe Ecken.

§. 2. Flächen, Kanten und Ecken des Körpers nach dem Gesichtspunkt zu bestimmen. Oben, unten; vorn, hinten; rechts, links.

§. 3. Punkt und Linie. — Die Elemente des Zeichnens. Gerade, krumme Linie.

§. 4. Zwei Punkte bestimmen die Richtung einer geraden Linie, und wenn es die äußersten sind, ihre Länge: Endpunkte.

I. Von den geraden Linien.

§. 1. Richtung der Linien, gegen die Erde. Senkrecht, wagenrecht, schräg. Der Lehrer zeichnet die Linie, so wie er sie nach ihrer Richtung benannt hat, an der Tafel vor; die Schüler zeichnen sie nach. Um das Falschzeichnen und beständiges Auswischen zu verhüten, darf anfangs keine Linie ohne vorherige Setzung der Endpunkte von den Schülern gezogen werden. Die Schüler zeichnen anfangs auf der Schiefertafel; nachdem sie einige Sicherheit erlangt haben, auf Papier mit Blei. Der Schüler muß von Anfang an dazu angehalten werden, nicht übereilt und nachlässig zu zeichnen, damit nicht öfteres Auswischen nöthig werde. Ist dies, nachdem er angefangen hat, auf Papier zu zeichnen, doch der Fall, so muß er zur Schiefertafel zurückkehren. Niemals aber darf dieselbe Uebung zu lange fortgesetzt, sondern es muß, obwohl mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der einzelnen Schüler, mit ähnlichen abgewechselt werden, indem sonst leicht Ueberdruß und Nachlässigkeit eintreten, völlige Sicherheit und Nichtigkeit der Zeichnung doch aber nur in seltenen Fällen erreicht werden würde.

§. 2. Richtung der Linien gegen einander. Gleichlaufend, ungleichlaufend, sich schneidend u. s. w.

§. 3. Durchschnittspunkte. Zwei gerade Linien können nur einen gemeinschaftlichen Durchschnittspunkt haben.

§. 4. Winkel. Zwei Schenkel, Spitze, Oeffnung, Scheitelpunkt.

§. 5. Lage der Winkel gegen einander. Gemeinschaftliche Schenkel, gemeinschaftlicher Scheitelpunkt. Nebenwinkel, auf einer geraden Linie, in einem Winkel, um einen Winkel. Gegenwinkel, innere, äußere, Wechselwinkel, innere, äußere, Scheitelwinkel.

§. 6. Größe der Winkel. Rechter, spitzer, stumpfer.

§. 7. Figur. Seiten. Ecken. Wenigstens 3 Linien. So viel Seiten, so viel Ecken. Dreieck, Viereck, Fünfeck u. Bei der Zeichnung der Figuren finden die oben gemachten Bemerkungen Anwendung. Es wird aber mehrfachen Nutzen haben, wenn der Lehrer nicht nur die Figuren, von welchen er spricht, und welche er beschreibt, an der Tafel vorzeichnet, sondern wenn er auch Körper vorzeigt, Würfel, Dreiecke u. s. w., an ihnen die gerade zur Bildung der Figur nöthigen Linien bemerklich macht, und sie vor den Augen der Schüler auf die Tafel, natürlich in geometrischer Ansicht, überträgt. Demnächst werden vorgezeigte geradlinige Figuren von den Schülern theils an der Tafel, theils auf ihrem Papiere aus der Erinnerung gezeichnet, geradlinige zusammenge setzte Figuren werden nach dem vorgespprochenen Verhältnisse oder nach gegebenen oder gewählten Punkten von den Schülern gezeichnet; einfache Figuren durch Theilungslinien in verlangte Figuren getheilt. Wenn die Schüler die geforderten und an der Tafel vorgezeichneten Linien nachzeichnen, muß auf ihre verschiedene Fertigkeit die erforderliche Rücksicht genommen und darauf gehalten werden, daß sämtliche Schüler möglichst genau und richtig nachzeichnen. Den Schluß machen symmetrische Verbindungen gerader Linien, welche zuerst der Lehrer an der Tafel vorzeichnet und von dem Schüler nachzeichnen läßt, zuletzt sie den Schülern theils in der Classe, theils zu Hause zu eigener Erfindung überläßt. Bei dieser letzten Uebung wird sich zeigen, wie weit die einzelnen Schüler zu einer freieren Auffassung und zu richtiger, genauer und freier Darstellung vorbereitet und fähig sind. Während dieser Uebungen wird die Formenlehre, welche den Stoff zu ihnen bietet, fortgesetzt.

§. 8. Vom Dreieck. Nach den Seiten: gleichseitig, gleichschenkelig, ungleichseitig. Nach den Winkeln: rechtwinklig, stumpfwinklig, spitzwinklig.

§. 9. Vom Viereck. Nach der Länge der Seiten; nach der Richtung der Seiten, nach den Winkeln.

- | | | |
|--------------------------|------------|-------------------|
| 1) Quadrat | } Rechteck | } Parallelogramm. |
| 2) Oblongum | | |
| 3) Rhombus | | |
| 4) Rhomboid | | |
| 5) Trapez | | |
| 6) Trapezoid, Diagonale. | | |

§. 10. Vielecke. Regelmäßige Figuren. Anzahl der Diagonalen bei verschiedenen Figuren. Anzahl und Namen der dadurch entstehenden Figuren.

§. 11. Symmetrie. Mittellinie. Symmetrische Figuren.

II. Von den krummen Linien.

§. 1. Einfache Bogen. Ausbiegung. Einbiegung.

§. 2. Verhältniß der geraden Linie zum einfachen Bogen. Durchschnittspunkte einer geraden Linie mit einem einfachen Bogen. Sehnen, Tangente, Berührungspunkt. Maaß der Krümmung.

§. 3. Verschiedene Arten der krummen Linien. Einfache Bogen; geschlossene Linien (in sich zurücklaufend), sich schneidende Linien, Schenkellinien; Schlangelinien; Wendepunkt.

§. 4. Verhältniß der geraden Linie zu den verschiedenen krummen Linien. Anzahl der Durchschnittspunkte; bei der geschlossenen Linie; bei der sich einmal schneidenden Linie; bei der Schenkellinie; bei der Schlangelinie.

§. 5. Krummlinige Winkel. Ausbiegungs-; Winkel; Einbiegungs-; Winkel; gemischte Winkel.

§. 6. Symmetrie. Welche krumme Linien können symmetrisch gebogen sein und welche nicht? Symmetrische Figuren.

§. 7. Der Kreis. Entstehung; Mittelpunkt; Durchmesser; Halbmesser; Tangente; Segment; Sehne; Ausschnitt. Eingeschriebene — umgeschriebene geradlinige Figuren.

Zweite Stufe.

Elemente des perspectivischen Zeichnens und der Schattirung.

Auf dieser Stufe soll der Schüler die ersten Versuche machen, theils die Veränderungen der Gestalt, welche die Körper durch die Veränderung des Gesichtspunktes erleiden, theils die verschiedene Beleuchtung und Beschattung der Körper aufzufassen und darzustellen.

Die Umrisse von Körpern werden gezeichnet: 1) in geometrischer, 2) in perspectivischer Ansicht; 1) ohne Rücksicht der, 2) mit Rücksicht auf die Beleuchtung, und mit Andeutung des Schattens. a) Würfel und Parallelepipeden in verschiedener Ansicht und Zusammenstellung; b) eben begrenzte einzelne Gegenstände aus der Umgebung; c) der Kreis in perspectivischer Ansicht; d) einfache Körper mit krummer Oberfläche; e) dergleichen Umrisse mit Andeutung des Schattens.

Bemerkungen. Zur Auffindung der perspectivischen Punkte wird den Anfängern das Visiren mit der Spitze des Bleies und der Gebrauch des Fadens gestattet. Fehler dürfen die Schüler nur unter Zuziehung der Lehrer verbessern.

ad d. Hierzu dient die Walze in verschiedenen Lagen; Kugel; Abschnitte und dergl.

Bei der Andeutung des Schattens bleiben hier noch die Schlag-; schatten und Reflexe unbeachtet. Eben so wird eigentliche Schattirung noch nicht angewendet; nur die Linien erhalten die Dunkelheit, welche der Fläche, die sie begrenzen, zukommen würde.

Auf die höchste Sauberkeit und Präcision muß ganz besonders gehalten werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch in diesem Lehrabschnitte Aufgaben ohne Vorbild aus der Erinnerung gegeben werden müssen. Sehr fördern wird es die Schüler, wenn der Lehrer den aufgegebenen Gegenstand, nachdem die Schüler seine Zeichnung versucht haben, vor ihren Augen an der Tafel vorzeichnet.

Dritte Stufe.

Ausgeführtes Zeichnen von Körpern und Naturgegenständen.

Nachdem der Schüler auf der vorigen Stufe die Wirkung des Vor- und Zurücktretens der Körper oder einzelner Theile derselben auf Schatten und Licht wahrnehmen und andeuten gelernt hat, soll er hier das

Gelernte in vollständiger Ausführung anwenden lernen. Außerdem wird er zur freieren Behandlung der krummen Linien angeleitet, indem er an einer stufenweise geordneten Reihe von Naturgegenständen, welche immer zusammengesetzter werden, im Zeichnen geübt wird.

A. Ausführung nach Schatten und Licht.

Hier wird mit schwarzer Kreide auf weißem Papier gezeichnet. Die Körper werden ganz ausschattirt. Dabei wird, ohne zu wischen, nur mit Strichen gearbeitet, welche nicht sichtbar bleiben dürfen. Reinheit und Präcision ist auch hier eine Hauptaufgabe. Vergebliche Versuche sind nicht zu gestatten; die erste Aufgabe muß gelingen und wird also nicht wiederholt. Der Schüler muß gewöhnt werden, mit Ueberlegung zu arbeiten, und darf daher nur mit Berücksichtigung seiner Eigenthümlichkeit zu rascherem Arbeiten angetrieben werden.

a) Einfache, eben begränzte Körper. b) Einfache Körper mit krummer Oberfläche.

B. Fortgesetztes Zeichnen mit Schatten; Andeutung.

a) Conchilien. b) Lebende Pflanzen. c) Ansichten von Gebäuden, ganzen Zimmerseiten und dergl.

Für den verständigen Lehrer bedarf es nicht der Erinnerung, daß die Uebungen im Zeichnen mit vollständiger Ausschattirung mit dem Zeichnen der Umrisse abwechseln müssen.

Vierte Stufe.

Zeichnen nach Gyps und Copiren gut ausgeführter Zeichnungen.

A. Zeichnen nach Gyps.

a) In Umrissen. b) Vollständig ausschattirt.

B. Abwechselnd Copiren gut ausgeführter Zeichnungen.

Der Anfang wird am zweckmäßigsten mit architectonischen Verzierungen gemacht; dann wird zu Thieren, einzelnen Theilen des menschlichen Körpers und ganzen menschlichen Figuren fortgeschritten. Uebrigens wird auch hier noch abwechselnd nach guten Vorlegeblättern gezeichnet, wobei auch die Veränderung des Maasstabes vorzunehmen ist.

Auf dieser Stufe lernt der Schüler auch auf gefärbtem Papiere zeichnen, die Lichter mit Weiß aufsetzen, den Wischer (estompe) gebrauchen u. s. w.

No. 48. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts; und Medicinal:Angelegenheiten an sämtliche Königl. Provinzial:Schul:Collegien, die Empfehlung der von dem Professor Peter Schmid herausgegebenen Werke betreffend.

Das Ministerium nimmt Veranlassung, das Königl. Provinzial:Schul:Collegium auf das von dem Professor Peter Schmid herausgegebene Werk:

„das Naturzeichnen für den Schul: und Selbstunterricht“,
4 Bände, und

„die Formenlehre mit Anwendung auf Naturgegenstände für den Schulunterricht“, 1 Band,

aufmerksam zu machen, und beauftragt dasselbe, solches den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, zur Benutzung bei dem Unterricht im Zeichnen, nach dem vorgeschriebenen, auf Schmid's Grundsätzen basirten Plan, zu empfehlen. Berlin, den 27. April 1833.

g) Gymnastik.

No. 49. Circular:Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Ober-Präsidenten, die Einrichtung der Turnübungen betreffend.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Turnübungen in diesem Jahre nur nach einem Plane vorgekommen werden, welcher sie, dem gesammten Unterrichts-Wesen gehörig untergeordnet, in eine richtigere Verbindung mit demselben setzt. Die näheren Bestimmungen darüber werden demnächst erfolgen, Erw. w. ersuche ich, diese Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Königs den Vorstellern der in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirk befindlichen Turnanstalten vorläufig mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß sie vorerst, und bis die gedachten näheren Bestimmungen erfolgt sein würden, wegen Eröffnung der Turnplätze keine Anstalten und Einleitungen zu treffen hätten. Berlin, den 13. März 1819.

No. 50. Die Aufhebung der Turnübungen betreffend.

Da, nach Berichten, die bei des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht eingegangen sind, an mehreren Orten die zum Behuf der ehemaligen Turnübungen auf öffentlichen Plätzen inner- und außerhalb der Städte und auf dem Lande errichteten Turngerüste und andere Vorkehrungen noch vorhanden sind, und dadurch nicht allein die Hoffnung der Wiederherstellung der öffentlichen Turnübungen genährt, sondern auch zu Unordnungen Anlaß gegeben wird; so haben des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht mittelst eines an das Ministerium unter dem 16. d. M. gerichteten Schreibens verfügt, daß gedachte Turngerüste und Apparate ihrem ganzen Umfange nach und ohne Unterschied, auf wessen Kosten sie hergestellt worden, baldmöglichst weggeschafft werden sollen, wobei es sich jedoch verstehe, daß die Materialien zu den fraglichen Anlagen den Behörden und Individuen zu Gute kommen müßten, welche die Anlagen gemacht oder die Kosten dazu hergeschossen haben.

Obige Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers v. Hardenberg Durchlaucht wird der Königl. Regierung hierdurch mit dem Auftrage bekannt gemacht, zur pünktlichen Ausführung derselben überall das Erforderliche schleunigst zu veranlassen, und bemerkt, daß von Sr. Durchlaucht auch des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt sind, damit von Seiten der Polizei auf die pünktliche Vollziehung geachtet werde.

Berlin, den 23. März 1820.

No. 51. Circular:Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien, die Einführung gymnastischer Uebungen betreffend.

Es hat die Absicht des Ministerii nicht sein können, daß in die Schullehrer-Seminarien, namentlich in diejenigen, mit welchen erziehende Institute nicht verbunden sind, geregelte gymnastische Uebungen dergestalt eingeführt werden sollten, daß solche zu den eigentlichen Gegenständen der Unterweisung gerechnet, in lehrplanmäßigen Stunden vorgenommen, mit Hülfе eigener Apparate und dazu bestimmter und eingerichteter Säle oder Plätze, oder wohl gar in besonderer Kleidung, kurz auf irgend eine Weise, nach Regel und äußerer Form, also betrieben würden, daß dadurch auch nur der Schein der Wiederherstellung des Turnwesens hervorgebracht werden könnte.

Wie solches schon im Allgemeinen der Absicht des Ministerii ganz entgegen sein würde, so liegen auch in dem Zwecke der Seminaristen, in der Bestimmung ihrer Zöglinge, in der Stellung und der Beschaffenheit ihrer Vorsteher und Lehrer und in der ganzen übrigen Einrichtung dieser Anstalten, sowohl was den darin erteilten Unterricht, als was die Lebensordnung der Seminaristen betrifft, noch ganz specielle Gründe, welche die Einführung wirklicher gymnastischer Uebungen in die Seminaristen unzulässig machen.

Dagegen aber soll in diesen Anstalten allerdings auch auf die körperliche Ausbildung der Zöglinge die gebührende rechte Rücksicht genommen werden, und zwar

1) schon um der Gesundheit willen. Es zeigt nämlich die Erfahrung, daß die ganz veränderte Lebensart, zu welcher sich die in das Seminar eintretenden Jünglinge gewöhnen müssen, nicht ohne Nachtheil für ihr körperliches Befinden bleibt. Größtentheils vom Lande, und also an das Leben in freier Luft gewöhnt, und ungenüht in dauernder Anstrengung des Geistes, sollen sie sich plötzlich und zwar noch in den Jahren der sich erst entwickelnden Körperkraft, zu sitzender Lebensart, zu ungewohnter fortwährender Kopfarbeit, oftmals zu ganz veränderter Kost und zum Verzicht auf mancherlei Bequemlichkeiten, die das elterliche Haus gewährte, verstehen, und sind dabei noch wirklich schädlichen Einflüssen ausgesetzt. Sie müssen den Schlaf verkürzen, täglich 10 und mehr Stunden in angefüllten Lehr- und Arbeitszimmern sitzen, im Sommer in übermäßig heißen, des Winters in ganz kalten Sälen schlafen, gleich nach den Mahlzeiten wieder angestrengt arbeiten, und selbst die Erholungszeit zu Beschäftigungen verwenden, bei denen der Geist in Spannung bleibt. Ein solches Leben muß nachtheilig auf die Gesundheit wirken, und es wird schon um dieser Rücksicht willen nöthig, auf Leibesbewegungen Bedacht zu nehmen, wodurch Stockungen und Erschöpfungen verhütet, freier Umlauf der Säfte und Entwicklung des Körpers befördert, und dem Geiste Spannkraft, Heiterkeit und Frische erhalten werden.

Es ist solches um so wichtiger, da für das künftige Leben des Landeschullehrers nichts nachtheiliger sein würde, als wenn er sich an eine solche, beinahe bloß sitzende Lebensart gewöhnen sollte. Abgesehen davon, daß der Hang dazu schon schädlich sein und ein höchst nachtheiliges Vornehmen begünstigen würde, kommt er gewöhnlich in Lagen, wo er zur Aufrechthaltung seines Haushaltes zu starken körperlichen Anstrengungen genöthigt ist.

2) Um des leiblichen Geschickes und guten Anstandes willen. Ein unbehülfliches, ungeschicktes und linkisches Wesen erregt mit Recht ein ungünstiges Vorurtheil, weil es in der Regel das Anzeichen auch eines rohen und ungebildeten, wenigstens unsichern und nicht zum festen Bewußtsein seiner Fähigkeit und seiner Kraft gelangten Innern ist. Und wie Besonnenheit, Geistesgegenwart, Muth und Entschlossenheit sich durch körperliche Gewandtheit und Geschicklichkeit, eine gesittete Gesinnung durch Anstand, und ein freundliches und liebevolles Gemüth durch Höflichkeit und manierliches Benehmen offenbaren; so wirkt auch umgekehrt die Gewöhnung des körperlichen Verhaltens auf das Innere zurück, und hilft jene guten Eigenschaften in der Seele gründen und befestigen. Außerdem gewährt Leibesgeschick jedem Menschen mannigfaltige Vortheile, sowohl in den unvermeidlichen Geschäften des Lebens, als zum eigenen Schutz oder zur Hilfe Anderer in Noth

und Gefahren. Besonders aber darf dem Lehrer ein anständiges und gefälliges Aeußeres schon deshalb nicht fehlen, damit ihm Achtung und Vertrauen der Eltern, so wie die Neigung der Kinder leicht zu Theil werde. Allein es tritt hier noch eine ganz besondere Rücksicht hinzu. Der künftige Lehrer nämlich soll

3) auch um seines Berufes willen, mit dem, was zur Uebung und Ausbildung des Leibes gehört, wohl bekannt sein. Als Erzieher hat er auch für das körperliche Geschick und Wohlbeyn der ihm anvertrauten Jugend zu sorgen; er soll also wenigstens wissen, wodurch dasselbe erhalten und befördert wird, und auch mit der zweckmäßigsten Art, wie Leibesübungen anzustellen sind, worauf dabei zu sehen und wie Nachtheil zu verhüten ist, und besonders, wie solche mit den Spielen und Beschäftigungen der Kinder zu verbinden sind, vertraut sein. In den Seminarien selbst können deshalb bei dem Unterrichte in der Erziehungskunst die Leibesübungen nicht übergangen werden, und es leuchtet ein, daß, wenn diese theoretische Anweisung irgend Nutzen haben soll, der Lehrer sich dabei auf die eigene Erfahrung der Seminaristen und auf die Art, wie ihnen selbst Gelegenheit zu ihrer körperlichen Ausbildung gegeben ist, muß berufen können.

In welcher Art und Form nun aber, nach dem dreifachen Gesichtspunkte, der hier gegeben worden ist, in jeder einzelnen Anstalt diejenigen Uebungen, die den beabsichtigten Zweck erfüllen sollen, einzurichten sein werden, darüber läßt sich im Allgemeinen nichts Festes vorschreiben, sondern dies muß theils dem Ermessen der Directoren und Lehrer überlassen bleiben, theils wird es durch die örtlichen Verhältnisse jeder Anstalt näher modificirt werden müssen. Anstalten, wie Bunzlau, Jenzkau, Neuzelle, mit denen Kinder-Erziehungs-Institute verbunden sind, haben es leichter. Hier können die eigentlichen Leibesübungen vorzugsweise und in strengerer Form mit den Kindern getrieben, die Seminaristen aber zur Theilnahme, zur Aufsicht, zur Anleitung gebraucht und dergestalt selbst mit geübt werden. Hier pflegen auch Exercitien nach militairischer Art vorgenommen zu werden, die ebenfalls für die älteren Zöglinge von Nutzen sind. In den Seminarien dagegen, mit denen keine Erziehungs-Institute verbunden sind, wird man die Leibesübungen mehr mit den Beschäftigungen der Seminaristen, mit ihren Gartenarbeiten, Excursionen und dergl. in Verbindung zu setzen haben. Wenn sie Abends vom Baden und Schwimmen zurückkehren, werden sie sich im Wettlauf, im Springen und dergl. von selbst üben; auf botanischen Wanderungen wird sich gleichfalls mancherlei Gelegenheit finden, und selbst die Arbeiten und Aemter, die ihnen im Hause aufgetragen werden, können dazu beitragen, körperliches Geschick, Gewandtheit, Kraft und Anstand zu vermehren.

Alles aber wird von der Art abhängen, wie die Lehrer die Sache zu behandeln verstehen. Wissen diese es so einzurichten, daß diese Uebungen den Seminaristen zwar als absichtlich und ihres Nutzens wegen angestellt, zugleich aber als eine ihnen wohlwollend gegönnte, gesunde und jugendliche Ergöhllichkeit erscheinen, vermeiden sie dabei eben so sehr alle pedantische Wichtigkeit und Förmlichkeit, als den Anschein geringschätzender Gleichgültigkeit; verstehen sie zwar, freie Lust und Liebe dafür zu erregen, zugleich aber sie immer nur als Nebensache und Nebenzweck im Verhältniß zu dem Hauptzwecke der inneren sittlichen und intellectuellen Bildung zu behandeln; kurz, wissen sie Maas und Ziel zu halten, und besonders den Gesichtspunkt, daß künftige Lehrer und Erzieher auch in

den leiblichen Bildungsmitteln bewandert sein müssen, zu rechter Zeit herauszuheben, so läßt sich nicht allein gar kein Nachtheil, sondern man: nigfaltiger Nutzen und namentlich auch der Erfolg erwarten, daß die Seminaristen in frischer Nützigkeit erhalten und vor schwerfälligem Ernste und unjugendlichem Trübsinn bewahrt werden, vor welchem zu: meist diejenigen gehütet werden müssen, die ihre Lebenszeit unter der Jugend hinzubringen bestimmt sind.

In solcher Art ist daher allenthalben in den Seminarien für Ein: richtungen zu sorgen, durch welche auch die körperliche Ausbildung be: fördert werden muß. Daß es dazu an Zeit gebrechen könne, ist nicht anzunehmen. Und sollte sie nach dem bisherigen Plane der Zeiteinthei: lung wirklich fehlen, so würde schon darin ein Grund liegen, sie zu verschaffen. Berlin, den 26. Februar 1827.

No. 52. Verfügung an die Königl. Regierung in Stettin, die Erthei: lung des Unterrichts in der Schwimmkunst betreffend.

Das Ministerium ist auf den Bericht der Königl. Regierung vom 15. August v. J. damit einverstanden, daß der Unterricht in der Schwimmkunst nicht eigentlich Sache der Volksschule werden kann, sondern durch besondere Schwimmlehrer befördert werden muß. Allein dessenungeachtet darf dieser Gegenstand schlechthin nicht den Volksschu: len und den ihnen gewidmeten Seminarien fremd bleiben, sondern muß in beiden mit Ernst um so mehr aufgenommen werden, als es zu die: sem Unterricht überall keiner bedeutenden Kunstfertigkeit bedarf. Dazu geeignete Personen sind an allen Orten, besonders an denen, in welchen sich Seminarien befinden, zu finden, und genehmigt daher das Mini: sterium die von der Königl. Regierung getroffene Maasregel, nach wel: cher einige zur Kriegesreserve entlassene Pioniere, die als Schwimm: meister gedient haben, den betreffenden Landrathen in Vorschlag gebracht worden sind, um an einigen Orten den Schwimmunterricht zu erthei: len, als sehr angemessen, und kann auf diesem Wege durch kleine Auf: munterungen, Belohnungen und Belobungen sehr nachgeholfen und viel ausgerichtet werden. Allein hierbei darf nicht stehen geblieben werden, sondern die Seminarten und Schullehrer selbst müssen in die Sache um so mehr eingehen, als das Schwimmen auf die Schulamts: Prä: paranden den wohlthätigsten Einfluß hat. Von dieser Seite muß den herrschenden Vorurtheilen eifrigst vorgebeugt werden, und dürfen die Präparanden den Schwimmübungen eben so wenig, wie den Uebungen in wissenschaftlichen Gegenständen entzogen werden, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Seminarlehrer selbst diese Uebungen mit ihren Zöglingen anstellen und den letzteren die Ueberzeugung von der Nützlichkei derselben beibringen. Gleichergestalt so die Lehrer an den Stadt- und Landschulen dringend aufzufordern, diesen Gegenstand in ihren Schulen durch Ermahnungen, Einrichtungen und eigenes Bei: spiel, soweit Personal- und Local-Verhältnisse es immer gestatten, zu befördern; den neu anzustellenden Lehrern ist dies zur besondern Pflicht zu machen, und bietet, in sofern die Sache so einfach, wie sie ist, ge: halten wird, wohl jeder Ort die dazu erforderliche Gelegenheit, so wie die Seminarferien die dazu nöthige Zeit dar, um an jedem Orte min: destens mit einer Anzahl Knaben den Anfang zu machen.

Was die Einrichtung besonderer Schwimmanstalten betrifft, so stellt das Ministerium es der weiteren Ermägung anheim, ob dieselbe sich nicht am angemessensten an die Navigations: Schulen zu Stettin und

Greifswald, oder an die Alltair: Schwimmschulen werde anschließen lassen, und erwartet, bevor es auf den Antrag wegen Bewilligung des Holzes und der Remuneration des Schwimmlehrers näher eingeht, zuvörderst Bericht darüber, so wie, ob und wie Anknüpfungen dieser Art einzuleiten und auszuführen sein möchten. Das Ministerium darf bei der Bereitwilligkeit, womit auch die Regierungs:Abtheilung für das Innere auf diesen Gegenstand eingegangen ist, voraussetzen, daß dieselbe die betreffenden polizeilichen Maasregeln in dieser Beziehung treffen wird. Berlin, den 21. Juli 1830.

h) Dispensazion von Unterrichts:Gegenständen.

No. 53. Verfügung an das Lehrer: Collegium des Joachimsthalschen Gymnasii zu Berlin, die Dispensazion von dem Unterrichte im Griechischen betreffend.

Die Section für den öffentlichen Unterricht hat aus den hierbei zurückkommenden Prüfungs:Arbeiten der zu Michaelis d. J. von dem Joachimsthalschen Gymnasium zur Universität abgegangenen Schüler, mit Bestreben wahrgenommen, daß zwei der Geprüften weder schriftliche Arbeiten aus dem Griechischen angefertigt, noch auch, dem Verichte des Prüfungs:Commissarii zufolge, an der mündlichen Prüfung in dieser Sprache Theil genommen haben. Da nun aber alle in den Unterrichts:Cycclus der allgemeinen höheren Lehranstalten aufgenommenen Lehrobjecte auf die allgemein wissenschaftliche Fundamental: Bildung der Schüler berechnet und zu derselben erforderlich sind, so darf auch eine nur theilweise Beschäftigung mit denselben durchaus nicht Statt finden, und kein Schüler sich so wenig von der Theilnahme am Unterricht im Griechischen, als von irgend einer andern Lektion, ausschließen.

Die 2c. Section verordnet daher hierdurch, daß von jetzt kein Schüler mehr von irgend einer Lektion, unter welchem Vorwande es auch sei, dispensirt, und insonderheit denen, welche bei der Maturitäts:Prüfung nicht auch Beweise ihrer Kenntniß in der griechischen Sprache ablegen, das Zeugniß der Reife versagt werden soll.

Indem das Concilium Professorum von dieser Verfügung hierdurch benachrichtigt wird, erhält der Director der Anstalt zugleich den Auftrag, den Schülern des Joachimsthalschen Gymnasii den Inhalt desselben zur zeitigen Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. October 1810.

No. 54. Verfügung an das hiesige Königl. Consistorium, die Dispensazion der Gymnasiasten vom Griechischen betreffend.

Das Ministerium communicirt dem Königl. Consistorio hierneben Abschrift einer Vorstellung des N. vom 4. d. Mts., worin derselbe auf Dispensazion seines Pflegesohnen, des Gymnasiasten N., von der Theilnahme an dem Unterrichte in der griechischen Sprache angetragen hat, mit dem Bescheide, daß es überall unzulässig ist, die gedachte Dispensazion der Bedingung der Verzichtleistung auf academische Studien zu unterwerfen; denn, andere Gründe ungerechnet, giebt es eine Menge staatsdienstlicher Verhältnisse und selbst Zweige von Wissenschaften, für welche die griechische Sprache nicht erforderlich ist, auch sind die Universitäten überall nicht bloß zur Bildung von Gelehrten von Profession bestimmt, sondern haben in gleichem Maas auch die Bestimmung, die wissenschaftliche Bildung künftiger Staatsdiener und selbst künftiger bloßer Privatpersonen zu vollenden. Die Verzichtleistung auf academische

Studien kann daher niemals und unter keinem Verhältnisse zur Bedingung der Dispensation von der Theilnahme an dem Unterrichte im Griechischen gemacht werden.

Wenn gleich, so viel diese Dispensation selbst betrifft, dieselbe nicht weniger, als die von jedem andern Gegenstande des Gymnasial-Unterrichts, ohne besondere erhebliche Gründe unzulässig ist, so ist doch für einen solchen erheblichen Grund zu achten, wenn der Jüngling eine Bestimmung hat, für welche die Kenntniß der griechischen Sprache entbehrlich und unnöthig ist, und der Vater oder Vormund desselben ein Mann ist, dem ein gründliches Urtheil darüber zugetrauet werden darf, und er auf diese Dispensation ausdrücklich anträgt. Es ist auch um so weniger abzusehen, welcher Nachtheil hieraus für die Gymnasien entstehen könne, als die Gymnasial-Classen ohnehin so überfüllt sind, daß eine Verminderung der Schüler zu wünschen, und daher diejenigen, welchen der Unterricht in der griechischen Sprache wirklich nützlich und selbst nothwendig ist, denselben bei einer verminderten, mit Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit ihn nehmenden Anzahl von Schülern desto gründlicher erhalten werden. Es versteht sich dagegen von selbst, daß die von dem Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Jünglinge dasjenige Abgangszeugniß, zu welchem die Kenntniß der griechischen Sprache nothwendig ist, nicht erhalten können. — Unter diesen Verhältnissen und Bestimmungen ist daher dem N. die Dispensation seines Mündels, des Gymnasiasten R., von diesem Unterrichte ohne Anstand zu ertheilen. Berlin, den 6. September 1824.

No. 55. Extract aus dem Landtags-Abschiede für die zum dritten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien v. d. d. Berlin, den 8. Januar 1832, den Gymnasial-Unterricht für Jünglinge, die sich nicht dem gelehrten Stande widmen wollen, betreffend.

v. d. d. 13. Auf die von Unsern getreuen Ständen wegen mehrerer wesentlicher Abänderungen des Unterrichts in den Gymnasien zu Gunsten der sich nicht dem gelehrten Stande widmenden Schüler gemachten Anträge verweisen Wir dieselben auf die diesem Landtags-Abschiede beigefügte Denkschrift Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, um daraus zu ersehen, daß die von ihnen geäußerten Wünsche zum Theil in der jetzigen Organisation der Gymnasien bereits ihre Befriedigung finden, zum Theil aber nicht zur Gewährung geeignet sind. Was namentlich den Wunsch Unserer getreuen Stände betrifft, daß bei der Zulassung zum einjährigen Militairdienst auf den Umfang der Kenntnisse im Allgemeinen, ohne besondere Rücksicht auf die alten Sprachen, gesehen werden möge, so bedarf es hinsichtlich derjenigen jungen Leute, welche die erste Abtheilung der dritten Classe eines Gymnasii erreicht haben, keiner neuen Anordnung, da die Versekung in den Gymnasien keinesweges bloß von den Kenntnissen in den alten Sprachen abhängig ist, sondern dabei auch auf die Kenntnisse in den übrigen Lehrgegenständen gesehen wird. Diejenigen jungen Leute, welche ein Gymnasium entweder gar nicht besucht haben, oder nicht bis zur ersten Abtheilung der dritten Classe fortgeschritten sind, müssen vor ihrer Zulassung zum einjährigen Militairdienst sich einer Prüfung bei der in jedem Regierungsbezirk hierzu angeordneten Commission unterwerfen, welche letzteren jedoch durch die ihnen ertheilten Instructionen bereits autorisirt sind, nach den Umständen in einzelnen

besonderen Fällen, namentlich bei Künstlern, Deconomen, Kaufleuten zc., die eine allgemeine höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweis der Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache zu dispensiren. zc.

C. F e r i e n .

No. 56. Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht an sämtliche Geistliche und Schul:Deputationen der Königl. Regierungen, die Gleichheit der Ferien in den gelehrten Schulen betreffend.

Eine Gleichheit der Ferien in den gelehrten Schulen sämtlicher Provinzen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist sehr wünschenswerth, und das Departement zc. ist mit den von der Geistlichen und Schul:Deputation der Königl. Pommerschen Regierung in dem desfalligen Berichte vom 23. v. Mts. aufgestellten beiden Grundsätzen,

„daß zu oft wiederkehrende Ferien für ein Gymnasium nicht
 „gut, und daß zu den Hauptferien die Hundstage die beste
 „Zeit sind“

vollkommen einverstanden. Letzteres auch deshalb, weil in dem Locale der Schulen größtentheils der Aufenthalt in großer Hitze sehr drückend ist. Indes muß noch eine andere Rücksicht genommen werden, nämlich auf den Anfang der Semester auf den Universtitäten, und besonders darauf, daß bei der hiesigen Universtität, welches wahrscheinlich bei der Breslauschen auch der Fall sein wird, das Winterhalbjahr für den ersten Cursus erklärt worden, also vorzüglich darauf wird gesehen werden, daß die den Anfängern nothwendigen Collegien im Winterhalbjahre gelesen werden, woraus denn folgt, daß in Zukunft eben so Michaelis der Hauptzeitpunkt für den Abgang auf die Universtität sein wird, wie es bisher Ostern gewesen, also auch die öffentliche Prüfung, welche bisher um Ostern Statt gefunden, am zweckmäßigsten auf Michaelis verlegt wird, worauf man bei den hiesigen Gymnasien schon hinarbeitet.

Deshalb sind die Michaelis:Ferien nicht zu vermeiden, und muß man lieber die anderen auf die christlichen Feste Bezug habenden etwas abkürzen. Es werden daher folgende Ferien hierdurch festgesetzt:

1) Weihnachten, incl. vom 24. December bis 2. Januar. Natürlich wird eine kleine Erweiterung Statt finden, wenn der 24. December etwa auf einen Dienstag, oder der 2. Januar auf einen Freitag fällt.

2) Ostern, von Mittwoch in der Charwoche bis Mittwoch in der Osterwoche. Am Tage des Anfangs die öffentliche Censur und Translocation.

3) Pfingsten, von Mittwoch vor dem Feste bis Mittwoch nach dem Feste.

4) In den Hundstagen volle 14 Tage für alle Classen, mit der Vergünstigung, je nachdem die Witterung es nothwendig macht, in der Woche vor: und in der Woche nachher noch zwei freie Nachmittage außer Mittwoch und Sonnabend geben zu können. Am Ende dieser Ferien das Abiturienten:Examen für die, welche zu Michaelis abgehen wollen.

5) Michaelis, acht Tage von dem Montag vor dem 1. October ab. Am Anfang dieser Ferien das öffentliche Examen und am Montag nachher die öffentliche Censur und Translocation.

Damit aber die Eltern und Angehörigen, insonderheit der Schüler der unteren Classen, nicht Veranlassung finden, über Mangel an Be-

schäftigung derselben während aller dieser Ferien, vornehmlich während der Hundstags-Ferien, zu klagen, ist es den Schul-Rectoren zur Pflicht zu machen, durch die Aufgabe zweckmäßiger, jedoch nicht übertriebener Ferienarbeiten dergleichen Beschwerden vorzubeugen.

Die Abiturienten-Prüfung für die, welche um Ostern abgehen wollen, muß, mit wenigst möglicher Stockung der Lectionen, etwa im Februar gehalten werden, damit die Abgehenden noch Zeit haben, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, aber doch nicht mehr zu lange in den Gymnasien sein dürfen. Berlin, den 27. August 1811.

No. 57. Dauer der Ferien.

Der Geistlichen und Schul-Deputation E. Königl. Schlesiſchen Regierung wird auf den Bericht vom 18. v. Mts., die in den gelehrten Schulen ihres Departements Statt findenden Ferien betreffend, hierdurch eröffnet, daß bei den katholischen Gymnasien die Herbstferien bei weitem zu lang sind, und durch die angeordneten Ferienarbeiten dem daraus entstehenden Nachtheile nicht abgeholfen werden kann, da, wenn sie eine so lange Muße gehörig ausfüllen sollten, eine lehrreiche Durchsicht und Beurtheilung derselben nachher zu viel Zeit rauben würde. Diese Herbstferien sind demnach vorläufig vom Montag nach dem 15. August bis zum Montag vor Michaelis abzukürzen, bis eine vollständige Reorganisation dieser Anstalten vorzüglich auch in Hinsicht auf das Prüfungswesen vielleicht noch eine andere Einrichtung herbeiführt.

Für sämtliche protestantische Gymnasien sind die in den Gymnasien zu Elisabeth und Magdalena in Breslau üblichen Ferien zum Grunde zu legen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1) Sind die Pfingstferien auf die Tage vom Sonnabend vor bis Mittwoch nach dem Fest incl. zu beschränken. Wenn in dem Gymnasio zu Brieg vielleicht die Anzahl der katholischen Schüler bedeutend ist, so kann allerdings der Frohnleichnamstag selbst frei gegeben werden; allein die Ferien bis dahin zu verlängern, ist um so weniger zulässig, als dies selbst in den katholischen Gymnasien nicht Statt findet.

2) Die Hundstagsferien sind dergestalt einzurichten, daß sie zwei volle Wochen, und zwar auf allen Gymnasien dieselben betragen.

3) Möchte wohl vor dem Anfang des Wintercursus Eine Woche Ferien den Lehrern wegen der Translocationen; und Censur-Geschäfte sehr wünschenswerth sein. Berlin, den 10. November 1811.

Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht.
An die Geistliche und Schul-Deputation Einer Königl.

Schlesiſchen Regierung zu Breslau.

No. 58. Desgleichen.

Das Ministerium bemerkt auf den Bericht des Königl. Consistorii vom 8. v. Mts., die Ferien bei den Gymnasien betreffend, daß die freien Nachmittage nach den Hundstagsferien, in sofern immer einzelne Lectionen darunter leiden, zwar ein Uebelstand sind, der auch durch die bei dem Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio eingeführte Abwechslung mit den Tagen, an denen sie Statt finden, nicht ganz gehoben wird. Da er aber, unter Beibehaltung der letztgedachten Einrichtung, durch die Beschränkung der Michaelisferien auf acht Tage, wo nicht ganz, doch größtentheils gehoben wird, so kann es unter den beiden obenerwähnten Bedingungen bei dem Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio und anderen Gymnasien, bei welchen die fünfwochentlichen freien Nachmittage nach

den Hundstagsferien herkömmlich sind, dabei bleiben; sie dürfen aber bei andern Gymnasien nicht neu eingeführt werden.

Uebrigens genehmigt das Ministerium, daß denjenigen Gymnasien, welche die letzte Woche des Monats Juli und die beiden ersten Wochen des Monats August nicht zu Hundstagsferien zu haben wünschen, freigestellt werde, unter Genehmigung des Königl. Consistorii im Lauf der genannten Monate je andere drei Wochen zu wählen.

Berlin, den 3. November 1818.

An das Königl. Consistorium hierselbst.

No. 59. Dauer der Ferien.

Das Ministerium will unter den von dem Königl. Consistorio in dem Berichte vom 28. v. M. u. J. angeführten Umständen die Dauer der Ferienzeit für alle Gymnasien der Provinz Sachsen auf acht Wochen jährlich hierdurch festsetzen, und zwar dergestalt, daß den Gymnasien überlassen bleiben soll, nach der Vortlichkeit und den eigenthümlichen Verhältnissen diese acht Wochen auf das Jahr zu vertheilen, welches Maaß sie aber niemals überschreiten, noch die Vertheilung so vornehmen dürfen, daß zu viele Unterbrechungen in Ein Semester fallen.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, hiernach das Weitere anzuordnen, und die specielle Vertheilung der Ferien bei den einzelnen Gymnasien hierher anzuzeigen. Berlin, den 21. Januar 1826.

An das Königl. Consistorium zu Magdeburg.

No. 60. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster, die Ferien auf den Gymnasien der Provinz Westphalen betreffend.

Das Ministerium will auf den Bericht des Königl. ic. vom 12. d. Mts., die Ferien auf den Gymnasien der Provinz Westphalen betreffend, hierdurch genehmigen, daß für die evangelischen sechs Gymnasien zu Dortmund, Hamm, Soest, Bielefeld, Herford und Minden folgende Ferien festgesetzt werden: 1) Vom Weihnachts h. Abend bis zum 3. Januar. — 2) Vom Palmsonntage bis zum Sonntage nach dem Osterfeste, so daß das Wintersemester jedesmal am Sonnabend vor dem Palmsonntage geschlossen wird. — 3) Vom h. Abend vor dem Pfingstfeste bis zum Mittwoch nach dem Feste. — 4) Vom 1. bis 21. Juli dreiwöchentliche Sommerferien — 5) Vom 1. bis 15. October Herbstferien. — Das Sommersemester wird demnach jedesmal mit dem 30. September geschlossen. Alle andere Ferien hingegen, außer an den wirklichen Kirchfesten (Bußtag, Himmelfahrtstag), sollen fortfallen, und nur an den Orten, wo etwa Schützenfeste Statt finden, am ersten Tage desselben der Schulunterricht ausgesetzt werden dürfen. Die zwei freien Nachmittage in jeder Woche werden beibehalten. Das Ministerium hält für die katholischen Gymnasien eine gleiche oder ähnliche Einrichtung der Ferien für wünschenswerth. Ehe indessen eine solche Anordnung getroffen wird, hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium ein desfallsiges Gutachten der Directoren sämmtlicher katholischen Gymnasien der Provinz zu erfordern und dieses Gutachten mittelst Berichts zur weiteren Beschlußnahme hierher einzureichen.

Berlin, den 29. September 1833.

II. Verhältnisse der Schüler auf den Gymnasien von ihrer Aufnahme bis zu ihrem Abgange.

A. Die Aufnahme auf den Gymnasien.

No. 61. Erfordernisse zur Aufnahme in die unterste Classe.

Das Ministerium will unter den von dem Königl. Consistorium in dem Berichte vom 4. v. Mts. angeführten Umständen hiermit genehmigen, daß künftig zur Aufnahme in die unterste Classe des dortigen Gymnasii folgendes Maasß von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert werde: 1) polnisch und deutsch richtig und fertig lesen, und das Polnische so weit verstehen, um dem Vortrage folgen zu können; 2) polnisch und deutsch ziemlich richtig, jenes auch dictando schreiben; 3) die vier Grundrechnungs-Arten mit benannten Zahlen, Regeldetri und einige Bekanntschaft mit der einfachsten Bruchrechnung; 4) eine genaue Kenntniß der Hauptländer, Städte, Berge, Flüsse ic. von Europa und eine übersichtliche der übrigen Erdtheile; 5) Latein lesen und Grammatik bis zu den regelmäßigen Declinationen und Conjugationen, beide mit eingeschlossen.

Das Königl. Consistorium wird aufgefordert, hiernach das Nöthige zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß baldmöglichst sowohl in Bromberg als in Lissa das Elementar-Schulwesen zweckmäßig eingerichtet und verbessert werde. Zu dem Ende hat das Königl. Consistorium mit den Königl. Regierungen in Bromberg und Posen zu communiciren, und über den Erfolg nach acht Monaten zu berichten.

Berlin, den 4. November 1824.

An das Königl. Consistorium zu Posen.

No. 62. Erfordernisse zur Aufnahme in die unterste Classe.

Bei dem sehr ungenügenden Zustande, in welchem sich zu Folge des Berichts des Königl. Consistorii vom 5. v. Mts. das städtische Elementar-Schulwesen noch in der dortigen Provinz und namentlich in den Städten befindet, wo evangelische Gymnasien sind, wird es freilich nöthig sein, den Maasstab für die Kenntnisse der in die unterste Gymnasial-Classe aufzunehmenden Schüler für jetzt noch auf fertiges Lesen, ziemlich geläufiges Schreiben, so wie Rechnen der vier Species in ganzen Zahlen und einige Kenntnisse der biblischen Geschichte zu beschränken. Das Ministerium will daher hierdurch genehmigen, daß nach dem eben bezeichneten Maasstabe bei der Aufnahme der Schüler in die unterste Gymnasial-Classe noch vorläufig verfahren, jedoch dem Gymnasio, welches nach den örtlichen Verhältnissen seine Forderung höher stellen kann, solches erlaubt werde. Dieser Maasstab kann indessen für die Dauer nicht beibehalten werden, weil dadurch den Gymnasien die Aufgabe, welche sie ihrer Bestimmung gemäß zu lösen haben, ungemein erschwert und ihnen zugemuthet wird, Gegenstände in den Kreis ihres Unterrichts aufzunehmen, welche offenbar noch der Elementarschule angehören. Am meisten drückend und hemmend wird dieses für das Gedeihen derjenigen Gymnasien der dortigen Provinz werden, welche wegen ihrer zu beschränkten Mittel und wegen ihrer zu geringen Lehrerzahl nicht im Stande sind, sechs gesonderte Classen aufzustellen, und es muß daher an den Orten, wo solche Gymnasien sind, zuvörderst auf baldige Verbesserung des städtischen Elementar-Schulwesens Bedacht genommen werden.

Die von dem Königl. Consistorio in dem Berichte vom 5. v. Mts. näher bezeichnete Maaßregel, wie das städtische Elementar-Schulwesen in der dortigen Provinz zu verbessern sein möchte, scheint dem Ministerio ganz zweckmäßig und den Umständen angemessen, und es wird nicht nöthig sein, diese Maaßregel bis zur erfolgten Emanirung des allgemeinen Schulgesetzes und der Städteordnung auszusehen.

Vielmehr muß diese für das gesammte Schulwesen der dortigen Provinz wichtige Angelegenheit unverzüglich aufgefaßt werden, und macht das Ministerium dem Königl. Consistorio hierdurch zur Pflicht, mit den betreffenden Königl. Regierungen sofort in eine desfallige Communication zu treten, ihnen den Plan, nach welchem das städtische Elementar-Schulwesen zu reguliren sein wird, zur weiteren Berathung und Veranlassung vorzulegen, und auf alle zweckdienliche Weise Sorge zu tragen, daß wenigstens dem ersten dringenden Bedürfnisse hinsichtlich des städtischen Elementar-Schulwesens baldigst begegnet werde. Dem Berichte des Königl. Consistorii über den Erfolg seiner desfalligen Bemühungen sieht das Ministerium nach acht Monaten entgegen.

Berlin, den 20. März 1825.

An das Königl. Consistorium zu Münster.

No. 63. Was für die unterste Classe gefordert wird.

In Bezug auf den Bericht des Königl. Consistorii vom 2. Novem-
ber v. J., das Maaß der für die unterste Gymnasial-Classe erforder-
lichen Kenntnisse und das Verhältniß der Elementar- und höheren
Stadtchulen zu den Gymnasien betreffend, findet das Ministerium Fol-
gendes zu bemerken: 1) Bei dem noch sehr verschiedenen Zustande der
Elementarschulen in den Städten der Provinz Schlesien wird es für
jezt nicht möglich sein, die Kenntniß der Anfangsgründe der lateinischen
Sprache überall als Bedingung zur Aufnahme in die unterste Gymna-
sial-Classe anzuordnen; — 2) den Antrag des Königl. Consistorii, in
den Mittelstädten, wo ein Gymnasium ist, das Elementar-Schulwesen
dem Rector des Gymnasii unterzuordnen, und diesem zu überlassen, das
Verhältniß der oberen Elementar- und der untersten Gymnasial-Classen
nach den Umständen zu bestimmen, kann das Ministerium nicht für
zweckmäßig halten und daher auch nicht genehmigen. Diesem Antrage
des Königl. Consistorii liegt die auch in dem Berichte vom 2. Novem-
ber v. J. deutlich ausgesprochene Ansicht zum Grunde, daß die Ele-
mentar- und die Bürgerschulen sich zu den Gymnasien nur als niedere
und höhere Stufen desselben Bildungsganges verhalten, woraus denn
weiter folgt, daß die Elementar- und höheren Stadtchulen nur den al-
leinigen oder doch vorzüglichen Zweck haben sollen, auf die unteren und
mittleren Classen der Gymnasien vorzubereiten. Wie wenig das Mini-
sterium dieser Ansicht beistimmt, und wie sehr dasselbe für nöthig erach-
tet, die Elementar- und höheren Bürgerschulen in den Städten ihrer
natürlichen Bestimmung gemäß als besondere in sich abgeschlossene Arten
von öffentlichen Unterrichts-Anstalten zu behandeln, wird das Königl.
Consistorium aus der desfalligen unter dem 10. Mai d. J. an das
Königl. Consistorium in Cöln erlassenen Verfügung ersehen, welche dem
Königl. Consistorio in Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung
zugefertigt wird. Berlin, den 22. Juli 1825.

An das Königl. Consistorium zu Breslau.

No. 64. Circular: Rescript des Königl. Ministertums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Qualification der Schüler zu den höheren Gymnasial-Studien betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Verfügung vom 26. December 1825 (Anlage a.),

„wonach solche Schüler der vier unteren Classen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Classe geessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist“,

in Erinnerung zu bringen, da der Andrang junger Leute ohne Mittel und Beruf zum Studiren und zum Staatsdienste dies nöthig macht. Zur Warnung und Belehrung der Eltern und Vormünder hat das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Directoren und Lehrer an den gelehrten Schulen aber auch aufmerksam zu machen, daß Erweckung und Beförderung des Fleißes und der Fähigkeiten in der ihnen anvertrauten Jugend nicht minder wie der wissenschaftliche Unterricht zu ihrem Berufe und zu ihren Pflichten gehören, und daß das Ministerium bei dieser Verfügung von dem Vertrauen ausgegangen sei, daß sie erstere gewissenhaft erfüllen werden.

Berlin, den 10. Mai 1828.

a.

Obwohl zu Folge des Berichtes des Königl. Consistorii vom 12. October d. J. die Frequenz in dem katholischen Gymnasio zu Breslau, und namentlich in Prima und Secunda so sehr gestiegen ist, daß zur Verminderung der hieraus für Lehrer und Schüler erwachsenden Nachteile auch außerordentliche Maaßregeln als hinlänglich gerechtfertigt erscheinen: so kann das Ministerium dennoch die in diesem Gymnasio vorgenommene Theilung der Prima und Secunda in zwei neben einander laufende Cötus — nicht für unbedenklich halten. Nach der bisherigen Erfahrung ist eine solche Theilung in den untern und mittlern Classen nicht nur zulässig, sondern auch für die Schüler und Lehrer erspriesslich, vorausgesetzt, daß das Getrennte, in sofern die Schüler den ganzen Gymnasial-Cursus absolviren, in den oberen Classen und namentlich in Prima wieder vereinigt wird. Im entgegengesetzten Falle, und insbesondere, wenn auch die Prima in zwei neben einander laufende Cötus getheilt wird, entstehen aus Einem Gymnasio zwei getrennte Anstalten, welche eines Vereinigungs- und Mittelpunktes entbehren, und dieses erschwert nicht nur die Aufrechthaltung und consequente Durchführung einer tüchtigen Disciplin, sondern führt auch in Hinsicht des Unterrichts, der Abiturienten-Prüfungen u. s. w. schwer zu besetzende Unbequemlichkeiten und Nachteile mit sich. Das Ministerium hat aus diesen und ähnlichen Gründen bisher die Theilung der Prima eines Gymnasii in zwei neben einander laufende Cötus — überall vermieden, und kann die fragliche Maaßregel auch für das dortige katholische Gymnasium nicht für heilsam halten. Das Königl.

Consistorium wird daher beauftragt, dem eben gedachten Gymnasio, so lange die gegenwärtige Frequenz desselben fortbauert, die Theilung der unteren und mittleren Classen in zwei neben einander laufende Cötus zu bewirken, dagegen aber die vorgenommene Theilung der Secunda und Prima, und insbesondere der letzteren Classe, sobald als möglich wieder aufzuheben.

In den katholischen Gymnasien zu Glas, Gleiwitz, Leobschütz und Neisse müssen die zu überfüllten unteren und mittleren Classen gleichfalls in zwei neben einander laufende Cötus — getheilt werden, und ist das Ministerium sehr geneigt, zur Ausführung dieser interimistischen Maaßregel die erforderlichen Geldmittel aus den disponiblen Geldern des dortigen katholischen Haupt-Gymnasial-Fonds auf die desfalligen zu erwartenden Anträge des Königl. Consistorii zu bewilligen.

Die Absicht des Magistrats in Breslau, eine größere Mittelschule daselbst zu errichten, gereicht dem Ministerio zu einem besonderen Wohlgefallen, und ist allerdings zu hoffen, daß diese Schule, deren baldige Eröffnung unter den vorwaltenden Umständen höchst wünschenswerth ist, den allzugroßen Andrang zu den dortigen Gymnasien vermindern werde.

Schließlich will das Ministerium auf den desfalligen Antrag des Königl. Consistorii den Gymnasien hierdurch die Befugniß ertheilen, solche Schüler der mittleren und unteren Classen, welche sich nach dem einstimmigen Urtheile aller Lehrer nicht zu den Gymnasial-Studien eignen, und namentlich solche, welche wegen Mangels an Fleiß und Fähigkeiten auch, nachdem sie zwei Jahre hindurch in einer und derselben Classe geessen haben, noch nicht zur Verseßung in die zunächst höhere Classe für reif erklärt werden können, aus ihrem Kreise zu entfernen.

Dem Königl. Consistorio bleibt überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und in dem desfalligen Erlasse vorzubeugen, daß diese den Gymnasien zu ertheilende Befugniß nicht zur Härte gemißbraucht, sondern nur mit Schonung zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 26. December 1825.

An das Königl. Consistorium in Breslau.

No. 65. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Schul-Collegien, betreffend das zu beobachtende Verfahren bei der Aufnahme solcher Schüler auf die Gymnasien, die von einem andern Gymnasio abgegangen sind.

Aus den Schulschriften in den vorjährigen Programmen einiger Gymnasien hat das Ministerium mit Mißfallen ersehen, daß manche Directoren und Rectoren solche Schüler, die von einem Gymnasio abgegangen sind, wieder aufgenommen haben, ohne von ihnen zuvor die Vorbringung eines Zeugnisses desjenigen Gymnasii zu fordern, das von denselben bisher besucht worden. Bei diesem Verfahren, welches sich mit einer guten und vorsichtigen Schulzucht nicht verträgt, ist häufig der Fall eingetreten, daß Schülern bei ihrem Uebergange von einem Gymnasio zu einem andern eine höhere Classe, als sie in der bisher von ihnen besuchten Schule eingenommen haben, angewiesen, und dadurch dem unverständigen Wunsche mancher Eltern, die mehr um schnelle Beförderung als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, auf eine die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht in den Gymnasien erschwerende Weise nachgegeben worden. Das Ministerium beauftragt daher das Königl. Consistorium, sämtliche Directoren und

Rectoren der Gymnasien seines Bereichs aufs gemessenste anzuweisen, daß sie von jetzt an keinen Schüler eines andern Gymnasii eher aufnehmen, als bis derselbe von Seiten des Directors oder Rectors der bis dahin von ihm besuchten gelehrten Schule das erforderliche Zeugniß wird beigebracht haben. In diesem Zeugnisse muß die Classe, in welcher der betreffende Schüler bei seinem Abgange gewesen ist, und der Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, so wie auch alles dasjenige, was sich auf seine: Fleiß und auf seine religiöse und sitzliche Bildung bezieht, genau und bestimmt angegeben werden. Auch hat das Königl. Consistorium bei dieser Veranlassung sämmtlichen Directoren und Rectoren der Gymnasien seines Bereichs bemerklich zu machen, daß in der Regel solchen unmittelbar von einem andern Gymnasio kommenden Schülern eine höhere Classe als die, in welcher sie bis dahin gewesen sind, um so weniger angewiesen werden darf, als im Wesentlichen alle inländischen Gymnasien in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Maßstabe und nach gleichen disciplinaren Grundsätzen eingerichtet sind.

Berlin, den 9. Mai 1826.

B. Disciplin.

No. 66. Circular: Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, das Verbot des Besuchs der Wirthshäuser, Billards zc. von Schülern betreffend.

Das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen hat unterm 22. März c. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster die abschriftlich beigezeichnete Aufforderung an die Polizeibehörden dieser Provinz erlassen, um zu bewirken, daß sie auch ihrer Seite die Bemühungen der Vorsteher und Lehrer der höhern Unterrichts-Anstalten in der Handhabung der Disciplin außerhalb der Schule unterstützen, und besonders den Besuch der Wirthshäuser und Billards von Schülern verhindern. Das Ministerium beauftragt das Königl. Oberpräsidium, nach Befinden der Umstände und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien der Provinz eine ähnliche Aufforderung an die Polizeibehörden zu erlassen.

Berlin, den 20. Mai 1824.

No. 67. Circular: Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, wegen Beaufsichtigung derjenigen Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der gedachten Schüler Folgendes anzuordnen:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des

Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3) In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler gestattet.

4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Director und Rector des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, und derselben gemäß das weiter Erforderliche an die Directoren und Rectoren der Gymnasien seines Bezirks zu verfügen, und zugleich sämmtlichen Gymnasial-Lehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, daß sie auch auf das Betragen ihrer Schüler außerhalb der Schule, so weit es nur immerhin möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstößigen Benehmens außerhalb der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Directoren der Gymnasien, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerium besonders berücksichtigt werden, so wie dasselbe dagegen vernachlässigte Aufsicht nachdrücklich rügen wird.

Berlin, den 31. Juli 1824.

No. 68. Circular-Befugung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verhinderung der Aufnahme von Gymnasiasten in concessionirte Schauspieler-Gesellschaften.

Da in kurzer Zeit an zwei Orten Gymnasiasten heimlich zu concessionirten Schauspieler-Gesellschaften übergegangen und von denselben als Mitglieder angenommen worden, diesem Unfug aber nicht nachgesehen werden kann, so wird die Königl. Regierung beauftragt:

1) Sämmtlichen für ihren Bezirk jetzt und künftig concessionirten Schauspieler-Unternehmern bei Vermeidung zuverlässiger Cassation der ihnen ertheilten Concessionen zu untersagen, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft oder deren Mitgliedern zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder sie mit sich zu nehmen, Falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement seines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bei der Ortspolizei-Behörde schriftlich gegeben hat.

2) Alle Polizei-Behörden, besonders die in Gymnasial-Städten, anzuweisen, hierauf genau zu halten und zu dem Ende bei der Ankunft und bei dem Abgang einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu revidiren, und wenn sich dabei eine Contravention der vorstehenden Bestimmung ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspiel-Gesellschaft die Concession ohne weiteres abzunehmen, um sie an die Königl. Regierung zur weiteren Beförderung an das Ministerium einzusenden.

Berlin, den 14. August 1824.

No. 69. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien wegen der Einwirkung der Directoren und Rectoren der gelehrten und höhern Bürgerschulen der Provinzen auf die öffentlichen Leihbibliotheken.

Das Ministerium communicirt dem Königl. Consistorio Abschrift einer von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei unter dem 9. d. M. an sämtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hier erlassenen Verfügung in Betreff der Aufsicht über die Leihbibliotheken, besonders an den Orten, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule befindet, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Directoren und Rectoren der Gymnasien unmittelbar, die Vorsteher der höhern Bürgerschulen aber mittelbar durch die Königl. Kirchen- und Schul-Commissionen anzuweisen:

1) Daß sie die betreffenden Königl. Polizei-Behörden bei der zu veranstaltenden genauen Revision der vorhandenen Leihbibliotheken mit ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen und überhaupt denselben bei Ausführung der oben gedachten ministeriellen Verfügung mit ihren Er-fahrungen und ihrem Rathe bereitwillig an die Hand gehen; und

2) Daß sie ihrer Seits auf jede zweckdienliche Weise dahin wirken, Gymnasialen und Schülern die willkührliche Benutzung der Leihbibliotheken zu erschweren, und dieselbe dadurch unter eine Controлле zu stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein ihrer Väter oder des Directors und Vorstehers der betreffenden Schulanstalt Bücher aus Leihbibliotheken verabfolgt, und in diesen Erlaubnißscheiden die Titel der zu entleihenden Bücher jedesmal namhaft gemacht werden.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse zu verfügen, und zugleich Bedacht zu nehmen, daß wenigstens bei jedem Gymnasio eine angemessene aus classischen deutschen Werken bestehende Schüler-Bibliothek, welche ausschließlich zu ihrer Privat-Lectüre zu bestimmen und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammen zu setzen ist, allmählig gegründet werde. Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Schüler-Bibliothek verursachen wird, können durch kleine außerordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung, oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem Königl. Consistorio überlassen, nach seiner näheren Kenntniß von den Verhältnissen der einzelnen Gymnasien und ihrer Schüler in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen.

Das Königl. Consistorium hat Abschrift der auf den Grund obiger Bestimmungen zu erlassenden Verfügungen binnen drei Monaten hierher einzureichen. Berlin, den 16. August 1824.

No. 70. Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen u. Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, betreffend die Einstellung öffentlicher Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler bei den Gymnasien.

Bei einigen Gymnasien in den Königl. Staaten ist den Schülern zeitlich gestattet worden, bei dem Einführen oder dem Abgange der Lehrer, bei Schulfeierlichkeiten und andern festlichen Veranlassungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln zu halten, und sich demnächst zu einem Trinkgelage zu vereinigen. Nach der bisherigen Erfahrung

haben solche Festlichkeiten der Schüler, welche sich mit ihrem noch gebundenen Verhältnisse wenig vertragen, auf die Aufrechterhaltung der Disciplin in den betreffenden Gymnasien einen nachtheiligen Einfluß geäußert, und die Schüler zu einem tadelnswerthen studentischen Wesen und zu Unordnungen mancherlei Art verleitet. Das Ministerium beauftragt daher das Königl. Consistorium, dergleichen öffentliche Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler bei sämmtlichen Gymnasien seines Bezirks gänzlich zu untersagen und hiernach das weitere Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1825.

No. 71. Circular des Geistlichen und Polizei: Ministerii über die Ausschließung von Leihbibliotheken.

Da das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, daß den Schülern der Gymnasien, wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Director des Gymnasii ausgestellten Erlaubnißschein gestattet werde, und ich der Meinung desselben, daß nur durch ein unbedingtes allgemeines Verbot dem Eigennutze gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern unbedingt zu untersagen, und auf die Aufrechterhaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten.

Berlin, den 8. April 1825.

No. 72. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien wegen des Verbots, den Gymnasiasten Bücher aus öffentlichen Leihbibliotheken verabfolgen zu lassen.

Dem Königl. Consistorio wird hierneben Abschrift einer von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei an sämmtliche Provinzial-Regierungen erlassenen Verfügung vom 8. d. M., nach welcher den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt verboten ist, zur Kenntnißnahme und weitem Veranlassung mit dem Eröffnen zugesertigt, daß nunmehr nach der völligen Ausschließung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken die früher angeordnete Mitwirkung der Directoren und Rectoren bei Beaufsichtigung dieser Bibliotheken nicht weiter erforderlich ist.

Zugleich wird das Königl. Consistorium aufgefordert, den Directoren und Rectoren der Gymnasien seines Bezirks zur Pflicht zu machen, daß sie nicht nur bei Anschaffung von neuen Büchern für die bei jedem Gymnasio theils schon gegründete, theils noch zu gründende Schülerbibliothek mit der sorgfältigsten Auswahl verfahren, sondern auch beim Verleihen von Büchern aus dieser Bibliothek an die einzelnen Schüler die jedesmalige Bildungsstufe und das Bedürfniß derselben gehörig berücksichtigen und überhaupt darauf halten, daß die einzelnen Schüler beim Benutzen der für sie bestimmten Bibliothek planmäßig zu Werke gehen.

Berlin, den 25. April 1825.

No. 73. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium zu Breslau, betreffend das Verfahren bei Versäumniß des Schulbesuchs einzelner Schüler in den Gymnasien *ic.*

Das Ministerium ist mit dem Königl. Consistorio darin einverstanden, daß das zu Folge des Berichts vom 30. Sept. d. J. vor-
eilige Verfahren des Oberlehrers N. am Gymnasio zu N. gegen den Quintaner M. nicht ganz zu billigen ist, daß aber auch der Vater des letztern, der *ic.* N., indem er bisher seinen Sohn, trotz der von dem Lehrer versagten Erlaubniß, dem Schulbesuche bei unbedeutenden Veranlassungen zu entziehen suchte, und dadurch der Aufrechthaltung einer tüchtigen Schuldisciplin hinderlich ward, hinsichtlich seiner Ansichten über die Verpflichtungen, welche er der Schule, der er den Unterricht und die Erziehung seines Sohnes vertraut hat, schuldig ist, einer angemessenen Berichtigung bedarf. Indem das Ministerium dem Königl. Consistorio überläßt, nach Lage der Sache an den *ic.* N. auf seine unschriftlich beigezeichnete Vorstellung, als auch an den Oberlehrer N. das Erforderliche zu verfügen, bemerkt das Ministerium, daß es zur Vermeidung der bedeutenden Nachtheile, welche aus häufigen Versäumnissen des Schulbesuchs von Seiten einzelner Schüler in den Gymnasien nicht nur für die Schüler selbst, sondern auch für die Aufrechthaltung der Schuldisciplin und für den Gang des Unterrichts entstehen, rätlich scheint, auch in der dortigen Provinz die Directoren und Lehrer der Gymnasien mit bestimmten Vorschriften zu versehen. So viel das Ministerium weiß, finden in dieser Hinsicht bei vielen Gymnasien in den übrigen Provinzen folgende Bestimmungen Statt:

1) Wenn ein Schüler außer der Ferienzeit einer Reise oder anderer Ursachen wegen die Classe versäumen will, so muß er dazu dem Ordinarius oder Hauptlehrer der betreffenden Classe ein schriftliches Gesuch der Eltern oder ihrer Stellvertreter bringen, welches nach erhaltener Gewährung dem Director zur Bestätigung vorgelegt wird; bleibt der Schüler über die erstattete Zeit aus, so muß er darüber ein versiegeltes Entschuldigungsschreiben von Seiten seiner Eltern oder Angehörigen mitbringen; sonst verfällt er in eine angemessene Strafe.

2) Wird ein Schüler durch Krankheit vom Schulbesuche abgehalten, so haben die Eltern oder ihre Stellvertreter dies dem Hauptlehrer oder Ordinarius der betreffenden Classe sofort schriftlich oder mündlich anzeigen zu lassen, und dauert die Krankheit über einen Tag, dem Schüler bei seiner Wiederkehr in die Classe eine schriftliche Bescheinigung mitzugeben.

3) Ueber jede andere Versäumniß muß, wenn sie nicht vorher angemeldet werden konnte, eine schriftliche Entschuldigung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter beigebracht werden, widrigen Falles ist der Schüler straffällig.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen und örtlichen Verhältnisse in der fraglichen Hinsicht ähnliche Bestimmungen auch für die Gymnasien seines Bezirks zu erlassen.

Berlin, den 24. November 1825.

No. 74. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, die Verwarnung der Gymnasiasten vor dem unerlaubten Verkehr mit Nachdruck-Ausgaben betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Gymnasiasten Aufforderungen zur Subscription auf nachgedruckte, zu unerhört wohlfeilen Preisen zu liefernde Werke, namentlich auf eine solche Ausgabe der Schillerschen Werke, erhalten haben, um solche weiter bekannt zu machen. Zu möglichster Verhütung des ganz unerlaubten Verkehrs der Schüler mit Nachdruck-Ausgaben hat das Ministerium es für angemessen, die Gymnasiasten durch die Directoren der Gymnasien vor dem Ankauf solcher Nachdrucke auf belehrende Weise warnen zu lassen, und beauftragt daher das Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium, hiernach das Erforderliche an die Directoren und Rectoren der Gymnasien seines Bezirks zu verfügen.

Berlin, den 16. Juni 1829.

No. 75. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen u. Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schulcollegium hieselbst, betreffend die Beaufsichtigung der Gymnasiasten, welche nicht im elterlichen Hause wohnen.

Das Ministerium findet die von dem Königl. Schulcollegio der Provinz Brandenburg mit dem Berichte vom 7. d. M. im Entwurf eingereichte Verfügung, betreffend die Beaufsichtigung derjenigen Gymnasiasten, welche nicht im elterlichen Hause wohnen, durchaus zweckmäßig, und beauftragt das Königl. Schulcollegium, den Directoren sämtlicher Gymnasien seines Bezirks diese Verfügung zur Befolgung und Mittheilung an die Eltern und Vormünder der gedachten Schüler zugehen zu lassen, auch nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß bei den Gymnasien eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Beaufsichtigung solcher Schüler, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, Statt finde.

Berlin, den 17. December 1832.

Entwurf zu einer Verfügung wegen Beaufsichtigung solcher Zöglinge der Gymnasien, welche nicht im elterlichen Hause wohnen.

1) In Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten können nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden.

2) Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Directoren der Gymnasien sich nachzuweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und darauf zu halten, daß eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen werde.

3) Ohne Vorwissen des Directors darf kein Schüler in eine anderweitige Aufsicht gegeben werden.

4) Der Director ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häuslichen Leben auswärtiger Schüler, entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt, Kenntniß zu nehmen, und wenn sich hierbei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzüglichen Abstellung zu dringen.

5) Findet der Director, daß die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder daß die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist er berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, zu verlangen.

6) Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen Behufs ihrer Aufnahme in ein Gymnasium in Kost und Pflege geben, sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von selbigen in Kenntniß zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, daß eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Berlin, den 7. December 1832.

Königl. Schulcollegium der Provinz Brandenburg.

C. Schulgeld und andre Zahlungen der Schüler auf den Gymnasien.

No. 76. Das Schulgeld betreffend.

Das Ministerium will nach dem Antrage des Königl. Consistorii in dem Berichte vom 29. v. M. um so mehr gestatten, daß bei etwaiger Erhöhung des Schulgeldes bei den Gymnasien seines Bezirkes außerhalb Berlin nur immer, je nachdem eine günstige Gelegenheit hierzu sich darbietet, verfahren werde, als seinen Aeußerungen über diese Angelegenheit in dem Erlasse vom 7. v. M. keine andere Meinung untergelegen hat. Um aber die Gleichmäßigkeit des Schulgeldes bei den hiesigen Gymnasien zu bewirken, bestimmt das Ministerium nach dem Vorschlage des Königl. Consistorii hierdurch, daß in sämtlichen hiesigen Gymnasien und zwar, da es dermalen durchaus nicht darauf ankommt, durch Erleichterung des Eintritts in die untern Classen deren Frequenz zu vermehren, sondern vielmehr den zu starken und nachtheiligen Zuhrang dazu zu vermindern, in allen ihren Classen völlig dasselbe Schulgeld, nämlich Zwanzig Thaler jährlich von einem jedem Schüler, gezahlt, solches jedoch nicht von den schon in den Gymnasien befindlichen Scholaren, hinsichtlich welcher es bei den bisherigen Schulgeldsätzen verbleibt, sondern nur von den neu Ankommenden erfordert werden soll. Dagegen müssen aber, von Einführung dieser Schulgeld-Erhöhung an, alle anderweitige Nebenabgaben, welche die Schüler der hiesigen Gymnasien unter dem Namen des Holz-, Licht- und Dintengelbes, und des Beitrags für Gesangs-Unterricht, oder unter jedem andern Titel zeither etwa entrichtet haben, gänzlich wegfallen. Das Ministerium beauftragt das Königl. Consistorium, hienach das weiter Erforderliche zu verfügen, und sieht zugleich dessen gutachtlichem Berichte über die Verwendung des Ertrages der jetzt eintretenden Erhöhung des Schulgeldes bei jedem Gymnasio entgegen.

Berlin, den 31. Mai 1824.

An das Königl. Consistorium hieselbst.

No. 77. Rescript, das Schulgeld betreffend.

Das Ministerium findet die in der von dem Königl. Consistorio unterm 6. d. M. eingereichten Tabelle angegebenen Sätze des Schulgeldes, welches die Schüler in den Gymnasien zu Stralsund, Greifswald, besonders aber in Cöln und Neu-Stettin zu entrichten haben, verhältnismäßig zu gering. Sollte daher zur innern Bervollkommnung der gedachten Gymnasien die Herbeischaffung von Mitteln nöthig werden, welche aus den bisherigen etatsmäßigen Fonds dieser Anstalten nicht gewährt werden können, so hält das Ministerium in solchen Fällen es für rathsam und thunsich, die bisherigen zu geringen Sätze des Schulgeldes angemessen zu erhöhen. Den desfalligen speziellen Anträgen des Königl. Consistorii sieht das Ministerium zu seiner Zeit entgegen.

Schließlich macht das Ministerium dem Königl. Consistorio zur Pflicht, zu veranlassen, daß bei sämmtlichen Gymnasien der Provinz Pommern eine Bibliothek von classischen Schriften neuerer Zeit zur Privat-Lectüre der Schüler allmählig angelegt, und zu dem Ende ein kleiner vierteljährlicher Beitrag von einigen Groschen von den Schülern erhoben werde. Berlin, den 30. Juli 1824.

An das Königl. Consistorium zu Stettin.

No. 78. Desgleichen.

In Erwiderung auf den Bericht vom 24. v. M., die Verwendung des Schulgeldes bei den Gymnasien im Allgemeinen betreffend, wird dem Königl. Consistorio eröffnet, wie dasselbe bei näherer Erwägung sich überzeugen wird, daß hierunter eine allgemeine Bestimmung nicht getroffen werden kann, sondern sich Alles nach den Berechtigungen der einzelnen Lehrer an den verschiedenen Anstalten richten muß, so wie solche durch Bestallung, durch den Etat, durch spezielle Bestimmungen ic. begründet sind. Sollten wirklich hin und wieder Ungewisheiten darüber obwalten, so ist dies die Folge einer mangelhaften Etats-Regulirung; das Königl. Consistorium hat sonach bei der jetzt eintretenden Etats-Regulirung aller Gymnasial-Etats pro 1825 die beste Gelegenheit, in den Etats-Entwürfen die desfalls nöthigen Bestimmungen gehörigen Orts (z. B. bei der Einnahme an Schulgeld, bei dem Gehalts-Titel ic.) durch angemessene in den Concept des Etats aufzunehmende allgemeine Bemerkungen vorzuschlagen und somit jeder etwaigen irrigen Ansicht der betreffenden Beamten vorzubeugen.

Berlin, den 25. April 1825.

An das Königl. Consistorium zu Cöln.

No. 79. Der Unterricht im Zeichnen ist besonders zu bezahlen.

Das Ministerium ist damit einverstanden, daß nach dem Vorschlage des Königl. Consistorii in dem Berichte vom 10. d. M. von den Schülern des Gymnasii in Trier für den Unterricht im Zeichnen und im Gesang, welcher allerdings als ein öffentlicher und regelmäßer anzusehen ist, ein angemessener Beitrag durch den Mendanten erhoben, und den diesen Unterricht ertheilenden Lehrern eine bestimmte Befoldung für ihre Wühwaltung ausgesetzt werde. Das Königl. Consistorium wird daher beauftragt, das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27. Mai 1825.

An das Königl. Consistorium zu Coblenz.

No. 80. Erhebung des Schulgeldes.

Das Ministerium ist mit den Vorschlägen des Königl. Consistorii in dem Berichte vom 30. v. M., betreffend die Erhebung des Schulgeldes in den Gymnasien seines Bezirks, vollkommen einverstanden, und genehmigt als zweckmäßig hiermit, daß bei allen diesen Anstalten das einkommende Schulgeld in eine Casse vereinigt, jedem Lehrer die ihm zugebilligte Besoldungs-Quote daraus zugetheilt, die Verwaltung der Casse entweder durch einen besondern Rendanten gegen Remuneration, oder, wo dies wegen Beschränktheit der Mittel nicht ausführbar ist, von einem der Lehrer alternirend besorgt werde, und diese Maaßregel dann auch da eintrete, wo die bisherige Art der Schulgelderhebung beizubehalten gewünscht wird. Dem Königl. Consistorio bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. December 1825.

An das Königl. Consistorium zu Magdeburg.

No. 81. Vertreibung des Schulgeldes.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulcollegii vom 5. d. M., die Vertreibung der rückständigen Schulgelder betreffend, ist das Ministerium mit der vorgeschlagenen Einrichtung einverstanden, daß diejenigen Personen, welche den Gymnasien Schüler anvertrauen, bei der Uebergabe derselben eine schriftliche Erklärung abgeben mögen, daß sie sich der Bestimmung ausdrücklich unterwerfen, im Fall Schulgelder-Reste bei ihnen entstanden, solche durch die Verwaltungs-Behörden einziehen zu lassen. Die Besorgniß, daß die Einführung einer solchen Maaßregel viel Schädliches offenbaren möchte, kann übrigens das Ministerium nicht theilen, da es nicht nöthig ist, diese Einrichtung gerade allgemein zu machen, sondern es genügen wird, sie bei denjenigen Gymnasien nur eintreten zu lassen, wo der Mißbrauch der Schulgelde-Reste häufiger vorkommt, und nicht durch das für einzelne Fälle ausreichende Mittel der Ausschließung der Kinder mißbräuchlicher Restanten gehoben wird; überdies kann jene Erklärung in einer angemessenen Form allenfalls ein, auch über andere Gegenstände, z. B. die Namen und das Alter des Kindes u. sich mit verbreitetes gedrucktes Formular abgegeben werden.

Berlin, den 29. Juni 1829.

An das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg.

D. Unterstützung armer Schüler.

No. 82. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Regierungen, die Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasialisten betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierbei die Stiftungsurkunde eines in dem Regierungs-Bezirk Bromberg zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasialisten errichteten Vereins mit dem Bemerken mitgetheilt, daß dieses eben so wohlthätige als zweckmäßig eingeleitete Unternehmen sowohl dort, als auch in den Regierungs-Bezirken von Königsberg, Danzig und Gumbinnen, an welchen Orten sich schon früher ähnliche Vereine gebildet haben, bis jetzt den glücklichsten Erfolg hatte. Da sich mit Gewißheit voraussetzen läßt, daß die Wahrnehmung, welche in den eben genannten Regierungs-Bezirken die Bildung eines solchen Vereins herbeiführte, auch in dem Bereiche der Königl. Res

gierung zu machen sein wird: so scheint es wünschenswerth, ja nothwendig, einen ähnlichen Verein zur Unterstützung hilfssbedürftiger Gymnasiasten auch in der dortigen Gegend unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu gründen, um so mehr, als aus Staatscassen wohl die Mittel zur zweckmäßigen inneren und äußeren Einrichtung der Gymnasien verabreicht, nicht aber die zur Unterstützung hilfssbedürftiger Gymnasiasten erforderlichen Summen gezahlt werden können.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, auch für Ihren Bereich die Gründung eines ähnlichen Vereins, wie er bereits in Bromberg, Danzig, Gumbinnen und Königsberg besteht, auf eine zweckdienliche Weise zu veranlassen, alle durch Bildung, Gemeinfinn und Vaterlandsliebe sich auszeichnenden Männer in der dortigen Provinz für dieses verdienstliche Unternehmen möglichst zu gewinnen, und demnächst über den hoffentlich günstigen Erfolg Ihrer desfallsigen Bemühungen zu berichten. Berlin, den 17. September 1818.

No. 83. Rescript des Königl. Finanzministeriums an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Befreiung dürftiger Alumnen von der Classensteuer betreffend.

Bei dem in dem Berichte der Königl. Regierung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 13. v. Mts. angezeigten Umständen,

daß die Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und den übrigen gleichartigen Instituten nicht anders, als auf den von ihren Eltern oder Vormündern zu führenden Nachweis über die Bedürftigkeit der Aufzunehmenden recipirt werden,

unterliegt es keinem Bedenken, diese Schüler in Gemäßheit der Vorschrift des §. 2. f. des Classensteuer-Gesetzes von der Heranziehung zur Classensteuer frei zu lassen; auf solche Schüler hingegen, welche ihre Verpflegung und Wohnung bezahlen müssen (Extraneer), kann diese Befreiung dem Gesetze nach nicht ausgedehnt werden. Da es inzwischen nicht füglich angeht, in Rücksicht der Letzteren eine förmliche Abschätzung nach Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen bei andern Classensteuerpflichtigen zu berücksichtigenden Verhältnissen eintreten zu lassen, so will das Finanzministerium gestatten, daß selbige lediglich nach dem Personensteuersatz der letzten Classe besteuert werden, zumal in finanzieller Hinsicht der Gegenstand unbedeutend ist, und es hauptsächlich nur darauf ankommt, nicht durch Gestattung einer dem Gesetze nach unzulässigen Exemption anderweite Verurtheilungen herbeizuführen.

Hienach hat die Königl. Regierung also das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 27. Januar 1821.

No. 84. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königliche Consistorien, betreffend die Festsetzungen des Königl. Consistorii in Köln hinsichtlich der Befreiung einer gewissen Anzahl von Schülern der Gymnasien Königl. Patronats vom Schulgelde.

Das Königl. Consistorium in Köln hat hinsichtlich der Befreiung einer gewissen Anzahl von Schülern der Gymnasien Königl. Patronats vom Schulgelde folgende Festsetzungen gemacht:

1) Die Vorschläge zu dieser Befreiung gehen von dem gesammten Lehrer-Collegio aus, und werden durch den Director der Verwaltungs-Commission (dem Ephorate) vorgelegt, der die Bestätigung und die

Ertheilung eines förmlichen Befreiungs-Scheins zusteht und resp. obliegt.

2) Nur anerkannt würdigen und dürftigen Schülern kann diese Befreiung zu Theil werden, zu welchem Ende auswärtige wie einheimische Schüler, die diese Wohlthat in Anspruch nehmen, ein Dürftigkeits-Zeugniß ihrer Ortsbehörde und ihr letztes Censurzeugniß beibringen müssen. Von den Censurzeugnissen können nur die No. I. und II. einen Anspruch auf obige Begünstigung begründen.

3) In der Regel ist die von der Verwaltungs-Commission anerkannte Befreiung vom Schulgelde für das ganze Schuljahr gültig, und muß am Schlusse desselben erneuert werden. Eine im Laufe des Schuljahres eintretende Verminderung in dem Grade des Censurzeugnisses unter No. II. macht indessen den Inhaber des Befreiungs-scheins schon für das nächste Quartal dessen verlustig, und der Director des Gymnasii ist verpflichtet, von diesen Veränderungen die Verwaltungs-Commission (das Ephorat) vierteljährlich in Kenntniß zu setzen und die hiernach zurückgeforderten Befreiungs-scheine derselben wieder zuzustellen.

4) Die Zahl der Befreiungs-scheine darf bis auf den zehnten Theil der gesammten Schülerzahl steigen, welche durch die verschiedenen Classen des Gymnasiums angemessen zu vertheilen ist. Auch soll gestattet sein, bis zur Hälfte jener Zahl unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege Scheine zur Befreiung vom halben Schulgelde zu vertheilen.

5) Söhne von Lehrern des Gymnasiums oder von Beamten und Unterbedienten desselben sind an sich vom Schulgelde frei, und werden in die obige Zahl nicht mit eingerechnet.

6) Wenn mehrere Brüder zugleich das Gymnasium besuchen, und ein Grund zur Erleichterung der Eltern in Bezahlung des Schulgeldes eintritt, so soll in der Regel der zweite und dritte Bruder vom halben, und wenn mehr als drei Brüder im Gymnasio sind, jeder folgende vom ganzen Schulgelde frei sein, in sofern der oben bezeichnete Grad der Würdigkeit nachgewiesen wird, und diese Fälle sollen vor allen berücksichtigt werden.

Das Ministerium findet die obigen Festsetzungen im Ganzen zweckmäßig, und fordert das Königl. Consistorium auf, ähnliche Grundsätze auch bei den Gymnasien seines Bereichs, in wiefern selbige nicht schon bestehen und angewandt werden, und unter gehöriger Rücksicht auf die abweichenden provinziellen und örtlichen Verhältnisse in Anwendung zu bringen. Der Anzeige des Königl. Consistorii von den in der fraglichen Beziehung erlassenen Verfügungen sieht das Ministerium binnen drei Monaten entgegen. Berlin, den 14. Mai 1824.

No. 85. Befreiung vom Schulgelde.

Das Ministerium hat aus dem Berichte des Königl. Consistorii vom 31. v. Mts. und der Beilage desselben ersehen, wie es mit der Befreiung vom Schulgelde in den Gymnasien seines Bezirks gehalten wird, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß den Lehrern die Befugniß, diese Befreiung zu ertheilen, wo sie solche bisher gehabt haben, auch ferner verbleibe. Um indessen einen sichern Gang für diese Angelegenheit zu bestimmen, setzt das Ministerium hiermit fest, daß jede solche Bewilligung in der Lehrer-Conferenz berathen und mit ihren Gründen zu Protocoll genommen werde; jedoch ist dabei nicht

auf bloße Bedürftigkeit, sondern auch und hauptsächlich auf Anlagen, Fleiß und sittliches Verhalten zugleich genau zu sehen, und jede Bewilligung nur auf die Classe, in welcher der Competent sitzt, und zwar von Semester zu Semester zu ertheilen, übrigens aber die Zahl der Schulgeld-Beneficiaten der Bestimmung der Lehrer zu überlassen.

Berlin, den 22. November 1824.

An das Königl. Consistorium zu Magdeburg.

No. 86. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz, die Freischule für die Söhne der Lehrer und Prediger betreffend.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich der Aufrechthaltung der für die Erlassung des Schulgeldes bei den Gymnasien ertheilten Vorschriften, rücksichtlich der Söhne der Lehrer und Prediger entgegenstellen, will das Ministerium, in Erwägung, daß das Schulgeld ursprünglich als ein Honorar für die Lehrer zu betrachten ist, und obgleich es jetzt in die Schulcasse fließt, doch zur Besoldung derselben verwendet wird, es aber ungeeignet sein würde, wenn die Lehrer sich nicht gegenseitig das Honorar für ihre Söhne erlassen wollten, ferner in Betracht, daß die Schulanstalten ursprünglich mit den kirchlichen in der genauesten Verbindung gestanden und letzteren zum Theil ihre Dotation zu verdanken haben, mithin die bei der Kirche und Schule fungirenden Beamten, Pfarrer und Lehrer in einem näheren collegialischen Verhältnisse stehen, hiermit bestimmen, daß den Söhnen der bei den Gymnasien fungirenden Lehrer und Beamten und der Ortsprediger und Lehrer, in sofern diese observanzmäßig bisher von der Entrichtung des Schulgeldes befreit gewesen, so wie den durch besondere Stipulation dazu berechtigten Schülern, ohne Rücksicht auf die vorschrittmäßige Zahl von Freischülern, das Schulgeld so lange erlassen werde, als die Schule wegen ihres Unfleißes oder unsittlichen Betragens sie gänzlich auszuschließen sich nicht veranlaßt sieht, dagegen die andern zur Freischule zugelassenen Schüler nur so lange im Genuß des ihnen bewilligten Beneficiums bleiben können, als sie durch die erste und zweite Censur sich derselben würdig zeigen.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hat hiernach an das Presbyterium zu Duisburg auf seine anher eingereichte Eingabe vom 15. Juli c., so wie an die betreffenden Gymnasial-Directoren das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 8. November 1833.

E. Abgang von dem Gymnasium.

a) Abiturienten-Prüfung.

No. 87. Rescript über diesen Gegenstand.

Das Ministerium communicirt dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hierbei Exemplare der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. v. Mts. und des dazu gehörigen Reglements vom 4. v. Mts., die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung mit dem Auftrage, den Rectoren oder Directoren eines jeden Gymnasiums seines Bereichs zehn Exemplare der Allerhöchsten Cabinetsordre und des Reglements zuzufertigen, nach der Bestimmung im §. 5. des Reglements die Prüfungs-Commission für jedes Gymnasium schleunigst zusammenzusetzen und Sorge zu tragen, daß unfehlbar schon bei den auf Michaelis d. J.

Statt habenden Entlassungen der Schüler nach diesem Reglement verfahren werde. Ob allen Gymnasien, die bisher in dem Bereiche des (tit.) zur Maturitäts-Prüfung die Befugniß gehabt haben, dieselbe auch fernerhin einzuräumen sein wird, hierüber sieht das Ministerium einem wohl motivirten Berichte des (tit.) binnen 6 Wochen entgegen. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements, daß das Besuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit sich, daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Beförderungen aus Secunda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler gemacht, und die Lehrurse wenigstens in Tertia, Secunda und Prima überall nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewirken sein möchte, hierüber hat das (tit.) binnen 6 Wochen in separato gutachtlich zu berichten. So weit das Ministerium die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien zu übersehen vermag, scheint es rathlich, bei allen Gymnasien, welche sechs gesonderte Classen haben, für die Secunda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta nur einen einjährigen, und für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkursus anzuordnen und hiernach die Lehrpläne abzumessen, und bei den Gymnasien, wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior und eine Tertia superior und inferior vorhanden ist, diese Classen-Abtheilung nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber angemessene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anlagen und einem regelmäßigen Fleiße nicht durch die größere Zahl von Classen, die sie bis zur Prima zu bestehen haben, gehindert werden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur sechs und resp. fünf gesonderte Classen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber die in der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln erwartet das Ministerium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des (tit.)

Aus den um ein Bedeutendes ermäßigten Anforderungen, welche das beigeschlossene Reglement an die Examinanden in Hinsicht ihrer Kenntniß und Fertigkeit im Griechischen macht, ist keinesweges zu folgern, daß die griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringerem Eifer und in einem kleineren Umfange getrieben werden, die Lectüre der griechischen Tragiker ganz wegsallen, und die bisherige Übung im Uebersetzen aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische künftig aufhören soll. Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministeriums auch fernerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden.

Die in den §§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden haben für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Summe von Zehn Thalern zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Unvermögens davon dispensirt worden, und sind diese Gebühren zu gleichen Theilen unter den Rector oder Director und die Lehrer des betreffenden Gymnasiums, die den Unterricht in der obersten Classe besorgen, zu vertheilen.

Schließlich wird das (tit.) aufs dringendste aufgefordert, jede zweckmäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beigeschlossene Reglement mit gewissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Prüfungs-Geschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen vollzogen werde. Berlin, den 31. Juli 1834.

An sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

No. 88. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung verpflichtet ist. — §. 2. Zweck der Prüfung. — §. 3. Ort und — §. 4. Zeit der Prüfung. — §. 5. Prüfungs-Behörde. — §. 6. Anmeldung zur Prüfung. — §. 7. Bedingung zur Zulassung. — §. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. — §. 9. Einleitung der Prüfung. — §. 10. Gegenstände der Prüfung. — §. 11. Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung. — §. 12. Formen der Prüfung. — §. 13. Schriftliche Prüfung. — §. 14. und 15. Wahl der Aufgaben für dieselbe. — §. 16. Arten der schriftlichen Arbeiten. — §. 17. Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit. — §. 18. Vorschriften für die Anfertigung; Protocoll. — §. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten. — §. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung. — §. 21. Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung. — §. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihrer Pflichten. — §. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung. — §. 24. Beschränkung der Zahl der Gegenstände. — §. 25. Protocoll über die mündliche Prüfung. — §. 26. Verathung über die ganze Prüfung; Abstimmung. — §. 27. Censur. — §. 28. Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. — §. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften. — §. 30. Abfassung des Zeugnisses. — §. 31. Form desselben. — §. 32. Einhändigung desselben; Entlassung. — §. 33. und 34. Wirkungen des Zeugnisses der Reife. — §. 35. Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen. — §. 36. Für die gar nicht Geprüften. — §. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation. — §. 38. Einsendung der Listen der Immatriculirten. — §. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses. — §. 40. Vorschrift für die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten. — §. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten. — §. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen. — §. 43. Anweisung für Ausländer. — §. 44. und 45. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen. — §. 46. und 47. Verurtheilung derselben. — §. 48. Jahres-Bericht über die Maturitäts-Prüfungen. — §. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen. — §. 50. Einsetzung des Reglements.

Reglement.

§. 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist. — Jeder Schüler, welcher sich einem Verufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

§. 2. Zweck der Prüfung. — Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3. Ort derselben. — Die Prüfung wird nur bei den Gym-

nassen vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlich wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

§. 4. Zeit der Prüfung. — Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

§. 5. Prüfungs-Behörde. — Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus: a) dem Rector oder Director; b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen; c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schul-Behörde vorhanden ist; d) einem Commissarius des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums. Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6. Anmeldung zur Prüfung. — Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7. Bedingung zur Zulassung. — Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesamtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

§. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. — Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnern, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er, der Warnung des Directors ungeachtet, darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9. Einleitung der Prüfung. — Der Director ist verpflichtet, dem Königl. Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10. Gegenstände der Prüfung. — Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft: I. In Sprachen. In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen

Sprache; für die Abturlenten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2) In den Wissenschaften. In der Religionskenntniß, in der Geschichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Pro-pädeutik.

§. 11. Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung. — Bei dem ganzen Prüfungs-Geschäft ist jede Ostentation, so wie Alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulcurfus stören und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrer Seits biosß zum Besehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterrichts in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erlangen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Cursus stätigen Fleißes. Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung sich selbst täuschen, und die Prüfungs-Behörde zu täuschen suchen.

§. 12. Formen der Prüfung. — Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13. Schriftliche Prüfung. — Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14. Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung. — Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abturlenten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16. Arten der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten. — Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen: 1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsätze, welcher die Gesamtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll; 2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei, außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stylistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll; 3) in der Uebersetzung eines Stückes aus einem im Bereiche der ersten Classe des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaisker ins Deutsche; 4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische; 5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maas der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§. 17. Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit. — Zur Anfertigung der sämtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugesehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

- | | | |
|--|---|----------|
| 1) den deutschen Aufsatz | 5 | Stunden, |
| 2) den lateinischen | 5 | „ |
| 3) das lateinische Extemporale | 2 | „ |
| 4) die Uebersetzung aus dem Griechischen | 3 | „ |

5) die französische Arbeit 3 Stunden,

6) die mathematische Arbeit 4 „

verwandt werden. Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen. Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§. 18. Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protocoll über die schriftliche Prüfung. — Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen, außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hilfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Classenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde. In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protocolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebenen Arbeit beendigt hat. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten. — Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maasstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protocolle dem Königlichen Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§. 20. Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung. — Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt

der Königl. Commissarius im Einverständniß mit dem Director des Gymnasiums.

§. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung. — Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

§. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten. — Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima erteilt haben, wosfern nicht der Königl. Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung. — Die mündliche Prüfung ist: 1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Litteratur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben. — 2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei bei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen. — 3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen. — 4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzutun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben. — 5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens-

und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben. —

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. —

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt. — 8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie — 9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calculs, begründet werden können. — 10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No. 4. vorge-schrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24. Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung. — Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen

haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25. *Protocoll über die mündliche Prüfung.* — Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Act wird ein genaues Protocoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protocoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt und in Prima insbesondere. In diesem Protocoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Verathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protocoll sowohl über die schriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgibt.

§. 26. *Verathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.* — Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Verathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Verathung, in welcher dem Gesamteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commission mit Einschluß des Königl. Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königl. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königl. Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protocolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königl. Commissarius der vorgefetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27. *Censur.* — Bei der Verathung nach der mündlichen Prü-

fung wird aus den Schulensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakter: Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28. Maasstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. — Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen: Das Zeugniß der Reife ist zu erteilen: A. wenn der Abiturient 1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt:Epochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten; 2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Callist und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Vermaasße genügende Auskunft geben kann; 3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialogen auch ohne vorhergegangene Präparation versteht; 4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt; 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens: und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen; 6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine gelübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat; 7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-

preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat; 8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Geseze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat; 9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersezen vermöge. — B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwicklung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. — C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königl. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höhern Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

§. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften. — Nachdem von der Prüfungs-Commission den im §§. 11. 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protocoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in

das Zimmer zurückgerufen, und der Königl. Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen könnten. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath erteilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines anderen Berufes dringend anzurathen. Weisben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse anzufertigen.

§. 30. Abfassung des Zeugnisse. — Auf den Grund des Prüfungs-Protocolls (§§. 18. 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Commissarius unterschrieben und unterschiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Entretoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Director mit dem Insignel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission beigefügt wird.

§. 31. Form des Zeugnisse. — Bei der Ausfertigung des Zeugnisse, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwicklung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für

den Bögling des Gymnasiums zu

N. N. (Vor- und Zunamen)

aus (Geburtsort) .. Jahr alt (Confession) Sohn des (Namen und Stand des Vaters) zu (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des (Namen des Vormundes) zu (Wohnort desselben)] war .. Jahre auf dem Gymnasium in (Ort) .. Jahre in der ersten Classe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung I. Unter dieser Rubrik ist die Gesetlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charaktereife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten ist die Statt gehabte oder vermischte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:

- a) in der deutschen,
- b) in der lateinischen,
- c) in der griechischen,
- d) in der französischen u. s. w.

2) Wissenschaften:

- a) Religionskenntnisse,
- b) Mathematik,
- c) Geschichte und Geographie,
- d) Physik und Naturbeschreibung,
- e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:

- a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesangslehrers abzugeben ist.
- b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protocolls vollständig und in der Art anzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstände den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Commission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Casuall-Bissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

..... den ..ten 18..

Königliche Prüfungs-Commission.
(Siegel des Königl. Commissarius.) N. N. Königlich Commissarius.

(gez.) N. N. Director.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Reife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausfertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hienach in der Prüfung vom ..ten 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32. Einhäudigung des Zeugnisses und Entlassung. — Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reis erklärt und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausfertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reis Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultäts: Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz, aufzuführen.

§. 33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts: Studium und auf Zulassung zu den Facultäts: und Staats: Prüfungen. — Nur die mit dem Zeugnisse der Reife versehenen solien: 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral: Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt; — 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät; — 3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats: und Kirchen: Aemtern, zu welchen ein drei: oder vierjähriges Universitäts: Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§. 34. Dergleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien. — Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhängen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat: oder Familien: Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die königlichen Provinzial: Schul: Collegien und die königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien Keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämtliche

Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Ministerium einreichen.

§. 35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen. — Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultäts-Fach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften. — Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation. — Zur Immatriculation auf einer Königlichen Preussischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41.) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38. Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten. — Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue

Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat: Unterricht gebildet sind, die Maturitäts: Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreise, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts: Zeugnisses. — Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreise die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts: Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusehen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reise zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs: Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts: Prüfung erteilt worden, einzuhandigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadiennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallige Dispensation des betreffenden Königl. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reise erhalten haben.

§. 40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten. — Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen, wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs: Zeugnisses, welches sie von der Schul: Prüfungs: Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten: Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts: Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts: Jahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

§. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat: Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten. — Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat: Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntniß: reife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und über ihre sittliche Führung bei der Prüfungs: Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusehen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat: Unterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern absondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat: Unterricht erhalten ha-

ben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Classe eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verfloßen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen. — Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterricht:Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs:Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts:Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43. Anweisung für Ausländer. — Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts:Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königl. Ministerium als vollständig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts:Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44. Einsendung der Prüfungs:Verhandlungen. — Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämtliche Abiturienten:Prüfungs:Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial:Schul:Collegium einzureichen, auch, wenn Feins Abiturienten:Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs:Verhandlungen enthalten: 1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protocolls; 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse; 3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königl. Provinzial:Schul:Collegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs:Commission vorzulegen.

§. 46. Beurtheilung derselben durch die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs:Commissionen. — Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs:Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs:Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königl. Provinzial:Schul:Collegien senden. Die Obliegenheit der letzteren ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königl. Prüfungs:Commissarius an die betreffende Prüfungs:Commission zur Kenntnißnahme und Nachsachung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar, an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

§. 48. Jahres-Bericht der Königl. Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen. — Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königl. Provinzial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zunamen, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besonderen Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reise haben versehen werden können, und ob sie sich vorsezt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder daselbe zu verlassen.

§. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen. — Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Classen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50. Einsetzung dieses Reglements. — Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weist es zugleich sämtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königl. Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provinzial-Consistorien und Schul-Collegien und den Königl. Regierungen

wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

b) Entfernung wegen Unfähigkeit.

No. 89. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, betreffend die Entfernung derjenigen Schüler von den Gymnasien, welche zwei Jahre in einer Classe geseßen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die für einzelne Provinzen bereits unter dem 25. März 1825 getroffene Bestimmung, wonach solche Schüler der vier unteren Classen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Classe geseßen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist, auch auf die Provinz (Brandenburg) auszudehnen, da der Andrang junger Leute ohne Mittel und Beruf zum Studium und zum Staatsdienste dies nöthig macht. Zur Warnung und Belehrung der Eltern und Vormünder hat das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Directoren und Lehrer an den gelehrten Schulen aber auch aufmerksam zu machen, daß Erweckung und Beförderung des Fleißes und der Fähigkeiten in der ihnen anvertrauten Jugend nicht minder wie der wissenschaftliche Unterricht zu ihrem Verufe und zu ihren Pflichten gehöre, und daß das Ministerium bei dieser Verfügung von dem Vertrauen ausgegangen sei, daß sie erstere gewissenhaft erfüllen werden.

Berlin, den 10. Mai 1828.

No. 90. Rescript, die Entfernung unfähiger Schüler betreffend.

Das Ministerium ist einverstanden mit der von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in dem Berichte vom 12. Juni c. ausgesprochenen Meinung, daß die Verfügung vom 10. Mai c., die Entlassung unfähiger Schüler der vier unteren Classen der gelehrten Schulen betreffend, in der Ausführung mannigfaltige Schwierigkeiten darbiete, welche aber bei einem gehörigen Eingehen in die örtlichen und persönlichen Verhältnisse von Seiten der Provinzial-Behörden wohl beseitigt werden können. Im Allgemeinen ist allerdings von dem Grundsätze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten auch dazu bestimmt sind, Schüler, welchen es an Ernst und Kenntnissen, sich auszubilden, fehlt, in allen diesen Beziehungen auf die richtige Bahn zu bringen und sie sittlich wie wissenschaftlich zu bilden, daß diese Bestimmung nicht anders aufzugeben ist, als nachdem alle Mittel, sie zu erreichen, fruchtlos versucht und erschöpft sind, und alle Hoffnung, einen Schüler auf bessere Wege zu führen, verschwunden ist. Bei den Gymnasien, welche nicht durch Ueberfüllung mit unfähigen Schü-

lern leiden, insonderheit, ist die Ausführung der fraglichen Maaßregel nicht dringend, weil in den Gymnasien auch die schlechteren Schüler durch den gründlichen Unterricht in den Sprachen des classischen Alterthums und durch andere Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts mannigfaltige nützliche Anregung zur Besserung erhalten. Wo aber die einzelnen Classen der Gymnasien durch eine zu große Ueberfüllung von anhaltend unfleißigen und unfähigen Schülern leiden, da erfordert es die billige Rücksicht auf die besseren Schüler, daß nach fruchtlos angewandten gelinderen Maaßregeln, wenn eine Versetzung jener Schüler in untergeordnete Classen unthunlich sein sollte, durch die gedachte Maaßregel den vielfachen Nachtheilen, die aus einer solchen Ueberfüllung erwachsen, vorgebeugt werde. Bei Befolgung dieser Grundsätze, die überall mit Schonung und Milde, so wie mit genauer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auszuführen ist, wird sich in den Städten, wo eine solche nachtheilige Ueberfüllung einzelner Gymnasial-Classen Statt findet, auch noch der Vortheil erreichen lassen, daß die betreffenden Communen bestimmt werden, entweder ordentliche Bürgerschulen zu errichten, oder, wo dies nicht möglich ist, zu ihren Elementarschulen noch eine oder zwei Classen hinzuzufügen, und somit auch für das Bedürfniß solcher Schüler zu sorgen, die sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen, und doch einer besseren Ausbildung bedürfen, als sie in den bisherigen Elementarschulen erhalten können.

Berlin, den 20. August 1828.

An das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium hieselbst.

c) Abgang ohne Zeugniß.

No. 91. Circular-Befugung an sämtliche Königl. Consistorien, die Immatriculation der Studirenden betreffend.

Da schon öfter Fälle vorgekommen sind, daß junge Leute, welche die Gymnasien ohne Prüfung verlassen haben, sich sofort auf die Universität begeben, ungeachtet sie zur Venuehung derselben nicht verstatet werden können, weil die Prüfung dieser jungen Leute von der gemischten Prüfungs-Commission erst nach Ablauf eines halben Jahres seit ihrem Abgange von der Schule Statt finden kann, so hat das Königl. Consistorium die Vorsteher aller Anstalten, welche junge Leute zur Universität entlassen, anzuweisen, daß dieselben nicht bloß die jungen Leute selbst, welche die Schule ohne Abgangs-Prüfung verlassen wollen, sondern auch deren Angehörige von der bevorstehenden Verordnung unterrichten, daß dergleichen Schüler erst nach Ablauf eines halben Jahres von der gemischten Commission zur Prüfung, und früher auch nicht zur Venuehung der Universität zugelassen werden, mithin sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihnen der zwecklose Aufenthalt am Universitäts-Orte durch die Polizei-Behörde verweigert wird.

Berlin, den 12. August 1822.

III. Verhältnisse der Lehrer an den Gymnasien.

A. Prüfung der Candidaten für das höhere Lehrfach und Vorbereitung dazu.

No. 92. Edict wegen einzuführender Prüfung der Schulamts-Candidaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf von Brandenburg ic. thun kund, daß Wir, um dem Ein-

bringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats vorzubeugen, beschloffen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigtamts Statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet, und sie unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probelection. Doch soll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt sein, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen sich mit Gewißheit schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche man vorzüglich diese Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt sein, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemein pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen, sind gehalten, und werden hierdurch angewiesen: 1) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronatschulen und Erziehungsanstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entnehmen; 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronatschulen und Erziehungsanstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Classe der obengedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu diesen beiden Classen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen: 1) Diejenigen, welche allein in den Elementarkenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen, und den ersten Lehren der Religion unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden; 2) Alle, die bloß in Familien- und Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch frei gestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die, gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeitlang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und

diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt: 1) Diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung einer philosophischen Facultät einer inländischen Universität, die Doctor- oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probelection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren. 2) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, für welche die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungsanstalten von den Directoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichts-Behörden Unseres Staates zu Lehranstalten an die, im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfach sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die preussischen Schulamts-Candidaten die angeordnete Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem, vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein, von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen möchte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Candidaten Unseres Staates gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen, gelehrten und höheren Bürgerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten, als außerordentlicher Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, *examen pro facultate docendi* genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung: 1) Die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit; 2) die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre, beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Director beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vor-

theilhaftem Zeugniß versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemein sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjects zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unserer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen und Schuldeputationen der ihnen vorgesezten resp. Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden sein kann, so erhält die in §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1. Januar 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von Jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhängen, ob er sich bei der competenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letzteren Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersehen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeitszeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem, durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungsanstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten. Berlin, den 12. Julius 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. 93. Verfügung des Königl. Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts an sämtliche Geistliche und Schul-Deputationen der Königl. Regierungen, die Prüfung der an den gelehrten Schulen anzunehmenden Hülfslehrer betreffend.

Der Geistlichen und Schul-Deputation der Königl. Regierung wird hierneben ein Auszug aus der an die Geistliche und Schul-Deputation der pommerschen Regierung dato erlassenen Verfügung, welcher zufolge die an den gelehrten Schulen etwa anzunehmenden Hülfslehrer, wenn sie nicht ausdrücklich nur für die unteren Classen bestimmt sind, von

der wissenschaftlichen Deputation geprüft werden müssen, mit der Aufgabe zugewandt, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 10. December 1811.

Extract.

In der den Regierungen durch die Verfügung vom 24. März v. J. abschriftlich mitgetheilten vorläufigen Instruction für die wissenschaftliche Deputation ist diese zur Prüfungs-Behörde für alle pädagogische Stellen ernannt, deren Besetzung, d. h. Bestätigung, dem unterzeichneten Departement vorbehalten ist. Zu diesen gehören nach §. 38. der Instruction für die Regierungen, die Rectoren- und Oberlehrer-Stellen an den Gymnasien.

Unter Oberlehrern sind aber diejenigen zu verstehen, welche in solchen Classen lehren, deren Unterrichts-Gegenstände über das Gebiet solcher Schulen, die den Gymnasien nicht gleich geachtet werden, hinausgehen, eine Bestimmung, über deren richtige Anwendung in jedem einzelnen Falle keine Bedenklichkeit entstehen kann.

Nun ist aber ein Hilfslehrer ein solcher, welcher überall, wo zufällig Lücken entstehen, soll gebraucht werden können, welcher also auch in jenen oberen Classen zu unterrichten die Fähigkeit haben, und mithin gleich anfänglich nach derselben, und nicht nach dem Maaßstab eines Unterlehrers geprüft werden muß.

Diese Prüfung zu einer solchen gebühret daher der wissenschaftlichen Deputation, und es ist jedesmal, wenn die Prüfung nachgesucht wird, zu bemerken, daß sie auf die Qualification zu einer Oberlehrerstelle gerichtet sein muß.

Die Prüfung bei der Geistlichen und Schul-Deputation findet nur Statt, wenn ein Hilfslehrer ausdrücklich nur für die unteren Classen angenommen worden.

No. 94. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämtliche Königl. Oberpräsidien, die Einsendung von Verzeichnissen über die von den Königl. Consistorien geprüften Candidaten der Theologie und des Schulamtes betreffend.

Aus den, in dem wegen Anfrage über die Bestätigung der Lehrer an den gelehrten Stadtschulen an sämtliche Königl. Regierungen heute erlassenen Circular angeführten Gründen, veranlasse ich das Königl. Oberpräsidium, das Verzeichniß sämtlicher vom Königl. Consistorium geprüften Candidaten der Theologie und des Schulamtes einzusenden, und mit Einreichung dieses Verzeichnisses jährlich fortzufahren.

Berlin, den 23. März 1824.

No. 95. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, wegen des Studiums der philosophischen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten von Seiten solcher inländischen Studirenden, welche sich dem gelehrten Schulfache widmen wollen.

Das Ministerium hat mit Mißfallen bemerkt, daß seit einiger Zeit diejenigen inländischen Studirenden, welche sich dem gelehrten Schulfache widmen wollen, auf einigen Universitäten mit einer nicht zu billigen Einseitigkeit fast ausschließlich nur philologische Studien betreiben und das Studium nicht nur der Philosophie, sondern auch das der für einen jeden Gymnasiallehrer unentbehrlichen theologischen und historischen Disciplinen fast gänzlich vernachlässigen. Um dahin zu wir-

ken, daß die oben gedachten Studirenden sich künftlg auf den Univerſitäten auch mit der Philoſophie ernſtlich beſchäftigen, ſind ſämmtliche Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs:Commiſſionen angewieſen, von jezt an die Prüfung der Schulamts:Candidaten auch auf die Kenntniſſe derſelben in der Philoſophie, und namentlich in der Logik und Meta:phyſik, in der Psychologie und in der Geſchichte der Philoſophie, ſo wie in der Geſchichte auszudehnen, und das Ergebniß der deſſelben Prüfung nicht nur in dem Zeugniſſe jedesmal ausdrücklich zu beſtimmen, ſondern daſſelbe auch in den jährlich an das Miniſterium einzu:reichenden Tabellen über die geprüften Schulamts:Candidaten unter einer beſondern Rubrik anzumerken.

Noch wichtiger erſcheint es aber dem Miniſterio, geeignete Maas:regeln zu treffen, daß diejenigen inländiſchen Studirenden, welche ſich dem gelehrten Schulfache an evangeliſchen Gymnaſien widmen wollen, nicht länger die für jeden Gymnaſiallehrer unentbehrlichen theologischen Diſciplinen vernachläſſigen, ſondern ſich vielmehr ſchon auf der Univerſität diejenigen Kenntniſſe in der Theologie, und namentlich in der Exe:geſe des Alten und Neuen Teſtaments, in der Dogmatik und chriſtlichen Moral und in der Kirchengeſchichte aneignen, welche zur Ertheilung eines gründlichen und zweckmäßigen evangeliſchen Religionsunterrichts in den evangeliſchen Gymnaſien erforderlich ſind, und von jedem Gym:naſiallehrer, auch wenn er ſich nicht für den Religionsunterricht beſtim:men will, mit Grund gefordert werden können.

Das Königl. Conſiſtorium wird daher beauftragt, von jezt an einen jeden gelehrten Schulamts:Candidaten evangeliſcher Confeſſion, welcher in dem Bezirke des Königl. Conſiſtorii eine Anſtellung als Lehrer an einem evangeliſchen Gymnaſio nachſucht, und hiñſichtlich ſeiner philoſo:phiſchen, philologiſchen, hiſtoriſchen und mathematiſchen Kenntniſſe und in Betreff ſeiner Lehrgewandtheit das erforderliche Prüfungszeugniß einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs:Commiſſion beibringt, noch nachträglich in Bezug auf ſeine Kenntniſſe in der Theologie und na:mentlich in der chriſtlichen Glaubens: und Sittenlehre, in der Exegeſe des Alten und Neuen Teſtaments und in der Kirchengeſchichte von einem geeigneten Mitgliede des Königl. Conſiſtorii prüfen, und über das Ergebniß dieſer Prüfung ein beſonderes Zeugniß ausſtellen zu laſſen, welches nebt den übrigen Zeugniſſen des betreffenden Schulamts:Can:didaten dem auf die Anſtellung deſſelben bezüglichen Berichte des Kö:niglichen Conſiſtorii in Abſchrift beizufügen iſt. In dieſer Prüfung iſt für jezt bei den Schulamts:Candidaten, welche ſich nicht für den Reli:gionsunterricht in den evangeliſchen Gymnaſien mitbeſtimmen wollen, hauptſächlich darauf zu ſehen, ob ſie die für jeden Gymnaſiallehrer er:forderliche Kenntniß in der chriſtlichen Glaubens: und Sittenlehre be:ſitzen, während von den Schulamts:Candidaten, welche ſich für den Religionsunterricht mit beſtimmen wollen, auch eine genügende Kennt:niß von der Exegeſe des Alten und Neuen Teſtaments und von der Kirchengeſchichte unerläßlich zu fordern iſt. Ferner wird das Königl. Conſiſtorium beauftragt, bei ſeinen Vorſchlägen die Beſetzung von Lehr:ſtellen und beſonders von den Directorſtellen an evangeliſchen Gymna:ſien betreffend, vorzüglich diejenigen Candidaten zu berückſichtigen, welche außer den übrigen erforderlichen Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten auch eine gründliche theologische Bildung beſitzen.

Sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs:Bevollmächtigten bei den inländiſchen Univerſitäten ſind beauftragt, obige Verfügung zur

Kenntniß der Directoren der philologischen und pädagogischen Seminarien und der betreffenden Studirenden zu bringen, und auf jede zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß besonders die Mitglieder der philologischen Seminarien, welche sich dem gelehrten Schulstande widmen wollen, von jetzt an neben ihren philologischen Studien auch auf das Studium der Philosophie und der Theologie den erforderlichen Fleiß verwenden.

Wie es mit der Prüfung der gelehrten katholischen Schulamts-Candidaten hinsichtlich ihrer Kenntniß in der katholischen Theologie künftig gehalten werden soll, wird das Ministerium mittelst einer besonderen Verfügung nachträglich bestimmen.

Berlin, den 21. August 1824.

No. 96. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte an den Universitäten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium hat mit Mißfallen bemerkt, u. s. w. (wie in dem vorstehenden Circular-Rescripte).

Das Ministerium fordert Ew. rc. auf, obige Verfügungen zur Kenntniß der Direction des dortigen philologischen und pädagogischen Seminars rc. und der betreffenden Studirenden zu bringen, und auf jede zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß besonders die Mitglieder des philologischen Seminars, welche sich dem gedachten Schulfache widmen wollen, von jetzt an neben ihren philologischen Studien auch auf das Studium der Philosophie und der Theologie den erforderlichen Fleiß verwenden.

Wie es mit der Prüfung der gelehrten katholischen Schulamts-Candidaten hinsichtlich ihrer Kenntniß in der katholischen Theologie künftig gehalten werden soll, wird das Ministerium mittelst einer besonderen Verfügung nachträglich bestimmen.

Berlin, den 21. August 1824.

No. 97. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Halle, Bonn, Berlin, Breslau, Königsberg und Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Schulamts-Candidaten auch auf die Kenntnisse derselben in der Philosophie, und namentlich in der Logik und Metaphysik, in der Psychologie und in der Geschichte der Philosophie auszudehnen, und das Ergebnis der desfallsigen Prüfung nicht nur in dem Zeugnisse jedesmal ausdrücklich zu bestimmen, sondern dasselbe auch in den jährlich einzureichenden Tabellen über die geprüften Schulamts-Candidaten unter einer besondern Rubrik anzumerken.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission wird zugleich aufgefordert, hierbei auf die Gründlichkeit und den innern Gehalt der Philosophie und ihres Studiums strenge Rücksicht zu nehmen, damit die seichten und oberflächlichen Philosophismen, welche in neueren Zeiten nur zu oft das ganze philosophische Studium ausgemacht haben, endlich einem gründlichen Studium der Philosophie weichen, das wahre philosophische Studium seine so ehrenvolle als nützliche Stellung und Richtung wieder erhalte, und die academische Jugend anstatt durch jene Affectphilosophie verwirrt und dunkler gemacht zu werden, durch gründ-

lichen Unterricht im ächtphilosophischen Geiste zur klaren, richtigen und gründlichen Anwendung ihrer Geisteskräfte geleitet werde. Auch dem geschichtlichen Studium ist künftig eine größere Aufmerksamkeit von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu widmen.

Berlin, den 21. August 1824.

No. 98. Prüfung über philosophische Gegenstände.

Das Ministerium hat den Bescheid auf den Bericht der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vom 4. September v. J. bis jetzt aufgesetzt, um erst abzuwarten, ob etwa auch von Seiten der übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ähnliche Bedenklichkeiten gegen die Ausführbarkeit der Verfügung des Ministerii vom 21. August v. J., die Prüfung der gelehrten Schulamts-Candidaten in der Logik und Metaphysik, in der Geschichte der Philosophie und in der Psychologie betreffend, würden erhoben werden. Allein dieser Fall ist nicht eingetreten, und somit bleibt dem Ministerio nur übrig, in Bezug auf die einzelnen, von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erhobenen Bedenklichkeiten Folgendes zu bemerken:

1) Die Gesichtspunkte, nach welchen die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission bisher bei der Prüfung über Philosophie verfahren ist, lassen sich nicht nur ganz füglich mit der obengedachten Anordnung des Ministerii vereinigen, sondern es werden auch die einzelnen philosophischen Disciplinen, über welche nach der Vorschrift des Ministerii hinfort geprüft werden soll, dem Examinator sogleich einen bestimmten concreten Inhalt an die Hand geben, und mittelst der aus der Geschichte der Philosophie, der Logik und Metaphysik und der Psychologie an den Examinanden zu richtenden Fragen auf dem kürzesten Wege zu erforschen, ob derselbe dasjenige, was er auf der Universität in philosophischen Vorträgen gehört, sich auch wahrhaft innerlich angeeignet habe, und ob in seinem Denken die gehörige Gründlichkeit, Klarheit und Ordnung herrsche.

2) Wie von einander abweichend auch die Ansichten der Lehrer der Philosophie auf deutschen Universitäten über die Behandlung der einzelnen philosophischen Disciplinen sein mögen, so wird doch über dasjenige, was zum wesentlichen Inhalte der Logik und Metaphysik, der Geschichte der Philosophie und der Psychologie gehört, hoffentlich bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission kein erheblicher Zweifel entstehen, und dieselbe daher über die aus den obengedachten Disciplinen aufzustellenden Prüfungs-Fragen nicht in Verlegenheit sein können. Die Bemerkung der Commission, daß kein Gesetz existirt, auch wohl nicht existiren könne, welchem zu Folge nur Ein philosophisches System von der academischen Jugend studirt werden solle, ist zwar an sich richtig, aber auch zugleich so trivial, daß sie um so mehr auf sich beruhen kann, je weniger zu derselben in der Verfügung des Ministerii vom 21. August v. J. die allermindeste Veranlassung gegeben ist.

3) Die Meinung der Commission, als würden über die einzelnen philosophischen Disciplinen, wie sie in der mehrgedachten Verfügung benannt sind, selten auf der Universität abgesonderte Collegia gelesen, ist unrichtig, wie die halbjährlichen Lectionen-Verzeichnisse sämmtlicher inländischen Universitäten am sichersten darthun können; namentlich die Logik und Metaphysik werden in jedem Semester auf jeder inländischen Universität entweder mit einander verbunden, oder von einander abgesondert vorgetragen, und eben weil dieses der Fall ist, und weder von

einem jeden Examinator noch von einem jeden Examinanden erwartet werden könnte, daß er sich zu dem philosophischen Systeme bekenne, in welchem die Logik in der wesentlichen Bedeutung speculativer Philosophie an die Stelle der vormals als eine abgesonderte Wissenschaft behandelten Metaphysik getreten ist, hat das Ministerium in der Verfügung vom 21. August v. J. neben der Logik noch ausdrücklich die Metaphysik genannt, und dadurch andeuten wollen, daß es von der Einsicht und der freien Wahl der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abhängen soll, ob sie bei der Prüfung über die Logik auch das, was den Inhalt der Metaphysik ausmacht, zugleich berücksichtigen, oder ob sie über die zuletzt gedachte Wissenschaft abgesondert von der Logik prüfen wollen. Durch diese Erklärung wird die Verlegenheit, worin die Commission vergeblich durch die Verfügung des Ministerii vom 21. August v. J. gerathen ist, hoffentlich beseitigt sein.

4) Die zu Folge des Verichts vom 4. September v. J. auf das philosophisch-pädagogische Examen bisher verwandte Zeit von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde wird, wenn der Examinator seinem Geschäfte ganz gewachsen ist, und in Verbindung mit der vorhergegangenen schriftlichen Prüfung, welche gleichfalls auf das philosophische Wissen der Examinanden Rücksicht nehmen kann und soll, auch künftig ausreichen, und der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu einem gründlichen Urtheile über die philosophische Bildung der Examinanden und über ihre Kenntnisse in den mehrgedachten philosophischen Disciplinen die erforderlichen Data zu liefern, so daß aus diesem Grunde eine Verlängerung des Examens nicht für nöthig erachtet werden kann.

5) Wenn endlich die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission den Zweifel aufwirft, ob es überall wohl möglich sein möchte, ein so umfassendes Studium der Philosophie von einem jungen Manne zu verlangen, an welchen noch anderweitig sehr schwer zu erfüllende Forderungen gemacht werden: so ist zur Beseitigung dieses Zweifels zu bemerken, daß die Logik, die Psychologie und die Geschichte der Philosophie, als diejenigen philosophischen Disciplinen, in welchen zu Folge der Verfügung vom 21. August v. J. geprüft werden soll, noch nicht den Begriff der Philosophie erschöpfen, und daß somit nicht ein alle Theile der Philosophie umfassendes Studium, sondern in der fraglichen Beziehung nur so viel gefordert ist, als ohne Nachtheil für die allgemeine wissenschaftliche Bildung der angehenden Schulmänner nicht entbehrt und von ihnen, wenn sie ihre Universitäts-Studien zweckmäßig einrichten, auch ganz füglich geleistet werden kann. Demnach darf die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission nicht übersehen, daß die allgemeine Prüfung der gelehrten Schulamts-Candidaten zu Folge der §. 2. des Allerhöchsten Edicts vom 12. Juli 1810 bestimmt ist, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln, und daß zur Erreichung dieses Zwecks die Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer philosophischen Bildung und ihrer Kenntnisse in den mehrgedachten philosophischen Disciplinen ein wesentliches Erforderniß ist, und daß den gelehrten Schulamts-Candidaten, indem durch §. 14. des obengedachten Edicts außer der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi noch eine besondere Prüfung pro loco bei ihrer wirklichen Ansetzung als Lehrer angeordnet ist, hinreichende Zeit und Gelegenheit gelassen ist, um die Lücken, welche bei der ersten allgemeinen Prüfung

hinsichtlich ihrer philologischen, historischen und mathematischen Kenntnisse wahrgenommen worden, gehörig auszufüllen. Durch den oben angeführten §. des mehrgedachten Edicts findet zugleich der Vorschlag der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, bei den gelehrten Schulamts-Candidaten für die Zukunft ein zwiefaches Examen festzusetzen, seine Erledigung, und kann das Ministerium nicht umhin, sein Bestreben darüber zu äußern, daß die Commission in ihrem Verichte vom 4. September v. J. auf den Unterschied, welcher den gesetzlichen Vorschriften gemäß zwischen der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi, und zwischen der besonderen Prüfung pro loco festgestellt ist, gar keine Rücksicht genommen hat.

Berlin, den 13. August 1825.

An die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

No. 99. Circular: Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien zu Coblenz und Münster und an das Königl. Oberpräsidium zu Königsberg in Pr., die Zuziehung von katholischen Geistlichen zu den Prüfungen der katholischen Schulamts-Candidaten betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nicht überflüssig ist, die Candidaten des höheren Schulamtes bei Gelegenheit ihrer Prüfung auch darüber, ob sie in der Religion gehörig bewandert und mit den Pflichten eines Lehrers, die sich auf die Pflege des religiösen und kirchlichen Lebens beziehen, bekannt sind, eine Probe ablegen zu lassen. Hinsichts der Candidaten evangelischer Confession ist in dieser Hinsicht unlängst eine zweckmäßige Anordnung erfolgt. Es bleibt noch übrig, hierin eine gleichmäßige Fürsorge in Beziehung auf die katholischen Candidaten des Schulamtes eintreten zu lassen. Demgemäß erachtet das Ministerium es für angemessen, daß — wo möglich — an dem Orte, wo die wissenschaftliche Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, nach Rücksprache mit dem erzbischöflichen Stuhl in Eöln, ein wohlunterrichteter, in vorzüglicher Achtung stehender katholischer Geistlicher zur Abhaltung dieser Prüfung angeordnet wird, und erwartet das Ministerium über die dazu geeignete Person baldmöglichst den Vorschlag des (tit.) Berlin, den 2. September 1826.

No. 100. Prüfung für höhere Bürgerschulen.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission wird hierdurch angewiesen, solche Schulamts-Candidaten, welche erklären, bloß bei höheren Bürgerschulen angestellt werden zu wollen, zur Prüfung pro facultate docendi zuzulassen, auch wenn sie nicht nachweisen können, daß sie das triennium academicum absolvirt oder überhaupt eine Universität besucht haben. Jedoch muß in den Prüfungs-Zeugnissen, welche die ic. solchen Candidaten ertheilt, in jedem Falle ausdrücklich bemerkt werden, daß sie das triennium academicum nicht absolvirt, oder resp. überhaupt nicht eine Universität besucht haben, und bloß in Bezug auf eine Anstellung bei einer höheren Bürgerschule pro facultate docendi geprüft worden. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche an einem Gymnasio, wenn auch nur als Lehrer der untersten Classe, angestellt werden wollen, müssen sich jedenfalls über das von ihnen zurückgelegte triennium academicum zuvor ausweisen, ehe sie von der ic. zur Prüfung pro facultate docendi zugelassen werden können, indem es aus mehreren nahe liegenden Gründen nicht rathlich

ist, auch Illiteratis, welche nicht den dreijährigen Cursus bei einer Univerſität gemacht haben, Ansprüche auf eine Anſtellung als Lehrer bei den Gymnaſien oder gelehrten Schulen zu gewähren.

Berlin, den 20. November 1826.

An ſämmtliche Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen
und Schul-Commiſſionen.

No. 101. Reſcript über denſelben Gegenſtand.

Hinſichtlich der Prüfung ſtudirter Lehrer für Bürgerſchulen, deſignirter Rectoren in kleinen Städten und derjenigen Individuen, die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an ſolchen Anſtalten zu betrachten ſind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Claſſe einer zur Univerſität entlaſſenden Schule dienen (Edict vom 12. Juli 1810, §. 5.), beſonders aber aller derer, die das Studium der Theologie abſolvirt haben, und ſich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden, hat bisher, wegen Mangels genauer Vorſchriften, ein ungewiſſes und nach Verſchiedenheit der Provinzen anders eingerichtetes Verfahren Statt gefunden.

Namentlich hat es ſich als zweckmäßig nicht bewährt, daß, wie hin und wieder geſchehen und auch vom Miniſterio nachgegeben iſt, evangelische Candidaten des Predigtamtes auf den Grund ihres beſtandenen theologischen Examens ohne Weiteres für fähig zur Verwaltung einer Lehrerſtelle an einer ſtädtiſchen Schule angenommen worden ſind, vielmehr hat ſich genugsam bewieſen, daß oft dergleichen junge Männer, wenn ſie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll beſtanden ſind, dennoch zur Verwaltung einer Schulſtelle des erforderlichen Geſchickes und der nöthigen pädagogiſchen Kenntniß und Lehrfertigkeit entbehren.

Um daher zu bewirken, theils, daß dergleichen für den Schulſtand nicht geeignete Subjecte von demſelben zurückgehalten werden, theils, daß diejenigen Literati, die ſich um Anſtellung bei ſtädtiſchen Schulen bewerben wollen, auch die dazu nöthige Qualification zu erlangen ſich bemühen; theils endlich, daß hinſichtlich der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung allenthalben ein übereinſtimmendes Verfahren beobachtet werde, wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) Alle Literati, welche ſich um ein Schulamt bewerben, ſollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieſes Amtes beſonders gerichtete Prüfung zu beſtehen haben.

2) Dieſe Prüfungen ſollen, inſofern ſolche nicht nach dem Edict vom 12. Juli 1810 und in Gemäßheit deſſenigen, was nachher im Art. 9. wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höheren Realschulen feſtgeſetzt iſt, vor die wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen gehören, in jeder Provinz von einer Commiſſion vorgenommen werden, die aus den Schulrätthen des Provinzial-Schul-Collegii und der betreffenden Königl. Regierungen und dem Director des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungs-Bezirks zuſammengeſetzt iſt.

3) Dieſe Prüfungen ſollen an gewiſſen, vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre und am beſten an dem Orte des Schullehrer-Seminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementarlehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit dieſen zugleich angeſtellt werden.

4) Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Candidaten in der Regel nicht und nur ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul-, Universitäts- und Consistorial-Prüfungszeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelectionen, imgleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse nicht besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und practische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Candidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen und über deren inneren organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hilfsmittel bei den einzelnen Lehrobjecten, über das Wesen der Erziehung überhaupt und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisciplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige practische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze, zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine, oder, nach Befinden der Umstände, mehrere Probelectionen zu halten, angewiesen werden soll.

5) Evangelische Candidaten des Predigtamts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro candidatura vor dem Consistorio bereits bestanden haben und über dessen Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6) Ueber das Resultat der nach Art. 4. angestellten Prüfung soll ein Prüfungszeugniß ausgestellt werden, in welchem, unter specieller Beziehung auf die sonstigen von den Examinanden beigebrachten Testimonien und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntnisse, ein möglichst genau und charakteristisch ausgedrücktes Urtheil über ihre schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probelectionen enthalten und auf den Grund desselben ihre Gesammt-Qualification durch ein einfaches Prädicat bezeichnet werden soll, dessen Wahl den Prüfungs-Commissionen jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck „Genügend“ als die unterste Stufe, „Vorzüglich“ aber als die oberste der Befähigung angenommen werden soll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Commissarij der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Beneficien, womit die Besorgung des Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8) Auch behält sich das Ministerium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitäts-Studien gemacht haben oder nicht, welche dasselbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien bestellen will, den durch gegenwärtiges Circulare angeordneten Commissionen zu überweisen.

9) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größeren Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine

über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höhern Gewerbes und Handelsstandes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebensbestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Litteratur, in der Technologie und in neueren fremden Sprachen erworben werden soll, so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erfolgen können. Berlin, den 29. März 1827.

No. 102. Circular:Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial:Schul-Collegien, die mit den Candidaten der Theologie anzustellende Prüfung über ihre Kenntnisse in Bezug auf das Schulwesen betreffend.

Durch die Circular:Verfügung vom 29. März d. J., die Prüfung studirter Lehrer für das Schulamt betreffend, ist dafür gesorgt worden, daß die Königl. Behörden über die formelle und practische Qualifikation derjenigen Litteraten, welche sich dem Schulstande widmen wollen, die erforderliche Gewißheit erhalten können. Insofern eine große Anzahl dieser Individuen entweder dem geistlichen Stande wirklich angehört, oder dahin aspirirt, und die Uebernahme einer Schulstelle nur als einen Durchgang und eine Vorstufe zum Eintritt in das geistliche Amt annimmt, kann es nicht fehlen, daß die angeordneten Prüfungs-Maasregeln auch dazu wesentlich beitragen werden, daß Kenntniß vom Schulwesen und practisches Geschick, und folglich auch Interesse und thätiger Eifer dafür sich immer mehr unter den Geistlichen verbreiten müssen.

Indessen bleibt immer noch eine größere Menge von Candidaten der Theologie übrig, welche den Weg durch das Schulamt nicht nehmen, sondern als Hauslehrer oder in andern Privatverhältnissen den Zeitpunkt ihrer Anstellung im geistlichen Amte erwarten. Um hinsichtlich dieser, in so weit sie der evangelischen Kirche angehören, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß sie diejenige Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, deren sie in einem Amte bedürfen, in welchem ihnen eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut werden wird, bietet die mit ihnen anzustellende Prüfung pro ministerio die schicklichste Gelegenheit dar. In der unter dem 12. Februar 1799 erlassenen Instruction, die theologischen Prüfungen betreffend, ist im Abschnitt II. §. 8. und §. 9. No. 9. bereits gesetzlich bestimmt, daß die Prüfung pro ministerio sich auch über pädagogische Regeln und Vortheile, insoweit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Ansehung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen, verbreiten, und daß bei der Beurtheilung über die Tüchtigkeit der pro ministerio geprüften Candidaten auch darauf gesehen werden soll, ob und in wie weit sie Fertigkeit im Katechisiren und vornehmlich die Gabe besitzen, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, diese den pädagogischen Theil der Prüfung pro ministerio betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Instruction vom 12. Februar 1799 hierdurch in Erinnerung zu bringen, und macht hierbei dem Königl. Consistorio zur Pflicht, diesem Theil der Prüfung auf gleiche Weise, wie in der Circular:Verfügung

vom 29. März d. J. angeordnet ist, nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, als viel mehr darauf zu richten, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichts-Gegenstände und ihren inneren organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hilfslehrmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisciplin und namentlich über die Vorbildung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber selbst die erforderliche practische Gewandtheit und Lehrfertigkeit besitzen. Zugleich wird das Königl. r. beauftragt, sich in den auszustellenden Zeugnissen sub No. 10. über den Ausfall des pädagogischen Theils der Prüfung pro ministerio ausführlich zu äußern.

Berlin, den 24. October 1827.

No. 103. Circular:Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Herren Erzbischöfe und Bischöfe r., excl. derjenigen zu Posen und Pöplin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Indem das Ministerium Ev. r. in der Anlage Abschrift einer an sämtliche Königl. Consistorien erlassenen Circular:Verfügung, den pädagogischen Theil der Prüfung der evangelischen Candidaten pro ministerio betreffend, zur gefälligen Kenntnißnahme mittheilt, hegt es den Wunsch, daß Ev. r., in Hinsicht der Prüfung katholischer Aspiranten zum geistlichen Stande, eine ähnliche Einrichtung treffen mögen, und sieht hierüber Dero gefälliger Rückäußerung, so wie eventualiter einer Mittheilung dessen, was Ev. r. in dieser Angelegenheit verfügt haben möchten, mit Verlangen entgegen.

Berlin, den 24. October 1827.

No. 104. Circular:Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Provinzial:Schul-Collegien, die Prüfung der Schulamts-Candidaten in den Naturwissenschaften betreffend.

Das Ministerium hat beschlossen, daß von jetzt an denjenigen Schulamts-Candidaten, welche das naturwissenschaftliche Seminar der Universität in Bonn besucht haben, bei ihrem Abgange aus demselben über ihre Qualification in Bezug auf die Naturwissenschaften ein förmliches und ausführliches Zeugniß von der Direction des gedachten Seminars erteilt werden, und dieses Zeugniß die Wirkung haben soll, daß die Candidaten, denen es erteilt worden ist, einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission überhoben sind. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß sie sich hinsichtlich der übrigen Prüfungs-Gegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei der gedachten Commission unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein Zeugniß beibringen müssen. Indem das Ministerium dem Königl. r. von diesem Beschlusse Kenntniß giebt, beauftragt es dasselbe zugleich, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 18. März 1830.

No. 105. Zeugnisse über Unverdächtigkeit in Ansehung verbotener Verbindungen.

Der Einsetzung der, mittelst Verfügung vom 20. Juli 1824 vorgeschriebenen, monatlichen Nachweisungen der für wahlfähig erklärten Candidaten des Predigt- und Schulamts, zur Bestimmung: ob ihrer Anstellung polizeilich Etwas entgegenstehe, bedarf es ferner nicht mehr, nachdem die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse eine auch diesem Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten haben. Dagegen hat aber die Königl. Regierung jedesmal, wenn aus dem Universitäts-Zeugnisse oder sonst die Theilnahme der Candidaten an verbotenen Verbindungen hervorgeht, oder ein Bedenken in polizeilicher Hinsicht obwaltet, in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der betreffenden Papiere zu berichten.

Berlin, den 22. März 1830.

No. 106. Verfügung an sämtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, die Prüfung der Lehrer an höheren Bürgerschulen betreffend.

Es ist in der Verfügung des Ministerii an die sämtlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen vom 20. November 1826 bestimmt worden, daß Schulamtsbewerber, welche erklären, sie wollen nicht an Gelehrten-, sondern nur an höheren Bürgerschulen angestellt werden, zur Prüfung pro facultate docendi zugelassen werden dürfen, wenn sie auch nicht nachweisen können, daß sie das triennium academicum absolviert, oder überhaupt eine Universität besucht haben.

Die bisherige Erfahrung hat mehrfach gezeigt, daß die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen durch diese Bestimmung für Nicht-Litteraten zu einer zu großen Ermäßigung derjenigen Anforderungen, welche an den künftigen Lehrer der höheren Bürgerschule dennoch gemacht werden müssen, veranlaßt worden sind. Das Ministerium findet sich daher bewogen, hierdurch nachträglich zu bestimmen, daß die oberen Lehrer an den betreffenden Schulen, welche nicht bloß oder doch vorzugsweise in technischen Fertigkeiten, sondern vorherrschend in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichten, sich über ihre Zulassungsfähigkeit dadurch ausweisen müssen, daß sie entweder mit dem Zeugniß No. II. die Schule verlassen, oder sich anderweitig den zum Lehrer der betreffenden höheren Bürgerschule erforderlichen Grad der Kenntnisse, besonders in Absicht derjenigen wissenschaftlichen Objecte, für welche sie angestellt werden, erworben haben. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß auf die griechische Sprache nur in sofern zu rücksichtigen ist, als sie in der höheren Bürgerschule Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ist, und nicht bloß als Privatlectio behandelt wird, und daß sie auch im ersten Falle nur von dem zu deren Unterricht angestellten Lehrer erfordert werden kann.

Berlin, den 27. März 1830

No. 107. Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geisteslichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu Bonn, Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Münster, die Prüfung der Candidaten in den neueren Sprachen durch einen hierzu geeigneten Examinator betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß junge Männer, welche sich für eine Anstellung an einer höheren Bürgerschule bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission einem Examen unterzogen haben, in neueren Sprachen vorzugsweise geprüft zu werden wünschten. Da solche Fälle

in der Folge noch häufiger vorkommen, als bisher, und es angemessen ist, daß dergleichen Examina auch fernerhin von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen vollzogen werden, damit die allgemein-wissenschaftliche Bildung und Lehrfähigkeit ein entscheidendes Moment bei Beurtheilung der Anstellungsfähigkeit eines jungen Mannes an einer höheren Bürgerschule bleibe, so ermächtigt das Ministerium die ic. hierdurch, zu den Prüfungen in den neueren Sprachen, wenn zuvor durch die ordentliche Prüfung ermittelt worden, daß der Candidat über Sprache und Sprachbehandlung überhaupt nicht ohne Begriffe ist, und sich daher mehr als bloß mechanisch erworbene Kenntniß irgend einer Sprache von ihm erwarten läßt, geeignete Männer außerordentlich unter ähnlichen Bedingungen zuzuziehen, wie es durch die Verfügung vom 2. August d. J. in Bezug auf die Prüfung in den Naturwissenschaften geschehen ist. Berlin, den 15. September 1830.

No. 108. Instruction für die Prüfung der Zeichnerlehrer an Gymnasien und höheren Bürgerschulen.

1) Wer sich um eine Zeichnerlehrerstelle bei einem Gymnasium oder an einer höheren Bürgerschule bewirbt, hat sich zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, welche für die östlichen Provinzen der hiesigen Königl. Academie der Künste, für die westlichen der Königl. Kunstacademie zu Düsseldorf übertragen ist.

2) Zu dem Behuf hat sich der Bewerber bei der betreffenden Academie schriftlich zu melden, und derselben eine kurze Notiz über sein Leben, begleitet von den nöthigen Zeugnissen, einzureichen, aus welchen letzteren hervorgehen muß: a) daß er ein Gymnasium bis zur Secunda besucht, oder den ganzen Schulcurfus an einer vollständigen höheren Bürgerschule durchgemacht, oder seine Bildung in einem Schullehrer-Seminar empfangen habe und aus diesem mit dem Zeugniß der Wahlfähigkeit für das Lehramt entlassen sei; b) an welcher Anstalt oder bei welchem Lehrer er die zur Ertheilung des Zeichner-Unterrichts erforderliche Vorbereitung erhalten habe; c) daß seine sittliche Aufführung vorwurfsfrei sei. — Ist er bereits ausübender Zeichnerlehrer, so hat er in einem kurzen Verichte die von ihm befolgte Methode darzustellen und sich durch beigefügte Zeugnisse über deren Erfolg näher auszuweisen.

3) Der Aspirant muß im Stande sein: a) nach einem in Perspective gestellten Gypskopf eine schattirte Zeichnung auszuführen; b) nach einem Vorbilde einen saubern Riß mit Zirkel und Lineal anzufertigen; c) in einer mündlichen Unterredung darzuthun, daß er über eine bei dem Unterricht zu befolgende zweckmäßige Methode nachgedacht habe, und fähig sei, sich durch Fleiß und Uebung eine solche anzueignen.

4) Bei Schülern der betreffenden Academie, die den prüfenden Lehrern bereits vortheilhaft bekannt sind, ist eine besondere Prüfung nicht erforderlich.

5) Die Probezeichnungen werden in der Prüfungs-Classse der betreffenden Academie vollendet.

6) Von der persönlichen Gestellung zur Prüfung kann die Academie nur dann dispensiren, wenn der diesfällige Antrag gehörig motivirt ist und durch ein Zeugniß der Provinzial-Behörde, bei der der Aspirant sich zur Anstellung gemeldet hat, unterstützt wird. In diesem Falle sind die §. 3. a. und b. erwähnten Zeichnungen und eine schriftliche Darstellung der Methode, die er bei dem Unterrichte zu befolgen gedenkt, einzusenden, und ein von der Ortsbehörde oder dem Director

eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule auszustellendes Zeugniß beizufügen, aus welchem unzweideutig hervorgehen muß, daß der Aspirant die gedachten Arbeiten ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

7) Abgewiesene dürfen erst nach Verlauf dreier Jahre sich zu einer neuen Prüfung melden. Auf den Grund der abgehaltenen Prüfung ist das auszustellende Zeugniß nach folgendem Schema abzufassen:

N. N., gebürtig aus ..., alt ..., hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium zu ... bis zur ... Classe (resp. die höhere Bürgerschule zu ... durch alle Classen besucht), (resp. in dem Schullehrer-Seminar zu ... seine Bildung erhalten), und den Unterricht im Zeichnen in der ... Anstalt zu ... (resp. bei dem Lehrer N. N. zu ...) empfangen.

Nach den von ihm abgelegten Proben erkennt ihn die Academie hinreichend (resp. vorzüglich) befähigt, um als Zeichnenlehrer an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule angestellt zu werden.

Das Attest ist durch das Siegel der Academie und die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

Berlin, den 14. März 1831.

No. 109. Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edicts vom 12. Julius 1810., wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Prüfungs-Behörden. — Alle Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts werden Namens der Königl. Provinzial-Schul-Collegien von einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen vollzogen, welche ihren Sitz in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn haben.

§. 2. Prüfungs-Candidaten, welche vor das Forum der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gehö- ren. — Den Prüfungen vor einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen haben sich zu unterwerfen: 1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten, Königl. und Privat-Patronats, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen; 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten Königl. und städtischen Patronats, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Classe der unter No. 1. gedachten Schulen vorbereiten; 3) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen höheren Bürger- und Real-Schulen, Königl. und Privat-Patronats, welche über den Lehrkreis gewöhnlicher städtischer Schulen hinausgehen, und eine vollständige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Schüler bezwecken, diese aber überwiegend durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse, und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache und Litteratur zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen; 4) die künftigen Militair-Prediger, in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königl. Divisions-Schulen. — Welche Schulen zu den unter No. 1—3. gedachten Classen gehören, soll in jeder Provinz durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums, so wie der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gebracht werden.

§. 3. Die Lehrer im Zeichnen, in der Kalligraphie und im Gesange

an den im §. 2. gedachten Schulen werden nicht zu den ordentlichen Lehrern gerechnet, und sind daher den Prüfungen vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs:Commission nicht unterworfen. Ihre Prüfung wird nach den besonderen von dem Ministerium schon erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen vollzogen.

§. 4. Arten der Prüfung. — Die Prüfungen, welche die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs:Commissionen zu vollziehen haben, sind: 1) die Prüfung pro facultate docendi, 2) die Prüfung pro loco, 3) die Prüfung pro ascensione, 4) die colloquia pro rectoratu.

A. Von der Prüfung pro facultate docendi.

§. 5. Zweck und Gegenstände der Prüfung pro facultate docendi. — Die Prüfung pro facultate docendi soll die Tüchtigkeit der Candidaten, welche sich dem Lehrfache an den im §. 2. genannten Schulen widmen wollen, für die verschiedenen Stufen und Fächer des Unterrichts bloß im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lehrstelle ermitteln. Dieser Zweck der Prüfung soll das speciellere Eingehen in diejenigen Fächer, mit welchen ein Candidat sich vorzugsweise beschäftigt, und für welche er sich bestimmt hat, nicht ausschließen. Um die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Candidaten im Gebiete der Schulwissenschaften überhaupt erforschen zu können, muß die Prüfung auf diejenigen Sprachen und Wissenschaften, welche zu den vorgeschriebenen Haupt:Lehrgegenständen in den im §. 2. genannten öffentlichen Schulen gehören, vornehmlich Rücksicht nehmen. Sie bezieht sich daher auf die Kenntnisse des Candidaten:

A. in den Sprachen, und zwar

a) in der deutschen, b) der griechischen, c) der lateinischen, d) der französischen, e) der hebräischen;

B. in den Wissenschaften, und zwar

a) in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, b) der Geschichte und Geographie mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, der Mythologie, und der Geschichte der Litteratur der Griechen und Römer, c) der Philosophie und Pädagogik, d) der Theologie.

Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt sein, auch noch in andern Sprachen und Wissenschaften, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, und die zu den Lehrgegenständen in den im §. 2. genannten Schulen in näherer Beziehung stehen, sich prüfen zu lassen. Den Candidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger: und Real:Schulen als Lehrer zu wirken beabsichtigen, kann, wenn sie es wünschen, die Prüfung in der griechischen und hebräischen Sprache erlassen werden.

§. 6. Meldung zur Prüfung pro facultate docendi. — Zu der Prüfung pro facultate docendi haben sich die Schulamts:Candidaten bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs:Commission schriftlich zu melden, unter Einreichung 1) eines Zeugnisses einer Schul:Prüfungs: oder wissenschaftlichen Prüfungs:Commission, aus welchem hervorgeht, daß sie mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts:Studien die Universität bezogen haben; 2) eines Zeugnisses über das von ihnen vollendete academische Examen, über die von ihnen gehörten Vorlesungen und über ihre sittliche Aufführung während ihrer Universitätsjahre; 3) eines Zeugnisses über den Lebenswandel und über die bisherige Beschäftigung der Candidaten,

welches von der Behörde, unter welcher dieselben gestanden haben, ausgestellt sein muß, dessen Vorbringung aber wegfällt, wenn die Candidaten sich im ersten Jahre nach ihrem Abgange von der Universität zur Prüfung melden; 4) eines in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufs, welcher nicht nur über die äußeren Verhältnisse der Candidaten, als: Namen, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang ihrer Studien und diejenigen Fächer, in welchen sie sich die meiste Kenntniß und Geschicklichkeit zutrauen, nähere Auskunft geben muß; von den Candidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger- und Real-Schulen unterrichten wollen, kann dieser Lebenslauf auch in französischer Sprache abgefaßt werden. Uebrigens muß jeder Candidat bei der Anmeldung zugleich mit angeben, ob er für jetzt nur für die unteren und mittleren, oder auch für die oberen Classen geprüft zu werden wünscht.

§. 7. Zulassung zur Prüfung. — Wer die im §. 6. No. 1. und 2. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen nicht im Stande ist, kann ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums nicht zur Prüfung zugelassen werden. Wenn entweder die Zeugnisse des Candidaten, oder der eingereichte Lebenslauf gegen die Tüchtigkeit desselben erhebliche Zweifel erregen: so steht es den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zwar frei, dem Candidaten die Prüfung zu widerrathen, ohne ihm jedoch, falls derselbe bei seinem Entschlusse beharrt, die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Ausländer haben Behufs ihrer Zulassung zur Prüfung die ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums beizubringen.

§. 8. Form der Prüfung. — Die Prüfung soll in der Regel bestehen, in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer oder mehreren Probelectionen und einer mündlichen Prüfung. Ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums, auf welche die betreffende Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission in jedem einzelnen Falle mittelst eines motivirten Berichts anzutragen hat, darf kein Theil dieser Prüfung einem Candidaten erlassen werden.

§. 9. Schriftliche Arbeiten. — Nach dem Befund des eingereichten Lebenslaufs sind dem Candidaten zwei oder drei Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten mit der Anweisung zuzufertigen, diese Arbeiten innerhalb einer nach den Umständen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission jedesmal zu bestimmenden Frist einzureichen, und die dabei benutzten Hilfsmittel anzugeben. In der Regel muß wenigstens eine dieser Arbeiten in lateinischer Sprache abgefaßt sein; jedoch ist den Candidaten, welche sich ausschließlich für das Lehrfach der Mathematik und der Naturwissenschaften an einer höheren Bürger- und Real-Schule bestimmen wollen, auf ihren Wunsch zu erlauben, daß sie sich statt der lateinischen Sprache der französischen in einer ihrer schriftlichen Arbeiten bedienen. Die eingereichten Arbeiten, bei welchen es zunächst darauf ankommt, die wissenschaftliche Gesamtbildung des Candidaten auszumitteln, sind von demjenigen Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, in dessen Fach sie einschlagen, schriftlich zu beurtheilen, und hierauf auch den übrigen Mitgliedern nebst dem Lebenslaufe des Candidaten mitzuthellen, damit jedes Mitglied der Commission die Gesamtbildung des Candidaten kennen zu lernen Gelegenheit habe.

§. 10. Vorladung zur mündlichen Prüfung. — Nach Ein-

reichung der schriftlichen Arbeiten ist dem Candidaten der Termin zur mündlichen Prüfung und zu den Probelectionen von dem Director der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bekannt zu machen.

§. 11. Probelectionen. — Nach dem Befund der schriftlichen Arbeiten ist der Gegenstand der Probelectionen und die Classe, worin sie gehalten werden sollen, zu bestimmen. In der Regel sind zu den Probelectionen philologische, mathematische oder historische Gegenstände zu wählen, und es müssen dabei außer dem Director diejenigen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, in deren Fach selbige einschlagen, zugegen sein; auch ist dem Director und den Lehrern der Anstalt, in welcher die Probelectionen gehalten werden, der Zutritt zu denselben gestattet. Ueber die Probelectionen wird ein kurzes Protocoll aufgenommen, oder eine von den anwesenden Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu unterzeichnende Beurtheilung zu den Prüfungs-Acten gegeben.

§. 12. Mündliche Prüfung. — In der mündlichen Prüfung ist auszumitteln, ob der Candidat philologische, mathematische, historische, naturwissenschaftliche, theologische und philosophische Kenntnisse in einem für den Zweck des höheren Schulunterrichts genügenden Maaße und Umfange besitzt, und wenn gleich nicht erwartet werden kann, daß ein Candidat in allen genannten Fächern etwas Vorzügliches leiste, so soll doch in allen so weit geprüft werden, als erforderlich ist, um den Standpunkt seiner Kenntnisse in jedem dieser Fächer beurtheilen zu können. Auf die schriftlichen Arbeiten und die Probelectionen soll sich die mündliche Prüfung nur in soweit beziehen, als es nöthig ist, um zu beurtheilen, ob die eingereichten Arbeiten ohne fremde Hilfe gemacht, und ob die darin etwa bemerkten Verstöße bloß als Uebereilungen oder als Zeichen wirklicher Unwissenheit zu betrachten sind. Der Theil der mündlichen Prüfung, welcher sich auf die Kenntnisse der Candidaten in der classischen Philologie bezieht, muß stets in lateinischer Sprache gehalten werden.

§. 13. Nie dürfen mehr als drei Candidaten, und gleichzeitig immer nur solche, die sich zu Lehrern für dieselbe Art von Schulen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ist es zur Erleichterung ihrer Geschäftsführung gestattet, in jedem Jahre gewisse Termine für die mündliche Prüfung der Candidaten festzusetzen.

§. 14. Die Wichtigkeit der Prüfung erfordert die fortdauernde Gegenwart des Directors der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, auch soll außer dem jedesmal examinirenden Mitgliede noch ein Mitglied der Commission bei der Prüfung für die einzelnen Fächer zugegen sein.

§. 15. Ueber die mündliche Prüfung wird ein vollständiges Protocoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu unterzeichnen und den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beizufügen ist. Werden mehrere Candidaten in einem und demselben Termine geprüft, so ist über jeden ein besonderes Protocoll aufzunehmen. In der Regel übernimmt eines der Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission dieses Geschäft.

§. 16. Erfordernisse zur unbedingten facultas docendi. — a) Ueberhaupt. Die unbedingte facultas docendi soll nur demjenigen ertheilt werden, welcher außer einer genügenden, wenn

auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe, wenigstens in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, d. h. 1) in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache; 2) in der Mathematik und den Naturwissenschaften und 3) in der Geschichte und Geographie des Stoffes so weit mächtig ist, um bei gehöriger Vorbereitung diesen Gegenstand in einer der beiden oberen Classen eines Gymnasiums mit Erfolg lehren, mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung aber so weit bekannt ist, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesamtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können. Diejenigen Candidaten, welche bei der Anmeldung zur Prüfung erklären, daß sie eintweder mit beiden alten classischen Sprachen, oder mit der Mathematik und Physik, oder mit der Geschichte und Geographie ganz unbekannt sind, und die Prüfung darin ablehnen, müssen von der königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission angewiesen werden, diesem Mangel vor ihrer Zulassung zur Prüfung abzuhefen.

§. 17. b) In einzelnen Gegenständen. Philologie. Von einem Lehrer der unteren Classen ist genaue Kenntniß der lateinischen und griechischen Elementar-Grammatik zu fordern, daß er insbesondere die Hauptregeln fest und wörtlich im Gedächtniß habe, und sie beim Uebersetzen richtig anzuwenden wisse. Davon muß sowohl sein lateinischer Probe-Aufsatz, der keine grammatischen Fehler enthalten darf, als auch die mündliche Prüfung und die Probelection vollkommene Uebersetzung geben. Ferner muß er so viel Uebung in beiden Sprachen besitzen, daß er leichte Schriftsteller, wie sie von Anfängern gelesen werden, ohne Schwierigkeit verstehe. Was die Sachkenntnisse betrifft, so wird eine allgemeine historische Kenntniß vorausgesetzt, welche hinreicht, den Anfängern einige Vorbegriffe von den berühmtesten Männern und den wichtigsten Einrichtungen des Alterthums, die bei der Lesung jedes Schulautors vorkommen, zu geben. Von den Lehrern für mittlere Classen ist eine ausgedehntere, mehr wissenschaftliche Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, die sie in den Stand setzt, das Eigenthümliche der alten Sprachen selbst aufzufassen, um ihren Schülern etwas mehr mitzutheilen, als sie sich selbst aus den Lehr- und Wörterbüchern verschaffen können. Schriftsteller, wie Homer, Xenophon, Ovid, Livius und die gleichstehenden, müssen sie bis auf einzelne, besonders schwierige Stellen mit Leichtigkeit übersetzen können. Das Wichtigste aus den Alterthümern, der Mythologie und der Geschichte der Litteratur der Griechen und Römer sollen sie im Allgemeinen und so weit kennen, daß sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersetzen, noch unrichtig vortragen, und, wo ihre eigenen Kenntnisse noch unzureichend sind, sich durch die Benutzung der besten Hilfsbücher zu unterrichten wissen. Für die Befähigung zum philologischen Unterrichte in den beiden oberen Classen eines Gymnasiums wird, außer einer noch genaueren Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik, ein ausgebreiteteres Studium der Classiker beider Sprachen, besonders derjenigen, welche in den beiden obersten Classen der Gymnasien gelesen werden, Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Philologie und den wichtigsten Hilfsmitteln des philologischen Studiums, so wie Sicherheit und Fertigkeit im lateinischen Vortrag verlangt. In den philologischen Disciplinen, namentlich der Mythologie, den Alterthümern, der Geschichte der Litteratur der Griechen und Römer und der Metrik ist von dem Candidaten zwar eine vollständige

Kenntniß der Einzelheiten und ein tieferes Eindringen nicht zu erwarten, doch muß seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, daß er sich mit diesen Wissenschaften, so weit sie in den Vorträgen der Universitäts-Professoren abgehandelt werden, beschäftigt habe, daß er auf den richtigen Weg geleitet sei, um die Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen, und daß er sowohl Trieb als auch Fähigkeit besitze, sich durch eine selbstthätige Anstrengung immer mehr die eben gedachten philologischen Disciplinen anzueignen, welche selbst so weit, als sie für den Schulunterricht anzuwenden sind, weniger als andere aus Compendien gelernt werden können. Von den Candidaten, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen, und künftig nur an höheren Bürger- und Real-Schulen als Lehrer wirken wollen, muß doch die Fähigkeit, ein lateinisches Buch zu verstehen, gefordert werden. Im Deutschen bezieht sich die Prüfung auf die allgemeine Grammatik, auf den eigenthümlichen Character und die Gesetze der deutschen Sprache, so wie auf ihre historische Entwicklung und die Geschichte ihrer Litteratur. Wer nicht so viel Kenntniß der deutschen Sprache und Litteratur und so viel wissenschaftliche Bildung besitzt, daß er in jeder Classe, selbst der höchsten, mit Nutzen in der deutschen Sprache zu unterrichten vermöchte, kann auf die unbedingte facultas docendi im philologischen Fache keinen Anspruch machen. Im Französischen ist von einem Jeden, wenn er auch nicht in dieser Sprache unterrichten will, Kenntniß der Grammatik und die Fertigkeit zu verlangen, einen Dichter oder Prosaisten mit Geläufigkeit zu übersetzen.

§. 18. Geschichte und Geographie. — Zum Unterrichte in der Geschichte und Geographie in den unteren Classen ist erforderlich, daß der Candidat sich eine hinlängliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und der Geographie verschafft habe, und mit den übrigen historischen Hilfswissenschaften und ihrer Litteratur nicht unbekannt sei, um das Allgemeine und Wichtigste, welches der Jugend zum Fachwerke und zur Grundlage dienen soll, bestimmen, mit Leichtigkeit sich überall orientiren, und bei einer zweckmäßigen Benutzung guter Hilfsmittel seinen Kenntnissen mehr Umfang und Tiefe geben zu können. Für den Unterricht in den mittleren Classen muß der Candidat mit der Geschichte des Alterthums, der mittleren und neueren Zeit, vorzüglich aber mit der ersten und mit dem Schauplatze der Begebenheiten und der historischen Chronologie hinlänglich vertraut sein, auch Einsicht in den welt-historischen Zusammenhang der Begebenheiten, so wie eine namentliche Kenntniß der Hauptquellen besitzen und sich mit den besten Hilfsmitteln bereits durch eigene Benutzung vertraut gemacht haben. Für den Unterricht in den oberen Classen ist nicht nur im Allgemeinen das, was von dem Lehrer in den mittleren Classen verlangt ist, im höheren Grade erforderlich, sondern überdies auch ein gründliches Studium der vorzüglichsten Quellen für irgend einen Zeitabschnitt aus der alten oder mittleren oder neueren Geschichte. Daneben muß der Candidat so viel philologische Bildung besitzen, daß er die griechischen und römischen Schriftsteller nicht nur für seine Vorträge benutzen, sondern durch diese auch zum Verständnisse jener beitragen könne, und außerdem des mündlichen Ausdrucks der lateinischen Sprache so weit mächtig sein, daß er seine Vorträge in der alten Geschichte in lateinischer Sprache zu halten im Stande ist. Bei denen, welche gar keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und

Geographie begründete Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie von einem wissenschaftlich gebildeten Manne erwartet werden kann.

§. 19. *Mathematik und Naturwissenschaften.* — Zum Unterricht in der Mathematik in den unteren Classen ist Kenntniß der Elementar-Geometrie, der gemeinen Arithmetik und der Buchstaben-Rechnung, für die mittleren Classen aber gründliche Kenntniß der Geometrie, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der allgemeinen Rechenkunst erforderlich. Die Befähigung zum Unterrichte in der Mathematik in den oberen Classen ist nur dem Candidaten zu ertheilen, welcher sich in der Prüfung als einen mehr ausgebildeten Mathematiker zeigt und in die höhere Geometrie, die Analyse des Unendlichen und die höhere Mechanik so weit eingedrungen ist, daß er für tüchtig gehalten werden kann, Anwendungen der Mathematik auf Astronomie und Physik mit Erfolg zu machen. Auch muß er wegen der genaueren Verbindung, in welcher die Physik zur Mathematik steht, mit der ersteren so weit vertraut sein, daß er dieselbe in den beiden oberen Classen vortragen kann. Ueber die zum Unterrichte in den Naturwissenschaften erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird das Ministerium ein besonderes Reglement erlassen, und beschränkt sich für jetzt auf die Bestimmung, daß für den Unterricht in den unteren Classen Kenntniß der Zoologie, Botanik und Mineralogie, doch ohne Durchführung einer systematischen Anordnung genügend, für den Unterricht in den mittleren Classen, außer einem reichen und systematisch geordneten Wissen in Zoologie, Botanik und Mineralogie, noch die Kenntniß der naturwissenschaftlichen Anthropologie und physischen Geographie, und endlich für den Unterricht in den oberen Classen eine wissenschaftlich begründete Kenntniß der Physik zu verlangen ist. Von den Candidaten, welche in der Mathematik, Physik und der Naturbeschreibung gar keinen Unterricht ertheilen wollen, ist dennoch die Kenntniß der eben gedachten Wissenschaften in soweit zu fordern, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des mathematischen, physikalischen und naturhistorischen Studiums mit der Gesamtbildung des Menschen und das Verhältniß dieser Wissenschaften zu andern Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen.

§. 20. *Philosophie und Pädagogik.* — Von jedem Candidaten, auch wenn er nur in den untern Classen zu unterrichten gedenkt, ist Kenntniß der Logik, der Psychologie und der Geschichte der Philosophie, und Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Pädagogik zu fordern. Außerdem muß sich vor allen Dingen in den Probelectionen des Candidaten ein munterer Ton, eine gewandte, sichere Sprache, ein klares Hervorheben der Hauptpunkte, besonnenes Anknüpfen jedes Folgenden an das Vorhergehende, ein natürliches, einfaches Verragen und ein kräftiges Ergreifen einer ganzen Knaben-Masse kund geben. Obwohl in mittleren Classen die oben bezeichneten pädagogischen Talente durchaus nicht vermißt werden dürfen, so wird doch bei den Candidaten, welche den Unterricht in diesen Classen beabsichtigen, noch viel ernstlicher, als bei denen, die nur in unteren Classen lehren wollen, auf bestimmte philosophische Einsicht und wissenschaftliche Ableitung pädagogischer Maßregeln zu dringen und insbesondere mittelst der aus der Geschichte der Philosophie, der Logik und der Psychologie an den Examinanden zu richtenden Fragen zu erforschen seint, ob er dasjenige, was er auf der Universität in philosophischen Vorträgen gehört, sich auch wahrhaft innerlich angeeignet habe, und ob in seinem Denken die ge-

hörtge Gründlichkeit, Klarheit und Ordnung herrsche. Von den Candidaten, welche auf den Unterricht in den oberen Classen der Gymnasien und auf die Leitung der für dieselben angeordneten philosophischen Vorbereitungs-Studien Anspruch machen wollen, ist, außer einer genauen Kenntniß der Unterrichts-Wissenschaft und einer kritischen Würdigung der verschiedenen Lehr- und Erziehungs-Systeme auch noch zu fordern, daß sie den Inhalt der Logik und Metaphysik und der Psychologie wissenschaftlich entwickeln können, und mit einer allgemeinen Kenntniß der Geschichte der Philosophie und der verschiedenen philosophischen Systeme nach ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten eine genauere Bekanntschaft mit den Gestaltungen verbinden, welche die Philosophie durch und seit Kant erfahren hat.

§. 21. Theologie und hebräische Sprache. — Die Prüfung in den theologischen Wissenschaften ist darauf zu richten, ob der Candidat die heilige Schrift, wenigstens das Neue Testament, in der Grundsprache zu interpretiren verstehe, mit den allgemeinen Regeln der biblischen Kritik und Hermeneutik und mit der Geschichte der biblischen Bücher und mit deren Verfassern hinreichend bekannt sei, ob er die christliche Dogmatik und Moral in ihren Hauptmomenten zu entwickeln wisse, und sich von der Kirchengeschichte nicht bloß eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Begebenheiten angeeignet habe, welche für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Ausbildung des Lehrbegriffes der Kirche, zu welcher der Candidat sich bekennt, von entschiedenem Einflusse gewesen sind. Bei der Prüfung im Hebräischen, welcher sich ohne Unterschied der Confession alle Candidaten, die in dieser Sprache Unterricht geben wollen, unterziehen müssen, ist wenigstens richtiges Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und Festigkeit im Analysiren sowohl einzelner Wörter, als ganzer Sätze erforderlich. Die historischen Schriften des alten Testaments und die Psalmen müssen die Candidaten mit einer gewissen Leichtigkeit übersetzen und erklären, auch den hebräischen Text mit der griechischen oder lateinischen Kirchen-Üebersetzung gehörig vergleichen können. Von denjenigen Candidaten, welche entweder gar nicht oder nur in den unteren Classen Religions-Unterricht ertheilen wollen, ist die Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift und diejenige Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, so wie der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu fordern, welche nach dem Standpunkte ihrer übrigen Bildung zu erwarten ist.

§. 22. Bedingte facultas docendi. — Wer zwar in einem der im §. 16. gedachten Hauptgegenstände des Unterrichts hinreichende Kenntnisse besitzt, um in den beiden oberen Classen zu unterrichten, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigt, welche um des allgemeinen Zweckes der höheren Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen, kann die facultas docendi nur unter der Bedingung erhalten, daß er die bestimmt anzugebenden Mängel seiner wissenschaftlichen Ausbildung nachhole, und die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Königl. Regierungen werden hierdurch angewiesen, einen Candidaten, welchem die facultas docendi nur bedingt ertheilt ist, zur Prüfung pro loco nicht eher zuzulassen, als bis mit Grund zu erwarten steht, daß er die in seinem Wissen bemerkten Lücken ausgefüllt habe. Die bedingte facultas docendi ist ferner allen den Candidaten zu ertheilen, welche in einem oder selbst in mehreren der im §. 16. genannten Hauptgegenstände

des Unterrichts nur so viel Kenntniß besitzen, als von dem Lehrer in den mittleren oder unteren Classen zufolge der Bestimmungen in den §§. 17—21. verlangt wird.

§. 23. Abweisung. — Wer noch in keinem der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts den §§. 17—21. aufgestellten Forderungen genügt, ist zwar vorläufig zurückzuweisen, kann aber unter den im §. 27. 28. angegebenen Bedingungen zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden.

§. 24. Schluß der Prüfung. — Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entfernt sich der Candidat, und die sämtlichen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission treten zu einer collegialischen Berathung über das Resultat aller mit dem Candidaten angestellten Prüfungen zusammen. Jeder Examinator giebt nur nach den in den §§. 16—23. enthaltenen Bestimmungen sein Votum über die Qualification des Candidaten ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird festgesetzt, ob der Candidat als bestanden oder als nicht bestanden anzusehen, und ob ihm die unbedingte oder die bedingte facultas docendi zu ertheilen ist. Bei gleichen Stimmen entscheidet der vorsitzende Director. Diese Schluß-Censur, welche das Resultat aller Prüfungen bestimmt, wird gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protocolls bemerkt.

§. 25. Zeugniß. — Auf den Grund des Prüfungs-Protocolls wird dem Candidaten ein von dem Director und allen übrigen Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthalten muß a) am Eingange den vollständigen Vor- und Zunamen, den Geburtsort, das Alter, die kirchliche Confession des Candidaten, den Stand seines Vaters, ferner die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem der Candidat von derselben abgegangen ist, so wie der Universität, welche er besucht hat, b) die ihm ertheilte Schluß-Censur, c) die nähere Bezeichnung des Ausfalls der mit ihm in den verschiedenen Sprachen und Wissenschaften angestellten Prüfungen, der Classen, für welche er in den einzelnen Lehrgegenständen als tüchtig anerkannt ist, und des Verhältnisses, in welchem sich die Lehrgeschicklichkeit des Candidaten zu den Kenntnissen gezeigt hat, und d) die Angabe der etwanigen Lücken und Mängel, welche in seiner wissenschaftlichen Ausbildung und in seinen Kenntnissen bemerkt worden sind.

§. 26. Gebühren für das Zeugniß. — Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind ermächtigt, für jedes Zeugniß „Vier Thaler Pr. Cour.“ ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel von dem Candidaten entrichten zu lassen.

§. 27. Vorschriften in Hinsicht der vorläufig abgewiesenen Candidaten. — Auch dem Candidaten, welcher bei der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, ist ein Zeugniß nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen auszustellen, und ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, auf welche bestimmte Zeit ihm die Meldung zu einer zweiten Prüfung pro facultate docendi gestattet worden. Dieses Zeugniß hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission, von welcher ein Candidat in der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Abschrift mitzutheilen.

§. 28. Kein Candidat, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, ist vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen.

Auch dürfen Schulamts-Candidaten, die zwar nicht auf eine bestimmte Zeit bei der Prüfung pro facultate docendi zurückgewiesen sind, aber doch in derselben ein so wenig günstiges Zeugniß erhalten haben, daß sie in keinem der im §. 16. genannten Haupt-Lehrgegenstände zum Unterrichte in den mittleren Classen eines Gymnasiums für fähig erklärt sind, nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 29. Ausnahmen in Betreff der Prüfung pro facultate docendi. — Von denen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, sind der Verbindlichkeit, sich der schriftlichen Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen, diejenigen entledigt, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache abgefaßten und durch den Druck bekannt gemachten Inaugural-Dissertation bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die Doctor- oder Magister-Würde erhalten haben; sie müssen sich aber den Probelectionen und einer mündlichen Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterwerfen. Die Meldung hierzu erfolgt unter Einreichung der im §. 6. vorgeschriebenen Zeugnisse, ihres Lebenslaufes, ihres Doctor-Diploms und ihrer gedruckten Inaugural-Dissertation. Auf den Grund der von ihnen abgehaltenen Probelectionen und der mündlichen Prüfung, welche sich über alle im §. 16. genannten Hauptfächer des Unterrichts und insbesondere über die im §. 21. gedachten Lehrgegenstände, auf welche sich die Prüfung bei einem philosophischen Doctor-Examen nicht zu erstrecken pflegt, zu verbreiten hat, wird ihnen nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen ein Zeugniß ausgestellt, und ihnen in demselben entweder die unbedingte oder bedingte facultas docendi ertheilt. Sollte wider Erwarten ein Candidat, der von einer inländischen philosophischen Facultät zum Doctor der Philosophie promovirt worden, sich in der Probelection oder in der mündlichen Prüfung so unwissend und so wenig gebildet zeigen, daß ihn die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Folge der Bestimmung im §. 23. vorläufig zurückweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Ministerium unverzüglich von dem Director der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, unter Einreichung des Protocolls, anzuzeigen.

§. 30. Diejenigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars der Königl. Universität in Bonn, welche sich über ihre Qualification in Bezug auf die Naturwissenschaften durch ein ihnen von der Direction dieses Seminars bei ihrem Abgange von der Universität förmlich ausgestellttes Zeugniß ausweisen können, sind einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen überhoben, müssen sich jedoch hinsichtlich der übrigen Prüfungs-Gegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei den gedachten Commissionen unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein nach den Bestimmungen des §. 25. ausgefertigtes Zeugniß beibringen.

§. 31. Ausgezeichnete Ausländer, welche bereits bei einer ausländischen Schule oder Universität angestellt sind, und von den diesseitigen Unterrichts-Behörden zu Lehrstellen an den im §. 2. erwähnten Schulen berufen worden, sind in der Regel keiner Art von Prüfung unterworfen.

§. 32. Wirkung des Zeugnisses über die facultas docendi. — Nur diejenigen, welche sich mittelst eines nach den Bestimmungen des §. 25. von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Com-

mission ausgestellten Zeugnisses über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi ausweisen können, werden unter die Candidaten des höheren Schulamts gezählt, in die Liste, welche über dieselben bei dem Ministerium geführt wird, aufgenommen, und können sich zur Abhaltung des im §. 33. vorgeschriebenen Probejahrs melden.

§. 33. Probejahr. — Um die Lehrgeschicklichkeit der Candidaten des höheren Schulamts weiter auszubilden, und ihre practische Brauchbarkeit genauer, als es mittelst der im §. 11. vorgeschriebenen Probelectionen möglich ist, kennen zu lernen, wird angeordnet: 1) Sämmtliche Candidaten des höheren Schulamts, welche das Zeugniß einer Königlich wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi beibringen können, sollen wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasium, oder einer höheren Bürger- und Real-Schule sich im Unterrichte practisch üben und hierin ihre Befähigung nachweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im höheren Schulfache melden, oder in Vorschlag gebracht werden dürfen. — 2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürger- und Real-Schule, in welcher die Candidaten ihre practische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen, doch dürfen in der Regel die evangelischen Candidaten nur zu einer evangelischen, und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten oder höheren Bürger- und Real-Schule, Behufs ihrer practischen Ausbildung, zugelassen, ferner an keiner dieser Schulen zu gleicher Zeit mehr als zwei Candidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die Candidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die Candidaten verpflichtet sein, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vicariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen. — 3) Der Beurtheilung der Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, an welche sich die Candidaten unter Einreichung des ihnen von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ertheilten Zeugnisses der unbedingten oder bedingten facultas docendi, Behufs ihrer Zulassung zur Abhaltung des Probejahrs, zu wenden haben, bleibt die Bestimmung der Classen überlassen, in welchen sie, den Candidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen, für zweckdienlich erachten. Die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Cursus in der betreffenden Lehranstalt halbjährlich oder jährlich ist. — 4) Nicht nur die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürger- und Real-Schulen, welchen sich die Candidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Classen, in welchen die Candidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disciplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig sein. — 5) In Hinsicht des Disciplinariuschen sollen die Candidaten dem Director oder Rector der Schule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen, und verpflichtet sein, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disciplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts

der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Classe, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen. — 6) Den Candidaten soll, damit sie sich Kenntniß von den Disciplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und von dem Tone, der im Ganzen der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höheren Bürger- und Real-Schule, die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Classen der Anstalt den Lectionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen. — 7) Um sie in der pädagogischen disciplinaren Kunst zu üben, soll ihnen von dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt aus den Classen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Curatel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrlosete Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinar-Mittel zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von dem Candidaten hierbei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsätze Rechenschaft geben. — 8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- und Real-Schule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Classen-Ordinarien, abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu sein, und den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen. — 9) In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Classen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im erstern Falle aber die geschehene Bestrafung dem Director oder Rector anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwaigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen. — 10) Die Lectionen, welche von ihnen, um ihre Lehrgeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeltlich ertheilen, doch wird in billiger Rücksicht auf die beschränkten öconomischen Verhältnisse der meisten Candidaten hierdurch gestattet, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den Antrag des Directors oder Rectors der Anstalt, in soweit es die Fonds derselben erlauben, bewilligt werde. — 11) Die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürger- und Real-Schulen haben den Candidaten des höheren Schulamts, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Classen, in welchen die Candidaten unterrichtet haben, unterzeichnet sein, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und practischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Directoren oder Rectoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur

Pflicht gemacht. Auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses mittelst des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums oder der Königl. Regierung an das Ministerium einzureichen. — 12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen Candidaten des höheren Schulamts sollen zu einer Anstellung an den im §. 2. gedachten Schulen sich melden dürfen, oder vorgeschlagen und angenommen werden. — 13) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin, in sofern sie sich vor dem Eintritte in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, sind von der Abhaltung des im Obigen vorgeschriebenen Probejahres befreit, indem durch die Lectionen, welche sie instructionsmäßig als Seminaristen zu ertheilen haben, der Zweck, welchem die Anordnung des Probejahres zum Grunde liegt, genügend erreicht wird. Bei den Mitgliedern der eben gedachten Seminarien wird das im Obigen unter No. 11. vorgeschriebene Zeugniß über ihre Lehrgeschicklichkeit und practische Brauchbarkeit von dem Director des betreffenden Seminars ausgestellt, und von dem Director oder Rector der öffentlichen Schule, an welcher sie unterrichtet haben, mit unterschrieben.

B. Von der Prüfung pro loco.

§. 34. Begriff und Zweck der Prüfung pro loco. — Die Prüfung pro loco hat den Zweck, die Tüchtigkeit eines Candidaten für eine bestimmte Stelle an den im §. 2. genannten Schulen zu ermitteln, und findet eben so wenig als die Prüfung pro ascensione jemals Statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist. Von der Prüfung pro facultate docendi unterscheidet sie sich dadurch, daß sie sich in der Regel nicht auf alle Hauptlehrfächer, sondern nur auf die Lehrgegenstände, worin der Candidat in der bestimmten Stelle unterrichten soll, erstreckt, und daß sie in diese einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingeht, als bei der Prüfung eines Candidaten verlangt werden kann, welcher nur seine allgemeine Qualification zum Unterrichte überhaupt darthun will.

§. 35. Zulassung zur Prüfung pro loco. — Zu der Prüfung pro loco kann bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen nur derjenige zugelassen werden, welcher sich durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausweist, daß er in der Prüfung pro facultate docendi bestanden ist, und das im §. 33. vorgeschriebene Probejahr abgehalten hat. Die Zulassung zur Prüfung pro loco erfolgt nicht auf eigene Meldung des Candidaten, sondern nur auf Veranlassung des betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegiums oder der betreffenden Königl. Regierung. Wenn es sich um die Besetzung einer Lehrerstelle an einem Gymnasium oder einer höheren Bürger Schule Königl. Patronats handelt, so ist Behufs der Zulassung eines Candidaten zur Prüfung pro loco vorher die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Von den eben gedachten Königl. Behörden sind in dem Erlasse an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, wodurch sie zu einer Prüfung pro loco aufgefordert werden, die Verhältnisse der bestimmten Stelle, ferner die Classen, und die Gegenstände, in welchen der Candidat besonders zu unterrichten hat, genau anzugeben, auch ist das demselben früher ausgestellte Zeugniß über den Ausfall der von ihm bestandenen Prüfung pro facultate docendi, so wie das Zeugniß über das von ihm abgehaltene Probejahr

beizufügen, damit die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen hierauf besonders Rücksicht nehmen können.

§. 36. Termin und Form der Prüfung pro loco. — Da die Prüfungen pro loco gewöhnlich keinen längeren Aufschub gestatten, so ist unmittelbar nach geschעהener Anmeldung dem Candidaten ein Termin zur Prüfung anzuberaumen, und ihm die Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wenn nicht erhebliche Umstände eine Ausnahme erfordern, ganz zu erlassen. Die Prüfung pro loco wird daher in einer oder mehreren Probelectionen und in einem mündlichen Examen bestehen.

§. 37. Worauf die Prüfung pro loco zu richten. — Die Prüfung pro loco ist zunächst auf die Lehrgegenstände zu richten, welche der Candidat in der bestimmten Stelle übernehmen soll. Ist diese Stelle von der Art, daß der sie übernehmende Lehrer nicht für einzelne besondere Fächer bestimmt werden kann, sondern in allen Haupt-Lehrfächern in verschiedenen Classen zu unterrichten sich anheischig machen muß, so wird die Prüfung pro loco der Prüfung pro facultate docendi in der Ausdehnung zwar gleich sein, sich aber von ihr in Rücksicht der Classen unterscheiden müssen, für welche ein Lehrer angestellt werden soll. Wenn einem Candidaten in der ersten Prüfung nur die bedingte facultas docendi erteilt worden, so ist die Prüfung pro loco auch darauf zu richten, ob derselbe die in seinen Kenntnissen und seiner allgemeinen Bildung früher bemerkten Lücken ausgefüllt hat. Wie viele und welche Probelectionen von einem Candidaten zu verlangen sein werden, um seine Lehrgeschicklichkeit und seine Brauchbarkeit zu der bestimmten Stelle gründlich beurtheilen zu können, bleibt dem Ermessen der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen überlassen.

§. 38. Forderungen an die angehenden Lehrer für die oberen und unteren Classen der Gymnasien. — Die Forderungen, welche an die angehenden Lehrer für die oberen und unteren Classen der Gymnasien in jedem einzelnen Fache zu machen sind, werden nach den §§. 17—21. enthaltenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die ausdrücklich anzugebenden Bedürfnisse der Lehrstelle abgemessen, für welche die Prüfung gemacht wird. Auch ist als Grundsatz anzunehmen, daß die angehenden philologischen Lehrer mindestens in drei Lehrfächern zu unterrichten fähig sein, daß die Lehrer für die Mathematik in den oberen Classen auch den Unterricht in der Physik, und überhaupt, wo möglich, den Unterricht in den Naturwissenschaften übernehmen, und daß die Lehrer für die unteren Classen wenigstens in einem Gegenstande den §§. 17—21. gemachten Forderungen genügen, und den etwanigen Mangel an Umfang der Kenntnisse bei vollkommener Sicherheit in den Elementen durch eine vorzügliche Gewandtheit im Unterrichten ersetzen müssen.

§. 39. Forderung an Lehrer höherer Bürger- und Realschulen. — Bei Prüfung der an den höheren Bürger- und Realschulen anzustellenden Lehrer müssen die Forderungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften, so wie in der Geschichte und Geographie, auch im Französischen eher gesteigert als ermäßigt, und die Forderungen in der lateinischen Sprache nie ganz erlassen werden.

§. 40. Zeugniß. — Ueber den Ausfall der Prüfung findet die im §. 24. vorgeschriebene collegialische Berathung Statt, und es wird

nach der Pluralität der Stimmen entschieden, ob der Candidat für die bestimmte Stelle tüchtig ist oder nicht tüchtig. Hiernach wird das Zeugniß unter Beobachtung der im §. 25. angeordneten Form ausfertigt, und der Behörde, welche die Prüfung veranlaßt hat, unter Beifügung der Abschrift des Prüfungs-Protocolls zugesandt. In Betreff der für die Ausfertigung des Zeugnisses zu erlegenden Gebühren gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 41. Wirkung des Zeugnisses. — Die Wirkung eines solchen Zeugnisses der Tüchtigkeit ist, daß der damit versehene Candidat zu der bestimmten Stelle, für welche er in der Prüfung als tüchtig anerkannt worden, zugelassen, und wegen Ausfertigung und respective Bestätigung seiner Vocation von den betreffenden Behörden das weiter Erforderliche, den bestehenden Gesetzen gemäß, verfügt werden kann. Ist einem Candidaten in der Prüfung pro loco aus entschiedenen Gründen das Zeugniß der Tüchtigkeit verweigert worden, so ist wegen Besetzung der fraglichen Stelle zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten. Glaubt ein Candidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, von welcher er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ministerium antragen, aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche seine Prüfung pro loco veranlaßt hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen interimslicher Verwaltung der Stelle, zu welcher der Candidat geprüft worden, verfügen, und die Prüfungs-Verhandlungen nebst dem Prüfungs-Zeugnisse an das Ministerium einsenden könne. Das Ministerium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Actenstücke den Candidaten weiter bescheiden.

§. 42. Dispensation von der Prüfung pro loco. — Wenn Candidaten des höheren Schulamts innerhalb der ersten drei Jahre nach überstandener Prüfung pro facultate docendi und nach Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahres zu einer Lehrstelle an den im §. 2. genannten Schulen gewählt werden, und aus ihren Zeugnissen hervorgeht, daß sie zu der bestimmten Stelle die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, so wird ihnen das Ministerium die Prüfung pro loco auf den Antrag der betreffenden Königl. Behörden, nach Befinden der Umstände, ganz erlassen.

§. 43. Prüfung der zu Militair-Predigern denominirten Candidaten. — Die zu Militair-Predigern denominirten und von den Königl. Regierungen an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gewiesenen Candidaten sind ohne Weiteres zur Prüfung pro loco zuzulassen, und es ist von ihnen nicht zu fordern, daß sie sich vorher durch Zeugnisse über die bestandene Prüfung pro facultate docendi und über das von ihnen abgehaltene Probejahr ausweisen. Die Prüfung derselben ist auf Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache zu richten, und hierbei nicht nur auf das für den Unterricht in den Divisions-Schulen erforderliche Maaß von Kenntnissen, sondern auch vorzüglich auf die Unterrichts-Methode und die Lehrgeschicklichkeit der Candidaten Rücksicht zu nehmen. Zu dem Ende müssen die als Militair-Prediger anzustellenden Geistlichen auch Probelectionen vor der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commis-

sion halten. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung und der Probelectionen wird ihnen ein förmliches Zeugniß nach den Bestimmungen im §. 40. ausgestellt.

C. Von der Prüfung pro ascensione.

§. 44. Begriff und Zweck der Prüfung pro ascensione. — Die Prüfung pro ascensione ist als eine Prüfung pro loco anzusehen, welche den Zweck hat, die Tüchtigkeit eines Lehrers für eine ihm zu übertragende höhere Lehrstelle auszumitteln, und zu dem Ende theils die Fortschritte des Gewählten in seiner pädagogischen und wissenschaftlichen Bildung im Allgemeinen, theils den erhöhten Grad seiner Einsicht in die Lehrfächer, worin er bisher unterrichtet hat, oder künftig unterrichten soll, und in die Art ihrer didactischen Behandlung zu erforschen. Ueberdies ist diese Prüfung um solcher Lehrer willen angeordnet, die des äußeren Antriebes zum Fleiße in ihrer Fortbildung bedürfen. Diese Prüfung pro ascensione findet in allen den Fällen Statt, wo ein Lehrer der unteren Classen zu einer Lehrstelle für die oberen Classen, oder überhaupt nur zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Classe erfordert, welche höher ist, als die, worin er bisher unterrichtet hat.

§. 45. Zulassung zur Prüfung pro ascensione. — Die Prüfungen pro ascensione werden nach den Bestimmungen, welche im §. 35. hinsichtlich der Prüfungen pro loco angeordnet sind, von den betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien oder Königlichen Regierungen veranlaßt, welche den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zugleich über die Fächer und die Classen, in welchen der zu prüfende Lehrer künftig zu unterrichten hat, nähere Auskunft ertheilen.

§. 46. Worauf die Prüfung pro ascensione zu richten. — Die Prüfung ist hauptsächlich auf die Fächer zu richten, in welchen der hinaufrückende Lehrer künftig zu lehren hat. Schriftliche Arbeiten und Probelectionen werden in der Regel nicht verlangt, und die Prüfung besteht daher gewöhnlich nur in einem Colloquio mit den Mitgliedern der Commission, doch bleibt es dieser überlassen, den Examinanden, nach genommener Einsicht seiner früheren Prüfungs-Zeugnisse, entweder statt des Colloquii oder außer demselben eine oder mehrere Probelectionen halten zu lassen, um sich von seinen Fortschritten in der Methode, seinem Tacte, und seiner Gewandtheit in richtiger Behandlung der Schüler so viel als möglich näher zu überzeugen.

§. 47. Zeugniß über den Ausfall der Prüfung pro ascensione und Wirkung desselben. — Bei Ausfertigung des Zeugnisses über den Ausfall der Prüfung pro ascensione ist auf die früheren Prüfungen des Lehrers zurückzugehen, um die Fortschritte und Rückschritte desselben in pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht überhaupt und in den Fächern, in welchen er zu lehren hat, desto bestimmter anzugeben. Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in den §§. 40. und 41. auch auf die Prüfung pro ascensione ihre Anwendung.

§. 48. Dispensation von der Prüfung pro ascensione. — Das Ministerium behält sich vor, einzelnen ausgezeichneten Lehrern, welche zu einer Beförderung in Vorschlag gebracht sind, die Prüfung pro ascensione nach Befinden der Umstände zu erlassen.

D. Von dem Colloquium pro rectoratu.

§. 49. Zweck des Colloquii pro rectoratu. — Durch das Colloquium pro rectoratu soll ermittelt werden, ob der zum Rectorate der im §. 2. genannten Schulen Vorgeschlagene den Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitze, welcher erfordert wird, um das Ganze einer solchen Lehranstalt gehörig zu übersehen und zweckmäßig zu leiten. Die Zulassung zu dem Colloquio pro rectoratu erfolgt nach den im §. 35. hinsichtlich der Prüfung pro loco angeordneten Bestimmungen.

§. 50. Gegenstände des Colloquii. — Bei dem Colloquio pro rectoratu muß, wenn die Qualification des Vorgeschlagenen zum Unterrichte in den oberen Classen noch nicht nachgewiesen ist, diese zuerst gesprächsweise ermittelt werden. Demnächst muß sich die Unterredung, welche theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache zu führen ist, vorzüglich auf pädagogische und didactische Gegenstände beziehen, und dem Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Characters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Lehrgegenstände, über das Verhältniß, in welchem das religiöse und sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne und das verstandesmäßige und gedächtnißartige Auffassen durch einzelne Lehrobjecte zu fördern sind, über die bei dem Unterrichte in den einzelnen Fächern anzuwendende Methode, über Lehrpläne, Abgrenzung der Cursus nach einer gegebenen Classenzahl, über Lehrmittel, über einzelne Disciplinar-Einrichtungen, über die Einwirkung der Schule auf häusliche und Volks-Erziehung, und das gegenseitige Verhältniß beider, über den ganzen Standpunkt eines Directors, sowohl in Beziehung auf die Lehrer, als auf die Schüler und das Publikum, und ähnliche, den Wirkungskreis eines Vorstehers der im §. 2. genannten Schulen betreffenden Gegenstände vollständig zu entwickeln. In dem Colloquio pro rectoratu mit Männern, welche zu Vorstehern höherer Bürger- und Real-Schulen gewählt sind, ist besonders der Unterschied zwischen Gymnasium und Bürgerschule in Vertritt des Zwecks, der Lehrgegenstände und der Methode zu berücksichtigen. Es wird übrigens bei der Unterredung mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten des zu Prüfenden, auf Sicherheit seiner Ueberzeugung, auf die Feinheit seiner Bemerkungen, auf Gewandtheit, in etwa neue Vorstellungen einzugehen, auf gelegentlich sich vielleicht offenbarende Wärme für die Idee der Erziehung zu sehen sein, als gerade auf genaue Uebereinstimmung mit den Ansichten des Examinators, oder mit den Lehrsätzen eines bestimmten philosophischen Systems.

§. 51. Bericht über den Ausfall des Colloquii pro rectoratu. — Ueber den Ausfall des Colloquii ist kein eigentliches Zeugniß auszustellen, sondern an die Behörde, welche das Colloquium veranlaßt hat, ein gutachtlicher Bericht von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu erstatten.

§. 52. Allen Patronen und Vorstehern von den im §. 2. genannten Schulen wird zur Pflicht gemacht, sich bei der Anstellung oder Annahme von Lehrern nach den im Obigen enthaltenen Bestimmungen zu richten. Ebenso haben die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungs-Anstalten das obige Reglement sowohl

selbst zu beachten, als auch über dessen Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 20. April 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Durch ein Rescript vom 14. Mai 1831 ist den Behörden dies Reglement mitgetheilt worden.

No. 110. Zeugnisse über die frühere Führung.

Es ist dem Ministerio bekannt geworden, daß bei Nachsuchung der Bestätigung oder der Anstellung selbst die Candidaten zu geistlichen und Schul-Nemtern lediglich ihre Wahlfähigkeits-Atteste, nicht aber ihre Candidaten-Prüfungs-, academische und Schul-Zeugnisse vorzulegen pflegen. Dies ist aber nicht hinreichend, da zum Zweck der den Königl. Regierungen obliegenden Beaufsichtigung der Geistlichen und Schullehrer nöthig wird, daß sie von deren früherer Führung, namentlich auf der Universität, Kenntniß erlangen. Auch kann die specielle Beaufsichtigung solcher Subjecte, welche an politischen Vergehungen Theil genommen haben, und demnächst begnadigt worden sind, da aus dem Wahlfähigkeits-Atteste dies nicht erhellt, wenn nur dieses letztere vorliegt, nicht gehörig geführt werden. Es ist daher künftig die Vorlegung aller dieser Atteste zu verlangen, und aus denselben das Nöthige zu den betreffenden Acten zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1831.

No. 111. Erläuterungen in Ansehung der Prüfungen.

Dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio wird auf den Bericht vom 30. Juni c., das Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April d. J. betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium die Aufnahme eines Auszuges dieses Reglements in die Regierungs-Amtsblätter geschehen lassen will, wenn das Königl. Provinzial-Schul-Collegium es für nothwendig erachtet, nachdem sämtliche Universitäten und die Directionen der philologischen Seminarien und der Seminarien für gelehrte Schulen beauftragt worden sind, das gedachte Reglement zur Kenntniß der Studirenden, und insbesondere der Mitglieder der philologischen und pädagogischen Seminarien zu bringen.

In Bezug auf die einzelnen in dem vorliegenden Berichte angegebenen Punkte bemerkt das Ministerium Folgendes:

Ad §. 1. Bei dem Zweifel über die Bestimmung, daß die Prüfungen Namens der Provinzial-Schul-Collegien Statt finden sollen, scheint dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio entgangen zu sein, daß zu Folge des §. 7. No. 7. der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 die Wirksamkeit dieser Behörden sich auch auf die Prüfung aller der Schulamts-Candidaten, welche das Allerhöchste Edict vom 12. Juli 1810 angeht, erstrecken, und nach §. 12. der gedachten Dienst-Instruction, so wie nach §. 1. der unterm 23. December 1816 erlassenen Instruction, für die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen die Prüfung der gedachten Candidaten Namens der Consistorien von den Prüfungs-Commissionen verrichtet werden soll. Der in dem Reglement gebrauchte, von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio ohne allen hinreichenden Grund in Zweifel gezogene Ausdruck ist daher den Allerhöchsten Bestimmungen über die Wirksamkeit der Consistorien und der wissenschaftlichen Prüfungs-

Commissionen ganz gemäß. Die Behauptung, daß nach den §§. 35. 43. 45. des Reglements die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen auch Aufträge von den Regierungen anzunehmen haben, stimmt keinesweges zu dem Inhalte dieser §§., in welchen nirgends von einem Auftrage der Regierungen an die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen die Rede ist. Die Letzteren verrichten nach §. 7. ihrer Instruction vom 23. December 1816 die fragliche Prüfung als Bestandtheile der Consistorien, und vermöge dieser ihrer Stellung können sie wohl auf Veranlassung der Regierungen, wie in dem Reglement steht, nicht aber im Auftrage derselben, wie das Königl. Provinzial-Schul-Collegium irrthümlich behauptet, eine Prüfung verrichten.

Ad §. 2. 2. Die hier gegebene Bestimmung ist aus §. 5. des Allerhöchsten Edicts vom 12. Juli 1812 in das Reglement übernommen, weil sie dem Verhältnisse der in Rede stehenden Schulen in den meisten Provinzen der Königl. Staaten entspricht, und weil das Ministerium aus wichtigen Gründen es nicht für rathlich gehalten hat, die Prüfung von Lehrern an Schulen, die sich nur mit Elementar-Kenntnissen beschäftigen, an die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu verweisen. Wenn aber das Königl. Provinzial-Schul-Collegium es den Verhältnissen der dortigen Provinz für angemessen hält, daß alle Lehrer an den Progymnasien und den sogenannten Rector-schulen von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission geprüft werden, und wenn in der dortigen Provinz für die Lehrer an den Rector-schulen keine besondere Prüfungs-Commission besteht, so hat das Ministerium nichts dagegen, daß ausnahmsweise und bis auf weitere Anordnung alle Lehrer an den Progymnasien und den Rector-schulen von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission geprüft werden.

Ad §. 2. 3. Von ganz vollständigen Realgymnasien, deren das Königl. Provinzial-Schul-Collegium gedenkt, ist in dem Reglement gar nicht die Rede, sondern nur von höheren Bürger- und Realschulen, die den Unterricht in der lateinischen Sprache nicht ausschließen. Bis jetzt führt nur Eine Anstalt im Staate, nämlich die hiesige Eölnische Schule, den Namen eines Realgymnasii; in dieser Schule aber wird in allen Classen das Lateinische gelehrt. Von einem Realgymnasio in Elberfeld, welches den lateinischen Unterricht ausschließt, ist dem Ministerio nichts bekannt. Da somit die Frage des Königl. Provinzial-Schul-Collegii sich auf Schulen bezieht, welche entweder noch gar nicht vorhanden, oder nicht in der von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio vorausgesetzten Weise von dem Ministerio genehmigt sind, so sieht das Ministerium sich auch außer Stande, die Frage des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, welche ohnehin die dortige Provinz nicht berührt, zu beantworten.

Ad §. 6. Nach §. 9. der unterm 23. December 1816 erlassenen Instruction sollen die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den Examinanden unmittelbar über die Prüfung, und was sich auf diese bezieht, correspondiren, und diese Bestimmung ist auch in das Reglement aufgenommen worden. Daß die Meldungen der Schulamts-Candidaten, wie das Königl. Provinzial-Schul-Collegium behauptet, bisher bei den Provinzial-Schul-Collegien erfolgt sind, ist dem Ministerio nicht bekannt, und wenn solches Statt gefunden hat, so ist es den gesetzlichen Bestimmungen entgegen gewesen. Daß übrigen die Meldungen der Schulamts-Candidaten zu den Prüfungen dem Stempel unterworfen seien, kann nach den Bestimmungen in den

Artikeln 4. und 10. des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 keinem weiteren Zweifel unterliegen. Das Ministerium hat hierüber in dem Reglement nichts bemerkt, weil von Königl. Behörden, wie die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen als Bestandtheile der Consistorien sind, vorausgesetzt werden muß, daß sie mit den allgemeinen gesetzlichen, auch sie betreffenden Bestimmungen bekannt sind.

Ad §. 12. Die Bestimmung des Reglements, daß der Theil der mündlichen Prüfung, welcher sich auf die Kenntnisse der Candidaten in der classischen Philologie bezieht, stets in lateinischer Sprache gehalten werden muß, läßt sich mit den im §. 17. des Reglements an die Lehrer der unteren Classen gemachten Forderungen in Betreff des Lateinischen und Griechischen ganz wohl vereinigen, indem ein Candidat, welcher, wie im §. 17. gefordert wird, genaue Kenntniß der lateinischen und griechischen Elementar-Grammatik besitzt, einen lateinischen Probefatz ohne grammatische Fehler liefern kann, und wenn er mit dem Zeugnisse No. I. oder II. zur Universität gekommen ist, selbst schon vermöge der auf dem Gymnasio erlangten Fertigkeit im Stande sein wird, Fragen, die in lateinischer Sprache an ihn gerichtet werden, auch lateinisch zu beantworten. Wenn übrigens Fälle eintreten sollten, wo ein Candidat die jedesmal in lateinischer Sprache zu beginnende Prüfung in der classischen Philologie nicht abhalten, und die an ihn lateinisch zu richtenden Fragen weder versteht, noch beantworten kann, so hat das Ministerium von der Einsicht und dem Takte der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen vorausgesetzt, daß es für sie nicht erst einer besondern Anordnung bedürfen werde, um die lateinisch begonnene Prüfung abzubrechen und sich im weiteren Verlauf derselben statt der lateinischen Sprache der deutschen zu bedienen.

Ad §. 13. ist das Ministerium einverstanden mit dem Königlich Provinzial-Schul-Collegio in Hinsicht der anzusetzenden vierteljährlichen Prüfungstermine; auch hat dasselbe nichts dagegen zu erinnern, daß jedesmal, wenn sich Examinanden finden, die Prüfung derer, welche sich nur zu Lehrern für die unteren und mittleren Classen bestimmen wollen, von der Prüfung der Lehrer für die oberen Classen gesondert werde.

Ad §. 16. und 19. Die Bestimmung, daß der Candidat mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung so weit bekannt sein muß, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesamtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können, ist mit Vorbedacht so allgemein gehalten, weil nicht selten Fälle vorkommen werden, wo ein Candidat vorzüglich befähigt ist, z. B. den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften mit Erfolg in den beiden oberen Classen zu übernehmen, ohne doch z. B. im Griechischen und Lateinischen die Kenntnisse zu besitzen, die von einem Lehrer der unteren Classen gefordert werden. Bei dieser Bestimmung hat das Ministerium überhaupt nur die Absicht gehabt, der völligen Unwissenheit der Schulamts-Candidaten in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, wie sie zeither nicht selten Statt gefunden hat, in Zukunft vorzubeugen. Zwischen dieser Unwissenheit und der Fähigkeit, in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts einen Lehrer der unteren Classen abgeben zu können, waltet noch ein großer Unterschied ob, und das Ministerium kann sich daher zu der von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio proponirten nähe-

ren Erklärung der in Frage gestellten Bestimmung um so weniger veranlaßt sehen, als sich von der Einsicht und dem Pflichteifer der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen nicht erwarten läßt, daß sie die Absicht der fraglichen Bestimmung mißverstehen, oder gar umgehen werden.

Ad §. 17. Die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio in Antrag gebrachte nähere Erläuterung der Bestimmung, daß von den Candidaten, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen und nur an höheren Bürger- und Real-Schulen als Lehrer wirken wollen, statt der Fähigkeit, ein lateinisches Buch zu verstehen, gefordert werden solle, daß sie wenigstens die Schriftsteller verstehen, deren Verständnis von Lehrern der unteren Classen eines Gymnasii gefordert wird, ist ganz unzweckmäßig. Die Lehrer an den höheren Bürger- und Real-Schulen, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen wollen, sollen nach der Absicht, welche das Ministerium bei der gedachten Bestimmung gehabt hat, im Stande sein, lateinisch geschriebene Bücher ihres speciellen Fachs, nicht aber die in den unteren Classen der Gymnasien üblichen Schriftsteller zu verstehen, deren richtige Erklärung eine ganz andere Bildung erfordert, als z. B. von einem Lehrer der Naturwissenschaften oder der Mathematik an einer höheren Bürger- oder Real-Schule erwartet wird. Realgymnasien, in denen gar kein Latein gelehrt wird, giebt es bis jetzt nicht, wie schon oben bemerkt worden, und somit entbehrt die in dieser Beziehung von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio gestellte Frage ihres Fundaments.

Ad §. 22. In diesem §. sind diejenigen Candidaten, welche sich für den Unterricht in den beiden oberen Classen haben prüfen lassen, aufs bestimmteste von denen unterschieden, welche nur für den Unterricht in den mittleren oder unteren Classen fähig erklärt worden. Auf jene bezieht sich, wie auch der Zusammenhang aufs deutlichste zeigt, die Bestimmung, daß die Behörden, falls einem solchen Candidaten nur die bedingte facultas docendi ertheilt worden, ihn nicht eher zur Prüfung pro loco zulassen sollen, als bis mit Grund zu erwarten steht, daß er die in seinem Wissen bemerkten Lücken ausgefüllt habe. Um zu erfahren, ob und in wie weit diese Erwartung gegründet ist, bedarf es nicht einer nochmaligen Prüfung pro facultate docendi, wie das Königl. Provinzial-Schul-Collegium ganz gegen die Absicht des Ministerii bei jener Bestimmung vermeint, sondern schon das von jedem Candidaten vor seiner wirklichen Berufung abzuhaltende Probejahr giebt den betreffenden Behörden hinreichende Gelegenheit, sich näher zu überzeugen, ob und in wie weit derselbe bemüht gewesen, die bei der Prüfung pro facultate docendi wahrgenommenen Mängel in seiner wissenschaftlichen Bildung nachzuholen. Auch nach bestandnem Probejahr kann es den Behörden, welche auf die in ihrem Verwaltungs-Bezirk befindlichen Schulamts-Candidaten die erforderliche Aufmerksamkeit richten, nicht an Gelegenheit fehlen, sich die fragliche Ueberszeugung zu verschaffen.

Ad §. 23. In diesem §. ist nur von solchen Candidaten die Rede, welche in keinem der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts den §. 17–21. aufgestellten Forderungen genügen, und es ist daher schwer abzusehen, wie das Königl. Provinzial-Schul-Collegium aus dem Inhalte des §. 23. einen Zweifel darüber erheben kann, ob ein Candidat, wenn er sich auch für die mittleren oder oberen Classen hat prüfen lassen, und den Forderungen für diese Bil-

dungsstufe nicht genügt, doch hinreichende Kenntnisse für die unteren Classen zeigt, abzuweisen, oder ihm vielmehr, wie aus dem §. 25. 3. aufs klarste folgt, ein Zeugniß für die Classe, für welche er sich nach seinen Kenntnissen geeignet gezeigt hat, auszufertigen sei.

Ad §. 26. Das Ministerium kann den Ertrag der Prüfungs-Gebühren nicht ein: für allemal zur Bestreitung der Kosten für die Conferenzen der Gymnasien: Directoren bestimmen, will sich vielmehr den desfalligen Beschluß bis auf weitere Anregung vorbehalten.

Ad §. 38. Die von dem Königl. Provinzial: Schul: Collegio gewünschte nähere Erklärung der im Reglement aufgestellten Grundsätze, daß die angehenden philologischen Lehrer mindestens in drei Lehrfächern zu unterrichten fähig sein sollen, kann das Ministerium weder für nöthig, noch für zweckmäßig halten; nicht für nöthig, weil gewiß bei keinem Mitgliede einer wissenschaftlichen Prüfungs: Commission ein Zweifel über den Sinn obwalten kann, der mit dem Worte „Lehrfach“ zu verbinden ist, und weil aus §. 17. des Reglements genügend hervorgeht, daß von angehenden philologischen Lehrern, von denen hier die Rede ist, in jedem Fall Kenntniß des Lateinischen und Griechischen verlangt wird; nicht für zweckmäßig, weil das Ministerium durch eine nähere Erklärung des fraglichen Grundsatzes die angehenden philologischen Lehrer nicht hindern will, sich neben dem Griechischen und Lateinischen auch für den Unterricht in irgend einem anderen beliebigen Lehrfache zu befähigen.

Eben so wenig bedarf der zweite im §. 38. ausgesprochene Grundsatz, daß die Lehrer für die unteren Classen wenigstens in einem Gegenstande den §. 17—21. gemachten Forderungen genügen müssen, einer näheren Erklärung, oder wird, wie das Königl. Provinzial: Schul: Collegium irthümlich vermeint, durch die Bestimmungen in den §§. 23. und 35. überflüssig gemacht, da der §. 38. die Prüfung pro loco, also Behufs der Erlangung einer bestimmten Stelle, betrifft, und gar wohl der Fall eintreten kann, daß zwischen der Prüfung pro facultate docendi und der pro loco mehrere Jahre verstreichen, und während dieser Zwischenzeit ein Candidat, der in der Prüfung pro facultate docendi in einem Gegenstande den §. 17—21. gemachten Forderungen genügt hat, gerade in denjenigen Kenntnissen zurückgegangen und unsicher geworden ist, deren er zu der bestimmten Stelle nothwendig bedarf.

Ad §. 44. Bei der Bestimmung, daß die Prüfung pro ascensione in allen den Fällen Statt finden soll, wo ein Lehrer der unteren Classen zu einer Lehrstelle für die oberen Classen, oder überhaupt nur zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Classe erfordert, welche höher ist, als die, worin er bisher unterrichtet hat, hat das Ministerium, wie es die Natur eines solchen Reglements mit sich bringt, nicht die ganz besondere, an dem einen oder dem anderen Gymnasio einer Provinz ausnahmsweise bestehende Lehrverfassung berücksichtigen, vielmehr nur solche Einrichtungen beachten können, die in dem bei Weitem größten Theil aller betreffenden Schulen aller Provinzen bestehen. Wenn übrigens das Königl. Provinzial: Schul: Collegium für rathlich erachtet, daß bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien der dortigen Provinz die in dem vorliegenden Berichte näher entwickelte Einrichtung auch ferner bestehe, so ist es allerdings nothwendig, daß von jetzt an die bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien anzustellenden Lehrer entweder gleichmäßig

für die mittleren und unteren Classen, oder für die oberen Classen hinreichend qualificirt seien, so daß bei diesen Anstalten nur ein Ascensions-Cramen Statt finden kann, wenn ein Unterlehrer (für die Classen Sexta bis Tertia) eine Oberlehrerstelle (Secunda und Prima) übernehmen soll.

Berlin, den 9. August 1831.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.

No. 112. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. N., die Prüfung der bei den höheren Schulanstalten anzustellenden Lehrer der französischen Sprache betreffend.

Dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio wird auf den Bericht vom 28. September c., die Prüfung der bei den höheren Schulanstalten anzustellenden Lehrer der französischen Sprache betreffend, hiers durch eröffnet, daß in dem Reglement für die Prüfung der Schulamts-Candidaten vom 20. April c. über die Prüfungen Derjenigen, welche bei den höheren Lehranstalten lediglich Unterricht im Französischen erteilen wollen, absichtlich keine näheren Festsetzungen gegeben worden sind, weil das Ministerium überall die Anstellung solcher, ausschließlich für das Französische zu prüfenden, Sprachmeister, welche der allgemein wissenschaftlichen und der nöthigen pädagogischen Bildung entbehren, und deshalb Bedenken tragen, sich der Prüfung pro facultate docendi bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu unterwerfen, nicht im Interesse der höheren Lehranstalten findet, und dieselbe in keiner Art zu begünstigen Willens ist. Das Ministerium nimmt daher auch Anstand, den Antrag des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, es in Betreff der Anstellung der französischen Sprachmeister bei der bisherigen Observanz zu belassen, zu genehmigen. Berlin, den 7. November 1831.

No. 113. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu N. N., die Seitens der letzteren gemachten Anfragen wegen Handhabung des Reglements für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes vom 20. April 1831 betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission auf den Bericht vom 1. v. Mts., betreffend Anfragen über die Handhabung des Reglements für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes vom 20. April d. J., Folgendes:

Ad 1. In Hinsicht der Frage, ob bei der Beurtheilung der Lehrgeschicklichkeit eines Candidaten auf die Mehrheit der Leistungen in den Probelectionen, oder nur auf Eine Leistung, falls sich diese für ein günstiges Urtheil entschieden hätte, gesehen werden sollte, kann das Ministerium die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission nur auf den Inhalt des Reglements vom 20. April d. J., und namentlich auf die Bestimmung im §. 24. verweisen, welcher zu Folge so wenig nach der Mehrheit der Leistungen in den Probelectionen, als nach Einer Leistung, sondern nach dem Resultate Aller mit dem Candidaten angestellten Prüfungen durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll, ob der Candidat als bestanden oder als nicht bestanden an-

zusehen, und ob ihm die unbedingte oder die bedingte facultas docendi zu ertheilen ist. Diese Bestimmung, verbunden mit dem, was in den §§. 16. bis 22. über die Erfordernisse zum Zeugnisse der unbedingten oder bedingten facultas docendi festgesetzt ist, zeigt deutlich, daß jedes Mitglied der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bei dem von ihm abzugebenden Votum die gesammten Leistungen der Candidaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung und in sämmtlichen Probelectionen berücksichtigen und sich nach dem Total-Resultate derselben über die dem Candidaten zu ertheilende Schluß-Censur entscheiden soll. Noch nähere Vorschriften darüber zu geben, wie jedes einzelne Mitglied der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission sein subjectives Urtheil so abzugeben habe, daß sich aus den Urtheilen der einzelnen Mitglieder ein Gesammturtheil bilden lasse, erscheint dem Ministerium unnöthig und unthunlich, selbst davon abgesehen, daß solche Vorschriften ein Mißtrauen des Ministeriums in die Qualification der einzelnen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission voraussetzen würden, zu welchem nach den bisherigen Erfahrungen gar kein hinreichender Grund vorhanden ist. Der Sinn, welchen das Ministerium mit den im §. 16. enthaltenen Worten „außer einer genügenden, wenn auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe“ verbunden hat, ist zwar an und für sich klar, wird aber auch noch durch die Bestimmung im §. 25. c. wie durch den Anfang des §. 33. so außer Zweifel gesetzt, daß es schwer zu begreifen ist, wie die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission über den Sinn und die Anwendung der in den fraglichen Worten liegenden Bestimmung hat ungewiß sein können. Ständen in der fraglichen Stelle bloß die Worte: „außer einer genügenden Lehrgabe“, so ließen sich die von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission darüber aufgestellten Zweifel noch rechtfertigen; allein die hinzugefügten Worte „wenn auch noch nicht ausgebildeten“ zeigen deutlich, daß das Ministerium von den Candidaten, welche auf das Zeugniß der unbedingten facultas docendi Anspruch machen, außer einer genügenden, natürlichen Anlage zum Lehren, d. h. Lehrgabe, auch einen gewissen Grad von Bildung dieser natürlichen Anlage fordert, wenn dieselbe auch noch nicht ausgebildet ist. Was übrigens den von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zur Sprache gebrachten speciellen Fall betrifft, so könnte dem Candidaten N. N., dessen Prüfungs-Verhandlungen hierbei zurück erfolgen, nach den über die Probelectionen und über die mündliche Prüfung in der Mathematik und Geschichte zu den Acten gegebenen Urtheilen nur das Zeugniß der bedingten facultas docendi ertheilt werden, wie solches auch von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission durch die Pluralität der Stimmen anerkannt ist.

Ad 2. Aus dem, was ad 1. bemerkt ist, folgt, daß bei der Beurtheilung der Lehrgeschicklichkeit eines Candidaten eben so wohl seine natürliche Anlage zum Lehren, oder seine Lehrgabe, als der bereits erlangte Grad der Bildung derselben, oder seine Lehrgeschicklichkeit, von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Betracht zu ziehen und nach beiden Beziehungen die dem Candidaten zu ertheilende Schluß-Censur zu motiviren ist. Ein auffallender Mangel der natürlichen Anlage wird ebensowohl als eine Vorbildung derselben in dem Prüfungs-Zeugnisse auf eine angemessene Weise bemerklich zu machen sein.

Ad 3. Die Anforderungen, welche in dem Reglement vom 20. April d. J. an die Schulamts-Candidaten in Hinsicht der Kenntniß der deutschen Sprache und Litteratur und der allgemein wissenschaftlichen Bildung gemacht werden, haben, wie die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission ganz richtig erkannt hat, den Zweck, die Studirenden, welche dem Schulamte sich widmen, anzutreiben, das Studium der deutschen Sprache und Litteratur mit dem der alten Litteratur zu verbinden, wie es der Bestimmung und dem Interesse der diesseitigen höheren Unterrichtsanstalten angemessen ist. Das Ministerium hielt und hält es für dringend nothwendig, daß diejenigen, welche im philologischen Fache die unbedingte facultas docendi dar- auf erlangen wollen, das Studium des Alterthums mit dem Studium der Geschichte der modernen Bildung verbinden, und daß der zeither oft bemerkten auffallenden Unwissenheit und Unbildung vieler angehenden Philologen in Bezug auf Kenntniß der deutschen Sprache und Litteratur endlich ein Ziel gesetzt und für die Gymnasien wieder eine hinreichende Zahl von Lehrern herangebildet werde, welche im Stande sind, neben dem Unterrichte im Lateinischen und Griechischen auch den im Deutschen in den obersten Classen zu übernehmen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, welche dadurch den angehenden philologischen Lehrern gestellt wird, verkennt das Ministerium nicht, ist aber der Hoffnung, daß dieselbe, wenn auch nicht von allen, doch von mehreren, und wenn auch nicht gleich jetzt, doch in Zukunft befriedigend werde gelöst werden, wenn die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen die diesfalligen Bestimmungen des Reglements vom 20. April d. J. auf eine consequente und zugleich die Individualität der einzelnen Candidaten schonend berücksichtigende Weise zur Anwendung bringen. Dem Ministerium scheint es rätlicher, für jetzt keinem, oder nur sehr wenigen Candidaten des Schulamtes, welche die Philologie zu ihrer Hauptsache gemacht haben, das Zeugniß der unbedingten facultas docendi zu erteilen, als durch Herabstimmung der in Hinsicht der Kenntniß der deutschen Sprache und Litteratur in dem Reglement gemachten Anforderungen noch länger dem von manchem angehenden Philologen bisher genährten Wahne Vorschub zu leisten, als ob der künftige Lehrer der oberen Classen im philologischen Fache der Kenntniß der deutschen Sprache und Litteratur und der mit derselben genau zusammenhängenden allgemein wissenschaftlichen Bildung ganz füglich entbehren könne. Aus diesen Gründen nimmt das Ministerium Anstand, dem desfalligen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ausgesprochenen Wunsche zu willfahren. Berlin, den 12. November 1831.

No. 114. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen u. Angelegenheiten an den Director der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, Herrn N. N. zu N. N., die Lösung einiger bei der dortigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission entstandenen, das Reglement für die Prüfung der Schulamts-Candidaten betreffenden, Zweifel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. Mts., in welchem Sie auf Lösung einiger bei der dortigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission entstandenen, das Reglement für die Prüfung der Schulamts-Candidaten betreffenden, Zweifel angetragen haben, eröffnet das Ministerium Ihnen hierdurch,

1) daß das von der Commission bisher beobachtete Verfahren, nach welchem sie nur den zu Oberlehrern qualificirten Candidaten die unbedingte facultas docendi, denjenigen aber, die für den Augenblick nur in den unteren Classen unterrichten können, eine bedingte Fähigkeit ertheilt hat, ganz den Absichten des Ministerii und den Bestimmungen des gedachten Reglements entspricht, wie auch aus §. 22. des selben deutlich hervorgeht.

2) Unter den vorwaltenden Umständen billigt zwar das Ministerium, daß die Commission für jetzt auch denjenigen Candidaten, welche hinsichtlich ihrer Kenntnisse im Französischen den im §. 17. des Reglements gemachten sehr geringen Anforderungen nicht genügen können, das Lehrer-Zeugniß nicht versagt; doch ist in dem Zeugnisse die gänzliche Unkenntniß der französischen Sprache jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

3) Die dem Königl. Consistorio obliegende Prüfung der Predigtsamts-Candidaten im Hebräischen macht keinesweges, wenn sie als Lehrer den Unterricht in dieser Sprache übernehmen wollen, die besondere Prüfung derselben bei der Commission unnöthig; vielmehr hat diese in dem gedachten Falle die Prüfung im Hebräischen ebenfalls zu vollziehen.

Die Prüfung der Schulamts-Candidaten im Deutschen und im Französischen will das Ministerium Ihrem Antrage gemäß dem Director zc. hierdurch ausdrücklich übertragen, und Ihnen überlassen, sie von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen. — Was die Prüfungen in den Naturwissenschaften betrifft, so beabsichtigt das Ministerium, in der Folge bei allen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ein besonderes Mitglied für dieses Fach anzustellen. Bis zu dem Zeitpunkte, wo solches möglich sein und die hierzu erforderliche Remuneration ausgemittelt sein wird, überläßt das Ministerium Ihnen in allen nöthigen Fällen, einen geeigneten Mann Behufs der Prüfung in den Naturwissenschaften außerordentlich zuzuziehen, und behält sich vor, demselben am Schlusse des Jahres eine seiner Würdigung entsprechende Remuneration zu bewilligen.

Berlin, den 29. November 1831.

No. 115. Verfügung an das Schul-Collegium zu Breslau, die Prüfung der Religionslehrer an katholischen Gymnasien betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den die Prüfung der Religionslehrer an katholischen Gymnasien betreffenden Bericht vom 24. Januar c., daß die Concurprüfung, welche die katholischen Geistlichen, ehe sie in die Seelsorge treten, vor der bischöflichen Behörde abzulegen haben, nicht weiter reicht, als zu ermitteln, ob die Examinanden die zu dem Amte des angehenden Seelsorgers erforderliche theoretisch-theologische Bildung besitzen. Die Mehrtheit der Examinatoren sind geistliche Geschäftsmänner und Pfarrer, denen der gegenwärtige Stand der theologischen Wissenschaft nicht genau bekannt ist. Die Prüfung betrifft nur die unentbehrlichsten Kenntnisse, und giebt keine genügende Gewähr, daß der Geprüfte im Stande sein werde, auch vor den Schülern der oberen Gymnasial-Classen die Lehren der Religion auf eine der höheren Bildung dieser Schüler entsprechende Weise wissenschaftlich zu begründen. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von

jetzt an die katholischen Geistlichen, welche das Königl. Provinzial-Schul-Collegium als Religionslehrer an den katholischen Gymnasien anzustellen beabsichtigt, und die nicht etwa auf einer inländischen Academie zu Doctoren oder Licenziaten der Gottesgelehrtheit rite promovirt sind, sich zuvor in Hinsicht ihrer theologischen Bildung und Gelehrsamkeit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwerfen, und diese ausschließlich von dem für das Fach der katholischen Theologie ernannten Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission abgehalten werden sollen. Dagegen können an der Probelection, durch welche die katholischen Candidaten sich in Hinsicht ihrer Lehrfähigkeit auszuweisen haben, auch die übrigen Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission Theil nehmen. Ob übrigens der als Religionslehrer anzustellende katholische Geistliche sich noch in einem oder dem anderen wissenschaftlichen Fache von der gedachten Commission prüfen lassen und den Unterricht in demselben übernehmen will, soll von seiner freien Wahl abhängig sein.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, der obigen Anordnung gemäß das weitere Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 8. Mai 1832.

No. 116. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien, die Allerhöchste Genehmigung wegen der Zulassung ausländischer junger Schulamts-Candidaten zu den diesseitigen Candidaten-Prüfungen zc. betreffend.

Dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio wird nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät, nach dem Vorschlage des Ministeriums, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. v. M. den Provinzial- und Prüfungs-Behörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländische junge Schulamts-Candidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Candidaten-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahl- und Anstellungsfähigkeits-Attest nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, „vorsüglich“ oder „sehr gut“ bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königl. Provinzial-Schul-Collegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen. Hiernach sind die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu instruiren. Berlin, den 15. Juli 1832.

No. 117. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. N., die Wahlfähigkeits-Atteste ausländischer Candidaten des höheren Schulamtes betreffend.

Auf die Anfrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in dem Berichte vom 22. v. Mts., die Wahlfähigkeits-Atteste ausländischer Candidaten des höheren Schulamtes betreffend, wird demselben eröffnet, daß der §. 16. des Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 20. April 1831 die Bedingung hinreichend bestimmt, an welche die Ertheilung des Zeugnisses der unbedingten Tüchtigkeit geknüpft ist. Darnach kann unter Andern von

dem Verbiten der Prüfung in der Mathematik und den Naturwissenschaften schon gar nicht die Rede sein.

Ob übrigens der zur Prüfung Zugelassene in vorzüglichem Grade oder sehr gut den Bedingungen des §. 16. entsprochen habe, das zu beurtheilen, ist die Sache der Prüfungs-Commission, und kann das Resultat einer gründlichen, unbefangenen Prüfung darüber nicht in Zweifel lassen. Berlin, den 4. September 1832.

No. 118. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Director der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, Herrn N. N. zu N. N., die Ausstellung des einem wegen unzureichender Kenntnisse in Nebenfächern auf unbestimmte Zeit zurückgewiesenen Candidaten zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisses auf Stempelpapier betreffend.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die in Ihrem Berichte vom 2. v. Mts. enthaltenen Anfragen:

1) Daß das einem, wegen unzureichender Kenntnisse in Nebenfächern auf unbestimmte Zeit zurückgewiesenen, Candidaten auszustellende Prüfungs-Zeugniß auf einem Stempelbogen auszufertigen ist, die sogenannten Canzellei-Gebühren von 4 Rthlr. ihm nicht zurück zu geben sind, und derselbe bei dem nächsten Examen, in welchem er seine Zulassungs-Fähigkeit bekundet, diese Summe noch einmal zu entrichten hat.

2) Wenn ein Candidat bei dem ersten Examen in einem oder einigen Fächern ein zwar nicht hinderliches, jedoch ihm selbst nicht genügendes Zeugniß erhalten hat, und nach einiger Zeit um Zulassung zu einem zweiten Examen bittet, welches eigentlich weder pro venia noch pro ascensione ist, so sind bei einem solchen Special-Examen die Canzellei-Gebühren von 4 Rthlr. noch einmal zu erheben.

Berlin, den 19. October 1832.

No. 119. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Halle, den Erlaß einer nachträglichen Bestimmung zu §. 9. des Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 betreffend.

Das Ministerium hat den Bericht der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vom 4. Februar d. J., in welchem dieselbe auf eine nachträgliche Bestimmung zu §. 9. des Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 für den Fall anträgt, daß die Examinanden den zur Einreichung ihrer schriftlichen Arbeiten gesetzten Termin ungenutzt verstreichen lassen, den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt. Aus den desfallsigen jetzt vorliegenden Berichten geht hervor, daß bei den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Fall, daß Candidaten den Termin zur Einlieferung der Prüfungs-Arbeiten nicht inne halten, entweder noch gar nicht, oder doch höchst selten vorgekommen ist. Wenn bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission sich öfters das Gegentheil ereignet hat, so muß das Ministerium den Grund hiervon zunächst in dem zur Einreichung der schriftlichen Arbeiten bestimmten Termin von zwei Monaten suchen, welcher offenbar zu kurz ist.

Die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen pflegen einen Termin von 6 Monaten zu setzen, womit das Ministerium sich nur einverstanden erklären kann. Der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bleibt überlassen, nach dem Vorgange der übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, gleichfalls einen längeren Termin zur Einreichung der schriftlichen Arbeiten festzusetzen, und abzuwarten, ob bei Anwendung dieser Maaßregel sich der bisher bemerkte Uebelstand noch ferner zeigen werde.

Wenn Fälle vorkommen sollten, daß einem Candidaten die Bearbeitung einer vorgelegten Aufgabe zu schwer werden und er um Abänderung eines Themas bitten sollte, so kann das Ministerium ein solches Begehren nicht in jeder Rücksicht der Idee der Prüfung zuwider lauzend erachten. Denn da bei der Ertheilung der Themata die Examinanden der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in der Regel nur aus dem vorliegenden curriculo vitae bekannt sind, und aus diesem nur in seltenen Fällen die ganze Richtung ihrer wissenschaftlichen Bildung und der ungefähre Umfang ihrer Kenntnisse genügend beurtheilt werden kann, um ihnen danach die für sie passenden Themata auswählen zu können, so kann es leicht geschehen, daß ihnen entweder ein zu leichtes oder ein zu schweres oder ein für sie ganz unlösbares Thema ertheilt wird. Wenn nun die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission in einem solchen Falle bei dem gegebenen Thema beharren wollte, so würde sie sich dadurch eines der besten Mittel, die Kenntnisse der Candidaten kennen zu lernen, zum Theil oder ganz berauben, was gewiß keinesweges der Idee der Prüfung gemäß ist. Die übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen pflegen in solchen Fällen dem Begehren einer anderen Aufgabe von Seiten der Candidaten zu willfahren, was das Ministerium nur billigen kann.

Berlin, den 19. Mai 1833.

No. 120. Wer zur Prüfung zuzulassen.

Es ist dem Ministerium die Frage vorgelegt worden, ob auch Litteraten, die nicht Candidaten der Theologie sind, oder in das Predigeramt einzutreten nicht beabsichtigen, zu den durch das Rescript vom 29. März 1827 angeordneten Prüfungen zugelassen werden können. Wie wohl nicht einzusehen ist, wie die gedachte Verfügung habe mißverstanden werden können, so will doch das Ministerium hiermit ausdrücklich erklären, daß

1) alle mit genügenden Universitäts-Zeugnissen versehene Litterati, mögen sie sich der Theologie oder der Pädagogik vorzugsweise gewidmet haben, zur Prüfung für die Lehrstellen an städtischen Bürgerschulen, die nicht zu den in dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 §. 2. No. 3. bezeichneten gehören, in sofern an die Lehrstellen die Verpflichtung zum Predigen nicht geknüpft ist, nach dem Circular-Rescript vom 29. März 1827 ohne Weiteres zuzulassen sind; — 2) alle Candidaten der Theologie, die sich für den Eintritt in die theologische Laufbahn bestimmt erklärt haben, und wie sie für die Lehrstellen, mit welchen die Verpflichtung zum Predigen verbunden ist, erforderlich sind, zu der Prüfung, nach dem Circular-Rescript vom 29. März 1827, nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie das theologische Examen pro candidatura vor dem Consistorium bereits bestanden haben und über dessen genügenden Ausfall sich durch ein Zeugniß ausweisen können.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium wird beauftragt, die betreffenden Prüfungs-Commissionen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 12. Juli 1833.

No. 121. Allerhöchste Cabinetsordre wegen der von den Candidaten des höheren Schulamts für die Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses zu erhebenden Gebühren.

Bei den Mir in Ihrem Bericht vom 3. d. Mts. vorgetragenen Umständen genehmigte Ich nach dem Antrage, daß von jedem Candidaten des höheren Schulamts, welcher die Prüfung pro facultate docendi, oder pro ascensione, oder das Colloquium pro rectoratu bestehet, für die Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses Vier Thaler, ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, in Folge Ihrer früheren Anordnung, auch fernerhin erhoben werden.

Eoplitz, den 30. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein.

No. 122. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Münster, die Studirenden der dortigen Academie, die sich dem Lehrfache der Gymnasien widmen wollen, betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission auf den Bericht vom 17. Juni d. J., betreffend die Studirenden der dortigen Academie, die sich dem Lehrfache der Gymnasien widmen wollen, Folgendes. Im §. 66. der für die dortige academische Lehranstalt erlassenen Statuten ist festgesetzt, daß denselben Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die dortige academische Lehranstalt beziehen wollen, die Zeit ihres Aufenthalts zwar angerechnet, sie aber in jedem Falle gehalten sein sollen, außer der auf der dortigen academischen Lehranstalt zugebrachten Zeit noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Da späterhin Allerhöchsten Orts der Besuch auswärtiger Universitäten den inländischen Studirenden verboten worden ist, so leidet die obige statutarische Bestimmung für jetzt nur auf die inländischen Universitäten Anwendung. Streng genommen, gilt die fragliche Bestimmung im §. 66. der Statuten auch schon für diejenigen, die vor der Vollziehung der Statuten sich auf der dortigen Lehranstalt für das höhere Schulfach vorbereitet und ihr triennium ganz oder theilweise vollendet haben. Das Ministerium ist aber nicht abgeneigt, diejenigen, die zu Michaelis d. J. ihr triennium academicum auf der dortigen academischen Lehranstalt vollendet haben, und keine Mittel besitzen, um noch eine vollständige Universität zu besuchen, nach Befinden der Umstände von der ihnen in Folge der Bestimmung im §. 66. der Statuten obliegenden Verpflichtung ausnahmsweise zu dispensiren, wenn sie sich mit ihrem desfalligen Gesuche, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, an das Ministerium wenden. Wenn die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission ferner darauf anträgt, für diejenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, das gesetzliche triennium in ein quadriennium academicum auszudehnen, so kann das Ministerium, da namentlich schon die Verpflichtung des Probejahres besteht, und aus andern erheblichen Gründen diesem Antrage nicht willfahren. Berlin, den 27. August 1833.

No. 123. Circular: Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, excl. der zu Münster, und an die gemischte Prüfungs-Commission in Greifswald, die Studirenden der Königl. Academie zu Münster, welche sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen, betreffend.

Das Ministerium macht der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, zur näheren Bestimmung des Erlasses vom 24. Januar d. J., hierdurch bekannt, daß nach dem §. 66. der von des Königs Majestät unterm 12. November 1832 Allerhöchst vollzogenen Statuten der Academie zu Münster, denjenigen Studirenden, welche sich dem hiesigen Lehrfache bei den Gymnasien widmen, die Zeit, welche sie auf der gedachten Academie seit ihrer Inscription bei der dortigen philosophischen Facultät als Studirende zugebracht haben, zwar auf das gesetzliche triennium anzurechnen ist, sie aber in jedem Falle gehalten sein sollen, außer der auf der academischen Lehranstalt in Münster zugebrachten Zeit noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Berlin, den 27. August 1833.

No. 124. Das Colloquium pro rectoratu.

Das Ministerium findet es der Billigkeit gemäß, daß nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 30. v. M. die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission auch für das Colloquium pro rectoratu Gebühren erhebe, jedoch nur dieselben, welche für die Prüfungen pro facultate docendi, pro loco und pro ascensione entrichtet werden, wie es auch bereits durch die Verfügung des Ministerii vom 2. April 1824 an die vormalige wissenschaftliche Prüfungs-Commission bestimmt worden ist. Die vorgeschlagene Erhebung des doppelten Gebührenbetrages für das Colloquium pro rectoratu kann das Ministerium nicht genehmigen, da sie, namentlich für die Rectoren der höheren Bürgerschulen, deren Gehalt selten 600 Rthlr. übersteigt, oft sehr drückend werden würde, weil dieselben außer den gedachten Gebühren auch die Kosten der Reise hierher und eines mehrtägigen Aufenthaltes hier selbst zu bestreiten haben. Berlin, den 18. Februar 1833.

An den Director der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission,
Herrn Professor Dr. Köpfe hier.

No. 125. Allerhöchste Cabinetsordre über die Prüfung der Privatlehrer.

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungs-Wesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. Sept. 1811, §§. 83. bis 86., sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes, in so weit sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualification für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensions-Anstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häu-

fern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3. und 8., Tit. 12. P. II. herzustellen, und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichts- Behörde keine Schul- und Erziehungs- Anstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts- Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichts- Behörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der Geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Local- Behörden zu ertheilende Instruction sich zu vereinigen. Das Staats- Ministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetz- Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

B. P r o b e j a h r.

No. 126. Anordnung eines Probejahres.

Nach der bisherigen Erfahrung ist die eine Probelection, welcher sich die gelehrten Schulamts- Candidaten in Folge der Bestimmungen in den §§. 3. und 8. des Allerhöchsten Edicts vom 12. Juli 1810 bei ihrer Prüfung pro facultate docendi unterziehen müssen, nicht ausreichend, um die practische Brauchbarkeit der Candidaten und ihre Lehrer- Geschicklichkeit so genau kennen zu lernen, als es für die betreffenden Behörden zur richtigen Würdigung derer, die sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden oder vorgeschlagen werden, wünschenswerth und nothwendig ist. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs- Commission versehene Schulamts- Candidaten sollen von jetzt an wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule sich im Unterrichten practisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts- Candidaten ihre practische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen; doch dürfen an keinem Gymnasio und an keiner höheren Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts- Candidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts- Candidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die ebengedachten Candidaten verpflichtet sein, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vicariats- Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Classen überlassen,

in welchen sie den gelehrten Schulamts-Candidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Cursus in der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule halbjährlich oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, welchen sich gelehrte Schulamts-Candidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Classen, in welchen die Candidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disciplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig sein.

5) In Hinsicht alles Disciplinarischen sollen die gelehrten Schulamts-Candidaten dem Director oder Rector der gelehrten oder höheren Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall untergeben, und verpflichtet sein, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disciplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; ebenso müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Classe, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den gelehrten Schulamts-Candidaten soll, damit sie sich Kenntnisse von den Disciplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höheren Bürgerschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Classen der Anstalt den Lectionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um sie in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt aus den Classen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Curatel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinar-Mittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w., zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Candidaten hierbei beobachtete Verfahrensart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechnung geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Classen-Ordinarien, abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu sein, den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Disciplin und der Methode, und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Classe hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen und Zurückversetzen in eine niedere Classe bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Classen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Director oder Rector anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lektionen, welche von ihnen, um ihre Lehrer-Geschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen worden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthaltes an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeltlich ertheilen; doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die beschränkten öconomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Candidaten gern erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den desfallsigen Antrag des Directors oder Rectors der betreffenden Anstalt, in so weit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königlichem Consistorio und Schul-Collegio bewilligt werde.

11) Die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Candidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinariis der Classen, in welchen die Candidaten unterrichtet haben, unterzeichnet sein, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und practischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Directoren oder Rectoren wird strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Candidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen, oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg muß dieses Zeugniß von dem Director des Seminars ausgestellt und von dem Director oder Rector der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mitunterschrieben sein.

Obige Bestimmungen werden dem Königl. Consistorio und Schul-Collegio zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hienach das weiter Erforderliche zu verfügen und insbesondere die Directoren und Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Candidaten vorhanden sein wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjects zu dispensiren. Berlin, den 24. Sept. 1826.

An sämtliche Königl. Consistorien.

No. 127. Circular:Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen u. Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial:Schul:Collegien, betreffend die Zulassung der gelehrten Schulamts:Candidaten zu einer gelehrten oder höhern Bürger:schule Behufs ihrer practischen Ausbildung.

In Folge der Bestimmung sub No. 2. in der Circular:Verfügung vom 24. September v. J. soll den gelehrten Schulamts:Candidaten die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule frei stehen, an welcher sie ihre practische Befähigung zum Unterrichten nachweisen wollen. Da diese Bestimmung gegen die Absicht des Ministeriums so verstanden worden, als wenn die gelehrten Schulamts:Candidaten bei der Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, an welcher sie ihre Probezeit ablegen wollen, auf den Confessions:Unterschied, welcher auch in Betreff der Gymnasien und höhern Bürgerschulen noch vorwaltet, gar keine Rücksicht zu nehmen hätten: so sieht sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen, daß die evangelischen gelehrten Schulamts:Candidaten nur zu einer evangelischen und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten oder höhern Bürgerschule Behufs ihrer practischen Ausbildung zugelassen werden sollen.

Obige Bestimmung wird dem Königl. — zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die Directoren und Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 26. März 1827.

No. 128. Circular:Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts: und Medicinal:Angelegenheiten an sämtliche Königl. Provinzial:Schul:Collegien wegen der für Ausländer zur Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahrs an einem diesseitigen Gymnasio einzuholenden Genehmigung.

Das Ministerium fordert das Königl. Provinzial:Schul:Collegium hierdurch auf, in jedem einzelnen Falle, wenn ein Ausländer die Erlaubniß zur Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahrs an einem diesseitigen Gymnasio nachsuchen sollte, zuvor unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

Berlin, den 2. März 1831.

No. 129. Circular:Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts: und Medicinal:Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial:Schul:Collegien, betreffend die von den gelehrten Schulamts:Candidaten abzuhaltende Probejahr.

In der Circular:Verfügung vom 24. September 1826, das von den gelehrten Schulamts:Candidaten abzuhaltende Probejahr betreffend, ist unter No. II angeordnet, daß die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen den gelehrten Schulamts:Candidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, ein förmliches Zeugniß ausstellen, und sich darin über den Grad der von den Candidaten bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und practischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen, und Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einreichen sollen. Das Ministerium sieht sich durch die bisherigen Erfahrungen veranlaßt, die obige Anordnung dahin abzuändern, daß zwar die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen nach wie vor den ge-

lehrten Schulamts-Candidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr ein förmliches Zeugniß ausstellen, und in denselben die Classen und Lehrgegenstände, worin die Candidaten unterrichtet haben, gehörig bezeichnen, ihr Urtheil aber über die Lehrgeschicklichkeit, practische Brauchbarkeit und moralische Führung derselben nicht in dem Zeugnisse selbst aussprechen, sondern vielmehr in einem ausführlichen unmittelbar an das Ministerium zu erstattenden Berichte abgeben und näher motiviren sollen. Einem solchen Berichte ist zugleich Abschrift des dem Candidaten ertheilten Zeugnisses beizufügen. Das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium wird beauftragt, von der obigen Verfügung die Directoren und Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen seines Bezirks zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. Februar 1832.

No. 130. Schreiben des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Königl. General-Major und Commandeur sämtlicher Cadetten-Anstalten von Brause, betreffend die Dispensation der als Gouverneurs bei den Königl. Cadetten-Anstalten angestellten gelehrten Schulamts-Candidaten von der Abhaltung des Probejahrs.

Dem in Ew. — geehrtesten Schreiben vom 19. d. M. enthaltenen Antrage gemäß, will das Ministerium die als Gouverneurs bei den Königl. Cadetten-Anstalten angestellten gelehrten Schulamts-Candidaten von der Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs hierdurch dispensiren, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie ein von Ew. — ausgestelltes Zeugniß beibringen, aus welchem hervorgeht, daß sie wenigstens ein ganzes Jahr hindurch bei der Königl. Cadetten-Anstalt unterrichtet, und in den ihnen übertragenen, in diesem Zeugnisse näher anzugebenden Lectionen die erforderliche Lehrgeschicklichkeit entwickelt haben.

Berlin, den 29. März 1832.

No. 131. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. N., die Seitens der Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen den Schulamts-Candidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr auszustellenden Zeugnisse betreffend.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 14. d. M. hiermit, daß die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks die den Schulamts-Candidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr auszustellenden Zeugnisse und Begleitungsberichte nicht, wie in der Verfügung vom 11. v. M. bestimmt ist, dem Ministerio, sondern unmittelbar dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio einsenden, welches demnächst diese Zeugnisse und Berichte vollständig hierher einzusenden hat. Berlin, den 29. März 1832.

No. 132. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. N., die Anweisung der Directoren und Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen zur Erstattung der Berichte über die bei den gedachten Anstalten das Probejahr ablegenden Schulamts-Candidaten betreffend.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium wird auf den Antrag in dem Berichte vom 27. v. M. hierdurch ermächtigt, die Directoren und

Rectoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen der Provinz M. N. anzuweisen, Abschrift der Berichte, welche sie über die bei den gedachten Anstalten das Probejahr ablegenden Schulamts-Candidaten nach Ablauf des Letztern an das Ministerium erstatten, gleichzeitig auch dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio einzureichen.

Berlin, den 7. November 1832.

C. Anstellung der Lehrer.

(Patronat.)

Vestellungen und Einführung.

No. 133. Circular-Befugung der Section für den öffentlichen Unterricht an sämtliche Geistliche und Schul-Deputationen der Königl. Regierung, betreffend die Vestätigung der Anstellung der obern Lehrer an den Gymnasien und gelehrten Schulen.

Da der §. 38. lit. h. der Geschäfts-Instruction der Regierungen noch nicht von allen Geistlichen und Schul-Deputationen gehörig befolgt wird und eine Erklärung fordert, so wird der Geistlichen und Schul-Deputation Einer Königl. Regierung nachrichtlich bekannt gemacht, daß unter den obern Lehrern der Gymnasien und gelehrten Schulen, deren Vestätigung nach vorgedachtem Paragraph der Section für den öffentlichen Unterricht vorbehalten ist, diejenigen Lehrer verstanden werden, deren Aemter vermöge der Fundamental-Anlage der Schule zunächst für den Unterricht in der nach Verschiedenheit der Größe der Anstalten drei oder vier obere Classen bestimmt sind, also außer den Rectoren oder Directoren in der Regel noch die Prorectoren, Conrectoren, Subrectoren oder Subconrectoren, ferner an den Schulen, deren obere Lehrer den Titel Professoren führen, alle diejenigen, welchen er stiftungsmäßig zukommt, und an solchen endlich, wo weder dieses Prädicat, noch die sonst gewöhnlichen Benennungen der obern Lehrer gelten, diejenigen, welche als Oberlehrer oder unter andern gleichlautenden Namen angestellt werden. Hiernach wird die Deputation angewiesen, wegen aller seit Emanation jener Instruction schon besetzten Oberlehrerstellen, deren Vestätigung noch nicht eingeholt ist, gehörig zu berichten, und ihre Vestätigung nachzusuchen.

Berlin, den 21. October 1810.

No. 134. Befugung an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Einführung der städtischen Schullehrer in ihre Aemter betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die in dem Berichte vom 30. Juni d. J. enthaltene Anfrage, wie es mit Einführung der städtischen Schullehrer in ihre Aemter zu halten, zum Bescheide, daß bis auf etwa wenige anderweite Vermügend die Lehrer der Königl. gelehrten Schulen durch ein Mitglied des Consistoriums, hingegen die der städtischen Schulanstalten durch ein Mitglied des Magistrats und den Superintendenten eingeführt werden, wonach der dortige Magistrat auf seinen Bericht vom 18. Juni d. J. zu befehlen und die Einführung des N. zu verfügen ist. Berlin, den 1. August 1816.

No. 135. Befugung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, betreffend die Besetzung aller Lehrstellen bei den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, Seitens des Ministerii.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. v. M. zu befehlen geruht, daß die Vestimmung im §. 7. der Dienst-

Instructio für die Provinzial-Consistorien, vermöge welcher ihnen die Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten zur Universität entlassenden Schulen und bei den Schullehrer-Seminarien zusteht, und nur in Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei solchen gelehrten Schulen, ingleichen wegen der Directoren bei den Schullehrer-Seminarien die Genehmigung des vorgesezten Ministerii einzuholen ist, für jezt suspendirt sein, und die Besetzung aller Lehrstellen bei den gedachten Schulen und Seminarien überall unmittelbar von dem Ministerio abhängen soll. Diese Allerhöchste Bestimmung haben des Königs Majestät in der Absicht zu erlassen geruht, um das Ministerium Allerhöchst denselben dafür verantwortlich machen zu können, daß bei den erwähnten Schulen und Seminarien fortan keine Lehrer angestellt werden, welche der Jugend statt gründlichen Unterrichts verderbliche Grundsätze einflößen. Indem dieser Allerhöchste Befehl dem Königl. Consistorio hierdurch zur pflichtmäßigen Nachachtung bekannt gemacht wird, erwartet das Ministerium zugleich, daß das Königl. Consistorium die erhöhte Verantwortlichkeit, welche auch für dasselbe aus diesem Allerhöchsten Befehle erwächst, löblich erkennen, bei den von ihm zu machenden Anträgen in Betreff der an gedachten Schulen und Seminarien zu besetzenden Lehrstellen mit der gewissenhaftesten Umsicht verfahren und zu einer definitiven Anstellung als Lehrer, nach der ausdrücklich von Sr. Majestät dem Könige erfolgten Bestimmung, Keinen eher in Vorschlag bringen werde, als bis es sich durch die sorgfältigste und genaueste Prüfung von den Grundsätzen und der bisherigen Denk- und Handlungsweise des Anzustellenden vergewissert hat. Bis hierüber vollständige Gewißheit in jedem einzelnen Falle erlangt ist, dürfen Candidaten nur unfixirt und unter Aufsicht Lehrstellen anvertraut werden, und die Vorschläge sind ausdrücklich hiernach zu richten. Daß hierunter wirklich Alles geschehen sei, was die Erreichung der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs erfordert, hat das Königl. Consistorium in Hinsicht jedes neu anzustellenden oder weiter zu befördernden Lehrers nicht nur in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu bemerken, sondern auch von jedem Einzelnen, welcher fortan zu einer Lehrstelle wird in Vorschlag gebracht werden, eine spezielle sich über die Grundsätze und die bisherige Handlungsweise des Anzustellenden in allen seinen Lebens-Verhältnissen verbreitende Nachweisung einzureichen, in welcher Alles, was in dieser Hinsicht für oder wider derselben spricht, aufs genaueste anzugeben ist, und für deren Wichtigkeit das Consistorium dem Ministerio verantwortlich bleibt. Berlin, den 6. October 1819.

No. 136. Circular-Befugung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Consistorien, betreffend die Entlassung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, ehe sie anderweit anzustellen.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. September 1819 und in Verfolg der desfalligen unter dem 6. October desselben Jahres erlassenen Ministerial-Befugung wird dem Königl. Consistorio zur Pflicht gemacht, von jezt an keinen Lehrer an einem Gymnasio oder Schullehrer-Seminario Behufs seiner anderweitigen Anstellung aus seinem bisherigen Amte zu entlassen, ohne vorher die desfallige Genehmigung des Ministerii eingeholt zu haben.

Berlin, den 4. Juli 1822.

No. 137. Anstellung von Ausländern.

Es ist zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß gegenwärtig häufiger als sonst zu Lehrstellen an inländischen Schulen Ausländer vorgeschlagen und angestellt worden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungs-Anstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Seine Majestät der König haben daher mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. v. M. zu befehlen geruht, daß dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll.

Zu Folge einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsätze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen.

Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch der Königl. Regierung zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt, und erwartet, daß dieselbe bei Besetzung erledigter Lehrstellen an Elementar- und Bürgerschulen, deren Aufsicht und Verwaltung in Folge der Allerhöchsten Dienst-Instruction vom 23. October 1817 von der Königl. Regierung ressortirt, so wie bei Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte den obigen Vorschriften gemäß aufs pünktlichste verfahren werde. Zugleich wird die Königl. Regierung in Folge des Allerhöchsten Befehls angewiesen, auch die bereits angestellten Lehrer an sämtlichen Elementar- und Bürgerschulen in dieser Rücksicht auf das strengste zu controlliren, und bei eigner Verantwortlichkeit der Königl. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Ministerio anzuzeigen und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen.

Berlin, den 12. Juli 1824.

No. 138. Anfragen der Regierungen bei Anstellungen.

Nach Erlaß der, Seitens des Ministerii des Innern und der Polizei bis auf weitere Bestimmung ergangenen, Circular-Verfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in Betreff solcher Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassungsmäßig der Königl. Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat eine nähere Berathung Statt gefunden, und beide Ministerien haben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleichzeitig den jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen, und doch der, mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung überhoben zu sein, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen Fall aus den, bei der Königl. Regierung schon nach der allgemeinen Ordnung nothwendig befindlichen, Nachweisungen der Candidaten der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden sollen, welche seit Michaelis 1819 von der Universität abgegangen sind. Diese extrahirten Nachweisungen hat sodann die Königl. Regierung dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene Persönlichkeit der Candidaten, und von Monat zu Monat die Listen der Neuzuzugekommenen, in sofern Fälle dieser Art vorgekommen sind, einzureichen, welchemnächst der Königl. Regierung diejenigen Individuen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche oder als Schullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt und dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vorkommt, daß Candidaten in dem Bezirk der Königl. Regierung angestellt oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regierungsbezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von der Königl. Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben, so sind dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen, oder wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen zur besondern Anfrage gelangten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen, wenn in einem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit des gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1824.

No. 139. Rescript über die Anstellung der Gesang-, Zeichnen- und Schreiblehrer.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen: 1) daß die Gesang-, Zeichnen- und Schreiblehrer bei den Gymnasien von jetzt an nicht weiter, wie es wohl bisher der Fall gewesen ist, förmlich angestellt, sondern nur auf gegenseitige halbjährliche Kündigung angenommen werden; — 2) die gedachten Hilfslehrer sollen bei ihrer Annahme nicht, gleich den ordentlichen bestallten Lehrern, vereidigt, vielmehr soll ihnen nur ein dem Inhalte der unter dem 17. Dec. 1799 gesetzlich vorgeschriebenen Eidesformel gleiches Versprechen abgenommen, ihnen die Bedingung der augenblicklichen Entfernung, falls sie im mißbesten gegen ihr an Eides Statt gegebenes Versprechen handeln sollten, ausdrücklich gemacht, und ein hierüber abzufassendes Protocoll von ihnen unterzeichnet werden; — 3) die Annahme der mehr gedachten Hilfslehrer der Gymnasien soll auch fernerhin, wie bisher, der vorherigen Genehmigung des Ministerii unterliegen.

Das Königl. Consistorium wird beauftragt, den obigen Bestimmungen gemäß bei der Annahme der Gesang-, Zeichnen- und Schreiblehrer der Gymnasien seines Bezirks zu verfahren.

Berlin, den 13. August 1824.

No. 140. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämtliche Königl. Regierungen, die Besetzung der Lehrerstellen an städtischen gelehrten Schulen auf vorherige Anfrage bei dem Königl. Polizei-Ministerium betreffend.

Da seit einiger Zeit häufig Subjecte, die auf Universitäten in Umtrieben befangen gewesen sind, und zum Theil an hochverrätherischen Verbindungen Theil genommen haben, in Lehramter, welche die Bestätigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nicht bedürfen, angestellt, und von den Königl. Regierungen, aus Unbekanntschaft mit jenen Verhältnissen, bestätigt worden sind; die Anstellung solcher Individuen aber eben so sehr dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königs entgegen, als gemeinschädlich und für die Würde des Lehrstandes herabwürdigend ist, so veranlasse ich die Königl.

Regierung, bis auf Weiteres bei jeder Besetzung eines Rectorats, Convectorats oder einer anderen ordentlichen Lehrerstelle an einer städtischen gelehrten Schule, zu welcher Lehrer, welche studirt haben, erforderlich sind, vor der Bestätigung bei dem Polizei-Ministerium anzufragen, ob gegen die Anstellung des gewählten oder präsentirten Subjects in politischer Hinsicht etwa Bedenken obwalte, und bei dieser Anfrage nicht allein die vollständigen Taufnamen derselben, sondern auch die Universitäten, auf welchen dieselben studirt haben, anzuführen, welchemnachst die Bescheidung auf das allerschleunigste erfolgen soll. Die Königl. Regierung erhält zugleich den Auftrag, das Verzeichniß der in Ihrem Departement an gelehrten Bürgerschulen angestellten Lehrer einzureichen.

Berlin, den 23. März 1824.

No. 141. Cabinetsordre, die Anstellung und Entlassung der Directoren bei den Gymnasien betreffend.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 21. d. M., daß die Besetzung der Schuldirectorate bei den Gymnasien, so wie die Besetzung dieser Beamten, wie bisher, auch fernerhin, ohne Immediatanfrage, von der Unterrichts-Abtheilung Ihres Ministerii geschehe.

Berlin, den 26. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 142. Ernennung zum Lehramte durch die Ministerien.

Eine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. März d. J. mir zu eröffnen geruht, daß die unterm 12. April 1822 und 21. Mai 1824 aus besonderen und erheblichen Gründen in Ansehung der Besetzung der Lehrerstellen erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen durch die Königl. Cabinetsordre vom 31. December v. J. keineswegs aufgehoben worden, sondern daß vielmehr die nähere Einwirkung des mir Allergnädigst übertragenen Ministeriums auf die Anstellung des gesammten Lehrer-Personals an den gelehrten Schulen und Seminarien vorerst noch erforderlich sei, und daß ich sonach die betreffenden Provinzial-Behörden anzuweisen habe, statt der nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December v. J. lit. B. No. 8. auf vorhergehende besondere Anweisung von der Erledigung und der Wiederbesetzung von dergleichen Stellen zu erstattenden Anzeige, solche bis auf Weiteres allgemein eintreten zu lassen. Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs zufolge fordere ich daher d hierdurch auf, in Beziehung auf die Anstellung des gesammten Lehrer-Personals in den gelehrten Schulen und Seminarien, bei eintretender Vacanz bis auf Weiteres Anzeige an mich zu erstatten und Hinsichts deren Besetzung meine Anweisung zu erwarten.

Berlin, den 3. Mai 1826.

No. 143. Bestätigung durch das Ministerium.

Dem Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. v. M., die Besetzung der Lehrerstellen an den Gymnasien und Seminarien betreffend, hierdurch eröffnet, daß es einer Anzeige der Stunden-Lehrer an den Gymnasien, deren contractmäßige Annahme von den Directoren oder den Patronen städtischer Gymnasien abhängig ist, Behufs ihrer Bestätigung von dem Ministerio nicht bedarf. Hingegen müssen die unstudirten Hilfslehrer an den Seminarien, deren Stellen etatsmäßig sind, und welche nicht

interimistisch, sondern definitiv angestellt werden, dem Ministerio zur Genehmigung angezeigt werden. Dies kann aber unterbleiben bei solchen unstudirten Hilfslehrern an den Seminarien, denen bloß zur Aushilfe theils in den Seminarien, theils in den mit den Seminarien verbundenen Schulen einzelne Lectionen auf eine bestimmte Zeit übertragen werden. Berlin, den 17. Juni 1826.

An das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg in Pr.

No. 144. Die Bestellungen der Lehrer betreffend.

Das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium wird auf den Bericht vom 2. d. M. hierdurch ermächtigt, die Bestellung für den Schulamts-Candidaten N. als Lehrer am Gymnasio zu N. unter Bezugnahme auf die gegenwärtige genehmigende Verfügung des Ministerii zu bestätigen. Zugleich will das Ministerium das Königl. Consistorium und Provinzial-Collegium ermächtigen, die Bestellungen aller Gymnasial-Lehrer, welche von jetzt an nach vorher erfolgter Genehmigung bei den Gymnasien der dortigen Provinz angestellt werden, unter Bezugnahme auf die jedesmalige genehmigende Ministerial-Verfügung entweder unmittelbar ausfertigen zu lassen, oder dieselben, wenn sie von den Scholarchaten oder Curatoren der Gymnasien ausgefertigt werden, zu bestätigen. Berlin, den 17. Juni 1826.

An das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.

No. 145. Ausfertigung der Bestellungen.

Dem Königl. Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio wird hierneben die mit dem Berichte vom 17. v. M. eingereichte, von dem Ministerio confirmirte Bestallung für den — zu weiterer Veranlassung remittirt. In Zukunft kann die Einreichung der Bestellungen der mit Genehmigung des Ministerii bei den Gymnasien angestellten Lehrer Behufs ihrer Bestätigung unterbleiben; jedoch hat das Königl. ic. in den auszufertigenden Bestellungen die Verfügung des Ministerii, durch welche die Anstellung des betreffenden Lehrers genehmigt worden, ausdrücklich anzuführen. Die Bestellungen der Directoren der Gymnasien hingegen müssen nach wie vor Behufs der Bestätigung hierher eingebracht werden. Berlin, den 21. Juni 1826.

An das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg in Pr.

No. 146. Desgleichen.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii vom 7. d. M. hiermit, daß der bisherige interimistische Lehrer N. am Gymnasio zu N. definitiv bei dieser Anstalt angestellt werde, und ermächtigt das — hierdurch, unter Bezugnahme auf die gegenwärtige genehmigende Verfügung die Bestallung für ihn ausfertigen zu lassen. Auf gleiche Weise ist in allen ähnlichen Fällen zu verfahren, und es kann die Einreichung der Bestellungen der mit Genehmigung des Ministerii an den Gymnasien angestellten Lehrer Behufs der Bestätigung fernerhin unterbleiben; nur muß in den Bestellungen auf die desfallige genehmigende Verfügung jedesmal ausdrücklich Bezug genommen werden. Die Bestellungen für die Rectoren

und Directoren der Gymnasien sind aber nach wie vor zur Bestätigung hierher einzureichen. Berlin, den 24. Juni 1826.

An das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau.

No. 147. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, und an sämtliche Königl. Regierungen, die Besetzung der Zeichenerlehrer-Stellen an den Gymnasien und höhern Bürgerschulen durch geeignete Subjecte betreffend.

Um zu bewirken, daß zu den Zeichenerlehrer-Stellen an den Gymnasien und höhern Bürgerschulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderliche Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Candidaten, die mit einem genügenden Qualifications-Atteste der hiesigen Königl. Academie der Künste versehen sind, berücksichtigt werden, und daß solche in Concurrenz mit andern, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen. Das Ministerium beauftragt das ic., dieser Bestimmung nicht nur selbst in vorkommenden Fällen bei Erledigung von Zeichenerlehrer-Stellen an Gymnasien (Bürgerschulen) Königl. Patronats gewissenhaft nachzukommen, sondern auch dieselbe den städtischen Patronen seines (ihres) Bezirkes zur Nachachtung bekannt zu machen. Berlin, den 2. April 1827.

No. 148. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien und sämtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigten an den Universitäten, betreffend das Verfahren bei Ausfertigung von Bestallungen.

Um bei Ausfertigung von Bestallungen hinführo ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, ist von dem Königl. Staatsministerium unterm 18. Juni d. J. Folgendes beschlossen worden:

1) In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältniß andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde ic. stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstande einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweiges ernannt wird, so muß die Behörde ic. genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen andern Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde, Anstalt, des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht mehr in die Bestallung, sondern in die Verfügung ic., mit welcher die Bestallung zugefertigt wird. — 2) Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht mehr in die Bestallung aufgenommen, sondern dem betreffenden Individuo durch das vorgedachte Zufertigungs-Rescript, oder durch abschriftliche Mittheilung der an die betreffenden Cassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wie viel dasselbe nach dem Etat, oder falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat. Indem das Ministerium das Königl. Consistorium ic. hiervon zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß setzt, bemerkt dasselbe zugleich, daß vorsehende Bestimmungen auf Geistliche und Elementar- oder Communal-Schullehrer, deren Bestallungen oder Anstellungs-Decrete viel-

mehr fernerhin ganz in bisheriger Art auszufertigen sind, nicht Anwendung finden, wohl aber auch auf Universitäts- und Gymnasial-Lehrer an Königl. Instituten, welche in der Kategorie der Staatsdiener stehen.
Berlin, den 22. October 1833.

No. 149. Zulassung der Ausländer zu Schulstellen.

Von der Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 16. v. M., die Anstellung resp. Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts-Candidaten betreffend, nimmt das Ministerium Veranlassung, ihr in der abschriftlichen Anlage die an die Provinzial-Schul-Collegien gerichtete Verfügung vom 15. Juli pr. zu communiciren, nach welcher ausländische Schulamts-Bewerber zu den diesseitigen Schulstellen nur dann zuzulassen sind, wenn sie vor einer inländischen Prüfungs-Commission die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben.
Berlin, den 3. December 1833.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Beilage. Dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio wird nachschriftlich hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät nach dem Vorschlage des Ministeriums, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. v. M., den Provinzial- und Prüfungs-Behörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländische junge Schulamts-Candidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Candidaten-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahl- und Anstellungs-Fähigkeits-Attest nur unter der Bedingung erteilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königl. Provinzial-Schul-Collegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen. Hiernach sind die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu instruiren.
Berlin, den 15. Juli 1832.

No. 150. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg, das bei Ausfertigung von Bestellungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die in der Circular-Verfügung vom 22. October d. J. enthaltenen Bestimmungen in Betreff des, bei Ausfertigung von Bestellungen hinführo zu beobachtenden gleichförmigen Verfahrens, beruhen auf einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums, und das Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten ist nicht befugt, davon ganz abzugehen, und nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in dem Berichte vom 6. v. M. es hinsichtlich des Lehrer-Personals an Gymnasien u. lediglich bei der, in dem Geschäfts-Bezirke des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums bisher üblich gewesenem Einrichtung zu lassen. Die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium aufgestellten Bedenken erscheinen auch in der That gar nicht so erheblich, um das nach jene Bestimmungen für ganz unausführbar oder nicht anwendbar halten zu können, vielmehr ist es jedenfalls wohl thunlich, den Bestellungen eine solche Form zu geben, daß sie der amtlichen Stellung und Wirksamkeit der betreffenden Individuen angemessen sind und dabei auch der aus der oben gedachten Circular-Verfügung hervorgehenden Absicht möglichst entsprechen.
Berlin, den 8. December 1833.

D. Amtsführung und persönliche Rechte und Pflichten der Lehrer.

No. 151. Rescript über den Gerichtsstand der Stadtschullehrer.

Auf Eure Anfrage vom 6. v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, daß in der Regel alle Schullehrer, welche studirt haben, und nach vorhergegangener Prüfung der obern Landesbehörden zum wissenschaftlichen Unterricht der Jugend bestellt worden, der Gerichtsbarkeit des Landesjustizcollegii unterworfen sind. Indessen bleibt Euch überlassen, die Gerichtsbarkeit über solche Schulbedienten nach Bewandniß der Umstände in einzelnen Fällen den Untergerichten zu delegiren und zu solcher Delegation scheint sich auch die Omsche Vormundschaft, wodurch Eure Anfrage veranlaßt worden, unbedenklich zu qualificiren zc.

Berlin, den 9. November 1801.

No. 152. Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht an sämtliche Geistliche und Schul:Deputationen der Königl. Regierungen, betreffend die den Lehrern an den Gymnasien und Schulen beizulegenden Titel.

Der Geistlichen und Schul:Deputation Einer Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. v. M. eröffnet, daß es bei dem von dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht gemachten Unterschiede zwischen obern und untern Lehrern nie die Absicht gewesen ist, die bisher bei den Schulen gewöhnlichen Prädicate der Lehrer abzuschaffen, sondern nur dem Statt gefundenen Mißbrauche des Professortitels, welcher zu freigebig Lehrern an Schulen ertheilt worden ist, zu steuern. Es hat daher kein Bedenken, daß die Prädicate: Prorektor, Conrektor und Subrektor solchen obern, und das Prädicat Schulcollege solchen untern Lehrern an Gymnasien, höhern Bürger- und Töchterschulen, welche dies wünschen, beigelegt werde. Ueberall aber ist es unpassend, die Benennung Unterlehrer als Titel zu gebrauchen, in dem die untern Lehrer lieber schlechthin Lehrer genannt werden können. Die Geistliche und Schul:Deputation wird hiernach in Ansehung der schon angestellten Lehrer ohne weitem Bericht zu verfahren autorisirt, und angewiesen, wegen der künftig anzustellenden bei den Vocationen hierauf Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1812.

No. 153. Auszug aus einer Circular:Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern an sämtliche Königl. Consistorien, betreffend das Rangverhältniß der Geistlichen zu den weltlichen Ständen.

Des Königs Majestät haben auf die Vorschläge der Allerhöchst angeordneten geistlichen Commission und auf den darauf erstatteten Bericht des Staatsministerii in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens unterm 27. Mai und 26. November v. J. Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruht, wovon für jetzt dem Königl. Consistorio Nachstehendes, vorzüglich die Kirchen:Verfassung Betreffendes, bekannt gemacht wird.

7) Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden. Für feierliche Gelegenheiten als Leichenbegängnisse, und für gemeinschaftliche Geschäfte, haben Se. Majestät indessen zu bestimmen geruht, daß die geistlichen Räte in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justiz-

beamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen u.

Berlin, den 2. Januar 1817.

No. 154. Verfügung an das Königl. Consistorium zu Danzig, die Anfertigung und Einsendung der Conduitenlisten der Geistlichen und Lehrer betreffend.

Das Königl. Consistorium wird in Verfolg der unterm 29. April e. an dasselbe erlassenen Verfügung hiermit aufgefodert, die einzureichende Conduitenliste der gesammten obern Geistlichkeit und des Lehrpersonals an den Gymnasien separatim anzufertigen und einzusenden. Auch sind die Directoren und Lehrer an den Elementar-Schullehrer-Seminarien in die über das Lehrpersonal einzureichende Conduitenliste mit aufzunehmen. In der über das gedachte Lehrpersonal anzufertigenden Conduitenliste ist Folgendes anzugeben:

1) Vor- und Zunamen des Lehrers und Titel, den er bei der Schule führt. — 2) Alter. — 3) Dienstzeit überhaupt und bei dieser Schule insonderheit. — 4) Allgemeine Angabe der Lehrobjecte, in denen er unterrichtet, Zahl seiner wöchentlichen Lehrstunden, sowohl überhaupt, als auch in Hinsicht der einzelnen Lehrobjecte und Classen. — 5) Urtheil über ihn als Lehrer, namentlich ob er pünktlich und gewissenhaft im Dienste ist, und ob er bei der Jugend in Liebe und Achtung steht, auch wie er die Disciplin handhabt. — 6) Urtheil über sein sittliches Betragen. — 7) Ob er fleißig forststudirt, und sofern er Schriftsteller ist, welches seine neuesten Werke sind.

Da es für das Ministerium wichtig und nothwendig ist, in fortwährend möglichst genauer Bekanntschaft mit den Directoren und Lehrern aller Gymnasien und Schullehrer-Seminarien des ganzen Staats zu bleiben, so erwartet das Ministerium von dem Consistorio, daß es die in Frage gestellten Punkte in Hinsicht der Lehrer seines Consistorial-Bezirks aufs gewissenhafteste erledigen werde.

Berlin, den 18. Juli 1819.

No. 155. Verfügung des Unterrichts-Ministeriums über die Heiraths-Consense der Gymnasial-Lehrer.

Die Entscheidung der Anfrage des Königl. Consistoriums vom 19. v. M., von wem den Gymnasial-Lehrern die Heiraths-Consense zu ertheilen sind, ergiebt sich aus §. 41. der Regierungs- und §. 7. der Consistorial-Instruction. Da nämlich nach §. 40. der Regierungs-Instruction die Regierungs-Präsidenten nur für die Beamten der Regierungen und die denselben untergeordneten Beamten die Heiraths-Consense ausfertigen, nach §. 7. No. 10. der Consistorial-Instruction aber die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter dem Consistorio stehen, so muß von den bei den Schulen dieser Art angestellten Beamten, so wie von den Beamten der Consistorien und der Medicinal-Collegien, der Heiraths-Consens bei dem vorgesezten Oberpräsidenten, als Präsidenten des Consistoriums und des Medicinal-Collegiums, nachgesucht werden, doch bedarf es bei denjenigen Mitgliedern des Consistoriums und des Medicinal-Collegiums, welche als Mitglieder der Regierung den Consens bei dem Regierungs-Präsidentium nachzusuchen haben, keines zweiten Consenses des Oberpräsidenten.

Berlin, den 13. September 1819.

No. 156. Verfügung an das Königl. Consistorium zu Breslau, betreffend die Anstellung u. der Lehrer.

Zugleich wird das Königl. Consistorium beauftragt, allen Lehrern an den Gymnasien seines Bezirks die Weisung zu geben, daß wenn sie neben ihrem Lehramte am Gymnasio noch bei irgend einer andern öffentlichen Lehranstalt Lectionen ertheilen, oder überhaupt noch ein anderes öffentliches Amt übernehmen wollen, sie hierzu in jedem einzelnen Falle vorher die Erlaubniß des Königl. Consistorii einzuholen haben.

Berlin, den 18. November 1819.

No. 157. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, die Vervollständigung der einzureichenden Conduitenlisten der Gymnasial-Lehrer betreffend.

Das Königl. Consistorium wird hierdurch aufgefordert, in den alljährlich dem Ministerium einzureichenden Conduitenlisten der Lehrer der Gymnasien des dortigen Consistorial-Bereichs und zwar in der Colonne, welche das Urtheil über die Dienstführung der Lehrer und über ihre Handhabung der Disciplin enthält, künftig noch ausdrücklich anzumerken, ob und wie weit die Lehrer und vorzüglich die Directoren und Rectoren der Gymnasien bemüht sind, auf das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Jugend auch außerhalb der Schule wohlthätig einzuwirken, ihren häuslichen Fleiß zu controlliren, und sich auf eine angemessene Weise und ohne Eingriffe in die elterlichen Rechte zu vergewissern, daß ihre Schüler auch außerhalb des Schulunterrichts sich eines anständigen, gestricten und frommen Lebenswandels befleißigen.

Berlin, den 29. Juni 1824.

No. 158. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu M. N., die Vertretung von Lehrern, insofern solche ohne deren eigene Schuld nöthig wird, betreffend.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hat in dem Bericht vom 30. v. M. darauf angetragen, wegen der Vertretung von Lehrern, insofern solche ohne deren eigene Schuld nöthig wird, eine allgemeine Bestimmung zu erlassen. Das Ministerium beschränkt sich jedoch auf die Frage, welche zu dem vorliegenden Berichte die Veranlassung gegeben hat, und eröffnet dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio, daß die zur Landwehr eingezogenen Lehrer von ihren Amtsgenossen, gleich andern Staatsdienern, welche im ähnlichen Falle sich befinden, unentgeltlich vertreten werden müssen.

Berlin, den 9. September 1832.

No. 159. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Regierungen, betreffend das Eingehen ehelicher Verbindungen von nur provisorisch angestellten Lehrern.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht haben definitiv bestätigt werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist. Das Ministerium nimmt Veranlassung, die Königl. Regierung hierdurch aufzufordern, die Superintendenten und Schul-Inspectoren zu beauftragen, provisorisch angestellte Lehrer

in vorkommenden Fällen auf eine angemessene Weise zu warnen, vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

Berlin, den 21. März 1833.

No. 160. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz, betreffend die den Religionslehrern an katholischen Gymnasien zu gebende äußere Stellung.

Das Ministerium ist mit dem Antrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegii in dem Berichte vom 12. v. M., betreffend die den Religionslehrern an den katholischen Gymnasien zu gebende äußere Stellung, einverstanden, und genehmigt hiermit, daß die ordentlichen Religionslehrer, welche den Religionsunterricht durch alle Classen des Gymnasiums und den hebräischen Unterricht in den obern Classen ertheilen, die Andachtsübungen der Gymnasialisten leiten, und zu dem Besuche selbstredend über ihre gelehrte Bildung sich hinreichend ausgewiesen haben müssen, den Oberlehrern im Range gleichgestellt werden, und mit diesen an den betreffenden Gymnasien nach der Anciennität rangiren.

Berlin, den 2. Juli 1833.

E. Die Conferenz der Directoren der Gymnasien in den Provinzen.

No. 161. Genehmigung des Vereins der Gymnasial-Directoren in Westphalen.

Das Ministerium findet gegen den mittelst Berichts vom 21. Mai c. von dem Königl. Consistorio vorgelegten Plan zu einem zu stiftenden Vereine unter den Directoren der Gymnasien der Provinz Westphalen vorläufig nichts zu erinnern, und will hierdurch wenigstens genehmigen, daß im Herbst d. J. eine Zusammenkunft sämmtlicher Gymnasial-Directoren der Provinz Westphalen für die von dem Königl. Consistorio angegebenen Zwecke unter dem Vorsitze des Consistorialraths Kohlrausch durch das Königl. Consistorium veranstaltet werde. Zur Bestreitung der Kosten, welche durch diese Zusammenkunft für die betreffenden Directoren erwachsen werden, will das Ministerium nach dem Antrage des Königl. Consistorii nicht nur die Summe von Zweihundert Thalern für dieses Jahr außerordentlich aus diesseitigen Fonds bewilligen, sondern auch gestatten, daß das noch Fehlende aus den Fonds derjenigen Gymnasien entnommen werde, welche die Reisekosten ihrer Directoren ohne Beschwerde tragen können. Das Königl. Consistorium wird ermächtigt, die eben gedachte Summe von 200 Thalern aus den dortigen Provinzial-Schul-Fonds vorschußweise zahlen zu lassen, und demnächst auf Wiedererstattung dieses Vorschusses aus diesseitigen Fonds anzutragen. Ueber die Verwendung dieser mehrgedachten Summe, so wie über das Ergebnis der im nächsten Herbst zu haltenden Zusammenkunft erwartet das Ministerium im Laufe des Monats December c. einen ausführlichen Bericht, und wird nächstdem über die Fortsetzung ähnlicher Zusammenkünfte der Gymnasial-Directoren in Form eines Vereins näher entscheiden. Berlin, den 3. Juli 1823.

An das Königl. Consistorium zu Münster.

No. 162. Desgleichen in Preußen.

Das Ministerium hat von der mit dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Collegii vom 7. Juli c. eingereichten sehr zweckmäßigen Verfügung, welche unterm 4. ejusd. in Folge des Rescripts des Mi-

nsterii vom 8. Februar e. von dem Königl. ic. an die Directoren der Gymnasien seines Bezirks erlassen worden ist, mit einem lebhaften Interesse nähere Kenntniß genommen, und sieht sich gern veranlaßt, dem Referenten, Schulrath N., seine besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Daß auch in der dortigen Provinz die Directoren der Gymnasien zu einer ähnlichen Conferenz, wie sie in der Provinz Westphalen Statt gefunden hat, vereinigt werden, findet das Ministerium wünschenswerth und zweckmäßig, und will zur Bestreitung der Ausgaben, welche die im künftigen Sommer zu haltende erste Conferenz verursachen wird, nach dem Antrage des Königl. ic. die Summe von 100 bis 130 Thalern aus diesseitigen allgemeinen Fonds bewilligen. Das Ministerium beauftragt das Königl. ic., wegen der gedachten Conferenz das weiter Erforderliche zu verfügen, und demnächst über die Ergebnisse derselben hierher zu berichten.

Berlin, den 23. September 1830.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg in Pr.

F. Disziplinar-Verfahren und Amts-Entsetzung.

No. 163. Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Consistorien, betreffend die Entlassung der Lehrer von den Gymnasien und Bürger-schulen aus ihren Aemtern.

Um den mannigfaltigen Nachtheilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der Gymnasien häufig dadurch entstanden sind, daß bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Ministerium dem Königl. Consistorio hierdurch auf, sämtlichen Lehrern an den Gymnasien seines Bezirks bekannt zu machen, daß sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis der vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige davon zu machen, und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestellungen der bei den Gymnasien sowohl Königl. als Privat-Patronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen, und wird das Königl. Consistorium aufgefordert, hiernach die zur Ausfertigung von Bestellungen für Lehrer an Gymnasien berechtigten Magistrate und Privat-Patrone mit der erforderlichen Anweisung und Ermächtigung zu versehen.

Berlin, den 7. Juli 1823.

No. 164. Verletzung der Pflichten gegen den Staat.

Die actenmäßig vorliegenden Beweise, daß die bisherigen Vorschriften und Maaßregeln nicht genügt haben, die verkehrten und nachtheiligen Richtungen und Gesinnungen, welche hin und wieder auf höhern und niedern Lehranstalten wuchern, zu unterdrücken, haben des Königs Majestät bestimmt, unterm 21. d. M. mehrere nachdrücklichere Befehle über diesen Gegenstand zu ertheilen. Nach denselben ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams

am Landesherrn und Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden dürfen.

Seine Majestät haben dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten befohlen, die demselben untergeordneten Provinzial-Behörden hiernach und zugleich dahin anzuweisen, daß sie auch die bereits angestellten Lehrer in dieser Rücksicht auf das strengste controlliren und, bei eigener Verantwortlichkeit dieser Behörden und ihrer einzelnen Mitglieder, sich ergebende Spuren entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen sofort nicht allein gedachtem Königl. Ministerium, sondern auch gleichzeitig der Königl. Regierung, als Provinzial-Polizei-Behörde, anzeigen und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig machen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie, auch Ihrer Seite diesem Gegenstande fortgesetzt ernste Aufmerksamkeit zu widmen, und die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden hiernach anzuweisen, auch die von Ihr bemerkten oder Ihr vom Königl. Consistorium oder von den Polizei-Behörden mitgetheilten oder sonst zu Ihrer Kenntniß gekommenen Spuren verkehrter, verderblicher und tadelnswürdiger Richtungen und Gesinnungen ohne jede Nachsicht nicht allein sogleich dem Polizei-Ministerium anzuzeigen, sondern auch näher zu ermitteln und demnächst darüber weiter zu berichten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Königl. Regierung eben diese landespolizeiliche Pflicht in Ansehung der, in allen andern Zweigen des öffentlichen Dienstes angestellten, Beamten in gleichem Maße obliegt. Ganz besonders erwarte ich dies in Beziehung auf alle Beamte meines Ressorts. Die Königl. Regierung hat insonderheit dahin zu sehen und nachdrücklich zu wirken, daß die jüngeren öffentlichen Beamten, sie mögen in der eigentlichen Administration oder in jedem andern öffentlichen Dienstverhältnisse stehen, in dasselbe nicht die verderblichen Bestrebungen und Grundsätze der allgemeinen Burschenschaft oder burschenschaftlich eingerichteter Verbindungen übertragen. Dies ist um so mehr schlechthin nothwendig und wird der Königl. Regierung um so nachdrücklicher zur Pflicht gemacht, als die in den Königl. und andern Staaten angestellten neuern Untersuchungen actenmäßig dargethan haben, daß es dieser Verbindung durch geheime und ehrwidrige Mittel bisher gelungen war, des dagegen erlassenen Verbots ungeachtet, sich zu erhalten, und daß dieselbe nicht allein auf einer strafbaren Richtung gegen alles Bestehende, und auf dem thörichten Irrwahn, daß die Jugend zu dessen vermeintlichen Verbesserung berufen sei, beruht, sondern auch von hochverrätherischen Verbindungen als Mittel zur Erreichung ihrer staatsgefährlichen Zwecke befördert und geleitet wird. Der Königl. Regierung und insbesondere dem Präsidium derselben wird daher die strengste und unnachsichtliche Aufrechthaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An die Königl. Regierung zu M.

E x t r a c t.

No. 165. Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Oppeln, wegen nachzuzufuchender Genehmigung bei Einleitung fiscalischer Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbediente.

Das Ministerium fertigt der Königl. Regierung die Anlagen ihres Berichts vom 17. v. M. mit dem Eröffnen zurück, daß bis auf etwa-nige weitere Bestimmung des Ministeriums die Königl. Regierung bei Einleitung fiscalischer Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbediente zuvor die Genehmigung des Ministeriums nachzuzufuchen hat, wie solche bei den Civilbeamten überhaupt nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. August v. J. bei den vorgesezten Ministerien eingeholt werden soll. Berlin, den 8. Juli 1825.

No. 166. Allerhöchste Cabinetsordre an das Königl. Staatsministe-rium, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn Staatsbeamte wegen mangelnder Dienstführung und moralischer Gebrechen zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden.

Ich finde Mich veranlaßt, dem Staatsministerium Meine Bestim-mungen über das Verfahren zu eröffnen, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, wenn ein Staatsbeamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Dienstes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach den Ge-setzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll. In einem solchen Falle soll dasselbe Verfahren, welches bei Dienst-entlassungen im administrativen Wege durch Meine Ordre vom 21. Fe-bruar 1823 vorgeschrieben ist, doch mit der Maaßgabe eintreten, daß es einer protocollarischen Instruction der Thatfachen nicht bedarf, vielmehr hinreicht, daß von Seiten der antragenden Behörde dem zu pensioni-renden Beamten der Antrag selbst und die ihn veranlassenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht werden. Er wird darüber mit seiner Rechtfertigung ausführlich gehört, und die Verhandlung hiernächst dem Staatsministerium eingereicht, welches, gemäß Meiner Ordre vom 21. Februar 1823, schriftlich von zweien Råthen referiren läßt und den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt. Wird der Beschluß auf Pensionirung gerichtet, so muß er zugleich über den Betrag derselben erfolgen. Gehört der zu pensionirende Beamte zur Classe derjenigen, deren Patente von Mir vollzogen werden, so wird der Beschluß des Staatsministeriums Mir unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, indem es der bei unfreiwilligen Dienstentlassungen vorge-schriebenen Einsendung der Verhandlungen an den Staatsrath Behufs eines Mir zu erstattenden Gutachtens in solchen Fällen nicht bedürfen soll. Gehört er nicht zur Classe der Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so wird der Beschluß dem betreffenden Ministerium zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erläßt. Wenn ein solcher Beamter nach dem Beschlusse der Mehrheit zur Pensionirung nicht qualificirt gefunden wird, so hat es dabei sein Bewenden, und etwa-nige Disciplinar-Maaßregeln werden dem vorgesezten Ministerium überlassen. Hält dagegen die Mehrheit dafür, daß er nach den ermit-telten Thatfachen ohne Pension zu entlassen sei, so ist die Sache, gemäß Meiner Ordre vom 21. Februar 1823, weiter einzuleiten. Das Staats-ministerium hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Es ist

jedoch nicht erforderlich, daß diese Bestimmungen durch die Gesessammlung oder die Amtsblätter bekannt gemacht werden, vielmehr genügt es, daß Meine Ordre jeder Provinzial-Regierung zugefertigt und in jedem einzelnen Falle dem Beamten, wider den ein solches Verfahren eröffnet wird, die Ursache desselben auf den Grund Meiner allgemeinen Bestimmung bekannt gemacht werde. Berlin, den 16. August 1826

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 167. Allerhöchste Cabinetsordre an das Königl. Staatsministerium, die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider die zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums setze Ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten entstanden sind, Folgendes fest:

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen völlig frei gesprochen worden (§§. 413, 414. Criminal-Ordnung), so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben. — 2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt oder nur vorläufig freigesprochen worden (§§. 409—412. Criminal-Ordnung), so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung Statt finden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht. — 3) Wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung (im Falle zu 1), als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Falle zu 2), auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Ordre vom 16. August 1826 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist. — 4) Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modificirt, die in Meiner Ordre vom 15. Juli 1809 wegen der Dienstentlassungen enthalten sind. — 5) Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürftigen Festsetzungen als Disciplinar-Vorschriften zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und in vorkommenden Fällen demnächst zu verfahren.

Berlin, den 4. September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 168. Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung der Geistlichen und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimmte Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822 geführten Disciplinar-Untersuchung, nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters oder wegen sonst vermindelter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 27. April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 169. Allerhöchste Cabinetsordre an das Königl. Staatsministerium, die Anwendung der Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. August 1826 und 4. September 1827 wegen unfreiwilliger Pensionirung der Staatsbeamten auf Lehrer an gelehrten Schulen und Universitäten betreffend.

Durch Meine Ordre vom 12. April 1822 habe Ich festgesetzt, daß das Verfahren, welches nach den Vorschriften des Landrechts und Meinen besonders erlassenen Bestimmungen bei Vergehungen der Geistlichen und Schullehrer Statt findet, auf die bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer, ohne Unterschied, angewendet werden soll. Es hat hierbei auch sein Verbleiben. Da Ich indeß durch Meine an das Staatsministerium ergangenen Verfügungen vom 16. Aug. 1826 und 4. Sept. 1827 wider solche Beamte, denen die Amtsverwaltung im Interesse des Dienstes nicht länger anvertraut werden darf, ein Verfahren auf unfreiwillige Pensionirung angeordnet habe, so will Ich diese Bestimmungen auch für die Lehrer an gelehrten Schulen und Universitäten, welchen durch die Vorschriften des Landrechts die Eigenschaft der Staatsbeamten beigelegt ist, in Kraft treten lassen, und bestimme daher:

1) Das Verfahren auf unfreiwillige Pensionirung, welches Ich durch Meine Ordre vom 16. August 1826 für diejenigen Fälle angeordnet habe, wenn ein Staatsbeamter wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag zu bringen ist, soll auch bei den Lehrern an gelehrten Schulen und Universitäten in denselben Fällen eingeleitet und nach denselben von Mir vorgeschriebenen Formen geführt werden. — 2) Eben dieses Verfahren soll in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe nach Meiner Ordre vom 4. September 1827 wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, zur Dienstentsetzung nicht verurtheilten Staatsbeamten im Disciplinarwege zu eröffnen ist, auch gegen Lehrer an gelehrten Schulen und Universitäten Statt finden, die gerichtliche Untersuchung mag wegen Amts- oder wegen gemeiner Vergehungen geführt worden sein. Doch soll hierbei im Fall einer gemeinen Vergehung dem Ermessen des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten in Folge Meiner Ordre vom

12. April 1822 überlassen bleiben, ob der Fall dazu angethan sei, statt des Antrages auf unfreiwillige Pensionirung das strengere Disciplinar-Verfahren auf Dienstenlassung wider den zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen und mit der Entlassung nicht bestrafte Lehrer zu eröffnen, wogegen es im Fall einer Amtsvergehung bei der Bestimmung Meiner Ordre vom 12. April 1822 verbleibt, nach welcher jede Amtsvergehung eines öffentlichen Lehrers nur im Disciplinarwege zu untersuchen und zu bestrafen ist. Hat jedoch in besondern Fällen der Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich dennoch veranlaßt gefunden, ausnahmsweise eine gerichtliche Untersuchung wider einen der Amtsvergehung beschuldigten Lehrer anhängig zu machen, so findet, wenn derselbe durch das gerichtliche Erkenntniß entweder gänzlich freigesprochen oder nicht zur Amtsentlassung verurtheilt wird, ein Disciplinar-Verfahren auf Amtsentlassung nicht weiter Statt, vielmehr kann wider einen solchen Lehrer nur das Verfahren auf unfreiwillige Pensionirung im administrativen Wege eröffnet werden. — 3) Da die Bestimmungen des Allgemeinen Pensions-Reglements auf die Lehrer nicht anzuwenden sind, so hat das Staatsministerium in jedem eintretenden Fall auf den Vorschlag des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten über den Betrag der Pension einen Beschluß zu fassen, dessen Genehmigung bei Mir nachzusuchen ist. Die Bekanntmachung an die betreffenden Unterrichts-Anstalten haben Sie, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, zu verfügen.

Berlin, den 27. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 170. Allerhöchste Cabinetsordre an den Königl. Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, wegen des Disciplinar-Verfahrens bei Vergehungen der Superintendenten, ersten Geistlichen in den Residenzen und Directoren der Gymnasien.

Wenn es auf einer älteren Einrichtung beruht, daß die Superintendenten, ersten Geistlichen in den Residenzen und Directoren der Gymnasien zwar von Mir ernannt, ihre Bestallung aber von dem Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vollzogen werden, so erkläre ich Mich auf Ihre Anfrage über das Disciplinar-Verfahren bei Vergehungen solcher Geistlichen und Schulbeamten damit einverstanden, daß wider sie mit denselben Formen verfahren werde, welche wider die übrigen Geistlichen und Schullehrer vorgeschrieben sind, indem die Bestimmung in Meiner Ordre vom 12. April 1822 No. 5. auf dem Gesetz §. 101. Tit. X. P. II. des Landrechts beruht, nach welchem nur bei Bedingungen, zu welchen die Bestallung vom Landesherren vollzogen wird, die unmittelbare Bestätigung eines auf Entlassung des Beamten erfolgten Beschlusses des Staatsraths erforderlich ist. Von dieser allgemeinen Vorschrift abzuweichen, ist in Meiner Ordre vom 12. April 1822 nicht beabsichtigt, wie denn dieselbe noch in den späteren Bestimmungen vom 21. Februar 1823 und 16. August 1826 zum Grunde gelegt ist. Ich überlasse Ihnen hiernach, in dem vorliegenden Falle und fernerhin zu verfahren.

Berlin, den 18. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 171. Aufsicht auf die politischen Gesinnungen.

Zu Folge einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. Juni haben Seine Majestät der König das Verbot, fremde Lehranstalten zu besuchen, auf die Universitäten beschränkt, obwohl die früheren Gesetze auch den Besuch fremder Schulen und Gymnasien untersagten. Ein besonderes Bedürfnis schien Seiner Majestät dem Könige hierzu nicht vorhanden, desto dringender aber, daß bei der Anstellung junger Lehrer an den inländischen Schulen und Gymnasien mit gründlicher Vorsicht verfahren und der Jugend Unterricht keinem anvertraut werde, über dessen bisher geführten Lebenswandel nicht zuvor die genauesten Erkundigungen und die Ueberzeugung gewonnen worden, daß er durch seine Lehren der politischen Schwärmerei auf das Gemüth und die Gesinnungen seiner Schüler verderblich einwirken werde.

Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch dem Königl. Provinzial:Schul:Collegium in Verfolg der Circular:Verfügungen vom 6. und 30. October 1819 und vom 12. Juli 1824 zur pflichtmäßigen Nachachtung bekannt, und erwartet zugleich, daß das Königl. Provinzial:Schul:Collegium die erhöhte Verantwortlichkeit, welche auch für dasselbe aus diesem Allerhöchsten Befehle erwächst, lebendig erkennen, und hiernach, wie auch schon bisher zur besondern Zufriedenheit des Ministeriums geschehen ist, seine Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien mit der gewissenhaftesten Umsicht abmessen werde. Das Probejahr, welches durch die Circular:Verfügung des Ministeriums vom 25. September 1826 und im §. 33. des unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts angeordnet worden, giebt dem Königl. Provinzial:Schul:Collegio eine sichere und schickliche Gelegenheit, die Schulamts:Candidaten noch vor ihrer Anstellung auch in Hinsicht ihrer sittlich:religiösen Denk- und Handlungsweise, und insbesondere ihrer politischen Grundsätze, genauer kennen zu lernen, und das Ministerium hegt zu dem Königl. Provinzial:Schul:Collegium das wohlbegründete Vertrauen, daß dasselbe diese Gelegenheit sorgfältig benutzen werde, um bei den zu machenden Vorschlägen in Betreff der an den Gymnasien zu besetzenden Lehrstellen dem Allerhöchsten Befehle und der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs in allen Punkten zu entsprechen.

Zugleich macht das Ministerium dem Königl. Provinzial:Schul:Collegio aufs Neue zur Pflicht, auch die bereits angestellten Lehrer an den Gymnasien in obiger Rücksicht auf's strengste zu kontrolliren, und bei eigener Verantwortlichkeit des Königl. Provinzial:Schul:Collegii und seiner einzelnen Mitglieder jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen sofort dem Ministerium anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen. Es ist von der größten Wichtigkeit, die Gymnasien von Allem rein zu erhalten, was bei den Schülern den Grund zu ungesetlichen Bestrebungen legen könnte, welche bei dem Besuch der Universitäten, wie hier und da die Erfahrung gelehrt hat, von den nachtheiligsten Folgen sind. Das Ministerium sieht sich daher dringend veranlaßt, das Königl. Provinzial:Schul:Collegium zu einer erhöhten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern. An sich unbedeutende Erscheinungen, wie ein gemeinsames Abschornen einiger jungen Leute von den Anderen, oder wenigstens ein eigenes Anschließen derselben unter sich zu irgend einem gemeinsamen Zweck,

sei es auch um des Vergnügens willen, oder das Suchen von besonderer Auszeichnung im Neußeren und Abzeichen verdienen Aufmerksamkeit, weil solches gar leicht eine Hinneigung zu dem Verbindungsweisen auf Universitäten begründet. Es kann nicht die Absicht sein, durch allgemein zu erlassende Verbote, wo keine Veranlassung dazu vorhanden ist, erst die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu erregen, oder Mißtrauen in die jungen Leute, welches leicht zu Ungehörigem reizt, blicken zu lassen. Der richtige Tact der Directoren und Lehrer wird, wo sich eine Spur einer Unordnung hierunter findet, solchen die rechten Mittel an die Hand geben, dieselben ohne Aufsehen, mit Ernst, auf eine dem Verhältniß der Schuldisciplin angemessene Art zu beseitigen und die Aufrechthaltung guter Sitte, als deren Verletzung die Sache zunächst aufzufassen ist, zu bewirken.

Das Ministerium macht dem Königl. Provinzial:Schul:Collegio aufs gemessenste zur Pflicht, da, wo sich irgend ein Verdacht zeigt, daß eine nicht gehörige Handhabung der Disciplin oder ein Mangel des Ernstes im Unterrichte einen verderblichen Einfluß auf die Schüler gewinnen könnte, durch alle zu Gebote stehenden Mittel dem Uebel vorzubeugen und nöthigenfalls die Hilfe des Ministeriums in Anspruch zu nehmen. Berlin, den 16. August 1833.

An sämmtliche Königl. Provinzial:Schul:Collegien.

G. Erledigung der Lehrer:Stellen durch den Tod, und Wittwen:Cassen:Wesen.

No. 172. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlich Beamten zu bewilligenden Gnaden: und Sterbe:Quartale.

Auf den von dem Staats:Ministerium wegen der Gnaden: und Sterbe:Quartale in dem Verichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß 1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalterne resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, — 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei: oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatscassen erfolgen kann. — Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich 3) daß nach dem Absterben eines Offizianten, die Gesessions: und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in sofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abge sondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen und durch den Dienst:Nachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur

verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiquen einzuräumen. — Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Collegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Academie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allgem. Landrechts und des Ostpreussischen Provinzialrechts, so wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind. Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 173. Desgleichen.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.
Berlin, den 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

No. 174. Desgleichen.

Da Ich durch Meine Ordre vom 27. Mai d. J. allgemein bestimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, so muß dieses auch auf die Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen angewendet werden. Ich überlasse Ihnen, das Weitere hier nach zu verfügen. Berlin, den 19. December 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Canzler Fürsten v. Hardenberg.

No. 175. Allerhöchste Cabinetsordre wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. Mts. setze Ich zur Declaration Meiner Cabinetsordre vom 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Cabinetsordre gemäß, an Befoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind, oder nicht, zusteht, — daß aber den Ministern als Departements-Chefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 176. Allerhöchste Cabinetsordre, die Unterstützung dürftiger Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht ein Einkommen von 400 Rthlr. genießen, aus Staatsfonds, um die Beiträge für eine den Wittwen zu versichernde Pension von 100 Rthlr. zu bestreiten, betreffend.

Die Anwendung der Cabinetsordre vom 10. December 1816, in welcher Ich den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus Staatscassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöht, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:

daß diese Zusicherung sich nicht auf Königl. Patronatsstellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatsstellen gleichmäßig zu Statten kommen soll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Cabinetsordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorgeramte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwencasse beizutreten, wogegen die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, die, als eigentliche Elementar-Classen, nur die Stellen der mit jener höheren Unterrichtsanstalt verbundenen Elementar-Schule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwencasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen sind.

Ich autorisire Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hiernach, ohne weitere specielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmaliger Einigung mit der General-Controle, die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgelegte Dispositions-Quantum anzuweisen. Berlin, den 17. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

No. 177. Erstattung der Beiträge zur Wittwencasse.

Ueber die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. December 1816, durch welche den Geistlichen und Schullehrern die Erstattung der Wittwencassen-Beiträge aus Staatscassen zugestanden worden war, wurden von verschiedenen Seiten Zweifel erregt, weshalb für nothwendig erachtet werden mußte, darüber nach zuvor erfolgter Berathung des Königl. Staats-Ministerii die fernere Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen. Allerhöchst-dieselben haben darauf durch die in beglaubigter Abschrift *) beigelegte Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. April d. J. näher zu bestimmen geruht, welchen Individuen jene Wohlthat zu Theil und wie dabei verfahren werden soll.

Indem nun die Königl. Regierung angewiesen wird, hiernach vor kommenden Falls zu verfahren, wird ihr zu ihrer Nachachtung Folgendes eröffnet: 1) Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse ist zu bemerken, daß dem Ausdrucke „höhere und allgemeine Stadtschulen“ diejenige Bedeutung unterliegt, welche nach §§. 3. und 12.

*) S. vorstehend.

des Entwurfs einer allgemeinen Schulordnung jenen Worten beigelegt worden ist. — 2) Ueber die eingehenden Gesuche um Erstattung der Wittwencassen:Beiträge ist, wenn die Königl. Regierung dieselben bei näherer Prüfung für gegründet erachtet, an das Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten zu berichten, welches im Falle der Genehmigung die Autorisation zur halbjährlichen Erstattung der Beiträge unter Mitzeichnung der General:Controle ertheilen wird. Dieser Bericht muß beigefügt werden: a) ein Attest, aus welchem der Tag der Verheirathung hervorgeht, weil nur Individuen, welche nach dem 10. December 1816 sich verheirathet haben, die Beiträge erstattet werden können; dies Attest fällt weg, wenn das Gesuch vor erfolgter Verheirathung angebracht wird; b) eine specielle, von der Königlichen Regierung als richtig zu attestirende Nachweisung des Dienstehommens; dabei ist zu bemerken, ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden, desgleichen c) ob der Wittsteller auch sonst einer solchen Unterstützung bedürftig ist; endlich d) ist die genaue Kenntniß des halbjährlichen Beitrags ausschließlich der Wechselzinsen erforderlich, und hat die Königl. Regierung zu dem Ende den Receptions:Schein originaliter einzusenden. — 3) Auf den Grund der vorerwähnten Genehmigungs:Rescripte hat die Königl. Regierung halbjährlich im Monat April und October jedes Jahres eine nach dem anliegenden Schema anzufertigende und zu attestirende Liquidation der aus der Staatscasse pro Termino Ostern und resp. Michael zu erstattenden Beiträge an das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten einzusenden, bei deren Anfertigung also nur auf eine richtige Nachtragung des Zugangs und auf eine genaue Prüfung, ob nicht die betreffenden Individuen unterdeß aufgehört haben, Mitglieder der allgemeinen Wittwen:Versorgungs:Austalt zu sein, oder ob der Grund der Bewilligung der Erstattung noch Statt findet, gehalten werden muß. Ändert sich namentlich die Dienstehomme eines der Componenten, so muß diese Veränderung vollständig erläutert, insonderheit aber muß bei einem Wechsel in der Anstellung das Dienstehomme der neuen Stelle in der ad 2. b. vorgeschriebenen Art nachgewiesen werden. — 4) Hiernächst wird die Königl. General:Staatscasse autorisirt werden, der Regierungs:Hauptcasse den erforderlichen Betrag zur Erstattung der fraglichen Beiträge zu überweisen, welche alsdann den einzelnen Empfängern gegen Erstattungs:Quittung, der die Original:Quittung der Wittwencasse beigefügt werden muß, zu zahlen sind. — Was die von mehreren Provinzial:Behörden bei dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten bereits angebrachten Gesuche um dergleichen Bewilligungen oder um Ueberweisung des erforderlichen Betrags nach Anleitung einer auf specielle Anordnung angefertigten Liquidation betrifft, so werden darauf besondere Verfügungen ergehen. — In denjenigen Fällen, wo die Erstattung der Beiträge aus einem auf dem Provinzial:Etat befindlichen Fonds früherhin angewiesen worden ist, erfolgt die Zahlung vom Oster:Termin dieses Jahres an gleichfalls aus der Königl. General:Staatscasse, bei welcher sich der zu diesen Bewilligungen ausgefetzte Fonds befindet; die Beiträge sind daher in solchen Fällen gleichfalls auf die nach Vorstehendem anzufertigende Liquidation zu übernehmen. — Auf die Provinzial:Etats können, bei deren längerer Dauer und bei dem zu erwartenden beständigen Wechsel dieser Unterstützungen, letztere nicht übernommen werden.

Berlin, den 8. November 1820.

No. 178. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Regierungen, die Erstattung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aus Staatscassen für Geistliche und Schullehrer *ic.* betreffend.

Der *ic.* Regierung wird auf den Bericht vom 14. Juli v. J. in Betreff der Erstattung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aus Staatscassen für Geistliche und Schullehrer, deren Einkommen nicht 400 Rthlr. jährlich beträgt, hinsichtlich der darin gestellten Frage, wonach bei den Einkünften solcher Individuen das Natural-Getreide zu berechnen, zum Bescheide gegeben, daß bei den Naturalien, die zu dem Einkommen der in Rede stehenden Individuen gehören, die Berechnung nach dem 30jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreis der nächstgelegenen inländischen Marktstadt wählend der letzten, vor der Anbringung des Gesuchs vorhergehenden 30 Jahre, jedoch mit Absehung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, anzulegen ist. Berlin, den 31. Januar 1822.

No. 179. Zu erstattende Beiträge.

Die Königl. Regierung wird, mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 8. November 1820 wegen der den Geistlichen und Schullehrern zu erstattenden Wittwencassen-Beiträge, hierdurch angewiesen, in der halbjährlich einzureichenden Liquidation über die zu erstattenden Beiträge auch noch die Rubrik: „Betrag der Pension“ mit aufnehmen zu lassen. Es wird nur wiederholt, daß nach den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 10. December 1816 und 17. April 1820 nur der Beitrag einer Pension von höchstens 100 Rthlr. erstattet werden darf. Berlin, den 24. Juli 1823.

No. 180. Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen *ic.* Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die zu machende Anzeige von dem Sterbefall der Directoren oder Lehrer an Gymnasien betreffend.

Seit einiger Zeit ist mehrere Male der Fall eingetreten, daß das Ministerium das erfolgte Ableben von Directoren und Lehrern an Gymnasien erst lange nachher mittelst öffentlicher Blätter erfahren hat, weil das betreffende Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium unterlassen hatte, hiervon sogleich Anzeige zu machen. Das Königl. *ic.* wird daher aufgefordert, von jetzt an jeden Sterbefall eines Directors oder Lehrers an den Gymnasien seines Bereichs unverzüglich hierher anzuzeigen. Berlin, den 14. Januar 1828.

No. 181. Ueber denselben Gegenstand.

Es hat sich bei Feststellung der von der Königl. Regierung in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 10. December 1816 und 17. April 1820 jährlich einzureichenden Liquidationen über die an Geistliche und Schullehrer zu erstattenden Wittwencassen-Beiträge ergeben, daß häufig auch die Wechselzinsen auf diese Liquidationen ausgebracht worden sind, wiewohl solche den Allerhöchsten Bestimmungen nach nicht vergütigt werden können. Die Königl. Regierung hat daher vor Einreichung der nächsten Liquidationen solche genau in dieser Hinsicht zu prüfen und demgemäß festzustellen. Zugleich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft auch die Anträge wegen Genehmigung der zu erstattenden Wittwencassen-

Beiträge hiernach zu formiren sind, da das Ministerium sich nicht mit der Prüfung, ob die Höhe der zur Erstattung angetragenen Wittwencassen:Beiträge nach den Allerhöchsten Bestimmungen zulässig ist, befragen kann. Um indeß in zweifelhaften Fällen die einzureichenden Liquidationen auch diesseits einer Prüfung unterwerfen zu können, hat die Königl. Regierung in denselben in einer besonderen Colonne die Nummer eines jeden Receptionsscheines aufzuführen. Außerdem ist zur Erleichterung der Revision erforderlich, daß jedesmal in den Liquidationen bemerkt wird, welcher Betrag in Gold und wieviel in Courant zu erstatten ist. Nachdem die Liquidationen in dieser Art eingerichtet sind, müssen solche auch in calculo festgestellt werden, welches bisher häufig unterblieben ist.

Berlin, den 31. März 1832.

No. 182. Allerhöchste Cabinetsordre, die Bewilligung eines Gnadenquartals von der dem verstorbenen Geistlichen gezahlten persönlichen Gehaltszulage betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. ertheile Ich Ihnen die allgemeine Autorisation, den Wittwen und Kindern verstorbener Prediger, welche persönliche Zulagen genossen haben, den Betrag derselben in allen geeigneten Fällen für die Dauer der verfassungsmäßigen Gnadenzeit, ohne Einrechnung des Sterbequartals, zu bewilligen ic.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats:Minister Freiherrn v. Altenstein.

No. 183. Circular:Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts: und Medicinal:Angelegenheiten, des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen an sämtliche Königl. Regierungs:Präsidenten, betreffend die Anfrage des Regierungs:Präsidenten N. zu N. N., wegen Ertheilung des Heiraths:Consenses für Beamte, welche grundsätzlich bei der Allgemeinen Wittwen:Versorgungs:Anstalt nicht aufgenommen werden können.

Erw. Hochwohlgebornen eröffnen wir auf Ihre Anfrage vom 18. d. M. wegen Ertheilung des Heiraths:Consenses für Beamte, welche grundsätzlich bei der Allgemeinen Wittwen:Versorgungs:Anstalt nicht aufgenommen werden können, daß die in der Angelegenheit wegen des Beitritts der Beamten bei gedachter Anstalt ergangenen Allerhöchsten Verordnungen, namentlich vom 17. Juli 1816, 10. December 1816 und 3. September 1817 deutlich zwischen

Civil:Offizianten und Geistlichen und Schullehrern unterscheiden. In Ansehung der Ersteren ist die Beitrittspflichtigkeit an ein Minimum des Dienst Einkommens von 250 Rthlr., in Ansehung der Letzteren an die Art und den Grad der Berufsstellung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienst Einkommens, geknüpft.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Februar v. J. hat in dieser Verpflichtung nichts geändert, sondern die bis dahin Statt gefundene unbedingte Beitrittsfähigkeit nur auf die Verpflichteten eingeschränkt. Zu diesen Verpflichteten gehören aber ohne Zweifel die Geistlichen und Schullehrer der in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. December 1816 bezeichneten Classen, welche denn auch durch die Erläuterung der Circular:Verfügung vom 7. Mai d. J. von der Beitrittsfähigkeit nicht haben ausgeschlossen und von der Verpflichtung

zum Beitritt nicht haben entbunden werden sollen, indem die diesfällige Bestimmung nur auf die im mittelbaren Staatsdienste befindlichen Civil-Offizianten im Sinne der früheren Allerhöchsten Verordnungen zu beziehen ist.

Geistliche, welche ein wirkliches Seelsorger-Amt bekleiden, und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Instituten, bleiben also unverändert zum Beitritt verpflichtet, und fähig zugleich, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Dienst Einkommen 250 Rthlr. jährlich übersteigt, oder nicht.

Hinsichtlich der Ertheilung der Heiraths-Consense verbleibt es vor der Hand noch überall bei den bisherigen Vorschriften; jedoch ist den zur Zeit nicht beitriffsfähigen Beamten im Consense selbst zu eröffnen, daß sie zum Beitritt verpflichtet würden, und denselben zu bewirken hätten, sobald sie zu dem dazu eignenden Dienst Einkommen gelangten.
Berlin, den 26. August 1832.

No. 184. Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Ober-Präsidien, mit Ausschluß des Ober-Präsidii zu Magdeburg, an welches bereits anderweitig das Nöthige erlassen ist, wegen Verechtigung der Geistlichen und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Schulanstalten, zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Erw. ic. theile ich anliegend Abschrift eines Antwortschreibens der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 10. Juli d. J. zur gefälligen Nachricht ergebenst mit, wonach die gedachten Königl. Ministerien sich jetzt damit einverstanden erklärt haben, daß alle im Seelsorger-Amte angestellte Geistliche und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Schulanstalten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst Einkommens, zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt sind.
Berlin, den 2. November 1832.

No. 185. Verpflichtung zum Beitritt.

Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, höheren und allgemeinen Stadtschulen, Heiraths-Consense ertheilt worden, ohne daß die betreffenden Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 10. December 1816 und 17. April 1820 unbedingt obliegenden Verpflichtung zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abgegeben haben. Das Ministerium findet sich daher veranlaßt, die Königl. Regierung hiermit aufzufordern, hinführo in keinem Falle den Heiraths-Consens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsuchung des Consenses jedesmal erforderlich ist, zu ertheilen, auch hiernächst gehörig darauf zu halten, daß die Pensions-Versicherung wirklich erfolge.

Es ist ferner auch häufig der Fall vorgekommen, daß Pfarrer die Trauung verrichtet haben, ohne erst nach dem nöthigen Heiraths-Consense zu fragen und sich solchen vorlegen zu lassen. Die Königl. Regierung hat demnach zur Vermeidung weiterer derartiger Mißgriffe durch ihr Amtsblatt noch besonders bekannt zu machen, daß und welche gesetzliche Verpflichtung für Geistliche und Lehrer an Gymnasien, Seminarien und höheren Stadtschulen hinsichtlich des Beitrittes zur All-

gemeinen Wittwen: Verpflegungs: Anstalt nach den obengedachten Allerhöchsten Cabinetsordres besteht, wie der Heiraths: Consens nicht ohne das Versprechen zur Erfüllung jener Verpflichtung erteilt wird, und daß der copulirende Geistliche die Trauung nicht verrichten darf, ohne sich erst von erfolgter Ertheilung des Heiraths: Consenses durch Einsicht desselben überzeugt zu haben. Berlin, den 16. Mai 1833.

No. 186. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts: und Medicinal: Angelegenheiten an das Königl. Provinzial: Schul: Collegium zu Breslau, die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen und Erben katholischer Gymnasiallehrer betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial: Schul: Collegii vom 2. v. Mts. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß der Wittwe des am 19. August d. J. verstorbenen Oberlehrers am katholischen Gymnasio daselbst, Dr. N. N., der Genuß des Gnadenquartals von dem Gehalte ihres Gatten zu Theil, auch in ähnlichen Fällen solches den Hinterbliebenen und Erben anderer katholischer Gymnasiallehrer gewährt werde. Berlin, den 8. October 1833.

IV. L e h r m i t t e l.

No. 187. Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts: und Medicinal: Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial: Schul: Collegien, die Erweiterung der Bibliotheken der Gymnasien betreffend.

Dem Ministerio ist der in Abschrift beigelegte Plan, wie sich die Bibliotheken der Gymnasien in Provinzialstädten ohne Kosten im historischen Fache erweitern können, vorgelegt worden. Den darin enthaltenen Vorschlag findet das Ministerium berücksichtigungswerth, und fordert daher das Königl. Consistorium auf, diesen Plan den Directoren der Gymnasien seines Bezirks zu communiciren und ihnen dessen Berücksichtigung und Ausführung auf eine angemessene Weise zu empfehlen. Nach Verlauf eines Jahres sieht das Ministerium der Anzeige des Königl. Consistoriums darüber entgegen, ob und wie weit es dem einen oder dem andern Gymnasial: Director gelungen ist, den mehrgedachten Plan zu verwirklichen. Berlin, den 4. Juli 1829.

P l a n,

wie sich die Bibliotheken der Gymnasien in Provinzialstädten ohne Kosten im historischen Fache erweitern können.

Die Beschränktheit der Fonds, welche den meisten Gymnasien geöffnet sind, ihre Bibliotheken zu erweitern und zu vervollständigen, hat mehr oder weniger überall die üble Folge, daß nur das Allerwichtigste angeschafft werden kann, und zwar bei der meist vorherrschenden Neigung der gelehrten Schulmänner, vorzugsweise aus der philologischen Litteratur. So kommt es, daß diese Bibliotheken selten zu einem recht erfreulichen Flor kommen, was namentlich in Provinzialstädten um so mehr zu bedauern ist, da sie hier oft die einzigen einigermassen bedeutenden Bibliotheken sind. Jedenfalls also möchte es wünschenswerth sein, ein Mittel ausfindig zu machen, wie diesem Uebel ohne Schwierigkeiten abgeholfen werden könnte, und dazu

möchte nun auch der im Folgenden ganz gehorsamst dargelegte Vorschlag mitwirken.

In unserer Zeit regt sich überall das Bedürfniß, sich auch mit dem geistigen Elemente der Zeitgeschichte bekannt zu machen, wenn auch hier und da dieses Streben eine schiefe, ja oft lächerliche Richtung annimmt. Aber vorhanden ist es und zwar in einem höheren Grade, als in den früheren Decennien, davon geben Zeugniß die unter Theologen und Juristen, Medicinern, Philologen, Deconomen u. geschlossenen Lesevereine, so wie auch die auf diesen Zeitgeschmack bezogenen und allgemach zur Mode gewordenen, freilich oft nur imaginär wohlfeilen Taschenausgaben so vieler einheimischer und fremder Schriftsteller. Einen Zweig des menschlichen Forschens und Wissens nun aber giebt es, wofür sich die meisten auf Bildung Anspruch machenden Menschen interessieren, und das ist die Geschichte, so daß ein Leseverein, der sich zum Zweck setzte, historische Werke, namentlich Monographien über interessante Gegenstände aus der älteren und neueren Geschichte, in Umlauf zu setzen, eine nicht kleine Anzahl von Theilnehmern finden dürfte. Nun müßten sich die Rectoren der Gymnasien an die Spitze einer solchen Gesellschaft stellen, etwa in dieser Art: Gegen einen jährlichen Beitrag von 2—3 Rthlr. von einem jeden Mitgliede versprechen sie für eine namhafte, nach dem Verlauf der Beiträge sich richtende Summe solche Werke in Umlauf zu setzen, die, nachdem sie circulirt haben, der Gymnasiums-Bibliothek anheimfallen, wie ja das bei allen von Buchhändlern geleiteten Lese-Instituten der Fall ist. Die Umsicht der Rectoren würde selbst die nöthigen Statuten, wodurch Ordnung und Pünktlichkeit im Zahlen der Beiträge, in der Beförderung der Bücher und dergleichen aufrecht erhalten würde, entwerfen können.

Ein jetzt wohl bei jedem Gymnasio vorhandener Hilfslehrer könnte die äußere Leitung des Instituts übernehmen. Es ist gewiß zu hoffen, daß eine vom Rector ausgehende Aufforderung zu einem solchen Leseverein in jeder Gymnasial-Stadt und deren Umgebung unter Predigern, Beamten, Gutsbesitzern und Pächtern Theilnehmer finden würde, zumal da es ja die Meisten, die ihre Bildung dem Gymnasium der Stadt verdanken, als einen Act der Pietät betrachten dürften, auf eine ihnen selber nützliche und angenehme Weise zur Vergrößerung der Bibliothek der Anstalt beizutragen, die ihre Lehrerin gewesen ist. Wären auch der Interessenten nur 30, und gäbe deren Jeder jährlich nur 2 Rthlr., so erhielte die Gymnasiums-Bibliothek jährlich einen Zuwachs von 60 Rthlr. für das historische Fach, und namentlich eine Menge interessanter und für die Zukunft höchst wichtiger Monographien, die sie jetzt bei der Beschränktheit ihrer Fonds ganz unbeachtet lassen muß. Aber auch für das Publikum würde eine solche Leseanstalt von großem Nutzen sein, da sie, im rechten Geiste geleitet, sehr förderlich für die geistige Ausbildung der Theilnehmer werden und dazu mitwirken könnte, daß dem Unwesen einer ungeregelten und geistlosen Leserei oft der erbärmlichsten Werke gesteuert werde.

No. 188. Bibliotheken-Ordnung für die katholischen Gymnasien der Provinz Schlesien.

A. Lehrer-Bibliothek.

§. 1. Die Lehrer- oder eigentliche Gymnasien-Bibliothek steht unter der Aufsicht des jedesmaligen Directors der Anstalt und des

von uns ernannten Lehrers, welcher das Amt des Bibliothekars verwaltet.

§. 2. Der Director hält alljährlich nach dem Schlusse des Schuljahres eine Revision derselben in Gegenwart des Bibliothekars und eines anderen ordentlichen Lehrers, und sendet Abschrift der darüber aufgenommenen Verhandlung, welche im Original zu den Acten der Bibliothek gelegt wird, an uns ein.

§. 3. Die Lehrer sind gehalten, vor dieser Revision alle zur Zeit der Bibliothek entlehnten Bücher einzuliefern, welche nach abgehaltener Revision auf Verlangen ihnen wieder zugestellt werden.

§. 4. Alle die Bibliothek betreffenden Verordnungen der 1c. Behörden werden nach dem Eingange vom Bibliothekar sogleich zu den Bibliothek-Acten geheftet, im Locale der Bibliothek aufbewahrt, und sind auch ein Gegenstand der Revision.

§. 5. Damit die Aufstellung der Bücher in den Repositorien nicht gestört werde, giebt der Bibliothekar selbst die verlangten Werke heraus, und stellt die zurückgelieferten wieder ein.

§. 6. Jeder Lehrer schützt die entlehnten Bücher während des Gebrauchs gegen Beschädigung, und steht für dieselbe ein, zu welchem Ende er sich durch einen Revers, der den Titel des Buches und seinen Namen besagt, verbürgt. Das ausgeliehene Buch wird von dem Bibliothekar in das dazu bestimmte Verleihungs-Journal eingetragen, worin außer dem Titel desselben der Namen des Empfängers, das Datum des Empfangs und der Zurückgabe vermerkt wird.

§. 7. Der Bibliothekar sorgt auf Kosten der Cassen-Verwaltung für Reinlichkeit des Locals, und hält die Bücher im guten Zustande. Ein gänzlichcs Ab- und Ausstauben der Bücher und Repositorien muß alljährlich einmal vorgenommen werden.

§. 8. Um die Bücher der Sammlung kenntlich zu machen, werden dieselben mit dem Bibliothek-Zeichen des Gymnasiums, zur leichteren Auffindung in den Repositorien aber mit einer der Nummer, unter welcher jedes Buch im Catalog eingetragen ist, entsprechenden äußerlichen Bezeichnung versehen.

§. 9. Die Anschaffung noch nicht vorhandener Werke aus allen Zweigen der Gymnasial-Wissenschaften erfolgt auf vorhergegangene gemeinschaftliche Berathung der sämtlichen Lehrer in der Conferenz. Hierzu hat jeder Lehrer das Recht, Vorschläge zu machen, deren Berücksichtigung von dem Bedürfnisse des Lehrfaches, für welches sie gemacht werden, und von den vorhandenen Geldmitteln abhängt, welche der Etat des Gymnasiums zu diesem Zwecke aussetzt.

§. 10. Dagegen dürfen nur solche Werke angeschafft werden, welche von anerkannter allgemeiner Brauchbarkeit zu Gymnasial-Lehrzwecken und von solchem Umfange sind, daß des höheren Preises wegen deren Ankauf den einzelnen Lehrern nicht zugemuthet werden kann. Dagegen bleiben solche Bücher, welche sich auf Lieblingsstudien einzelner Lehrer beziehen, von der Anschaffung ausgeschlossen. Zum Ankaufe müssen besonders Auctionen und Antiquare benützt werden. Der Ankauf selbst, so wie der Verkehr mit Buchhändlern und Buchbindern geschieht durch den Bibliothekar, die Zahlung nach erfolgter Bescheinigung der Rechnungen aber von Seiten des Bibliothekars durch die Cassen-Verwaltung. Aller Rabatt kommt, wie sich von selbst versteht, dem Bibliothek-Fonds zu Gute.

§. 11. Zur Anschaffung von Werken, deren Ladenpreis über zehn

Thaler ist, bedarf es unserer Genehmigung. Bücher, welche neu unter 1 Thaler kosten, muß sich jeder Lehrer aus eigenen Mitteln anschaffen.

§. 12. Der Ankauf des Apparats für Mathematik, Naturwissenschaft und Geographie bleibt von der Bibliothek ausgeschlossen, da zur Anschaffung der diesfälligen Lehrmittel besondere Summen angewiesen sind. Doch ist das nur auf den Apparat im engeren Sinne, nicht aber auf die in jene Fächer einschlagenden Bücher auszudehnen. Wissenschaftliche Journale, z. B. eine Litteratur-Zeitung, eine kritische Zeitschrift für Philologie und Pädagogik und das schlesische Provinzial-Blatt dürfen, wenn die Lehrer keine Gelegenheit haben, diese Journale zu billigeren Preisen zu lesen, aus dem Fonds der Bibliothek, der sie dann aber auch als Eigenthum verbleiben, angeschafft werden.

§. 13. Die angeschafften Bücher müssen sogleich gebunden werden. Ungebundene Bücher dürfen weder in der Bibliothek behalten, noch viel weniger von irgend einem Lehrer zum Gebrauche begehrt werden. Noch vor dem Einbinden wird jedes Buch in das sogenannte Ankaufs-Journal in chronologischer Ordnung eingetragen, nach dem Einbinden aber mit dem Bibliothekens-Zeichen versehen, in den Catalog eingeschrieben und äußerlich bezeichnet, wonach es erst zum Ausleihen geeignet ist. Im Ankaufs-Journal ist bei jedem Werke in einer dazu bestimmten Columnne die Abtheilung und Nummer zu bemerken, unter welcher es in den Catalog eingetragen wird. Daher dient das Ankaufs-Journal bei der Revision zur Controlle des Catalogs. Es müssen also in ersteres alle Bücher, auch die geschenkten nicht ausgenommen, eingetragen werden, dergestalt, daß aus demselben jeden Augenblick die Zahl der zur Bibliothek gehörigen Werke und Bände übersehen werden kann. Zur leichteren Behandlung größerer Büchersammlungen gehört auch ein Stand-Catalog und ein alphabetisches Verzeichniß der Bücher.

§. 14. Jeder am Gymnasium arbeitende Lehrer und Candidat ist zur Benutzung der Büchersammlung berechtigt.

§. 15. Verlangt binnen 6 Wochen ein anderer Lehrer das nämliche Buch, so ist es billig, daß der vorherige Benutzer es nach Ablauf dieser Zeit demselben überlasse. Begehren Mehrere ein und dasselbe Buch, so giebt nächst dem Vorzuge, welchen der Lehrer des betreffenden Faches hat, die Anciennetät das Vorrecht. In dringenden Fällen wird Billigkeit der Lehrer dem augenblicklichen Bedürfnisse abzu helfen wissen.

§. 16. Unternimmt ein Mitglied der Lehranstalt eine Reise, so müssen die Bücher, zur einstweiligen Benutzung für die anderen, in die Sammlung zurückgeliefert werden.

§. 17. Da die Bibliothek zum gemeinsamen Gebrauche für alle Lehrer errichtet ist, so dürfen die daraus entlehnten Bücher durchaus nicht als gewöhnliche Handbücher bei dem Schulunterrichte benutzt werden, weil dadurch dem übrigen Lehrer- Personale die Mitbenutzung der Bücher entgeht, diese selbst aber zu sehr leiden.

§. 18. Lexicalische, so wie andere bänderreiche Werke zum Nachschlagen werden am zweckmäßigsten im Bibliothekens-Local benutzt, oder können, des gemeinschaftlichen Gebrauches wegen, nur auf einige Tage ausgegeben werden.

§. 19. Der Bibliothekar findet sich an zwei bestimmten Tagen in der Woche zu einer ihm bequemen Stunde, welche Tage und Stun-

den er mit den Lehrern zu verabreden hat, im Bibliotheken:Local ein, um Bücher auszugeben oder in Empfang zu nehmen, während welcher Zeit auch größere Werke nachgeschlagen werden können.

§. 20. Durch die Ferienzeit ist der Bibliothekar an die im vorigen §. festgesetzte Zeit nicht gebunden. In den Wintermonaten erwartet derselbe, da das Bibliotheken:Zimmer zur Verhütung von Feuergefähr nicht geheizt werden darf, zur bestimmten Zeit auf seiner Stube Diejenigen, welche Bücher holen oder abliefern.

§. 21. Fleißige Schüler der oberen beiden Classen können nur unter der Bürgschaft eines ordentlichen Lehrers, welche auf dem Reverse vermerkt sein muß, auf 14 Tage Bücher aus dieser Bibliothek erhalten. Der sich verbürgende Lehrer haftet für das Buch.

§. 22. Die zur Bibliotheken:Verwaltung erforderlichen Schreibmaterialien werden aus der Gymnasien:Casse, und zwar aus dem Titel „auf Amtsbedürfnisse“ bestritten.

B. Schüler: Bibliothek.

§. 23. Die Vorschriften und Grundsätze, welche im §. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 13. 22. für die Lehrer: Bibliothek aufgestellt worden, finden auch in Beziehung auf die Schüler: Bibliothek Anwendung, wobei sich von selbst versteht, daß für die letzteren ein besonderes Ankaufs:Journal, so wie ein besonderer Catalog von dem Bibliothekar, der auch hier nach vorausgegangener Berathung in der Conferenz über die anzuschaffenden Bücher den Ankauf und das Einbinden derselben besorgt, geführt wird.

§. 24. Diese Sammlung, aus Schul- und Lesebüchern bestehend, soll theils den ärmeren Schülern, welche zugleich fleißig sind, Erleichterung in ihren Studien gewähren, theils allen, besonders aus den vier oberen Classen, in freien Stunden neben den Schularbeiten Gelegenheit geben, ihren Geist durch angemessene Lectüre zu bilden, damit der Schulunterricht unterstützt werde.

§. 25. Daher ist es nöthig, daß die Classen: Ordinarien vorzugsweise das Geschäft übernehmen, die Privat: Lectüre der Schüler zu leiten, und zugleich darauf zu sehen, daß der Schüler aus dem Gelesenen Nutzen ziehe, weil der Bibliothekar über den Erfolg des Lesens wegen der großen Schülerzahl zu wachen nicht im Stande ist.

§. 26. Jeder Schüler des Gymnasiums, welcher Bücher zum Lesen aus der Jugend: Bibliothek erhalten will, wendet sich deshalb an seinen Ordinarius mit der Bitte, ihm die Gattung der Lectüre (Geschichte, Reisebeschreibung, Alterthümer, beurtheilende, moralische Werke etc.) im Allgemeinen anzuweisen.

§. 27. Mit dieser Anweisung begiebt sich der Schüler in der vom Bibliothekar zu bestimmenden allwöchentlichen Stunde in das Bibliotheken:Local, wo er ein Buch der bezeichneten Gattung erhält.

§. 28. Sollte ein besonderes gewünschtes Buch schon ausgegeben sein, so muß der Schüler sich bescheiden, zu warten, bis es eingeht, oder ein anderes ähnlichen Inhalts zu nehmen. Ueber den Vorrang entscheidet die Zeit der Theilnahme an der Bibliothek, die Classe und andere Rücksichten.

§. 29. Das entlehnte Buch behält der Schüler 8 bis 14 Tage. Hat er es längere Zeit nöthig, und ist es von keinem anderen in der Zwischenzeit verlangt worden, so wird es ihm von Neuem auf diese Zeit geliehen; Werke, aus mehreren Bänden bestehend, werden Bänderweise in natürlicher Ordnung ausgegeben.

§. 30. Der Schüler steht für jede Verunreinigung und Beschädigung des erhaltenen Buches. Jedes verlorene Buch muß derjenige Schüler, welchem es aus der Sammlung geliehen worden, mit dem Ladenpreise und Buchbinderlohn ersetzen. Ist es ein Theil eines größeren Werkes, welcher einzeln nicht verkauft wird, so muß er den Preis des ganzen Werkes, dessen übrige Theile ihm überlassen werden, erstatten. Dasselbe findet Anwendung, wenn ein Schüler in dem ihm geliehenen Buche ein oder mehrere Blätter herausreißt, oder es durch bedeutende Flecken unbrauchbar macht. Für geringere Beschädigungen wird ein verhältnißmäßiger Geldbetrag entrichtet.

§. 31. Für die Benutzung von Lesebüchern werden vierteljährlich 8, 4 und 2 Silbergroschen, nach Verhältniß der Geldmittel der Schüler, im Voraus entrichtet. Dieser Beitrag, so wie die etwanigen Strafgeelder werden vom Bibliothekar eingenommen und zur Anschaffung neuer Bücher der Gymnasien-Cassen-Verwaltung vierteljährlich übergeben.

§. 32. Der Schüler darf das ihm geliehene Buch weder einem Anderen zu lesen geben, noch gegen ein anderes mit einem anderen Schüler vertauschen, noch — Krankheitsfälle abgerechnet — durch einen Anderen in die Sammlung abliefern.

§. 33. Um Schulbücher, Wörterbücher zc. aus der Jugend-Bibliothek zu erhalten, (eine Begünstigung, welche durchaus nur armen Schülern zu Theil werden darf, da wohlhabende gehalten sind, sich dergleichen aus eigenen Mitteln zu beschaffen) hat sich der Schüler an denjenigen Lehrer zu wenden, in dessen Lehrstunden er ihrer bedarf. Sie werden auf ein halbes Schuljahr zum Gebrauche überlassen, müssen aber von Zeit zu Zeit dem Bibliothekar vorgewiesen werden, damit er nachsehen könne, ob sie der Inhaber gut halte. Große und muthwillige Verletzungen müssen nicht nur von dem Schuldigen vergütet werden, sondern berechtigen auch zur Abnahme des Werkes vor der festgesetzten Zeit.

§. 34. Das für den Gebrauch auch solcher Bücher im Voraus zu entrichtende mäßige Geldquantum hat der Director unter Zuziehung des Bibliothekars festzusetzen. Der daraus erfolgte Erlös wird gleichfalls vom Bibliothekar der Cassen-Verwaltung übergeben und zur Vermehrung der Sammlung verwendet.

§. 35. Kein Schüler darf ein Buch über die Schulferien hinter sich behalten, sondern er muß vor seiner Abreise, so wie vor seinem Abgange von der Lehranstalt dasselbe an die Bibliothek zurückgeben.

§. 36. Auch Mißbrauch und kleine mit Geld nicht zu bestrafende Beschädigung, so wie jede Art des Unfugs bei dem Abholen und Zurückbringen der Bücher ist untersagt und wird nach Befinden bestraft. Gegen unmäßiges und planloses Lesen müssen die Ordinarien vereint mit dem Bibliothekar wirken.

§. 37. Jeder vom Gymnasium abgehende, nicht völlig unvermögende Schüler soll diese Sammlung mit einem nützlichen Buche beschenken.

§. 38. Was die Schüler von diesen Bestimmungen zu wissen nöthig haben, ist ihnen zur Befolgung vor dem Gebrauche der Bücher aus dieser Bibliothek bekannt zu machen.

Breslau, den 10. November 1831.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

V. Schul-Schriften und Programme.

No. 189. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien, die Gymnasial-Prüfungs-Programme betreffend.

Um hinsichtlich der Schulprogramme bei allen inländischen Gymnasien theils die nöthige Gleichförmigkeit und Vollständigkeit zu bewirken, theils den Vorstehern der Gymnasien dieses Geschäft durch gemessene Vorschriften zu erleichtern, ordnet das Ministerium Folgendes an.

I. Zu der in einem jeden Gymnasio jährlich um Ostern oder Michaelis zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung soll durch ein in Quartform gedrucktes Programm eingeladen werden. Dem Königl. Consistorio bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf die provinziellen oder localen Verhältnisse und die bisherige Observanz zu bestimmen, ob diese öffentliche Prüfung um Ostern oder um Michaelis gehalten, und somit auch das zu derselben einladende Programm um den einen oder den andern Zeitpunkt ausgegeben werden soll.

II. Das von einem jeden Gymnasio jährlich auszugebende Programm soll in der Regel bestehen: a) aus einer Abhandlung über einen wissenschaftlichen, dem Verufe eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse, mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht im Allgemeinen oder an dem Gymnasium insbesondere erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleibt; auch soll gestattet sein, statt der obengedachten Abhandlung eine in dem betreffenden Gymnasio schon gehaltene Rede in dem Programm abdrucken zu lassen, wenn dieselbe jenem Zwecke entspricht, oder durch inneren Werth sich besonders auszeichnet; b) aus den Schulnachrichten.

III. Die den Schulnachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung soll abwechselnd das eine Jahr in lateinischer, das andere in deutscher Sprache geschrieben werden, und nicht bloß dem Director, sondern auch den sämtlichen Oberlehrern des Gymnasii soll nach einer von dem Königl. Consistorio näher zu bestimmenden Reihenfolge die Verpflichtung obliegen, jene Abhandlung zu den Schulprogrammen zu liefern.

IV. Der für die Schulnachrichten bestimmte zweite Theil des Programms ist ausschließlich von dem Director oder Rector des Gymnasii, und zwar nur in deutscher Sprache abzufassen, und soll folgende Abschnitte enthalten: A. Der erste Abschnitt stellt die allgemeine Lehrverfassung des Gymnasii dar, führt die Classen in ihrer Reihenfolge von der Prima abwärts auf, und bei jeder derselben 1) den Classen-Ordinarius und die übrigen Lehrer, 2) die Lehrgegenstände und die für einen jeden derselben bestimmte wöchentliche Stundenanzahl, 3) die Lehrbücher mit bestimmter möglichst kurzer Nachweisung, was während des Schuljahres in jedem Gegenstande behandelt, wo angefangen, wie weit vorgedrückt, und wie viel geleistet worden ist. Es können in diesem Abschnitte die Lehrgegenstände die Basis ausmachen, an welche sich Lehrer und Lehrbücher anschließen, so daß es gerade nicht nothwendig ist, die Lehrer, Lehrgegenstände und Lehrbücher, jedes unter einer besonderen Rubrik anzuführen. Dieser Abschnitt muß außerdem nicht minder wesentlich alle diejenigen Anordnungen vortragen, welche

in dem Zeitraume, für welchen das Programm bestimmt ist, in Beziehung auf innere und äußere Schuldisciplin, Lehrmethode, Lehrgegenstände und jede andere Verhältnisse, sowohl vom Ministerio und dem Consistorio, als von der Local- und Schulbehörde erlassen und vorgeschrieben werden, dergestalt, daß aus dieser Darstellung eine vollständige Uebersicht aller diese Gegenstände betreffenden Veränderungen hervorgeht, und dem Publikum außerdem die Uebersicht des ganzen Lehrsystems jährlich gegeben wird. Dieser Abschnitt hat aber auch zugleich die Bestimmung, durch öffentliche Erwähnung des Geleisteten dem Fleiß und Eifer derjenigen Lehrer, welche sich hierin ausgezeichnet haben, die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, weshalb die denselben zu Theil gewordenen Belobungen und Anerkennungen in demselben anzuführen sind. — B. Der zweite Abschnitt soll eine kurze Chronik des Gymnasii von dem verfloffenen Schuljahr enthalten. Als regelmäßige Artikel gehören hierher besonders: 1) die Eröffnung des Schuljahres, 2) die vaterländischen Schul- und etwaige andere Feste zum Andenken an die Wohlthäter der Anstalt, 3) Nachrichten von Veränderungen im Lehrer- oder Beamtenpersonal des Gymnasii, längere Krankheiten der Lehrer, von der für solche Zeit angeordneten Aushilfe ic. und 4) außerordentliche Ereignisse, welche sich bei einem Gymnasio während des Jahres zugetragen haben. — C. Der dritte Abschnitt soll eine statistische Uebersicht enthalten, welche hauptsächlich folgende Punkte zu berücksichtigen hat: 1) die Zahl der Schüler, sowohl im Ganzen, als in jeder einzelnen Classe, 2) eine Angabe der während des Schuljahres neu aufgenommenen, und der auf die Universität, oder zu andern Lehranstalten, oder zu anderen Berufsarten abgegangenen Schüler. Bei den zur Universität abgegangenen Schülern sind die Nummern des Prüfungszeugnisses, welches sie erhalten haben, jedoch ohne ein weiteres Urtheil über sie hinzuzufügen, so wie die ihnen ertheilten Prämien anzuführen, 3) der Stand des Lehrparats; neue bedeutende Vermehrungen desselben in möglichster Kürze, aber mit dankbarer Erwähnung der Geschenke, welche etwa von patriotischen Wohlthätern gereicht worden sind, 4) die dankbare Erwähnung der zum Besten des Gymnasii gemachten frommen Stiftungen und der Unterstützungen, welche die Schüler theils aus öffentlichen, theils aus Privatmitteln im Laufe des Schuljahres erhalten haben. — D. Endlich soll der vierte Abschnitt über die zu veranstaltenden öffentlichen Prüfungen, Declamations- und Redeübungen, und namentlich über die Classen, welche bei der Prüfung auftreten, die Gegenstände der Prüfung und die Lehrer, welche dieselbe vornehmen werden, über die einzelnen Schüler, welche Reden halten oder declamiren werden, so wie endlich über den Anfang des neuen Lehrecursus und über die zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bestimmten Tage die erforderlichen Anzeigen enthalten.

V. Durch diese Bestimmungen sollen übrigens die Directoren oder Rectoren der Gymnasien bei Abfassung der jährlichen Schulnachrichten nicht auf die oben bezeichneten Rubriken allein beschränkt sein; vielmehr bleibt ihnen unbenommen, auch dasjenige, was sie aus ihren Beobachtungen für einen solchen öffentlichen Schulbericht Geeignetes vorzutragen wünschen, und unter den im Obigen vorgeschriebenen Artikeln keine angemessene Stelle findet, in der Einleitung oder am Schlusse der Schulnachrichten beizufügen.

VI. Die Kosten, welche der Druck des jährlichen Schulprogramms

verursachen wird, sind aus den etatsmäßigen Fonds des betreffenden Gymnasii, oder, falls diese hierzu nicht ausreichen, mittelst eines von sämmtlichen Schülern des Gymnasii aufzubringenden und von dem Königl. Consistorio näher zu bestimmenden außerordentlichen Beitrags zu bestreiten, jedoch hat das Königl. Consistorium bei Entwerfung neuer Etats für die Gymnasien seines Bezirks darauf zu achten, daß bei einem jeden Gymnasio zur Bestreitung der Druckkosten der Schulprogramme eine angemessene Summe möglichst ausgeworfen werde. Vorausgesetzt, daß die den Schlußnachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung keine zu große Ausdehnung gewinnt, kann ein solches Schulprogramm ganz füglich auf zwei oder drei Bogen in Quartform beschränkt, und somit die jährliche Ausgabe für den Druck desselben nicht so bedeutend werden, daß dieselbe irgend einem Gymnasio zu schwer fallen sollte.

VII. Außer den Exemplaren der Programme und Schulschriften, welche vorschriftsmäßig an die Königl. Bibliotheken in Berlin, Breslau, Bonn, Halle, Königsberg und Greifswald jährlich einzusenden sind, hat das Königl. Consistorium am Schlusse eines jeden Jahres von den, im Laufe desselben ausgegebenen Programmen der Gymnasien seines Bezirks zehn gebundene und mit einem Umschlage versehene Exemplare dem Ministerio einzureichen.

VIII. Diesen Exemplaren sind die vorschriftsmäßigen Conduitenlisten über die Lehrer der Gymnasien alljährlich beizufügen, und hat das Königl. Consistorium zugleich über den Zustand jedes einzelnen Gymnasii seines Bezirks, über die in demselben herrschende mehr oder weniger beifallswerthe Disciplin, so wie über alle für ein Gymnasium wichtige Punkte, welche sich zur Mittheilung an das Publikum nicht eignen, und deshalb auch in dem Schulprogramm nicht füglich eine Stelle finden können, ausführlich zu berichten. In diesem Jahresbericht sind zugleich solche Anfragen, Anzeigen und Vorschläge oder Gesuche aufzunehmen, welche das Allgemeine der Gymnasialverfassung betreffen; die ein Gymnasium im Einzelnen angehenden Bedürfnisse und die hierauf bezüglichen Anträge müssen aber nach wie vor der speciellen Berichterstattung des Königl. Consistorii vorbehalten bleiben.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Consistorium, den obigen Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche schleunigst zu verfügen, damit wo möglich schon im bevorstehenden Herbste hiernach verfahren werden könne. Falls Letzteres, wie jedoch ungern gesehen werden wird, nicht mehr zulässig sein sollte, so ist im nächsten Programme die ad IV. A. vorgeschriebene historische Uebersicht der erlassenen Lehr-, Disciplinar- und übrigen Vorschriften unfehlbar nachzuholen.

Berlin, den 23. August 1824.

No. 190. Kosten der Schulprogramme.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii in dem Berichte vom 15. v. Mts. hiermit, daß die Kosten der Schulprogramme jederzeit aus dem Fonds der Gymnasial-Cassen bestritten, und wo der zuständige Etatstitel nicht ausreicht, bei demselben der Betrag des Fehlenden als Mehrausgabe nachgewiesen werde.

Zugleich wird das Königl. ic. aufgefordert, die Directoren und Lehrer der Gymnasien in Folge der Verfügung vom 23. August 1824 nochmals anzuweisen, der den Schulnachrichten in dem jährlichen Pro-

gramme voranzuschickenden Abhandlung nicht einen zu großen Umfang zu geben, sich vielmehr so einzurichten, daß das ganze Programm nicht aus mehr als zwei, höchstens drei Druckbogen bestehe. — Uebrigens kann das Ministerium sich mit dem in dem abschriftlich eingereichten Voto ausgesprochenen Grundsatz, daß zwischen dem Gymnasio und den Eltern der dasselbe besuchenden Schüler ein eigentliches Contractsverhältniß, welches jeder im Laufe der Schulzeit für nöthig erachteten Veränderung hemmend entgegen stehen würde, Statt finde, aus nahe liegenden Gründen durchaus nicht einverstanden erklären.

Berlin, den 10. März 1828.

An das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu N. N.

No. 191. Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königliche Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien (excl. Coblenz), die wechselseitige Mittheilung von Schulprogrammen betreffend.

Die mittelst der Verfügung vom 19. Februar 1825 angeordnete wechselseitige Mittheilung der Schulprogramme durch die Königlichen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien ist bisher von mannigfaltigem Nutzen für die Gymnasien gewesen. Sie hat nicht nur die Schulmänner mit den Lehrgegenständen und der Verfassung der Gymnasien in den übrigen Provinzen bekannt gemacht, sondern auch durch die Vergleichung der Eintheilung und Ordnung des Unterrichts bei diesen unter sehr verschiedenartigen Bedingungen demselben Zwecke dienenden Lehranstalten nicht selten zu Verbesserungen Veranlassung gegeben. Der daraus erwachsende Vortheil würde aber noch viel bedeutender sein können, wenn die wechselseitige Mittheilung der Programme regelmäßiger Statt fände, als es hin und wieder sowohl in Rücksicht der Zeit der Uebersendung, als auch der Anzahl der Exemplare je nach dem resp. Bedürfniß der Provinzen der Fall gewesen ist. Um dahin für die Zukunft möglichst zu wirken, findet das Ministerium es angemessen: 1) daß sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien sich die Zahl der Gymnasien ihres Verwaltungs-Bezirks mit Angabe derjenigen, welche Programme ausgeben, namentlich mittheilen; — 2) daß sich dieselben über die dem Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen entsprechende Anzahl von Exemplaren der Schulprogramme in Kenntniß setzen; und — 3) daß die Programme regelmäßig und zwar längstens innerhalb zweier Monate nach ihrer Erscheinung versandt werden.

Das Ministerium beauftragt das ic., hiernach die erforderlichen Communicationen einzuleiten und von dem eventuellen Fortgange dieser Einrichtung seiner Zeit hierher Anzeige zu machen.

Berlin, den 1. September 1828.

No. 192. Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ic. Angelegenheiten an sämtliche Königl. Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien (excl. Stettin, Berlin und Magdeburg), betreffend die Verpflichtung der Directoren der katholischen und evangelischen Gymnasien, ein Exemplar des jährlichen Schulprogramms dem betreffenden Bischöfe zu übersenden.

Das ic. wird hierdurch beauftragt, den Directoren der katholischen Gymnasien seines Bezirks zur Pflicht zu machen, von jetzt an ein

Exemplar des jährlichen Schulprogramms dem Bischöfe, in dessen Diöcese die betreffenden katholischen Gymnasien sich befinden, regelmäßig einzusenden. Eben so ist es auch von den Directoren der evangelischen Gymnasien zu halten, im Fall ein evangelisches Gymnasium eine bedeutende Anzahl katholischer Schüler zählt. Das ic. wird angewiesen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. November 1830.

No. 193. Circular: Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal: Angelegenheiten an sämtliche Königl. Provinzial: Schul: Collegien, betreffend die Einsendung der Schulprogramme durch die Königl. Provinzial: Schul: Collegien an das Ministerium der Geistlichen ic. Angelegenheiten.

Es sind in der letzten Zeit nicht nur von den Gymnasien, sondern auch von andern und selbst Privat: Schulanstalten Programme direct an das Ministerium eingesandt worden. Das Ministerium nimmt daher Veranlassung, das Königl. Provinzial: Schul: Collegium aufzufordern, durch Vermittelung der Königl. Regierungen die Vorsteher der Schulanstalten auf eine angemessene Art anzuweisen, dergleichen Programme nur an das Königl. Provinzial: Schul: Collegium gelangen zu lassen. Dasselbe hat dann solche zu sammeln, am Ende des Jahres hierher einzureichen, und was darin vorzüglich bemerkenswerth und zur besseren Kenntniß der betreffenden Anstalt dient, hervorzuheben. Berlin, den 8. October 1833.

VI. Vermögens-Verwaltung.

No. 194. Instruction über Entwerfung der Etats.

Um die vorhandenen Hilfsmittel der Gymnasien und übrigen Schulen, so weit deren Etats zur Festsetzung des Ministerii kommen müssen, vollständig übersehen zu können, ist eine Gleichförmigkeit der Etats unerlässlich. Zu dem Ende ist das hier beigelegte Schema als Norm angenommen, welche allgemein beobachtet werden soll, insofern nicht ganz besondere Fälle eine Abweichung davon nothwendig machen.

Hierher wird gerechnet, wenn ein Gymnasium oder eine Schule Einnahmen und Ausgaben haben sollte, worauf keiner der im Etats: Schema vorgeschriebenen Titel paßte. Alsdann soll es überlassen bleiben, neue Titel den Umständen gemäß hinzuzusetzen.

Alle Haupttitel, in der Einnahme 6 und in der Ausgabe 9, müssen beibehalten werden, auch wenn keine Einnahmen oder Ausgaben unter einem oder mehreren derselben vorkommen sollten.

Eben so müssen die für jeden Titel vorgeschriebenen Abtheilungen beibehalten werden. Nur da, wo unter einem der Titel gar nichts vorkommt, können die Abtheilungen wegleiben. Sollten die Verhältnisse mehrere oder andere Abtheilungen unter einem Titel unumgänglich nothwendig machen, so können dieselben projectirt werden.

Einnahme.

Tit. I. Vom Grundeigenthum.

Das Grundeigenthum muß nach seiner Gattung, seinen Bestandtheilen, seiner Lage, Größe ic. bezeichnet, bei den Erb- und Zeitpächtern der Namen des Pächters, das Datum des Pachtbriefes oder Contractes,

die Dauer der Zeitpacht und die Zahlungstermine angegeben werden. Hat der Pächter außer dem baaren in der Linie auszuwerfenden Gelde noch Etwas zu geben oder zu leisten, als z. B. Naturalien-Dienste ic., es sei an die Anstalt oder an die Angehörigen derselben, so muß dies ebenfalls im Etat angegeben und vor der Linie zu Gelde berechnet werden.

Die anderen vom Grundeigenthum herrührenden Hebungen müssen speciell im Etat aufgeführt, wenn aber deren zu viele wären, besondere Prästations-Tabellen darüber beigefügt werden. Etwanige Natural-Hebungen ic. werden so behandelt, wie hinsichtlich der Pachtungen eben bemerkt ist, und dürfen nicht vom Etat weggelassen werden.

Von dem Grundeigenthum zur eigenen Benutzung der Anstalt wird der Nutzwert vor der Linie berechnet; dasselbe muß geschehen, wenn ein anderes, bei der Anstalt befindliches und im Etat zu nennendes Individuum die Nutzung zieht.

Tit. II. Zinsen von Capitalien.

Hier muß der Namen des Schuldners, die eingesetzte Sicherheit, das Datum der darüber sprechenden Documente, der Zinsfuß, die Zahlungstermine angegeben und die Capitalsummen selbst so eingetragen werden, daß dieselben summirt werden können.

Wenn Capitalien auf bestimmte Zeit ausgethan sind, so muß auch dies im Etat bemerkt werden.

Tit. III. Von Berechtigungen.

Die Berechtigungen müssen im Etat gehörig bezeichnet, deren Erwerb und die Art, wie dieselben benutzt werden, angegeben werden. Besteht der Nutzen, der durch die Casse fließt, in baarem Gelde, so wird er in der Linie berechnet, fließt derselbe aber nicht durch die Casse und kommt er den bei der Anstalt angestellten Individuen viel leicht unmittelbar zu gut, so wird er vor der Linie berechnet.

Tit. IV. Hebungen aus anderen Cassen und Fonds.

Hierbei kommt es zunächst immer darauf an, ob denselben Bedingungen zum Grunde liegen, in Folge deren sie entweder ganz wieder zurückgezogen oder vermehrt und vermindert werden können oder müssen. Daher ist es nothwendig, den Erwerb und die hierauf Bezug habende Bedingung im Etat bestimmt anzuführen, und, je nachdem daß die Erwerbungsart es erheischt, die Hebungen nicht in folle, sondern speciell aufzuführen. Wenn z. B. aus einer Staatscasse Zuschuß gegeben würde:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1) Beitrag zur Besoldung des zeitigen Directors der Anstalt | x | Rtlr., |
| 2) Besoldung des bestimmt bezeichneten Lehrers | . | x |
| 3) zur Verstärkung der Bibliothek | . | x |
| 4) Zuschuß nach dem Bedürfnisse | . | x |

so muß jede dieser Hebungen besonders aufgeführt werden, in Folge der hier zum Grunde liegenden verschiedenen Bedingungen, nämlich:

- bei 1) so lange der jetzige Director im Amte ist,
- 2) so lange der in Rede stehende Lehrer nothwendig und wirklich im Amte ist,
- 3) daß und so lange die Bibliothek vermehrt wird,
- 4) so viel und so lange das Bedürfnis es erfordert.

Tit. V. Hebungen von den Scholaren ic.

Bei vielen Anstalten laufen die von den Schülern ic. unter mancherlei Benennungen zu entrichtenden Gelder nicht durch die Casse,

sondern sie werden unmittelbar an die darauf angewiesenen Lehrer u. A. gezahlt. Diese die Verwaltung vereinfachende Einrichtung mag da, wo sie besteht, auch so bleiben, nur muß, um eine Uebersicht zu haben, welche Mittel vorhanden sind und wie dieselben zum Besten der Anstalt verwendet werden, theils aber auch die bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten und gegen willkürliche Aenderungen zu sichern, alles dies im Etat gehörig nachgewiesen werden. Wo diese Gelder durch die Casse fließen, müssen sie in der Linie, wo sie nicht durch die Casse fließen, vor der Linie berechnet werden.

Die Berechnung muß nach den verschiedenen vorkommenden Sägen und unter diesen nach durch Fractionen ermittelten Fällen geschehen.

Wenn z. B. das Schulgeld nicht in allen Classen gleich wäre, so würde zu berechnen sein:

in der 1sten Classe à 1 Rthlr.	monatlich von 30 Schülern,	
in der 2ten und 3ten Classe à 16 Gr.	;	70 ;
in der 4ten und 5ten Classe à 12 Gr.	;	100 ;

u. s. w. Die Zahl der Schüler wird nach der Fraction angenommen, mit Berücksichtigung vorhandener Gründe zur Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe die Fraction nicht erreichen oder übersteigen werde.

Tit. VI. Insgemein.

Die Einnahmen, welche unter keinem der vorhandenen Titel passen, oder zu unbedeutend sind, um unter einem besonderen Titel aufgeführt zu werden, alle bei unvorhergesehenen Fällen eintretende Einnahmen u. s. w., sind hier mit gehöriger Ausführlichkeit und Bestimmtheit aufzuführen.

Ausgabe.

Hier wird auf die allgemeinen Bestimmungen, und namentlich auf die unterm 7. d. Mts. an die Königl. Consistorien und Regierungen über die Anfertigung der Etats im Allgemeinen erlassene Verfügung Bezug genommen.

Schließlich ist zu bemerken, daß sowohl die Beträge vor, wie die in der Linie, sowohl in Einnahme wie in Ausgabe, unter allen Abtheilungen und Titeln bis zum Total-Betrage summirt werden, und daß dann beide, die Einnahmen und Ausgaben, vor und in der Linie, wenn richtig verfahren worden, einander gleich sein müssen.

Berlin, den 8. September 1819.

Schema zu einem Etat für die Verwaltung von Gymnasien und Schulen.

E i n a h m e.

	Betrag zum Etat pro 1 S	Der vorige Etat fest aus	Es ist also fest mehr	weniger	Ver- änder-
	Krit. ar. v. f.	Krit. ar. v. f.	Krit. ar. v. f.	Krit. ar. v. f.	Ver- änder-
Tit. I. Vom Grundeigenthum
A. An Erbpacht
B. An Zeitpacht
C. An anderen vom Grundeigenthum herrührenden He- bungen
D. Zur eigenen Benutzung
Tit. II. Zinsen von Capitalien
A. Von unablässlichen Capitalien
B. Von ablässlichen Capitalien
Tit. III. Von Berechtigungen
Tit. IV. Hebungen aus anderen Cassen und Fonds
A. Aus Staats-Cassen
1) Vermöge rechtlicher Ansprüche
2) An unbedingtem Zuschuß
3) An Zuschuß zur Deckung des Bedürfnisses und zu besonderen Zwecken
B. Aus anderen Cassen und Fonds
1) Unbedingte Beiträge
2) Bedingte Beiträge
3) Hebungen von den Scholaren etc.
Tit. V. Bei der Inscription
A. An Inscriptionsgelb
B. An anderen Erlegungen
Nach der Inscription
1) An Schulgeld
2) An anderen Erlegungen (als Dinten-, Holz-, Wicht-, Landarten-Geld)
C. Beim Abgange
Ins-gemein
Tit. VI.

A u s g a b e.

	Betrag zum Etat pro 18 Stk. gr. pf.	Der vorige Etat setzte aus Stk. gr. pf.	Es ist also jetzt mehr Stk. gr. pf.	weniger Stk. gr. pf.	Beträge.
Tit. I. Verwaltungs-Kosten					
Tit. II. Besoldungen der Lehrer und sonstigen Angestellten					
A. Den Directoren (Inspectoren, Rectoren etc.)					
B. Den ordentlichen Lehrern					
C. Den außerordentlichen Lehrern und Hilfslehrern					
D. Den sonstigen Angestellten					
Tit. III. Zu Unterrichtsmitteln					
A. Zur Bibliothek					
B. Zur Anschaffung und Unterhaltung physikalischer, mathematischer etc. Instrumente und Modelle					
C. Zu Vorschriften, Landkarten, Dinte etc.					
Tit. IV. Zu Schulentwässerungen und deren Unterhaltung					
Tit. V. Zur Heizung und Erleuchtung					
A. Zur Heizung					
B. Zur Erleuchtung					
Tit. VI. Zu Baukosten und dahin gehörenden Ausgaben					
A. Feuerkosten = Wetzträge					
B. Für Reinigung der Schornsteine					
C. Zu Bau = Reparaturen					
Tit. VII. An Abgaben und Lasten vom Grundeigenthum					
Tit. VIII. An Abgaben und Lasten vom Grundeigenthum					
A. Von unablässlichen					
B. Von ablässlichen					
Tit. IX. Insgemein					

Nr.	A b f c h l u ß.	B e t r a g zum Etat pro 18	af.	vf.
	Die Einnahme ist fol.	.	.	.
	Die Ausgabe ist fol.	.	.	.
	Geht auf			

No. 195. Die Cassen:Beamten betreffend.

Es hat sich bei einzelnen Untersuchungen über Cassen:Defecte in neuerer Zeit ergeben, daß solche zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß die Defectanten sich in Papier:Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben. Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte sich mit dergleichen Speculationen und Geschäften abgeben, indem sie dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden. Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des Allgemeinen Landrechts näher erwogen werden, um in Hinsicht des:selben das Interesse des öffentlichen Dienstes mehr sicher zu stellen. Des Königs Majestät haben indessen mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. December v. J. schon jetzt Folgendes festzusetzen geruhet:

Sämmtlichen Cassen:Beamten (worunter auch die Verwalter Königlich Magazine und Naturalien begriffen sind), ingleichen sämmtlichen bei Geld:Instituten angestellten Beamten ohne Unterschied, soll untersagt sein, in Papieren oder Waaren zu speculiren, d. h. selbige zum Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Rücksicht auf dem durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar 1823 (Gesetzsammlung No. 783.) vorgeschriebenen Wege, sofort aus dem Dienste entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dem betreffenden Beamten, außer der unerlaubten Speculation auch anderweitige Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll. Sämmtliche Verwaltungs:Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Allerhöchsten Willensmeinung nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren und das weitere Verfahren einleiten. Dies soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Des Königs Majestät haben jedoch dabei zu erklären geruhet, daß Allerhöchstdero Absicht nicht sei, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats: oder anderen öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derartiger Papiere gestattet bleiben kann, wenn sie darin bloß ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgelegten Behörden überlassen, in jedem einzelnen, zu ihrer Kenntniß kommenden Falle zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene Speculation beabsichtigt, oder bloß sein Vermögen hat anlegen wollen, und ob so: nach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist oder nicht.

Das Ministertum macht dem 1c. (der 1c.) diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachricht und Achtung bei vorkommenden Fällen, so wie mit dem Auftrage hierdurch bekannt, solche zur Kenntniß der betreffenden, von demselben ressortirenden Beamten zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1827.

No. 196. Circular: Descript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämtliche Königl. Ober-Präsidien, die Vereidigung der Cassen-Beamten betreffend.

Nach dem Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. December v. J. an sämtliche Königl. Ober-Präsidien soll darauf geachtet werden, daß jeder Cassen-Beamte gehörig vereidigt ist, und wo dies der Fall nicht sein sollte, soll diese Vereidigung noch nachträglich bewirkt werden.

Die Cassen der Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten werden größtentheils von den Vorstehern oder Lehrern der Institute unentgeltlich ohne Cautionsleistung und ohne besondere Verpflichtung als Cassen-Beamte verwaltet. Es kann den Lehrern nicht zugemuthet werden, daß sie ihrer Cassen-Verwaltung wegen, welche so ganz von ihrem eigentlichen Berufsgeschäft abweicht, in die Kategorie der wirklichen Cassen-Beamten sich stellen lassen, und eben solche Verpflichtungen, wie diese, übernehmen sollen. Eben so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Mendantur-Geschäfte sich nicht für Lehrer eignen, indem die Versorgung der mit einer Cassen-Verwaltung verbundenen, dem Lehrer ganz fremdartigen Arbeiten für dieselben unverkennbar sehr belästigend sein muß. Das Ministerium erachtet es daher für zweckmäßig, die Verwaltung der Cassen von höheren Unterrichts-Anstalten, sofern zu diesem Behufe nicht schon besondere Beamte angestellt sind, den in den Orten der Anstalten vorhandenen Cassen- oder anderen Beamten zu übertragen, wozu sich besonders die Mendanten der Orts-Kämmerei-Cassen eignen werden. Die Remuneration dafür müsse indessen aus den Fonds der Lehranstalten erfolgen, da außerordentliche Zuschüsse unter keinen Umständen bewilligt werden können. Besondere Beamte für solche Mendanturen anzustellen, kann wegen der daraus erwachsenden größeren Kosten nicht gestattet werden, und wird auch wegen der in der Regel nicht bedeutenden Mühwaltung unnöthig sein. In dem Falle nun, wenn eine solche Mendantur einem Beamten übertragen wird, der nicht schon anderweit eine zureichende Caution bestellte hat, wird von demselben eine Caution nach der Verordnung vom 11. Februar d. J. zu fordern, so wie für die Verwaltung eine Instruction zu ertheilen sein.

Ev. 1c. ersucht das Ministerium ergebenst, hiernach und wegen Entbindung der Lehrer von den Mendantur-Geschäften die nöthigen Einsetzungen zu treffen, und damit die einzelnen Lehrer, welche bis jetzt die Mendantur-Geschäfte versehen haben, in deren Abnahme nicht etwa eine Kränkung oder Mangel an Vertrauen finden, müssen die Maaßregeln hierzu ganz allgemein angeordnet und ausgeführt werden.

Ueber den Erfolg der getroffenen Maaßregeln sieht das Ministerium der gefälligen Auskunft Ev. 1c. baldigst entgegen.

Berlin, den 21. Mai 1832.

No. 197. Das Rechnungswesen.

Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, die in dem §. 2. der für unser Collegium, unterm 18. December 1824 vollzogenen Instruction, über die Frage: „Ob und welche Rechnungen von minderer Wichtigkeit den Verwaltungs-Behörden zur Revision und Decharge zu überlassen sind?“ vorbehaltene nähere Bestimmung, rücksichtlich der zum Ressort der ^{gehörenden Rechnungen,} im Gefolge der diesfälligen Vorschläge des Chefpräsidenten unseres Collegii, und des Einverständnisses der Königl. Ministerien der Geist-

lichen ic. Angelegenheiten und der Finanzen mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. September v. J. zu ertheilen, so wird
zuförderst

I. aus dem Verzeichnisse derjenigen Rechnungen dieses Verwaltungszweiges, welche von dem abgelaufenen Jahre 1832 incl. ab, nur zur diesseitigen Superrevision und Decharge einzusenden sind, der den Geschäftskreis betreffende Auszug in der Anlage mitgetheilt. Hinsichtlich der Abnahme dieser Rechnungen, und der Termine zu ihrer Einsendung an uns, behält es im Allgemeinen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden. Für die Rechnung pro 1832 haben wir Termin des hiesigen Einganges, gleich in dem Auszuge vermerken lassen, und erwarten pünktlichste Einhaltung unfehlbar, so wie denn auch jede frühere Rechnungseinsendung uns sehr willkommen sein wird.

II. Alle übrige Rechnungen von Instituten, Stiftungen, Anstalten u. s. w. aus dem Bereiche der Verwaltung, bleiben hinführo der alleinigen Revision und Decharge überlassen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechnungen bisher von uns revidirt worden sind oder nicht. Auch sind die noch rückständigen Notatenbeantwortungen über die vorhergehenden Rechnungen dieser Kategorie bis incl. 1831, welche hier superrevidirt worden, nicht mehr an uns einzusenden. Vielmehr wird die Bewirkung der Erledigung der noch offenen Notaten über diese Rechnungen, und überhaupt der vollständigen Berichtigung der letztern ebenfalls insofern wir nicht hinsichtlich einzelner Rechnungen ausdrücklich noch ein Anderes bestimmen, überlassen. Dagegen ist, nachdem

III. des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß uns von einer jeden Verwaltungs- Behörde eine von sämmtlichen zu ihrem Ressort gehörigen oder in ihrem Bezirke gelegenen Anstalten, Fonds oder Instituten, welche in die Verwaltung der Angelegenheiten einschlagen, anzufertigende Nachweisung, in welcher alle Einnahmen nach ihren Quellen und Beträgen, so wie die fixirten und zufälligen Ausgaben nach Haupttiteln vorgetragen, und in der Folge durch die Jahresabschlüsse ergänzt und resp. berichtet werden, eingereicht werde, von diese Nachweisung nach dem hier beikommenden Schema auf den Grund und nach Lage der Rechnungen pro 1831 angefertigt, uns baldigst und spätestens binnen drei Monaten einzureichen. Es wird hierbei die möglichste Vollständigkeit und Sorgfalt empfohlen, dergestalt, daß sämmtliche Institute, Fonds ic. ohne Ausnahme vorgetragen, und die Verhältnisse ihrer Comptabilität in allen Titeln der Einnahme und Ausgabe übersichtlich dargestellt werden. Sollten in diesem Schema für eins oder das andere Institut ic. Einnahme- oder Ausgabebetitel fehlen, so sind dafür die nöthigen Colonnen und Rubriken hinzuzufügen. Dagegen sind in diese Nachweisung die Kirchen-, Stadt- und andere Elementar-Schul-Fonds, worüber die Rechnungen bisher theils von den Kirchen-Collegien oder Communal-Behörden abgenommen, theils von allein revidirt und dechargirt worden sind, nicht aufzunehmen. Da ferner

IV. des Königs Majestät auch zu bestimmen geruhet haben, daß die Provinzial-Behörden bei der Revision derjenigen Rechnungen, welche ihnen allein überlassen sind, ganz dasselbe Verfahren und die:

selbe Strenge, sowohl in materieller als formeller Beziehung beobachten sollen, welche der Oberrechnungs-Kammer obliegt, und daß es der letztern vorbehalten bleibe, nicht nur nach eigener Auswahl jährlich eine solche Zahl von diesen Rechnungen zu ihrer Revision zu ziehen, als ihre Arbeitskräfte verstaten, und wozu ihr bei Prüfung der Hauptrechnungen oder durch andere Umstände eine besondere Veranlassung gegeben werden möchte, sondern auch selbst diejenigen Rechnungen mit den Acten zur Superrevision einzufordern, welche von den Provinzial-Behörden bereits revidirt, event. auch schon dechargirt sind, und daß diese Behörden für Alles, was bei der diesseitigen Superrevision solcher Rechnungen, sowohl in materieller als formeller Beziehung, etwa zu erinnern sein möchte, verhaftet bleiben: so machen wir

dieses hierdurch bekannt mit dem Bemerkten, daß wir diejenigen Rechnungen, welche wir außer den fortwährend hier zu revidirenden, von Zeit zu Zeit ausnahmsweise zur Superrevision zu ziehen, uns veranlaßt finden, besonders einfordern werden. Rücksichtlich des bei der dortigen Revision der Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens und der leitenden materiellen Grundsätze, welche dabei im Auge zu behalten sind, wird

einerseits auf dasjenige zurückgeführt, was schon bisher durch die ältern Vorschriften, namentlich durch die Instruction für die Königl. Regierungen vom 23. October 1817 und durch die dazu erlassene Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 vorgeschrieben ist, andererseits auf die in den Instructionen vom 4. und 18. December 1824 für die General-Controlle und die Oberrechnungs-Kammer enthaltenen Grundsätze, endlich auch auf die Vorschriften des Cassen-Regulativs vom 17. März 1828 verwiesen. Unter gehöriger Beachtung derselben wird im Stande sein, sowohl die Rechnungen selbst, als auch die Special-Verwaltungen der Fonds, worüber jene abgelegt worden, mit der erforderlichen Sorgfalt und Strenge zu prüfen. Wir erachten daher nur nöthig,

hier noch auf einige Punkte besonders aufmerksam zu machen, bei denen die Provinzial- und Special-Verwaltungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, am häufigsten fehlen:

1) Im Betreff der Form ist, insofern es den Rechnungen bisher noch an Uebersichtlichkeit gefehlt, und dazu noch nicht in jeder Beziehung zweckmäßige Schemata vorgeschrieben sind, für letztere pro futuro zu sorgen, deren Einsendung zu unserer Genehmigung zu bewirken. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Abschlüsse und Balancen der Titel, die Schlußbalancen, wodurch die Bestände und Reste sich herausstellen, richtig und deutlich bewirkt, und daß die Bescheinigungen über zu berechnen gewesene extraordinäre Einnahmen und über das Vorhandensein der nach der Rechnung verbliebenen Bestände, so wie die sichere Aufbewahrung der Capital-Effecten entweder unter den Rechnungen selbst ertheilt, oder den Beilagen beigefügt, in den ersteren auch die von den Rechnungsführern bestellten oder resp. noch zu bestellenden Cautionen gehörig nachgewiesen werden.

2) Bei den Einnahmen ist besonders darauf zu halten: a) daß der Vermögensstand eines jeden Instituts zc. treu bewahrt, und nach Vorschrift des Etats oder nach den sich etwa noch ergebenden günstigen Umständen vermehrt werde; — b) daß die Mehr- und Minder-Einnahmen gegen die Etats genau geprüft, aufs vollständigste justificirt und Einnahme-

Reste möglichst vermieden werden; — c) daß alle Einnahmen unverkürzt in Rechnung gestellt, und die Antheile, Tantiemen u., worauf gewisse Beamte Ansprüche haben möchten, nicht von den Einnahmen abgezogen, sondern letztere ihrem Brutto-Betrage nach, und die Tantiemen besonders in Ausgabe nachgewiesen werden.

3) Bei den Ausgaben ist vorzugsweise darauf zu sehen: a) daß dabei durchgehends die größte Wirthschaftlichkeit beobachtet werde, und vorzüglich die Etats, die überall für jeden Titel und Abschnitt die Norm für die Verwaltung der öffentlichen Fonds bilden, nie ohne vorgängige nach den bestehenden Vorschriften dazu erforderliche Genehmigung überschritten werden; — b) daß unvermeidliche Ueberschreitungen die nicht notwendige Folge Statt gefundener Mehr-Einnahmen sind, möglichst durch Ersparnisse bei denselben Titeln in den nächsten Jahren gedeckt, oder durch extraordinaire Zuschüsse — wo solche zu erlangen sind — erstattet werden; — c) daß die vorhandenen Fonds, ihren etatsmäßigen Bestimmungen gemäß, und insbesondere die zu persönlichen Zwecken bestimmten, nicht zu sächlichen Zwecken, und umgekehrt, verwendet werden.

4) In besonderer Beziehung auf die Remunerationen, Gratifikationen, Unterstützungen, Pensionen, Stipendien, und überhaupt alle Gnadenbewilligungen ist streng darauf zu halten: a) daß sie nicht in anderer Weise, unter andern Bedingungen und an andere Individuen erfolgen, als der Etat, das betreffende Statut oder die specielle Bewilligung bezeichnen; — b) daß dazu, den vorhandenen ausdrücklichen und mehrmals wiederholten Allerhöchsten Bestimmungen gemäß, niemals andere Fonds, als die etatsmäßig dazu bestimmt sind, verwendet werden.

5) Die Behandlung der Baufonds unterliegt besondern Vorschriften, insofern nämlich: a) die Ersparnisse bei denselben nicht den andern Ersparnissen und resp. Ueberschüssen hinzutreten, sondern aus einem Jahre in das andere übertragen, und zur Deckung der Mehrbedürfnisse an Baulichkeiten folgender Jahre benutzt, oder an Collectiv- oder Central-Bau-Fonds abgeführt werden, aus denen sodann die vorkommenden Mehrbedürfnisse bestritten werden; — b) durch ausdrückliche Allerhöchste Bestimmung untersagt ist, die Baufonds aus Ueberschüssen anderer etatsmäßig zu persönlichen oder sächlichen Zwecken bestimmten Fonds zu verstärken oder die Bestände der Baufonds zu andern Zwecken zu verwenden; — c) die baulichen Ausführungen stets auf geprüften und genehmigten Anschlägen beruhen, und nach den in Gemäßheit von Licitationen oder Submissionen abgeschlossenen Contracten ausgeführt, auch die dabei etwa vorkommenden Ueberschreitungen und Abweichungen durch genehmigte Nachanschläge gerechtfertigt werden sollen. Von diesen Vorschriften darf daher nie abgewichen werden.

6) Bei dem Titel „Insgemein“ oder „ad extraordinaria“, welchen die Etats zu enthalten pflegen, dürfen keine Ausgaben berechnet werden, wofür irgend ein angemessener Titel oder Abschnitt im Etat angegeben ist. Die für den Titel Insgemein oder ad extraordinaria gehörenden Ausgaben aber sind, ihren verschiedenen Gattungen nach, in den Rechnungen zu ordnen, und von einander absondert aufzuführen.

7) So wie alle außerordentliche und extraordinäre Einnahmen und Ausgaben aufs vollständigste nachgewiesen und gerechtfertigt werden müssen, so ist noch besonders dahin zu sehen, daß alle bedingte Zuschüsse für gegebene Zwecke, für bestimmte Zeit oder zur Aushilfe bei temporären Ausfällen in den Einnahmen, ferner zur Uebertragung von andern, eigentlich dazu verpflichteten Fonds Gemeinen u. und endlich auch zu persönlichen Verbesserungen und Gehaltszulagen bis zur Ascension in bessere Gehälter, oder bis zum Tode u. nach Erfüllung der jedesmaligen besondern Zwecke nicht weiter gewährt, sondern zu ihrer Quelle zurückgeführt werden.

8) Da die Verwaltungen der Special-Institute sehr häufig gegen die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und des Diäten- und Reisekosten-Regulativs vom 28. Juni 1825 fehlen: so ist hierauf bei Revision der Rechnungen aufmerksam zu achten.

9) Von der ordnungsmäßigen und richtigen Führung der Inventarien, so wie von der vollkommenen Erhaltung der Sammlungen an Büchern, Instrumenten, Naturalien u. s. w. darf nie verabsäumt werden, bei Revision der Rechnungen durch die denselben beizufügenden desfallsigen Ueberzeugung zu erlangen.

10) Die Prüfung der Rechnungen, sowohl in formeller als materieller Beziehung, darf nicht den Bureau-Beamten überlassen bleiben, sondern muß von den Departements-Räthen selbst bewirkt werden, welche schon durch die Instruction wegen prompter Beförderung des Rechnungswesens vom 13. Februar 1770, im §. 16. dazu verpflichtet worden. Die Departements-Räthe sind daher auch für die vollständige und umsichtige Bearbeitung der Rechnungs-Revisionen, in Gemäßheit des §. 34. der Instruction vom 23. October 1817 principaliter verantwortlich, welche Verantwortlichkeit hiernächst das ganze Collegium, in Gemäßheit der Eingangs gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. September v. J. und nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen theilt.

11) Damit das Rechnungswesen ordnungsmäßig und prompt abgewickelt werden könne, ist für die Festsetzung angemessener Termine zur Einreichung der Rechnungen und der Notatenbeantwortungen Sorge zu tragen. Die §§. 47., 48. und 49. der mehrgedachten Instruction für unser Collegium vom 18. December 1824 werden dabei im Allgemeinen zum Anhalt dienen, mit deren Beachtung dahin zu wirken sein wird, daß sämmtliche Rechnungen auch möglichst prompt revidirt und dechargirt werden.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen wird das Geschäft der Rechnungs-Revision unter fortwährender Berücksichtigung der Vorschriften in den Eingangs bezeichneten Instructionen ohne Schwierigkeit durchgeführt werden können. Treten dabei in irgend einer Beziehung Zweifel und Bedenken ein, welche eine nähere Bestimmung von unserer Seite erheischen oder wünschenswerth machen, so sehen wir darüber besonderem Berichte entgegen.

Potsdam, den 18. Februar 1833.

Ober-Rechnungs-Kammer.

No. 198. Sicherstellung der Capitalien.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 19. September d. J. erdffnet, daß die unterzeichneten Ministerien sich zur Er-

theilung der Autorisation, die disponiblen Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf Kurkölnisch-Landständischer Obligationen zu verwenden, zur Zeit nicht für ermächtigt halten können.

Berlin, den 15. November 1833.

Ministerium der Geistlichen &c.

Ministerium des Innern und

Angelegenheiten.

der Polizei.

v. Altenstein.

v. Breun.

An die Königl. Regierung zu Cöln.

No. 199. Das Rechnungswesen betreffend.

Bei Vergleichung der Rechnungen über die Geistliche und Schul-Verwaltung und über die Medicinal-Verwaltung mit der beim Ministerio treu nach den eingereichten Final-Abschlüssen der Regierungen: Haupt-Cassen von diesen Verwaltungen zusammengestellten Jahres-Uebersichten findet die Königl. Oberrechnungs-Kammer viele Differenzen, welche ihren Grund darin haben, daß die Regierungen: Haupt-Cassen in den Verwaltungs-Abschlüssen andere Resultate darstellen, als in den Haupt-Abschlüssen und in den Rechnungen. Um solchen für die Folge zu begegnen, macht das Ministerium, im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungs-Kammer, die Königl. Regierung ausdrücklich und ganz besonders darauf aufmerksam:

daß, da nach Lage der Haupt-Etats der Regierungen: Haupt-Cassen, die Buchhaltereien für die Geistliche und Unterrichts-Verwaltung und für die Medicinal- und Sanitäts-Verwaltung nicht abgesondert für sich bestehen, vielmehr nur einen integrierenden Theil der Haupt-Cassen bilden, die in den Verwaltungs-Abschlüssen nachzuweisenden Einnahmen außer dem Etat und etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Soll- und Ist-Ausgaben und Reste durchgehends auch mit den nämlichen Summen in den Haupt-Abschlüssen unter den Abschnitten für die Geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung — und folglich ganz übereinstimmend demnächst auch in der Haupt- und resp. in der Buchhalterei-Rechnung — erscheinen müssen.

Ferner:

daß, wie die etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Soll- und Ist-Einnahmen und Ausgaben und Reste in den Haupt-Abschlüssen und in der Haupt- und den Buchhalterei-Rechnungen erscheinen, auch eben so in den, dem Ministerio einzureichenden Auszügen aus den Haupt-Abschlüssen oder in den speciellen Verwaltungs-Abschlüssen erscheinen müssen.

Um die dem Ministerio einzureichenden Verwaltungs-Abschlüsse in eine gleichmäßige und den Haupt-Cassen und Buchhalterei-Rechnungen entsprechende Form zu bringen, wird der Königl. Regierung hierneben ein Schema zu denselben zugefertigt, und derselben hierdurch aufgegeben, darauf zu halten, daß dasselbe von ihrer Haupt-Casse für die dem Ministerio einzureichenden Abschlüsse von der Geistlichen und Schul- und von der Medicinal- und Sanitäts-Verwaltung zur Anwendung gebracht werde. Da auch mehrere der gedachten Differenz zwischen den Rechnungen und der beim Ministerio aufgestellten Jahres-Uebersichten ihren Grund darin haben, daß die Zuschüsse, welcher die Geistliche und Unterrichts- und die Medicinal- und Sanitäts-Verwaltung etatsmäßig bedürfen, in den Abschlüssen sehr verschieden dargestellt

werden, so bestimmt das Ministerium, ebenfalls im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungs-Kammer:

daß, wenn gleich die Verfügung vom 2. September d. J., nach welcher künftig die Zuschüsse aus den Etats der Geistlichen und Unterrichts- und der Medicinal- und Sanitäts-Verwaltung weggelassen, und in denselben nur die etwaigen eigenthümlichen Einnahmen dargestellt werden sollen, bei den jetzt noch als gültig laufenden derartigen Etats noch nicht hat in Ausführung gebracht werden können, doch schon bei den Abschlüssen pro 1833 und bis zur Etats-Berichtigung so verfahren werden soll, als enthielten diese Etats den Zuschuß nicht, daß also in den Abschlüssen dieser Zuschuß weder in Soll- noch Ist-Einnahme dargestellt und in Ausgabe nicht die des ganzen etatsmäßigen Zuschusses, sondern nur die wirklich aus demselben verwendeten Summen übernommen werden.

Das Ministerium fordert die Königl. Regierung hierdurch auf, ihre Haupt-Casse hiernach zu instruiren, und darüber zu wachen, daß dieselbe auch in vorgeschriebener Art verfare.

Berlin, den 16. December 1833.

Final: Abschluß der Regierungs: Haupt: Cassé zu N. N. in Betreff der
Rest: Verwaltung

C i n :

Soll: Ein- nahme (nach der vor- hergehenden Rechnung pro 1829 und resp. nach dem vo- rigen Etat).	Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll: Einnahme.			Benennung der Einnahme.		
	rtl.	sa.	vf.	rtl.	sa.	vf.	rtl.	sa.	vf.			
	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A. Rest-Verwaltung pro 1829.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Titel.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I. An Defecten		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II. An Resten		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa der Rest-Verwaltung pro 1829		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B. Laufende Verwal- tung pro 1830.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Titel.		
—	—	—	782	12	8	—	—	—	782	12	8	I. An Bestand des etatsmäßigen Baufonds de 1828, welcher in der vorhergehenden Rechnung pro 1829, Behufs der Verstär- kung des etatsmäßigen Bau- fonds pro 1830 verausgabt ist.
—	—	—	2132	5	8	—	—	—	2132	5	8	II. An Zuschüssen aus der Gene- ral-Casse des Königl. Mini- sterii der Geistlichen, Unter- richts- und Medicinal-Ange- legenheiten, Behufs der Def- kung der gegen den Etat pro 1830 Statt findenden Mehr- ausgaben
—	—	—	2914	18	4	—	—	—	2914	18	4	Summa der laufenden Ver- waltung pro 1830

Geldsachen und Unterrichts-Verwaltung pro 1830, einschließlich der
de 1829 in 1830.

n a h m e.

Zu- Einnahme.			Rest.			B e m e r k u n g e n.
vff.	fg.	vf.	vff.	fg.	vf.	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
782	12	8	—	—	—	
2132	5	8	—	—	—	
2914	18	4	—	—	—	

Soll-Ausgabe (nach der vorher- gehen Rechnung pro 1829 und resp. nach dem Etat pro 1830)			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll- Ausgabe.			Benennung der Ausgabe.
rtl.	fg.	vf.	rtl.	fg.	vf.	rtl.	fg.	vf.	rtl.	fg.	vf.	
												A. Rest-Verwaltung pro 1829.
												Titel.
												I. An zu gut gehenden Beträgen
549	28	1							549	28	1	II. An Resten
549	28	1							549	28	1	Summa der Rest-Ver- waltung pro 1829 . .
												B. Laufende Ver- waltung pro 1830.
												Abtheilung.
10447	8	5	40	16	2	853	20	1	9634	4	6	I. Behufs der Geistlichen Verwaltung
10870	19	11	120			30	23	6	10959	26	5	II. Behufs der Unter- richts-Verwaltung .
3537	4	4	2754	2	2	6	5	4	6285	1	2	III. Zu gemeinschaftlichen und nicht zu scheidenden Geistl. u. Unter.-Zwecken
24855	2	8	2914	18	4	890	18	11	26879	2	1	Summa der laufenden Verwaltung pro 1830 .

g a b e.

Zft. Ausgabe.			Rest.			B e m e r k u n g e n.
rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	
—	—	—	—	—	—	A. B a l a n c e in Ansehung der Rest-Verwaltung pro 1829.
549	28	1	—	—	—	1) Die Einnahme, bestehend in dem Restguthaben de 1829 der Geislichen und Unterrichts-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Casse beträgt 549 rt. 28 fg. 1 pf.
—	—	—	—	—	—	2) Die Ausgabe beträgt 549 = 28 = 1 =
549	28	1	—	—	—	balancirt
—	—	—	—	—	—	B. B a l a n c e in Ansehung der laufenden Verwaltung pro 1830.
9529	4	6	105	—	—	1) Einnahme.
10959	26	5	—	—	—	a) an etatsmäßigem Zuschuß aus der Reg.-Haupt-Casse 24855 rt. 2 fg. 8 pf.
—	—	—	—	—	—	b) an sonstigen Einnahmen 2914 = 18 = 4 =
6255	20	3	29	10	11	
26744	21	2	134	10	11	Summa der Einnahme 27769 rt. 21 fg. — pf.
—	—	—	—	—	—	2) Ausgabe.
—	—	—	—	—	—	a) an wirklichen Ausgaben, Behufs der Geislichen und Unterrichts-Verwaltung 26744 rt. 21 fg. 2 pf.
—	—	—	—	—	—	b) an Abgängen oder Ersparnissen, welche mit den Ueberschüssen der Reg.-Haupt-Casse an die General-Staats-Casse abgeführt worden sind 890 = 18 = 11 =
—	—	—	—	—	—	Summa der Ausgabe 27635 rt. 10 fg. 1 pf.
—	—	—	—	—	—	Bleibt, Behufs der Bestreitung der Ausgabe = Reste von 134 rt. 10 fg. 11 pf.
—	—	—	—	—	—	3) Rest-Guthaben pro 1830 der Geislichen und Unterrichts-Verwaltung an die Reg.-Haupt-Casse 134 rt. 10 fg. 11 pf.

Zweiter Abschnitt.

Höhere Bürger-, Kunst- und andere Schulen für besondere Zwecke.

No. 200. Grundsätze zur zweckmäßigeren Organisirung der bereits existirenden und neu zu errichtenden Kunst- und Handwerks-
schulen, mit besonderer Hinsicht auf die Unterweisung der Bau-
Handwerker.

I. Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention bei Vervollkommnung und Erweiterung des gesammten Provinzial-Kunst-Schulwesens geht dahin, daß sowohl die bereits existirenden, als noch ferner zu etablirenden Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen dergestalt eingerichtet werden sollen, daß, außer der bisherigen Unterweisung derjenigen Fabrikanten, Manufacturisten und Handwerker, bei denen es auf eine geschmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, vorzüglich auch auf die Bildung der Bau-Handwerker Rücksicht genommen werde, damit sie der Bau-Academie in die Hand arbeiten und das Jhrige zur Anziehung geschickter Bau-Handwerker mit beitragen können.

II. Zur Erreichung dieses Endzweckes ist es nothwendig, daß bei sämmtlichen Provinzial-Kunst-Schulen nachstehender Unterricht in den vorgeschriebenen Grenzen ertheilt werde.

1) Anfangsgründe in der Arithmetik und Geometrie,
nebst Unterricht im geometrischen Zeichnen.

In der Arithmetik wird das Rechnen mit Brüchen, die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, und die damit verbundene Regel de tri und ähnliche Rechnungen erläutert. Die bei dem Bau in den verschiedenen Provinzen vorkommenden Maaße und Gewichte werden erklärt und alle diejenigen Sätze aus Rechnungen auseinander gesetzt, welche bei der Verfertigung eines Anschlags erforderlich sind. Hierauf folgt der Gebrauch des Lineals und Triangels, des Circels und der Reißfeder. Es werden gerade Linien und Kreise mit der Reißfeder gezogen, und wenn der Jüdling hinlänglich mit dem Gebrauch der Werkzeuge bekannt ist, so wird mit dem Zeichnen der rechten und schiefen Winkel nach Grad, der Parallel-Linien und geometrischen Figuren, der regulären Vielecke, Ovale, gedrückten Bögen und anderer Figuren, welche aus geraden Linien und Circelbogen zusammengesetzt sind, der Anfang gemacht. Bei Gelegenheit des Zeichnens werden die Bemerkungen der vorzüglichsten Figuren beigebracht, und die Eigenschaften derselben, aber ohne strenge mathematische Beweise, erläutert. Kann der Anfänger die Figuren zeichnen, so wird ihm zugleich die Berechnung derselben, nachdem er zuvor einen Maaßstab zu zeichnen und zu gebrauchen belehrt worden, durch mehrere Beispiele gezeigt. Hierauf folgt der Uebergang zur Körperlehre, wo ihm durch Vorzeigung von Modellen die mathematischen Körper erklärt, ihre Zeichnung gelehrt und hierauf die vorzüglichsten Eigenschaften derselben und ihre Berechnung erläutert wird. Das Zeichnen der

geometrischen Körper geschieht nach guten Vorbildungen, wobei der Schüler auf Schatten und Licht aufmerksam gemacht wird und einen leichten Unterricht im Zeichnen körperlicher Figuren erhält, bei welchem Lehrern jedoch der Lehrer seine Schüler zugleich auf die Gründe und Ausführung der ersten Regeln der Perspective aufmerksam machen muß.

2) Anfangsgründe der Mechanik.

Hier wird durch Vorzeigung von Modellen der beste und vortheilhafteste Gebrauch der einfachen Missetzeuge, welche sich auf den Hebel, die Rolle, schiefe Fläche, Schraube, Binde, das Räderwerk u. s. w. gründend, gelehrt, wobei das Verhältniß der Kraft gegen die zu überwältigende Last angeführt und durch Versuche bestimmt wird. Eben so gehört die Lehre von denjenigen zusammengesetzten Maschinen hierher, welche in der Ausübung am meisten vorkommen, so wie auch ein besonderer Unterricht darüber zu ertheilen ist, unter welchen Umständen man diese oder jene Maschine mit mehrerem Vortheil anbringen kann.

3) Freie Handzeichnung.

Der Unterricht davon soll vorzüglich in der Bildung des Auges und der Hand bestehen, wobei besonders auf Uebungen im Zeichnen der einfachsten Formen und simplen Bau-Verzierungen Rücksicht zu nehmen, wobei man sich des Lineals und der Reißfeder nicht bedient.

4) Architektonische Zeichnungen und weitere Aus- führung der vorigen Zeichnungsarten für bestimmte Gewerke.

Wenn der Lehrling geometrische Figuren zeichnen kann, demnächst in der freien Handzeichnung einige Fertigkeit erlangt hat, so endet sich der allen Gewerben gemeinschaftliche Unterricht und die architektonische Zeichen-Classe, worin außer den Gliedern und Ordnungen der Baukunst und derselben Verzierungen Anweisung gegeben wird, enthält zugleich die Vorschriften, welche nur besonders Tischler, Zimmerleute, Maurer, Steinmetzger, Schlosser, Klempner, Silberarbeiter, Schiffsbaumeister, Sattler, Stellmacher, Töpfer, Stuhlmacher u. s. w. angehen, und der Lehrer hat bei der Auswahl dieser Vorschriften das Metier in Betrachtung zu ziehen, welchem sich der Lehrling widmet.

5) Architektonischer Unterricht.

Dieser wird von Maurern, Zimmerleuten und Tischlern vorzüglich besucht und kommt Alles darauf an, den Vortrag ihrem Fassungsvermögen angemessen einzurichten. Es soll hier nicht gelehrt werden, wie der Zimmermann die Art, der Maurer die Kelle führen soll, eben so wenig, wie die Entwerfung großer Palläste und Ausführung außerordentlicher Gebäude hierher gehört. Dieser Unterricht muß vielmehr mit der Zusammenfassung der einzelnen Theile eines gewöhnlichen Gebäudes anfangen; bei dieser Gelegenheit muß auf Bequemlichkeit, Schicklichkeit, Festigkeit und Ersparniß an Holz, Kalk und gebrannten Materialien aufmerksam gemacht werden, und wenn die verschiedenen Einrichtungen der Stadt-, Land- und vorzüglich der Wirtschaftsgebäude durchgegangen sind, so werden die Zöglinge darin geübt, eigene Entwürfe nach bestimmten Zwecken, und angegebener Localität zu entwerfen, nicht nur das ganze Gebäude nach allen Seiten und Durchschnitten zu zeichnen, sondern auch von denjenigen einzelnen Theilen, welche zu ihrem Handwerk gehören, nach einem vergrößerten Maßstabe genaue Zeichnungen anzufertigen. Die architektonische Classe muß vorzüglich mit guten Modellen versehen sein, damit der Unterricht so viel als möglich versinnlicht wird. Auch ist es gut,

wenn die Zöglinge eine halbe Stunde vor und nach dem Unterrichte die Erlaubniß erhalten, die Modelle zu besehen, und sich schon vorläufig mit ihrer Zusammensetzung bekannt gemacht haben. Dieser architektonische Unterricht darf nur im Winter ertheilt werden, weil sonst zu fürchten ist, daß Maurer und Zimmerleute, welche im Sommer so viel verdienen müssen, damit sie im Winter subsistiren können, nicht in dem Grade Antheil nehmen möchten, wie es die Erreichung des vorgesezten Endzwecks erfordert.

6) Modelliren und Vossiren.

Das Modelliren in Holz, Thon und Gips wird hier sowohl für Baugewerke, als auch des Sonntags für Steinmetzger, Bildhauer und die übrigen Künstler, in einem solchen Umfange gelehrt, so weit es in letzterer Hinsicht die Bedürfnisse der Provinzial-Kunst-Schulen gestatten. Vollkommene und weitere Ausbildung hierin läßt sich von den Provinzial-Kunst-Schulen nach ihrem jetzigen Umfange nicht fordern und würde nicht überall für zweckmäßig zu halten sein, dagegen bleibt es einem Jeden überlassen, sich selbst auszubilden, oder zu diesem Ende an dem Unterrichte und die Hilfsmittel der Bau- und Kunst-Academie in Berlin Theil zu nehmen. Uebrigens gehören zwar Perspective und Malerei nicht zu dem allgemein notwendigen Unterrichte bei den Provinzial-Kunst-Schulen; damit aber die Wenigen in den Provinzen, welche sich der Malerei besonders widmen möchten, oder solche, die zu ihrer eigenen Vervollkommnung und bei hinlänglichen Anlagen weitere Fortschritte in den zeichnenden Künsten machen wollen, Gelegenheit haben, auch bei den Provinzial-Kunst-Schulen einen leichten Unterricht im perspectivischen Zeichnen und demnächst in dem malerischen Zeichnen und Coloriren zu erhalten, so muß ein jeder Lehrer der freien Handzeichnung bei den Kunstschulen diese Kenntniß besitzen, und es bleibt ihm überlassen, diese Kenntnisse durch Privatunterricht zu verbreiten.

III. Zur Vereinfachung und Ersparung der Kosten sollen vor der Hand und bis eine etwanige künftige Vermehrung der Fonds eine mehrere Ausdehnung gestattet, bei jeder Provinzial-Kunst-Schule nur zwei besoldete Lehrer, nämlich:

- 1) ein Lehrer der architektonischen Wissenschaften, und
 - 2) ein Lehrer der freien Handzeichnung
- angestellt werden.

Ersterem soll der Unterricht

- a) in der Arithmetik, Geometrie und geometrischer Zeichnung,
- b) in den Anfangsgründen der Mechanik,
- c) in den architektonischen Zeichnungen, und
- d) in den dem Bau-Handwerker nöthigen architektonischen Wissenschaften;

Letzterem aber

- a) in den freien Handzeichnungen,
- b) im Modelliren und Vossiren, und
- c) in der Perspective und Malerei

übertragen werden, wohingegen es Sr. Königl. Majestät zu einem besondern Allergnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn nach dem rühmlichen Beispiele einiger patriotischen Männer zu Königsberg und Magdeburg, die sich bereits aus eigenem Triebe zur Ertheilung eines unentgeltlichen Unterrichts bei den dortigen Kunstschulen erbotten haben, sich mehrere patriotisch gesinnte Geschäftsmänner entschließen,

auch ihrerseits durch freiwilligen unentgeltlichen Unterricht das allgemeine Beste mit befördern zu helfen, und werden Allerhöchstdieselben unvergessen sein, auf die weitere Beförderung solcher, durch Thätigkeit und Gemeinnützigkeit sich auszeichnender Männer vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

IV. Die Ernennung der Lehrer, welche hauptsächlich aus den geschicktesten Eleven der Kunst- und Bau-Academie zu Berlin erwählt werden sollen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Curatorii der Academie überlassen, jedoch dergestalt, daß in Ansehung des architektonischen Faches alle dahin einschlagende Sachen von den Directoren der Bau-Academie bei dem Senat der Academie der Künste, bei dem sie deshalb als ordentliche Mitglieder aufgenommen worden sind, im pleno vorgetragen und daselbst gemeinschaftlich entschieden werden sollen.

V. Damit aber durch die Lehrer der Unterricht zweckmäßig erteilt werde, und diese sowohl als die Zöglinge unter der nöthigen Aufsicht stehen, soll bei jeder Provinzial-Kunst-Schule eine besondere Provinzial-Direction constituirt werden, deren Obliegenheiten hauptsächlich darin bestehen sollen:

1) generaliter: diese Unterrichts-Anstalt in allen ihren Theilen in beständiger Aufsicht zu haben und die immer mehr zweckmäßige Einrichtung, Fortführung und Verbesserung derselben sich nach möglichsten Kräften angelegen sein zu lassen; specialiter aber:

2) die Lehrfächer so zu leiten, damit nicht nur der durch die Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen beabsichtigte Zweck im Ganzen erreicht, sondern dabei auch auf die Eigenheiten der Provinz, für welche die Anstalt etablirt ist, besonders Rücksicht genommen und deren specielle Bedürfnisse vor allen Dingen befriedigt werden. Zu dem Ende müssen die Provinzial-Directionen nicht nur

3) über die dahin einschlagenden wichtigen Gegenstände sich dem Befinden nach mit den Magisträten, Steuer-Räthen und Krieges- und Domainen-Kammern in Correspondenz setzen und die zum Besten des ihnen anvertrauten Instituts erreichenden Resultate bei dem Curatorio zur weitern Verfügung einreichen; sondern sie müssen auch

4) so oft sie es nöthig und nützlich finden, eine Zusammenkunft mit Zuziehung der Lehrer veranstalten, um alle die Kunst-Schulen betreffende Angelegenheiten mit ihnen gemeinschaftlich zu überlegen. Dahin gehört besonders die Bestimmung und Festsetzung der Tage und Stunden, an welchen der Unterricht nach der Localität und nach dem Bedürfnis der Lehrlinge am zweckmäßigsten zu erteilen sei, ferner die Auswahl der zweckmäßigsten Lehrbücher, welche bei dem Unterrichte zum Grunde zu legen sind. In Ermangelung derselben müssen die Provinzial-Directionen durch die Lehrer einen Grundriß ausarbeiten lassen, solchen dem Befinden nach rectificiren und dem Curatorio zur Approbation überreichen, damit danach, wenn die Materialien von sämtlichen Provinzial-Directionen vollständig beisammen sind, ein zweckmäßiges, für die Absicht völlig brauchbares Lehrbuch ausgearbeitet und bei dem Unterrichte der Provinzial-Kunst-Schulen als Elementarbuch zum Grunde gelegt werden kann;

5) müssen die Mitglieder der Provinzial-Direction die Kunstschule selbst während des Unterrichts von Zeit zu Zeit persönlich besuchen, um sich zu überzeugen, ob die Lehrer ihre Schuldigkeit thun, und die Lehrlinge wirkliche Fortschritte machen, auch demnächst in jedem Jahre

eine öffentliche Prüfung der Eleven veranstalten, ihr selbst beizuhohnen und dafür sorgen, daß zu den öffentlichen Ausstellungen, welche bei der Academie der Künste zu Berlin gehalten werden, die besten Probenarbeiten der Kunst-Schüler zur gehörigen Zeit nach Berlin gesandt und mit dem namentlichen Verzeichnisse der Verfertiger begleitet werden.

6) Bei Einsendung dieser Probenarbeiten haben die Directoren zugleich nach der ihnen von dem Curatorio zu ertheilenden speziellen Vorschrift an dasselbe einen vollständigen Jahresbericht über den Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Kunst-Schulen zu erstatten, und darin das Verhalten der Lehrer sowohl, als der Lehrlinge gewissenhaft anzuzeigen, auch zur Abhelfung der etwanigen Mängel und über Alles, was sonst zur Vervollkommnung der Anstalt gereichen kann, zweckdienliche Vorschläge zu thun, und soll, wenn die Berichte sämtlicher Directionen beisammen sind, das Curatorium daraus Sr. Königl. Majestät alljährlich einen Hauptbericht erstatten, damit Dieselben Allerhöchst Selbst erfahren, welche Fortschritte diese Anstalten von Zeit zu Zeit gewinnen, und ob der durch sie beabsichtigte Endzweck auch wirklich erreicht werde. Endlich liegt

7) den Provinzial-Directoren ob, nicht nur für die reinliche und sichere Aufbewahrung der Vorbildungen, Zeichnungen, Bücher, Modelle und aller zur Provinzial-Kunst-Schule gehörigen Geräthschaften zu sorgen und darüber ein vollständiges Inventarium zu halten, sondern auch die zur Erhaltung der Provinzial-Kunst-Schulen bestimmten Fonds nach Vorschrift des Curatorii zu verwalten, genaue Rechnung darüber zu führen und solche zu den bestimmten Zeiten abzulegen.

VI. Die Constituirung der Provinzial-Directionen und die Ernennung des dazu gehörigen Personals bleibt den nähern Anordnungen des Curatorii dergestalt überlassen, daß ein sich dazu schickendes Mitglied aus dem Präsidio der Krieges- und Domainen-Kammern, oder von einem dazu in Vorschlag gebrachten Krieges- und Domainen-Rath oder auch Landbaumeister dirigirt werden soll, weil Letzteren die speziellen Bedürfnisse des Fabrikens-, Manufactur- und Handwerksstandes und besonders des Bauwesens durch ihre Geschäftsführung am genauesten bekannt sind. Da jedoch bei einigen Provinzial-Kunst-Schulen und zwar

a) zu Halle der Kanzler v. Hoffmann, und

b) zu Magdeburg der Regierungs-Präsident v. Vangerow, vorher schon die Direction aus wahrem Patriotismus ganz unentgeltlich übernommen und derselben bisher rühmlichst vorgestanden haben, so soll es auch in Ansehung dieser beiden Kunstschulen ferner dabei jedoch dergestalt verbleiben, daß in wichtigen, das allgemeine Beste der Provinz betreffenden Kunstschul-Angelegenheiten das Präsidium der Kammer mit in Concurrenz gesetzt und mit demselben gemeinschaftlich von den Directionen an das Curatorium berichtet werden muß. Uebrigens aber erwarten Sr. Königl. Majestät von dem gesammten Personale der übrigen Provinzial-Kunst-Schulen-Directionen, daß sie, nach dem rühmlichen Beispiel jener Männer, vereint, durch Gemeinsinn und Patriotismus ihre Verpflichtungen ohne Hinsicht auf eine pecuniäre Belohnung gern und willig übernehmen und nur in dem Gefühl, Gutes befördert und gemeinnützige Kenntnisse verbreitet zu haben, ihre vorzüglichste Belohnung finden werden.

VII. Was aber die Remuneration der Lehrer für den von ihnen zu ertheilenden Unterricht betrifft, so soll es

a) in Ansehung der bisher schon angestellten gewesenener Lehrer bei dem

etatsmäßig fixirten Gehalte derselben so lange verbleiben, als sie den ihnen obliegenden Pflichten bei Verwaltung ihres Lehramtes ein vollständiges Genüge leisten und also durch Vernachlässigung ihres Amtes nicht selbst zu einer nothwendigen Veränderung Gelegenheit geben;

- b) dahingegen soll keinem der von nun an bei den Provinzial-Kunst-Schulen anzusehenden Lehrer ein beständiges Gehalt zugesichert, sondern nur lediglich die Bezahlung für den Unterricht eines Jahres, ohne sich an die Person zu binden, geleistet werden, damit das Curatorium freie Hände behalte, auf die pflichtmäßige Anzeige der Provinzial-Kunst-Schulen-Directionen über den Mangel an Fleiß und Fähigkeiten der Lehrer, die unfleißigen und minder geschickten mit bessern Subjecten zu vertauschen.

VIII. Bei sämtlichen Provinzial-Kunst-Schulen soll der gesammte Unterricht sowohl in der freien Handzeichnung, als auch in den architektonischen Wissenschaften den Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Fabrikens- und Handwerksstandes in der Regel ganz unentgeltlich ertheilt, auch kein Einschreibegeld, oder wie es sonst Namen haben mag, von ihnen gefordert werden; dahingegen soll von bekanntlich wohlhabenden Fabrikanten und Professionisten oder bloßen Dilettanten, welche den Unterricht in den Provinzial-Kunst-Schulen zu ihrer mehreren Ausbildung benutzen wollen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Provinzial-Kunst-Schulen-Direction für den Receptionschein ein für allemal 1 Thaler, und für den Unterricht selbst ein ihren Vermögensumständen angemessener Beitrag, der jedoch nicht über 20 Sgr. monatlich ansetzen darf, entrichtet werden. Zu dem Ende müssen sich alle diejenigen, welche an dem Unterricht der Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen Theil nehmen wollen, zunächst an die Provinzial-Direction wenden, welche den Aufzunehmenden einen gedruckten Receptionschein, den Umständen nach entweder gratis oder gegen Erlegung der obgedachten Gebühren, ertheilen wird.

IX. Die durch die Receptions- und Informations-Gelder entstehende Einnahme soll von der Direction zur General-Kunst-Schulen-Casse berechnet, und nachdem daraus die speziellen Unterhaltungs-Kosten für Feuerung, Beleuchtung, Aufwartung und Miete bestritten worden, nach ihren pflichtmäßigen Vorschlägen theils zu Prämien für die vorzüglich fleißigen und geschickten Zöglinge, theils zur extraordinären Remuneration und Aufmunterung derjenigen Lehrer, welche sich durch Thätigkeit und Gemeinnützigkeit bei Verwaltung ihres Lehramtes auszeichnen, nach der Bestimmung des Curatorii verwandt werden.

X. Alle zum Zeichnen erforderliche Materialien müssen sich die Zöglinge der Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen in der Regel selbst auf ihre eigenen Kosten anschaffen; nur armen, welche ihr Vermögen dazu bescheinigen, besonders wenn sie sich durch Fähigkeit und Sittlichkeit auszeichnen, sollen die nothwendigen Materialien aus der Provinzial-Schul-Casse gereicht werden.

XI. Sämtliche Provinzial-Kunst-Schulen sollen für jetzt mit den zu ihrer erweiterten Einrichtung erforderlichen Vorbildern, Modellen, Büchern, Geräthschaften und Utensilien versorgt werden, zu welchem Ende jede Provinzial-Direction eine Designation davon nach dem Bedürfniß der ihrer Aufsicht anvertrauten Kunstschule an das Curatorium einreichen muß, welches autorisirt wird, die dazu erforderlichen Kosten aus den Beständen der General-Kunst-Schul-Casse zu bestreiten. Für

die Zukunft aber soll ein aus den geschicktesten Künstlern der Kunst- und Bau-Academie eigends dazu zu ernennendes beständiges Comité die den Zeitumständen nach zweckmäßigsten Vorbilder für die Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen vorschlagen, und theils selbst zeichnen, theils solche nach ihren Erfindungen und Angaben durch die geschicktesten Eleven beider Academien zeichnen, damit solche durch die academische Kupferstecherei und Formschneiderei dergestalt vervielfältigt werden können, daß man außer der Versorgung der Provinzial-Kunst-Schulen auch selbst den Fabrikanten und Handwerkern geschmackvollere Zeichnungen und Muster zu ihren verschiedenen Arbeiten für einen, im Verhältniß des ausländischen, weit geringern Preis in die Hände geben, und solchergestalt, mit Verhütung eines nicht unbeträchtlichen baaren Geldausflusses nach dem Auslande, selbst den Fonds des Kunst-Schul-Wesens eine zu mehrerer Ausbreitung desselben nützliche Einnahme verschaffen kann.

XII. Was die jährliche Unterhaltung der bereits etablirten und in der Folge noch zu etablirenden Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen anbetrifft, so soll Behufs der zweckmäßigen Verwendung der von Sr. Königl. Majestät dazu ausgelegten Fonds Sr. Königl. Majestät von dem Curatorio der Kunst- und Bau-Academie alljährlich ein den jedesmaligen Zeitumständen und Bedürfnissen dieser Partie angemessener Etat zu Höchstens eigenen Vollziehung überreicht, und die danach zu führende Jahresrechnung zur Justification bei der Ober-Rechnungs-Kammer überreicht werden.

XIII. Diejenigen Provinzial-Kunst- und Handwerks-Schulen, besonders die jetzt und in der Folge neu zu etablirenden, für welche noch kein eigenes, kostenfreies Emplacement ausgemittelt ist, sollen, so viel als möglich, in öffentlichen dem Staate zugehörigen Gebäuden kostenfrei untergebracht werden, worüber Se. Königl. Majestät die gemeinschaftlichen Vorschläge des General-Directorii und des Curatorii der Kunst- und Bau-Academie erwarten.

XIV. Se. Königl. Majestät bestätigen nicht nur im Allgemeinen den sämtlichen jetzt schon etablirten und noch ferner zu etablirenden Provinzial-Kunst-Schulen die ihnen in dem Kunst-Academie-Reglement vom 26. Januar 1790 zugesicherten Vorrechte, sondern wollen auch, daß außer der, dem gesammten Provinzial-Kunst-Schul-Wesen durch die Cabinetsordre vom 13. April 1799 bewilligten Portofreiheit alle dasselbe betreffende Avertissements und Publicanda unentgeltlich, sowohl in den Berliner als auch Provinzial-Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden sollen.

XV. Schließlich wollen Se. Königl. Majestät, daß obige Grundsätze bei dem Maniement des gesammten Provinzial-Kunst-Schul-Wesens, in sofern die Localität nicht hier oder da nach dem Ermessen des Curatorii eine Abänderung erfordert, einstreifen und so lange zum Anhalte dienen sollen, bis hinlängliche Erfahrungen ganz vollständige Data an die Hand geben werden, um danach mit völliger Ueberzeugung ein überall zweckmäßiges und ausführliches Reglement für das gesammte Provinzial-Kunst-Schul-Wesen auszuarbeiten, in welchem besonders auch zur Verdrängung des der National-Industrie so nachtheiligen Gewerkszwanges und der in Ansehung der Meisterstücke damit verbundenen Handwerks-Mißbräuche der Wirkungskreis der Provinzial-Kunst-Schulen, so wie auch die Vorrechte der Zöglinge derselben mit Bezug auf §. 25. des Reglements der Kunst-Academie vom 26. Januar 1790 nä-

her bestimmt und festgesetzt werden sollen. Hierzu werden die Provinzial-Kunst-Schulen-Directionen bei ihrer speziellen Leitung des Kunst-Schul-Wesens am leichtesten die zweckmäßigsten Materialien zu sammeln und zu ordnen im Stande sein, weshalb es Sr. Königl. Majestät zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn dieselben zum Wohl des allgemeinen Besten sich diesem Geschäfte mit Eifer unterziehen, und bleibt es denselben überlassen, sich, was die Abstellung des Gewerkszwanges und der bisherigen Handwerks-Mißbräuche bei Anfertigung der Meisterstücke anbetrifft, des Rathes und der Einsicht vorzuziehender, vorurtheilsfreier und in ihrem Fache vorzüglich geschickter Handwerks-Meister zu bedienen, welche zu diesem Ende bei den Directionen selbst, dem Befinden nach, als Assessores oder Vorsteher der Handwerkschulen mit angesetzt werden können. Das Curatorium hat demnächst das vollständige Reglement für das gesammte Provinzial-Kunst-Schul-Wesen Sr. Königl. Majestät zu Dero Genehmigung und Höchsteigener Vollziehung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1800.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Heintz. Freiherr v. Schrötter.

No. 201. Extract aus der Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Consistorium zu Posen, betreffend die Gründung höherer Stadtschulen in der dortigen Provinz.

Das Ministerium kann die in dem Berichte des Königl. Consistorii vom 20. v. M. ausgesprochene Ansicht, daß die Anfangsgründe der Sprachen, der Naturgeschichte, der Geschichte und Geographie, wie auch das Rechnen und Schreiben nicht zu dem Kreise der Gymnasial-Lehrgegenstände gehören, und daher aus den Gymnasien wieder zu entfernen seien, eben so wenig theilen, als es abzusehen vermag, wie durch Entfernung der gedachten Lehrgegenstände aus den Gymnasien dem übermäßigen Andränge zu den letzteren vorgebeugt werden könne. Die Gymnasien haben jene Lehrobjecte mit den Elementar- und Bürgerschulen gemein; aber die Art und Weise, wie sie in den ersteren gelehrt werden, oder doch bei einer zweckmäßigen Einrichtung der untern Classen derselben gelehrt werden müssen, ist von der Behandlung dieser Lehrgegenstände in den Elementar- und Bürgerschulen wesentlich verschieden, indem die höhere wissenschaftliche Richtung, zu deren Verfolgung die Gymnasien anleiten und vorarbeiten sollen, und die aus diesem Zwecke folgende Methode auch schon in den untern Classen vorherrschend sein muß. Die Ursache, weshalb nach dem Berichte des Königl. Consistorii in der dortigen Provinz Knaben von 10 bis 13 Jahren, welche weder Fähigkeit noch Neigung haben, den den Gymnasien vorgeschriebenen Bildungsgang zu verfolgen, dennoch zu den Gymnasien übergehen, scheint hauptsächlich darin zu liegen, daß die höhern Stadtschulen der Provinz bis jetzt noch einer zweckmäßigen Einrichtung entbehren, und besonders für diejenigen Schüler, welche sich späterhin nicht den wissenschaftlichen Studien, sondern einem bürgerlichen Gewerbe widmen wollen, nicht genügend sorgen. Das Ministerium kann daher dem Königl. Consistorio nicht dringend genug empfehlen, auf alle zweckdienliche Weise gemeinschaftlich mit den Königl. Regierungen dahin zu arbeiten, daß zunächst in jeder größeren Stadt der dortigen Provinz eine zweckmäßige, dem vorwaltenden Bedürfnisse abhelfende, höhere Stadtschule eingerichtet

tet werde. In den Städten, wo zur Gründung einer besondern höhern Stadtschule keine hinreichenden Mittel vorhanden sind, wird es nöthig sein, sich für jetzt darauf zu beschränken, daß die eine oder die andere gute Elementarschule durch Anstellung noch eines Lehrers und durch Errichtung einer neuen Classe erweitert, und auf diese Weise für diejenigen Schüler gesorgt werde, welche wegen ihres künftigen Lebensberufes sich auf die Bildung, die sie in einer gewöhnlichen Elementarschule erhalten, nicht beschränken können ic.

Berlin, den 21. Juni 1825.

No. 202. Resolution des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Director der Petrischule zu Danzig, den Nachweis der Schulreise von Seiten der zum Staatsdienste übergehenden jungen Leute betreffend.

Das Ministerium macht Ihnen im Verfolg der Verfügung vom 19. Juni c. hierdurch bekannt, daß das Königl. Finanz-Ministerium es ganz unbedenklich findet, diejenigen Zöglinge der dortigen Petrischule, welche bei den Abiturienten-Prüfungen dasjenige wirklich leisten, was in dem Auszuge aus dem diesjährigen Programme dieser Anstalt enthalten ist, und mit dem Zeugnisse der Reise entlassen sind, hinsichtlich ihrer Schulbildung zu allen solchen Stellen im Ressort desselben geeignet zu halten, für welche nicht die Vollendung des academischen Cursus, oder eine besondere technische, dem Praktischen sich anschließende Vorbildung erfordert wird. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich dahin erklärt, daß diejenigen Schüler, welche ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt haben, und aus der ersten Classe einer solchen Anstalt mit dem Zeugniß der Reise und guter sittlicher Führung entlassen sind, als Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Behörden zugelassen werden sollen. Hierdurch ist also den Zöglingen der Petrischule diese Laufbahn bereits geöffnet. — Was das Baufach anlangt, so ist bisher von den Candidaten, welche sich dem großen oder architektonischen Examen unterwerfen, und sich dadurch für den Staatsdienst befähigen, kein anderer Nachweis erwerbener Schulkenntnisse gefordert worden, als schon für ihre Prüfung als Feldmesser vorgeschrieben ist, nämlich der Nachweis, daß sie aus Secunda eines Gymnasii als tüchtig entlassen worden. Diese Vorschrift wird das Königl. Ministerium des Innern für die Feldmesser dahin declariren, daß ein unbedingtes Zeugniß der Reise der ersten Classe einer höheren Bürgerschule ihr gleich zu achten sei. Das Königl. General-Postamt findet es in Hinsicht der Schulbildung solcher jungen Leute, welche sich dem Postdienste widmen wollen, ebenfalls unbedenklich, daß die Zöglinge der Petrischule, wenn sie mit dem Zeugniß der unbedingten Reise abgehen, zur Aufnahme in den Postdienst für hinreichend befähigt gehalten werden: nur ist dazu noch erforderlich, daß sie in der französischen Sprache mehr, als das gedachte Programm unter ad 3. vorschreibt, gethan haben, und so weit gekommen sein müssen, daß sie sich darin mündlich geläufig ausdrücken, und nach deutschen Dietaten richtig schreiben können. Hiernach haben Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 19. August 1830.

An den Director der Petrischule, Herrn Professor Dr. Höpfer zu Danzig.

No. 203. Ueber die Einrichtung der Prüfungen.

Nachdem die Königl. Ministerien des Krieges, der Finanzen, des Innern und der Polizei und das General-Postamt sich über die Bedingungen erklärt haben, unter welchen den mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Jünglingen der höheren Bürger- und Realschulen diejenigen Begünstigungen zugestanden werden dürfen, deren Bewilligung bisher von der Nachweise des Besuchs der oberen Classen der Gymnasien abhängig gemacht war, hat das Ministerium beschossen, bei denjenigen Schulen gedachter Kategorie, die durch ihre Einrichtung den Bedingungen zu entsprechen im Stande sind, förmliche Entlassungs-Prüfungen anzuordnen. Es ist zu dem Behufe die vorläufige Instruction entworfen, welche der Königl. Regierung mit dem Auftrage zugefertigt wird, die Anstalten ihres Bereichs, welche den Bedingungen zu entsprechen im Stande sein möchten, dem Königl. Schul-Collegio der Provinz namhaft zu machen, damit dieses nach der ihm ertheilten Anweisung von dem Zustande der Schule genaue Kenntniß nehmen und zur weiteren Veranlassung dem Ministerio Bericht erstatten kann.

Berlin, den 8. März 1832.

No. 204. Vorläufige Instruction für die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen.

§. 1. Zweck der Prüfung. — Der Zweck dieser Prüfungen ist: a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaur der Provinzial-Verhörenden zuzusichern; — b) den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Jünglings zu gewähren, um danach zu ermessen, ob er zum Eintritte in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei; — c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publikums zu befestigen und in den Lehrern, wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

§. 2. Zeit der Prüfung. — Die Prüfungen werden innerhalb der beiden letzten Monate eines Semesters gehalten. Nur diejenigen Schüler, welche wenigstens ein Jahr Mitglieder der obersten Classe der Schule gewesen sind, werden zugelassen. Der Director oder Rector der Anstalt wird, wenn er den zur Prüfung sich meldenden Schüler in Hinsicht seiner wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung noch nicht für reif erkennt, nach vorhergegangener Berathung mit seinen Collegen, den Eltern und Vormündern, so wie auch dem Schüler selbst sein Urtheil unumwunden mittheilen und zu verhindern suchen, daß er nicht zu frühe die Schule verlasse. Wird dessenungeachtet auf die Prüfung bestanden, und ist der Schüler bereits ein Jahr lang Mitglied der obersten Classe gewesen, so darf die Zulassung zur Prüfung nicht verweigert werden.

§. 3. Entlassungs-Zeugnisse. — Die Entlassungs-Zeugnisse sind entweder Zeugnisse der Reife mit den Prädicaten: vorzüglich, oder gut, oder hinreichend bestanden, oder der Nichtreife mit

dem Prädicate: nicht bestanden. Das Zeugniß der Nichtreise schließt von dem Anspruch auf den Genuß der im §. I. a. erwähnten Rechte und Zugeständnisse aus.

§. 4. Erfordernisse und Bedingungen für die Ertheilung des Zeugnisses der Reise. — Das Zeugniß der Reise wird ertheilt, wenn der Geprüfte in den Haupt-Unterrichtsgegenständen der höheren Bürger- und Realschulen vorzüglich, gut oder hinreichend bestanden, und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbildung so weit vorgerückt ist, daß er für den Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn hinreichend vorbereitet erscheint. Dazu ist erforderlich:

A. In Hinsicht auf Sprachen:

a) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck des zu Entlassenden von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechslung des Prosaïschen und Poetischen frei sein, und im zusammenhängenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Themata eine angemessene Fertigkeit, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Litteratur, insbesondere mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen werden;

b) im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Versmaasse bekannt sein.

Anmerkung. Sollte in einer oder der andern höheren Bürger- und Realschule wegen der eigenthümlichen Bestimmung derselben das Lateinische noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, und der Schüler daher nicht nachweisen können, daß er in dieser Sprache die geforderte Kenntniß besitze, so ist dies in dem Zeugnisse unter der Rubrik: lateinische Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieser Sprache verschließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut besteht, das Zeugniß der Reise darum nicht versagt werden.

c) Im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig geschrieben, eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt, ferner richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden können. Auch wird Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der französischen Litteratur und den wichtigsten Schriftstellern der französischen Nation erfordert;

d) wo das Englische und Italienische in der Schule gelehrt wird, wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß sie darin eine ähnliche Kenntniß, wie im Französischen, nachweisen können.

B. In Hinsicht auf Wissenschaften:

a) in der Religion: Der Abgehende muß mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, ferner mit der biblischen Geschichte und den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, so wie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre hinreichend bekannt sein;

b) in der Geschichte: Eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung, Verfassung und den inneren Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten,

wobei der Schüler nachzuweisen hat, daß er die wichtigsten Epochen chronologisch richtig anzugeben weiß und mit dem Schauplatz der Begebenheiten bekannt ist;

c) in der Geographie: Genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, ferner der europäischen und der wichtigsten Länder der andern Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht;

d) in der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben; Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln;

e) in den Naturwissenschaften:

1) in der Naturbeschreibung: auf Anschauung begründete Kenntniß der Classification der Naturproducte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens;

2) in der Physik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus, vom Lichte &c.;

3) in der Chemie: Kenntniß von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substanzen und der Salze.

§. 5. Die Prüfungs-Commission. — Die Prüfung wird von der dazu bestellten Prüfungs-Commission gehalten. Diese besteht aus einem Commissarius der Regierung (in der Regel dem Schul-Departements-Rathe), einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Local-Schulbehörde (des Ephorats, Scholarchats, Curatorit oder der Schul-Commission), dem Director oder Rector der Schule und den in der obersten Classe wissenschaftlichen Unterricht erteilenden Lehrern. Uebrigens sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde jedesmal dazu einzuladen. Auf das Urtheil über das Resultat der Prüfung haben jedoch nur die Stimmen der wirklichen Mitglieder der Prüfungs-Commission Einfluß.

§. 6. Schriftliche und mündliche Prüfung. — Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

§. 7. Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung. — Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von dem Director und den Lehrern gemeinschaftlich bestimmt und dem Königl. Commissarius zur Genehmigung eingereicht; doch steht es dem letztern frei, nach Umständen die Themata selbst zu bestimmen. Alle zugleich zu entlassenden Examinanden erhalten dieselben Aufgaben zur Beantwortung.

§. 8. Schriftliche Prüfung. — Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen:

a) in einem deutschen Aufsätze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, und die Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Sprache beurfunden soll;

b) in einer Uebersetzung eines deutschen Stückes in das Lateinische;

c) in einem französischen Aufsätze, wozu das Thema aus dem

Ideen: Kreise des Examinanden, besonders aus der neueren Geschichte zu wählen ist;

d) in einem englischen, resp. italienischen Aufsätze, wozu ein ähnliches oder auch dasselbe Thema, welches für den französischen gegeben ist, gewählt werden kann;

e) in einem mathematischen, bestehend in der Lösung von zwei geometrischen und zwei arithmetischen Aufgaben;

f) in einem naturwissenschaftlichen, in welchem ein Thema aus der Physik und ein Thema aus der Chemie zu bearbeiten ist.

Die Anfertigung dieser Aufsätze, bei welcher außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln durchaus keine Hilfsmittel zu gestatten sind, geschieht unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers in einem Classenzimmer der Schule.

Für die Arbeiten a. e. e. f. wird mit Einschluß der Reinschrift eine Zeit von 5 Stunden gestattet. Für b. d. müssen 2—3 Stunden genügen. Unter jeder Arbeit wird von dem Lehrer, welcher die Aufsicht geführt hat, die Zeit bemerkt, in der sie angefertigt worden ist. Die eingelefertenen Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen und censirt, und cursiren demnächst, nachdem der Director die schriftliche Erklärung beigefügt hat, daß keine der gestellten Aufgaben von den Schülern früher schon behandelt sei, bei allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission.

§. 9. Mündliche Prüfung. — Wie bei der schriftlichen Prüfung es vorzüglich darauf abgesehen ist, die geistige Fähigkeit des Examinanden zu prüfen, so hat sich die mündliche Prüfung vielmehr auf die Erforschung der positiven Kenntnisse in den §. 4. angegebenen Unterrichtsgegenständen zu richten, und wird hiernach der Königl. Commissarius, dem die Wahl des Prüfungstages überlassen ist, die für jeden Gegenstand erforderliche Zeit bestimmen und den Gang der Prüfung so leiten, daß ein unzweideutiges Resultat derselben gewonnen werde. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen sind zum Uebersetzen in das Deutsche nur passend gewählte Stellen vorzulegen, die früher in der Schule nicht gelesen und erklärt worden sind, und dabei Fragen zu stellen, deren Beantwortung die Sicherheit des Examinanden in der Grammatik und die Fertigkeit im Sprechen der fremden Sprache darthun kann.

§. 10. Urtheil über das Resultat der Prüfung. — Nach der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun, mit Rücksicht auf die schriftlichen Arbeiten und das Resultat der mündlichen Prüfung, welches in dem über die ganze Verhandlung von einem Lehrer zu führenden vollständigen Protocoll niedergelegt worden ist, und ferner mit Rücksicht auf das Urtheil der Lehrer über den Fleiß und die sittliche Aufführung des Geprüften, der Grad der Reife des zu Entlassenden bestimmt. Jedes wirkliche Mitglied der Prüfungs-Commission hat dabei eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Königl. Commissarius den Ausschlag.

§. 11. Bekanntmachung des Urtheils. — Das Urtheil der Commission wird den Geprüften durch den Königl. Commissarius oder den Director der Anstalt mitgetheilt.

§. 12. Form der Zeugnisse. — Diese Zeugnisse werden auf den Grund der Prüfungs-Verhandlung von dem Director oder Rector nach folgendem Schema ausgefertigt:

Zeugniß der Reise für

den Zögling der höheren Bürger-, resp. Realschule zu

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus (Geburtsort) .. Jahr alt (Confession), Sohn des
..... (Namen und Stand des Vaters) zu (Wohnort desselben)
[resp. unter der Vormundschaft des (Namen des Vormundes) zu
..... (Wohnort desselben)] war .. Jahre auf der Schule, .. Jahre
in der ersten Classe.

I. Aufführung:

II. Anlagen und Fleiß:

III. Kenntnisse:

1) Sprachen:

- a) in der deutschen Sprache,
b) in der französischen u.

2) Wissenschaften:

- a) Religionskenntnisse,
b) Geschichte u.

3) Fertigkeiten:

- a) Schönschreiben, } (worüber das Urtheil nach den
b) Zeichnen, } vorgelegten Probeschriften und
Zeichnungen des letzten Semesters abzugeben ist.

Es ist ihm auf den Grund der vorstehenden Charakteristik in der Prüfung vom ..ten 18.. das Zeugniß der Reise vorzüglich, resp. gut, resp. hinreichend bestanden zuerkannt worden.

..... den ..ten 18..

Königliche Prüfungs-Commission.
(Siegel des Königl. Commissarius.) (gez.) N. N. Königl. Commissarius.
N. N.

(Siegel der Schule.)

(gez.) N. N. Director.
N. N. Oberlehrer u.

Das Zeugniß der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder dessen Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reise in der Ueberschrift und statt des Schlusses gesetzt: „Es hat ihm danach in der Prüfung vom ..ten 18.. das Zeugniß der Reise nicht zuerkannt werden können.“

§. 13. Einhäudigung der Zeugnisse. — Die Zeugnisse werden den Geprüften von dem Director in der Regel bei der feierlichen Schulversammlung resp. am Schlusse der öffentlichen Prüfungen eingehändigt.

§. 14. Der Director der Schule hat nach der Prüfung innerhalb drei Wochen das Protocoll und die Prüfungs-Arbeiten und Abschrift der Atteste durch den Schulrath der betreffenden Regierung an das Schul-Collegium der Provinz einzusenden, welches darauf zu sehen hat, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig gehalten werden, und welches bei Rücksendung der in dem Archive der Schule aufzubewahrenden Verhandlungen dem Director die nöthigen Bemerkungen zugehen lassen wird.

Berlin, den 8. März 1832.

No. 205. Unterrichts-Gegenstände in der Realschule zu Berlin. Aus dem Programm des Director Spilleke. 1823.

S p r a c h e n.

I. Deutsch.

Der Unterricht im Deutschen ist dasjenige, was in der Elementarschule als der Mittelpunkt des ganzen Unterrichts, in der höhern Bürgerschule aber als einer der wesentlichsten Theile angesehen werden muß, daher steht er hier billig oben an. Er beginnt in der untersten Classe mit Lesen; und richtig Sprechenlernen. Ganz zweckmäßig ist es freilich nicht, das Kind gleich bei dem Eintritt in die Schule mit dem Lesen zu beschäftigen; es sollte vorher erst vielerlei gesehen und gehört haben, und dadurch innerlich angeregt und lebendig geworden sein, indem es dadurch von selbst sich zum Lesenlernen würde getrieben fühlen; allein dieses ist nicht Sache der Schule, wenigstens nicht in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse, und es bleibt daher billig der häuslichen Erziehung überlassen. Auf jeden Fall aber ist es deshalb zu früh, das Kind vielleicht schon mit dem fünften oder gar mit dem vierten Jahre zur Schule zu führen, wobei freilich erreicht wird, was die Eltern mitunter beabsichtigen, daß die Kinder sollen still sitzen lernen; es geschieht in der Regel noch mehr, sie sterben nämlich völlig ab.

Die Kinder sind für das Lesenlernen in zwei Abtheilungen getheilt; in der einen befinden sich diejenigen, welche die ersten Elemente zusammensetzen lernen, in der andern solche, die schon einige Fertigkeit im Lesen erlangt haben. Daß die größte Qual der Kinder, das Buchstabiren, aus der Anstalt schon längst verbannt ist, wird wohl keiner Erinnerung bedürfen, da es unstreitig wenigstens keinen Schullehrer mehr giebt, der irgend demselben das Wort reden könnte. Die Erfahrungen für die neuere Methode sind so schlagend, daß man es nur damit versucht zu haben braucht, um über diesen Punkt für immer auf dem Reinen zu sein. Ich kenne Kinder, die in Ansehung ihrer Fähigkeiten einander fast gleich sind, und von denen das eine mit dem siebenten Jahre anfang, nach der Buchstabirmethode lesen zu lernen, aber sich länger als ein Jahr quälte, ehe es zu einiger Fertigkeit gelangte, dagegen das andere, welches im sechsten Jahre nach der neuern Methode anfang, schon nach Verlauf von vier Wochen zusammenhangend zu lesen verstand. Indes muß ich mich hier ganz entschieden gegen das ziemlich allgemein dabei beobachtete Verfahren erklären, nach welchem man meint, daß man, um gründlich zu verfahren, das Kind, ehe es ans Lesen geht, mit den verschiedenen Sprachorganen und Mundstellungen bekannt machen müsse. Irre ich nicht, so sind es gerade diese Umschweife gewesen, durch welche der Sache bei vielen ist geschadet worden, und das mit Recht, denn ich glaube, daß das Kind durch dergleichen physiologische Belehrungen, wenn sie nicht an sich schon völlig unzweckmäßig wären, eben so wenig schneller lesen lernen wird, als es früher gehen lernen möchte, wenn die Eltern sich die unnütze Mühe gäben, ihm von den Muskeln vorzusagen, welche dabei in Thätigkeit gesetzt werden. Auch habe ich in meinem Kreise jene Verfahrensart völlig überflüssig gefunden; der Lehrer hat die Laute vorgesagt, und die Kinder haben sie nachgesprochen, damit war der Sache volle Gnüge geschehen. War das Lesen selbst betrifft, so wird dabei zunächst die mechanische Fertigkeit beabsichtigt, indes bin

ich nicht der Meinung, welche Seidenstücker in der Vorrede zu seiner „Eutonia“ vertheidigt, daß das Lesenlernen eine rein mechanische Operation sein müsse, und daß man nur solche Stücke dazu zu wählen habe, welche so wenig als möglich anderweitiges Interesse darböten, weil sonst die Aufmerksamkeit getheilt, und mehr auf den Gedanken, als auf das Wort gerichtet würde. Ich glaube, daß das Kind nur Lust zum Lesen bekommen kann, nicht um der Sache selbst willen, sondern weil der Inhalt seine Aufmerksamkeit fesselt, und ihm Vergnügen gewährt. Ist dieses nun aber nicht der Fall, lenkt man sogar geffentlich die Aufmerksamkeit von dem Inhalte ab, so ist es gar nicht anders möglich, als daß das Kind sich gleich von vorn herein an ein gedankenloses Lesen gewöhne, welches dann entweder zu stumpfsinnigem Hinbrüten oder zu innerer Zerstreuung führt, die das Kind auch für andre Gegenstände des Unterrichts gleichgültig macht. Eben so ist es keinesweges nöthig, daß, wie Seidenstücker meint, das mechanische und das logisch richtige Lesen so streng von einander gehalten werden, weil, wenn man nur auf das erstere hält, die Kinder sich leicht einen singenden, höchst widerwärtigen Ton angewöhnen, welcher sich späterhin, wenn er sich erst eingewurzelt hat, nur mit den größten Schwierigkeiten wieder vertilgen läßt. Ich halte es für das Zweckmäßigste, daß jedes Stück zweimal gelesen werde, und zwar das erste Mal so, daß nur auf Reinheit und Richtigkeit der einzelnen Laute, besonders auf gehörige Unterscheidung der verwandten Diphthongen und Umlaute, mit einem Worte, auf richtiges Articuliren und Vocalisiren gesehen wird; dann, daß der Lehrer zuerst selbst, vielleicht mehrere Mal nach einander, das Stück langsam und zwar so vorliest, daß durch das Sinken und Steigen des Tons das Verhältniß der einzelnen Sätze zu einander bemerkbar wird, welches hierauf einzelne Schüler wiederholen. Endlich, um die Sprechübungen nirgend zu versäumen, hat der Lehrer das Stück mündlich vorzutragen, besonders, wenn es in das erzählende Gebiet fällt, und dieses gleichfalls von den Schülern wieder erzählen zu lassen. So kommt Mannigfaltigkeit in das an sich sehr einförmige Geschäft, und es ist nicht möglich, daß die Kinder nicht daran Freude finden sollten. Was nun aber das Sprechen selbst als die Grundlage alles deutschen Sprachunterrichts betrifft, so muß dazu, wie schon bemerkt, in jeder Lehrstunde ohne Ausnahme Anleitung gegeben werden, und ich kann die Bemerkung nicht oft genug wiederholen, daß Mühe und Arbeit in den deutschen Lectionen so gut als vergeblich sind, wenn es sich nicht jeder Lehrer zum unverbrüchlichen Gesetze macht, darauf zu halten, daß der Schöling niemals mit einzelnen Worten, sondern in vollständigen, zusammenhängenden Sätzen antwortet, und falls derselbe sich verwickelt, oder sich unrichtig ausdrückt, es sogleich zu verbessern, und es dann vollständig, nicht von einem allein, sondern öfter auch von mehreren wiederholen zu lassen. Außerdem aber wird schon in der sechsten Classe eine eigene Anleitung für das Richtigsprechen gegeben, welche sich insbesondere an die sogenannten Verstandesübungen anschließt. Diese Uebungen wurden bekanntlich zuerst von den philanthropinischen Pädagogen eingeführt; man trieb aber bald einen solchen Unfug damit, daß sie fast ein Gegenstand des allgemeinen Spottes wurden. Indes spottete auch wohl hier Mancher mit, der doch nicht recht wußte, worauf es eigentlich ankam, indem erst Pestalozzi und seine Schüler den Gegenstand zur vollen Klarheit gebracht haben.

Die Sache war nämlich nicht an sich verwerflich, der Fehler lag nur darin, weil man nicht bedachte, daß unter den menschlichen Vermögen keinesweges der Verstand zuerst gebildet werden kann, daß diesem vielmehr erst der Stoff gegeben werden muß, worin seine Thätigkeit sich äußert, und daher vor der Uebung des Verstandes die Uebung der Sinne und der Anschauung vorangehen, und daß diese deshalb die Grundlage alles Elementar-Unterrichts sein muß, wenn es nicht mit den Verstandes-Uebungen auf etwas völlig Leeres und Unfruchtbares hinausgehen soll. Richtiger ist daher auch schon dieser Unterricht, der eigentlich den ganzen Kreis des Wissens in der untersten Classe umschließt, Anschauungslehre genannt worden, und es bedarf der weitem Auseinandersetzung darüber hier um so weniger, da wir schon die trefflichsten Anleitungen dazu besitzen, vor allem Denzels Einleitung in die Elementar-Schulkunde, dritter Theil, Stuttgart 1822, welche auch von den Lehrern unserer Schule mit dem glücklichsten Erfolge gebraucht wird. An alle die in der Anschauungslehre befaßten Uebungen schließt sich zugleich das Auswendiglernen an, versteht sich poetischer Stücke, theils weil das Gedächtniß sie leichter faßt, theils weil Poesie dem kindlichen Alter näher liegt als Prosa, weshalb auch die zu wählenden Lesestücke vornehmlich eine poetische Form haben müssen. Ich kenne dazu kein zweckmäßigeres Buch, wenn auch im Einzelnen Manches vielleicht anders sein könnte, als die in diesem Jahr zu Leipzig erschienene Mustersammlung, welche von den Lehrern an der dortigen Bürgerschule veranstaltet worden ist.

In der fünften Classe wird zur Uebung des Sprechens auf ähnliche Weise wie in der sechsten verfahren; zugleich wird hier der Anfang in der Rechtschreibung gemacht. Häufig behandelt man diesen Gegenstand zu wichtig, ja Mancher scheint wohl gar zu glauben, daß er die ganze eine Hälfte des deutschen Sprachunterrichts in sich fasse, da er sich doch zunächst gar nicht auf die Sprache selbst, sondern nur auf die Schriftzeichen bezieht, und man sich zugleich über eine große Menge von Fällen selbst noch in Ungewißheit befindet. Das meiste kann hier nach meiner Ueberzeugung allein durch richtiges Lesen und richtiges Sprechen erreicht werden, und ohne dieses führt, wie die Erfahrung lehrt, aller Unterricht zu nichts, es müßte denn sein, daß man der Sache einen viel größern Aufwand von Zeit schenkte, als sie verdient. Besondere hierher gehörige Uebungen sind folgende: die Kinder müssen zu Hause einzelne zum Auswendiglernen bestimmte Stücke aus dem Lesebuche abschreiben; die Abschrift wird dem Lehrer eingebracht, und von ihm im Einzelnen verbessert. Diese Uebung scheint bloß mechanisch zu sein, sie ist es aber nicht, die Menge der dabei vorkommenden Fehler zeigt, daß eine für das Kind schon gespannte Aufmerksamkeit dazu gehört, um jedes Mal das Richtige zu treffen. Da die Stücke zum Auswendiglernen bestimmt sind, so wird auch dieses dadurch erleichtert, und daher zwei verschiedene Zwecke zu gleicher Zeit erreicht. Haben die Kinder hierin eine gewisse Fertigkeit erlangt, so treten an die Stelle des Abschreibens Dictate, wodurch die Thätigkeit schon stärker in Anspruch genommen wird, indem der Zögling das Gehörte in etwas Sichtbares gleichsam übersetzen muß. Der Lehrer sieht das von den Schülern Nachgeschriebene zu Hause durch, und läßt dasselbe von neuem in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eintragen. Allgemein herrscht bei diesen Uebungen sowohl, als bei den grammatischen auch noch besonders das Verfahren, Sätze ab-

sichtlich falsch an die Tafel zu schreiben, um sie von den Schülern berichtigen zu lassen. Ich gestehe, daß mir diese Methode niemals hat recht zusagen wollen; es ist mir immer damit so vorgekommen, als ob man durch das Vorhalten von lasterhaften Beispielen das Kind zur Sittlichkeit führen wollte, da es doch hier Jeder für das einzig Richtige hält, den Kindern das Urbild der Sittlichkeit selbst unmittelbar vor Augen zu stellen. — Das Lesen tritt in dieser Classe zurück, indeß werden immer noch mehrere Stunden wöchentlich darauf verwandt, theils um eine größere Fertigkeit zu bewirken, theils um die Kinder immer mehr zu einem logisch richtigen und ästhetischen Lesen zu bilden, aus welchem Grunde die Leseübungen in keiner Classe der ganzen Anstalt völlig wegfallen. Endlich nehmen in dieser Classe grammatische Uebungen, welche anstatt der früheren Anschauungslehre eintreten, eine bedeutende Stelle ein; eine eigentliche Grammatik wird dabei nicht gebraucht, denn von dieser muß der Schüler nicht eher etwas erfahren, als bis er die Sprache selbst bis auf einen gewissen Grad in seine Gewalt gebracht hat. Nicht von der Abstraction gelangt der Knabe zu der lebendigen Wirklichkeit, wohl aber späterhin von dieser in die Abstraction. Auch in unserer Schule lernten sonst die Kinder von der untersten Classe an die grammatischen Regeln, und wußten sie vortrefflich herzusagen, aber ihre Arbeiten wimmelten noch in den ersten Classen von Fehlern; ein Beweis, daß man die Muttersprache auf eine andere Weise lernen soll, als eine fremde, insbesondere etwa eine tode. Die Muttersprache kann das Kind gar nicht anders lernen, als durch unmittelbare Uebung, daher wird auch in dieser Classe fleißig gesprochen und erzählt und wieder erzählt; das Grammatische dient hier, und kann hier zu nichts Anderem dienen sollen, als zu einer Uebung des Verstandes, weshalb dabei immer von dem Concreten ausgegangen, und der Jüdling von da aus allmählig zum Abstracten geführt wird. Es sind für diese Uebungen wöchentlich sieben bis acht Stunden bestimmt. In der vierten Classe wird zuerst zu eigenen kleinen Aufsätzen geschritten, dabei aber werden die vorigen Uebungen alle fortgesetzt. Was jene betrifft, so versteht es sich von selbst, daß der Knabe nicht im Stande ist, etwas Eigenes zu erfinden, vielmehr kann die ganze Arbeit nur darin bestehen, daß die Kinder dasjenige, was in der Classe vom Lehrer erzählt und von den Kindern mündlich wiederholt ist, zu Hause niederschreiben, damit sie sich dadurch gewöhnen, demjenigen, was sie schon wissen, allmählig die gehörige Form und Gestalt zu geben. Eben so muß das, was den Kindern zum Behuf der Orthographie und Grammatik dictirt wird, von der Art sein, daß es unmittelbar in ihrem Bereiche liegt, und sie es nachher auswendig lernen.

Was die folgenden Classen betrifft, so gehen sie fast ganz mit denen des Gymnasiums parallel, nur so, daß, da hier auf den Gegenstand weniger Zeit verwandt werden kann, als in der Realschule, indem in dieser auch die beiden oberen Classen vier bis fünf Stunden wöchentlich Unterricht im Deutschen haben, die Schüler so weit vorrücken können, wie einer, der sich in Obertertia auf dem Gymnasio befindet. Da indeß die Bestimmung derselben eine verschiedene ist, so sind auch die ihnen zu ertheilenden Aufgaben nicht von gleicher Art. Der künftige Gelehrte soll mehr in der Vergangenheit leben, um dadurch einst die Zukunft bilden zu helfen; dem künftigen Bürger ist die unmittelbare Wirklichkeit zum Gegenstande seiner Thätigkeit angewiesen; daher die Aufmerksamkeit des Ersteren mehr auf das historische Gebiet, die des

Lehteren dagegen mehr auf die Natur gelenkt werden muß. Wie dieses nun auf die Ertheilung des Unterrichts überhaupt von bedeutendem Einfluß ist, so darf es auch bei den Aufgaben für deutsche Arbeiten nicht unberücksichtigt bleiben; der Gymnasiast muß dabei mehr ins Gebiet der Geschichte, der Realschüler mehr ins Gebiet der Naturkunde und der Technologie gewiesen werden. Insbesondere gehören also hierher: Beschreibungen von Werkzeugen, namentlich solcher, die der Knabe im väterlichen Hause gesehen hat, späterhin Beschreibungen von Maschinen, physikalischen Instrumenten, genaue Schilderung einer Pflanze, eines Thieres, und Aehnliches. Hierzu kommen Anleitungen zu Aufsätzen, wie sie die Verhältnisse des gemeinen Lebens fordern, besonders Briefe verschiedener Art, wobei die Schüler zugleich mit der äußeren Form derselben bekannt gemacht werden; außerdem Bescheinigungen, Quittungen, Zeugnisse, Contracte und dergleichen. Man hat gegen diese Uebungen oft viel einzuwenden gehabt, und gemeint, wenn der Zögling sich überhaupt nur Fertigkeit und Gewandtheit erworben habe, so finde sich das Alles von selbst; ohne dieses aber liefen jene Uebungen auf ein bloß mechanisches Zustutzen hinaus, was überall die Schule als etwas Unwürdiges von sich weisen müsse. Dergleichen Bemerkungen klingen ganz vornehm, und sind auch an sich recht schön, aber es ist schlimm, für die Praxis taugen sie nichts. Ja, wenn wir unsere Schüler so weit führen könnten, und ihnen solche Beweglichkeit im Reich der Gedanken zu geben vermöchten, daß jeder sich einen eigenthümlichen Styl anbildete, und daß jeder Gedanke, der sich ihm darbietet, auch sogleich den ihm angemessenen Ausdruck fände, dann allerdings wäre die Sache anders, allein auf die Erreichung dieses Zieles müssen wir wenigstens Verzicht leisten. Daß übrigens die ganze Sache so leicht nicht ist, wie sie scheint, und daß allerdings viel richtiger Takt dazu gehört, um nur eine verständige, innerlich zusammenhängende und mit Präcision ausgedrückte Anzeige zu machen, davon geben die öffentlichen Blätter Zeugniß, indem sie oft, wie bekannt, gar ergößliche Beispiele vom Gegentheil enthalten. Bei allen diesen Uebungen darf jedoch keinesweges die Bildung der Phantasie und des Gefühls vernachlässigt werden, denn der Schüler soll sich nicht allein zum Bürger, er soll sich auch zum Menschen bilden, deshalb wird er in den ersten Classen mit den bedeutendsten Schriftstellern der Nation, die seinem Kreise näher liegen, und aus denen sich zugleich Stoff für eigene Darstellungen hernehmen läßt, bekannt gemacht. Auch ist er jetzt so weit, einen zusammenhängenden Unterricht in der Grammatik zu erhalten, der sich dann nicht bloß darauf beschränkt, das auswendig zu lernen, was er längst weiß, sondern durch den er besonders den Geist und den inneren Zusammenhang der Sprache selbst kennen lernt. Es werden übrigens auf den gesammten deutschen Sprachunterricht in allen Classen wöchentlich acht und dreißig bis vierzig Stunden verwandt.

II. Französisch.

Der Unterricht im Französischen gehört nach der gegenwärtigen Lage der bürgerlichen und geselligen Verhältnisse immer noch zu den unentbehrlichsten Gegenständen einer höheren Bürgerschule, der Elementarschule ist er an sich fremd, indeß giebt es doch Gründe, um unter gewissen Bedingungen ihn auch hier aufzunehmen. Ist nämlich die Elementarschule von der Art, daß die Zöglinge unmittelbar aus ihr ins bürgerliche Leben übergehen, so hat sie viel wichtigere Gegenstände zu bearbeiten, als daß sie Zeit übrig behielte für Etwas, was sie doch nur

seinen ersten dürftigsten Elementen nach lehren könnte, und sie hat, dünkt mich, genug gethan, wenn sie etwa die im gemeinen Leben vorkommenden französischen Wörter richtig aussprechen und schreiben lehrt, was sich leicht mit den orthographischen und kalligraphischen Uebungen verbinden läßt. Schließt sich dagegen die Elementarschule an eine höhere Bürgerschule an, und läßt sich voraussetzen, daß die Zöglinge auch den Unterricht in dieser genießen werden, so ist es wichtig, was das Französische betrifft, natürlich nur in wenigen Stunden, gleich so früh als möglich den Mund für die Aussprache zu bilden; denn hat man dieses früher veräußert, so läßt es sich später fast unmöglich nachholen, und zugleich hat man dabei den Vortheil, daß das Kind auch schon früh sich von einer nachlässigen Aussprache des Deutschen entwöhnt, und überhaupt eine größere Gewalt über seine Organe gewinnt. Aus diesem Gesichtspunkte werden schon in den Anfangsclassen einige Stunden wöchentlich diesem Gegenstande gewidmet, wobei es besonders auf richtige Aussprache und das Erlernen einer Anzahl von Wörtern und Redensarten abgesehen ist, und wobei die sehr zweckmäßige Sprachlehre von Diez zum Grunde gelegt wird. Mit der vierten Classe beginnt in vier wöchentlichen Stunden ein mehr zusammenhangender Unterricht, indem zuerst aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt wird, wobei die Kinder nicht allein die einzelnen Wörter und Redensarten, sondern auch nach geschehener Uebersetzung die ganzen gelesenen Stücke zu lernen haben; aus der Grammatik lernen sie den richtigen Gebrauch des Artikels, die Hilfszeitwörter, und, wenn sie recht fleißig sind, die regelmäßigen Zeitwörter. In der dritten Classe wird dasselbe wiederholt, besonders die regelmäßigen Verben eingeprägt, und zugleich Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische vorgenommen. Die beiden ersten Classen sollen den Zögling dahin führen, daß er nicht allein ohne Schwierigkeiten einen französischen Schriftsteller zu lesen, sondern sich auch schriftlich und mündlich mit einer gewissen Geläufigkeit auszudrücken im Stande ist; bis dahin haben wir es jedoch noch nicht gebracht, wiewohl ich mit Zuversicht hoffe, da insbesondere jetzt der Elementarunterricht in diesem Gegenstande eine festere Begründung erhalten hat, daß wir nach Verlauf eines Jahres diesem Ziele um Vieles näher gerückt sein werden.

III. Lateinisch.

Schon in meiner vorjährigen Schulschrift habe ich über diesen Gegenstand meine Ansichten geäußert, und mich dahin erklärt, daß ich für meine Person keinen Gesichtspunkt aufzufinden weiß, unter welchem ihm eine zweckmäßige Stelle in einer höheren Bürgerschule angewiesen werden könnte, und daß er deshalb an sich nur in außerordentlichen Stunden solchen zu ertheilen sei, welche ihres künftigen Berufs wegen einige Kenntnisse davon besitzen müssen. Indes ist dasselbe in der Realschule bis jetzt als ein integrierender Theil des gesammten Unterrichts behandelt worden, ein Umstand, welcher aus der bisherigen Stellung der Anstalt hervorging. Indem sie nämlich bis dahin noch nicht rein als eine höhere Bürgerschule angesehen ward, sondern zugleich als Vorbereitungsanstalt für den Gymnasial-Unterricht galt, so war es nicht anders möglich, als daß auch dieser Gegenstand eine eigene Berücksichtigung erforderte. Man könnte sagen, wenn die von mir aufgestellten Ansichten die richtigen wären, so hätte ja das Lateinische nur ohne Weiteres abgeschafft werden dürfen, und der Zweck wäre erreicht; allein nirgends darf, auch im Kleinsten nicht, etwas plötzlich umgekehrt, es

muß vielmehr allmählig umgestaltet werden, wenn es gedeihen soll, und so bin ich überzeugt, daß, wenn in der Anstalt erst die Idee einer höheren Bürgerschule vollkommen realisiert ist, auch das Lateinische durch unsere Behörden eine andere Stellung erhalten wird. Was den Unterricht in demselben jetzt betrifft, so werden darauf wöchentlich in vier Classen vierzehn bis sechszehn Stunden verwendet, indem bei einer geringeren Zahl, zumal bei einem so fremdartigen Gegenstande, das Resultat gar zu dürftig ausfallen würde. In den beiden unteren Classen lernen die Zöglinge nach Bröders kleiner Grammatik die Formenlehre, in den beiden oberen werden sie im Uebersetzen und in der Anwendung der leichtesten syntaktischen Regeln geübt, wobei der Lehrer im Ganzen dasselbe Verfahren wie in den unteren Classen des Gymnasiums zu beobachten hat.

B. Wissenschaften.

I. Religion.

Auch in Hinsicht auf die Behandlung dieses Gegenstandes kann ich mich auf dasjenige berufen, was ich oben bei der Darstellung der Lehrobjecte im Gymnasio gesagt habe, da er nicht dieser oder jener besonderen Richtung angehört, sondern das Innerste der Seele berührt, und recht eigentlich das Keimnenschliche dadurch entwickelt werden soll. Nur dieses bemerke ich noch, daß wir auch hier keinen Anstand nehmen, das Heilige schon in der Seele der Kleinen anzuregen, anknüpfend an die Gefühle der Liebe, des Vertrauens, des Gehorsams, der Dankbarkeit, welche sie gegen Vater und Mutter empfinden, und sie bald hinführend zu dem, in welchem die göttliche Liebe selbst auf Erden erschienen ist. Zugleich wird nicht veräußert, die Kinder nach und nach die fünf Hauptstücke lernen zu lassen, wie dieses auch in den Lehrkreis der unteren und mittleren Classen des Gymnasiums gehört, denn „Siehe, du hast darin,“ sagt Luther namentlich von den drei Artikeln, „das ganze göttliche Wesen, Willen und Werk mit ganz kurzen und reichen Worten aufs allerfeinste abgemalet, darin alle unsere Weisheit stehet, so über aller Menschen Weisheit, Sinn und Vernunft gehet und schwebt.“ Uebrigens wird dieser Unterricht in der Realschule bis auf den Punkt geführt, welchen er in den mittleren Classen des Gymnasiums erreicht, wiewohl auch hier die Kenntniß der ersten Ausbildung und Erneuerung der christlichen Kirche nicht fehlen darf, dagegen eine Belehrung über das Verhältniß des Erkennens und Glaubens in diesem Kreise nicht nur überflüssig, sondern im Gegentheil verderblich sein würde; vielmehr muß der Unterricht hier durch und durch praktisch sein, wie ich mich darüber schon in meiner vorigen Schulschrift geäußert habe. Es werden übrigens diesem Gegenstande in jeder Classe wöchentlich in der Regel zwei bis drei Stunden gewidmet.

II. Rechnen und Mathematik.

Der Unterricht im Rechnen hat den doppelten Zweck, theils den Zöglingen als eins der vortrefflichsten Bildungsmittel der Denkkraft zu dienen, theils ihnen eine praktische Fertigkeit für die Bedürfnisse des gemeinen Lebens zu verschaffen. In früheren Zeiten behielt man in den Elementarschulen größtentheils (denn einzelne ehrenwerthe Ausnahmen hat es auch hier immer gegeben) den letzteren Zweck allein im Auge, und es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Schule auf diesem Wege zum Theil sehr brauchbare Rechenmaschinen lieferte, an die man indeß in der Kunst zu denken, zu urtheilen und zu schließen oft

keine großen Ansprüche machen durfte. Jene Resultate sind auch wohl der Grund, die Bequemlichkeit abgerechnet, mit der sich die Sache bei der alten Methode treiben läßt, weshalb es immer hier und da noch Einzelne geben mag, welche sich von dem trägen, geistlosen und geisttödtenden Mechanismus nicht losmachen wollen, ungeachtet sie es vor Augen sehen, wie aufregend es für die Kinder ist, wenn man sie nicht schon bei dem ersten Unterrichte an die Dienstbarkeit des äußeren Lebens erinnert, sondern zuerst die geistige Kraft so allseitig als möglich in ihnen entwickelt. Desto erfreulicher ist es, daß durch die weisen Einrichtungen unserer Regierung die Sache bei der Wurzel angegriffen ist, indem in unseren Schullehrer-Seminarien zu Potsdam, Neuzelle, Bunzlau, Breslau, Jenkau, Weißenfels u. s. w. die jungen Leute nur nach der neuen, von Pestalozzi ausgegangenen und von seinen Schülern theils tiefer begründeten, theils weiter ausgeführten Methode unterrichtet werden, weshalb zu hoffen ist, daß bald nirgend mehr die Kinder auch in dieser Hinsicht unter der Hand des Mechanismus werden geistig getödtet werden. Was nun die Realschule betrifft, so ist sie, wie schon bemerkt, eine Elementar- und Bürgerschule zugleich, sie hat also den Vortheil, dasjenige trennen zu können, und auf gesetzmäßige Weise sich entwickeln zu lassen, was andere Anstalten, welche in ihren Mitteln beschränkter sind, zusammen drängen müssen. Deshalb sehen sich freilich diejenigen Eltern bei uns getäuscht, welche verlangen, daß ihnen der Knabe schon in den untersten Elementar-Classen Exempel nach herkömmlicher Weise vorrechnen soll, und es ist für diese, falls sie ihren Kindern nur kurze Zeit den Schulunterricht gönnen können, allerdings rathsam, dieselben einer solchen Anstalt anzuvertrauen, in welcher Alles mehr abgekürzt getrieben wird; können sie es aber abwarten, so werden sie finden, daß ihre Kinder nicht allein gründlich rechnen lernen, sondern daß sie, was doch auch nicht zu verachten ist, nebenbei auch innerlich aufgeweckte, verständige und nachdenkende Menschen werden.

In der sechsten Classe fangen wir zuerst mit dem Kopfrechnen an, wobei sich der Lehrer des trefflichen Leitfadens von Kaverau bedient. Da die Kinder bisweilen schon einige Kenntniß des Zifferrechnens mitbringen, so entstehen hier mancherlei Hemmungen, und es finden in der Regel mehrere, gewöhnlich drei Abtheilungen Statt. Die Uebungen sind: Zählen vorwärts und rückwärts, zuerst von eins bis zehn; dann die Operationen der Addition, Subtraction, Multiplication und Division und die Elemente der Bruchrechnung, wobei der Lehrer die Pestalozzische Einheitstabelle zum Grunde legt. Kenntniß und Bedeutung der Ziffer. Hierauf dieselben Operationen in größeren Zahlen, nachdem die Kinder das Aufsteigen derselben nach dem Zehnergesetz kennen gelernt haben. Wöchentlich vier bis fünf Stunden.

Fünfte Classe. Kurze Wiederholung des vorigen Cursus und zugleich Bervielfältigung desselben. Bruchrechnung. Wöchentlich fünf bis sechs Stunden.

Vierte Classe. In den beiden unteren Classen, in welchen die Kinder sich in der Regel zwei Jahre befinden, ist das reine Rechnen geübt, von jetzt folgt das angewandte. Es werden deshalb den Kindern die Münz-, Maß- und Gewichts-Tabellen eingepägt, die Rechnungsarten in benannten Zahlen sind hier Hauptgegenstand, wöchentlich werden vier bis fünf Stunden dazu verwendet. Die Schüler der dritten Classe werden in vier wöchentlichen Stunden in der Regel de tri in Brüchen geübt. Für die zweite Classe sind in drei bis vier Stunden zusammen:

gesetzte Aufgaben aus der Regel de tri, dann Gesellschaftsrechnung, der inländische Wechsel nach der Kettenregel, die Regel quinque und die Vermischungsrechnung bestimmt, worauf in der ersten Classe die sogenannten Kaufmannsrechnungen folgen. Im Ganzen werden diesem Object jede Woche vier und zwanzig Stunden gewidmet.

Die Mathematik fängt in der dritten Classe an, nachdem bis dahin in den Zeichenstunden der Sinn für geometrische Formen geübt worden ist. Der Lehrer ertheilt den Unterricht so, daß er dem Zöglinge, wo es angeht, den bis dahin ihm fremdartigen Gegenstand durch äußerliche Anschauungsmittel erleichtert, dabei ihn aber dennoch an eine strenge Form des Beweises gewöhnt. In der dritten Classe wird die Planimetrie gelehrt, und zwar so, daß den Schülern zuerst die Figuren erklärt werden, welche sie zu Hause sauber nachzuzeichnen haben; hierauf geht es zu den Lehrsätzen und Aufgaben, deren Beweise und Auflösung zuerst aus dem Schüler entwickelt, dann vom Lehrer zusammenhangend vorgetragen, und zuletzt von jenem eben so wiederholt werden müssen. Die durchgegangenen Sätze werden zu Hause in ein Buch eingetragen, welches der Lehrer jedesmal nach Verlauf von vier Wochen einer Revision unterwirft. — Da die Arithmetik in ihrer Form als Buchstabenrechnung und Algebra bei Weitem abstracter ist als die Geometrie, so kann die dritte Classe gewissermaßen nur erst den Uebergang zur Buchstabenrechnung dadurch machen, daß dem Schüler schon bekannte Dinge, die Rechnungsarten in mathematischer Form, gegeben werden; der Unterricht erstreckt sich daher auf den Begriff der Zahl, die verschiedenen Zahlenverbindungen, das Numeriren, die einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen, die gewöhnlichen Brüche und die Decimalbrüche. In der zweiten Classe folgt auf die Wiederholung des genannten Pensums die Lehre vom Kreise, von den regelmäßigen Vierecken und die darauf zu begründende Messung des Kreises. Da aber diese die Buchstabenrechnung und Potenzlehre fordert, so ist Buchstabenrechnung, die Lehre von den entgegengesetzten Größen, der Potenz und das Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel das arithmetische Pensum für die zweite Classe. Die Sache wird durch viele Exempel, welche die Schüler von Stunde zu Stunde zu Hause rechnen, eingeübt, auch werden den Fähigeren leichte Aufgaben aus der Geometrie mit nach Hause gegeben. Endlich das Pensum für die erste Classe ist die Lehre von den Proportionen, sowohl in der Arithmetik als in der Geometrie, und von der letzteren noch die Stereometrie mit vorzüglicher Rücksicht auf die so nuhbare körperliche Inhaltsbestimmung. Die Schüler haben die in der Classe durchgenommenen Sätze nach Anleitung des für diesen Unterricht als Leitfaden zum Grunde liegenden Katechismus der Größenlehre von Herrn Wezel auszuarbeiten, und die Bearbeitung dem Lehrer zu bestimmten Zeiten vorzulegen, welcher die darin vorkommenden Fehler schriftlich bemerkt. In der Arithmetik bieten die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, womit sich der Curfus schließt, hinlänglichen Stoff zur häuslichen Beschäftigung.

III. Naturkunde.

Da ich mich in meiner vorjährigen Schulschrift über diesen Gegenstand sehr weitläufig ausgelassen habe, so werde ich hier nur angeben dürfen, was von den dort aufgestellten Ansichten bis jetzt unter uns hat realisirt werden können; und hier wollen wir es nur frei bekennen, daß wir zwar in Ansehung der Physik das zu leisten glauben, was nur von einer Bürgerschule erwartet werden kann, daß wir dagegen in Hinsicht

auf die Naturgeschichte noch weit von dem Ziele entfernt sind, welches wir für unsere Bestrebungen uns vorgesteckt haben. Auch giebt es neben dem Zeichnen kein Lehrobject, welches größeren Schwierigkeiten unterläge, als dieses. Denn zuerst ist es nöthig, namentlich in einer höhern Bürgerschule, daß für dasselbe ein besonderer Lehrer angestellt sei, der sich durch ein eigenes Studium eine umfassende und genaue Kenntniß von dem ganzen Gebiete der Wissenschaft erworben hat, und frei über die erworbenen Schätze zu gebieten versteht, was aber bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist. Eben so bedarf es, falls dieser Unterricht gedeihen soll, ganz unumgänglich wenn auch nicht kostbarer, dennoch hinreichend vollständiger Sammlungen aus allen Gebieten der Natur, indem derselbe sonst etwas durchaus Trockenes und Todtes ist; allein wir stehen mit unseren naturhistorischen Sammlungen noch bei den ersten Anfängen, obgleich es mir höchst erfreulich ist, daß durch eine uns in diesem Jahre erwiesene Milde, deren ich nachher noch besonders dankbar erwähnen werde, wenigstens der Grund dazu gelegt ist. Für die Technologie ist bei uns besser gesorgt durch unsere in ihrer Art einzige Modellsammlung, aber theils bedarf diese jetzt eine genaue Sichtung und Reparatur, theils kann der Unterricht in der Technologie selbst erst recht gründlich sein, wenn ein eben so gründlicher in der Naturgeschichte und Physik vorangegangen ist. Auch kann der Unterricht erst dann recht nutzbar werden, wenn neben der Sammlung der Naturproducte zugleich die aus ihnen gezogenen Kunstproducte vorhanden sind, um die erstere Sammlung eigentlich praktisch zu machen, und den Schüler beständig aus der Wissenschaft ins Leben, so wie aus dem Leben in die Wissenschaft zu führen. Auch hiervon haben wir bis jetzt nichts besessen, und wir schicken uns so eben nur an, den ersten Grund zu einer solchen Sammlung zu legen. Dies sind die Ursachen, aus denen es bis jetzt uns unmöglich gewesen ist, in diesem allerdings höchst wichtigen Gebiete etwas Umfassendes zu unternehmen, und wir haben deshalb uns damit begnügen müssen, in den beiden Elementar-Classen das, was den Sinn für die Natur weckt, und wodurch das Auge gebildet wird, an die Anschauungslehre anzuschließen, dann aber in den beiden folgenden eine allgemeine Uebersicht über die einzelnen Naturreiche zu geben. Für den Unterricht in der Physik sind wir schon besser versorgt, indem wir einen für unsere Bedürfnisse zunächst hinreichenden Apparat besitzen, und daher auch schon im Stande sind, den Gegenstand gründlicher zu behandeln; leider haben wir dafür bis jetzt nur wöchentlich zwei Stunden in jeder der beiden oberen Classen anwenden können, in deß wird es wohl bald möglich sein, jeder derselben noch eine Stunde zuzulegen. Der Unterricht fängt in der zweiten Classe mit den allgemeinen und auffallenden Erscheinungen der Schwere an, geht zur Mechanik fort, und giebt zuletzt eine Uebersicht der Statik der flüssigen und luftförmigen Körper. Es dürfte vielleicht zweckmäßiger scheinen, dies für die erste Classe aufzusparen, und in der zweiten die mehr auffallenden Erscheinungen der Electricität u. s. w. vorzunehmen, dagegen aber spricht die Schwierigkeit, viele Versuche in einer zahlreichen Classe, bei der zugleich das Local weniger günstig ist, ohne Störungen zu machen. Die Maschinenlehre läßt sich aber beinahe ganz ohne Apparat durch Zeichnung verdeutlichen; nur bleibt dem Lehrer die Aufgabe, sie für die jungen Leute elementarisch genug einzurichten, was allerdings nicht ganz leicht ist. Dazu kommt noch, daß manche Schüler bis jetzt die erste Classe gar nicht erreicht haben, und deshalb ist es unserer Mei-

nung nach besser, daß ihnen die Kenntniß des Magnetismus und Galvanismus mangle, als der deutliche Begriff eines Räderwerks u. dgl. In dieser Classe wird übrigens das Vorgetragene kurz dictirt, häufig wiederholt, und alle vierzehn Tage ein Aufsatz über ein aufgegebenes Thema von den Schülern geliefert.

Für die erste Classe ist eine kurz gefaßte Chemie, die Lehre von der Electricität, dem Galvanismus, dem Magnetismus, und in einem zweiten Jahre das Wichtigste der Astronomie und eine Uebersicht der physischen und mathematischen Erdkunde bestimmt. — Der Vortrag ist, mit Ausnahme der Repetitionen, ein beständig fortlaufender, wie in der Geschichte, von welchem die Schüler einzelne Hauptpunkte in der Stunde niederschreiben, um zu Hause eine eigene Bearbeitung daran zu knüpfen, welche zu Anfang einer jeden Stunde vorgelesen wird.

IV. Geographie und Geschichte.

Wie für die Naturkunde, so liegen auch für die Geographie die ersten Anknüpfungspunkte in der Anschauungslehre, denn nicht auf dem Globus, noch viel weniger auf der Karte lernt der Knabe die Erde kennen. Hieran kann Niemand zweifeln, besonders seit Carl von Raumer in seinen vermischten Schriften so höchst geistreich über diesen Gegenstand gesprochen hat. Der Lehrer in der kleinen Stadt ist freilich in Hinsicht dieses Gegenstandes viel besser daran; er kann leichter hinaus mit seinen Schülern ins Freie, um ihnen dort Feld und Wald, Berg und Thal, Fluß und Wiese zu zeigen, und ihnen so den Sinn und Blick für die Erde zu öffnen; indeß findet der Lehrer, wenn er seine Zöglinge und seinen Beruf wahrhaft liebt, überall offene Wege und überall Zeit, um ihnen das, was die enge Schulfeste nicht lehren kann, in dem unermesslichen Schulhause der Natur zu zeigen. — Wenn in den beiden Elementar-Classen der Grund ist gelegt worden, so beginnt in der vierten Classe der eigentliche Unterricht in der Geographie ganz auf dieselbe Weise und nach demselben Fortschritt, wie im Gymnasio, nur daß hier überall noch mehr auf das, was ins Gebiet der Industrie und des Handels fällt, Rücksicht genommen wird. Es sind wöchentlich zu diesem Unterrichte zusammen acht Lehrstunden bestimmt. — Da von der Geschichte dem künftigen Bürger überwiegend nur die neuere, vor Allem aber die seines Vaterlandes wichtig ist, dabei aber tabellarische Uebersichten ihm um so weniger nützlich sein können, da er späterhin weiter keine Gelegenheit findet, ein solches Fachwerk auszufüllen, so beschränkt sich der historische Unterricht blos auf die beiden oberen Classen, und zwar so, daß in der zweiten das Wichtigste aus der neueren Geschichte überhaupt, in der ersten aber eine in ein so specielles Detail als möglich gehende Geschichte von Deutschland und vorzüglich von unserm besondern Vaterlande vorgetragen wird. Auch hier müssen die Schüler das Vorgetragene ausarbeiten, so wie sie zugleich durch häufige Wiederholung eine Aufforderung erhalten, das Gehörte dem Gedächtnisse einzuprägen.

C. Technische Fertigkeiten.

I. Schreiben.

Das Schreiben ist für die Elementar- wie für die höhere Bürgerschule ein ungemein wichtiger Gegenstand, weshalb in unserer Anstalt wöchentlich vier bis sechs und zwanzig Stunden darauf verwandt werden. Der Unterricht ist aus einem zweifachen Gesichtspunkte anzusehen,

theils in so fern er den Sinn für schöne Formen, theils in so fern er eine der notwendigsten Fertigkeiten für das Leben entwickelt. Soll er gelingen, so kommt Alles darauf an, daß der Schüler nicht etwa nach dem Alphabet die Buchstaben schreiben lerne, sondern von den einfachsten Elementen allmählig zu den daraus sich entwickelnden schwierigeren Formen geführt werde. Nichts ist deshalb schädlicher, als wenn den Kindern sogleich allerlei Vorschriften vorgelegt werden, viel mehr ist es nöthig, daß der Lehrer selbst an der Tafel den Kindern zeige, wie ein Buchstabe sich aus dem andern bildet, und daß er insbesondere auf das fleißigste ihnen die Grundelemente einübe. Eben so ist es unerläßliches Gesetz für den Lehrer, auf die gehörige Haltung des Körpers zu sehen, indem sonst der Zögling theils nicht schreiben lernt, theils auch Gefahr für seine Gesundheit, wenigstens für die Augen, zu besorgen ist. Endlich ist es durchaus notwendig, daß in einem so umfassenden Institute, wie das unstrig, wo mehrere Lehrer diesen Unterricht unter sich theilen, nach einerlei System geschrieben werde, indem sonst das Auge und die Hand verwirrt werden. Früher war dieses in unserer Schule nicht der Fall, mit jeder Classe wechselte der Schüler die Handschrift, weil der Lehrer jedesmal einer anderen Methode folgte; jetzt werden, um Einheit in das Ganze zu bringen, die Vorschriften von Heinricg zum Grunde gelegt, jedoch mit der Einschränkung, daß es dem Lehrer frei steht, einzelne Schriftzüge, welche seiner Einsicht nach nicht zweckmäßig sind, oder wenigstens noch nicht für die Classe passen, welcher er vorsteht, zu verwerfen, und andere an deren Stelle zu setzen. Verschiedene durch sechs Classen genau vertheilte Cursus lassen sich begreiflicher Weise für diesen Gegenstand nicht bestimmen, nur steht fest, daß die Zöglinge von den einfachsten Elementen zur sogenannten Kanzlei- und Fractur-Schrift, so wie zu andern kunstreichen Schriftzügen fortgeführt werden.

II. Zeichnen.

Wie wichtig, ja wie unentbehrlich der Unterricht im Zeichnen für die höhere Bürgerschule ist, darüber habe ich mich schon anderswo erklärt, wie schwierig er zugleich anzuordnen und zu erteilen sei, ist oben berührt. In der Realschule suchen wir durch die Länge der Zeit, welche wir dem Gegenstande widmen, zum Theil wenigstens die Schwierigkeiten zu beseitigen, mit denen wir zu kämpfen haben. Der Unterricht fängt mit der sechsten Classe an, und wird bis in die erste fortgeführt, wöchentlich sind achtzehn bis zwanzig Stunden dazu bestimmt. In der untersten Classe fällt er gewissermaßen mit dem Schreibunterrichte zusammen, indem mit geraden und krummen Linien in allen Verhältnissen angefangen und hierauf in dieser und den folgenden Classen zu den verschiedenen Winkeln, den Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsecken, dem Kreise, dem Oval, der Ellipse u. s. w. fortgeschritten wird; nach diesen folgen die charakterischen Hauptformen der Körperwelt, wie sie sich in den Bildungen der Natur darstellen. Dieses ist die Methode, welche Rammsauer in seiner vortrefflichen Zeichnungslehre (Stuttgart und Tübingen 1821) durchführt, und deren Befolgung in den Elementar-Classen schon zu recht glücklichen Resultaten, so weit man sie von Kindern verlangen kann, geführt hat. Sie wird daher von jetzt an auch in den mittleren Classen befolgt werden können, wo sich die Zöglinge mit dem Zeichnen einfacher Blätter, Blumen, Früchte, mit Umrissen von Fischen, Vögeln, Insecten, vierfüßigen Thieren, der Hauptform des menschlichen Kopfes und sei-

ner verschiedenen Stellung, und dem Zeichnen schöner architektonischer Formen beschäftigt werden. In den beiden oberen Classen erhalten die Schüler Anleitung zum geometrischen und perspectivischen Zeichnen, so wie zugleich näheren Unterricht über die Verhältnisse des menschlichen Körpers, um sie dadurch zum Zeichnen nach der Natur zu führen, was wir aber bis jetzt noch nicht zu erreichen im Stande gewesen sind.

III. Gesang.

So wie die Schule durch den Unterricht im Zeichnen keine eigentlichen Künstler, so will sie durch den Unterricht im Gesange keine eigentlichen Sänger bilden; sondern so wie jener nur dazu bestimmt ist, den Schönheitsinn zu entwickeln, so hat dieser den Zweck, auf die Belebung und Stärkung des religiösen Sinnes hinzuwirken. Von dieser Idee ist in früheren Jahrhunderten der Gesang bei den Schulen ausgegangen, dahin muß er wieder zurückkehren, und innerhalb dieses Kreises muß er sich halten, wenn er vor Verwirrung bewahrt sein will. Uebrigens ist dieser Kreis ziemlich groß, denn er geht vom einfachen Choral bis zu Händelschen und Bachschen Chören, die Elementar- und Bürgerschule kann sich also nicht einfallen lassen, ihn ausfüllen zu wollen, sie hat sich mit einfachen Liedern und Choraleen zwei- und dreistimmig zu begnügen. In unserer Schule ist dieser Unterricht erst seit Michaelis methodisch eingeführt; es sind wöchentlich sechs Stunden dazu bestimmt, und die Zöglinge der ersten vier Classen nehmen daran Theil. Die Fortschritte können natürlich noch nicht bedeutend sein, indeß ist doch schon ein sehr sicherer Grund gelegt, auf welchen wir mit Ernst und Eifer fortzubauen gedenken.

A n h a n g.

No. 206. Disciplinar-Gesetze für die Scholaren des Königl. Gymnasii zu Potsdam.

A. Das Verhalten der Gymnastisten im Allgemeinen.

§. 1. Jeder Schüler des Gymnasii, als einer für sittliche Veredlung und wissenschaftliche Ausbildung bestimmten Anstalt, soll diesen Zweck des Ganzen zu seinem eigenen machen, stets desselben eingedenk sein und sein ganzes Leben demselben gemäß einrichten. Sein Betragen sei der treue Ausdruck eines frommen Gemüths und reinen Herzens, das sich in allem Reden und Thun durch Sittsamkeit, Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit bewähre.

§. 2. Insbesondere sollen unsere Zöglinge Ehrfurcht vor dem Alter, Ehrerbietung gegen Männer von Verdienst und Würde, und Höflichkeit gegen Jedermann beweisen.

§. 3. Ueberall soll jeder auf Ehrbarkeit und Anstand in seinem Außern halten und den hierauf bezüglichen einzelnen Weisungen seiner Lehrer pünktlich nachleben.

§. 4. Anstößige oder auffallende Kleidertrachten sind untersagt.

§. 5. Ohne die Begleitung seiner Aeltern oder anderer Personen, denen diese die Aufsicht anvertrauen, darf kein Schüler Wirthshäuser, Conditorien, Punschläden, Billarde und andere dergleichen Orte besuchen.

§. 6. Diejenigen Schüler, deren Aeltern, Vormünder oder Pfleger nicht hier im Orte anwesend sind, haben bei ihrer Aufnahme dem Director ihre Wohnung anzuzeigen, den ihnen bestellten Aufseher oder Curator namhaft zu machen, und dürfen während ihres Aufenthaltes auf dem Gymnasium weder ihre Wohnung noch ihren Aufseher ohne Vorwissen des Directors wechseln. In einem Wirthshause zu wohnen oder an einer Wirthstafel zu essen, ist keinem gestattet.

B. Pflichten der Gymnasiasten in Beziehung auf die Schule und den Schulbesuch.

§. 7. Jeder Schüler ist zur Theilnahme an den sämtlichen Lectionen seiner Classe verpflichtet. Jedoch werden in Rücksicht der praktischen Singübungen durch ärztliche Vorschriften oder Mangel an natürlicher Anlage Ausnahmen begründet. Von den griechischen Stunden ist in einzelnen Fällen, aber nur aus wichtigen Gründen, so wie auch wegen eines Confessions- oder Religions-Unterschiedes vom Religions-Unterricht, eine Befreiung zulässig. In jedem Falle muß die Dispensation bei dem Director nachgesucht werden.

§. 8. Die strengste Regelmäßigkeit im Besuch der öffentlichen Lehrstunden ist eine der ersten Pflichten eines Schülers, und er darf sich hiervon insonderheit nur durch Krankheit zurückhalten lassen. Treten jedoch andere Veranlassungen zu unvermeidlichen Schulversäumnissen ein, so muß der Schüler, wenn solches sich nicht schlechthin unthunlich erweist, hiervon dem Director des Gymnasii und dem Ordinarius seiner Classe schon vorher Anzeige machen. Jedefalls hat derselbe, sofort als er das Gymnasium wiederum betritt, durch ein von seinen Aeltern oder deren Stellvertretern auszufertigendes Attest nachzuweisen, daß, wie lange und aus welchen Gründen er mit deren Genehmigung die Schule versäumt habe.

§. 9. Auf dem Gange zur Schule und bei der Heimkehr aus derselben soll jeder ruhig und anständig seines Wegs gehen, sich vor allem Gedränge hüten, unnöthige Umwege und Aufenthalt vermeiden.

§. 10. Später, als fünf Minuten nach dem Schlage der Gymnasial-Uhr, und eher, als funfzehn Minuten vor Anfang der ersten Stunde, darf in der Regel keiner sich im Schulgebäude einfänden; daselbst angekommen, vor dem Schluß der letzten Lehrstunde keiner dasselbe ohne Erlaubniß eines Lehrers verlassen.

§. 11. Auf das mit der Locke gegebene Zeichen des Anfangs jeder Lehrstunde muß sich der Schüler in seine Classe und auf seinen ihm angewiesenen Platz begeben, den er nicht willkürlich wechseln darf.

§. 12. Während des Unterrichts soll jeder Schüler sitzsam und bedächtig aufmerksam sein und alle Störung der Ruhe und Ordnung sorgfältig vermeiden.

Die erforderlichen Vorbereitungen und Wiederholungen, so wie die Erlernung des Aufgegebenen, dürfen nie versäumt sein. Hefte und Schulbücher muß jeder vollständig, reinlich und in bestimmter Ordnung halten, stets mit Schreibmaterial versehen sein und die verlangten schriftlichen Arbeiten, sorgfältig angefertigt, zur gesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form abliefern.

§. 13. In dem Schulgebäude, in der Pedellwohnung und auf dem Hofe soll sich jeder ruhig betragen, die Lehrzimmer, als geweihte Stätten der Geistesbildung, ehren, und werth halten, vor aller Ver-

schmückung und Verletzung des Katheders, der Tische, Bänke, Schulgeräthschaften, Fußböden und Wände sich sorgfältig hüten.

§. 14. Es ist untersagt, Obst in die Schule mitzubringen. Denen, die nicht mit Frühstück versehen sind, kann das Nöthige vom Pedell geliefert werden. Doch darf zu diesem Zweck die Wohnung desselben nur während der Pause nach 10 Uhr betreten und nichts anders, als gegen baare Bezahlung, entnommen werden.

§. 15. Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm behändigte Censur seinen Aeltern, oder denen, welche deren Stelle vertreten, zur Durchsicht, Unterschrift und Untersegelung vorzulegen und sie demnächst wieder seinem Classen-Ordinarius vorzuzeigen.

§. 16. Will ein Schüler zur Universität abgehen, so hat er den Director spätestens ein Vierteljahr vorher von seinem Entschlusse in Kenntniß zu setzen. In jedem anderen Falle muß der bevorstehende Abgang wenigstens acht Tage vorher dem Director und dem Classen-Ordinarius angezeigt werden.

C. Pflichten gegen Lehrer und Vorgesetzte.

§. 17. Sämmtliche Schüler sind allen Lehrern des Gymnasii Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.

§. 18. Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit in Worten und Handlungen ist besonders gegen Lehrer und Vorgesetzte eine unerläßliche Pflicht.

D. Das Betragen der Gymnasiasten unter einander.

§. 19. Das Betragen der Schüler in ihrem wechselseitigen Umgange soll sittlich, schamhaft, anständig und verträglich sein. Jede Neckerei oder Bedrückung neu eingeführter Mitschüler wird nachdrücklich geahndet.

§. 20. Ueberhaupt darf keiner es wagen, sich ein unrechtmäßiges Uebergewicht über andere anzumaßen, sich einen Anhang zu verschaffen, oder eine Partei zu stiften. Alles eigenmächtige Zusammentreten zu ungesellichen Zwecken, so wie sichtliches oder geheimes Einverständnis zu gemeinschaftlichen gröberen Vergehungen, ist im höchsten Grade strafbar.

§. 21. Alle Zusammenkünfte der Schüler zu Spielgesellschaften, Schmausereien, Trinkgelagen und anderem Müßiggange sind streng verboten.

Daß freundschaftliche Einladungen Einzelner in Privathäuser und gesellige Erheiterungen auf Veranstaltung und unter Aufsicht der Aeltern hierunter nicht begriffen sind, versteht sich von selbst.

E. Verpflichtung der Gymnasiasten auf die Schulgesetze.

§. 22. Jeder Schüler ist den obigen Gesetzen und den in Folge einer Uebertretung etwa zu verhängenden Strafen während der ganzen Dauer seines Aufenthalts auf dem Gymnasium unterworfen.

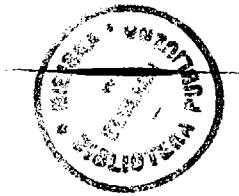
Namentlich sind die Abiturienten auch nach bestandener Entlassungsprüfung von den Gesetzen des Gymnasii keineswegs entbunden; vielmehr bleiben sie denselben bis dahin verpflichtet, wo sie das Abgangszeugniß aus den Händen des Directors erhalten haben werden; und es wird von ihnen erwartet, daß sie sich während der letzten Zeit ihres Aufenthalts im Gymnasium um so mehr befeßigen werden, ihren Mitschülern mit einem guten Beispiel voranzugehen.

§. 23. Schließlich wird in voraus festgesetzt, daß Zusätze zu vorstehenden Disciplinar-Gesetzen, wenn sie nöthig befunden und den Schülern bekannt gemacht werden, imgleichen alle von dem Director, den Classen-Ordinarien und den einzelnen Lehrern zur Ausführung jener allgemeinen Anordnungen zu treffenden, besonderen Bestimmungen, gleich verbindende Kraft haben sollen.

Die vorstehenden, in 23 §§. enthaltenen Disciplinar-Gesetze ic. sind ihrem ganzen Inhalte nach von einem Königl. Hochlöblichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg mittelst Verfügung vom 28. Februar d. J. bestätigt, und es ist zugleich der Abdruck derselben, so wie der folgenden 9 §§., welche aus dem Reglement der Lesebibliothek ausgezogen sind, genehmigt worden.

Potsdam, den 13. März 1831.

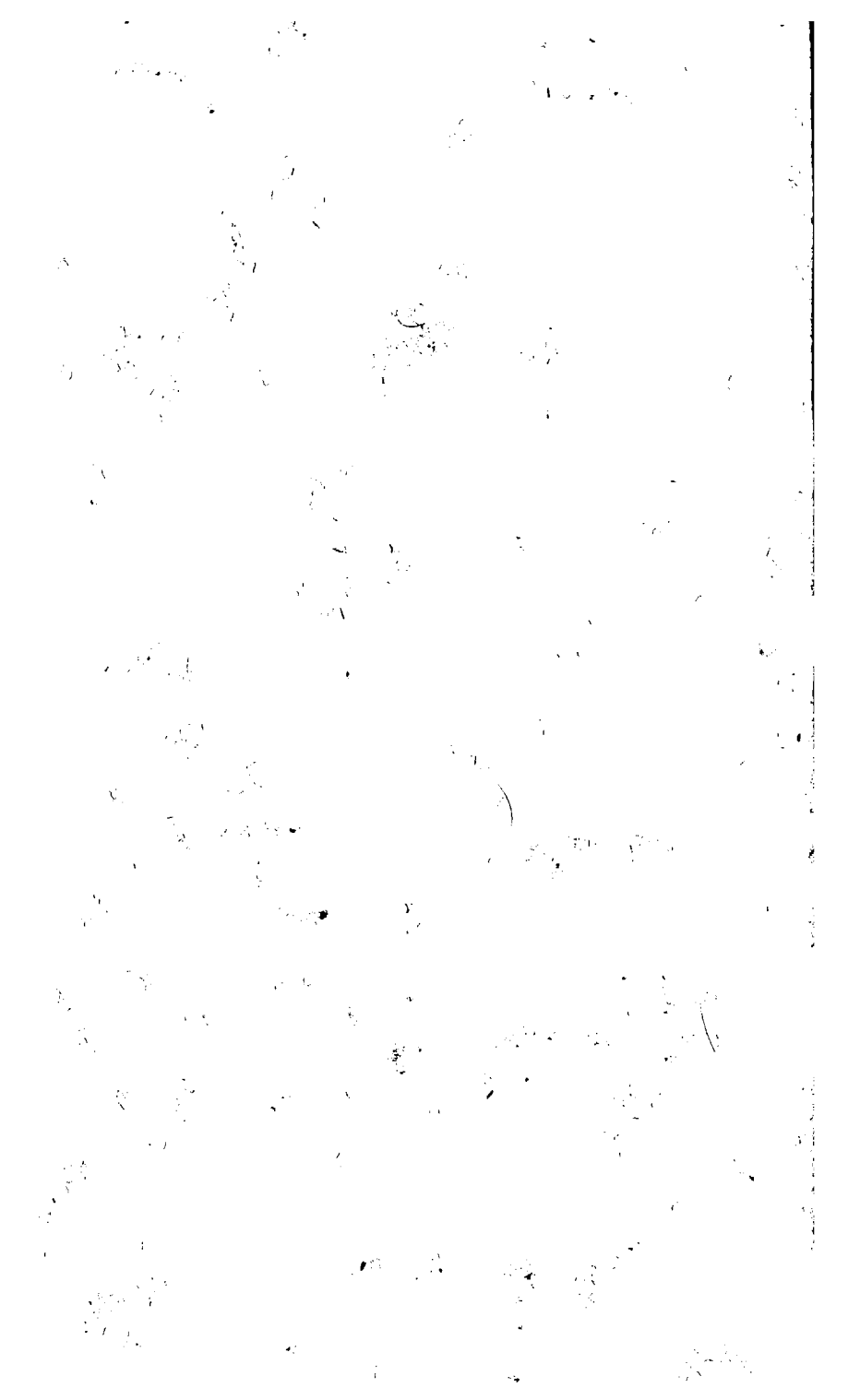
Der Director des Gymnasii.
Dr. Blume.

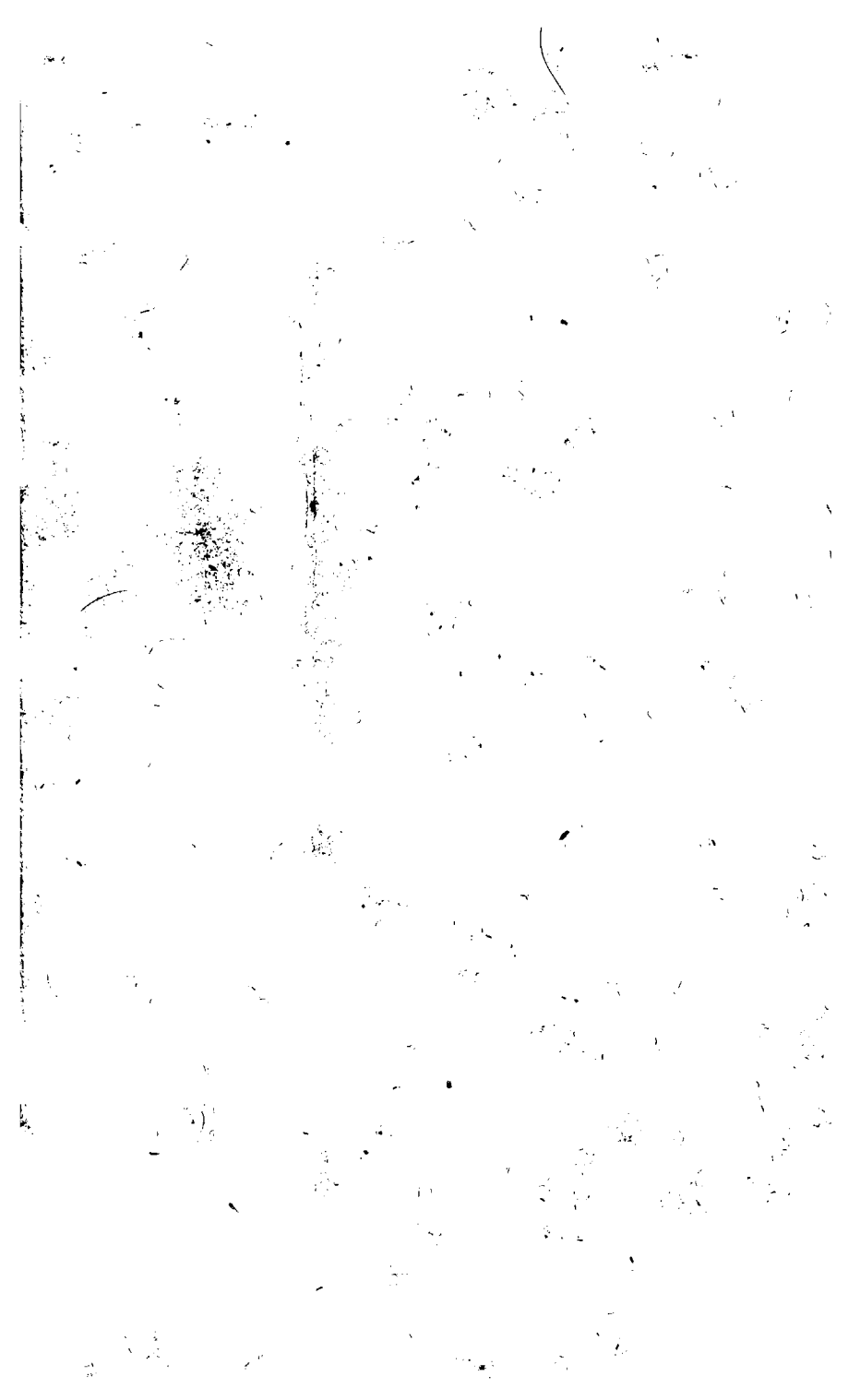


Druckfehler.

- ©. 96 Z. 10 v. u. lies Spilleke statt Estke.
: 139 Z. 16 v. v. : Charmides statt Chormides.
: 236 Z. 24 v. o. : um statt und.
: 237 Z. 13 v. o. : vorgeblich statt vergeblich.







NEIGEBAUER

7
WOJEWÓDZKA

BIBLIOTEKA PUBLICZNA



ELBLĄG

IV. 8. 1